1

FORMULARIUM AD TRACTATUM DE COMMISSARIIS, ET COMMISSIONIBUS CAMERAE IMPERIALIS PERTINENS.

Das ist:

Ein ausführlich

Formular-Buch,

zum Tractat von Commissarien und Commissionen Cameræ Imperialis gehörig/

in zwey Theil abgetheilet;

Dessen Erster nachfolgender Theil/ Sechs Bücher in sich haltend/

begreifft in genere allerhand Formulen/ wie die Commissiones und Dilationes am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht gebetten/ erkannt und verfertiget/ den Commissariis zugeschickt werden/

Und

was darauf die Commissarii für Process, an und wider unterschiedene Personen ausgehen lassen/ wie dieselbige exequirt, reproducirt, und darauf ferner biß zum End verfahren/ und alles ordentlich im Rotul verfast/ und dem Committenti zugeschickt werde.

Allen Richtern/ Advocaten/ Procuratorn, Notarien und Schreibern zu gutem ordentlich zusammen getragen/ und in Druck verfertigt

Durch

RUTGERUM RULANT JC.

Franckfurt am Mayn/

Zu finden bey Johann Philipp Andreä.

M DCC XXIV.

FORMULARIUM
AD TRACTATUM
DE
COMMISSARIIS,
ET
COMMISSIONIBUS CAMERAE IMPERIALIS PERTINENS.

Das ist:

Ein ausführlich

Formular-Buch,

zum Tractat von Commissarien und Commissionen Cameræ Imperialis gehörig/

in zwey Theil abgetheilet;

Dessen Erster nachfolgender Theil/ Sechs Bücher in sich haltend/

begreifft in genere allerhand Formulen/ wie die Commissiones und Dilationes am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht gebetten/ erkannt und verfertiget/ den Commissariis zugeschickt werden/

Und

was darauf die Commissarii für Processs, an und wider unterschiedene Personen ausgehen lassen/ wie dieselbige exequirt, reproducirt, und darauf ferner biß zum End verfahren/ und alles ordentlich im Rotul verfast/ und dem Committenti zugeschickt werde.

Allen Richtern/ Advocaten/ Procuratorn, Notarien und Schreibern zu gutem ordentlich zusammen getragen/ und in Druck verfertigt

Durch

RUTGERUM RULANT JC.

Franckfurt am Mayn/
Zu finden bey Johann Philipp Andreä.
M DCC XXIV.

DE TRACTATU COMMISSIONIS GALLICÆ

Register aller Capitel und Formulen des Ersten Theils dieses Formularii, Darinnen von allen Commissionen/und was darzu gehörig/ in genere tractirt wird.

Das Erste Buch.

Was in Commission-Sachen am Cammergericht gehandelt werde.

Das erste Capitel.

Was am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht ordinariè in Commission-Sachen verhandlet wird.

FORMULA I.

PRotocollum integræ causæ, darinn sonderlich wie die Commissiones am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht in causis fractæ pacis gebetten/ und hernacher wieder eingeführet werden/ begriffen.

II.

Wie man mit den defentionalibus zur Petition der Commission schreitet/ darbey vermeldt/ wie die Partheyen sich verhalten/ wann allein in einen consentirt/ samt des Richters Bescheid.

III.

Wie die Parthey/ wider die zuvor Commission begehrt/ gleichfals darum anhalten lassen.

IV.

Wie man selbst Commissarien removiren/ und dero statt andere vorschlagen/ auch commissionem in meliori forma bitten solle.

V.

Der vorigen gleich.

VI.

Wie auf vorgesetzt Begehren interloquirt wird.

VII.

Wie durch ein Urtheil dem vorigen Commissario, ein anderer zugeordnet wird.

VIII.

Mündliche nomination, und wie darinn bewilliget wird/ samt angehefften petitionibus pro dilationibus.

IX.

Wie die Partheyen/ so an Untergerichten litigiren/ wider hohes Stands Personen/ um Compulsorialbrieff Kundschafft zu geben per Procuratorem anhalten lassen.

X.

Der vorigen gleich/ vom Commissario selbst durch eine misiv gesucht.

XI.

Das Compulsorial-Mandat auf vorgestellte Supplication.

Das andere Capitel.

Wie die begehrte Process in der Cantzley verfertigt werden/ und sub nomine Imperatoris ausgehen.

FORMULA I.

Eine Commission Zeugen zu verhören/ und Instrumenta durch dieselbe recognosciren zulassen/ mit der ersten Dilation.

II.

Eine Commission zu Aufnehmung der Zeugen samt angehefften Clausuln, den Augenschein einzunehmen und Instrumenta zu transsumiren/ cum prima dilatione.

III.

Der vorigen gleich Lateinisch.

IV.

Commissiones Zeugen zuverhören/und den Augenschein mit einem Mahler einzunehmen.

V.

Prorogatio commissionis, so der erste Commissarius vor der Erörterung gestorben.

Das dritte Capitel.

Von Dilationen/ wie diese Dilationes alle am hochlöblichen Käys. Cammergericht begehrt werden/ ist oben *hoc lib. cap.* 1. *form.* 1. & 5. zu finden.

FORMULA I.

Wie eine gewisse Zeit pro omni Dilatione angesetzt.

II.

Commissio mit erster zweyter und dritter Dilation.

III.

Wie die erste Dilation erstreckt.

IV.

Secunda dilatio.

V.

Andere Form zweyter Dilation, mit angehefften fernerm Befehl/ und wie der Commissarius dieselbe unterzeichnet.

VI.

Zweyte Dilation mit angehefftem fernern Befehl/ brieffliche documenta auf- und den Augenschein einzunehmen.

VII.
Wie die vorige.
VIII.
Die dritte Dilation mit fernerm Neben-Befehl.
IX.
Prorogation der dritten Dilation.
X.
Wie der Commissarius dem Rotulo einverleibt / daß ihm die dritte Dilation zukommen.
Von der vierdten Dilation.
XI.
Special-Gewalt zu Erstattung des Eyds der vierdten Dilation.
XII.
Die vierdte Dilation.
XIII.
Der vorigen gleich.
XIV.
Prorogation der vierdten Dilation.
XV.
Wie die Parthey den Commissarium anmahnet / daß er vor Verfliessung der Dilation handle.
XVI.
Wie der Commissarius den Partheyen diese Dilationes verlesen thut.

Das Andere Buch.

Wie dem Commissario die Commission zugeschickt / und von Macht und Gewalt / welche der Commissarius bekommt.

Das erste Capitel.
Wie dem Commissario die Commisiones zugeschickt werden.

FORMULA I.

Wie eine Reichs-Stadt / so die Commission ausgewirckt / dem Commissario dieselbe neben einem Schreiben zuschickt.

II.

Wie ein Fürst dem Commissario Commisionem der Zeugen und Instrumenten halben mit der Dilation zuschickt.

III.

Von einem privaten ebenmäßiges Inhalts mit Vermahnung des Orts.

IV.

Wie durch einen Notarium die Commisio dem Commissario præsentirt / und dieselbe vom Commissario angenommen wird.

V.

Wie die Parthey mit Ausschreibung der Commission ein zeitlang einzuhalten begehren.

VI.

Wie die Parthey dem Advocato causæ des Orts halber zuschreibt / und solches dem Commissario zu admittiren begehrt.

VII.

Wie nach angenommener Commision der Commissarius mit den Advocaten und verschiedenen Puncten Handlung pflege.

VIII.

Des Advocaten ander Schreiben mit Uberschickung der Zeugen Namen.

IX.

Des Commissarii Antwort auf vorberührte zwey Schreiben.

X.

Des Advocaten Antwort auf nechst gesetztes Schreiben.

XI.

Wie der Commissarius sich verhält / wann ihm die puncta dubia bey Zeit nicht resolvirt werden.

Das andere Capitel.
Von des Commissarii Endtschuldigung und Processen / so wider ihn ausgehen.

FORMULA I.

Wie ein Mandat wider den Commissarium ausgehet / daß er sich des Wercks unternehme.

II.

Wie des Commissarii Entschuldigung vor gnugsam angenommen / und andere Commissarien an seine Stadt verordnet werden / cum tertia dilatione & nova commisione.

Das dritte Capitel.
Wie der Commissarius über vorfallende Streit-Puncten sich am Cammer-Gericht Raths erhole.

FORMULA I.

Welcher gestalt der Commissarius wegen eines Zeugen Cameram durch den Procuratoren ersucht.

II.

Antwort deren in nechst gesetztem Schreiben gedacht.

III.

Wie sich der Commissarius verhält / wann ihm kein Antwort zukommt.

IV.

Wie ein Advocatus und Sollicitator sich entschuldiget / und die Sach ad Cameram gelangen zulassen / begehrt.

V.

Was der Commissarius darauf vornimmt.

VI.

Des Commissarii Supplicatio um gnädigen Bericht / ob ihm mit dem angegebenen Zeugen fortzufahren gebühren will.

VII.

Decretum auf vorgesetzte Supplication.

VIII.

Wie der Commissarius nach erlangtem Bescheid sich verhält.

IX.

Die zweyte Ladung an P. ausgangen.

Das

Das vierdte Capitel.

Von Subdelegirung.

FORMULA I.

Wie in der Commission Clausula subdelegationis hinzugesetzt wird.

II.

Wie Krafft vorberührter Clausul subdelegatio neben einem Instrumento geschicht.

III.

Subdelegatio und Constitutio eines Raths.

IV.

Wie sich die Subdelegirte verhalten.

V.

Wie die Subdelegati an ihre statt andere verordnen.

VI.

Subdelegation von den Subdelegirten geben.

VII.

Wie die Subdelegati subdelegationis Uberantwortet wird/und wessen sich die Subdelegirte darauf verhalten.

VIII.

Wie der Delegans die Subdelegationem approbiert.

IX.

Andere und stärckere Approbation den Subdelegierten zugeschickt.

X.

Wie die Subdelegation den Partheyen vorgelesen wird.

XI.

Was auf beschehene Subdelegation für Streit vorfällt/ und was darauff gehandelt wird.

XII.

Exceptiones wider die gethane Subdelegation.

XIII.

Antwortschrifft eines Raths auf jetzgedachte Exceptiones.

XIV.

Es wird starck disputirt/ ob die Partheyen die Anweisung des Augenscheins subdelegiren mögen.

XV.

Wie ein Commissarius dem andern sein statt zu vertretten befielt/ und der Ander allein das übrige verrichtet.

Das Dritte Buch.

Von Personen/ so zur Commission gebracht werden.

Das erste Capitel/in zehen Theil abgetheilt.

Von Adjuncten.

Der erste Theil.

Wie und von was Personen der Adjunctus præsentirt und vorgeschlagen werde.

FORMULA I.

Wie sich einer der Præsentirung eines Adjuncti beschwert/ und doch denselben zu præsentiren vorbehält/ und wie der Notarius hernacher schwört.

II.

Wie sich einer des Adjuncten in Schrifften begibt/ und dem Commissario das Examen sine adjuncto befiehlt.

III.

Wie man einen Adjuncten præsentirt/ und darwider excipirt/ aber doch zugelassen wird.

IV.

Eine andere Art einen Adjuncten zu præsentiren/ und wie derselbe auffgenommen/ zum Eyd erstattet/ und er schwört.

V.

Wie ein Adjunctus præsentirt und disputirt wird/ ob der Producent einen Adjunctum præsentiren möge/ mit des Commissarii Erklärung.

VI.

Wie beyderseits die Adjuncti præsentirt/ und darwider weitleufftig disputirt wird/ sampt des Herrn Commissarii Bescheid.

VII.

Es wird disputirt/ ob man einen Adjuncten allein auf eine Zeit præsentiren möge/ und wie der erst zugelassen wird.

IIX.

Wie der Adjunctus durante examine removirt/ und ein ander an seine statt præsentirt/ und zum Eyd zugelassen wird.

IX.

Wie ein Adjunct sich selbst vorstellt.

Der andere Theil.

Von Exceptionen/ so wider den Adjuncten eingeworffen/ und wie dem Commissarius bey diesem Puncten interloquirt/ und was darauf die Partheyen ferner fürnehmen.

FORMULA I.

Exceptio, daß der Adjunctus Stadtschreiber seye/ und wie solches unangesehen zu gelassen wird.

II.

Exceptiones in puncto præsentati Adjuncti, welcher præsentanti mit Dienst zugethan.

III.

Wird excipirt/ daß der Adjunctus præbendarius seye.

IV.

Wie der Adjunct præsentirt, und wider ihn excipirt/ daß der eine Zeug sein Vatter seye.

V.

Wird excipirt/ daß der Præsentirter kein Notarius seye/ und wie der Commissarius ihn deßwegen cum reservatione, verwirfft.

VI.

Exceptio, daß der Adjunctus zugleich Procurator seye/ und was der Commissarius darauf antwortet/ daß ein anderer soll præsentirt werden/ und wie die Parthey darauf dem Commissario sine Adjuncto das Examen befiehlt.

Der dritte Theil.

Wie die Adjuncten verworffen werden.

FORMULA I.

Wie ein partheyischer Adjunctus zu verwerffen.

II.

Der vorigen gleich.

III.

Andere Art einen Adjuncten zu verwerffen.

IV.

Andere Art einen Adjuncten zu verwerffen.

V.

Wie sich die Parthey der rejection halben beschwert / und was ex adverso dawider einbracht / sampt des Commissarii Bescheid.

VI.

Wie sich die Parthey der rejection halben beschwert / und der Commissarius darauf die Parthey ermahnet / den Adjuncten zuzulassen und / wessen derselbe sich erklärt.

VII.

Wie der Commissarius den Principalen nach gethaner rejection zuschreibet / und sich entschuldiget.

VIII.

Wie die Parthey nach Verwerffung des Adjuncti, schrifftlich bey dem Commissario um fernere Dilation anhalten soll.

Der vierdte Theil.

Wie die Partheyen mit der Adjunction zu frieden / und was darauf verhandelt wird.

FORMULA I.

Wie die Partheyen mit des Commissarii Erklärung zu frieden.

II.

Wie der Commissarius den Adjunctum, weil er ihm bekannt / zuläst.

III.

Gleiches Innhalts mit der vorigen.

Der fünffte Theil.

Von der Adjuncten Eyd / und was dabey verhandlet wird.

FORMULA I.

Wie man den Adjuncten zum Eyd anzuhalten begehren soll / unangesehen man gebetten / seiner damit zu verschonen.

II.

Wie der Adjunctus præsentirt / und von dem præsentirenden Theil begehrt / seiner mit dem Eyd zu verschonen.

III.

Wie der Adjunctus auf vorgesetztes seiner mit dem Eyd zu verschonen bittet / doch nicht erhält.

Der sechste Theil.

Vor Relaxirung des Eyds / damit der Adjunct den Partheyen verwandt.

FORMULA I.

Wie man begehrt den Adjunctum über seinen Eyd zu relaxiren / und er deßhalben relaxationem zu erlangen cavirt.

II.

Wie der Adjunct in seinen Schrifften von seinem Eyd relaxirt wird.

III.

Andere dergleichen Art.

Der siebende Theil.

Begreifft etliche Formen von dem Purgation-Eyd / so der Adjunctus vor dem ordentlichen Adjuncten Eyd leisten muß.

FORMULA I.

Wie begehrt wird / daß sich der Adjunctus mit dem Eyd purgieren soll / daß er nicht parthey isch / und wie solches geschehe.

II.

Alia, und wie der Adjunctus zu solchem Eyd gelassen wird / und schwört.

III.

Wie sich die Schreiber erklähren / ehe sie schwören.

Der achte Theil.

Etliche Formen von der Adjuncten Eyd.

FORMULA I.

Teutsche Form des Adjuncten Eyd.

II.

Lateinische Form.

III.

Wie der Adjunctus auf vorgelesenen Eyd antworten soll.

Der neunte Theil.

Was nach geendigtem actu præsentationis und Eyds / des Adjuncti Ampt / und wie Commissarius sich gegen ihm verhält.

FORMULA I.

Wie der Commissarius dem Adjuncto den Tag zur Verhör der Zeugen zu erscheinen verkündet.

II.

Wie zu fernerer Verhör der Zeugen der Commissarius den Adjunctum citirt.

III.

Wie der Adjunctus zur Abhörung krancker Zeugen citirt wird.

IV.

Gleiches Innhalts.

V.

Wie der Commissarius den Partheyen anzeigt / daß sie den Adjunctum einstellen sollen.

VI.

Eine peremptorische Citation, wider einen etlichmahl ersuchten und außbleibenden Adjunctum, unter einer Straff.

VII.

Wie der Commissarius dem Rotulo einverleibt / daß er die Citation abgehen lassen.

IIX.

Wie der Commissarius noch fernere Citation außgehen läst.

IX.

Wie der Commissarius in contumaciam das Rotulum collationirt.

X.

Wie der Commissarius in contumaciam adjuncti Zeugen verhört.

XI.

Subscriptio adjuncti.

Der letzte Theil.

Von besonderlichen Stücken den Adjunctum betreffend.

FORMULA I.

Wie der Adjunctus einen Gewalt zu Auffnehmung der Zeugen einbringt.

II.

Wie der Adjunctus wegen Innhalt des Rotuli examinirt wird.

Das ander Capitel.

Von Mahlern.

FORMULA I.

Wie die Parthey dem Commissario frey stellt / einen Mahler mitzubringen.

II.

Wie die Partheyen bey Erwöhlung des Tags einen Mahler ernennen.

III.

Wie der Mahler vorgestellt / und was darauf beederseits verhandelt wird.

IV.

Wie der Mahler wegen seiner Ungeschicklichkeit verworffen wird.

V.

Wie der Mahler vom Commissario admittirt / und zum Eyd zugelassen wird.

VI.

Wie die Parthey in den Mahler consentire.

VII.

Vorigen Innhalts.

VIII.

Mahlers Eyd.

Das dritte Capitel.

Von Aestimatorn.

FORMULA I.

Wie um Erkennung einer Commission die Schätzer zuverordnen angehalten werden.

Das vierdte Capitel.

Von Landscheidern.

FORMULA I.

Remissivè.

Das fünffte Capitel.

Von Botten.

FORMULA I.

Des Botten Eyd.

II.

Instruction dem Botten mitgegeben.

III.

Wie der Commissarius Edelleuth in citatione von Bauren unterscheidet.

IV.

Wie der Commissarius diesen Actum beschreibet.

V.

Relation eines Notarii.

VI.

Der vorigen gleich.

VII.

Wie die vorige.

IIX.

Wie der Bott dem Commissario in Schrifften die Execution zugeschickt.

IX.

Folget des Botten Relation, so mit vorgedachtem Schreiben überschickt.

X.

Was gestalt der Commissarius die Relation dem Rotulo einverleibet.

Das Vierdte Buch.

Von Articuln und Interrogatorien.

Das erste Capitel.

Von Articuln.

FORMULA I.

Wie die Partheyen begehren keine Articul mehr als in Camera producirt / anzunehmen.

II.

Des vorigen Innhalts.

III.

Wie sich der Commissarius verhalten soll / wann die Partheyen sich beklagen / daß ihnen die Articul nicht zugestellt worden.

IV.

Articul in Jagens Sachen / davon auch unten formula 1. cap. 7. interrogatoria gesetzt.

V.

Articul in Jagens Sachen.

VI.

Articuli probatoriales, die Marckung und derselben anhangende hohe und Vogtheyliche Obrigkeit und Bottmässigkeit / wie auch Trieb / Hut / und Weidtsgerechtigkeit betreffend.

VII.

Articuli Handlohn Gerechtigkeit betreffend.

Das ander Capitel.

Vom Directorio.

FORMULA I.

Wie am Cammergericht Directorium zu übergeben.

II.
Eben des vorigen Innhalts/ jedoch ohne Articul/ mit Bitte dem Commissario solches zuzuschicken.
III.
Wie voriges Directorium, weil Mangel darin befunden/ ergäntzt wird.
IV.
Wie einer excipiren soll/ wann Producens terminum, das directorium vorzubringen/ begehrt/ cum interlocutoria Commissarii.
V.
Wider begehrten Termin ratione Directorii zu excipiren.
VI.
Wie das Directorium dem Commissario præsentirt wird.
VII.
Der vorigen gleich.
IIX.
Ejusdem tenoris.
IX.
Wie die vorige.
X.
Wie die vorige/ doch ratione literariorum documentorum.
XI.
Ebenmässigs Innhalts mit der IX.
XII.
Gleiches Innhalts Zeugen und Augenschein betreffend/ mit angeheffter Protestation und Reservation.
XIII.
Darin neben dem Directorio dem Commissario viel vorgeschrieben wird/ und wie er sich darnach verhält.
XIV.
Es begehren die Partheyen in Directorio sich bey der Zeugen Außsag/ und Instrumenten/ denselben gemäß zu halten/ und alles dem Rotulo einzuverleiben.
XV.
Directorium den Augenschein und Instrumenten betreffend/ und was ex adverso darauf gehandelt wird.
XVI.
Directorium des Augenscheins und briefflicher Urkunden halben/ dessen nechst sub num. 16. gedacht.
XVII.
Directorium briefflicher und lebendiger Urkunden/ da der gantze actus productionis testium & instrumentorum erwidert wird/ mit Ernennung neuer Zeugen.
XVIII.
Wie das Directorium vorbracht und ex adverso angenommen werde.
XIX.
Uberreichung Directorii, darin dem Commissario vorgeschrieben/ wie er sich sowohl in lebendigen Kundschafften/ als mit Transsumirung der Instrumenten verhalten soll.
XX.
Innhalt vorgedachtes Directorii.
XXI.
Wie dem Commissario ein verschlossen Directorium zugeschickt/ und dessen Innhalt.
XXII.
Wie man begehrt/ das Directorium den Zeugen vorzulesen.
XXIII.
Wie der Commissarius sich nach dem Directorio richtet.
XXIV.
Wie der Commissarius das præsentirt Directorium annimmt.
XXV.
Exceptiones contra Directorium.
XXVI.
Wie der Commissarius anzeigt/ daß ihm das Directorium zugestellt worden.

Das dritte Capitl.

Von Interrogatoriis, und erstlich von Dilation, so zu Producirung der Interrogatorien begehrt wird / und von additional Interrogatoriis.

FORMULA I.
Wie man prorogation, Interrogatoria überzubringen begehre/ und was darauf gehandelt wird.
II.
Der vorigen gleich.
III.
Wie man Dilation begehrt/ biß nach eingenommenem Augenschein/ die Interrogatoria vorzubringen/ und wie solches geschehe.
IV.
Uberreichung Interrogatoriorum, so noch nicht gantz abgeschrieben/ und was darwider gehandelt und excipirt wird.
V.
Wie man wider die begehrte Dilation excipirt/ und was darauf repliciret/ mit angehefftetem interlocut, darinn die Prorogation zugelassen wird.
VI.
Wie der Commissarius die Prorogation des Tags abschlägt/ und Zeit Interrogatoria vorzubringen sub cautione de rato zuläst.
VII.
Wie man nach erhaltener Prorogation Interrogatoria überreichen soll/ und wie der Commissarius solche dem Rotulo einverleibt.

Das vierdte Capitel.

Wie dem Commissario die Interrogatoria zugeschickt und überantwortet werden.

FORMULA I.
Wie die Interrogatoria schrifftlich dem Commissario zugeschickt/ und das examen ihm committirt wird.
II.
Wie dem Commissario die Interrogatoria præsentirt/ und er dieselbe annimmt und rubricirt.

Das fünffte Capitel.

Von Corrigirung / und Addition der Interrogatorien.

FORMULA I.
Wie man in actu secundæ citationis sich verhält/ die

die vorige Interrogatoria repetirt / und neue übergibt.

II.

Fernere Interrogatoria zu übergeben.

III.

Wie der Adjunctus fernere Interrogatoria überreicht.

IV.

Fernere Interrogatoria, auf gewisse Personen gerichtet/ zu übergeben.

V.

Andere Interrogatoria, sonderlichen Personen vorzuhalten.

Das sechste Capitel.

Von Exception, so wider die Interrogatorien eingewendt werden/ auch was dargegen von dem exhibirenden Theil replicirt wird.

FORMULA I.

Exhibirung interrogatoriorum gedoppelt/ und was darauf der Gegentheil einwendet.

II.

Was hinc inde wegen der Interrogatorien replicirt/ triplicirt/ ꝛc. wird.

III.

Exceptiones wider die Interrogatoria præliminaria.

IV.

Andere Art zu excipiren/ wann pars ex multitudine foliorum superfluitatem spührt cum egregia petitione.

V.

Wann einer die Interrogatoria überflüßig aus vielen Umständen hält/ wie er sich dargegen in Schrifften verhalten soll.

VI.

Wie der Commissarius unförmliche Interrogatoria verwirfft.

VII.

Wie sich eine Parthey verhalten soll/ wann sie beförcht/ es möchte der Commissarius etliche Interrogatoria übergehen.

Das siebende Capitel.

Von unterschiedenen Interrogatorien / so dem Commissario übergeben werden.

FORMULA I.

General-Præliminaria, und Special-Interrogatoria, samt angehefften probationibus in Fagens-Sachen/ davon aber cap. 1. Formul. 4. die Articul zu finden.

II.

Rechtens Innhalt/ davon die Articul oben cap. 1. Form. 4. zu finden.

III.

Specialium Interrogatoriorum allein/ davon die Articul oben cap. 1. Form. 5. zu finden.

IV.

Exhibitio interrogatoriorum generalium & specialium, mit angehefftem Instruction, dem Commissario gegeben.

V.

Was nach gesetzten Interrogatoriis vor eine Conclusion zu machen/ und zu bitten/ adversario keine copiam mitzutheilen.

Das Fünffte Buch.

Darinn begrieffen/ was von dem Commissario verhandlet wird.

Das erste Capitel.

Von Denunciationen.

FORMULA I.

Denunciation Zeugen zu verhören/ Instrumenta vorzubringen/ und zu recognosciren/ samt dem Directorio, dem Commissario zugeschickt.

II.

Denunciation an eine Gräffin.

III.

Ebenmäßiges Innhalts Latein.

IV.

Denunciation zum Zeugen-Verhör und Augenschein/ mit des Botten Execution.

V.

Wie der Commissarius viel denunciationes verfertigen muß.

Das ander Capitel.

Von Certificationen.

FORMULA I.

Wie einem Diener die Certification, seinem Herrn zuzusenden/ überschickt wird.

II.

Certificatio, wann Instrumenta neben den Zeugen zu transsumiren.

III.

Wie man mit Certification eines unmündigen Herrn verfahren soll.

IV.

Wie der Commissarius sich verhält/ wann in der Klag der Curatorn gedacht wird.

V.

Certification an den Vormünder/ mit Uberschickung

chickung der dritten Dilation, die Zeugen vorzustellen/ und dem Augenschein beyzuwohnen.

Das dritte Capitel.

Von Citationen.

FORMULA I.

Wie der Commissarius einen Freyherrn zu Zeugniß und Recognition der Instrumenten durch ein verschlossen Schreiben cirirt / und was darauf geantwort wird.

II.

Schrifftliche Antwort des Graffen.

III.

An die Zeugen zur Verhör und Einnehmung des Augenscheins.

IV.

Wie der Commissarius einen in faciem citirt.

Das vierdte Capitel.

Von Indulten/und wie man mit Vorladung geistlicher Personen sich verhält.

FORMULA I.

Wie die Partheyen begehren ohne Innhalt wider geistliche Personen zu procediren / aus Ursachen / daß der Superior wegen Kriegs-Läufften entwichen.

II.

Wie der Commissarius sich verhalten soll/ wann eine geistliche Person sich selbst einstelle.

III.

Wie in Camera Urlaub begehrt wird/geistliche Personen examiniren zu lassen / und Form darauf erfolgter Erklärung/ und wessen sich der Commissarius dabey zu verhalten.

IV.

Innhalt Käys. Majest. Commision, davon nechst oben Meldung geschicht.

V.

Compaß-Brieff an einen Geistlichen pro Indulto Zeugen zu verhören / und Instrumenta zu ediren.

VI.

Indultum, so auf vorgesetztes Anhalten erlangt.

VII.

Des Commissarii Supplication pro Indulto, mit Uberschickung der Commision und Designation, was die Zeugen für Documenta mitbringen sollen.

VIII.

Beynahe gleiches Innhalts/ jedoch kürtzer.

IX.

Lateinisch Indultum an einen Botten.

X.

Lateinisch Indultum kürtzer dann das vorige.

XI.

Wie der Commissarius den Partheyen anzeiget/das Indultum ausbracht / und was weiters darauf verhandlet wird.

XII.

Wie die geistliche Personen auf ausbracht Indult vorgestellt werden/mit Bitt/ valetudinarios testes daheim zu besuchen.

XIII.

Wie der Commissarius in Rotulo vermeldet/ daß er Indultum hätte begehren müssen.

Das fünffte Capitel.

Von Compaß-Brieffen an Weltliche ausser dem Reich gesessene Personen.

FORMULA I.

Wie sich eine ausser dem Reich gesessene Person entschuldiget/ und was darauf der Commissarius zu thun pflegt.

II.

Wie darauf der Commissarius eine andere Citation abgehen läst/zu versuchen/ob der Citatus ohne Compaß-Brieff erscheinen wolle.

III.

Andere Entschuldigung auf vorgesetzte Citation.

IV.

Des Commissarii Antwort auf jetzt gesetztes Schreiben.

V.

Tertia Citatio des Commissarii.

VI.

Antwort auf vorgesetzte Citation des ersten.

VII.

Antwort auf vorgesetzte Citation des zweyten.

VIII.

Was der Commissarius thun soll/ wann sich die Partheyen gestalter massen entschuldigen.

IX.

Wie literæ mutui compassus begehrt werden.

X.

Wie der Commissarius die Ladung ausgehen zu lassen bewilliget.

XI.

Der vorigen gleich/ und wie der Commissarius diese Process insinuiren lassen soll.

XII.

Wie der Commissarius um Compaß-Brieff anhält.

XIII.

Andere Form Compaß-Brieff zu begehren / von einem Fürstlichen Hofgerichts-Commissario abgangen.

XIV.

Wie nach ausbrachten literis mutui Compassus verfahren wird.

XV.

Wie die Citationes nach ausbrachtem Indulto insinuirt werden.

XVI.

Wie literæ mutui Compassus erkennt werden.

Das sechste Capitel.

Von der citirten Entschuldigung.

FORMULA I.

Welcher gestalt die Parthey / wider welche Commision ausbracht worden / sich entschuldiget / aber doch

doch einen Adjunctum mit den Interrogatoriis abfertiget.

II.

Gewalt/ darinn des vorgedachten Adjuncten Præsentation confirmirt wird.

III.

Wie der Fiscalis sich schrifftlich entschuldiget / und das Examen den Commissarien committirt.

IV.

Unterschiedene Exceptiones und Excusationes, welche in Schrifften dem Commissario zugeschickt/ darinnen sich die Parthey vielerley Punctenhalben beklagt.

V.

Des Commissarii Antwort auf vorgesetzte Excusation.

VI.

Exceptio & Excusatio ratione loci dem Botten anstatt eines recepisse mit gegeben.

VII.

Was der Commissarius schrifftlich auf vorgesetztes recepisse antwortet.

VIII.

Andere Verantwortung der Commissarien/ wegen vorbrachter dergleichen Entschuldigungen / warum sie die Commission nit überschickt / und einen kurtzen Termin angesetzt.

IX.

Andere Exception und Entschuldigung der Curatorn, daß sie nicht recht citirt/ und der Termin verflossen seye.

X.

Exceptiones litis finitæ, und was darauf geantwortet wird.

XI.

Exceptiones samt angehefftet Bitt/ dieselbe zuverlesen/ mit des Commissarii interlocutoria.

Das siebende Capitel.

Von Prorogation und Anticipation des Termins.

FORMULA I.

Wie der Producent Prorogation begehrt/ und erhält.

II.

Wie der Commissarius den Partheyen contra quam, die Prorogation notificirt.

III.

Certification und Prorogation an Hertzogen N.

IV.

Citatio und Prorogatio an die Gezeugen.

V.

Andere Art mündlich Prorogationem propter absentiam Advocati zu begehren/ und wie dieselbe abgeschlagen wird.

VI.

Wie Abgesandte mit Credentz-Brieff Prorogationem bitten/ da dann von diesem gantzen Handel weitläufftig tractirt wird.

VII.

Wie fernere Prorogation gebetten / und dieselbe abgeschlagen / auch was ferner darbey verhandlet wird.

VIII.

Inhalt der übergebenen Credentzbrieff.

IX.

Wie die Partheyen den angesetzten Termin zu anticipiren anhalten.

X.

Wie wegen Ausbleiben deren Gezeugen das Examen aufgeschoben / und was darwider verhandlet wird.

Das achte Capitel.

Vom Ausbleiben und nicht-Erscheinen der citirten Parthey.

FORMULA I.

Wie die contumacia des Ausbleibenden angeklagt wird.

II.

Wie darauf der vorbrachte Gewalt und andere Sigilla vor bekant angenommen.

III.

Wie den Partheyen kund gethan/ wann die contumaces erscheinen.

IV.

Wann der Commissarius zu fernerer Citation schreiten soll.

V.

Wie der Commissarius in contumaciam zuverfahren pflege.

Das neundte Capitel.

Wie der Commissarius beyden Theilen den Tag eröffne/ und was darbey verhandlet werde.

FORMULA I.

Des Commissarii Oration, und wie er seinen Vortrag thun soll.

II.

Wie der Commissarius vermeldet/ daß er den Tag eröffnet.

III.

Wie der Commissarius zur Sachen schreitet / und was hinc inde beyderseits verhandlet wird.

IV.

Wie man in unterschiedenen Commissionen zu gleich uno actu verfahret.

V.

Ebenmäßiges Inhalts.

VI.

Wie der Commissarius in zweyen unterschiedenen Commissionen einen Production-Tag hält.

VII.

Gleiches Inhalts mit der vorigen.

VIII.

Wie zween Commissarii die Arbeit theilen.

IX.

Wie der Commissarius einfallenden Kriegs wegen/ das Ort ändert.

X.

Der vorigen gleich/ jedoch weitläufftiger/ da vermeldt/

meldt/wie der Commissarius sich in reassumptione verhält.

XI.

Wie sich der Commissarius verhält/ wann die Partheyen ihm ihre Namen nicht offenbahren wolten.

Das zehende Capitel.

Was von beyden Theilen vor dem Commissario, nach geöffnetem Tag verhandlet wird: und erstlich von den Producenten.

FORMULA I.

Was der Producent zu proponiren pflegt/ nach dem sein Gewalt abgelesen worden.

II.

Wessen der Producent den Commissarium erinnert.

III.

Voriges Inhalts.

IV.

Was die Parthey/ wider welche die Commission ausbracht/ zu handlen pflegt.

V.

Was beyderseits von den Partheyen zugleich gehandlet/ Lateinisch.

VI.

Gleiches Inhalts Teutsch.

VII.

Es wird gestritten/ ob erst von der Zeugen Verhör/ oder von den Instrumenten der Anfang zu machen.

Das eilffte Capitel.

Von Ferien.

FORMULA I.

Von Renunciation und Verzeihung der Ferien/ und wie der Commissarius solches den Partheyen zumuthet.

II.

Wie die Verzeihung geschicht.

III.

Wird disputirt/ ob nach Ostern/ wann in Camera noch Feyertag/ actus commissionis könne vernichtet werden.

IV.

Protestatio, daß ihm feriæ nicht lauffen/ mit Bitt solches dem Rotulo einzuverleiben.

Das zwölffte Capitel.

Von dem Gewalt der Abgeordneten und Ratification.

FORMULA I.

Wie die Partheyen einander den Gewalt abforderen/ und weil keiner einbracht/ Caution de rato auferlegt wird.

II.

Wie die Parthey excipirt/ daß kein Gewalt vorbracht.

III.

Ob ein Gebrauch entschuldige/ daß ein Syndicus ohn Gewalt zuzulassen/ und wie eventualiter cautio offerirt wird.

IV.

Ein Gewalt Zeugen zuverhören/ den Augenschein einzunehmen/ und Stein zuerheben.

V.

Wie eine Communität Anwald Zeugen zuverhören/ den Augenschein einzunehmen/ und Instrumenta zu transsumiren constituiret/ und darüber ein Instrumentum vor Notarien und Zeugen aufrichten läst.

VI.

General-Constitution und Gewalt zum actu Commissionis.

VII.

Gewalt durch eine verschlossene missiv auf einen Beamtengericht.

VIII.

General-Exception wider den Gewalt.

IX.

Da gestritten wird/ ob einer/ der zugegen ist/ einen Gewalt übergeben möge.

X.

Ob eines Curatoren Gewalt gnugsam/ und wie Caution auferlegt wird/ und die Erledigung erfolget.

XI.

Begehren um Vorbringung eines vollkommenen Gewalts/ und was darauf erfolgt.

XII.

Wie der Commissarius den Gewalt vor gnugsam hält.

XIII.

Wie der Commissarius, daß der Gewalt gnugsam/ dem Rotulo einverleibt.

Von Cautione de rato und ratification, samt Erledigung von derselben.

FORMULA XIV.

Wie der Gewalt übergeben wird/ und weil darwider nicht gnugsam excipirt/ caution geleistet/ und vom Commissario zugelassen wird.

XV.

Wie der Commissarius Caution auferlegt.

XVI.

Oblatio & acceptio cautionis, und wie man sich deren entlediget.

XVII.

Entschuldigung/ warum einer sich nicht wegen aller Graffen legitimirt/ samt Offerirung Caution, und was ihm per decretum auferlegt wird.

XVIII.

Andere oblatio cautionis.

XIX.

Cautio und Erledigung vor derselben.

XX.

Wie Ratification und Erledigung von der Caution vorbracht/ samt einverleibter Gewalt relaxandi à juramento.

XXI. Eine

XXI.

Eine Ratification von der gantzen Communität.

XXII.

Wie neben dem Gewalt den Procuratorn eine Instruction zugestellt wird.

Das dreyzehende Capitel.

Von Intervention deren Personen / so *in* Commissione *nicht* begriffen.

FORMULA I.

Wie man einem Fürsten pro interesse beyzustehen zuschreibt.

II.

Wie einer sich pro Interesse einläst / und was darauf beyderseits disputirt wird.

III.

Wie sich ein Fürst einläst / urd daß er auch die attestationes für sich brauchen wolle / protestirt.

IV.

Wie der Commissarius die interessentes per sententiam abweise.

Das vierzehende Capitel.

Von Urtheilen.

FORMULA I.

Wie die zuvorgegebene Urtheil bestättiget wird.

II.

Wie die Parthey die Urtheil annimmt.

Das fünffzehende Capitel.

Von Appellation und Attentation.

FORMULA I.

Wie mündlich appellirt und Apostoli begehrt / und abgeschlagen werden / und was hinc inde dabey verhandelt.

II.

Wie vorberührte Appellation dem Commissario schrifftlich zugestellt wird.

III.

Copia vorgedachtes Instrumenti Appellationis.

IV.

Eine andere Art mündlich zu appelliren / und wie der Commissarius darauf Interloquendo Apostolos abschlägt.

Das sechzehende Capitel.

Vom Protestiren.

FORMULA I.

Wegen Entführung eines todten Leichnams.

II.

Wie vielerley Sachen halben protestirt wird.

III.

Protestatio generalis wegen Nullitäten.

IV.

Unterschiedliche general Protestationes.

V.

Protestationes wegen unterschiedlicher Nullitäten.

VI.

Protestatio wider das gantze Examen; und was darauf gehandlet.

VII.

Protestatio wider den Commissarium, daß er auf bestimmte Zeit nicht erschienen.

VIII.

Protestation wegen kurtz angesetzten Termins vor einem Richter beschehen.

IX.

Wie die Commissarii die protestationes actui contrarias verwerffen.

X.

Articuli nullitatis mit angeheffter Protestation.

XI.

Insinuirung vorgesetzter Protestation, und was darauf der Commissarius antwortet.

Das letzte Capitel.

Von Collationirung.

FORMULA I.

Denuntiation ad collationandum.

II.

Wie nachgesetzte Denuntiation den Partheyen zugeschickt / und producens certificirt wird.

III.

Ein grosser Proces der Collationirung / und anfänglich Citation an den Adjunctum.

IV.

Certification an N. Mit-Commissarien / wegen angesetzten Termins.

V.

Certification an den Producenten / mit Bitt / daß er die Citation an den Adjunctum durch einen Notarium insinuiren lassen soll.

VI.

Secunda citatio ad Adjunctum.

VII.

Ursach / warum Adjunctus auf angesetzten Tag nicht erschienen.

IIX.

Tertia citatio ad Adjunctum.

IX.

Wie der Collation beyzuwohnen abgeschlagen wird.

X.

Eines Ehrsamen Raths der Stadt C. Antwort auf den N. Zedel.

XI.

Wie man in contumaciam das Rotulum zu collationiren begehrt / und was gestalt contumacia purgirt wird.

XII.
Wie die Parthey dem Commissario die Rotulation allein committirt.
XIII.
Wie der angesetzte Tag ad collationandum prorogirt wird.
XIV.
Wie gegen die Prorogation excipirt wird.
XV.
Antwort auf vorgesetztes Schreiben.
XVI.
Wie man procedirt/ wann der Commissarius vor Collationirung gestorben.
XVII.
Antwort auf vorgesetztes Schreiben.
XVIII.
Antwort auf jetztgedachtes Schreiben.
XIX.
Fernere Erklährung auf nechstes Schreiben.
XX.
Wie die Partheyen nach gehabter Deliberation, dem Commissario in vorgedachter Sachen die Rotulation aufftragen.
XXI.
Wie Dilatio begehrt ad producendum in vorangeregter Sachen.
XXII.
Der gantze Process, wie der Commissarius ad collationandum allein verordnet / procedirt.
XXIII.
Wie man procediren soll / wann der Adjunctus vor der Collation mit Todt verfahren.
XXIV.
Wie der secundus Adjunctus sich unterschreibet.

Der ander Theil des letzten Capitels.

Von der Rotulation.

FORMULA I.
Wie der Titul im Rotulo zu formiren.
II.
Wie man nach gesetztem Titul ferner verfahren/ und daß die Commission überantwort und angenommen anzeigen soll.
III.
Wie der Commissarius schreibet/ daß er den Tag eröffnet.
IV.
Den vorigen zweyen gleich.
V.
Wie sich ein Commissarius verhalten soll / wenn ihm Schrifften zugeschickt / und dem Rotulo zu inseriren begehrt wird.
VI.
Wie der Commissarius, wann er unterschiedliche Commissiones verrichtet / acta in præludiis von einem Rotulo zum andern remittirt.
VII.
Wie der Commissarius schreibet/ daß er Denunciationen habe außgehen lassen/ und wie er in actu secundæ citationis verfahren.
IIX.
Schöne Ordnung / welche der Commissarius in acht haben soll / wann er Rotulum disponirt.
IX.
Beschluß des Rotuls, wann Zeugen verhört/ und instrumenta transsumirt worden.
X.
Gantze Dispositiones des Rotuli.
XI.
Der vorigen gleich/ Lateinisch.
XII.
Des Schreibers subscriptio der Rotulen / Lateinisch.

Das Sechste Buch /
Von des Commissarii Besoldung / und andern Privilegien.

Das erste Capitel.
Von Besoldung.

FORMULA I.

Ein Verzeichnuß / so der Commissarius überschickt / darinnen von allen Außlagen / und sonsten von des Commissarii Besoldung gehandelt wird.

II.

Der vorigen gleich / darinnen allein des Commissarii Besoldung und Copeygeld begriffen.

III.

Designatio der Zehrung.

IV.

Wie oben gesetzte Specificationes den Partheyen sammt einer Missiven zugeschickt werden.

V.

Wie der Commissarius nach empfangener Besoldung quittirt.

VI.

Der vorigen gleich / auf den Commissarium und Adjunctum gerichtet.

VII.

Wie der Commissarius auf Verweigerung der Partheyen am Cammergericht um sein Salarium anhält.

VIII.

Commissio pauperis.

Das ander Capitel.
Von Gleitsbrieff.

FORMULA UNICA.

E N D E.

Der Erste Theil Dieses Formularii / darin von allen Commissionen / und was darzu gehörig / in genere oder in gemein tractirt wird.

Das Erste Buch.

Was in Commission-Sachen am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht verhandelt werde.

Das erste Capitel.

Was am Käyserlichen Cammer-Gericht ordinariè in Commission-Sachen verhandelt wird.

FORMULA I.

Protocollum integræ causæ, darinn sonderlich wie die Commissiones am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht in causis fractæ pacis gebetten / und hernacher wieder eingeführt werden / begriffen

26. Martii / Anno 1572.

HErr. Als auf Anruffen Herren / N. N. ausgegangene Ladung auf den Landfrieden cum annexo mandato de restituendo, wider N. N. terminus præfixus auf heut: aber der Cammerbott mit der Execution noch nicht ankommen / so erscheine er Krafft Gewalts / dessen Copey cum signatura er übergab / producirt angeregte Proceß / wie sie penes exequentem, behielt ihme biß zu Ankunfft des Botten realem productionem bevor / übergab auch alsbald in beyden Sachen Citationis & mandati restitutorii zwey unterschiedenliche articulirte Libell / will vernehmen / wer erscheinen und paritionem dociren wolle / stund biß ad realem reproductionem still.

14. Aprilis.

J. repetirt den 26. Martii jüngst eingehaltenen recess und gethane protestation, und demnach der exequirend Cammerbott mit der Execution erst ankommen / so reproducirt er angeregte Ladung und Mandat in Originali cum retroscriptis executionibus, und will vernehmen / wer erscheinen und paritionem dociren wolle / weil niemand erschien / bitt er ruffen.

16. Aprilis.

X. erschein Krafft gemein habenden Gewalts / dessen copiam cum signatura er übergab / doch præmissa solita protestatione, qua aliisque competentibus exceptionibus salvis, bat er alles Fürbringens Abschrifft und Zeit der Ordnung.

J. bat vorbrachten Gewalts Abschrifft und so viel die N. nam er das Erscheinen extra protestationem hiemit in Recht an / repetirt den vierzehenden huius wider die X. beschehen Submission des ruffens halb / und sey sonst so viel ermeldte N. betreffe / derhalb keines Bescheids vonnöthen.

X. ließ Abschrifft zu / wolt der Klag erwarten. Ille dieweil den 26. Martii jüngst libellus articulatus, und dann eine articulirte Klag fürbracht / so producirt er darvon Copias so allbereit signirt / mocht leiden / daß sie gegen Anwaldten gefolgt würden. X. obtinuit copiam & terminum ordinationis.

2. Maji.

X. erschein von den mit-citirten Krafft Mandati constitutionis cum ratificatione, repetirt zuvor gethane Protestation de non consentiendo, bat gleichfals nomine consortum Abschrifft / und sey auf beschehen Submission ratione proclamantis keines Bescheids vonnöthen.

1. copiam & terminum ordinationis obtinuit.

16. Octobris.

J. soll X. auf 26. Martii jüngst fürbrachte articulirte Libell handlen / bat litem pro contestata anzunehmen / oder ihr sub tali commination ihme brevem terminum zu præfigiren. X. bat noch drey Monat. Ille bat ihme eine kurtze Zeit anzusetzen.

23. Decembris.

In Sachen N. N. wider N. N. fractæ pacis, ist D. X. was sich auf articulirte Libell den 26. Martii jüngst einkommene zuhandlen gebürt / gebetteue Zeit zugelassen und angesetzt mit dem Anhang / wo er in solcher Zeit nicht / was sich gebührt / handlen wird / daß als dann der Krieg Rechtens darauf für befestiget angenommen seyn soll.

13. Martii / Anno 1573.

D. X. bitt ihme 23. Decembris jüngst angesetzte Zeit noch auf drey Monat zu erstrecken / angesehen Advocatus weit entsessen / auch sonsten mit Geschäfft beladen. J. repetirt dagegen angeregten Bescheid / bitt sich darbey hand zu haben.

31. Martii.

In Sachen Herren N. wider N. fractæ pacis, ist

D. X. die Zeit in der Urtheil den 23. Decembris jüngst ergangen bestimmt/ aus angezeigten Ursachen auf zween Monat erstreckt mit dem Anhang/ wo er in solcher Zeit nicht was sich gebührt/ handlen würd/ daß es alsdann bey ermeldter Urtheil bleiben soll.

6. Maji.

X. in puncto citationis gibt responsiones cum defensionalibus: Item in puncto mandati de restituendo, responsiones & defensionales.

I. obtinuit copiam & terminum Ordinationis.

17. Februarii/ Anno 1574.

I. dedit zwo Copeyen gemeines Gewalts cum signatura, und in puncto citationis acceptationes responsionum, cum annexa nominatione Commissariorum & responsionum ad defensionales.

X. obtinuit copiam & terminum Ordinationis.

I. in puncto mandati gibt acceptationes responsionum cum annexa nominatione Commissariorum & responsionibus ad defensionales.

X. obtinuit copiam & terminum Ordinationis.

19. Aprilis.

I. in puncto citationis soll Gegentheil auf acceptationes responsionum cum nominatione Commissariorum &c. 17. Februarii jüngst ankommen handlen/ bitt wiederinn.

X. obtinuit drey Monat præjudicialiter.

J. soll Gegentheil in puncto mandati restitutorii auf den 17. Februarii nechst einkommene acceptationes responsionum cum nominatione Commissariorum handlen.

X. obtinuit drey Monat præjudicialiter.

7. Julii.

I. in puncto citationis repetirt die den 29. Aprilis angenommene Zeit/ bitt prorogationem derselben auf drey Monat/ will ad proximum Gewalt ad acta legen. J. ließ auf das Erbieten zu.

Inter easdem in puncto mandati restitutorii.

I. in puncto mandati restitutorii bitt gleichfals angenommener Zeit prorogation auf drey Monat. J. ließ præjudicialiter zu.

Lunæ den 23. Augusti/ Anno 1574.

J. übergab Copey seines gemein habenden Gewalts cum signatura, und dieweil die Handlungen an D. L. so wolt er deren in berührts D. J. Ordnungen gewarten.

D. L. bat dieser Legitimation Abschrifft/ und wo vonnöthen Zeit der Ordnung. J. ließ zu.

Martis 5. Octobris.

D. L. repetirt den 7. Julii præjudicialiter angenommene Zeit/ bat ihm dieselbe wegen Ehehafften des Herrn Advocaten Verhinderungen und Ferne des Wegs/ noch auf drey Monat gnädig zu prorogiren und zuerstrecken.

J. wiewohl D. L. zuvor auch prorogation erhalten; jedoch dieweil er erst neulich zur Sachen kommen/ so wolte er zween Monat præjudicialiter zulassen. D. L. nahms an.

Mercurii, 1. Decembris/ Anno 74.

D. L. bat ihme den fünfften Octobris nechst præjudicialiter angenommene Zeit; dieweil Dominus Advocatus causæ verreisen müssen/ und er der Ursachen halb an der Handlung verhindert noch auf zween Monat gnädig zuerstrecken / oder ihme die ex nobili beneficio pro novo termino gnädig mitzutheilen.

E. J. ließ ihme gebettene Zeit præjudicialiter zu.

Jovis, 16. Decembris/ Anno 74.

L. übergab doppel Copey meines gemein habenden Gewalts cum signaturis, dann auch von wegen der Stadt S. als Mit-Consorten Gewalt in originali cum Copia, wolt mich darmit zur Sachen legitimirt haben/ und behielt mir ferner Nothdurfft bevor. D. J. bat fürbrachtes Gewalts Abschrifft/ und wo vonnöthen Zeit der Ordnung. Ego ließ zu.

Jovis, 25. Januarii/ Anno 75.

D. L. bat ihme den ersten Decembris nechst præjudicialiter angenommene Zeit noch auf drey Monat gnädig zu prorogiren und zuerstrecken. J. bat ad proximam. D. L. ließ zu.

Martis 22. Februarii/ Anno 75.

Fractæ pacis in puncto citationis.

D. L. übergab schrifftliche Bewilligung und exceptiones contra Commissarios & respectivè contra responsiones ad defensionales cum annexis nominibus Commissariorum. D. J. bat Abschrifft und Zeit der Ordnung. D. L. ließ zu.

Inter easdem mandati de restituendo.

D. L. übergab gleichfals schrifftliche Bewilligung und Exceptiones contra commissarios & respectivè contra responsiones ad defensionales cum annexis nominibus commissariorum. D. J. bat Abschrifft und Zeit der Ordnung. D. L. ließ zu.

Mercurii 22. Junii/ Anno 75.

In Sachen des Herrn N. N. wider N. N. fractæ pacis & mandati de restituendo, ist D. L. sein am ersten Decembris jüngst beschehen Begehren der Prorogation halb abgeschlagen/ sonder läst man es bey der Urtheil am 23. Decembris/ Anno 72. ergangen/ deßgleichen am 5. Octobris nechst erhaltener præjudicial bleiben: darauf die in puncto principalium & defensionalium hinc inde gegebene Antworten ausserhalb deren auf den 15. 16. 18. 19. 25. 27. 28. und 29. defensional Articul/ auf welche L. J. nachmahls in Zeit/ wie sich vermög der Ordnung gebührt/ antworten soll/ pro puris und für gnugsam angenommen/ die Anhäng denselben allenthalben nachgesetzt verworffen. Ferner in puncto Commissariorum seynd die beyderseits ernennte zu Commissarien fürgewendter Einred unverhindert samt und sonders verordnet/ darauf Commissiones in communi forma und Zeit pro prima dilatione probandi quartum mandatum, dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarium der Verhör zu adjungiren vorbehalten/ erkennt/ zugelassen und angesetzt.

Jovis 20. Octobris/ Anno 75.

L. Dieweil Commissarius innerhalb erhaltener erster Dilation mit der Zeugen Verhör durch andere Verhinderung und Herrendienst nicht vollfahren mögen/ so bat er seinem Herren pro secunda dilatione, exclusis feriis incidentibus, noch fünff Monat gnädig zu erkennen und mitzutheilen/ auch anzusetzen. Ego ließ des Begehrens halb cum debita causæ cognitione beschehen was recht wäre; und dieweil nicht weniger mein gnädiger Herr nach nunmehr verflossener erster Dilation noch fernere zu Vollführungen auferlegter Beweisung auch vonnöthen/ so bat ich mir pro secunda dilatione probandi Zeit fünff Monat in massen jetzo mitzutheilen. Ille dieweil diß Begehren cum causæ cognitione beschehen solte/ so ließ er derowegen geschehen was recht wäre/ bat gnädig förderlich Urtheil stehend.

Mar-

Martis 25. **Octobris / Anno 75.**

J. auf Judicis den zwey und zwantzigsten jüngst eröffneten Bescheids übergab ulteriores responsiones, bat Einhalts. D. L. bat Abschrifft und Zeit der Ordnung. Idem übergab gleichfals ulteriores responsiones, bat Einhalts und Zeit der Ordnung.

Mercurii 26. **Octobris.**

In Sachen des Herrn N. N. wider N. fractæ pacis & mandati de restituendo ist L. J. und D. L. vier Monat pro secunda dilatione probandi zugelassen und angesetzt.

Jovis 9. **Februarii / Anno 76.**

L. Dieweil Commissarius causæ zu Vollführung und Beschliessung examinis nach ferner Zeit bedürfftig / so bat ich ihme pro tertia dilatione probandi Zeit vier Monat / exclusis feriis incidentibus, gnädiglich zu erkennen und mitzutheilen / und setzt es derowegen zu Judicis gnädige Erkäntniß. L. J. dieweil diß Begehren cum debita causæ cognitione gegeben werden solt / so ließ er derwegen beschehen was recht / stehend.

Mercurii 15. **Februarii.**

In Sachen N. contra N. fractæ pacis & mandati de restituendo, ist D. L. gebettene Zeit pro tertia dilatione probandi zugelassen und angesetzt.

Mercurii 9. **Januarii / Anno 77.**

D. J. solte D. L. auf den 15. Februarii jüngst erkante dritte dilationem hiemit attestationes vorbringen / bat solches zu thun viam zu præcludiren. D. L. dieweil der Zeugen Verhör allbereit beschehen / aber der Commissarius mit dem Examine noch nicht allerdings fertig / so bat er zu Einbringung derselbigen noch Zeit drey Monat. Ille ließ zu.

Mercurii 17. **Aprilis / Anno 77.**

Ego producirt rotulum Examinis verschlossen / und dieweil nach Absterben weilen L. F. kein procurator ex adverso apud acta, so behielt ich mir künfftig ferner Nothdurfft und Anruffen bevor.

Jovis 17. **Octobris / Anno 77.**

D. W. übergab zu Legitimirung seiner Person Original Gewalts Copey cum signatura: bat darauf aller hiebevor geübter Handlung Abschrifft / und wolt vernehmen / ob ich Rotulum produciren / oder ad ulteriores responsiones nunmehr was sich gebührt / handeln wolt. Ego bat fürbrachter Legitimation Abschrifft und begehrte Zeit pro prorogatione deß am 9. Januarii jüngst angenommenen Termins von heut anzugehen sub priori præjudicio zu. Ego nahms an.

Lunæ 21. **Octobris.**

Ego dieweil mein Rotul den 17. Ap. jüngst eingebracht / deßgleichen Gegentheils den 7. Januarii zuvor producirt / und die Sigilla desselbigen recognoscirt / als bat ich D. W. zu Recognition der Sigill meinem Rotul aufgedruckt gnädig anzuhalten / und der Publication halb Zeit drey Monat. D. W. bat gehaltener Recess Abschrifft u. Zeit drey Tag. Ego ließ zu.

Martis 22. **Octobris.**

D. W. recognoscirt dem Rotulo den 17. Aprilis jüngst einkommenen aufgedruckte sigilla bona fide salva veritatis substantia, bewilliget darauf nunmehr in beyderseits einkommene Rotul publication: bat derselben Communication & habitis copiis ex Cancellaria, was sich allenthalben zu handlen gebüret / Zeit fünff Monat. Ego nahm zuforderst jetzo beschehene recognition sigillorum nunmehr einkommenen attestationibus aufgedruckt hiemit im Recht an / und dieweil ohne Befehl in gebettener Publication für mich selbst nicht wuste zu bewilligen / so bat ich allein Zeit / mich Berichts halben zu erholen / eines Monats. Ille ließ præjudicialiter zu.

Jovis 28. **Novembris / Anno 77.**

D. W. die den 22. Octobris jüngst angenommenen Zeit allbereit purificirt / und die hinc inde einkommene Rotul publicirt / also bat er derselben gnädige Publication, Communication, & habitis copiis ex Cancellaria fünff Monat / und wolt mir gleichfalls Zeit fünff Monat darauf zuvollfahren zulassen. D. L. bat gehaltenes Recess Abschrifft / und nach diesem Audientz. Ille ließ zu.

Veneris 29. **Novembris.**

D. W. repetirt gestriges Tages gehaltenen Recess, bat darauf habitis copiis ex Cancellaria Zeit 5. Monat / und ließ mirs gleichfalls zu. Ego bewilliget zuforderst in gebettener Publication, ließ Zeit der fünff Monaten zu / und bat gleichfals fünff Monat. Ille nahm die Bewilligung und Zeit an / ließ auch fünff Monat zu.

Jovis 6. **Februarii / Anno 1578.**

Ego D. L. dieweil ex adverso den 17. Octobris jüngst auf ulteriores responsiones zu vollfahren contumacirt / und ich noch zur Zeit Berichts gewärtig / so bat ich mir die damahls præjudicialiter angenommene Zeit noch auf drey Monat gnädig zu prorogiren und zuerstrecken.

Jovis 24. **Aprilis / Anno 78.**

D. W. ließ sub priori præjudicio zu. Ego nahms an. Ego dieweil ich Copey rotulorum ex Cancellaria noch nicht bekommen / so bat ich noch Zeit fünff Monat. D. W. wolt mir Zeit vier Monat zulassen / und bat ihme gleichfalls Zeit vier Monat zu erkennen / und mitzutheilen. Ego nahms an / und ließ zu.

Martis 6. **Maji / Anno 78.**

D. W. wolt von seinem den 24. beschehenen Begehren abgestanden seyn / und ließ es bey dem Recess den 28. Novembris zuvor gehalten bleiben. Ego bat Abschrifft und noch diese Audientz oder ad proximam. Ille ließ zu.

Mercurii 29. **Augusti / anno 78.**

Ego D. L. producirt meines gemein habenden Gewalts Copey cum signatura, und ließ bey hiebevor geübter Handlungen bleiben. D. W. bat fürbrachten Gewalts Abschrifft / und behielt ihme fernere Nothdurfft bevor. Ego ließ zu!

Lunæ 16. **Martii / anno 1579.**

Fractæ pacis.

D. W. bat dessen am 28. Novembris / Anno 77. erhaltenen Termins nach gnädige Prorogation auf sechs Monat von heut anzugehen. Ego D. L. bat dieses Begehrens Abschrifft / und Zeit ad proximam mich zuvor im Protocoll hätte zuersehen. Ille ließ zu.

Martis 17. **Martii / anno 79.**

Ego wolt gegen Anwalt die gesterigs Tages gebettene Zeit der sechs Monat sub priori præjudicio zulassen. Ille nahms an.

Mercurii 1. **Aprilis / anno 79.**

Ego dieweil ich Copey bey der Rotul allererst an heut aus der Cantzeley erlangt / so bat ich zu gebührender Handlung Zeit sechs Monat / weil dieselbige in ziemlicher Grösse. D. W. ließ mir fünff Monat zu / wo fern ich sie nicht annehmen wolte / so bat er mir solche anzusetzen. Ego mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft nahm die fünff Monat an.

Mercurii 19. Augusti / Anno 79.

Ego bat den ersten Aprilis jüngst erhaltenen Termins prorogationem auf fünff Monat / dieweil auf weitläufftig Rotul zu vollfahren. D. W. ließ zu. Ego nahms an.

Lunæ 31. Augusti / Anno 79.

D. W. bat deren am 16. Martii jüngst erhaltenen Zeit auf Rotul zu verfahren / prorogationem auf 6. Monat. Ego ließ sub priori præjudicio zu. Ille nahms an.

Lunæ 25. Januarii / Anno 1580.

D. L. dieweil dem Herrn Advocato causæ, von wegen seiner vielfältigen obliegenden Geschäfften / und andern erheblichen Ursachen / biß daher Handlung zu verfertigen unmüglich gewesen / so producire ich zu Bescheinung desselbigen Extract schreibens durch ermeldten Advocaten propria manu subscribirt / uud bat darauf beyder hievor erhaltener Termin noch gnädig prorogationem auf noch fünff Monat. D. W. übergab gleichfals einen Zettel / so der Advocatus an ihn geschrieben / und bat aus einverleibten Ursachen auch prorogationem ulteriorem auf noch fünff Monat / und wolt mir die gebettene Zeit gewilligt haben. Ego nahms an / und ließ gleichfals zu.

Jovis 15. Decembris / Anno 80.

Mandati de restituendo in puncto principalium & defensionalium.

D. L. übergab Exceptiones cum annexis probationibus D. W. bat Abschrifft und Zeit zehen Monat pro omni termino. Ego ließ zu.

Citationes in puncto principalium & defensionalium.

Ego übergab gleichfals exceptiones cum annexis probationibus. Idem pro eodem bat Abschrifft und Zeit zehen Monat pro omni termino. Ego ließ zu.

Martis 11. Octobris / Anno 80.

Fractæ pacis & Mandati de restituendo.

D. W. übergab deductionem probationis articulorum principalium cum annexis exceptionibus contra, &c. prout in rubro, und als darinn Meldung etlicher Beylagen A. B. C. D. und E. signirt beschicht / dieselben damit. Ego bat Abschrifft und Zeit zehen Monat pro omni termino. Ille weil er bericht / daß die eine Beylag mit E. daran mangele / so ließ er die zehen Monat zu. Ego nahms an.

Jovis 31. Augusti / Anno 81.

D. L. übergab ulteriores exceptiones cum annexis replicis & in eventum conclusionibus. D. W. bat Abschrifft und Zeit vier Monat. Ego ließ zu.

Mercurii, 6. Septembris / Anno 81.

Citationis ad videndum & mandati de restituendo.

D. W. übergab in beyden Puncten tam mandati quàm citationis diese conclusiones finales. Ego bat derselben Abschrifft und Zeit fünff Monat. Ille ließ zu.

Jovis 14. Decembris / Anno 1581.

D. L. bat des Termins den 31. Augusti jüngste erhalten nach gnädige prorogation auf fünff Monat / wolt mir gleiche Zeit auch zulassen. Ego nahms an / und ließ zu.

Lunæ 29. Januarii / Anno 1582.

D. L. bat des Termins am 5. Septembris jüngst erhalten noch gnädige prorogation auf fünff Monat. D. W. wofern ich ihme gleiche Zeit bewilligen wolte / ließ ers zu. Ego es wäre hiebevor dem Gegenanwalde Zeit bewilligt / ließ darbey bleiben / nam bewilligte Zeit an.

Lunæ 21. Maji / Anno 1582.

D. W. sagte wieder Probation und Exception-schrifft am 31. Augusti jüngst einkommene generalia, repetirte dargegen seine probationes und alle geübte Handlungen / und setzte diese Sach animo concludendi in judicis gnädige Erkäntniß. D. L. bat Abschrifft und ad proximam, Ille ließ zu.

Saturni 15. Decembris / anno 1582.

Ego übergab conclusiones, und als darinn Meldung beschehen von zweyen Instrumentis probationum & repetitionis literis A. und B. signirt / dieselbige damit. D. W. bat Abschrifft und Zeit 8. Monat. Ego ließ zu.

Mercurii 5. Julii / anno 83.

Ille übergab schrifftlichen an statt mündlichen Beschluß / bat Inhalts. Ego obtinui copiam & octo menses.

25. Septembris / anno 83.

Ego übergab ferneren schrifftlichen an statt mündlichen Beschluß. Ille obtinuit copiam & octo menses.

Martis 19. Maji / anno 1584.

D. W. sagte wieder Beschlußschrifft am 25. Septembris einkommene generalia, repetirte dagegen seine conclusiones und probationes, auch aller bißhero geübter Handlungen an dienlichen Orten / und setzt die Sach cum oblatione si quid facti zu Judicis gnädige Erkantniß. Ego bat des Beschluß Abschrifft und ad proximam. Ille ließ zu.

Jovis 19. Novembris / anno 84.

Ego sagte wider Beschluß am 19. Maji jüngst beschehen generalia, erholet dargegen mein darin angezogenen Beschlußschrifft und alle fernere im Namen meines gnädigen Herren geübten dienstlichen Handlungen / und setzt es gleichfals zu Judicis gnädiger Erkantniß. D. W. sagte darwider generalia, repetirte seinen jetzt allegirten Beschluß / und bat auch wie gebetten setzts. Ego wie auch gehört: Stehet.

Jovis 4. Septembris / anno 1589.

Ego übergab pro legitimatione meæ personæ signirte Copey meines gemein habenden Gewalts / bat darauf aller vorgehender Handlungen Abschrifft / und repetirt am 19. Maji und 19. Novem. Anno 89. hinc inde gethanen definitif Beschluß / und bat gnädig fürderens Urtheil / ergehn zulassen / und setzts D. W. bat vorbrachter Legitimation Abschrifft / und repetirt gleichfals gethauen Beschluß / bat fürderlich Urtheil. Ego ließ Abschrifft zu / bat wie gebettē / stehet.

FORMULA II.

Wie man mit den defensionalibus zur Petition der Commission schreitet: darbey vermeldt wird / wie die Partheyen sich verhalten / wann allein in einem consentirt wird / samt des Richters Bescheid.

Lunæ 13. Aprilis / anno 1582.

L. S. übergab Responsiones auf vermeynte articulirte Ursachen / cum annexis articulis defensionalibus. D. N. bat Abschrifft und Zeit 2. Monat.

L. S. ließ Abschrifft zu / aber aus Befehl bat er gegentheiln gebetten Zeit præjudicialiter anzusetzen / und übergab auch alsbald in puncto defensionalium Nominationem Commissariorum.

D. N. bat gleichfals Abschrifft und Zeit zween Monat. L. S. ließ Abschrifft zu; dieweil aber seinem Principal an Beförderung seiner Beweisung sonders gelegen / so bat er Gegentheiln die gebetten Zeit anzusetzen / Stehet. Lunæ 17. Aprilis.

Bescheidt.

In Sachen N. N. Herren zu F. contra Herren F. Grafen zu O. quarti mandati, läst man es bey dem

am

am 10. diß gegebenen Antworten bleiben/ und ist D. N. was sich uf gemeltes Tags einkommene defensionales, deßgleichen Nominationem Commissariorum, &c. zu handeln gebührt/ gebetne Zeit zugelassen und angesetzt/ mit dem Anhang/ wo er dem also nicht nachkommen werd/ daß alsdann ermelte defensionales für bekant angenommen/ und die ernannten zu Commissarien samt und sonders verordnet/ darauf Commissio in communi forma, doch cum clausula den Augenschein einzunehmen/ und Zeit pro prima dilatione probandi, wie gebetten/ dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten/ erkennt/ zugelassen und angesetzt seyn soll.

5. Octobris/ anno 1571.

D. N. übergab Bewilligung des einen fürgeschlagenen Commissarii, auch Commission und Dilation halben. D. J. obtinuit copiam & terminum ordinationis.

21. Novembris.

D. J. nahm die 5. Octob. Bewilligung des einen Commissarii und der Commission und Dilation halben in Recht an/ dieweil aber wider den zweyten nichts erhebliches excipirt/ und zu besorgen/ daß der bewilligt jetziger Zeit mit Schwachheit beladen/ also periculum ratione testium in mora, so bat er die samt und sonders/ oder ex officio. Andere diß Käys. Cammergerichts Personen deputiren und setzen. Ego sagt wider diß Angeben generalia, repetirt 5. Octob. einkommen Schrifft/ bat wie darinn und setzts.

Ille repetirt gehalten Recess, Stehet.

Interlocutoria lata 23. Januarii Anno 72.

In Sachen N. contra N. & consortes quarti mandati in primo defensionalium, ist der bewilligt zu Commissari verordnet/ darauf Commissio in communi forma, doch cum clausula den Augenschein einzunehmen/ und Zeit pro prima dilatione probandi, wie gebetten/ dem Gegentheil ein unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren/ vorbehalten/ erkent/ zugelassen und angesetzt/ und der übrigen ernenten zu Commissarien halben von Amts wegen der Bescheid/ wo ich in Zeit eines Monats/ so mir darzu angesetzt/ der Urtheil den 10. Septemb. jüngst ergangen/ nit ein Genügen thun würd/ daß es alsdann bey derselben endlich bleiben soll.

FORMULA III.

Wie die Parthey wider die zuvor Commission begehrt/ gleichfals darum anhält.

Folgt Inhalt Protocolli de anno 1580.

11. Martii.

D. N. übergab acceptationes & respectivè exceptiones contra responsiones ad articulos defensionales cum annexis responsionibus ad replicatorios, admissione & nominatione Commissariorum ac petitione, bat Inhalts.

D. P. bat Einbringens Abschrifft und Zeit vier Monat. D. N. ließ zu.

Extract **aus der** Nomination Commissariorum.

Letzlich zu Beweisung seiner einkommenen wolgegründten defensional-Articul ernent B. Auwald zu Commissarien/ die Ehrnveste und Hochgelehrte Herren N. N. &c. alle der Rechten Doctores und respectivè Licentiaten/ mit unterthäniger Bitt dieselbe samt und sonders zuverordnen/ und commissionem cum clausula den Augenschein einzunehmen/ und Urkunden zu transsumiren/ auch Zeit 5. Monat pro prima dilatione probandi, gleichfals wie dem Gegentheil bewilligt/ zuerkennen/ zuzulassen und anzusetzen. Uber das alles samt und sonders E. F. G. Hochadelich miltrichterlich Amt/ um Verhelffung schleuniges Rechtens unterthänig anruffend.

FORMULA IV.

Wie man selbst Commissarien removiren/ und andere an statt anderer vorschlagen/ auch Commission in meliore forma bitten soll.

Inhalt Protocolli de anno 1582.

Mercurii 21. Februarii.

D. N. ernente an statt hievoriger Commissarien auf empfangenen Befehl/ und aus beweglichen Ursachen N. N. und N. N. der Rechten Doctorn, auch N. N. der Rechten Licentiaten/ mit unterthäniger Bitte dieselbige samt und sonder gnädig zu verordnen/ Commissionem in meliori forma cum clausula den Augenschein einzunehmen/ und briefliche Urkunden zu transsumiren/ auch Zeit 5. Monat pro prima dilatione probandi gnädig zu erkennen und mitzutheilen.

FORMULA V.

Der vorigen gleich.

Inhalt Protocolli anno 1562.

Martis 18. Septembris.

B. C. gab ulteriorem nominationem Commissarii und den Inhalts.

Folgt Extract aus gerührter ferner Nomination Commissariorum.

Weil aber jetztgedachter D. N. N. aus allerhand erheblichen Ursachen zu solchem Geschäfft nicht zugebrauchen/ er auch wegen seiner vielfältigen obliegenden Geschäfft die Käys. Commission nit füglich verrichten kan/ und dann der Frauen Beklagtin Nothdurfft erfordert/ daß ihre defensionales durch briefliche Urkunden (so ohne merckliche Gefahr/ in den gefährlichen Läufften/ nicht mögen anhero gebracht) erwiesen werden: so langt und ist an E. G. C. Anwaldt unterthänig Bitt und rechtlich Begehren/ die wollen den Ehrenvesten und Hochgelehrten Herren N. N. der Rechten Licentiaten/ (so sich allhier verhalten thut/ und gantz unpartheyisch ist) zu Commissarien verordnen/ und aus wahrhafften und erheblichen Ursachen ihme Commissionem cum clausula briefliche Urkunden einzunehmen und zu transsumiren &c. gnädiglich erkennen und mittheilen/ hierüber E. G. Adelich miltrichterlich Amt um Verhelffung Rechtens unterthänigs Fleiß anruffend.

FORMULA VI.

Wie auf vorgesetzt Begehren interloquirt wird.

IN Sachen Priorin und Convents des Closters X. W. wider Frau N. Gräfin zu C. in primo defensionalium, ist der ernenter und bewilligter. D. N. zum Commissario verordnet/ darauf Commissio in communi forma doch cum clausula den Augenschein einzunehmen/ und Zeit pro prima dilatione probandi, wie gebetten/ dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten/ erkannt/ zugelassen und angesetzt.

FORMULA VII.

Wie durch ein Urtheil dem vorigen Commissario ein Anderer zugeordnet wird.

IN Sachen M. R. wider §. Bürgermeister und Rath der Stadt I. Injuriarum & Spolii, ist vorgewendter Einrede unverhindert / D. K. N. zu den vorigen Commissarien hiemit verordnet / darauf Commissio und Zeit pro secunda dilatione probandi, wie gebetten / erkannt / zugelassen und angesetzt.

FORMULA VIII.

Mündliche Nominatio Commissariorum, **und wie darinn bewilliget wird / samt angehefften** petitionibus pro dilationibus.

Mercurii 3. **Julii / Anno** 1583.

EGO ernannte zu Commissarien die Ehrenvesten und Hochgelehrten Herren Licentiaten N. S. diß hochloblichen Käys. Cammergerichts Advocaten / und dann K. T. A. Cantzler / D. B. T. der Stadt I. Syndicum und D. H. der Rechten Licentiaten zu T. bat die samt und sonders gnädig zuverordnen / Commissionen cum clausula briefliche Urkundten / wo vonnöthen / zu transsumiren / auch den Augenschein an streitigen Orten zu besichtigen / beneben Zeit 5. Monat pro prima dilatione probandi, feriis incidentibns exclusis, gnädig zuerkennen und mitzutheilen. D. H. bat Abschrifft und Zeit 8. Monat. Ego ließ zu.

Jovis 27. **Februarii / Anno** 1584.

D. H. wolt in die 3. Julii jüngsten durch mich ernante und fürgeschlagene zu Commissarien (wofern sie meinem gnädigen Herrn mit Eydpflichten / Diensten / oder sonsten nicht verwandt) samt und sonders bewilligt haben / möcht leiden / daß gebettener Commision und Dilation halber geschehe was recht: jedoch salva potestate adjungendi Notarium.

Ego, es wären dee ernannte zu Commissarien omni exceptione majores, mahn darauf die Bewilligung in Recht an / bat der Commission und Dilation halben / wie hievor gebetten / möchte adjunctionem Notarii non suspecti leiden / Stehet.

Veneris 20. **Martii / Anno** 1584.

Bescheid.

In Sachen Herrn K. Bischoffen zu T. wider Herrn Q. den ältern Graffen zu J. und Herrn zu M. noni Mandati, E. L. Gefängniß betreffend. in primo Causalium, läst man es bey der am 28. Novembris / Anno 82. gegebenen fernern Antworten bleiben / und seynd die den 3. Julii jüngst ernannte zu Commissarien samt und sonders verordnet / darauf commissio in communi forma, doch cum clausula den Augenschein einzunehmen / und Zeit pro prima dilatione probandi, wie gebetten / dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarium der Verhör zu adjungiren vorbehalten / erkennt / zugelassen / und angesetzt.

Petitio pro secunda dilatione.

Veneris 19. **Junii / Anno** 1584.

D. C. pro me, dieweil prima dilatio nunmehr zu Ende lieff / so bat ich mir nach Ausgang derselbigen Zeit 5. Monat pro secunda dilatione probandi gnädig zu erkennen / jedoch exclusis feriis incidentibus.

D. H. ließ diß Begehrens halb cum causæ cognitione geschehen was recht wär / Stehet.

Veneris 26. **Junii / Anno** 1584.

Bescheid.

In Sachen Herrn K. Bischoffen zu T. wider Herrn Q. den ältern Graffen zu J. Herrn zu M. noni mandati, E. P. Gefängniß betreffend / in primo Causalium ist D. L. pro secunda dilatione gebettene Zeit zugelassen und angesetzt.

Petitio pro tertia dilatione.

Mercurii, 2. **Decembris / Anno** 84.

Ego auf nunmehr zu End lauffende zweyte Dilation, und erhaltene Nothdurfft der Herrn Commissarien / bat ich mir pro tertia dilatione probandi Zeit 5. Monat / exclusis feriis incidentibus gnädig zu erkennen und mitzutheilen.

D. G. pro H. ließ diß Begehrens halben cum causæ cognitione geschehen wie recht wäre / Stehet.

Veneris 11. **Decembris / Anno** 84.

Bescheid.

In Sachen Herrn K. Bischoffen zu T. wider Herrn Q. den ältern Graffen zu J. Herrn zu M. noni mandati, E. L. Gefängniß belangend / ist D. L. gebettene Zeit pro tertia dilatione probandi zugelassen und angesetzt.

Pro Quarta.

Mercurii 12. **Maji / Anno** 85.

Ego übergab special Gewalt ad præstandum juramentum quartæ dilationis, und bat mir darauf nach Ausgang der dritten pro quarta dilatione probandi Zeit fünff Monat / exclusis feriis incidentibus, gnädig zu erkennen und mitzutheilen. D. C. pro G. ließ auf fürbrachten Gewalt / dessen Abschrifft er bat cum causæ cognitione geschehen was recht wäre. Ego ließ Abschrifft zu / bat aber sonsten wie gebetten / Stehet.

Jovis, 7. **Octobris / Anno** 85.

Bescheid.

In Sachen Herrn K. Bischoffen zu T. wider Herrn Q. den ältern Graffen zu J. noni mandati, E. L. Gefängniß belangend / ist der Bescheid / wofern D. L. auf vorbrachten special Gewalt den Eyd vierdter Dilation in heutiger oder nachfolgender Audientz erstatten wird / daß ihme alsdann Zeit fünff Monat pro quarta dilatione probandi erkannt / zugelassen / und angesetzt seyn soll.

Paulò post.

Ego auf Judicis heutiger Audientz ergangen Bescheid wäre urbietig juramentum quartæ dilationis zu erstatten / bat mir dasselbig gnädig zu deferiren / D. H. hätte mein Begehren nicht zuverhindern.

Juravi.

Ego auf jetzt erstatten Eyd behielt ich mir alle rechtliche Nothdurfft bevor.

FORMULA IX.

Wie die Partheyen / so an Untergerichten litigiren / wider hohes Stands Personen um Compulsorial-Brieff Kundschafft zu geben / per Procuratorem anhalten lassen.

HOchwürdiger Fürst / Römischer Käyserlicher Maj. Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. F. G. bringt Anwalt des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herren K. Pfaltzgraffen

bey

bey S. Hertzogen in C. Graffen zu W. und T. in Unterthänigkeit für: Nachdem ihr F. G. nechst abgelauffenes Jahrs von dem Hochwürdigen Fürsten und Heren K. Vischoffen zu T. und Landgrafen zu F. deßgleichen den Edlen und Ehrenvesten Q. N. S. und G. Gebrüdern und Vettern in ihren Gebrechen Irrungen zu einem Richter / vermög des heiligen Reichs Ordnungen / ersucher / erkiest und erwählet worden / auch dasselbig nicht abschlagen können / und in Rechten so weit procedirt / daß gedachter von M. zu Beweisung ihrer Defensional-Articul zugelassen worden / so haben Ihro F. Gn. darauf dero Rath / Licentiat J. T. Macht und Befehl gegeben / die Zeugen / so ihnen durch die von N. ernennet / in ihre Fr. G. Stadt für sich zu citiren / zu heischen / und sie rechtlichen Ordnungen gemäß abzuhören.

Als er nun unter andern auch P. von T. Schultheisen von J. und N. N. des Landvogten daselbsten Räth / als angegebene Zeugen / den 18. May / nechst verschienen / für sich gen T. erfordert / so seynd sie doch ungehorsam außgeblieben / und sich damit entschuldiget / daß sie Hochernannts Bischoffs zu S. Rath gewesen / und J. F. Gn. mit Lehenspflichten zugethan / zu dem als P. Diener nicht schuldig seyn / ohne Erlaubnuß ihrer ordentlichen Obrigkeit / für sihme subdelegirten Commissarien zu erscheinen / oder Kundschafft zu geben.

Wiewohl nun jetztgemeldter subdelegirter Commissarius sich selbst zu dem Landvogt gen J. und seinen zugeordneten Räthen verfügt / und sich dessen Verweigerung beschwert / auch ihnen zu verstehen geben / daß gedachte Zeugen von des Bischoffs zu T. Anwalt absentes tanquam præsentes, der Lehen und anderer Pflicht / damit sie mehr hochgedachtem Bischoff zugethan / bey der Production der übrigen Gezeugen / quantum ad actum deponendi entschlagen worden / auch daß sie von geheimbden Sachen / welche ihnen sonsten zu verschweigen gebühren / nicht befragt werden solten / er der Commissarius sich der Gebühr gegen ihnen zu verhalten wissen werde. Was aber die übrige Exception anlange / daß wie die Landvogtey J. ein ungemittelts Glied auch eine Pfandschafft des H. Reichs / und es mit derselben eine andere Gelegenheit dann mit den Erb-Landen / wie dann auch die appellationes von den Landvögeen T. an dieses Käyserliche Cammergericht statt haben / derowegen sie der von T. und N. sich nicht verweigern könten / für ihme in Krafft seiner habenden Commission zu erscheinen / und Kundschafft der Warheit zugeben.

So haben doch Landvögt und Rath zu J. es bey dem endlich bewenden lassen / daß mehrgenannte P. von T. und N. N. durch ihne subdelegirten Commissarien nicht zu verhören seyn: sondern daß dieselbige per literas mutui compassus geschehen müssen. Wann nun solches dem H. Reich an seiner Jurisdiction nachtheilig und abbrüchig / so ist auß sonderm empfangenen Befehl Anwalt im Namen offt hochgedachtes seines gnädigen Herzn Principals unterthänige Bitt / E. F. G. wollen zu Erhaltung des H. Reichs Jurisdiction, auch Beförderung des Rechten / und damit die von M. an ihrer Probation nicht verhindert werden / ein Pœnal-Mandat wieder den Herrn Landvogt zu J. erkennen / und ihme bey einer namhafften Pön gebieten / offtgedachten M. von T. und N. einzuhalten / daß sie sich auf Anwalts gnädiger Herrn Principals / oder dero F. G. subdelegirten Commissarii ferner erfordern gehorsamlich einstellen / den gewönlichen Zeugen-Eyd erstatten / und Kundschafft der Warheit ihres Wissens auffliegen / auch sich daran nicht verhindern lassen / noch weiter ungehorsam erzeigen. Hierüber E. F. G. hochadelich miltrichterlich Ampt unterthänigsten Fleisses anruffend.

E. F. G. unterthäniger N.

FORMULA X.

Der vorigen gleich vom Commissario selbst durch eine Missif gesucht.

WOhlgeborner Röm. Kayf. Majest. Cammerrichter / E. G. seyen mein unterthänig willig Dienst jederzeit zuvor / Gnädiger Herr / der Durchläuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr D. Hertzog zu Æ. mein gnädiger Fürst und Herr / hat mir verschiener Zeit gnädige Commission und Befehl neben etlichen beygeschlossenē Articuln und Fragstücken zukommen lassen / Nachdem sich vor Ihro Fürstl. Gn. Landhofmeister Cantzler und Räthen zu T. ein Rechtfertigung erhalten thät / zwischen Apt und Convent zu B. Klägern an einem und H. N. Bürgern zu H. als Ehevogt und Gewalthabern seiner Haußfrauen Antwortern am andern Theil / welche sich so weit erstreckt und gelauffen / daß sich beyde Theil Beybringens und Kundschafft berühmt / die sie auch einander gütlich zugelassen / und ich zu Erinnerung derselben erkiest wäre / daß ich derwegen die Gezeugen / so mir beyde Partheyen fürstellen / förderlich auf ein benennten Tag für mich erfordern / und wie sich gebührt / auf obangeregte mir überschickte Articul und Fragstück eigendlich examiniren / ihre Sagen unterschiedentlich beschreiben / folgends in Schrifften verfast / versiegelt und beschlossen / sampt den vermeldten Articuln und Fragstücken zu Ihr F. G. Cantzley überschicken solt welche Commission ich unterthäniger Gebühr angenommen / auch darauf solche Verhör biß an einen Zeugen / nemlich den Edlen und vesten Q. R. dem alten zu W. im Rieß bey O. gelegen / den unter andern gedachter N. N. als Antworter zu Zeugen ernennt und angegeben.

Dieweil aber derselbige O. von K. als ein freye Person vom Adel auf die Citation, so ich Krafft hochermeltes meines Gnädigen Fürsten und Herren in obangeregter Sache zugesandter Commission an ihnen außgehen lassen / nicht erscheinen / noch deponiren wollen / sondern sich auf die Röm. sive Käys. Majest. meinen Allergnädigsten Herzn / als dieser Zeit seinen einigen Herzn / oder Ihr Maj. in Teutscher Nation verordner Cammergericht entschuldigt / also wofern ihm daselst hero gebottsbrieffe zukommen / wolt er sich alsdann aller Gebühr erzeigen. So ist derhalben an E. Gnaden / mein unterthänig Bitt / die wollen im Namen Hochermelter Käyserl. Majest. meines Allergnädigsten Herzn / an obbenannten Q. von K. Compulsarial und Gebotts-Brieffe / in obangeregter Sache sein geschworne

schworne Kundschafft der Warheit seines Wissens zu geben/gnädiglich zu erkennen/und mir als zu Einnehmung und Beschreibung solcher Zeugen Sag verordneten Commissario gnädiglich mittheilen/ damit ich mehr und hochgenannts meines gnädigen Fürsten und Herꝛn Befehl Genügen thun möge/ und das Recht geführt werde / E. G. Ampt hierinnen unterthäniglich anruffend.

E. G. Unterthäniger N. T.
Stadtschreiber zu T.

FORMULA XI.

Das Compulsorial-Mandat **auf vorgesatzte** Supplication.

WIr N. entbiethen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen O. von K. dem Aelteren zu K. Unser Gnad/Lieber Getreuer/Käyserl. Cammergericht hat Unser des Reichs getreuer N. T. Stadtschreiber zu T. fürbringen lassen/ wie daß der Hochgebohrne Fürst D. Hertzog zu Æ. und Graf zu N. unser lieber Oheim und Fürst in verschiener Zeit eine Commission neben etlichen darbey verwahrten und verschlossenen Articuln/und Fragstücken zukommen lassen/darin S. Lieb ihme befohlen/in der Rechtfertigung und Sachen/ so sich vor seiner Lieb Hofmeister und Räthen zwischen dem Apt zu B. Kläger eines/ und H. N. Antwortern andern Theils/noch unentscheiden erhalte/ beeder seits benennte Gezeugnüssen und Kundschafft ordentlicher Weiß auf und anzunehmen und zuverhören: Er auch darauf in Krafft und Vermög solcher Commission etliche Zeugen biß an dich verhöret / aber du als ein freye Person vom Adel auf sein außgangen Ladung nicht erschienen/ noch in der Sachen Zeugnus geben wollen: es wäre dann/ daß dir solches von deiner ordentlichen Obrigkeit gebotten würde. Und derhalben damit du nun zu solcher Kundschafft und Gezeugnuß gebracht werden möchtest/ um diß Gebots und Befehls-Brieff an dich zu erkennen / und mitzutheilen/ angeruffen und gebetten/ auch erlangt/ daß ohne solche Gebots-Brief wider dich erkennt worden.

Darum und dieweil nun zu Förderung und Erfahrung der Gerechtigkeit sich niemand sperren soll/ Zeugnuß der Wahrheit zu geben. So gebiethen wir dir von Röm. Käyserl. Macht / auch Gericht und Rechts wegen/bey Pön zehen Marck löthiges Golds/ halb in Unsere Käys. Cammer/ und den andern halben Theil dem obgemeldten N. T. Commissarien unablässig zubezahlen. Hiemit ernstlich wöllen/ daß du nachmahls auf gedachtes Commissarien ferner Erfordern und Betagung erscheinest/ als Zeug / wie gewöhnlich und recht ist/ auf erstatten Eyd in der Sachen Kundschafft der Warheit/ so viel dir bewust ist/ gebest und sagest/ wie sich gebührt/ und solches nicht weigerst/ auf daß weiterer Process und Handlung gegen dir nicht noth werde: daran thust du unser ernstliche Meynung. Dat. Speyer den 19. Febr. an. 1557.

Das Andere Capitel.

Wie die begehrte Process in der Cantzeley verfertiget werden / und sub nomine Imperatoris außgehen.

FORMULA I.

Eine Commission **Zeugen zuverhören / und** Instrumenta **durch dieselbe** recognosciren **zu lassen/ mit der ersten** Dilation.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Ungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien/und Sclavonien/ꝛc. König. Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kernden/ Crain und Würtenberg/ꝛc. Graffe zu Tyrol/ꝛc. Entbieten den Ehrsamen/ Gelehrten / Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. N. Lehrern der Rechten / unsers Käys. Cammergerichts Advocaten und Procuratorn Unser Gnad: Ehrsame/ Gelehrte/ liebe Getreuen/ als hat sich der Hochgebohrne D. Hertzog zu Æ. und V. Graf zu N. unser lieber Oheim und Fürst / Beweisung etlicher Defensional-Articul von seiner Lieb wegen/an gedachtem unserm Käys. Cammergericht in der Exemption-Sachen darin S. Lieb als Beklagter gegen dem Ehrsamen/Gelehrten/ unsern und des Reichs lieben Getreuen K. J. der Rechten Doctorn/ Unsern Käyserl. Cammer-Procuratorn Fiscal als Kläger/ die Grafschafft M. belangend noch unentscheiden schwebend einbracht/und salvo jure in pertinentium zubeweisen zugelassen: davon wir euch Abschrifft unter unserm Käys. Decret, hiebeneben verwahrt zusenden / angemast: darauf angeruffen/gebetten/ und erlangt/ daß ihr seiner unsers Oheim und Fürsten Lieb/ sampt und sonder zu Commissarien deputirt und Verhörer der Gezeugnussen/ Kundschafften und Beweisung/die er Beklagter darüber vorzustellen/ darzuthun und verhören zu lassen Willens/von wegen ermelts Klägers/ dem die Macht/ob er wolle / einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten bewilligt/ bey welcher Bewilligung es auch nochmahlen durch ein gerichtlich ergangen Urtheil gelassen. Darzu nachfolgender massen Commission und Befehlsbrief/ an euch und ihne Beklagten Zeit vier Monat lang von heut dato nechstkünfftig anzurechnen/ zu berührter Kundschafft Volnführung/für die erste Dilation erkent/ zugelassen und angesetzt worden. Darum zu Förderung der Sachen / und die Partheyen grösserer Mühe und Kostens zuentheben/ so befehlen und geben wir euch sampt und sonderlich Gewalt von Röm Käys. Macht hiemit/ daß ihr in jetzt bestimmter Zeit erstes erhaltener dilation die Personen/ so euch von obbenannten Beklagten wegen zu zeugen angeben und ernennt worden/ Kundschafft der Warheit zu sagen rechtlich vor euch heischet und ladet/ auch auf ihr Anzeig und Begehren/ alle und jede so briefliche und schrifftliche Urkunden zu solcher Beweisung dienstlich und noth hinder ihnen/ oder in ihrem Gewalt hätten/ dieselben vor euch zulegen ersuchend/ dem obgemelten unserm Käys. Fiscal/ob er dabey seyn oder schicke wolte/zu sehen und hören/solche Zeugen aufnehmen/ geloben/ schwören/gemelte Urkunden fürzubringen / auch Fragstück zugeben/und ob er nachmahls wider das alles zu reden hätte/ sich darnach wisse zurichten/zeitlich darvor darzu verkündet/ alsdann dieselben Zeugen in gewöhliche Gelübt und Eyd/ auch alle und jede briefliche und schrifftliche Urkunden/wie gemelt/zu der Beweisung dienstlich und noth/ wessen der auf euer Erforderen oder sonsten von dessen Producenten wegen vor euch gelegt und bracht wird/ annehmet/ die Zeugen darauf/ und auf berührte Articul/ darzu auch um Recognition, Erkandnuß und Beweisung fürgelegter Urkunden/Sigill / Signet und Handschrifften/ und des Gegentheils Fragstück/ ob er einige übergebem/

ben wie recht verhöret/ und gemeldte Urkunden transsumiret/ der Zeugen Sag/ transsumpta und anders/ was also durch und vor Euch gehandelt und bekundschafft würdet/ eigentlich beschreiben lasset/ und das alles als dann gedachten Unserm Cammergericht unter Eueren Insiegeln verschlossen zuschicket: Sonderlich auch die offene Notarien und Schreiber/ so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt/ oder sonst durch Euch hierin gebraucht werden/ mit sondern Gelübden und Eyden selbst oder durch andere dieser Sachen Handlungen/ Gezeugnüß und Kundschafft keiner Parthey Abschrifft zu geben noch ihnen die sonst zu offenbahren/ beladet und verstricket: und ob auch der benannten Personen eine oder mehr auf Euer Vorheischen nicht erscheinen/ oder Kundschafft zu sagen/ auch die briefliche Urkunden für Euch zu legen sich sperren oder widern würden/ in was Schein das beschehe/ dieselbe bey ziemlichen Peenen der Rechten darzu haltet und zwinget/ daß sie dem Rechten und der Warheit zu steur/ ihr geschworen Kundschafft der Warheit ihnen wissend/ geben und sagen/ wie Recht ist/ und sonst alles anders thut/ gebietet/ verbietet/ und handelt/ das die Nothdurfft hierin erforderen/ und sich nach rechtlicher Ordnung/ gebühren wird/ daran thut ihr unsere ernstliche Meynung.

Geben in unser und des Reichs Stadt Speyer am andern Tage des Monats Decembris/ nach Christi unsers HErrn Geburt fünffzehenhundert und im acht und fünfftzigsten Unserer Reiche des Römischen im acht und zwantzigsten/ und der anderen, alle im zwey und dreyssigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

D. W. D. Verwalter. Q. L. der Rechten Licent. Judicii Imper. Cam. Protonot.

FORMULA II.

Eine Commission, zu Auffnehmung der Zeugen sampt angeheffften Clausulen/ den Augenschein zu nehmen und instrumenta zu transsumiren/ cum prima dilatione.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen Gelehrten Unsern und deß Reichs lieben Getreuen/ Bürgermeister und Räthen beder Städt C. und H. so dann N. N. Unsers Käys. Cammergerichts Advocaten und N. N. beyder Rechten Doctorn/ Unser Gnad und alles Guts/ Ehrsame Gelehrten und liebe Getreuen/ in Sachen so sich zwischen den Edlen unsern lieben Getreuen und Andächtigen N. N. Graven zu J. Herren zu M. und D. Clägern/ und dann N. Wittiben zu C. als Vormündern ihres Sohns Grafe N. zu C. Beklagten/ an Unserm Käys. Cammergericht im Rechten noch unentscheiden erhalten thut/ hat gemelter Kläger etliche seine Positional und Replicatori Articul/ darvon wir Euch unter Unserm Käys. Secret Insiegel hierbeneben verschlossen Abschrifft überschicken/ zu beweisen Vorhabens erlangt/ daß an heut dato ihr sampt und sonders zu Commissarien der Zeugen Kundschafften abzuhören/ auch den Augenschein und schrifftliche Beweisung auf und anzunehmen verordnet/ derwegen Commission und Zeit vier Monat lang einfallende Ferien außgeschieden für die erste Dilation, jedoch der Beklagtin einen unpartheyischen Notarien zu adjungiren vorbehalten/ erkennt/ zugelassen und angesetzt worden seyn: darum zu Beförderung der Sachen/ und die Partheyen grosser Mühe und Kostens zuentheben/ so befehlen wir euch sämptlich und sonderlich von Röm. Käyserl. Macht hiemit ernstlich und wollen/ daß ihr in obbestimmter Zeit erster Dilation, alle euch im Namen ermeltes Klägers und Producenten benenntlich angegebene Zeugen/ Kundschafft der Warheit zu sagen/ auch ob deren einer oder mehr zu dieser Sachen dienliche Schrifften/ Brieff und Urkunden hinder ihme haben/ angemeldet würde/ dieselben auffzulegen vorheischet/ ladet und ersuchet/ der beklagten Theilen ob sie darbey seyn oder schicken wollen/ zu sehen und hören/ die Zeugen auffnehmen/ geloben und schwören/ den Augenschein besuchen/ Urkunden auffliegen/ deren Siegel und Schrifft zu recognosciren oder dißitiren/ auch Fragen zu übergeben/ und im Fall sie dargegen etwas zu reden haben wird/ sich darnach richten möge/ zeitlich zuvor darzu verkündet/ alsdann angeregte Zeugen in gewöhnlich Gelübd und Eyd/ als auch alle und jede dieser Sachen angewandte Schrifften/ Brieffe und Urkunden/ so viel deren auf euer vorgehend Ersuchen oder sonst des Klägers wegen/ vor euch bracht worden zu vidimiren und transsumiren auf und annehmet/ Euch sämptlich mit ihnen zu denen in hiebey gefügten Articuln angeregten örtern alle Gelegenheit umbständlich zubesichtigen selbst persönlich verfüget: darüber und dann angemelte Klag-Articul/ auch der Beklagten Fragstücken/ ob sie einig übergeben lassen würde zu dem um Recognition, Erkäntnuß und Beweisung vorbrachten Urkunden anhangender und fürgedruckter Sigillen/ Pittschafft/ Signet und Handschrifften jeden besonder/ wie recht/ verhöret/ deren Außsagen/ transsumpta, und anders/ was also hierinn vor und durch Euch verhandlet und bekundschafft wird/ eigendlich und mit Fleiß beschreiben lasset/ und das alles dann obgedachts unserm Cammergericht unter euren Insiegeln verschlossen zuschicket. Sonderlich auch die offen Notari und Schreiber/ so angezeigter massen von den Partheyen adjungiert, oder sonst durch euch hierin gebraucht werden/ mit sondern Gelübden und Eyden selbst/ oder durch andere dieser Sachen Handlungen/ Gezeugnuß und Kundschafft/ keiner Partheyen Abschrifft zu geben/ noch ihnen die sonst zu offenbahren beladet und verstricket/ und ob auch der benannten Personen eine oder mehr auf Euer Förheischen nicht erscheinen oder Kundschafft zu sagen/ auch die briefliche Urkunden für euch zu legen sich sperren oder widern würden/ in was Schein das beschehe/ dieselben bey ziemlichen Pönen der Rechten darzu haltet und zwinget/ daß sie dem Rechten und der Warheit zu Steur ihr geschworn Kundschafft der Warheit ihnen wissend geben und sagen/ wie Recht ist/ und sonst alles anders thut/ gebiethet und handlet/ das die Nothdurfft erfordern/ und sich nach rechtlicher Ordnung gebühren würdet: daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben/ ꝛc.

FORMULA III.

Der vorigen gleich Lateinisch.

NOs Rudolphus Romanorum Imperator, &c. honestis nobisque fidelibus Johanni & Guilielmo Legum Doctoribus gratiam & salutem, &c. Honesti nobisque fideles, &c. Cum in causa Q. & Q. in Cameræ Imperialis nostræ judicio indecisa pendente, ab actore producti positiones articuli quo-

quorum copiam sub Sigillo nostro communitam vobis transmittimus, ad instantiam ipsius ad probandum fuerint admissi, simulque impetratum quod vos adversaria parte consensum suum in hoc præstante, conjunctim & divisim, pro Commissariis fueritis ordinati, Commissioque in vos cum potestate transsumendi instrumenta, aliaque in scriptis producenda documenta, simulque adversariæ parti examini ipsi Notarium non suspectum, adhibendi facultate concessa, fuerit decreta, tempusque quatuor mensium (exclusis tamen feriis incidentibus) pro expeditione hujus examinis judiciali decreto fuerit ordinatum atque præfixum. Nos itaque veritatem ipsam promovere partiumque sumptus minuere cupientes vigore prædictæ Cæsareæ commissionis præcipimus vobis potestatemque facimus, quòd in prælibato primæ dilationis termino personas eas, quæ ab actore pro testibus vobis nominatæ fuerint, coram vobis ad personaliter comparendum, & ad testimonium veritatis, quantum illis de causa constiterit, perhibendum citatis atque vocetis ad producentis partis petitionem ac requisitionem personas tales, sub quorum manibus & custodia, omnia & singula scripta documenta, quæ ad præsentis causæ decisionem facere videbuntur, continentur, ad producendum & exhibendum ea requiratis, eademque ad vos recipiatis. Nomina testium Domino adversario transmittatis, eundemque num testium receptioni, & eorundem juramentorum præstationi documentorumque productioni præsens esse, vel alium suo loco subrogare cupiat, interrogatoria quoque dare vel alias hujusmodi contra hæc in medium proferre an velit, ad habendam horum omnium notitiam maturè & primo quoque tempore certiorem reddatis. Post hæc verò testes ipsos consueto juramento obstringatis, ad causam ipsam facientia documenta atque scripturas transsumatis, & testes ad recognitionem sigillorum cogatis. Necessitas quoque ipsa si postulet, cum prædictis testibus in loca litigiosa ad subjiciendam rem ipsam oculis vos conferatis, eadem attentè videatis. Ac insuper testes super omnes & singulos vobis sub sigillo nostro transmissos articulos & interrogatoria ipsa, si quæ ab adversaria parte fuerint producta, in quantum constiterit, ea esse admittenda, diligenter interrogetis, ac pro ut jus postulat examinetis: Depositiones horum aliaque hujusmodi omnia, quæ coram vobis & per vos expedita, transsumpta aut peracta fuerint, attenta & diligenti cura literis mandari curetis, omniaque prædicta sub sigillo vestro communita Cameræ nostræ Judicio transmittatis: præcipuè verò Notarios ipsos vel scribas, qui à partibus vobis adjuncti erunt, aut quorum vos in hoc utimini operâ, ne depositiones & attestationes factas per se vel alios alicui partium propalare vel aliter communicare velint, legitimo juramenti vinculo obstringatis. Eaque omnia vos ipsi non minus quàm alii, donec tandem hæc omnia publicata fuerint, sub fido silentio retineatis atque custodiatis, si quoque harum persona aliqua aut plures, etiam citatione vestra prævia, ad perhibendum testimonium vel producendum documenta, aliasque scripturas comparere nolint, easque contumaciter abesse contigerit, has omnes, quo justitiæ & veritati satisfiat, ad perhibendum in hac causa quantum illis de ea constiterit testimonium, & ad alia omnia, quæ jus necessitasque ipsius causæ postulabunt peragendum sub legitimis juris pœnis compellatis. In quibus omnibus nostræ à vobis satisfactum erit voluntati.

FORMULA IV.

Commissionis Zeugen zu verhören / und den Augenschein mit einem Mahler einzunehmen.

Ist im cap. 3. Forma 2. wie auch parte quarta, cap. 1. zu finden / dahin der Leser hiemit gewiesen wird.

FORMULA V.

Prorogatio Commissionis so der erst Commissarius vor der Erörterung gestorben.

WIr Carl der Fünffte / ꝛc. entbieten dem Hochgebornen / ꝛc. Uns haben / N. ꝛc. unterthänigliche fürbracht und zuerkennen geben: Wiewohl wir verschiener Zeit in Irrungen so sich zwischen ihnen und dann N. einer stattlichen Summa Gelds halben / darfür sie gegen des N. Glaubiger / als selbstschuldige Bürgen verschrieben / erhalten / weiland den Hochgebohrnen E. Lieb Vattern K. G. den ältern Hertzogen in T. zu gütlicher und rechtlicher Handlung zu unsern Käys. Commissarien verordnet / gemeldter E. L. Vatter auch solch unser Delegation gutwillig angenommen / und darauf für Bescheid und Citation zu Anhörungen rechtlicher Erkäntniß außgehen lassen: so wäre doch vielgemeldter E. L. Vatter vor Außgang des angesetzten benennten Termins nach dem Willen des Allmächtigen mit Tod abgangen / und also durch denselben tödtlichen Abgang die Delegation verloschen / und die angefangene Handlung biß dahero ersitzen blieben / und uns darauf demüthiglichen angeruffen und gebetten / daß wir ihnen ferner mit unser Käyserlichen Hülff zu erscheinen / und angeregte unsere angefangene Commission auf E. L. zu prorogiren zu erstrecken / und E. L. in obgemeldter Sachen zu vollnfahren / zu committiren / und fürter zu befehlen gnädiglich geruheten. Darauf haben wir E. L. an obgedachts E. L. Vatters statt / zu unserm Käyserlichen Commissarien fürgenommen und geordnet / und empfehlen E. L. demnach von Röm. Käys. Macht / geben denselben dessen auch unseren vollkommenen Gewalt / und wollen / daß E. L. an unser statt und in unserm Namen / allen obgemelden Partheyen neben den Zeugen auf einen oder mehr bestimpten Tag durch sich selbst / oder ihre vollmächtige Anwält vor E. L. oder derselben verordneten ansehenlichen Räthen zu erscheinen erforderen: die Sachen in dem Stand / darinn sie hiervor von E. L. Vatter gelassen / wiederum für die Hand nehmen: Darinn ferner zu procediren und vollfahren / und alles das an Unser Statt und in unserm Namen hierinnen handlen / gebiethen und verbiethen wollen: daß die Nothdurfft erfordern / und sich den Rechten und derselben Ordnungen nach zu thun gebührt: daran thund E. L. unsern gefälligen erstlichen Willen und Meynung. Geben unter Unserm Käyserlichen auffgedruckten Insiegel am 8. Tag des Monats Junii / Anno 1554.

Das

Das dritte Capitel.

Von Dilationen: wie diese dilationes alle am hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gericht begehrt werden / ist oben hoc libro cap. 1. form. 1. & 5. zu finden.

FORMULA I.

Wie eine gewisse Zeit pro omni dilatione **angesetzt.**

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen Gelehrten / Unser und des Reichs lieben Getreuen / Bürgermeister und Räthen beyder Städte C. und H. so dann N. N. und N. N. beyden der Rechten Doctoren / und unsers Käys. Kammergerichts Advocaten / Unser Gnad und alles Guts: Ehrsame / Gelehrte / und liebe Getreuen / in Sachen sich zwischen den Edlen Unsern lieben Getreuen und Andächtigen N. N. Graffen zu N. ꝛc. Klägern / und dann N. Gräffin zu N. als Vormünderin ihres Sohns Graffen N. Beklagten an unserm Käys. Cammergericht im Rechten unentscheiden erhaltend / hat ermelter auf dabevor seines Gegentheils einbrachte Zeugensage / daß er ob ihme dieser Sachen halben lebendig Kundschafft zu führen vonnöthen seyn werde / noch in Bedencken stehe / und derhalben ferner Zeit bedürfftig / anzeigen lassen: darauf zu Beförderung der Sachen erlangt / daß ihme an heut dato von Ampts wegen vier Monat pro omni dilatione zuertheilt und angesetzt worden / darum so verkünden wir solches euch sampt und sonderlich von Röm. Käys. Macht hiermit ernstlich befehlend / daß ihr ihn also endlichen erhaltener Zeit die gedachte klagends Theils angemaste Beweisung / oder einig führen wolle / in massen euch durch unsere Käys. Commission anbefohlen einzuziehen / nunmehr unverzüglich fürnehmet / damit vollfahret / abhandlet / endet / und euch ferner nichts irren / verhindern oder abhalten lasset / daran thut ihr Unsere ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer / am 10. Decembris / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1577. Unserer Reich des Römischen im 3. des Hungarischen im 6. und des Böhemischen im 3. Jahre.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

N. N. D. Verwalter.

FORMULA II.

Transmissio mit einverleibter erster / zweyter und dritter Dilation.

WIr Rudolpff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / ꝛc. Hertzog zu Burgund / Steyer / Kernden / Clain und Würtenberg / ꝛc. Grafe zu Tyrol / ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen / Gelehrten Unsern und des Reichs lieben Getreuen K. A. unsers Käys. Cammergerichts Advocato und K. J. T. beyde der Rechten Doctorn / Unser Gnad / Ehrsame Gelehrte und liebe Getreuen / Nachdem in Sachen quarti Mandati, so weyland Q. K. von F. Kläger wider auch weyland K. Grafen zu O. Beklagten an Unserm Käys. Cammergericht fürgenommen / jetzo der Ehrsam unser lieber Andächtiger und Getreuer B. Teutsches Ordens Commenthur zu T. und F. Gebrüder von F. als gedachts weyland N. N. von F. hinderlassener Kinder Vormünder / gegen den Wohlgebornen unsern und des Reichs lieben getreuen B. und Q. Gebrüder / Graffen zu O. und T. Herren zu M. in Rechten fürters üben / weyland der Kläger zu Erweisung seines Theils eingebrachte defensional-Articul (davon wir euch unter unserm Käys. Insigel hiebeneben verschlossen Abschrifft schicken) daß ihr hiebevor am 23. Januarii verschienen 22. Jahrs sampt und sonders zu Commissarien der Zeugen Kundschafft darüber abzuhören / auch den Augenschein einzunehmen / verordnet. Derowegen Commission und Zeit 4. Monat lang für die erst / folgends nach dessen tödlichem Abgang obernannte Vormünder auf Anzeig allerhand obliegender Verhinderungen erlangt / daß ihnen am 22. Octob. jüngsthin 5. Monat vor die zweyt und letzlichen an heut dato 4. Monat / einfallende Ferien außgeschieden / vor die dritte Dilation, jedoch in alle Weg den Beklagten einen unpartheyischen Notarium der Verhör zu adjungiren / vorbehalten / erkent / zugelassen / und angesetzt worden seynd / so befehlen wir euch sampt und sonderlich von Röm. Käys. Macht / auch Gericht und Rechts wegen hiemit ernstlich und wöllen / daß ihr in obbestimmter Zeit erhaltener dritter dilation alle euch im Namen ermelter Kläger und Producenten benandtlich angegebene Personen Kundschafft der Warheit zu sagen / rechtlich vorheischet und ladet / den Gegentheil Beklagten / ob sie darbey seyn oder schicken wollen / zu sehen und hören / dieselben zu Zeugen auffnehmen / geloben und schwören / den Augenschein besichtigen / Fragstück zu übergeben / und im fall sie darwider etwas zu reden haben würden / sich darnach richten zu wissen / zeitlich bevor darzu verkündet: alsdann die Gezeugen in gewöhnlich Gelübd und Eyd nehmen / euch sämptlich mit ihnen zu der Mahlstatt beschehener Pfandung / und den streitigen Orten in angeregten Articuln angemeldet / selbst persöhnlich verfügt / deren Beschaffenheit umständiglich besichtiget und ersuchet / darüber und dann hiebey gefügt defensional-Articul auch der Beklagten Fragstück / ob sie einige übergeben würden / ihr jeden besonder wie recht verhören: deroselben Außsagen und anders / was also hierinnen vor und durch euch verhandelt / befunden und bekundschafft wird / eigentlich und mit Fleiß beschrieben / als auch auf erscheinen der Nothturfft gestalt des Augenscheins durch einen geschwornen erfahrnen und unverdächtigen Mahler abreissen lassen; und das alles alsdann gedachtem Unserm Cammer-Gericht unter eurem Insigel verschlossen zuschicken / sonderlich auch die offenen Notarien und Schreiber so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt / oder sonst durch euch hier in gebraucht werden / mit sonderen Gelübden und Eyden / selbst oder durch andere / dieser sachen Handlungen / Gezeugnuß und Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben / noch ihnen die sonst zu offenbahren / beladet und verstricket: und ob auch der benannten Personen eine oder mehr auf euer fürheischen nicht erscheinen oder Kundschafft zusagen sich sperren oder widern würden / in was Schein das beschehen / dieselbigen bey ziemlichen Pönen der Rechten darzu haltet und zwinget / daß sie den Rechten und der Warheit zu steur ihr geschworen Kundschafft der Warheit ihnen wissend / geben und sagen wie recht ist: und sonst, alles anders thut / gebie-

gebietet/verbietet/ und handlet das die Nothdurfft hierinn erfordere/ und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird. Daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Speyer am dreysigsten Tag Monats Augusti/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburth/ fünfftzehen hundert und im sieben und siebentzigsten: Unserer Reich/ des Römischen im andern/ des Hungarischen im fünfften/ und des Böheimischen im andern Jahre.

FORMULA III.

Wie die erste Dilation erstreckt.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden/ ꝛc. Entbieten dem Ehrsamen Unserm lieben Andächtigen N.N. Thumdechant zu O. auch Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getreuen N. Graffen zu N. und Bürgermeistet und Rath der Stadt O. Unser Gnad und alles Guts/ Ehrsamer/ Andächtige/ auch Wohlgebohrner und lieben getreuen/ an unserm Käys. Cammergericht haben die Edlen unserer und des Reichs lieben getreuen N. und N. Grafe zu L. Gebrüder/ beede Grafen zu T. und Z. in ihrer Rechtfertigung und in Sachen/ darin sie für sich selbst und als Vormünder auch der Edlen Unserer und des Reichs lieben getreuen N. und N. auch Grafen zu T. ihrer Brüder als Kläger/ gegen den Hochgebornen unsern und des Reichs Fürsten und lieben getreuen N. und N. Fürsten zu B. ꝛc. Beklagten unentscheiden schweben/ auf angezeigte Verhinderung in Vollführung ihrer fürgenommenen und zugelassenen Beweisung/ euch vormahls sampt und sonderlich/ Vermög und Inhalt unser Käys. derhalben an Euch außgangenen Commission, auf überschickte Artickel wie recht/ auffzunehmen und verhören befohlen/ fürgefallen/ auch darauf beschehen Bitt/ anruffen in Rechten erlanget/ daß ihnen die hiebevor erhalten und angesetzte Zeit erster Dilation, noch auf drey Monat lang/ alsdann den nechsten nach ihrem Außgang anzurechnen/ durch gedachten von B. ihrer Gegentheil Anwalden/ güllich prorogirt und erstrecket worden/ darum so verkünden wir euch solches von Röm. Käys. Macht auch Gericht und Rechtes wegen hiemit befehlende/ daß ihr nachmahls/ in Zeiten solcher Prorogation und Erstreckung mit Auffnehmung und Verhör berührter Gezeugnüssen/ Kundschafften und Beweisunge/ auch sonst anderm Vermög und Inhalt obberührter unser vorigen Käys. Commission handelt und volnfahret/ daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des Reichs Stadt Speyer am 10. Tage deß Monats Januarii/ nach Christi unsers HErrn Geburth 1541. Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten/ und der andern allen im fünff und zwantzigsten Jahren.

FORMULA IV.

Die zweyte Dilation.

WIr Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ beeder Sicilien/ Hierusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ ꝛc. Grafe zu Habspurg/ Flandern und Tyrol/ ꝛc. Entbieten dem Ehrsamen Unserm lieben andächtigen N.N. Thumdechand zu O. auch Wohlgebohrnen und Unsern und des Reichs lieben Getreuen Q. Grafen von N. und Bürgermeister und Rath der Stadt O. Unser Gnad und alles Guts/ Ehrsamer/ andächtiger/ auch Wohlgebohrner und lieben getreuen/ an unserm Käys. Cammergericht haben die Edlen Unsere und des Reichs lieben Getreuen/ B. und M. Grave zu L. Gebrüdere beede Grafen zu T. und Z. in ihrem Rechtfertigung und Sachen/ darinne sie für sich selbst und alle Vormünder/ auch der Edlen unsern und des Reichs lieben getreuen B. K. und D. auch Grafen zu T. und Z. ihres Bruder/ als Kläger gegen den Hochgebohrnen Unsern und des Reichs Fürsten lieben getreuen Z. K. H. und K. Fürsten zu B. Graffen zu B. und Herren zu C. Beklagten unentscheiden/ schwebend/ auf angezeigte Verhinderung ihnen in Vollführung/ ihrer fürgenommenen und zugelassenen Beweisung/ Euch vormals sampt und sonderlich/ Vermög und Inhalt unser Käys. derhalben an Euch außgangen Commission auf überschickte Articul/ in einer benannten und angesetzten/ auch erstreckter Zeit erster Dilation wie recht auffzunehmen und verhören befohlen/ fürgefallen und begegnet: Auch darauf beschehene Bitt und Anruffen im Rechten erlanget/ daß ihnen noch ferner Zeit sechs Monat lang den nechsten/ doch daß die schierkommenden Erndferien/ so viel deren darein fallen/ in solchem nicht begriffen noch gerechnet werden sollen/ für die andere Dilation zu berührter Kundschafft Volnführung/ durch gedachter von B. ihrer Gegentheil anmelden auf heut dato gütlich zugelassen und bewilligt worden. Darum so verkünden wir euch sämptlich und sonderlich solchs von Röm. Käys. Macht auch Gerichts und Rechts wegen/ hiermit befehlend und gebietend/ daß ihr nachmahls in obbestimmter Zeit der andern Dilation, mit Auffnehmung und Verhör gemeldter Gezeugnüß/ Kundschafften/ Beweisung/ auch sonst anderm Vermög und Inhaltung obberührten Unser vorigen Käyserlichen Commission volnfahret/ handelt und procedirt/ Euch auch in solchem nicht irren noch verhindern lassen. Daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des Reichs Stadt Speyer.

FORMULA V.

Andere Form zweyter Dilation mit angehefftem fernern Befehl/ und wie der Commissarius dieselb unterzeichnet.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Erwehlter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steier/ Kerndten/ Crain/ und Würtenberg/ ꝛc. Grafen zu Tyrol/ ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen/ Gelehrten/ Unsern und des Reichs lieben getreuen N. S. unsers Käyserl. Cammergerichts Advocaten/ und D. F. der Rechten Lehrern/ Unser Gnad und alles Guts/ Ehrsame/ Gelehrt und liebe Getreuen/ in der Rechtfertigung und geklagter Landfriedbrüchiger Sachen/ darinnen der Ehrwürdig K. Bischoff zu T. unser Fürst und lieber Andächtiger/ als Kläger/ gegen und wider die Ehrsame/ Unser und des Reichs liebe getreuen N.N. Meister und Rath der Stadt T. beklagte/ noch an gedachtem Unserm Cammergericht in unentscheidenen Rechten schwebet/ hat gedachter Unser Fürst/ auf Anzeigung/ und Fürbringung erheblichen Ursachen/ und Verhinderungen/ so seiner Andacht an fürgenom-

genommener Zeugen Verhöre/über etliche positional- und eliſiv-Articul, und erſter dilation fürgefallen/ferner anhalten und bitten laſſen/auch erhalten/daß derſelben noch weiter vier Monat lang die nechſten/ nach Ausgang voriger dilation, und einfallender Ferien ausſchließlich/für die andere dilation, durch heute dato eröffneten Beſcheid zugelaſſen und angeſetzt worden: darum ſo verkünden wir euch ſolches von Röm. Käyſ. Macht/ auch Gerichts und Rechts wegen hiemit/ernſtlich befehlend / daß ihr nachmahls in ſo beſtimmter Zeit erhaltener zweyter dilation, mit obangeregter Zeugen Verhöre/ und allem anderen/ vermöge hievor an Euch ausgangener Commiſſion förderlich / und der Gebühre vollfahret/ handlet und procediret. Daran thut ihr unſere ernſtliche Meynung. Geben in Unſer und des Reichs Stadt Speyer/ am neundten Tag des Monats Januarii/ nach Chriſti unſers lieben Herren Geburt/ funffzehenhundert und im sieben und siebenzigſten/ Unſerer Reiche des Römiſchen im andern/ des Hungariſchen im fünfften / und des Böheimiſchen im andern Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

D. Q. D. Verwalter.

C. T. Magiſter, Cameræ Imperialis Judicii Protonotarius.

Subſcriptio Commiſſariorum.

Daß dieſe copia ſecundæ dilationis, aus ihrem rechten Original, ſo aus des Käyſ. Cammergerichts Cantzeley edirt/abgeſchrieben/gegen berührtem Original mit Fleiß collationirt / und demſelben gleichförmig befunden worden ſeye / dieſes bezeugen wir beyde deputirte Käyſ. Commiſſarii, mit unſern zu Ende fürgedruckten Pitſchieren und eigen-handſchrifftlichen ſubſcriptionibus, am ſechzehenden Januarii / anno &c. im sieben und siebenzigſten.

FORMULA VI.

Zweyte Dilation mit angehefftem fernerem Befehl / brieffliche documenta auf und den Augenſchein einzunehmen.

WIr Rudolph der Andere von Gottes Guaden erwehlter Römiſcher Käyſer/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/ zu Hungern/ Böhem/ Dalmatien/ Crdatien/ und Sclavonien / ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steir/ Kärdten/ Crain und Würtenberg/ Graffe zu Tyrol/ꝛc. Entbieten den Ehrſamen/Gelehrten/Unſern und des Reichs lieben Getreuen N. S. der Rechten Licentiaten / unſers Käyſerlichen Cammergerichts Advocaten/ und K. T. Fürſtlichen Q. Cantzlern zu A. Unſere Gnad und alles Guts/Ehrſame liebe Getreuen/ auf unſere von dato den funffzehenden Maji / nechſt verſchienenen vier und achtzigſten Jahrs/an Euch für den Wohlgebornen Unſern und des Reichs lieben Getreuen Q. Graffen zu J. Herrn zu M. den ältern/ ausgangen Käyſerl. Commiſſion, darinn Euch ſamt und ſonders befohlen worden / in deſſelben als Klägers Sachen/belangend Abpfändung zweyer Wägen mit Holtz/ und achtzehen Pferde/ und an unſerm Käyſerlichen Cammergericht gegen dem Ehrwürdigen K. Biſchoffen zu T. unſerm Fürſten und lieben Andächtigen im Rechten unentſcheiden anhängig / über etliche dabeneben überſchickte Eliſiv - Articul Zeugen Kundſchafften zu verhören/hat gemeldter Kläger ferner anzeigen laſſen/ daß auch den Augenſchein in gedachten Articuln angezogener Ends einzunehmen/ und briefflíche Urkunden tranſſumiren zu laſſen / die Nothdurfft erfordern thue/und dieweil von deswegen euch ſolche Macht vormals nicht gegeben/die Zeugen-Verhör bißhero nicht angeſtellt werden mögen / unter deß die erſte Dilation verſchienen/um ferneren Befehl / und für die andere Dilation Zeit 5. Monat einfallende Ferien ausgeſcheiden/zu erkennen und mitzutheilen / unterthäniglich anruffen und bitten laſſen. Wann dann hierauf diß Begehren und gebettene Zeit/ durch Beſcheid an heut dato gerichtlich gefällt/ zugelaſſen und angeſetzt worden iſt / hierum ſo geben wir Euch ſolchen Gewalt von Röm. Käyſ. Macht/hiemit befehlende/daß ihr die Zeugen/ſo zu dieſer Beweiſung dienliche Brieffe haben angeben werden / ſolche vor Euch zu bringen / und tranſſumiren zu laſſen / ſo viel Recht erſuchet/dieſelbige alsdann auch was vom Kläger ſelbſt fürgebracht wird/ auf und annehmet/ vidimiret/ tranſſumiret/ agnoſciren/ diffitiren/ oder auch wo noth/bekundſchafften laſſet/ſo dann vor der Zeugen Verhör ſamt denſelben und beyderſeits Partheyen abgeordneten/ zu der Malſtatt geklagter Pfandung/ und den ſtreitigen Orten/die Euch dieſer Sachen wegen angezeigt werden mögen/euch perſönlich verfügt/ deren Umſtänd und Gelegenheit beſichtiget / darüber der Partheyen Bericht und Zeugen Kundſchafft verhöret / und mit Fleiß beſchrieben / dem Rotul einverleibt/daß alles und ſonſten/ Inhalts unſer Käyſ. Commiſſion zuverrichten/in vorbeſtimmter Zeit der andern Dilation fürnehmet / und emſig befürdert / hierinnen euch ferner nichts irren / verhindern / oder abhalten laſſet. Daran thut ihr Unſer ernſtliche Meynung. Geben in Unſer nnd des H. Reichs Stadt Speir / den vierdten Monatstag Maji nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im funffzehenhundert und im fünff und achtzigſten: Unſerer Reiche des Römiſchen im zehenden/ des Hungariſchen im dreyzehenden Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

E. D. Licentiat, Verwalter.

K. T. Judicii Imperialis Cameræ Protonot.

FORMULA VII.

Wie die vorige.

WIr Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Käyſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oeſterrreich/ Hertzog zu Burgund/ Steir/ Krändten/ Crain und Wirtemberg/ ꝛc. Graff zu Tyrol/ꝛc. Entbieten den Erſamen/ Gelehrten/ Unſern und des Reichs lieben Getreuen N. S. K. J. und K. N. J. all der Rechten Licentiaten/ unſer Gnad/ Ehrſame/Gelehrte/liebe Getreuen/ ſich haben in der Convention Sachen ſimplicis querelæ intitulirt / Unſere und des Reichs liebe Getreuen F. und B. von C. auch B. S. und H. K. C. von F. als Curatorn N. und D. Geſchwiſterig/ gebohrner von C. vor ihr intereſſe, als Beklagte/ wider J. K. N. von F. Klägern/ an unſerm Käyſerlichen Cammergericht noch in unentſcheiden Rechten ſchwebend/allhie in Recht vorbrachte Defenſional- und Peremptorial-Articul/deren Abſchrifft wir auch hiebeneben verſchloſſen zuſchicken/ zu beweiſen angemaſt/ darauf erlangt/ daß ihr den vierzehenden Tag Monats Octobris / verſchienen ſieben und ſiebentzigſten Jahrs/ ſamt und ſonder zu Commiſſari-

sarien/ Aufnehmer/ und Verhörer der Gezeugnussen/ Kundschafft und Beweisungen/ die sie darüber vorzustellen/ verhören zulassen/ und darzuthun vorhabens/ derordnet/ auch damahls commissio in communi forma, aber auf ihr ferner Anhalten und Begehren/ neue commissio folgendergestalt/ und zu Vollführung derselben/ Zeit vier Monat lang vor die zweyte Dilation, jedoch dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarien der Verhöre zu adjungiren vorbehalten/ durch heut dato diß gerichtlich eröffneten Bescheid erkennt zugelassen/ und angesetzt worden. Darum zu Beförderung der Sachen/ und die Partheyen grössere Mühe und Unkostens zuentheben/ so befehlen wir Euch samt und sonders von Röm. Käys. Macht/ auch Gerichts und Rechts wegen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr in obbestimmter Zeit zweyter Dilation die Personen/ so Euch von der Beklagten/ als Producenten wegen/ zu Zeugen angeben/ und ernent werden/ Kundschafft der Warheit zu sagen rechtlich vor euch heuschet und ladet/ auch auf ihr Anzeigen und Begehren alle und jede briefliche Urkunden/ Saal und Rechenbücher zu solcher Beweisung dienlich vor Euch zulegen ersuchet/ gedachten von F. ob er dabey seyn/ oder schicken wolte/ zu sehen und hören/ die Zeugen aufnehmen/ geloben und schweren/ nach bemeldtem Augenschein zu thun/ und berührte documenta vorzubringen/ auch Fragstück zu übergeben/ und ob er hernachmahls wider solches alles zu reden hätte/ sich darnach wissen zu richten/ zeitlich zuvor darzu verkündiget: alsdann die Gezeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyde/ auch alle und jede briefliche Urkunden/ Saal und Rechenbücher zu der Beweisung dienlich und noth/ was deren auf Euer Erfordern/ oder sonsten von der Producenten wegen für Euch gelegt wird/ auf und annehmet: Euch auch an die streitige Ort und Ende in obgedachten Articuln angezogen/ und euch benennt werden/ persönlich verfüget/ die Zeugen darauf und berührte Articul/ auch Gegentheils Fragstück/ ob er einig übergeben/ auch um Recognition und Erkäntniß fürgelegter Urkunden/ Sigillen/ Signeten und Handschrifften/ wie recht verhöret: gemeldte documenta, Saal- und Rechenbücher vidimiret und transsumiret/ der Zeugen Aussag/ transsumpta und anders/ was also vor und durch Euch hierinn verhandelt/ bekundschafftet/ besichtiget und befunden wird/ eigentlich und fleißig beschreiben und verzeichnen lasset: und das alles alsdann obermeldtem unserer Cammergericht unter euern Insiegel verschlossen zuschicket: sonderlich auch die offnen Notarien und Schreiber/ so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt/ oder sonst durch Euch hierin gebraucht werden/ mit sondern Gelübden und Eyden selbst/ oder durch andere/ dieser Sachen Handlungen/ Gezeugniß und Kundschafft/ keiner Parthey Abschrifft zu geben/ noch ihnen die sonsten zu offenbahren/ beladet und verstricket: und ob auch der benanten Personen eine oder mehr auf euer Fürheischen nicht erscheinen/ oder Kundschafft zu sagen/ auch die briefliche Urkunden/ Saal- und Rechenbücher/ vor euch zulegen sich sperren oder widern würden/ in was Schein das beschehe/ dieselbigen bey ziemlichen Pœnen der Rechten darzu haltet und zwinget/ daß sie dem Rechten und der Warheit zu Steuer ihr geschworne Kundschafft der Warheit ihnen wissend/ geben und sagen/ wie recht ist: und sonst alles anders thut/ gebietet/ verbietet und handlet/ das die Nothdurfft hierinn erfordern/ und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren würdet. Daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in Unser und des H. Reichs Stadt Speier/ den neunzehenden Monats Tag Augusti/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funffzehenhundert und im acht und siebenzigsten/ unserer Reiche des Römischen im dritten/ des Hungarischen im sechsten/ und des Böheimischen im dritten Jahren.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

D. Q. D. Verwalter.

B. M. Judicii Imperialis Cameræ.

Protonotarius.

Subscriptio Commissarii.

Daß diese gegenwärtige Copia der neuen Käyserlichen Commission, und deroselben einverleibten zweyten Dilation, aus ihrem wahren Original, so aus des Käyserlichen Cammergerichts Cantzeley ediret/ abgeschrieben/ gegen angeregtem Original mit gebührendem Fleiß collationirt und justificirt worden seye/ solches bezeuge ich N. S. der Rechten Licentiat, hochermelts Käyserlichen Cammergerichts geschworner Advocat, und hieoben benanter Sach verordneter Käyserlicher Commissarius, mit meinem hieunden aufgedrucktem Pitschier/ und eigener handschrifftlicher Subscription. Actum Speier am siebenzehenden Septemb. anno &c. im acht und siebenzigsten.

FORMULA VIII.

Tertiæ dilationis **mit fernerem Befehl.**

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croation und Sclavonien/ &c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steir/ Kärndten/ Crain und Wirtemberg/ &c. Graffe zu Tyrol/ &c. Entbieten den Ehrsamen/ Gelehrten/ Unsern und des Reichs lieben Getreuen/ K. D. Fürstlichen T. Cantzlern/ und N. N. beyden unsers Käyserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn, allen der Rechten Doctorn/ so dann K. W. des Stiffts S. Petri und Alexandri zu B. Syndico, Unsere Gnad und alles Guts: Ehrsame/ liebe Getreue/ in Sachen an unserm Käyserlichen Cammergericht/ zwischen dem Ehrwürdigen X. Bischoffen zu N. als Klägern/ dann dem Hochgebornen G. Hertzogen in C. Beklagten/ beyden respectivè des H. R. Reichs durch Germanien Ertzcantzlern und Truchsessen/ unsern lieben Neven/ Oheimen und Churfürsten/ im Rechten unerörtert schwebend/ und secundi mandati der Pfandung des Schultheissen zu A. Verstrickung betreffend intitulirt/ hat nechst gemelds klagendes unsers Neven und Churfürsten L. gerichtliche Anzeig thun. Obwol etliche von S. L. benannte Zeugen im verschienen Monat Decembri auf einkommene Defensional- und Elisiv-Articul, wie sichs gebührt/ abgehört worden/ daß doch sie noch etliche mehr Zeugen vorzustellen und anzuhören/ so man neulich in Erfahrung bracht/ auch der Clausul transsumendi bedürfftig: Demnach um Zeit sechs Monat einfallende Ferien ausgeschieden vor die dritte Dilation probandi, und derselben solche clausulam einzuverleiben/ auch ferner Zeugen abzuhören/ emsiges Fleiß anruffen und bitten lassen/ immassen erlangt/ daß durch heut dato gerichtlich eröffneten Bescheidt S. L. ihr Begehren/ und gebettene Zeit zugelassen und angesetzt worden ist. Darum so verkünden wir Euch solches von Römischer Käyserlicher Macht hiemit befehlend/

befehlend/daß ihr in bestimmter Zeit dritter Dilation, so wol diejenige Personen/ so Euch von klagendes Unsers Churfürsten Lieb ferner zu Zeugen angeben werden/ über angeregte defensional- und elisiv- Articul Kundschafft der Warheit zu sagen/rechtlich vor Euch heischet und ladet/und vermög unserer Käys. Commission an Euch zuvor ausgangen förderlich vollfahret/ als auch Krafft dieses briefliche Urkund/ alte Saal- und Amtsbücher von Euch zubringen erfordert/ und Gegentheil beklagten Churfürsten auf darzu bestimmten Tag/ das zugeschehen zusehen und zuhören verkündet/ alsdann dieselbe Urkunden Saal- und Amtsbücher von S. L. Klägern vorbracht/ soviel zu dieser Sachen gehörigen zu transsumiren auf- und annehmet/ um Recognition und Erkänntniß der Insigel/ Signeten/ Pitschafften und Handschrifften anhaltet/ transsumiret/ vidimiret/ und deren transsumpta und andere hieunden verlauffene Verhandluug ordentlich beschreiben/ und dem Rotul einverleiben/ auch hierinnen Euch ferner nichts irren/verhinderen oder abhalten lasset. Daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in unser und des Reichs Stadt Speyer/ den 13. Tag Monats Februarii/nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ funffzehenhundert und im acht und neunzigsten/Unserer Reiche/ des Römischen und Böheimischen im drey und zwanzigsten/und des Hungarischen im sechs und zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

T. L. Verwalter subscripsit, &c.

FORMULA IX.

Prorogation der dritten Dilation.

WIr Maximilian/ &c. Entbieten Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. beyde der Rechten Doctorn und A. L. Secretarien unsere Gnad und alles Guts/Ehrsame/Gelehrte und liebe Getreuen/ als hiebevor von unserm Käyserlichen Cammergericht/ auf Anruffen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. für sich selbsten/ und als Vormündern N. J. weyland C. T. hinterlassener Wittiben/ eine Unsere Käyserliche Commission an Euch ausgangen/darinn Euch befohlen worden/ die Gezeugnisse/ Kundschafften und Beweisung/ so sie über etliche ihre einbrachte/ von Euch unter unserm Käyserlichen Secret bewahrte zugeschickte positional- und Replication-Articul/gegen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen H. H. Beklagten/ in ihrer gegen ihme gedachten von der H. bey gemeldtem Unserm Cammergericht schwebender Rechtfertigung und Sachen verhören zu lassen Willens/wie recht/aufzunehmen und verhören/ haben gedachte Kläger jetzund bey demselben Unserm Cammergericht aus angezeigten Ursachen und Verhinderungen/ so ihnen in vorenthaltener/ und nunmehr gar nach verschiener dritten Dilation in Vollführungen solcher Gezeugnissen und Kundschafften fürgefallen und begegnet/ weiter anruffen und bitten lassen/ auch erlangt/ daß ihnen heut dato die Zeit berührter dritten Dilation auf vier Monat lang/ doch ausschließlich der fürfallenden Ferien zu solcher Beweisung Vollführungen mit Urtheil im Recht prorogiret und erstreckt worden ist/ &c. Darum so verkünden wir Euch solches von Römischer Käyserlichen Macht/ auch Gericht und Rechts wegen/ hiemit befehlend/daß ihr nachmahls in jetztbestimmter Zeit prorogirter dritter Dilation mit Aufnehmung und Verhör angeregter Zeugnissen/ Kundschafften und andern/ nach Inhalt obberührter unser vorausgangenen Commission,

handlet/vollführet u. procedirt. Daran thut ihr Unser ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer am zwölfften Monats Tag Junii/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funffzehenhundert und im zwey und siebenzigsten/Unserer Reich des Römischen im zehenden/ des Hungarischen im neundten/und des Böheimischen im vier und zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

T. L. Doctor Verwalter subscripsit.

Q. L. L. subscripsit.

FORMULA X.

Wie der Commissarius dem Rotulo einverleibt/ daß ihm die dritte Dilation zukommen.

NAchdem nun wohlermeldtem Herrn Producenten etwas Verhinderungen fürgefallen/ sonderlich dieweil auf obermeldtem angesetzten Verhörtag etlich Zeugen aus ehehafften Verhinderungen/ deren Entschuldigung und mir Commissario derhalben überschickte Missiva, ich diesem Rotulo examinis zu inseriren vonnöthen geacht/auch zum Theil sonst ungehorsamlich ausblieben/daß also in Zeit der ersten Dilation mit vorhabender Examination nicht mögen fürgeschritten und verfahren werden. Demnach so haben Ihr F. G. zu Vollführung derselbigen/ tertiam dilationem an hochgedachtem Käyserlichem Cammergericht erhalten/ und mir durch denselben Diener offerirt mit gnädigem Gesinnen und Begehren/ich wolte Krafft ihrer von Käys. Maj. empfangenen Befehle obbemeldten aussenbleibenden Zeugen zu contumaciren und in die geträute Peen zu condemniren/ nochmals auf neues sie in forma arctiore citiren/ und auf das allererst so geschehen möchte/ um Kürtze der Zeit willen zur Verhör und Vollendung des angefangenen examinis schreiten. Derhalben Krafft zuvor habenden des auch jetzt und weiteren aller unterthänigst empfangenen Befehls/ Wir uns abermals unterthänigst unternommen/ wie wir uns zu thun schuldig erkennen/ und in sequenti forma arctiores citationes, wider die ausbleibende Zeugen dercernirt und ausgehen lassen/ und lautet erstlich der Käys. Majest. tertia dilatio von Wort zu Wort also.

Von der vierdten Dilation.

FORMULA XI.

Special-Gewalt zu Erstattung des Eyds der vierdten Dilation.

ICh N. thue kund und zu wissen in und mit dieser Vollmacht und Constitution gegen jedermänniglich/ demnach und als Ich in den zwischen N. an einem/und dann Mir anders Theils/am hochlöbl. Käys. Cammergericht rechtschwebenden/ und noch unerörterten Rechtfertigung N. intitulirt/ durch meine des Orts gewesene und noch habende und bestellte Procuratores, so weit procediren und vollfahrn lassen/ daß mir verschienen Zeit zu Beweisung meiner übergebenen Articuln, Commissio primæ, secundæ ac tertiæ dilationis erkannt/ welche ich auch zu rechter Zeit aus hochermeldem Käys. Cammergericht redimiren und auslösen/ und zu Fortsetzung und Verrichtung dieses Wercks meine bestellte Advocaten/ und durch dieselben den Herrn verordneten Commissarien/ habe zukommen lassen/ der tröstlichen Hoffnung/ sie würden die erkannte Commission schleuniger ausgeschrieben/ und die Gegentheil/ wie auch die angegebene Zeugen unverzüglich citirt/ oder zum wenigsten wie recht und

bräuchlich in Gelübd und Eyd aufgenommen haben: wann aber dieselbige bißhero sich vielmal entschuldigt und bey den schweren im Stifft D. und andern umliegenden Oertern gewesenen und zum theil noch währenden Kriegsempörungen/ Durchziehen/ Beschädigungen/ Plünderungen sich keines weges wagen/ oder ihren Leib/ Haab und Güter in äusserste Gefahr setzen wollen/ so hat die Vollziehung des examinis auch wider meinen Willen nicht geschehen können: dieweil nun gleichwol mir ungelegen mich in meinem wolbefugtem Rechten verkürtzen zulassen/ und mich dieser meiner Beweisungen zubegeben/ auch der Mangel/ warum solche Zeugen-Verhör an erhaltenen dritten Dilation nit expedirt werden können/ nicht bey mir bestanden/ da ich viel lieber leiden mögen/ daß solch Verhör und Werck seine richtige Maß erreicht/ wie ich dann meines theils allen möglichen Fleiß angewendt/ welches aus beygefügtē documento diligentiæ mir deßhalben von den Commissarien mitgetheilt/ zuersehen: deßhalben so hab ich dem hochgelehrten N. N. der Rechten D. und hochermeltes Käys. Cammergerichts Advocaten und Procuratorn, meinen vollkommenen Gewalt gegeben und zugestellt/ gebe auch ihme denselben hiemit und in Krafft des Brieffs/ dergestalt daß er von meinetwegen daselbsten erscheinen/ diese meine Gelegenheit unterthänig fürtragen/ und darauf cum solennitate legali, daß ich diesen Aufschub aus keinem Betrug oder Gefehrde begehren lassen/ sondern dessen zu endlicher Vollführung meiner Kundschafft hoch vonnöthen seyn/ quartam probandi dilationem begehren und bitten/ auch den dazu gehörigen Eyd in meine Seel erstatten/ auch sonsten ferner von meinetwegen handlen thun und lassen soll/ das die rechtliche Nothdurfft erfordert/ und sich Inhalt der Reichs-Ordnungen gebührt/ als ob ich selbsten persönlich/ ꝛc.

FORMULA XII.

Die vierdte Dilation.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ ꝛc. König. Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kernden/ Crain/ und Würtenberg/ ꝛc. Graffe zu Tyrol/ ꝛc. Entbieten Unsern und des Reichs lieben Getreuen K. X. und K. S. beyden Procuratorn unserer Regierung F. Unser Gnad/ liebe Getreuen/ in der Rechtfertigung und Sachen/ darin die Ehrsamen und Geistlichen/ unsere liebe Andächtigen Aptissin und Convent des Gotshaus J. und die Wolgeborne Unsere und des Reichs liebe Getreuen K. und S. Gebrüder/ Grafen zu D. und T. als Klägern gegen Unsern und des Reichs auch lieben Getreuen T. G. und K von J. als gemeinen Amtleuten der Herrschafft T. und ihrem verordneten Schützen/ Beklagten von wegen eines Landfriedbruchs/ auch Erstattung und Abtrags beschehenes Infalls/ auf derwegen hievor ausgangen Käys. Ladung und Mandat bey Unserm Käys. Cammergericht noch unentscheiden schwebenden/ haben ermeldte beklagte Amtleut auf angezeigte Verhinderung ihnen mitlerweil von wegen der nunwährender Kriegsläufft in Vollführung ihrer fürgenommener Beweisung Euch samt und sonder Vermög und nach Inhalt hiebevor deßhalber an Euch ausgegangener Käys. Commission und Befehlbriefen über ihre etliche zugeschickte defensional- und peremptorial-Articul aufzunehmen/ zuverhören befohlen/ in vor erhaltenen und verschienen dreyen Dilationen fürgefallen und begegnet seyn sollen/ auch derhalben beschehen bitten und anruffen erlangt/ daß ihnen nach vorgehaltener Solennität der Rechten und erstatteten gewöhnlichen Eyd/ weiter Zeit sechs Monat lang/ nechstkünfftig/ doch infallender Ferien ausschließlich zu solcher Kundschafft Vollführung für die vierdte Dilation durch Urtheil/ erkent/ zugelassen und angesetzt worden ist. Darum so verkünden wir Euch solches von Röm. Käys. Macht/ auch Gerichts und Rechts wegen hiemit befehlend/ daß ihr nachmahls in jetztbestimmter Zeit der vierdten Dilation mit Aufnehmung und Verhör berührter Gezeugniß und Kundschafft/ auch sonst andern Vermög und Inhalt obgemelter hievor ausgangener Käys. Commission, weiter vollfahret/ handlet und procedirt/ Euch auch an selchem nichts irren noch verhindern lasset. Daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer/ den sechzehenden Tag des Monats Septembris/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ funffzehenhundert und im sechtzigsten/ Unserer Reich/ des Römischen im dreyßigsten/ und der andern aller im vier und dreyßigsten Jahren.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

X. L. Doctor Verwalter.

C. T. Doctor Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius.

FORMULA XIII.

Der vorigen gleich.

Quarta dilatio.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden/ ꝛc. ut sup: Entbieten dem Ehrsamen/ Gelehrten/ unserm und des Reichs lieben Getreuen N. N. der Rechten Doctorn, und unsers Käyserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn, unsere Gnad und alles Guts/ Ehrsame/ gelehrte und liebe Getreuen/ als verschiener Zeit in der Rechtfertigung und Exemption sachen/ derwegen der Ehrsam/ gelehrt/ Unser und deß Reichs lieber Getreuer N. W. Lehrer der Rechten/ Unser Käys. Cammer Procurator/ Fiscal/ als Kläger/ und der Hochgeborne D. Hertzog zu X. und V. unser lieber Vetter und Fürst/ als Eximent der Graffschafft M. an unserm Käys. Cammergericht unentscheiden schwebend/ ein Unsere Käyserl. Commission an Euch samt und sonder ausgangen/ darinn und in andern hernach erhaltenen Dilation Euch befohlen/ jetztgemeltes Unsers Fürsten des Hertzogen fürgenommener Gezeugnissen Kundschafft und Verweisung/ über seiner Lieb ingebrachte und zugesandte verlassene Defensional-Articul/ auch briefliche Urkunden zu solcher Beweisung dienstlich und noth/ wessen deren für euch gelegt und bracht wurden/ an- und aufzunehmen/ auch um Recognition, Erkäntniß und Beweisung derselben Sigill/ Signeten und Handschrifften/ wie recht zu verhören/ auch anderst Inhalt berührter unser Commission und Befehls zu handlen/ hat sich bemeldter Hertzog jetzunder beklagt/ von wegen angebenen Verhinderungen und Geschäfften: dadurch ihr verhindert und aufgehalten worden seynd/ und solle S. Lieb Zeugen und Kundschafften bißher nit haben verhört/ noch aufgenommen werden mögen/ und solcher Verhinderung halben zu berührter Beweisung ferner Zeit für die vierdte Dilation zugeben/ darzu diese unsere weitere Commission und Befehl mitzutheilen/ emsigs

Fleiß

Fleiß anruffen und bitten lassen / auch demnach erlangt / daß S. Lieb mir vorgehaltener Solennität der Rechten / und erstatten gewöhnlichen und gebührlichen Eyd / daß sie in vorgehabten Dilationen allen müglichen Fleiß zu Vollführung der Beweisung fürgewendet / auch weiter Zeit / nit aus Gefehrden / noch zu Verzug der Sachen begehren / sondern deren nothdürfftig seye / weiter Zeit drey Monat lang von heut dato an zurechnen / nechstkünfftig für die vierdte Dilation zu berührter Kundschafft Vollführung / gegeben und angesetzt / dazu auch dieser unser ferner Käyserlicher Befehl mitgetheilt worden. Darum so verkünden wir das alles / befehlen / und geben euch auch abermahls fernern Gewalt von Röm. Käys. Macht / auch Gerichts und Rechts wegen / daß ihr nachmahls in jetzt angezeigter Zeit erhaltener vierdter Dilation mit Auf- und Annehmung gedachter beklagten Fürsten vorhabenden Gezeugniß / Kundschafften / Beweisungen / und andern / alles nach Inhalt obberührter unser Commission, und diß unsers fernern Befehls vollfahret / handlet und procediret / Euch auch an dem nichts irren noch verhindern lasset. Daran thut ihr unsere ernstliche Meynung.

FORMULA XIV.

Prorogatio quartæ dilationis.

WIr Rudolph / ꝛc. Entbieten K. G. unsere Gnad / lieben Getreuen / in der Appellation-Sachen an Unserm Käys. Cammergericht / durch B. und R. der Stadt T. wider den Durchleuchtigen Hertzogen zu T. Q. ꝛc. anbracht / und noch unerörterten Rechtens schwebend / haben ehegemeldte Appellanten auf Anzeig / wie daß sie in gehabten dreyen / auch vierdter Dilation mit vorgenommener Beweisung nicht verfahren mögen / und darüber zu GOtt und auf das heilig Evangelium durch ihren Anwaldt geschwornen Eyd / daß sie allen möglichen Fleiß der Beweisung nachzukommen angewendt / und fernere Zeiten nicht aus Gefehrde oder Verzug der Sachen / sondern deren nothdürfftig Begehren erlangt / daß durch heut dato gerichtlich gefällten Bescheid / ihnen noch Zeit vier Monat pro prorogatione quartæ dilationis zugelassen und angesetzt worden ist. Hierum so verkünden wir euch solches von Röm. Käyserl. Macht / hiemit befehlend / daß ihr in jetztbestimmt erstreckten Zeit vierdter und endlicher Dilation mit obangezogener Beweiß / Vermög und Innhalt unserer hievor an euch ausgangener Commission fürderlich und der Gebühr vollfahret / handlet und procedirt / Euch an solchem nichts irren / verhindern oder abhalten lasset. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Datum 10. Septembris / Anno 1591.

FORMULA XV.

Wie die Parthey den Commissarium anmahnet / daß er vor Verfliessung der Dilation handele.

LIeber besonder / ꝛc. Was wir in der Rechtfertigung zwischen Uns und dem N. schwebend / dir / als bewilligtem Commissario, zu Verhör unter specificirten Zeugen / auch transsumpten etlicher Urkunden über die Defensional, innerhalb der andern erkannten Dilation zugeschrieben / das hast du ohn Zweiffel vorlängst empfangen: Nun hätten wir uns versehen / du würdest zum wenigsten mit Citation in dieser Sachen fürgeschritten seyn / auch uns deines Gemüths seithero bericht haben / dieweil aber solches unterlassen / und dilatio secunda ad probandum mit künfftigem Octobri zu End laufft / so ist nachmahls unser gnädigst Ersuchen / du wollest in dem allen / vermög der Commission mit Citation, auch Verhör / zum förderlichsten fortschreiten / damit solches alles in angesetzter Zeit vollführet werde: thun wir uns zu dir gnädig versehen / und begehren dessen hiemit deine Antwort. So haben wir unserm Keller die N. Gülden auf solche Commission-Handlungen jetztmals zuzustellen / und sonst der Sachen halben nothdürfftige Vorsehung zu thun / Befehl geben. Wolten wir dir gnädiger Meynung nicht verhalten haben / ꝛc. Datum, &c.

FORMULA XVI.

Wie der Commissarius den Partheyen die Dilationes vorlieset.

DEmnach wohlermeldte Herrn Beklagten aus allerhand vorgefallenen ehehafften Verhinderungen in Zeit erhaltener erster Dilation, ihre vorhabende Beweisungen nicht hätten können fürnehmen lassen / daß sie dessentwegen in dem hochlöbl. Käys. Cammergericht ferners Frist und zweyte dilationem ausgebracht: dieselbigen hab ich auch in Originali abgelesen / und darneben ihnen weiter angezeigt / daß abermahls in solcher zweyter Dilation, von wegen abermals eingefallenen Verhinderungen und Ehehafften Geschäffte / mehrgedachte Herrn Beklagten ihre Beweisungen nit ausführen hätten können / und deßwegen auch die dritte Dilation gerichtlich ausbringen lassen müssen / dieselbige hab ich auch klar und hell vorgelesen / und darauf mich ferner vernehmen lassen / daß wir beyde Commissarii Krafft allerhöchst-gedachter Röm. Käys. Maj. allergnädigsten Commission an die von den Herrn Beklagten Uns angegebene Zeugen gewöhnliche Citationem, an die Herrn Kläger gebührende Denunciation, und die Herrn Beklagten nothwendige Certification ausgehen / und allen Theilen ordentlich verkünden lassen wollen.

Das Andere Buch.

Wie dem Commissario die Commission zugeschickt / und von Macht und Gewalt / welche der Commissarius bekommt.

Das Erste Capitel.

Wie dem Commissario die Commissiones zugeschickt werden.

FORMULA I.

Wie eine Reichs-Stadt / so die Commission ausgewirckt / dem Commissario dieselbe neben einem Schreiben zuschickt.

UNser freundliche willige Dienste zuvor / Würdiger / Hochgelehrter / besonders lieber Herr und Freund. E. W. können wir freundlich nicht verhalten / wie daß wir mit der Graffschafft J. so wohl als auch einen von S. T. genant / in etwas Streit und Irrungen / von wegen eines / X. genannt / gerathen / und derhalben zu unserer künfftigen Nothdurfft eine commissionem ad perpetuam rei memoriam deßwegen an dem hochlöblichen Käys. Cammergericht auszubringen / Ursach genommen / auch erlangt haben / inmassen die Käys. Commission solches mit mehrem ausweisen / und mit sich bringen thut. Dieweil dann E. W. neben andern fürtrefflichen Rechtsgelehrten zu Commissarien in gerührter Sachen auf unserer Seiten nominirt / auch erkannt und zugelassen worden: Und wir aber zu E. W. ein sonder zuversichtlich Vertrauen haben und tragen / als ersuchen wir E. W. hiemit freundliches Fleiß / bittend / die wollen sich solcher Commission, welche deren hiemit verwahrt in Originali zukommt / von unser und gemeiner Stadt wegen gutwillig beladen / dieselben auf geraume und solche Zeit / daß man den Augenschein auf dem Feld Wetters halben füglich einnehmen könne / ausschreiben / und nach Ausweisungen solcher Commission procediren und verfahren / auch endlich ins Werck richten und bringen. Das Begehren wir neben Gebühr der danckbahrlichen Belohnung / dazu wir in alle Wege erbietig / und E. W. anderwegen hinwiederum mit Fleiß zu beschulden / als gegen dem wir ohn das mit allem freundlichen Willen geneigt. Uns sämtlich Gottes Gnaden hiemit befehlend. Datum Dienstags / den 24. Decembr. 1594.

Bürgermeister und Rath zu S.

FORMULA II.

Wie ein Fürst dem Commissario Commission der Zeugen und Instrumenten halben zuschreibt / und mit der Dilation zuschickt.

UNsern Gruß zuvor / Hochgelehrter besonders Lieber / sich erhält am Käys. Cammergericht ein Rechtfertigung zwischen dem Käys. Cammer-Procuratorn Fiscal an einem / und uns anders Theils von wegen der Herrn von E. darinn so weit verfahren / daß wir zu Beweisung etlicher Defensional-Articul zugelassen / und zu Verhörung der Zeugen / auch Transsumirungen brieflichen Urkunden / so wir dieser Sachen halben fürzustellen und einzubringen Vorhabens / an dich und M. Cantzler zu G. samt und sonders Commission erkennt worden / wie du aus beygelegtem Käyserl. offenem Brieff / so wir dir hiemit samt der dritten Dilation überschicken / ferner zu vernehmen / und ist an dich unser gnädig Begehren / wollest uns zu unterthänigem Gefallen dich solcher Commission gutwillig unterwinden / dieselbig auch mit erster deiner Gelegenheit vor ausgangen der erlangten dritten Dilation, zu werck bringen: uns aber zuvor / wann du solches vernehmen wilt / zeitlich berichten / so wollen wir dir alsdann des Orts halben / da die Verrichtung beschehen soll / Bescheid zukommen lassen: wollen wir Uns also zu geschehen gnädiglich zu dir versehen / und gegen dir hinwieder in Gnaden erkennen. Datum in unser Stadt N. den 6. Octobris / anno, &c. 65.

FORMULA III.

Von einer Privat-Person / ebenmäßigs Innhalts / mit Benennung des Orts.

MEine freundwillige Dienste und Gruß zuvor / Ehrenvester / Hochgelehrter insonders lieber Herr und Freund / Euch kan ich nicht verhalten / obwohl um mein Adelich Rittergut N. so wohl als meine Voreltern und Einhabern ermeldtes Schlosses in derselben Refier und Bezirck ich des Jagens und Weidwercks gantz wohl befugt / und vor vielen undencklichen Jahren her biß auf neuliche Zeit ruhig possidiret und gebraucht habe / darbey auch von Rechts wegen billig solte gelassen werden. So werd ich doch in solchem Gebrauch nicht allein verhindert / sondern N. hat durch seine Befehlhaber vor diesem meine Vögt und Diener / auf Besuchen berührter meiner Jagens Gerechtigkeit / samt Pferden und Hunden gefangen hinweg geführt / und mich so weit verursacht / daß ich derentwegen und zu Erhaltung des Meinigen / mich wider meinen Willen gegen ihm in Rechtfertigung an dem hochlöbl. Käys. Cammergericht einlassen müssen / wie ihr an seinem Ort mehrers vernehmen werdet. Und weil ich neben andern habenden documentis und brieflichen Urkunden / auch der Lebendigen Kundschafft hierzu bedürfftig / als ist am höchstermeldten Käyserlichen Cammergericht mir auf mein unterthänig beschehen Anruffen / eine Commission ad perpetuam rei memoriam zu Verhörung der Alten Tods-gefährlichen Zeugen / und Einnehmung des Augenscheins gnädig ertheilt worden. Wann dann zu Vollführungen und Verrichtungen erregter Commission unter andern ernannten Commissarien ihr mir höchlich berühmt / als thue ich euch dieselbe Commission hiebey verwahrt übersenden / mit gantz freundlicher Bitte / ihr wollet Euch derselben unbeschwert in aller Gebühr / als ihr es ohne Erwiederung zu thun wisset / zuverrichten gutwillig unterfangen / und da es ohne Einred des Gegentheils / auch sonsten ohne præjudicio seyn kan / noch vor den N. Feyertagen anstellen / wo aber nicht / so wollet es fürter auf Euer Gelegenheit richten / doch die Citation und Denunciation dem Gegentheil und Zeugen / vor den Ferien insinuiren lassen. Und dieweil neben der Verhör auch den Augenschein einzunehmen vonnöthen / so weiß ich keinen gelegnen Ort / da dieses alles am füglichsten verrichtet kan werden / zubenennen / als das Dorff N. nemlich in N. Wirth und Gastgebern daselbsten Behausunge / darnach ihr Euch dann im Ausschreiben zu richten haben: Wie ihr aber anhero gelangen werdet / bitt ich / ihr wollet Euch / samt euerm Schreiber von euer Wohnung aus auf meinen Kosten mit Lehen-Pferdten beritten machen: damit auch zu Verhütung des Gegentheils Beschwerun-

rungen in erster Gegenwart des Advocaten möge collationirt und das Rotul zu End verfertigt werden/also daß deßwegen fernere Zusammenkunfft hin und wider reisen vermieten bliebe/ so bitt ich gantz freundlich also erzehlter massen dahin zusehen. Das alles will ich neben Richtigmachung schuldiger Tax um Euch gebührlicher Massen zu beschulden gantz beflissen und willig seyn. Göttl. Gnaden befehlend. Dat. An. 1594.

FORMULA IV.

Wie durch einen Notarium die Commission dem Commissario præsentirt/ und dieselbe vom Commissario angenommen wird.

DEm Aller Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximiliano, dem Andern von Gottes Gnaden erwöhlten Römischen Käysern/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steur/ Kerndten/ Crain und Würtenberg/ Grafen zu Tyrol/ ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn/ und dem Hoch und Würdigen/ Wolgebohrnen/ Edlen/ Ehrenvesten/ Hochgelahrten/ und Ehrbahren Herrn/ Käy. Maj. Cammerrichtern und Beysitzern/ sonsten allen und jeden so gegenwärtiger Process geführter Zeugnuß fürbracht/ denselben sehen lesen/ oder hören lesen werden/ entbiethen wir N. N. zu nachfolgenden Zeugen Verhöre/ von höchstgedachter Käys. Maj. oder derselben Cammerrichtern und Beysitzern deputirte Commissarii, unsern unterthänigen Gehorsam/ schuldig und willig/ Dienst/ alles unsers Vermögens/ und freundlichen Gruß zuvor/ und fügen hiemit allerunterthänigst/ dienstlich und freundlich zuwissen: Daß in dem Jahre/ als man schreibt und zehlt/ nach der heilsamen Geburt unsers lieben HErrn und Seligmachers JEsu Christi/ tausend/ fünffhundert/ siebentzig eins/ in der vierzehenden Römer Zinßzahl/ Indictio genant/ auf Mitwochen den 16. Tag Maji Monats/ Pabstthums aber Herrn/ Herrn Pii seines Namens des fünfften Pabst zu Rom im sechsten Jahre/ in des Achtbarn und Wolerfahrnen N. N. offenen Notarien und deren glaubwürdigen Gezeugen untengeschrieben Gegenwärtigkeit kommen/ und erschienen ist der ehrbahre und wohlbescheidene N. N. Diener und bestellter vollmächtiger Anwald des Edlen und Ehrenvesten N. N. seines Principaln/ und hat im Namen nechstgemeltes seines Principals Krafft habenden Gewalts (den er uns auf Papier verfast/ mit gedachts seines Principals eigner unterzeigter Hand/ und angebohrner Pitschafft/ wie darinn zuersehen/ bekräfftiget/ folgends Inhalts fürbracht und eingeben) E. Käys. Maj. Commission auf Papier auch ingrossirt/ durch die Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn N. N. als darin zu verlesen unterschrieben/ und mit E. Käys. Maj. Secret von rothem Wachs zurück derer auffgedruckt versiegelt/ und bevestigt/ und daneben einen Rotel etlicher Probatorial-Articuln/ an E. Käys. Majest. hochlöblichen Cammergericht/ sampt einer schrifftlichen Anzeigungen/ etlicher Zeugenspersonen/ in gewöhnlich Gelübd und Eyde zunehmen/ auch Fragstück/ ob er wolle zu præsentiren/ und sonst alles und jedes zuthun zubewehren/ das zu gebührlichen Außtrag/ derwegen einhalt E. Käys. Maj. Commission eigen und gebühren wölle/ als durch Einladung/ Ermahnung und Requisition-Brief/ gegen und wider die Edle und Ehrenveste N. N. N. N. N. N. N. ꝛc. als die neun erste in obgemeldten Zetteln namhafftig gemachte Zeugen/ auf welch jetztbenannte Zeugen gedachter Anwalt/ fürs erst ein Designation, darnach sie unterschiedlich auf Klägers Probatorial-Articul in Gehöre genommen sollen werden/ als gleich auch übergeben um Kundschafft der Warheit zum ewigen Gedächtnüß auf angelegte Beweiß-Articul/ auch Gegentheils Fragstück/ ob derselbige præsentiren würde/ vermittelst ihren Gelübden und Eyden zu geben/ alles ein und mit gebührender und derwegen nöthigen certificatorial Clausulen und Formen/ ja auch bey ein Pön von zehen Marck löthiges Goldes zur einer E. Käys. Maj. Fiscal/ zur andern halben Theil Klägern zu erlegen/ erkennen und erlauben/ auch gelegene Platzen/ Zeiten/ Tage und Uhren/ zu deren Ende fürs erste auf fürgenennte neun Zeugen/ bestimmen/ ansetzen und erinneren wollen: weil wir nun E. Käys. Maj. Gebott und Befehl in alle wege zugeleben/ und dann gehorsamlich nachzusetzen/ uns pflichtig und schuldig erkennen/ auch gerührtes N. N. wegen seines Principals ingewandte Bitt und Requisition E. K. Maj. Commission, sonst Rechten gemeß erachten und halten/ als haben wir für zuvor obgemeldte E. K. Maj. Commission, mit unterthänigster Reverentz und gehorsamen Pflichten auf und angenommen bewahrten verschlossen Rotul/ der Beweiß-Articul und Zeugen Namen eröffnet/ und obgedachtem Notario, den wir zu diesem Handel zum Schreiber auffgenommen und verordnet/ verwarlich bey sich zu halten/ und dem Process zu einverleiben/ überantwortet/ auch dem Gewalthaber wegen seines Principals obgemelt/ die gebettene Ladung/ Ermahnung und Requisition-Brief in angeregter massen und sonst gebührlicher Form erlaubt und erkant/ dem Notario und Schreibern auch committirt und befohlen/ neben erlaubter und erkanter Ladung der Commission Articuln Zeugen/ Tauff- und Zunamen/ so für dißmal citirt werden sollen/ auch ingelegten directorii obgedachtem Beklagten Copeyen gestelt/ so alle Beklagten Zeit der Citation Execution gereicht und behandet werden/ zufertigen und folgends Monats/ den achtzehenden schier künfftigs Monats Junii zu N. auf dem Rathhauß der alten Stadt daselbst/ den Morgen zu 9. Uhren/ oder um die Zeit ungefehr/ oder aber auch auf andere Platzen und Zeiten/ deren wir unserer Gelegenheit nach/ jedoch nechstvorstehender gnugsamer Erinnerung des Gegentheils/ oder dessen Anwalds unterschiedlich gebrauchen werden möchten/ bestimpt und angesetzt/ wie wir erlauben/ erkennen/ bestimmen und ansetzen/ gegenwärtiglich über welches alles und jedes N. N. Anwald obgenannt von vorgerührtem Notario hierzu verordnetem Schreiber ein oder mehr Instrument und instrumenta oder sonst bey diesem Process nothdürfftige Bescheinung in der besten gestalt/ ihme mitzutheilen und zugeben fleissig bedingt/ gebetten und begehrt: welches geschehen und verhandelt zu N. in unsers obgedachts Commissarii gewöhnlicher Behausung/ in der Pfarre gelegen/ darmit bey an und über waren die bescheidene N. N. und N. N. als glaubwürdige Gezeugen hierzu sonderlich geruffen und gebetten/ ꝛc.

FORMULA V.

Wie die Partheyen mit Außschreiben der Commission ein Zeitlang einzuhalten begehren

UNsere freundliche willige Dienste zuvor/ würdiger hochgelehrter/ besonders lieber Herr und Freund/ Wir mögen E. W. von dem Nachrichtung und unserer Nothdurfft in Eyl nicht bergen noch verhalten/ welcher massen wir heutiges Tags von unserm Cammergerichs Procuratore in Schrifften verständiget/

wie daß in vorstehender Commission Sachen ad memoriam contra l. & S. das gebettene rescriptum die Marck und Landstein zuerheben/ am Käys. Cammergericht erkant; wann aber dasselbige nit allein alsbalden nit mögen verfertiget und herauf geschickt werden/ sondern auch die Ungelegenheit der harten Winterzeit/ ohne daß sie beschwerlich/ etwan auch Hindernuß und Mangel bringen könte: zu deme auch der gründliche eygentliche Inhalt angeregte erlangten Rescripts noch zur Zeit unbewust und verborgen/ und dann wir selbsten/ wer und welche Landsteine von uns fürgeschlagen und hierzu zugebrauchen noch nicht gäntzlichen entschlossen/ als wolten Wir solchem nach/ gern lieber haben und sehen/ daß die angestellte unsere Commission noch zur Zeit etwas/ und nemlich auf eine gelegenere und bequemere offene Zeit ungefehr auf ein Morat eingestellt und außgeschrieben werden möchte/ E. W. Vorhaben und Erklärung hierauf bey Zeigern erwartende/ dieselben sampt uns der Gnaden Gottes befehlende. Datum Freytags den 14. Febr. An. 1595.

Bürgermeister und Rath zu S.

FORMULA VI.

Wie die Parthey dem Advocato causæ **des Orts halber zuschreibt/ und solches dem** Commissario **zu** admittiren **begehrt.**

UNser freundlich gutwillig Dienst zuvor/ Ehrenvester/ Hochgelehrter/ besonders lieber und guter Freund/ hierbey lassen wir euch Nomina testium, und warauf die in Sachen contra Herrn Bischoffen zu T. verhört werden sollen/ zukommen/ darauf werden ihr nun die Commission und die Verhör zu befördern wissen/ und möchten leyden/ ihr hättet die Sach dahin gerichtet/ daß wofern es dem geordneten Commissario nicht zuwider/ solche Commission ungefehrlich vierzehen Tag vor Georgii fürgenommen würde/ die Zeugen mögen unsers Erachtens alle gen T. erfordert und daselbst verhört werden/ oder wo es dem Commissario gelegner/ mag er ein Theil gehn T. die andern als die von F. und J. gen T. oder C. bescheiden/ was nun hierinn des benannten Herrn Commissarii Gelegenheit seyn wird/ dessen wöllet uns förderlich verständigen/ Uns auch darnach haben zu richten. Wir lassen euch auch hiebey ein Copey des Hauptbriefes/ welcher Gestalt weyland Hertzog X. Fr. G. hochlöblicher Gedächtnuß das streitig Brunnwasser von dem von B. erkaufft zukommen. Darauf wöllet uns berichten/ ob das Original vor dem HErrn Commissario, oder erst hernach mit der Zeugen Sag/ gerichtlich einzuheben. So wöllet auch der Zeugen Sagen/ so ad æternam rei memoriam verhört/ und euch vor langen zugeschickt/ nicht vergessen/ darmit die dem Richter fürgelegt werden/ wolten wir euch freundlicher Meynung nicht verhalten/ und seyn euch zu gutem Willen gantz gewillt. Datum N. den 12. Februarii, Anno 1575.

FORMULA VII.

Wie nach angenommener Commission **der** Commissarius **mit dem** Advoraten **von unterschiedenen Puncten Handlung pflegt.**

Des Advocaten **erstes Schreiben/ in welchem er die Namen der Zeugen überschickt/ und** Compulsoriales **ausgehen zu lassen begehrt/ auch** locum **ernennt/ und durch solches dem** Commissario **frey stellt.**

EHrnvester und Hochgelehrter/ mein frenndliche und gutwillige Dienst seye euch jederzeit zuvor/ sonders günstiger Herr und Freund/ meinem jüngst verschienen Freytags beschehenen Erbieten nach/ überschicke ich euch in Sachen der Edlen von C. die Namen der Zeugen/ so in ihrer Sachen producirt werden sollen/ mit dem Erbiethen/ daß sie deren Namen auch aufts förderlichst zukommen lassen wöllen/ und ist der Junckern Begehrn/ ihr wollen auch ein Citation an Probst/ Dechant und Capitul zum S. Peter allhie/ zu Edirung ihres Saalbuchs außgehen lassen/ dann erstgemeldte Probst/ Dechant und Capitul sich erbotten/ auf empfangene Citation angeregt Saalbuch/ euch als dem verordneten Käyserl. Commissario zu Transumirung der nothwendigen Puncten vorzulegen: und da es müglich/ möchten die Junckern leyden/ daß die Commission für den Ferien möchte expedirt werden: im fall aber die Zeit zu kurtz/ so möchten ihr bey Herrn D. Q. und dem Gegen-Anwalt die Fürsehung thun/ daß hinc inde feriis renuncirt würde. Was dann locum examinis anlangt/ möchten die Junckern leyden/ daß ihr das Examen allhie zu T. im Wirtshauß zum F. zum P. oder wo es sonsten am besten gelegen/ verrichten/ dann sie es derwegen zu euer Gelegenheit gestellt haben wollen. Welches ich euch guter Meynung nicht bergen wollen/ und thue was euch lieb ist. Hiemit euch und die Euren dem allmächtigen GOtt befehlend. Datum den 9. Junii 1578.

Dem Ehrnvesten und Hochgelehrten Herrn N. der Rechten Doctorn/ und des Käyserlichen Cammergerichts Advocaten/ meinem insonders günstigem Herrn und Freund.

FORMULA VIII.

Des Advocaten **ander Schreiben/ *mit überschickung der Zeugen Namen.***

EHrnvester/ hochgelehrter/ mein freundliche und gutwillige Dienst seyen euch jederzeit zuvor bereit/ insonders günstiger Herr und Freund/ als in Sachen der Edlen von C. Beklagten wider J. K. N. von F. Klägern/ ihr vor dieser Zeit zu Commissarien verordnet worden/ und den 13. hujus neue commissio und secunda dilatio erkennt/ demnach ist gedachter von C. Begehren/ ihr wöllet solche Commission auf das förderlichste vornehmen und verrichten: dann sie in Sorgen stehen/ daß ihnen etliche ihrer Zeugen/ zu ihrem mercklichen Nachtheil mit Tod verfallen möchten/ und habt ihr hiebey verwart nomina testium, so solle euch der Herr Doctor N. des impetranten Anwalt die verfertigte Commission zustellen: wolle ich euch/ dem ich zu dienen geneigt/ guter Meynung nicht bergen: Euch und die euren hiemit in den göttlichen Schutz befehlend. Dat. T. den 29. Aug. An. 1578.

FORMULA IX.

Des Commissarii **Antwort auf vorberührte zwey Schreiben.**

EDler/ Hochgelehrter und Ehrenvester/ E. E. seyn mein willfährige Dienste/ aller schuldiger Gebühr nach/ jederzeit zuvor/ großgünstiger/ gebietender Herr/ E. E. am 29. Aug. jüngst günstigem an mich gethan Schreiben/ und belangend die begerte Verrichtungen den Edlen von C. allhie erkanten Commission, hat mein günstiger Herr und Freund L. H. sampt demselben eingelegter nomination testium und ferneren Schedul mir gestern von dato zu Abends wohl behändiget: hierauf gebe E. E. ich günstiglich zuvernehmen/ daß H. Doctor N. mir auf mein vielfältig Anhalten/ verschienen Sontags zu Abends commissionem und articulos defensiona-

sionales zu Hauß geschickt/ darauf hab ich alsbald die Verfertigung der Processen und aller Nothdurfft für die Hand genommen: aber in diesem mich GOtt der Allmächtig mit einem harten wirckenden Fieber dermassen angegriffen/ daß ich als die völlige Expedition einstellen hab müssen/ und noch/ dieweil ich mit solcher Kranckheit noch behafft/ und nicht wissen kan/ wiebald GOtt der Allmächtig mich deren wiederum gnädiglich erledigen werde/ hoffe aber täglich Besserung/ und sobald mir dieselbige GOtt mittheilen wird/ will ich hindangesetzt anderer Geschäfft/ die Processen und anders vollenden/ und förderlich exequiren lassen: versehe mich die Herbstferien/ so droben in F. gehalten/ werden mich daran nicht hindern/ noch einige Nullitäten verursachen können/ dieweil man keine in Camera zu haltem pflegt/ Doch bitte ich dienstlich/ mich des Styli, wie derselbige daroben gehalten/ und ob die Zeugenverhör in solchen feriis vorgenommen werden/ bey ersten zuberichten: dann ich nicht gerne zu einiger Cavillation, und mir zum Schimpff und Nachtheil Ursach geben wolt. Alsdann E. E. hievor mir auch schrifftlich anbefohlen/ daß ich an Herrn Probsten/ Decan und Thumcapitul zum St. Peter zu T. um Edirung des Stiffts Saalbücher citationem auch außgehen lassen solle/ und ich aber so viel in Erfahrung gebracht/ daß der Herr Bischoff zu T. als ihr ordinarius seine ecclesiasticam jurisdictionem über sie erhalten will/ so erachte ich bey mir ad præcavendam nullitatem, eine Nothdurfft seyn/ bey ihr F. G. deßwegen indultum außzubringen/ und in Krafft desselben ermelte Probst/ Dechant und Thumcapitul um Edirung ihrer Saalbücher auch compelliren/ darüber dann E. E. hochverständige Resolution ich auch hiemit dienstlich bitten thue/ mich hiemit zu derselben gantz schuldigen Diensten/ neben Empfehlungen Göttlicher Gnaden zum allerwillfährigsten jederzeit erbietend. Datum T. den 5. Septembris, Anno 1578.

FORMULA X.

Des Advocaten Antwort auf nechstgesetztes Schreiben.

WErners als ihr begehrt euch zu berichten/ wie es allhie mit den feriis vindemiæ gehalten wird/ gebe ich euch zu erkennen/ daß die Gericht dieser Landsort allenthalben gemeiniglich eingestellt werden/ doch weiß ich mich nicht zu berichten/ ob solcher Gebrauch am Käys. Cammergericht in außgangenen Käyserl. commissionibus attendirt und gehalten wird/ will mich dessen allhie weiter erkundigen/ und euch verständigen/ und halte es dafür/ daß die Commission biß sub finem Octobris auf den Fall könte eingestellt werden/ angesehen daß meinem Principaln der Verzug gantz beschwerlich. Letztlich was die Edition des Stiffts zu S. Peter allhie Saalbuchs anlangen thut/ haben meine Principaln mit Dechant und Capitul dahin gehandlet/ daß dasselbige Saalbuch Euch ohn einiges compelliren soll vorgelegt/ und die Nothdurfft daraus extrahirt werden.

FORMULA XI.

Wie der Commissarius sich verhält/ wann ihm die puncta dubia nicht bey zeit resolvirt werden.

EDler Hochgelehrter und Ehrenvester/ E. E. seyen mein allerwillfährige Dienste mit schuldiger Gebühr jederzeit zuvor/ Großgünstiger und gebietender Herr/ ich hab biß daher in der Edlen von C. Commission-Sach E. E. günstige Resolution auf die zwey dubia und Puncten in meinem letzten Schreiben specificirt erwartet/ nachdem sich aber dieselbige noch biß anher verzogen/ als habe ich alle Processen, darunter auch zu mehrer Sicherheit und Verhütung künfftiger cavillationum nullitatum ein Schreiben pro indulto an den Herrn Bischoff zu T. und dann ein Requisition an Probst/ Dechant/ und Capitul zu S. Peter/ um Edirung ihres Stiffts Saalbücher allenthalben gefertiget/ und Zeiger dieses ad exequendum anbefohlen/ demselben werden E. E. Anweisung geben lassen/ wo die Junckern von C. anzutreffen seyen/ und hab ich terminum productionis auf den 15. Tag Octobris künfftig angesetzt; Versehe mich auch/ es werden sich feriæ vindemiales zur selbigen Zeit geendet haben/ und ich also desto beständiger und ohne Gefahr einiger Nullitäten das Examen expediren können/ sich die Producenten auch zu solchen Tagen und actum mit aller Nothdurfft gefast machen. Dieses hab ich E. E. dienstlich unberichtet nicht sollen lassen: und thue zu derselbigen gantz schuldigen Diensten/ neben treulicher Empfehlung Göttlicher Gnaden jederzeit zum allerwillfährigsten erbieten. T. den 20. Septembris, anno 1578.

Das Andere Capitel.

Von des Commissarii Entschuldigung und Processen/ so wider ihn außgehen.

FORMULA I.

Wie ein Mandat wider den Commissarium außgehet/ daß er sich des Wercks unternehme.

WIr/ &c. Entbieten dem Ehrsamen/ unserm lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. von T. Thumherrn und W. G. zu F. unser Gnad und alles Guts. Ehrsamer/ lieber Andächtiger und Getreuer/ als den 27. Tag des Monats Septembr. hievor in nechstverschienenen fünff und funfftzigsten Jahre/ in der Rechtfertigung und Sachen/ darin Unser und des Reichs Getreuen T. T. etlicher angezogener Injurien halben/ gegen den Edlen Unsern und des Reichs Erbmarschallen und lieben getreuen X. von C. dem ältern/ noch unentscheiden schwebt/ Unser Käys. Commission und Befehlbrieff an Euch außgangen/ darin Euch auß Bewilligung beyder Partheyen samptlich oder sonderlich befohlen worden/ gedachts T. fürgenommen und zugelassen/ Gezeugüsse/ Kundschafften und Beweisungen über zugesendte seine Convention, Klag/ auch peremptorial und defensional Articul/ darum Recognition und Erkäntnuß fürbringender Brief und Urkunden/ auch dienstliche Geschrifften/ Insigel und Signeten/ wie recht/ fürzufordern/ auffzunehmen und zuverhören/ alles ferners klärliches Inhalts berührter unser Commissionsatzung/ der genannt T. T. darauf gedachtem Unserm Cammergericht fürbringen/ wie er Euch solche unser Käys. Commission, wie sich gebühre/ überantwort/ und euch derselben zu unterziehen billich ersuchet/ aber ihr Euch der Zeugen Verhör unbillich geweigert/ auch angeregt unser Käys. Commission nicht annehmen haben wollen/ Inhalt eines euers Schreibens berührtem Unserm Cammergericht derhalben übergeben/ und darauf/ dieweil durch solch euer weigern er T. nicht destoweniger an seinen Rechten und Zeugen Verhör unbillich verhindert würde/ ihme zum höchsten Nachtheil die Zeugen abstürben/ um Mandat und Zwangsbrief/ ihme an euch zu erkennen und mitzuthei-

zutheilen/ demütiglich anruffen und bitten lassen/ auch demnach erlangt/ daß ihme solch Mandat heut dato durch ein gerichtlich eröffnet Urtheil erkent worden ist: darum so gebiethen wir euch sampt und sonderlich von Röm. Käys. Macht/ auch Gerichten und Rechts wegen bey Pön zehen Marcken löthigs Golds/ halb in unser Käys. Cammer und den andern halben Theil dem benanten T. T. unablässiglich zubezahlen/ hiemit ernstlich und wöllen/ daß ihr euch nachmahls unverzüglich obberührter Unser Käys. Commission unterziehet/ in Krafft der selben mit Auffnehmung und Verhör mehrgenants T. T. Gezeugnussen Kundschafften/ Beweisungen und allem andern Vermög und Inhalt derselben unser Käys. Commission vollnfahret/ handlet und procediret/ Euch auch darin nichts irren noch verhindern lasset/ als lieb euch sey/ obgemeldte Pön zuvermeiden. Daran thut ihr Unser ernstliche Meynung. Datum F. den 8. Januarii Anno 1556.

FORMULA II.

Wie des Commissarii **Entschuldigung für gnugsam angenommen/ und andere** Commissarii **an seine statt verordnet werden/** cum tertia dilatione & nova Commissione.

WIr Maximilian der Ander von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crayn und Würtenberg/ ꝛc. Grafe zu Tyrol/ ꝛc. Entbiethen dem Ehrsamen gelehrten/ Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. N. der Rechten Lehrern/ und respectivè unsers Käys. Cammergerichts Advocaten/ Unser Gnade und alles Gutes. Ehrsam/ gelehrt und lieben Getreuen/ in der Rechtfertigung und Sachen simplicis querelæ, darinnen der Hochgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreuer G. Graffe zu X. und N. und dessen verordnete Vormündee/ als Klägere/ gegen und wider den Ehrwürdigen K. Bischoffen zu T. unsern Fürsten/ und lieben Andächtigen/ Beklagten/ noch an bemeltem unserm Cammergericht unentscheiden schwebende/ haben besagte Klägere sich Beweisung ihrentwegen in Recht vorbrachter articulirten Klag/ deßgleichen der Eliiv-Articul (deren wir euch Abschrifft hierneben unter unserm Käyserlichen Secret Insiegel verschlossen zu schicken) angemast/ darauf verschienener Zeit etliche andere zu Commissarien/ auffnehmen/ und verhören der Zeugen Kundschafft und Beweisungen/ die sie darüber vorzustellen/ und verhören zulassen Vorhabens/ deßgleichen nach bemeldtem Augenschein zu thun/ und zu Vollnführung derselben nothdürfftige dilationes auch deßgleichen eine unsere Käyserliche Commission, und Befehlbrieff erhalten: Jetzunder aber daß solche auf beschehen Ersuchen/ zum Theil Schwachheit und zum Theil anderer Verhinderung halber/ ermeldte ihnen anbefohlne Commission nicht auf sich nehmen könten/ gedachtem Cammergericht fürbringen/ und demnach zu Verrichtung fürgenommener Beweisung/ euch von neuem zu Commissarien an der vorigen statt zu verordnen/ und über zuvor erhaltene/ und immittelst verflossene Zeit ferners vier Monat/ doch außschließlich der einfallenden Ferien/ für die dritte Dilation zu erkennen/ und mitzutheilen/ durch ihren Anwald/ und Actorn anruffen/ und bitten lassen/ auch solchem nach erlangt/ daß wofern ihr den Producenten mit rathen/ oder in ander Wege nicht verwandt/ ihnen solch ihr Begehren durch den Gegentheil bewilligt/ auch durch einen heut dato deßhalb gerichtlich eröffneten Bescheid (vorbehältlich dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarien zu adjungiren) zugelassen/ und folgender gestalt neue Commission an euch erkennt worden. Hierum zu Beförderung der Sachen/ und die Partheyen gröſſer Mühe/ und Kostens zu entheben/ so befehlen und geben wir euch also sampt und sonder Gewalt/ von Röm. Käys. Maj. Macht auch Gerichts und Rechtswegen hiemit und wöllen/ daß ihr in jetztbestimmter Zeit erhaltener dritter Dilation, die Personen/ so euch von der Producenten wegen mögen zu Zeugen angeben/ und ernennt werden/ Kundschafft der Warheit zu sagen/ rechtlich vor euch heischend/ und ladend/ dem Gegentheil beklagten Fürsten/ ob sein Andacht darbey seyen/ oder schicken wölte/ zu sehen und hören/ die Zeugen auffnehmen/ geloben und schwören/ den Augenschein einzunehmen/ und Fragstück zu geben/ und ob seine Andacht hernachmahls gebührliche Einrede hette/ sich darnach wisse zu richten/ zeitlich zuvor darzu verkündigen: Alsdann die Zeugen in gewöhnlich Gelübd und Eyd auf und anzunehmen/ auch an die streitige Ort in obgedachten Articulen angezogen und euch benennt worden/ persönlich verfügend/ solche Ort besichtigend/ die Zeugen darauf und erstgedachte Articuln/ darzu deß Gegentheils Fragstück/ ob seine Andacht einige übergeben/ wie recht verhörend/ der Zeugen Sagen und anders/ was also vor und durch euch verhandlet/ bekundschafft und besichtiget wird/ eigendlich und fleissig beschreiben lassend/ und das alles alsdann ermeldtem unserm Cammergericht unter euren Insiegeln verschlossen zuschicken/ sonderlich auch die offenen Notarien und Schreiber/ so angeregter massen von den Partheyen adjungirt/ oder sonst durch euch hierinne gebraucht werden/ mit sondern Gelübden und Eyden selbst oder durch andere dieser Sachen Handlungen Gezeugnuß und Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben/ noch ihnen die sonst zu offenbahren/ beladet und verstricket/ und ob auch der benannten Personen eine oder mehr/ auf euer Fürheischen nicht erscheinen oder Kundschafft zu sagen sich sperren/ oder widern würden/ in was Schein das beschehe/ dieselbigen mit ziemlichen Pönen der Rechten darzu haltet und zwinget/ daß sie dem Rechten und der Warheit zu steur/ ihr geschwornen Kundschafft der Warheit/ ihnen wissend geben und sagen/ wie recht ist/ und sonst alles anders thut/ gebietet/ verbietet und handlet/ das die Nothdurfft irgend erforderen und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird: daran thut ihr unser ernstlich Meynung. Geben in unser und des Reichs Stadt T. am sechszehenden Tag Monats Martii nach Christi unsers lieben HErren Geburth/ fünffzehenhundert und im fünff und siebenzigsten/ unserer Reich des Römischen im dreyzehenden/ des Hungarischen im zwölfften/ und Böheimischen im 27. Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

D. Q. D. Verwalter.

X. C. Judicii Cameræ Protonot.

Subscriptio Commissarii.

Daß diese gegenwärtige Copia, der neuen Original-Commission und derselben inserirten dritten Dilation, von Wort zu Worten allerdings gleich stimmend und gegen angeregtem Origi-

Original mit Fleiß collationirt sey worden/ solches Urkunde ich N. S. der Rechten Licentiat, des Käyserlichen Cammergerichts Advocat, und in hieoben vermeldter Sachen verordneter Käyserl. Commissarius mit dieser meiner eigen handschrifftlichen subscription, und auffgedrucktem meinem gewöhnlichen Pietschier. Actum zu Speyr/ den 17. Aprilis An. 1575.

Das dritte Capitel.

Wie der Commissarius über vorfallende Streitpuncten sich in der Cammer Raths befragt.

FORMULA I.

Welcher gestalt der Commissarius wegen eines Zeugen Cameram durch den Procuratorem ersucht.

ABer D. N. N. halben als eines Zeugen/ der ohne seiner gnädigsten Herrn des Hertzogen zu N. Bewilligen/ für mir zu erscheinen nicht gemeint/ hab ich Herrn D. N. N. als des Herrn Klägers und Producenten Anwald ein Supplication an den Hochwürdigen Fürsten/ meinen gnädigen Herrn Cammerrichter übersendet/ und um gnädigen Bescheid unterthänig gebetten/ ob ich mit Compaßbriefen/ Pœnal-Citationen/ oder anderer gestalt/ gegen bemelten Zeugen procediren soll/ wie hernach folgt.

Edler Ehrenvester/ Hochgelehrter Günstiger Herr und Freund/ Euch seyn mein gutwillige Dienst zuvor/ Ich hab eine Supplication an meinen gnädigen Fürsten und Herrn Cammerrichter gefertigt zu der Commission Sachen Herren N. N. Freyherren zu N. gegen den F. Erben/ so viel N. N. Doctor als ein Zeugen berührt/ wie ihr hiebey solch/ Supplication zu empfahen habt/ fleissig bittend ihr wollet dieselbige überreichen/ und um gnädige Antwort oder Bescheid anhalten/ dann ob ich gleich dafür halten möchte/ ich würde den Sachen nicht zu viel thun/ wann ich dieses fals die Fürstl. Durchl. zu M. bittlich ersucht/ so wolt ich doch lieber den sicheren Weg fürnehmen/ und ohne Vorwissen oder Bescheid der Herrn Committenten solchs für mich selbst nicht thun/ wo auch die Supplication nicht nach dem gebührlichen Stylo gestelt/ so wäre mein Bitt/ daß ihr sie emendiret/ und im Namen meiner nicht desto weniger übergeben liessen/ dieweil indem nicht allein mir willfahrt/ sondern auch wohlgedachtem Herren Producenten gedienet wird. Thue mich also wie jederzeit euch meinem günstigen Herren zu Gefallen und Diensten erbieten/ und Euch viel guter Zeit wünschen. Datum N. den 8. Augusti Anno 1580.

FORMULA II.

Antwort/ deren im nechstgesetzten Schreiben gedacht.

HOchwürdiger Fürst/ der Röm. Käys. Maj. unsers allergnädigsten Herren Cammerrichter/ gnädiger Herr/ als in jetzt hochgedachter Käys. Maj. Namen/ von derselben höchlöblichen Cammergericht Mir in einer Commission allergnädigst Macht gegeben und befohlen ist/ Zeugen zu verhören/ in der Rechtfertigung/ so sich zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. Freyherren zu N. als Klägern und Producenten eines/ und dem Edlen/ Ehrenvesten D. L. sampt seinem Consorten/ weyland Frauen N. von N. seligen nachgelassene Erben Beklagten anders Theil/ an hochermeltem Cammergericht erhalten: So hab ich daraus zu Leistung schuldigs Gehorsams den Personen/ so mit von wohlgedachtem Herrn Producenten zu Zeugen benennt/ einen Tag/ und Mahlstatt für mir zu erscheinen angesetzt/ und sie wie recht citirt: Es hat aber der Ehrenvest und Hochgelahrte Herr N. N. der Rechten Doctor M. Rath und Amptmann zu T. den ich auch neben andern Zeugen citiret/ mir geantwort/ daß er ohne Bewilligung des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. Hertzogen zu M. auf solch mein citiren zu erscheinen Bedenckens trag/ und derohalben Jh. Fürstl. Durchl. ersucht werden muß/ wiewohl ich nun vernommen/ daß jetzt hochermeldter Fürst in etlichen Sachen/ den Käys. Cammergerichts Processen nicht unterworffen/ sondern exempt seye: derhalben sich vielleicht gebühren möchte/ daß an Jhro Fürstl. Durchl. ich ein Schreiben außgehen lassen und bitten solte/ bemelten Zeugen anzuweisen/ daß er für mir erscheine/ so hab ich doch meines Erachtens nicht unnöthiges Bedencken getragen/ solches ohne E. F. G. Vorwissen und gnädigen Bescheid zuthun/ damit das geringste præjudicium, durch mich nicht verursacht würde. Und thue demnach um gnädigen Bescheid unterthäniglich bitten/ was obgerührter maß/ oder mit Compaßbriefen/ oder sonst fürzunehmen/ demselben nach wölln ich mich mit Gottes Verleihung gehorsamlich richten und verhalten.

FORMULA III.

Wie sich der Commissarius verhält/ wann ihm kein Antwort zukommt.

WEil mir nun der Bescheid vom Cammergericht auf mein Suppliciren nicht erfolget: Derowegen ist mir bedencklich gewesen/ Compaß-Brief außgehen zu lassen/ und hab derowegen die Verrichtung empfangener Commission hiemit beschliessen wöllen.

FORMULA IV.

Wie ein Advocatus und Sollicitator sich entschuldiget/ und die Sach ad Cameram gelangen zulassen begehrt.

EHrnhaffter/ Wohlachtbarer Herr Käyserl. Commissari, E. E. seyen meine gutwillige geflissene Dienste in allwegen zuvor/ Günstiger lieber Herr und guter Freund/ auf jüngst E. E. gethane citiren und überantworteten Denckzettel kan ich nicht verhalten/ daß/ wiewohl der Röm. Käyserl. Majest. meinem allergnädigsten Herrn/ ich unterthänigst zu gehorsamen mich schuldig erkenne/ auch in allem vermöglichen zu thun allerunterthänigst gewilt und beflissen/ deren ich keinen Weg zu widersetzen/ so ist mir doch auf angesetzten Termin auf dißmahl zuerscheinen ohne hohe Versaumnuß mein und anderer nicht wohl möglich: dann ich etlichen vom Adel für dieser und guter Zeit auf ein gütlichen Tag/ und folgends einer brüderlichen Abtheilung zu dienen/ also auf heut dato (wie auch dem Botten zu Antwort geben) allhie zu N. abgefahren/ deß Versehens in dreyen Wochen nicht widerum anheimisch zu kommen: zu dem ich auch noch nicht wissen kan/ ob mir in dieser Sachen/ darinn ich

ich nicht allein / als Notarius, sondern auch als ein Advocat und Solicitator gedient dem Herren Advocaten / aller Handlung schrifftlich und mündlichen Bericht gethan/die Articul zuvor gelesen/ darauf etlichs des beklagten Junckern Responsiones, (ob sie schon judicialiter noch nicht einkommen) und folgends die Interrogatoria anfänglichs gestellt/und dem Herrn Advocaten zu emendiren und corrigiren zugeschickt/ folgends E.E. auf den ersten Termin und Auffnehmung der Zeugen zu N. (damahls ich den producirenden Junckern) geredt und Beystand gethan/ wie der Process derselbigen Auffnehmung sonder Zweiffel dem Examini einverleibt/ mitbringt/ übergeben / und in Summa des Beklagten Junckers in dieser und andern Sachen Rathgeber und Diener bin/ und sonderlich in dieser Sachen Rath geben und Förderunge gethan/ und auch noch: Solte nun ich durch die Zeugen Förderung ihme ferners in dieser Sachen / biß die Zeugen-Sag eröffnet/ zu rathen außgeschlossen / und mir abgestreckt werden/ würde es nicht allein dem Beklagten Junckern (sintemal er selbst weder schreiben noch lesen/ und dem Herrn Advocaten/ ausserhalb meiner einigen Bericht geben kan) sondern auch mir meines derhalb entrathenen Verdienstgelds zum höchsten beschwerlich seyn: Thue mich deßwegen auf Käys.Maj. Cammerrichtern und Beysitzern aller unterthänigst beruffen/ mit fleissiger Bitt mich hierinn nicht zu befahren/ sondern dessen bey denselbigen mit Fürwendung meiner Exceptionen Bescheids zugewarten/ was mir hierinn zu thun oder nicht seyn wolle/ zu verkündigen/damit ich nicht Meineyds beschuldiget werden möchte/sintemahl der Juncker zu B. mir bey meinem gethanen Notariat-Ampts Eyd alle seine Heimlichkeit in dieser Sachen als seinem Rathgeber vertrauet. Hierum ich auch allbereit zween Doctoribus gen N. geschrieben/solches nach ihrem Rath von meinetwegen und in meinem Namen vorzubringen / dieser Zuversicht / es werde es offtgenannter Juncker zu seiner Ankunfft an seinen Advocaten auch gelangen lassen/ die Gebühr fürzunehmen und zu handeln / solte es mir dann unangesehen meiner Einrede/ Exception und Entschuldigung in dieser Kundschafft zu geben/ mit Recht aufferlegt / und ich meiner Juramenti, so ich Päbstlicher Heiligkeit/ und Römischer Käys.Maj. in meiner Creation gethan/ absolvirt/und zu diesem actu erlediget werden / alsdann bin ich des allerunterthänigsten Erbietens/Röm. Käys.Maj. zu aller unterthänigster Gehorsam/ so dann den Partheyen zu Verhütung weiter Unkostens / auf E.E. als Herrn Commissarien nicht mehr als bey dem S. schrifftlich anzeigen / wann das Examen allerdings ad mundum geschrieben / und zum Beschluß verfertiget/ daß beyde Herren adjuncti Notarii von E.E. das Examen mit derselben zu collationiren und unterschreiben/ beschrieben und vertagt worden/alsdann auch zu erscheinen und mein Zeugnuß sagen/ der Gebühr zu verrichten/ so dann kurtz und mit Ja und nicht Nein beschehen wird. Das hab ich E.E. zur Antwort/und meiner Entschuldigung auf diesen Tag und angesetzten Termin nicht erscheinens wegen / nicht verhalten sollen/ tröstlicher Zuversicht und Hoffnung/ es werden E.E. mit dieser meiner Entschuldigung/und darin bemeldter erheblichen Unsachen/ auf dißmahl wohl zu frieden seyn/ und an meinem Erbieten sättigen lassen/ und begehrte Dilation günstlichen zugeben / das will um dieselbe Ich/ zu dem daß solches die gebührliche Billigkeit erfordert/ in allem vermöglichen und gutwilliglichen und freundlichen zu verdienen jeder Zeit beflissen seyn/ und an mir nichts erwinden lassen. Geben/ ꝛc.

FORMULA V.

Was der Commissarius darauf vornimmt.

SOlch N.N. Notarii und angegebenen Zeugnuß mir Commissario zugeschickte und beständige schrifftliche Anzeig/ hab ich auf dessen fleissig und bittlich ansuchen und begehren E. Käys. Maj. hochlöblichen Cammergericht im Rath überantwort/und darneben was ich mich gegen ihme seiner Kundschafft halben halten solte/ durch diese nachfolgende Supplication mich Berichts erholt.

FORMULA VI.

Des Commissarii Supplication um gnädigen Bericht/ ob ihm mit den angegebenen Zeugen fortzufahren gebühren wil.

WOhlgebohrner Graf/ Röm. Käys. Maj. Cammerrichter/Amptsverweser/Gn. Herr/demnach mir jüngst den N. Tag durch die Edlen und Ehrenvesten von O. in ihrer Sachen/so sie an diesem Käyserl. Cammergericht gegen und wider mich den Edlen und Ehrenvesten von O. schweben haben/ N.N. der Universität zu N. Notarien/ und N.N. ferners zu Zeugen ernennt/ hab ich dieselbige/ vermöge meines empfangenen allergnädigsten Befehls/auch in Zeit erkannter dritter Dilation, sampt und sonder durch mein offene Ladung auf den N. Tag jüngst allhie und daselbst für der gewöhnlichen Käys. Cammergerichts Audientz-Stuben für mir zu erscheinen / citiren und beruffen lassen / auf welche mein außgangene und verkündte Ladung der Zeuge N.N. höchstgedachter Käys. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam/der ander aber N.N. auf angesetzte Tag und Malstatt nicht erschienen/ sondern mir dieser hiebeygelegte Missiven loco excusationis, und warum er noch zur Zeit in dieser Sachen verordneten Commissarium, diß Zeugens halb nicht gezwungen werden könne / zugeschickt: damit dann bey diesem nichts verwarlost/ sondern aller möglicher und bester Fleiß gespürt werde/ so ist auch an E.G. mein unterthänig dienstlich Bitt/ die geruheten mich gnädiglich zu berichten / ob mir als in dieser Sach Commissario, unangesehen in vorbrachtem Schreiben allegirter Ursachen/ mit gemeldten Zeugen in der Verhör fortzufahren gebühren wolle oder nicht. Hierinn E.G. miltrichterlich Ampt unterthänig anruffende.

FORMULA VII.

Decretum auf vorgesetzte Supplication.

SOll der Supplicant der fürgewendten Entschuldigung unverhindert / mit hierinn benannten Zeugen / wie sich vermöge der Commission gebührt/ vollnfahren / in conf. 12. Decembris, &c.

FORMULA VIII.

Wie der Commissarius nach erlangtem Bescheid sich verhält.

DIesem gefellten und allergnädigsten Decret ist alsbald durch mich Commissarium nachgesetzt/ und vielgenannter Zeuge N.N. durch diese nachfolgende Ladung widerum für mir auf angesetzten Tag zu erscheinen/ citirt und beruffen worden.

FORMULA IX.

Die zweyte Ladung/ an P. außgangen.

Ehrenhaffter/Fürnehmer/Günstiger Herr Notari,

E. Ehrn-

E. Ehrenhafften seyen mein N. N. in nachfolgender Sachen verordneten Commissarii geneigte willige Dienst zuvoran bereit/günstiger Herr/euer verschlossen Schreiben/ so mir loco excusationum von euch zugeschickt/ und deß datum den N. Tag des gegenwärtigen N. Jahrs stehet/hab ich von des hochgelehrten Herrn Doctorn N. N. Substituten/ den N. gemelds Monats empfangen/und Juhalts verlesen/als ich aber aus demselben verstanden/ daß ihr euch zwischen denen von O. und O. ehe und zuvor euch solches vom Cammerrichter und Beysitzer weiters auferlegt werde/Kundschafft zu geben aus vielen Ursachen höchlich beschwert/ und derhalben bey mir Commissario mich euer Person halben/als nemlich derselben in dieser Sachen Zeugniß zu geben gebühren wolle oder nit/ bey gemeldtem meinen gnädigen und gebietenden Herrn Cammerrichter Bescheids zu erholen/ fleißig und bittlich angesucht/ hab ich E. E. dißfals willfahren und dienstlichen geneigten Willen erzeigen wollen: Also ist mir Commissario durch obgemeldte meine gnädige und gebietende Herrn Cammerrichter/und ihrer Gnaden fürtreffliche Beysitzer/ auf mein gethane schrifftliche Relation/und Übergebung ein wahrer mir zugeschickten Missiven oder Exceptionen/ dieser Bescheid den N. diß Monats gnädigen gefallen/daß nemlich ich Commissarius mit euch/als angegebenen Zeugen fürgewendter Einreden unverhindert/wie sich vermög der Commission gebührt/vollfahren soll. Hierum solchen Käys. Befehl weiter nachzusetzen/ so erfordere/ citire und heische ich Euch nachmahls in Krafft höchstgemeldter Käys. Maj. Commission, und mir darin gegebenen Befehls und Gewalts mit diesem meinem offenen Brieff/ daß ihr auf N. künfftig/ und so der genannt Tag seyn wird/ vor mir Commissario allhie zu T. und daselbst auf den Saal für des Käys. Cammergerichts Audientz-Stuben zu morgens/ zwischen N. und N. Uhrn erscheinen/ und auf gebührliche Pflicht und Eyd in ermeldter Sachen/ auf mein Befragen euers Wissens Kundschafft der Warheit geben und sagen wollet/ und Euch darinnen nicht ungehorsam erzeigen/ damit nicht noth würde/ Euch mit Pœn der Rechten darzu zu zwingen/ dessen ich euch hiemit gäntzlich verwarnet/ und gnugsam angezeigt haben will: in Urkund dieser offnen Geschrifft/ so mit meinem gewöhnlichen aufgedruckten Pitschier geben ist allhie zu T. Damit aber vielgedachter beklagter Juncker von N. sich dieses Zeugens halb/ auch seiner Nothdurfft nach/ desto besser in die Sach zuschicken und zu richten gehabt/ist demselben/ gleich wie vormals auch geschehen/ angesetzten Malstatt und bestimmte Zeit durch diß nachfolgende monitorium zeitlich zuvor/und wie sich/ vermög der Käys. Commission, gebührt/ angezeigt und verkündet worden/welches nachfolgenden Jnhalts ist.

Das vierdte Capitel.

Von Subdelegirung.

FORMULA I.

Wie in der Commission clausula subdelegationis hinzu gesetzt wird.

WIr Maximilian der Andere von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Ungarn/Böheim/Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ &c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steir/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/Grafe zu Tyrol/&c. Entbieten dem Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt C. unser Gnad und alles Guts/ Ehrsame liebe Getreuen/ nach dem an unserm Käys. Cammergericht/die Hochgeborne J. und X. Gebrüdere Hertzogen zu C. und M. unsere liebe Oheim und Fürsten/ Beweisung etlicher von ihren Liebden wegen übergebener Defensional- und Elisiv-Articul, der Rechtfertigung und Sachen citationis, die Staffelgerechtigkeit belangend/darin sie neben den dreyen Städten M. T. C. als Beklagten/ gegen dem Ehrsamen und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt J. Klägern/ an demselben unserm Cammergericht noch unentscheiden schweben/ angemaßt/ welcher Articul Abschrifft wir Euch unter unserm Käyserl. Secret verschlossen hieneben zuschicken/ und auf fernerem ihrer Lieben beschehen Anruffen und Begehren noch erlangt/ daß ihr samt und sonder J. L. zu Commissarien Aufnehmer und Verhörer der Gezeugnissen/ Kundschafften/ und Beweisungen/ die sie darüber vorzustellen/ darzuthun und verhören zulassen Willens/ doch mit vorbescheidener Macht/ daß Klägere auch einen unpartheyischen Notarien der Verhör adjungiren mögen/ verordnet/ und zu solcher Kundschafft Vollführung/Zeit fünff Monat von heut dato anzurechnen/ nechstkünfftig für die erste dilatio, darzu nachfolgender massen Commision und Befehl-Brieff an Euch durch Urtheil erkennt und mitgetheilt worden: darum zu Fürderung der Sachen/ und die Partheyen grösserer Mühe und Unkosten zuentheben/ so befehlen und geben wir Euch also Gewalt von Röm. Käyserlichen Macht/ auch Gerichts und Rechts wegen hiemit und wollen/ daß ihr jetzt bestimmter Zeit/ die Personen/ so Euch von wegen obgemeldter unserer Oheim und Fürsten der Beklagten zu Gezeugen angegeben und ernennt worden/ Kundschafft der Warheit zusagen/ rechtlich für Euch heischet und ladet/ auch auf ihrer Liebden/Anzeigen und Begehren alle und jede/so brieffliche und schrifftliche Urkunden zu solcher Beweisung dienstlich/ und noch hinter ihnen oder in ihrem Gewalt hätten/ dieselben für Euch zu legen ersuchet/ die Gegentheil obgedachte Bürgermeister und Rath der Stadt J. Klägere/ ob sie darbey seyen oder schicken wolten/ zu sehen und hören solche Zeugniß aufnehmen/ geloben/ schwören/ gemeldte Urkunden vorzubringen/ auch gemeldten Augenschein zu thun/und Fragstück zugeben/ und ob sie nachmals wider dieses alles zu reden hätten/ darnach wissen zurichten/ zeitlich zuvor darzu verkündet/ alsdann dieselben Zeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyde/ auch alle und jede briefflich und schrifftliche Urkunden/ wie gemeldt/ zu der Beweisung dienstlich/ und noch was daran auf euer Erforderen/ oder sonst von den Producenten wegen/ für Euch gelegt und bracht worden/annehmet: Euch auch im Fall der Noth an die Ort/ in berührten Articuln unterschiedlich angezogen und Euch benennt worden/ persönlich verfüget/ solche Ort besichtiget/ die Zeugen darauf/ und auf berührte Articuln, darzu auch um Recognition, Erkanntniß/ und Beweisungen vorgelegter Urkund/ Siegel/ Signeten/ Handschrifften und Gegenschein/ der Kläger Fragstücken/ ob sie einige übergeben/ wie recht verhört/ und gemeldte Urkunden transsumiret/ der Zeugen Sage/ transsumpt und anders/ was also von und durch Euch hierin besichtiget/ erkündiget/ gehan-

delt und bekundschafftet würde/ eigentlich beschreiben lasset/und daß alles alsdann gedachtem Unserm Cammergericht unter Eurem Insiegel verschlossen zuschicket/ sonderlich auch die offene Notarien und Schreiber/ so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt oder sonst durch Euch gebraucht werden/mit sondern Gelübden und Eyden selbst/oder durch Andere die zu dieser Sachen Handlungen / Gezeugnissen / und Kundschafften gebraucht werden sollen/daß sie keiner Parthey Abschrifft zugeben/noch ihnen die sonst zuofenbahren / beladet und verstricket: und ob euch der benannten Personen eine oder mehr auf euer Erheischen nicht erscheinen/ oder Kundschafft zu sagen/auch die brieffliche Urkund vor Euch zulegen sich sperren/oder sich widern würde / in was Schein das beschehe/ dieselben bey ziemlichen Peenen der Rechten dazu haltet und zwinget / daß sie dem Rechten und der Warheit zu Steur geschworne Kundschafft der Warheit ihnen wissend geben und sagen / auch die gemeldte Urkunden für euch legen wie recht ist / und sonst alles anders thut/gebietet und handlet/daß die Notdurfft hierin erfordern / und sich nach rechtlicher Ordnung gebühren wird. Daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in unser nnd des Reichs Stadt T. am neundten Tag des Monats Februarii / nach Christi Jesu unsers lieben Herren Geburt/funffzehenhundert/ und im fünff und sechtzigsten unserer Reiche/des Römischen im dritten/ des Hungarischen im andern/ und des Böheimischen im siebenzehenden Jahre.

FORMULA II.

Wie Krafft vorberührter Clausul Subdelegation neben einem Instrumento geschicht.

ND dieweil einem gantzen Ehrbahren Rath der Stadt C. die ihnen in obberührten Sachen obliegende Käyserliche Commissiones in eigener Person zuverrichten sehr ungelegen gewesen/haben sie die Ehrbare und Wolgelehrte Achtbare N. N. ihre beyde Bürgermeister / und N. ihrer Stadt Syndicum, als ihre mit-verordnete Käyserliche Commissarios, vor sich selbst/und an ihrer ein Ehrbarn Raths der Stadt C. statt/und von ihrent wegen hierzu gevollmächtigt/ und mit Befehl gen M. abgefertigt/die auch daselbst also/ vermittelst göttlicher Hülff / auf den funffzehenden Augusti, dieses jetzt lauffenden fünff und sechzigsten Jahrs angelangt / und seyn des folgenden Morgens ist gewesen der sechzehende Augusti, auf dem Rathhause zu M. erschienen/da auch davor wegen hochermelter Fürsten ihrer F. G. Abgesandte Befehlhabere/und der Ehrbar und Hochgelehrte X. N. der Rechten Doctor und Syndicus der Stadt J. gewesen seynd. Denselben haben obgemeldte mit-verordnete Käys. Commissarii und Abgesandte eines Ehrbarn Raths der Stadt C. kürtzlich vermeldet und anzeigt / welcher massen sie zu dieser Sachen mit gnugsamen Befehl / vermög Käyserlicher Commission, und auch von ihren günstigen Herren / einem Ehrbaren Rath der Stadt C. gemächtigt und abgeschickt wären/Inhalt einer offenen versiegelten Vollmacht / die sie in originali vorgelegt haben/und lautet von Worten zu Worten/ wie hernach folget.

FORMULA III.

Subdelegatio und Constitutio eines Raths.

WIr Bürgermeister und Rathmanne der Stadt C. bekennen und thun kund hiemit offentlichen/ für jedermännigklichen / daß Uns von der Röm. Käys. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn / etliche ihrer Röm. Käyserl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn offene versiegelte Käyserliche Commissiones, in der Rechtfertigung und Sachen citationis, die Staffel-Gerechtigkeit belangend / den die Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürsten und Herrn/ Herr J. und Herr X. die jüngern Gebrüdere Hertzogen zu C. und M. Unsere gnädige Fürsten und Herrn/ und die Erbare Städte M. D. C. an dem Käyserl. Cammergericht Beklagte/und einen auch Ehrbaren Rath der Stadt J. Klägere/ zukommen und überantwortet worden seyn/ die wir auch mit gebührender Reverentz allerunterthänigst empfangen/ und als von der Römischen Käyserl. Majest. uns samt und sonderlichen / damit auferlegt und befohlen worden/in obberührten Sachen etliche Zeugen zuvereyden und abzuhören / auch Briefe und Siegel und andere documenta, so uns vorgebracht werden möchten / recognosciren und transsumiren/ und die streitige Oerter besichtigen/und eigentlichen abreissen lassen / und alles das weiter zu thun und zuverrichten / was die Käyserliche Commissiones und Befehls-Briefe vermögen und inhalten. Demnach erkennen wir uns schuldig und pflichtig der Römischen Käyserlichen Majestät hierinn allerunterthänigst zu pariren und zu gehorsamen / und haben auch darauf allbereit an hoch und obbenannte Partheyen/ und die uns angegebne Zeugen auf den nechstkünfftigen Donnerstag nach Laurentii, wird seyn der sechzehende Tag dieses Monats August. zu frühe-Tagzeit in der Stadt M. zu erscheinen/citationes abgeschicket/und ausgehen lassen. Dieweil wir aber ehehafftiglich verhindert werden / daß wir diese Sachen alle samt in eigener Person nicht ausrichten und vollenden mögen/demnach haben wir die Ehrbare/ Wolgelehrte/und Fürsichtige K. L. und W. F. unsere beyde Bürgermeistere und Käyserliche mitverordnete Commissarien/und E. Q. Unserer Stadt Syndicum, hierzu gemächtigt und abgefertigt/daß sie von sich selbst Vermög Käyserlicher Commission, und an unser statt/und von unserent wegen/ auf vorbestimmten Tag und termino in der Stadt erscheinen/ und daselbst vor erst einen Notarium diesem Examini deputirten / und demselben mit samt den Notariis, so von hoch und wolgedachten Partheyen hierzu adjungirt werden / und deßgleichen auch die erscheinende Zeugen vereyden / auf die Beweiß-Articul und Fragstück / welche von dem Gegentheil übergeben werden/mit Fleiß selbst/oder da sie solches nicht abwarten könnē/durch die hierzu deputirte und adjungirte Notarios mit allem möglichen und unnachläßlichen Fleiß verhören/und solche ihre Aussagen aufschreiben/ auch wo mehr Käys. Commissiones, oder briefliche Urkunden zu der Beweisung dienstlich / und nach von den producenten wegen und sonsten fürbracht und übergeben werden / annehmen/ und die Brieff/ Sigill und Handschrifften zu transsumiren und recognosciren/die streitigen Oerter auch besichtigen/ und eigentlich abmahlen lassen/ und ob der Personen eine oder mehr auf an sie ausgangen Ladung nicht erscheinen/oder ihre Kundschafft zusagen/ und die brieflichen Urkunden vorzulegen sich sperren oder widrigen würden / in was Schein das beschehe/ dieselbigen mit ziemlichen Peenen der Rechten darzu halten und zwingen/ und alles das wider thun/ gebieten/ verbieten/ und handlen sollen/ was ihnen als den mitverordneten Käyserlichen Commissarien hierin gebühren und die Nothdurfft erfordern/ und sich nach

rechtlicher Ordnung gebühren wird: Das alles sollen und wollen wir genehm/stät und fest halten/getreulich und ohngefehrlich/ dessen zu Urkund haben wir unser Stadt-Secret wissentlichen anhängen lassen/ nach Jesu Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt/ im fünffzehenhundert fünff und sechzigsten Jahre/ am eilfften Tag des Monats Augusti/ ꝛc.

FORMULA IV.

Wie sich die Subdelegirte verhalten.

WErmög habenden Befehls/ haben die benennte Herren Käyserliche mitverordnete Commissarii und Abgesandte/ ihrer günstigen Herren eines Ehrbaren Raths der Stadt C. Secretarium, & publicum Cameræ Imperialis Notarium immatriculatum H. G. diesem examini und gantzer Handlung dieselb mit allem Fleiß und getreulich zu registriren deputirt und verordnet/und neben obberührter Vollmacht/haben die vorgedachte Käyserl. Commissarii und Abgesandte/die zwo unterschiedlichen Käys. Commissiones in originali dieselbe zu verlesen/ auch vorgelegt nnd exhibirt/ mit Erbietung ihren habenden Befehl/ so weit ihnen müglich/ mit Göttlicher Hülff getreulich und fleißig nachzusetzen: deß sich obgemeldte Fürstliche Gesandten/an statt und von wegen ihrer gnädigen Fürsten und Herrē/ gegen ihnen bedanckt/mit Anzeige/ daß sie von ihrer Fürstl. G. allhie ihre Nothdurfft zu werben und zu befördern auch abgeschickt wären/ vermög einer Constitution und Vollmacht/ die sie dargereichet/ und lautet/ wie folget/ nemlich:

FORMULA V.

Wie die Subdelegati an ihre Statt andere verordnen.

UNd dieweil diß Examen von wegen Vielheit der Zeugen/ und sonsten im guten Willen nicht vollendet werden mag/ und darzu auch jetzund zu M. Sterbensläuffte vorhanden seyn/ist den Käys. Commissariis und Abgesandten eines Ehrbarn Raths der Stadt C. Bedencken vorgefallen/ allhier und bey diesem examine testium und gantzer Handlung biß zum Ende zu verharren und bleiben/derowegen sie vermög und Inhalt ihrer von einem Ehrbarn Rath der Stadt C. habender Vollmacht/die jetztgedachten drey geschworne Notarios, nemlich K. L. M. substituirt und gevollmächtigt/ dieses Examen, und was dem mehr anhängig ist/ und dazu vonnöthen seyn wird/getreulich und mit bestem Fleiß weiter zu vollführen und zuverrichten/ vermög und Inhalt einer Constitution folgendes Lautes/ nemlich:

FORMULA VI.

Subdelegatio von den Subdelegirten gegeben.

WIr K. L. V. und E. Q. Unseren günstigen Herren eines Ehrbaren Raths der Stadt C. in nachgemeldten Sachen verordnete Käyserliche Commissarien/ subdelegirte Commissarii jetzund zu M. bekennen und bezeugen in und mit Krafft dieses unsers Brieffs/ daß wir die Achtbare und Wolgelehrte L. M. N. als drey hierzu insonderheit deputirte/ und adjunctos Notarios juratos gemächtigt haben/und thun solches auch in rechter beständiger Form hiemit gegenwärtiglich/ was wir in Sachen der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren J. und Herrn X. der Jüngern/ Gebrüdere/ Hertzogen zu C. und M. unserer Gnädigen Fürsten und Herren/ und der Ehrbarn Städte M. T. C. von dem Käyserlichen Cammergerichte in puncto principali seu citationis, die Staffel-Gerechtigkeit belangend/ Beklagten an einem/ gegen und wider auch einen Ehrbahren Rath der Stadt T. Klägern anders Theils/ Vermög und Innhalt darneben empfangener Käyserlichen Commission und Befehls/ noch zur Zeit nicht verrichten und vollführen mögen/ daß solches alles obgenannte Notarii samt und sonderlich von unseren Herrn eines Ehrbarn Raths der Stadt C. von unserntwegen/ nach ihrem besten Fleiß und Vermögen thun und ausrichten/ und also damit gäntzlich die Käyserliche Commissiones ihres gantzen fernern Inhalts vollführen sollen und mögen/ in aller gestalt und masse/ als wann solches durch obgenannte unsere Herrn einen Ehrbarn Rath der Stadt C. oder Uns beschehe und verhandlet würde/ und wo ihnen hiezu noch mehr Gewalt vonnöthen/ der soll ihnen hiemit gäntzlich und allenthalben/ als wäre der von Wort zu Worten hierinn specificirt und ausgetruckt/ gegeben seyn: das alles wir genehm/stät und fest halten sollen und wollen/ getreulich und ungefährlich. Zu Urkundt mit unserm hierunten aufgetruckten Pitschafften versiegelt. Geschehen und gegeben in M. nach JEsu Christi unsers HERRN und Seligmachers Geburt im funffzehenhundert fünff und sechzigsten Jahre/ Sonnabends nach Bartholomæi Apostoli.

FORMULA VII.

Wie die Subdelegatio Subdelegationis überantwort wird/ und wessen sich die Subdelegati darauf verhalten.

UNd haben sich die Käyserliche Commissarii den Notariis von ihrem Herrn und Rath zu C. noch weiter Vollmacht zu schicken abermals erbotten/ hierauf haben sich die drey Notarien dieser Mühe unternommen/ und seyn die bemeldte Herren Käyserliche Commissarii und Abgesandten eines Ehrbarn Raths der Stadt C. wiederum anheim gezogen: Demnach seynd die drey Notarii zu Abhörung etlicher Zeugen/ so allbereit hierzu geschworen/ aus M. gen X. auf der M. darumher die Zeugen eines Theils gesessen/ gezogen: daselbst den ersten Septembris haben ein Ehrbar Rath der Stadt C. als die Herren Käyserliche Commissarii den vorgenannten dreyen Notariis N. N. und N. diß Examen und gantzen Actum weiter zu vollführen übergeben/ ratificationes & mandatum sive Constitutionem mit ihrer Stadt darunter aufgetruckten Secret versiegelt/ zugeschickt/ und lautet/ wie hernach folget/ nemlich:

FORMULA VIII.

Wie der Delegans die Subdelegationem approbirt.

WIr Bürgermeister und Rath der Stadt C. bekennen offentlich mit diesem Brieffe vor jedermänniglichen/ und bezeugen/ als in nachgemeldten Sachen verordnete Käyserliche Commissarii, daß wir die Achtbare und Wolgelehrte L. M. N. als drey hierzu insonderheit deputirte und adjunctos Notarios juratos gemächtigt haben/ und thun solches auch in rechter und beständiger Form hiemit gegenwärtiglich/ daß wir in Sachen der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren/ Herrn J. und Herrn X. die Jüngern/Gebrüdere/ Hertzogen zu C. und M. unse-

unserer gnädigen Fürsten und Herren / und der Ehrbarn Städte M. T. C. vor dem Käyserlichen Cammergericht in puncto principali seu citationis, die Staffel Gerechtigkeit auf der F. belangend / Beklagte an einem / gegen und wider auch einen Ehrbahren Rath der Stadt J. Klägere anders Theils / Vermög und Inhalt darüber empfangener Käyserlichen Commission und Befehl noch zur Zeit nicht verrichtet / und auch weiter aus ehehafften Verhinderungen durch unsere darzu deputirte Bürgermeistere und Syndicum nicht verrichten noch vollführen mögen / daß solches alles obgenannte Notarii samt und sonderlich von unserentwegen / nach ihrem besten Fleiß und Vermögen thun und ausrichten / und als darmit gäntzlich die Käyserliche Commissarii ihres gantzen fernern Inhalts vollführen sollen und mögen / in aller Gestalt und Maaß / als wann solches durch obbenannte unsere deputirte und verordnete Bürgermeistere und Syndicum, oder uns selbst beschehe und verhandelt würde / und wo ihnen hierzu mehr Gewalts vonnöthen / die soll ihnen hiemit gäntzlich und allenthalben / als wäre die von Worten zu Worten hierinn specificirt und ausgedruckt / auch gegeben seyn. Das alles wir genehm haben / und stät und fest halten sollen und wollen / getreulich und ohngefährlich. Zu Urkund mit unserm hieunden aufgedrucktem Secret versiegelt. Geschehen und gegeben zu C. nach JEsu Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt im funffzehen hundert fünff und sechzigsten Jahre / Dienstags nach Bartholomæi Apostoli.

FORMULA IX.

Andere und stärckere Approbation den Subdelegirten zugeschickt.

DEmnach hat ein Ehrbarer Rath der Stadt C. an ihren Secretarien / und zu dieser Sachen subdelegirten und deputirten Notarium K. G. geschrieben. und sich gegen ihme erkläret / was er neben und mit den andern beyden adjunctis Notariis seither ihrer Abgesandten und mitverordneten Käyserlichen Commissarien abziehen aus M. Vermög ihrer Constitution und Mandats / biß an diese Zeit in dieser Sachen weiter gehandlet und verrichtet / daß sie das alles / als wäre es von ihnen in eigener Person selbst beschehen / ratificirt und genehm haben / und stät und fest halten sollen und wollen: Als aber die obberührte Constitution damals zu C. in Eyl aufs kürtzeste verfast / und obgedachtem ihrem Secretario zugeschickt / hätte sie dieselbige bald darnach denselbigen Tag etwas geändert / und mit mehrern clausulis emendirt und verbessert / die sie darum auch obgemeltem ihrem Secretario zugeschickt / mit Begehren / dieselbige an statt obberührter ihrer jüngsten Constitution und Mandats zu acceptiren / und ad acta zu registriren: das dermassen also geschehen ist / und lautet von Wort zu Worten wie hernach folgt / nemlich:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt C. als in nachgemeldter Sachen verordnete Commissarii, bekennen offenbar in diesem Brieffe / von jedermännilichen / und bezeugen / daß uns nach dem wir zu der Expedition der gemeldten Käyserlichen Commission die Ehrbaren Bürgermeister N. und unsern Syndicum abgefertigt dem Käyserlichen Befehl / in Sachen der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn J. und Herrn X. der Jüngern / Gebrüdere / Hertzogen zu C. und M. Unserer gnädigen Fürsten und Herren / und der Ehrbarn Städte M. T. C. für dem Käyserlichen Cammergericht in puncto principali sive citationis, die Staffel-Gerechtigkeit auf der F. belangend / Beklagte an einem / gegen und wider einen Ehrbahren Rath der Stadt J. Klägern anders Theils / schwebend / auszurichten / und zu vollführen / alsdann mittler Zeit vorbenannten unsern Deputirten die Zeugen vorgestellt / beeydiget und angenommen / die Notarien geschworen / den F. Strohm besichtiget / und etliche der Partheyen vorgebrachte Gerechtigkeit vidimirt / seyn uns Sachen vorgefallen / daran gelegen / und wir genannten subdelegirten Commissarien darvon länger nicht entrathen mögen / haben wir ihre Gunsten also aus ehehafften Ursachen abfordern müssen: darmit aber gleichwohl die Zeugen auf übergebene Articul und Fragstück gebührlicher Weise examinirt / und die Nothdurfft vorberührter Käyserlicher Commission verrichtet werden möge / haben wir dem Achtbaren K. G. unserm Secretario, und dieser Sachen deputirten Notario principali jurato befohlen / thun das auch gegenwärtig in Krafft dieses Brieffs / daß er neben der Partheyen adjungirten geschwornen Notarien / als Magistro M. & N. die angezeigte und benennte Zeugen auf obberührte der Partheyen übergebene Articul und Fragstück examiniren / und ihre Aussage neben anderer Nothdurfft / so mittler Zeit vorfallen / und diesen Sachen dienstlich verrichten / aufschreiben / auch briefliche Urkunden / so vorgebracht / oder ehe diejenigen / so sie bey sich haben / und über Feld zuschicken / Beschwerungen hätten / besuchen / und daselbst vidimiren / transsumiren / und glaubhafftige Abschrifft darvon nehmen / und in Summa alles thun und verrichten sollen / was wir / als Käyserliche Commissarien / hierinn selbsten thun solten und könnten / und was sie also in unserm Namen hierinn handlen / schaffen und ausrichten werden / soll unser guter Will seyn / in aller massen / ob wir das durch uns selbst gethan und ausgericht hätten / so auch genannten unserm Secretario hierzu mehr Gewalts vonnöthen / soll ihme von uns hierzu / auf Krafft habender Käyserlichen Commission hiemit gegeben seyn / alles ohne Gefährde; zu Urkund haben wir diesen Brieff mit unserer Stadt aufgedrucktem Secret besiegelt. Geben nach Christi Geburt im tausend fünffhundert und fünff und sechzigsten Jahre / Dienstags nach Bartholomæi Apostoli, &c.

FORMULA X.

Wie die Subdelegation den Partheyen vorgelesen wird.

UNd ist auch folgends diese Constitutio sive Subdelegatio dem Ehrbarn / Hoch- und Wohlgelehrten Herrn X. N. dero Rechten Doctorn und Syndico, und M. D. Secretario der Stadt J. in originali gezeiget und vorgelesen worden.

FORMULA XI.

Was auf beschehene Subdelegation für Streit vorfällt / und was darauf gehandelt wird.

UNd weiter haben die Käyserliche mit-verordnete Commissarii berichtete / welcher massen ihren günstigen Herrn / einem Ehrbarn Rath der Stadt C. von einem auch Ehrbarn Rath der Stadt J. eine versiegelte Missiv mit darinn verlegten exceptionibus &

pro-

protestationibus zukommen/ darauf sie auch ihre Widerantwort schrifftlich verfasset / die zu der Zeit dem J. Botten/mit ihrer Stadt Signet verschlossen/ an einen Ehrbaren Rath der Stadt J. zugelangen/mitgeben wollen / daß der Bott nicht abgewartet / sondern war darvon gangen/ derwegen sie die Käyserliche mit-verordnete und abgesandte Commissarii solche Antwortschrifft von ihrem Herrn empfangē/und dem J. Gesandten jetzund zugestelt haben/mit Bitt die ihrem Herrn einem Ehrbaren Rath der Stadt J. zu ihrer Heimkunfft zu überantworten. Darzu sich die J. Gesandten erbotten / und haben auch darauf die verschlossene Missive also zu sich genommen.

Es ist aber auf das bemeldte eines Ehrbarn Raths der Stadt J. Schreiben und Copey von eines Ehrbaren Raths der Stadt C. darauf gestelter Antwort jetzund verlesen worden.

Die J. Gesandten haben gebetten/ die jetzberührte ihrer günstigen Herrn Schreiben/an einen Ehrbarn Rath der Stadt ausgangen / hiebey zu registriren: Obgedachter Fürstlicher Secretarius hat darauf angezeigt/ in Ehrbahrer Rath der Stadt J. wären wie bevor auf dem ersten termino, nemlich auf dem sechzehenden Augusti zu M. citirt/ da auch ihr Syndicus zu der Zeit erschienen / und in seinem des Fürstlichen Secretarii Gegenwärtigkeit alle und jede ihre exceptiones und protestationes, und alle andere ihre Nothdurfft eingewandt: und daß aber nun ein Ehrbarer Rath der Stadt C. sie der Zeit/ noch mehr vermeinte exceptiones und protestationes, in hochermeldter Fürsten/oder ihrer Fürstl. Gnaden Gesandten Abwesen/ gelangen lassen/ das seye er der Secretarius an statt und von wegen ihrer F. Gn. nicht geständig/ könne auch nicht bewilligen/ daß das obgedachte Schreiben zu dieser Rotul registrirt werden solle. Im Fall aber/daß es geschehen solle/hat er von den gedachten beyden Schreiben copias gebetten/ seinem gnädigen Fürsten und Herrn dieselbig in Unterthänigkeit zu behändigen / so werden ihre F. G. ihre Gegen-Protestationes und rechtliche Nothdurfft darauf schrifftlich auch verfertigen / und ad acta zu registriren übergeben lassen.

Die Herren Käys. mitverordnete Commissarii haben den Notariis die beyden Schreiben hiebey zu registriren befohlen/jedoch hochermeldtem ihren gnädigen Fürsten und Herren dargegen ihre Gegennothdurfft und protestationes auch zuverlassen und übergeben vorbehalten und unbegeben: derwegen folgen die beyde Schreiben hernach verzeichnet: und erstlich

FORMULA XII.

Exceptiones **wider die gethane** Subdelegation.

Schreiben eines Ehrbarn Raths der Stadt J. an einen Ehrbarn Rath der Stadt C. nemlich.

UNsern freundlichen Gruß / und zu guter Nachbarschafft geneigten Willen zuvorn / Ehrbare/ Hochgelehrte/ Weise/ Ehrsame und Fürsichtige Herren und gute Freund / Nachdem Euer Ehrbarkeit / als Rath der Stadt C. Uns in Krafft angezogener Käyserlicher Commission, den sechzehenden Tag verschienenen Monats Augusti, in Sachen citationis unsere Freyheit/Zoll und Staffel-Gerechtigkeit auf dem F. Strohme belangend/ zwischen den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn J. und Herrn N. die jüngern Gebrüdere/ Hertzogen zu C. und M. und den Städten M. T. C. eins/ und uns anders Theils am Käyserlichen Cammergericht sich erhaltend/ zu M. auf dem Rathhauß zuerscheinen/zu sehen und hören/ etliche angegebene Zeugen in gewöhnliche Beeydigung zu nehmen / brieffliche Urkunden zu transsumiren / und weiter vermög der Käyserlichen Commision zu vollfahren / haben citiren und betagen lassen: Demnach der Römischen Käyserlichen Majest. unserm Allergnädigsten Herrn zu unterthänigstem Gehorsam / haben wir von Unserer und gemeiner Stadt J. wegen / auf bestimmten Tag / den Ehrbaren und Hochgelehrten Herren N. N. der Rechten Doctorn und unsern Syndicum und lieben Getreuen mit vollkommener Macht abgefertigt / folgends auch demselbigen unsern Secretarien / den Ehrbaren und Wolgeehrten M. O. zugeordnet/ und ihnen samt und sonderlich vollkömmliche Macht und Gewalt gegeben unsere Stätte zuvertreten und verwalten/ wider das angestelte Examen testium und Extrahirung schrifftlicher Urkunden / und vorgenommene augenscheinliche Besichtigung des F. Strohmes/ so ohne unsere Gegenwärtigkeit / und ungehört unserer Nothdurfft/ und Gegenberichts/ darzu Wir auch insonderheit zeitlich zuvorn nicht citirt/ und geladen seyn worden/geschehn/wie solches weiter aus den Acten zu befinden/ und von der Nullität und Nichtigkeit neben andern mehr / daß uns im Rechten zu gutem kommen mag/ zu protestiren und bedingen / einen unpartheyischen Notarium dem examini zu adjungiren / interrogatoria in eventum zu übergeben / und alles zu thun und zu lassen/ was der Sachen Nothdurfft erfordert/ und wir hätten selber thun können/sollen oder mögen/ wie solches weiter aus unser gegebenen versiegelten Vollmacht zu ersehen.

Wann aber berührter unser Syndicus und Secretarius getreulichen ihren Befehl ausgerichtet haben/wie wir nicht zweiffeln/ so wollen wir solches alles und jedes hiemit zum Uberfluß nochmals ratificirt / auch bewilligt und angenommen haben / ratificiren / bewilligen und approbiren auch hiemit dasselbig gegenwärtiglich.

Weiter/ günstige Herren und gute Freunde/als er genannter unser Syndicus und Secretarius uns Bericht gethan/ was am jüngsten zu M. in obberührter Sache verhandelt/haben wir unter andern vernommen/nach dem diese sterbliche Läuffte vorhanden/auch denen von E. E. W. subdelegirten Commissarien ungelegen/ biß zu endlicher Verrichtung der Käys. Commision in eigener Person dem Handel beyzuwohnen/daß sie derhalben den Notarien endliche Vollführung der Zeugen Verhörungen/und weitere transsumirung anderer Urkunden und Documenten/nach Inhalt einer Vollmacht/so durch berührte E. E. W. subdelegirte Commissarien gegeben und versiegelt/ und bey die Acta registrirt ist/ committirt haben sollen / unangesehen daß unser Syndicus und Secretarius solches beygesprochen/ darwider reclamirt und nicht bewilligen wollen/ auch dagegen eingewandt/und von Nichtigkeit und Nullität protestirt und bedingt.

Ob nun wohl wir uns wissen zu bescheiden/ dieser sterblichen Leuffte (leyder!) und ungern jemands beschweren wolten / auch den Notarien alles guts beymessen/ so thun wir dannoch uns dargegen bedencken dieser Sachen Hoch- und Wichtigkeit/daß auch in allen solchen examinibus und actibus probatorialibus

bus das fürnehmste gelegen / derhalben solche actus von der Röm. Käys. Majest. und dem hochlöblichen Käyserl. Cammergericht nicht den Notariis, sondern den Commissariis fürnehmlich befohlen worden / darauf dann auch die Käyserliche Commisiones lauten thun.

Derowegen in solche Commision, so den Notarien geschehen / wir keines weges gehellen können noch wollen / sondern wollen die ausdrücklichen beygesprochen und von derselben Nichtigkeit / wie zu Recht am kräfftigsten geschehen könnte oder möchte / protestirt und bedingt haben / Bedingen und besprechen gegenwärtiglichen / wie dann auch anfänglichen / als die angezogene Vollmacht verlesen worden / und dieses vermerckt von unserm Syndico und Secretario darwider gesprochen / protestirt und bedingt worden ist / gedencken auch nicht derselben Nichtigkeit uns zubegeben / sondern an gebührlichen Orten und Plätzen dieselbigen zuverfolgen. Dann es ist E. E. W. unverborgen / Quod Judices subdelegati vices seu partes suas aliis committere, vel in eorum locum alios substituere, surrogare vel subdelegare non possint. Dieweil dann unverneinlich wahr / daß die Ehrbare weise hochgelehrte Herrn N. N. Bürgermeister / und N. der Rechten Doctor und Syndicus, subdelegati Judices vel Commissarii seyn / wie aus E. E. W. Vollmacht so den subdelegirten eigenen Gewalt / so den Notarien zugestellt / klärlichen zu ersehen / und also durchaus apud acta genannt worden. So haben berührte Herren subdelegirte Commissarien nicht Macht / solch Examen den Notarien oder andern zu befehlen und committiren. Darneben ist E. E. W. wohl bewust / daß alle Commissiones seyn eingezogenes Rechtens / daraus nicht muß geschritten werden: Dar dann die Käyserliche Commisiones besichtiget werden / so wird daraus im Buchstaben zu befinden seyn / daß Euch Herrn Bürgermeistern und Rathmännern als Commissarien befohlen und auferlegt ist / die Gezeugen zuverhören / imgleichen was der Notarien Amt und Macht seyn soll in Verhörung der Gezeugen / solches ist wortlich in der Commision ausgetruckt / und wäre je annöthig Commissarien zuernennen und zu verordnen / und commisiones ausgehen zu lassen / und lange Zeit damit zuzubringen / da die Notarien all solche Macht und Gewalt haben solten: darbeneben nicht ohne merckliche Ursache zu Rechte verordnet ist / das man in all solchen Commision-Sachen ansehenliche und fürnehme Personen zu Commissarien zuverordnen pflegt / derhalben nicht geringe disputationes am Käyserl. Cammergericht sich zu erheben pflegen. Derhalben aus oberzehltem und anderen Ursachen mehr / wollen wir solche der Notarien Verhörung und Examen nachmals zum Uberfluß beygesprochen / auch von Nichtigkeit desselben / samt Kosten und Schaden / zierlich und austrücklich aus erheischender Noth protestirt und bedingt haben / an E. E. W. freundlich begehrend / dieses nicht anders / dann zu unser Sachen hoher Nothdurfft verstanden / auch diese Unsere Erklärung / Beysprechung / reclamation und protestation ad acta gebracht möge werden: und ist auch in dem Unser Gemüth und Meynung nicht / die Notarien wormit zuverkleinern / sondern daß der Käys. Commision möge vollkommene Folge beschehen / und nachgelebt werden / zu Erhaltung unser rechtlichen Nothdurfft; so wollen wir auch durch unsers Notarien Beywohnung dieser Nichtigkeit uns nicht begeben / sondern conditionaliter in eventum, und auf den Fall dardurch dem Herrn Cammerrichter und Beysitzer diß examen bündig erkannt werden wolle / (deß wir uns keinesweges nach Ordnung aller Rechte und üblichen Brauch versehen wollen) die Adjunction unsers Notarii gethan haben / so können wir auch bey uns nicht ermessen / daß er der Käyserlichen Commision gemäß / daß diß Examen durch drey Notarien expedirt werde / und wollen auch in dem unser Recht Uns bedingt haben. Von welchem allem und jedem sammtlichen und sonderlichen / wie zu Rechte am kräfftigsten geschehen könnte und möchte / austrücklichen protestiren und bedingen / mit einständiger Bitt und Suchen / daß die Unsere Protestation und Bedingung ad acta (wie obsteht) wörtlichen möge registrirt und gebracht werden / und seyn E. E. W. nachbarliche Freundschafft / und angenehme Dienste und Willen / neben Befehlung des Allmächtigen zuerzeigen geneigt. Datum unter unserm Signet den zwölfften Septembris / Anno 65. ꝛc.

Bürgermeister und Rath
der Stadt J.

Dem Ehrbahren / Hochgelehrten / Weisen / Ehrsamen / Fürsichtigen Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt C. unsern günstigen und guten Freunden.

FORMULA XIII.

Antwortschrifft eines Raths auf jetztgedachte exceptiones.

UNser freundliche Dienste voran / Ehrbare / Hochgelehrte und Weise Herren / besondere günstige Freundte / wie uns E. E. W. in bewusten Sachen der Käyserlichen Commision halben / von dato den zweyten Septembris dieses lauffenden Jahrs geschrieben / haben wir den siebenzehenden desselben Monats empfangen / und lesend ihres gantzen Inhalts vernommen / und zweiffeln nicht / E. E. W. werden sich mögen erinnern / warzu dieselben aus Krafft habender Käyserlichen Commision von uns auf den nechstvergangenen sechzehenden Augusti zu M. zu erscheinen citirt worden seyn / und hätten E. E. W. wohl gönnen mögen / daß sie die ihren dergestalt abgefertiget / gaß sie bey der Besichtigung der Gebrechen auf dem F. Strohme gegenwärtig gewesen wären / dann auch von E. E. W. zu ihrer Nothdurfft was fürgebracht / solte eben so wohl als der Gegentheil anzeigen durch die Notarios, zu eines jeden theils verhoffter Gerechtigkeit / ad acta protocollirt und registrirt worden seyn: Dieweil aber E. E. W. sich darvon über die Vermahnung / so E. E. W. Syndico in vorberührtem termino geschehen / contumaciter abgezogen / haben wir es auch dahin gestalt / und mit den Partheyen / so die ihren darzu legitimirt / procediren und fortfahren müssen: und achten darfür / was die unsern darinne / und mit der Subdelegation der Notarien vorgenommen / das möge zu Rechte wohl verantwortet werden / seye auch in gleichen Fällen und dermassen eher practicirt / und am Käyserlichen Cammergericht darauf beständiglichen erkannt worden / und seyn urbietig / E. E. W. eingewandte Protestation ad acta zu registriren / und ist uns nicht entgegen / daß am Käyserlichen Cammergericht die-

selben

ben justificirt werden / wollen also den Partheyen zu allen Theilen an ihrer verhofften Gerechtigkeit nichts abgebrochen / oder benommen haben / davon hierwiderum wir auch zierlichen thun bedingen: und daß die Unsern persönlichen bey der Abhörung der Zeugen biß zum Ende / und biß aller angezogenen Partheyen Gerechtigkeit waren vidimiret / nicht geblieben / das wölle E. E. W. uns und ihnen nicht verärgern: Dann wir allhie in vorgefallenen Sachen zu thun gehabt / davon wir ihrer die Länge nicht entrathen mögen: so werden wir auch von ihnen berichtet / daß sie über eine gute Stunde hart von E. E. W. Stadt mit der F. auffgehalten / daß sie den erbärmlichen Zustand / daß wir mit denselbigen ein nachbarlichs Mitleyden tragen / wohl gesehen und gehört haben: und dieweil dann E. E. W. ihnen ihren Sachen nichts entzogen / sondern ihr Recht an gebürlichen Orten zu prosequiren vorbehalten / so wollen E. E. W. gestalten Sachen nach / den Handel im besten entschuldigt wissen / woran wir ohne das E. E. W. die wir dem Allmächtigen lang zu fristen befehlen / nachbarliche Willfahrunge erzeigen möchten / thären wirs gerne. Geschrieben unter unser Stadt Signet / den siebenzehenden Septembris, anno sechtzig fünff / ꝛc.

Den Ehrbahrn / Hochgelehrten und Weisen Herꝛn Bürgermeistern und Rath der Stadt F. unsern günstigen Freunden.

Von obgemeldten beyden Schreiben seynd dem Fürstlichen Secretario gleichlautende Copeyen zugestellt und behendigt worden.

FORMULA XIV.

Es wird starck disputirt / ob die Partheyen die Anweisung des Augenscheins subdelegiren mögen.

NAch erstattetem solchem Eyd / und als wir haben wohlgedachts Herꝛn Klägers abgeordnete Anwälte / als wir noch auf dem Marggräffischen oder C. hohen Hammen gestanden / seyn mir die vier nachbenante Personen K. N. (so gleichwohl nicht der Beseher ist / aber auch also heist) T. W. K. T. D. X. alle vier Einwohner / und also G. Unterthanen zu O. am Rhein / zu solchem Effect præsentirt und vorgestellt / daß sie mir als Commissario, der Partheyen abgeordneten / den Zeugen / und sonderlich auch dem Mahler die streitige Oerter und Ende / und aller derselbigen Umstände und Gelegenheiten klärlich und deutlich anzeigen und benamsen sollen / damit wir solcher bessern Verstand und Erkäntnuß dardurch bekommen und erlangen / die Zeugen desto gewisser auf die Articul / und sonderlich diejenigen / so auf den Augenschein dirigirt / examinirt / und der Mahler auch den Augenschein der streitigen Ort und Enden desto gerechter auffzeichnen und abreissen möchte und könte: wie sie dann auch alsobald obgemeldte vier Männer der Pflichten und Eyden / damit sie der Herꝛschafft G. verwandt und zugethan seyn / quo ad hunc actum allerdings / und in der besten Form erlassen / und mich ersucht und gebetten haben / daß ich sie also auf und annehmen / und zu solchem actu auch mit sondern Gelübden und Eyden / im Fall vonnöthen seyn solte / beladen und obligiren wolte. Dargegen hat aber hochgedachts Herꝛn beklagter Marggraff abgeordneter Rath und Anwald Herꝛ D. N. X. von wegen seines gnädigen Fürsten und Herꝛn excipiendo & protestando fürgewendet / daß er und sein Mitgeordneter die præsentirte vier Personen / aus diesen Ursachen / zu angeregtem actu nicht wüsten zuzulassen / noch in sie zu bewilligen / dieweil sie der Sachen verwandt und Mitparten wären zu dem daß des Herꝛn Klägers Abgeordneten / und nicht andern / zustünde und gebührete / die streitige Oerter namhafft zumachen und zu demonstriren / mit Bitte / ich wolte deßwegen angeregte Personen zu dem angegebenen actu mit nichten admittiren / sondern sie repudiiren / im fall ich aber dieselben über Verhoffen zulassen würde / als wolten sie per expressum davon / als de aperta nullitate (wie er D. X. angeben) in optima juris forma protestirt / und in solchen Actum mit nichten consentirt / auch ihrem gnädigen Fürsten und Herꝛn / contra manifestam illam nullitatem, alle und jede exceptiones, jetzo und künfftig außtrücklich vorbehalten haben.

Hingegen aber haben offt wohlgedachts Herꝛn Klägers Abgeordnete fürgewendt / daß sie beyde / erst kurtzverruckter Zeit in der Herrschafft G. respectivè Ampt und Secretariat-Diensten kommen wären / und der streitigen Oertern Gelegenheiten / auch wo und welches dieselben eben wären / keine sonderbahre Wissenschafft hätten / darmit sie dann ihren jungen minderjährigen Herꝛn von G. an S. Gn. habender Gerechtigkeit und Rechten / auch derselben Possession vel quasi nichts nachtheilig unterliessen noch begeben / als hätten sie von ihrem gnädigen Herꝛn / dem Herꝛn Vormündern und Klägere gnädigen Befehl bekommen / die vier hieoben specificirte Personen / zu angezogenem Actu und effect mir anzugeben / mit nachmahls erholter Bitt und Begehren / wie hieroben / und daß solches also billich beschehen solte / setzen sie es zu meim als Commissarii Discretion und Erkäntniß. Des Herꝛn Beklagten Anwäldte aber dagegen alle und jede ihre hieroben eingewendte protestationes & exceptiones de nullitate, auch wiederum zum zierlichsten erholt / und denselben allerdings anzuhangen sich erklärt. Hierauf und nach gehabtem Bedacht habe ich mich gegen beyder Partheyen Abgeordneten dahin erklärt / und nachfolgenden Bescheid ohngefährlich mündlich gegeben: Demnach E. Röm. Käyserl. allergnädigste und unterschiedliche Commissiones, in beyden Sachen primi & secundi mandatorum, mir ernstlich aufferlegt / daß ich mich an die strittige Ort und Ende / in den Defensional und Peremptorial Articuln angezogen / und so mir sonst benennt wurden / persöhnlich verfügen / dieselben ihrer Gelegen- und Beschaffenheit nach / eigentlichen und umständlichen besichtigen / deren erkündigen und erlernen / folgends die Zeugen darüber / und auf berührte Articul / auch des Herꝛn Gegentheils Fragstück mit Fleiß / und wie Recht / befragen und verhören solle / ich aber / wie auch der Mahler und die Zeugen / solche Besichtigung und Erkündigung / nach Nothdurfft und umständlich nicht einnehmen können / würden uns dann durch etliche der streitigen Oerter Erfahrne klärlich angezeigt und gewiesen / als erkennte in Krafft beyder E. Röm. Käys. Majest. allergnädigster Commissionum ich mich allerunterthänigst schuldig / die mir præsentirte vier Personen / zu obengemeldtem actu / Effect und klarer warer Demonstration und Anweisung der streitigen Orten und Enden / und derselben Beschaffenheiten zuzulassen / sie auch darzu zu gelübden und zu beeydigen / dem Herꝛn Gegentheil seine exceptiones

und Einreden/ da S. F. G. einige zu Recht beständige fürzuwenden zu haben vermeynten/ vorbehältlich.

Auf solchen meinen Bescheid haben es hochermeldtes Herrn Beklagten Marggraffen Anwälde/ bey ihren zuvor eingewendeten protestationibus de aperta (wie sie nachmahls angeben) nullitate & aliis exceptionibus competentibus (welche sie dann erwidert) bleiben lassen/ und seynd darmit von dannen und beyseits gangen/ und haben dem fernern actui, so ich mit den vier Personen continuirt/ nicht beywohnen wollen: darauf hab ich die oben specificirte vier Personen beyder Sachen Gelegenheit etlicher massen/ und so viel vonnöthen gewesen/ summarisch berichtet/ auch beyde Commissiones in originalibus verständlich und unterschiedlich vorgelesen/ sie auch ermahnet und verwarnet/ daß sie bey ihnen wohl betrachten und bedencken solten/ daß sie und ihr jeder Mir erstlich angeloben/ und darauf einen schweren und erschrecklichen Eyd thun werden müssen/ daß sie die streitige Ort und Ende des Auwbüchels oder Flüchtigs/ auch dessen hart daran gelegenen Altwassers/ und deren Gelegenheiten/ ihrem besten Verstand nach/ keiner Partheyen weder zu lieb oder leyd/ so viel ihnen und ihr jedem davon bewust seyn würde/ gründlich und warhafftiglichen anzeigen/ und solches weder um ihrer selbsten/ noch der Ihren eygenen Nutzen oder Schaden/ noch auch um einigerley Geschencken/ Gunst/ Neyd/ Haß/ Forcht/ Freundschafft/ Feindschafft/ noch etwas anders verschweigen/ unterlassen/ sondern was zu gerechter Beförderung der Sachen/ und wahrer Ergründung des Augenscheins/ den streitigen Orten nützlich und dienstlich seyn würde/ demonstriren sollen und wollen/ als sie und ihr jeder GOtt dem Allmächtigen (welchem dann nichts verborgen wäre) am jüngsten Gericht darum Reden und Antwort geben müssen. Und hat solchem nach/ ein jeder solcher vier Personen mir ernstlich mit Handgegebener Treu angelobt/ und sie folgends mit aufgehobenen Fingern geschworen/ daß sie allem demjenigen/ das ich ihnen vorgehalten/ auch vorgelesen/ und sie wohl verstanden hätten/ auffrichtiglich und getreulich nachkommen wollen/ als ihnen GOtt helffen solte/ und sein heiliges Evangelium. Auf solchen erstatteten Eyd hab ich mich auch berührter vier Personen und deren jedern Alters erkündigt/ und hat sich K. P. auf 56. T. W. auf 34. K. T. auf 46. X. und D. X. auf 36. Jahren unterschiedlichen angeben. So hab ich auch damahls auf den hohen Hammen die 15. Tag zuvor zu X. jurirte Zeugen ihrer geschwohrnen Eyd wiederum erinnert/ und daß sie in Krafft derselben auf den Augenschein/ und die streitige Ort und Ende gute und fleissige Achtung geben solten und wölten/ damit sie folgend bey den unterschiedlichen Articuln und auch des Herrn Gegentheils unterschiedene Fragstücken/ auf mein Befragen/ desto gewisser ihre Kundschafft geben könten/ mit Ernst ermahnet.

FORMULA XV.

Wie ein Commissarius dem andern seine Statt zuvertretten befiehlt/ und der Ander allein das übrige verrichtet.

DErowegen habe ich offtgemeldter Licentiat S. an dem offtgemeldten 14. Tag Monats N. von N. aus meines Mit-Commissarii damahls auch abwesend/ jedoch in seinem und meinem sämptlichen Namen/ eine neue Citationem gefertiget/ selbsten ingrossirt/ besiegelt/ unterschrieben/ und dieselbige sammt nothdürfftigen Memorial-Zedeln/ hochermeldts Herrn Klägers Hof Secretario, obernannten N. N. mit diesem Begehren zugestellt/ daß er berührte neue Citation, gebührende executiones zu N. bestellen wölle/ welches auch zur Nothdurfft beschehen und verrichtet worden/ inmassen dann hierunter klärlich zuvernehmen seyn wird/ und in und subscribirt/ wie folget/ ꝛc.

Das Dritte Buch/

Von Personen/ so zur Commission gebraucht werden.

Das Erste Capitel/ in zehen Theil abgetheilt.

Von den Adjuncten.

Der Erste Theil.

Wie und von was Personen der Adjunctus præsentirt und vorgeschlagen wird.

FORMULA I.

Wie sich einer der Præsentirung eines Adjuncti beschwert/ und doch denselben zu præsentiren vorbehält/ und wie der Notarius hernacher schwört.

D. N. Anwald repetirt priora, sagt/ er wolte gern die Sache also verrichten/ daß es ihm unverweißlich seyn möchte: Dann ob ihme wohl in der Vollmacht freygestellt einen Notarium zu adjungiren/ so falle ihm solches doch bedencklich/ weil ihm alles sein Suchen abgeschlagen werd/ behält ihme vor/ wann die Zeugen sollen verhört werden/ daß er dann deren Examini möge einen Notarium adjungiren/ wolte auch/ salva protestatione, anhören/ wie die Zeugen und der Notarius causæ sollen vereydet werden/

den/ wie aber die Herren/ Commissarii die Vereydigung ins Werck richten wollen/ seyn beyde der Herr Doctor/ N.N. und der Anwald/ weggegangen und haben bey der Vereydung nicht seyn wollen/ darauf ist Notario causæ durch die Herren Commissarien in Beyseyn der Herrn Gesandten ein Eyd fürgelesen/ und lautet derselbige/ wie folgt.

FORMULA II.

Wie sich einer des Adjuncten in Schrifften begiebt/ und dem Commissario das Examen sine adjuncto befiehlt.

UNsern günstigen Gruß zubevor/ Hochgelehrter lieber Besonder. Wir seyn von dem auch Hochgelehrtem unserm Rath und lieben Getreuen N. N. der Rechten Doctorn bericht/ welcher gestalt ihr durch Bescheid den Notarium, welchen wir jetzigem fürhabenden Examini adjungiren lassen wollen/ verworffen/ euch auch der gebettenen Zeit/ biß daß wir einen andern Notarium erlangen mögen/ beschwert/ und länger Zeit nicht dann biß auf verschienen Samstag zulassen wöllen/ hätten uns demnach des gegebenen Bescheids unsers Adjuncten halben/ dieweil uns derselbige weiter nicht/ als ein anderer Unserer Unterthan mit Pflichten zugethan/ und es auch sonsten in andern und dergleichen Commission nicht disputirt wird/ viel weniger des grossen Eylens/ da es doch ohne das in feriis gewesen/ versehen/ aber wie dem/ dieweil wir in solcher Eyl keinen andern Notarium haben können/ müssen wir es auch an seinen Ort stellen/ und wollen demnach euch als Käys. Commissario, hierwieder vertrauē/ ungezweiffelt ihr euch in berührtem Examine und der gantzen Handlung/ vermög habender Commission, und wie sich in diesen Sachen eignet und gebühret gantz unpartheyisch erzeigen und verhalten werdet/ jedoch so wollen wir darnebē auch (wie dann ohne das durch unsern Gewalthaber fürbracht) die gethane Protestation de nullitate processus, anhero repetirt/ auch alle und gebührende exceptiones und Einreden vorbehalten haben/ welches wir Euch unserer Nothdurfft nach nicht bergen wöllen/ und seynd euch mit günstigem Willen geneigt.

Die Antwort auf diß Schreiben ist unten part. 3. form. 7. zu finden.

FORMULA III.

Wie man einen Adjunctum præsentirt/ und darwieder excipirt/ aber doch zugelassen wird.

ICh præsentire zum Adjuncten/ im Namen/ wie gehört/ den Ehrnvesten und Hochgelehrten Heren J.P. der Rechten Doctorn/ dienstlich bittende/ denselben mit gewöhnlichem Adjuncten Eyd zubeladen/ und ihne diesem vorhabenden gantzen Commissions-Werck lassen beywohnen/ und das wenigst ohne sein Anwalds Beywesen nichts an die Hand zunehmē/ und da solches de facto beschehen solte/ will ich angedeute meine Protestation super nullitate examinis allhero repetirt haben. Des Raths Abgeordnete des Herrn præsentirten adjuncti Person halben/ ob wir wohl unsere Herrn und Obern wegen/ als Principalen/ verhoffendlich erhebliche Ursachen hätten/ selbige zulassen noch zur Zeit in Bedencken zu ziehen/ dieweil D. P. judex delegatus und Commissarius in K. Probatorial-Articuln gewesen/ in selbigen aber von ihme interloquirt worden/ darvon an das Käyserliche Cammergericht appellirt/ als er judex à quo & hac ratione und acht einzustellen wäre/ cùm punctum illud sit in terminis offensionis & non defensionis, jedoch wollen wir dasselbig anjetzo in seiner stell verbleiben/ und Herrn D.P. modò præstentur præstanda, zulassen.

FORMULA IV.

Ein ander Art einen Adjunctum zu præsentiren/ und wie derselbige auffgenommen/ zum Eyd verstattet und er schweret.

SOlchem nach zeiget G. Syndicus weiter an/ nachdem seine Herren Principales den Ehrnhafften N.N. an Verrichtung seiner Dienst und Befehl/ darzu er verpflicht nicht zu verhindern wusten/ aber ihr hohe Nothdurfft erfordert ein Notarium ihres Theils bey der Verhör zu haben/ wie dann solches die Käys. Commission außtrücklich zugebe/ so wolle er an statt seiner Herrn Principaln/ auch Vermöge seines habenden Befehls gemelten N. auß gehörter Ursachen und auf sein Begehren hiemit erlassen/ und an seine Statt den Ehrnhafften N.N. so dem verlassenen Gewalt inserirt/ als offenbahren Notarien mir Käyserlichem Commissario als Adjuncten præsentirt und der Verhör adjungirt haben/ mit Bitt denselbigen in gewöhnlichen Gelübdt und Eyd auffzunehmen.

E. Anwald so viel der Herrn von G. Begehren und Adjunction eines andern Notarii belanget/ wolte er denselbigen in Krafft seines habenden Gewalts/ hievor mir Commissario übergeben/ so fern er solches von Rechts wegen zu thun schuldig hiemit zulassen. G. Anwald er versehe sich/ sein Begehren seye dem Rechten gemäß/ bath derhalben wie gebetten/ doch so fern daß E. Anwalts fürgebrachter Gewalt sich auch zu dieser Handlung erstreckte.

E. Anwalt sein Gewalt wäre der Handlung gemäß/ daß es ein gemein Gewalt wäre/ ließ derhalben bey seiner Bewilligung bleiben. Gabe hierauf ehegedachten N.N. Notarium mit gewöhnlichen Gelübden an Eydsstatt verpflicht/ daß er keiner Partheyen weder durch sich selbst/ ꝛc.

FORMULA V.

Wie ein Adjunct præsentirt/ und disputirt wird/ ob der Producent einen adjunctum præsentiren möge.

UNd dieweil viel offtangeregte Commission seinen Herren Principaln zuliesse/ einen unpartheyischen Notarium dieser Verhör zu adjungiren/ so wolt er in Krafft derselbigen Clausuln den Ehrnhafften N. hiezugegen zu einem Adjuncten hiemit præsentirt und niedergesetzt haben: daß er N. von N. Producenten wegen zu Uberfluß auch einen zu adjungiren vermeldet/ woll er vielgemeldter Syndicus, dieweil in angeregter Commission darvon kein Meldung geschehen/ ob solches in Krafft desselben beschehen möchte oder nicht/ zu mein Commissarii Erkäntnuß gesetzt haben.

N. Anwalt er ließ sein Vorbringen beruhen/ wolt aber/ so viel den Adjuncten belangt/ denselben seiner gnädigen Herrn wegen niedergesetzt haben/ und sey solches der Commission nicht zuwider.

FORMULA VI.

Wie beyderseits die Adjuncti præsentirt/ und dawider weitläufftig disputirt wird/ sampt des Herrn Commissarii Bescheid.

EHrnvester/ Hochgelehrter Herr Käys. Commissari, in Willen und Meynung diesem Examini und gantzen

gantzen Verhör / mir einen Adjuncten zuzusetzen/ so thue ich wegen offtgedachter Herrn von G. E. E. hiemit fürstellen Herren N. N. als einen unpartheyischen Adjuncten/ mit Bitt denselbigen Inhalt mehr angeregter Käys. Commission in gewöhnliche Gelübde und Pflicht zunehmen / auch ferner bey der gantzen Verhör/und biß zum End derselben bleiben und sitzen zu lassen. T. Anwalde/ anlangende des Herrn Producenten vermeynte Adjunction, jetztbenannten Herrn N. so zeigten Churfürstliche Anwäld ferner an/ dieweil die Käys. Commission solches nicht zuließ/ noch mit sich brächt/ so wolten sie hingegen damit nothdürfftiglich protestirt haben/wüsten und könten ihnen also nicht zulassen. G. Anwalde nominirt und præsentirt nachmahlen obbemeldten Herrn N. N. als einen unpartheyischen Adjuncten / möge leyden/ daß derselbige wie recht beeydigt und bey dieser Verhör und Sachen gelassen werden/ und stelts darüber: Dieweil auch von den Herrn Gegen-Anwäldten gegenwärtiger Notarius N. N. als Adjunctus præsentirt / und aber derselbige seiner Ehrnvest allerdings unbekant/ so bath er von N. denselben mediante juramento zu fragen/ ob er dem Herrn Churfürsten mit Pflichten / Eyden / Diensten oder sonst der Partheylichkeit halben verwandt / so dann sich erfinden thut/ daß derselbig exceptionibus major möge der Herr Producens ihn bey dieser Verhör wohl leyden: was dann ferner von seiu des Herrn Producenten fürgestellten Adjuncten angegeben / darwider repetirt N. den außdrücklichen Innhalt/ nicht allein der Käyserlichen Commission, sondern auch der gemeinen Rechten/ und weil in denselben einem jeden Producenten zugelassen und unbenommen einen unpartheyischen Notarium oder Adjuncten ihrer Verhör zuzusetzen/ getröstete sich der von N. es solte ihr Ehrnvest solch beneficium diß Orts auch nicht abgestrickt werden. Dargegen T. Anwäldte / auf diß beschehen und angehört langweilig dupliciren und Vortragen/ erholten sie ihr beschehen Vorbringen / und sagten zum ersten / wider das überig generalia, aber den Adjuncten Notarium N. anlangend / wüsten sie die Churfürstliche Anwäld derselbig ihren gnädigsten Churfürsten und Herren/ anderst nicht zugethan oder mit Eyden und Pflichten verwandt / dann allein dem Geistlichen Churfürstlichen Gericht zu N. an demselbem in gerichtlichen Sachen die Warheit zu schreiben/ so viel aber ihne Notarium und desselbigen berührte/ auch andere Eyd und Pflicht auf dem Fall/ da er Ihre Churfürstl. Gnaden damit einigerley Weiß zugethan wäre/ so zehlen und geben sie denselben auch in Krafft ihres übergebenen Gewalts solches alles hiermit frey und ledig: so viel aber des N. producentis ernannten adjungendum belangen thäten / wolten sich Churfürstliche Anwäldt gleichfals auf die Käyserliche Commission, auch sonsten auf den gemeinen Brauch der Käys. Zeugen-Verhör hiemit referirt und gezogen haben/ und begehren doch diß Orts die gemeine beschriebene Recht auch nicht zu disputiren / sondern lassen darüber beschehen was recht/und Käys. Commission mit sich bringt. Auf solches G. im Namen des von G. alles und jedes/so von ihr Ehrenvest wegen hievor vorbracht/ wiederum repetiren thät/ mit Vermeldung/ dieweil er von jetziger der Gegenanwalt berichtet worden / daß der ernennt N. den Herrn Churfürsten mit Pflichten/ Eyden und Diensten verbunden/ und die angemaste Relaxation in dergleichen personis adjungendis nicht statt/ so hätte er solche Person als suspect nicht zuzulassen / noch bey dieser Verhör zuzufügen/ sondern die Herrn Gegen-Anwält anzuhalten / ob sie wolten einen andern unpartheyischen præsentiren/ und setzt es nachmahls zu mein Commissarii Erkäntnuß. So viel den Herrn G. Adjungendum antreffe / repetirte producens gleichfalls den Cammergerichtlichen üblichen Gebrauch/ und wie vorgemeldt/ tenorem Commissionis, und begehrte darüber Bescheid. Darauf pro parte T. weiter anzeigt/ so viel die Exception obbemeldten Notarium M. anlangte/ so wüsten sie die Anwäld wohl/ daß derselbig dem Churfürsten mit keinen Diensten/ Eyd oder Pflichten zugethan / wäre dann allein dem Geistlichen Gericht / dem er verwandt / sondern dem Churfürsten angienge/ so könte dieselbige fürgewendte Exception nicht Statt haben/ bitten derhalben ihne zu adjungiren und auffzunehmen/ und der Verhör beywohnen zu lassen / wo solchs nicht beschehen solt/ wüsten sie in solche Verhör nicht zu gehellen: so viel das übrigdes Herrn Producenten Begehrn und Vorbringen anlangte/ liessen sie es bey ihrem Anzeig beruhen. G. Anwälte repetirt darwider sein Vorbringen/ bat zu bedencken/ daß nicht allein das geistlich Gericht/ sondern auch derselben Personen/ dem Churfürsten verwandt und zuständig/ lassen protestationem und das übrig Angeben auf seinem Unwerth bestehen/ und was recht begehrend. Auf solchem gehabten Streit hin und wider gefolgt repliciren / und letzlich beschehen Submission hab ich Commissarius solches zu bedacht gezogen/ und nach verfastem Bescheid die beyde Partheyen für mich beschieden/ und in Beyseyn aller ihrer folgenden Bescheid selbigen Tags eröffnet.

Bescheid Jovis den zweyten Maji/ Ao. 66.

IN Sachen primi mandati der Pfandung / befohlener Käys. Commission, und auf fürgefallenen Streit / auch derwegen gethane Submission, die Herrn beyde Adjuncten auch den hierzu durch mich adhibirten Schreiber N. N. anlangt/ ist der Bescheid/ so fern die sammt und sonders beyden Partheyen/ mit besondern Gelübden/ Eyden und Diensten nicht verwandt und zugethan seynd/ darzu der gantzen Verhör beyzuwohnen vorhabens/ so läst er Herr Commissarius dieselben (doch daß sie zuvor derowegen angeloben/ auch den gebührlichen Adjuncten und Schreiber-Eyd erstatten sollen) hiemit gleichfals zu. Nach Eröffnung dieses Bescheids liessen es beyde Herrn Partheyen und Churfürstliche Anwäld ihre Einrede darüber biß zu gebührender Disputation der Haupt-Sachen anstehen.

FORMULA VII.

Es wird disputirt / ob man einen Adjuncten allein auf eine Zeit præsentiren möge/ und wie der erst zugelassen wird.

DEmnach zeiget der Syndicus von J. weiter an/ daß seine Herren mit vollem Raht einen unpartheyischen Notarium fast über dreyssig Meilen Weges gefordert haben/ daß er diesem Examini und gantzer Handjung mit bey seyn und bleiben/ und solches sein Ampt mit allem getreuen müglichen Fleiß verrichten solte / und hätten sich seine Herren gäntzlich und wohl versehen/ es würde obgedachter Notarius zeitlich auf bestimmten Termin allhie angelangt seyn/ oder noch zum förderlichsten ankommen. Dieweil aber solches noch zur zeit nicht geschehen / so wolte er mittler weil

gegen-

gegenwärtigen D. E. hierzu adjungirt und gebetten haben/ denselben zu vereyden und zuzulassen: jedoch mit dieser Condition, da noch der ander Notarius, wie er nicht zweifelte/ hie anlangen würde/ daß dann D. E. salvo suo honore hiervon abstehen/ und der ander wiederum an seine Statt gesetzt/ vereydet und verordnet werden solte.

Fürstliche M. Gesandten sagten/ es wäre dem von J. in den Käyserlichen Commissionibus zugelassen/ diesem Examini allein einen/ und nicht zween Notarios zu adjungiren: darum thäten sie protestiren und bedingen/ wo D. E. Notarius hierzu vereydet/ und dieses Actum mit anfangen werde/ daß er darnach biß zum Ende billich darbey bleiben/ und kein ander an seine Statt surrogirt werden solte/ auch wüsten sie den J. Syndicum absque mandato nicht ferner als sie im Rechten schuldig/ zuzulassen.

Syndicus der Stadt J. repetirt Kürtze halben priora, und auch ut supra.

Demnach haben die Notarii und Adjunctus D. E. ꝛc. vor den Käyserlichen mitverordneten Commissariis und Abgesandten in der Fürstlichen M. Gesandten/ und der Stadt J. Syndici Gegenwärtigkeit/ mit auffgerichteten Fingern geschworen/ daß sie in dieser Sachen/ als publici Notarii, ihres Ampts gebrauchen/ und dieses vorstehend Examen und gantze Handlung mit allem getreuen möglichen Fleiß registriren/ und solches alles usque post publicatas attestationes in geheim behalten/ und keiner Partheymittler weil Abschrifft davon geben/ noch ihnen die sonst offenbahren wolten/ als ihnen GOtt helffe/ und sein heiliges Wort.

FORMULA IIX.

Wie der Adjunctus durante Examine **removirt/ und ein anderer an seine Statt** præsentirt/ **und zum Eyd zugelassen wird.**

BEy währenden. Examine hat J. Anwald uns angezeigt/ die Herrn Commissarii würden sich ohngezweifelt auch wohl zuerinnern wissen/ welcher massen er am jüngsten sechzehenden Augusti berichtet/ daß seine Herrn von frembden Oertern einen unpartheyischen Notarien diesem Examini zu adjungiren beschrieben und erfordert/ dieweil aber derselbig damals alsbald nicht ankommen/ hätte er D. E. so lange biß auf Ankunfft des frembden Notarii hierzu adjungirt/ und wiewol seine Herrn an D. E. oder an seiner Legalität Treu und Fleiß keinen Mangel/ allein daß er hie in der Stadt M. die dieser Sachen mit zuthun säßhafftig wäre/ so wäre demnach von Anfang mit vielbemeldtem Rath zu J. geschlossen/ den frembden Notarien hierzu zufordern und adjungiren/ und weil dann nun derselbig hier zur Stätte/ hätte er Befehl D. E. hiervon salvo suo honore & citra omnem ignominiam, zu amoviren/ und ihne sein es geschwornen Eyds so weit zu erlassen/ daß er allein alles das/ was biß daher hierinn gehandelt/ so viel ihme gebühren wolte/ biß post publicatas attestationes in geheim halten/ und verschweigen solte/ und hernach den frembden gegenwertigen unpartheyischen Notarien zu admittiren/ und in Gelübd und Eyd zu nehmen. Hierauf hat der Fürstlich M. Secretarius seine jüngste Gegenrede und Protestation repetirt/ nehmlich daß die Käyserliche Commissiones vermöchten/ daß die von J. hierzu allein einen/ und nicht zween Notarios adjungiren und gebrauchen solten/ und alsdann der J. Syndicus in primo termino D. E. Notarium hierzu adjungiren/ und ad totam causam schwören lassen/ so könte und wolte er darneben keinen andern zulassen/ jedoch haben wir Commissarii denselben angenommen/ und hat demnach der jetzt neu angegebener Notarius, mit Namen Magister N. N. mit auffgerichteten Fingern geschworen/ daß er bey diesem Examine und gantzer Handlung getreu und auffrichtig seyn/ und keiner Parthey Abschrifft darvon geben/ noch ihnen sonst die offenbahren/ sondern nach gerichtlicher Publication und Eröffnung in Geheim halten und verschweigen wölle/ als ihme Gott helffe/ und sein heiliges Wort.

FORMULA IX.

Wie ein Adjunct **sich selbst vorstelt.**

AUf solchen jetzt beydertheils angehört für und Anbringen der Ehrenveste und Hochgelahrte Herr N. N. Fürstlicher Rath und Cantzler obgenannt/ folgende Meynung anzeigen thut/ demnach der Wohlgebohrner sein gnädiger Herr/ Herr N. Graff zu N. und N. wie auch der Edle Ehrenveste N. N. Amptmann zu N. sein günstiger Juncker allhie zugegen ihnen hiebevor schrifftlich und mündlich gnädig und günstig angelangt und ersucht/ sie zu diesen Käys. Commissionen mir E. Käys. Maj. Commissario adjungiren zu lassen/ wie dann auch dasselbige jetzunder durch ihrer G. Anwalt seinen günstigen Herren/ und dem anwesenden Junckern J. G. Consorten selbsten repetiren und widerholen lassen/ und ihnen also mir E. Käys. Maj. Commissario adjunctum præsentirt/ so wolte er sich hiemit solcher dieser Sachen unterthänig und dienstlich beladen/ und dieselbige (mit Gottes Verleihung) getreulich und bestem Verstand nach helffen verrichten/ und deren der Gebühr nach außwarten/ sich selbst noch andere der geführten Kundschafft sage Abschrifft geben/ oder in andere Wege/ wie das geschehen möchte/ so lang/ biß die zur Rechten eröffnet werden/ offenbahren solle/ welches mir auch gemeldter N. bey Handgegebener Treu und Eydstatt zu halten sich versprochen und verpflicht.

Das ander Theil.

Von Exceptionen/ **so wider den** Adjuncten **eingeworffen/ und wie der** Commissarius **bey diesem Puncten** interloquirt/ **und was darauf die Partheyen ferner vornehmen.**

FORMULA I.

Exception, **daß der** Adjunctus **Stadtschreiber sey/ und wie solches unangesehen/ der** Adjunctus **zugelassen wird.**

DAnn ferneres den præsentirten und vorgestellten Herrn Adjunctum betreffend/ dieweil die Gegen-Anwält fürgewendt haben/ daß derselbigen dem Herrn Gegentheil beklagten Herrn Marggrafen/ von wegen der Gemeinschafft/ die sein F. Gn. des Fleckens H. halben mit der Grafschafft F. haben/ mit Pflichten zugethan/ also daß er seiner Person/ und Condition oder Stadtschreiber-Ampts Verwandnuß halben/ durch seine gnädige Herrschafft für partheyisch zu achten/ so wüste er ihnen nicht zuzulassen/ sondern bathe mich/ den Herrn Gegentheil einen andern unpartheyischen zu adjungiren anzuhalten/ sonsten wolte er gleicher gestalt ihme hiergegen de nullitate & expensis, und alle andere nothwendige exceptiones und Einreden vorbehalten/ und sonderlich mich als Commissarium, im Fall ich ihne admittiren würde/ erinnert und ersucht haben/ daß bemeldter Adjunct zuforderst/ und

für

für Antrettung der Examinum, mit gebührendem Adjuncten-Eyd beladen werde/ wolte es deßwegen meiner/ als Commissarii, Erkändnüß und Bescheidenheit heimgestellt haben.

Interlocutoria Commissarii.

WElangend den præsentirten Notarium, dieweil die Fürstliche N. abgeordnete Raht und Anwälde denselben in Krafft ihres vorgebrachten Gewalts/ der Pflichten und Eyden/ mit welchen er ihren F. Gn. allein als mit und neben dem Graffen zu F. über den Flecken H. Gemeins-Herren/ und also in solcher Gemeinschafft allda zu H. also jetziger Zeit gemeiner Stadtschreiber verwandt und zugethan ist/ zu beeder Sachen Examine, so lange dieselbe währeten/ würcklich erlassen und entschlagen/ und sonsten von des Herren Klägers und Producenten Abgeordneten/ widergemelten præsentirten/ seine Person/ noch dessen Inhabilität weiters nichts in specie, dann in massen hieoben fol. ꝛc. zuvernehmen eingewendet hat / und dann ich auch für meine Person keine erhebliche Einreden noch Ursachen/ warum ich denselben rejiciren/ noch repudiiren solte/ wissen haben können / als habe ich ihne ad Examina admittirt/ und mich dahin erklärt / daß ich ihne vermög der Commission, mit den gewöhnlichen Pflichten und Eyden beladen/ und mir schwören lassen wolte.

FORMULA II.

Exceptiones in puncto præsentati adjuncti, **weil er** præsentanti **mit Dienst zugethan.**

UNd demnach T. Anwald auß des Herrn Gegen-Anwalds Worten und Vortrag offentlich verstanden/ daß der præsentirte adjungendus mehr hochgedachtem beklagten Fürsten mit Diensten und Eydspflichten verwandt / und aber der außtrückenlich Inhalt Käys. Commission statuirt und vermag/ daß ihre Fürstl. Gnaden einen unpartheyischen Notarien der Verhör beyordnen möge / so wolten sie in denselbigen als adjungendum zu dieser Sachen mit nichten bewilligen/ sondern baten ihnen keins Wegs zuzulassen/ auch mit der Verhör und andern nicht desto weniger zuvollfahren/ darvon gantz zierlich protestirend.

Fürstlicher Anwald sagt/ es hätte sich die Gelegenheit nicht wöllen zutragen daß ein ander Notarius vorgestellt hät werden mögen/ hät sich auch sonst begeben/ daß hiebevor also gehalten / daß er des Eyds erledigt/ und entschlagen worden wäre.

Doctor T. Anwald die angezogene Relaxation wäre der Würcklichkeit nicht/ daß sie die Käys. Commission und ergangenen richterlichen Bescheid / noch auch die gemeine Rechten möchte infringiren/ zu dem wann solches je wäre und seyn könte/ dessen sie mit nichten geständig / so wäre doch darvon im vorbrachten Fürstlichen Gewalt / das geringst nicht vermeldet worden / weil dann diese Käyserliche Commission strictè zu verstehen/ und vollnzogen werden solt/ dabeneben männiglich bewust / daß mehr als gnugsame Gelegenheit zu T. E. und G. ja hie in aller Nähe zu N. und sonsten andern benachbarten Herrschafften/ unparrtheische Notarios zuerlangen/ und hochgedachten beklagten Fürsten solche Gelegenheit noch vorstehn/ so bathen sie ihren gnädigen Herrn mit vorgeschlagener partheyischer Person nicht zubeschweren/ noch auch auß der Commission zuschreiten/ möchten derhalben rechtliche Erkäntnuß leyden/ doch cum protestatione wie zuvor.

Die Interlocutoria ist unden form. 5. part. 3. hoc tit. zu finden.

FORMULA III.

Wird excipirt/ **daß der** Adjunctus præbendarius **seye.**

JAnwaldt/ dieweil sich auß jetzigem Vortrag befindt / daß der Herr præsentirte Adjunctus dem Chorstifft T. als ein Præbendarius und Vicarius zugethan / und männiglichen bekant und notori, daß solch Chor ein Pertinentz und Zugehör der Schrifft T. weniger nicht / dann was die Herren Canonicos und das Thumcapittel anlangt / seye darneben auch unläugbar / daß alle Præbendarii und Vicarii dem Herrn Gegen-Anwaldt/ als geistliche Personen Subject und unterworffen / und also vorgedachter Herr Adjunctus in mehr Wege partheyisch/ auch das jenig/ was den Fall zum P. antrifft / den Herrn Gegentheil diß Orts nichts releviren kan / so begehren derhalben sie die J. Anwälde / ich wöll gedachten Herrn præsentirten Adjunctum, für dem Examine abweisen/ und daß solches billich / auch vermög der Reichs-Ordnungen / Visitation Abschied / desgleichen der außgangenen Commissionen sich gebühre / woll Anwald solches zu meiner Erkantnuß gestellt haben.

Bischofflicher Anwald zeigt ferner an/ daß er allein simplex clericus, und sonst keines wegs / weder einem Ehrwürdigen Thumcapitul / vielweniger seinem gnädigen Fürsten und Herrn mit eigenen Eyden oder Pflichten zugethan/ zu dem seye er so redlich/ daß er sein Pflicht und Eyde/ und sonderlich des Adjuncten Eyds/ den er zu erstatten sich anerbeut/ nicht vergessen werde/ derwegen des Herrn Gegen-Anwalds Vorbringen unerheblich / und will es nachmals zu mein des Commissarii Bescheid gesetzt haben.

J. Anwald repetirt priora, und dem vorigen Receß noch weiter hinzu zuthun/ sagen sie/ daß der Herr vorgeschlagener Adjunctus, nicht allein als ein Clericus und geistliche Person dem Herrn Bischoff subject und unterworffen / sondern auch von wegen der Stifft T. und derselbigen zugehörigen Chor/ so viel als ein Mitpart in dieser Sachen/ und darum desto weniger zuzulassen seye.

Bischofflicher Anwald sagt ferner den vorigen zu addiren / daß ermeldter Adjunctus ihrem gnädigen Fürsten ferner nicht zugethan / als ein Clericus und von dem Chor leparirt/ von dem gantzen Wesen/ und sonderlich von des Herrn Bischoffs Administration und Handlung: dieweil dann à separatis nihil rectè inferri potest, so wölle Bischöfflicher Anwald sich nachmahls versehen/ er werde diß Orts/ als unpartheyisch gehalten werden / erholete priora.

J. Anwald / daß der angezeigte Chor von dem Stifft T. solte leparirt und abgesondert seyn / das widersprächen die J. Anwäldte / und seye männiglichen das Gegenspiel bewust / daß solches Chor/ wie in andern Stifften / nicht die geringste Pertinentz und Zugehör / und das zugleich / wie die Laici ihren weltlichen Herrschafften / also auch die Clerici ihren Ordinariis, wie diß Orts der Herr præsentirter Adjunctus gegen dem Herrn Bischoff zu T. subject und unterworffen seye: darum dann des vielbenannten Herrn præsentirten Person in keinerley wege für unpartheyisch kan geachtet oder gehalten werden / derhalben nachmahls von dieser Sachen billich abzuweisen/ und zu removiren ist / setzts.

Bischoff-

Bischöfflicher Anwaldt sagt darwider / daß ein grösserer Unterscheid unter den Geistlichen / die in majoribus ordinibus seynd / welche ihrem Ordinario angezeigter massen / wie die Laici ihrer weltlichen Obrigkeit mögen zugethan seyn / dann dieselbige respectivè ihrem Ordinario und Obrigkeit / nicht jeder zugethan / welches dieses Orts gantz und gar keinen Platz hat / der præsentirter Adjunctus aber keinesweges ihrer F. G. kein Eyd noch Pflicht gethan / derwegen dann auch der Unterscheid zu dem zu machen / und weil auch Lehen-Leute / so ihrer F. Gn juramentum fidelitatis gethan / pro Commissariis auch in diesen J. Sachen / fürgewendter Einrede unverhindert / an dem Käyserlichen Cammergericht zugelassen / wie auch mit N. beschehen / so soll desto mehr dieser Adjunctus, welcher keinswegs / wie obgemeldt / dem Herren Klägern zugethan / für unpartheyisch gehalten werden / setzts.

J. Anwäldte sagen wider jetztgehaltenen Recess gemeine Einrede / und daß wie von Herrn Gegen-Anwaldte vorgeben / an dem Käyserl. Cammergericht Lehen-Leut / als N. pro Commissario ad partes easdem zugelassen / das können sie für ihre Person nicht glauben / sondern mögen auf den Fall / da es vonnöthen / wie auch der Herr Gegen-Anwaldt jetzt selbst bekannt / beweisen und darthun / daß unlangs eben das Widerspiel erkannt / und gedachter Herr N. wegen seiner Lehenverwandtniß per decretum ist verworffen worden.

Bischofflicher Anwaldt erbeut sich durch ergangenen Bescheid solches gegen Morgen zu Nacht zu bescheinen.

J. Anwaldte da gleich Gegen-Anwaldt sein Berühmen bescheinen könnte / welches für unnöthig geachtet / so mag doch solch Anziehen zu dieser Sache in keinerley wege dienlich oder fürständig seyn / dieweil der Herr Gegentheil gute Gelegenheit gehabt / auch noch hat / nach andern unpartheyischen Personen und adjunctis deren in dieser Lands-Art nicht wenig / sonderen viel / zutrachten / wie ihr F. Gn. Krafft ausgegangener Commission auch zu thun schuldig seye: begehren derhalben nachmals / wie zuvor gebeten.

FORMULA IV.

Wie der Adjunct præsentirt / **und wider ihn** excipirt / **daß der ein Zeug sein Vater seye.**

DEmnach dieweil Käyserliche Commission neben Versehung gemeiner Rechten den Beklagten gnädigst zugelassen / diesem Zeugen-Verhör einen Notarium zu adjungiren / als woll er im Namen und von wegen des C. Constituenten fleißig gebetten haben / den Würdigen / Wohlgelehrten Herren H. J. als offenen Notarien darzu zugestatten. Dagegen der Herrn Producenten Anwald fürgetragen / sie wollen mir Käyserlichem Commissario unvermeldtet nicht lassen / auch mir Commissario zu Gemüth geführt haben citra tamen injuriam, es seye ohne daß gedachter Dechant Notarius adjungendus der Zeugen einer Vater / weil nun aus der Käyserlichen Commission erfindlich / daß dem Gegentheil vorbehalten / dem Gezeugen-Verhör einen unpartheyischen Notarien beyzuordnen und dem der K. Z. Gezeugen / als desselbigen Sohn den Gegentheil mit Dienste verpflichtet seyn möchte; So woll man dieserseits zur Bescheidenheit meines Commissarii gestellt haben / ob derselbigen ernenunter Notarius der obgemeldten Geschaffenheit ungemercket zum Notarien adjunctum soll aufgenommen werden.

G. P. Anwaldte obgemeldts Beklagten J. von R. repetirte seine vorige gethane Protestation, was aber an Seiten der Herrn Producenten gegen die Person des ernennten adjungendi Notarii, so man der Käyserlichen Commission, auch gemeinen Rechten nach / diesem Zeugen-Verhör zu adjungiren begehrt / ist angezogen / dasselb hätt sich der ernennter Decan zu den gevollmächtigten hoch- und wohlgemeldten Herrn Producenten nicht versehen / angesehen derselbig den streitigen Partheyen mit keinem Eyde oder Pflicht noch Diensten einiger Gestallt zugethan oder verwandt: derhalben er billig der massen von dem constituirten Anwaldte der Herren Klägern / nit soll angezäpffet seyn: und ob nun wohl fürgewendet / als solte der vorgestellten Zeugen einer des Herren Dechants Notarii Sohn seyn / so saget er darauf / wann gleich der selber pro teste solte oder könnte gebraucht werden / daß demnach deßhalben er von den Gegentheilen mit Bestande der Rechten nicht reprobirt werden könne / angesehen / daß ich Commissarius die Notarien mit nothdürfftigen Gelübden und Eyden dermassen wird verknüpffen / daß keine Partheyligkeit / oder Gefehrlichkeit zuvermuthen / und besorgen seyn werde: zudem / dieweil auch den Testibus bey ihrem Eyde / ein Stillschweigen biß und nach gebührlicher Eröffnung der Kundschafft eingebunden würde / solche ihre gethane Kundschafft in Geheim zuverhalten.

Von wegen der Herrn Producenten liessens die Abgeordnete bey vorigem Einwenden über den adjungenden Notarien / so allenthalben citra injuriam geschehen / zu Bescheid meines Commissarii stehen / und werde mich darauf zu resolviren wissen.

FORMULA V.

Wird excipirt / **daß der** præsentirte **kein** Notarius **seye / und wie der** Commissarius **ihne deßwegen** cum reservatione alium adjungendi **verwirfft.**

ALso hab ich Commissarius des angezeigten Adjuncten halben obernannte meiner gnädigen Frauen von N. Anwaldte befragt / ob derselb ein Notarius und offener Schreiber wäre / darauf sie geantwort / Nein: versehen sie sich doch / dieweil die Käys. Commission von einem Notario oder Schreiber Meldung thät / ernannter J. solt nicht desto weniger solcher gestalt und als ein Schreiber angenommen und zugelassen werden: zeigten auch darneben an / es hätte ihr gnädige Frau Principalin müglichen Fleiß einen Notarium zu bestellen / gethan / und an etliche Ort deßhalben schreiben lassen / aber dißmals keinen bekommen mögen.

Adversa pars.

So viel den bestellten Adjuncten belangen thäte / nachdem derselbig kein offener Notarius wäre / so wüsten sie in denselbigen nicht zu willigen /

versehen sich auch/ er solte und möchte deßhalben nicht zugelassen werden: dann die Käys. Commision ausdrücklich mit sich brächt/ daß meiner gnädigen Frau die Macht vorbehalten seyn soll/ einen offenen Notarium (als dann ermeldter F. nit seye auf ihre F. Gn. Kosten zu der Verhöre zu adjungiren/ sie die Anwäldte trugen auch kein Zweiffel/ ich würde mich solcher meiner habenden Commision gemäß zu halten ohn das und für mich selbst wohl wissen.

Hierauf hab ich Commissarius obgenannt folgender Gestalt interloquirt/ so viel dann den Adjuncten belangte/wiewohl ich fast gern gesehen hätte/daß meine gnädige Frau von N. vermög der Käys. Commision, auch ausgangenen Citation mit einem offenen Notario ad adjungendum sich geschickt gemacht hätte; jedoch dieweil ernannter F. N. kein Notarius wäre/ so weiß ich dann ihn in Betrachtung empfangener Commision, auch sonderlich dieweil Gegentheil solches nit nachgeben wolte/ als Adjuncten zu der Verhör nicht zu zulassen/ doch möchte ich leiden/ daß meine gnädige Frau nochmals nach einem Notarium sehen ließ/ und welcher Zeit irgend einen bekommen und adjungiren würde/ wäre ich urbietig und willig denselben zu dem Examen, wie er dasselbig alsdann finden würde/ zu zulassen: Bey solchem Bescheid haben es obernennte meiner gnädigen Frauen von N. Anwalte bleiben lassen.

FORMULA VI.

Exceptio, daß der Adjunctus zugleich Procurator seye/ und was der Commissarius darauf antwortet/ daß ein ander soll præsentirt werden/ und wie die Parthey darauf dem Commissario sine adjuncto das Examen befilcht.

EXzeigte offt und wohlgedachter Frauen Producentin Anwalt an/ daß die Commision ausdrücklichen vermeldet/ einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren: Nun wär aber der J. Abgesandter nicht allein des Herrn Klägers Diener und Notarius, sondern erschiene auch in diesem actu procuratorio nomine, derowegen er gantz partheyisch/ und mit nichten zuzulassen.

J. Anwalde zeiget an/ im Fall er dann je nicht als ein Adjunctus zugelassen werden solte/ daß alsdann sein gnädiger Herr Principal das Vertrauen zu mir trüge/ ich werde mich in der Zeugen Verhör/ Vidimation, transsumption und aller übriger Handlung der gebühr und unverweißlich zu verhalten wissen/ wolte mirs also heimgestellt haben.

C. repetirt priora, und setzte es zur Erkänntniß.

Decret.

Auf solche Submision hab ich folgenden Bescheid geben.

WO fern der Abgesandter sich seines vorbrachten Gewalts allein ad procurandum gebrauchen/ und einen unpartheyischen Notarium, nach laut der Commision, und beschehenen Denunciation adjungiren wird/ daß solches gehört werden/ und ferner der Interrogatorien halben geschehen solle was Recht ist.

Auf solchen eröffneten Bescheid repetirt J. sein vorbrachten Gewalt/ wolten sich damit zu diesem actu, so viel die Anwaltschafft belangt/ legitimirt haben/ ließ mir sonsten die Sach/ nach laut der Käyserlichen Commision, und seines gnädigen Herrn Principaln, Vertrauen nach befohlen seyn.

Solches Erscheinen nahme der beklagten Frauen Producentin Vollmächtiger in Recht an/ und bate Innhalt der Commision zu procediren.

Diesem nach/ und weil beyde Partheyen keinen Notarium adjungirten/ hab ich N. N. mit beyder seits Verwilligung/ pro principali adjuncto der Transsumption, Vidimation, und gantzem Examine zugesetzt/ denselbigen auch also bald in beyder Partheyen Gegenwärtigkeit/ mit gebührlichen Gelübden und Eyden beladen.

Der Dritte Theil.

Wie die Adjuncten verworffen werden.

FORMULA I.

Wie ein partheyischer Adjunctus zu verwerffen.

AUf beyder Partheyen des fürgeschlagenen Adjuncti wegen/ gethane Submision, sintemahl die Käyserliche Commision ausdrückliche Maaß und Befehl gibt/ wie es der Adjunction halben gehalten und vollzogen werden solle: Und aber Gräffenlicher L. Anwaldte selbst geständig ist/ daß seines theils fürgeschlagener Adjunctus dem Herrn klagenden Parth mit Unterthans Eyden und Pflichten zugethan und verwandt seye. Ob ich dann gleich für meine Person in keinen Mißtrauen stelle/ so weiß ich doch denselben wider die klare Maß/ Ordnung und Disposition meines habenden Käyserlichen Befehls und Commision-Brieffs zu dieser Verhöre nicht beyzulassen: sondern will wohlgedachtem Herrn Klägern zum Uberfluß frey gestelt haben/ einen anderen unpartheyischen Notarium zu fordern/ und hiezwischen morgends vormittags bis an die siebende und achte Stunde anhero zu verschaffen/ seiner Zulassung und Beeydigung wegen ferners fürgenommen werden und beschehen solle was Recht/ und mehr angeregter Käys. Commision gemäß ist.

FORMULA II.

Der vorigen gleich.

OB der Käyserliche Commissarius wohl für sein Person den fürgestelten Notarium pro adjuncto bey dem examine gern leiden könnte/ so befinde er doch in und neben Erwegung der Käys. Commision des Gegentheils eingewandte Ursachen dermassen beschaffen/ daß der Notarius nicht zuläßig. Es solte aber dem N. frey stehen/ einen oder mehr unpartheyischen Notarien zu adjungiren.

FORMULA III.

Andere Arte einen Adjunctum zuverwerffen.

AN des Herrn Redlichkeit/ und des Adjuncti halben/ trage ich keinen Zweiffel; weil er aber allerdings nicht unpartheyisch/ laut dieses Protocolls/ und mir gebühren will/ den Worten/ in der Commision begriffen/ nachzusetzen/ und daraus nicht zu schreiten/ so hat mein gnädiger Fürst und Herr/ der Bischoff zu T. noch auch seiner Fürstlichen Gnaden Anwaldt/ oder auch der Herr N. mir nicht zu Ungnaden/ oder Unguten

auf

aufzunehmen/ daß ich unnöthigen Verdacht/ auch cavillationes und nullitäten zuvermeiden/ ihne nicht für einen Adjuncten aufnehmen kan/ sondern es dahin stellen muß/ daß hochermeldter mein gnädiger Fürst und Herr/ wie ihre Fürstl. Gnaden leichtlich thun können/ einen unpartheyischen Notarium allhier schicken/ so soll er/ wie billig/ angenommen werden.

FORMULA IV.

Andere Form/ einen Adjuncten purè zu verwerffen.

IN Sachen der Pfändung Graffen zu T. contra J. P. Graffen ist ratione adjungendi der Bescheid/ daß derselbig/ als der Commission zuwider/ nicht zuzulassen/ sondern wofern der Herr Gegen-Anwaldt andere unpartheyische ernennen wird/ daß solches gehört werden/ und darauf ergehen soll was recht ist.

FORMULA V.

Wie sich die Parthey der Rejection halben beschwert/ und was ex adverso dawider eingebracht/ samt des Commissarii Bescheid.

GErners auf N. den 15. Maji/ des andern Tags nach verrichtem Augenschein/ erschein wiederum vor mir Commissario morgens früh zu B. der M. Anwaldt zur Verhör zuzulassen/ wolte kürtzlich vor mir etwas fürbringen/ darauf ich ihn bescheiden/ wo er was fürzubringen Willens/ möchte er dasselbig zu W. in loco productionis, und dahin ihr Fürstl. Gn. citirt worden/ thun/ sonderlich dieweil er sich gestriges Tages auf dem Augenschein/ dahin er neben dem Secretario kommen/ bey demselbigen zu seyn beschwert hätte/ mit Anzeigen/ sie wären nicht an diß Ort/ sondern gen W. denuncirt/ derhalben/ wofern künfftiglich an diesem Ort nicht zu cavilliren/ ich auch nicht partheyisch geacht werden möcht/ wolt ich auf vielfältigs Anhalten und Begehren/ ihren Vortrag anhören/ darauf haben sie ungefährlich nachfolgende Meynung mündlich fürbracht.

Sie/ als Anwäldte/ erschienen/ und brachten zu mehrer Entschuldigung/ so wohl vorgestriges als gestriges Tags/ durch ihren beschehen Fürtragen/ und zeigten an/ daß gleichwohl nicht ohn/ zu seines gnädigen Fürsten und Herrn/ ꝛc. ihrer Fürstlichen Gnaden gemeinlich gewöhnliche Hoffhaltung in dieser Sachen denunciation durch einen Botten überantwort seyn möchte/ so wäre doch wahr/ daß ihre Fürstl. Gn. eine lange Zeit/ und auch jetzigem geschwinden Lauff nach/ sonderlich da das fremde Kriegs-Volck in ihrer Fürstl. Gnaden Schutz und Schirm/ derselbigen Unterthanen zu mercklichem Schaden ingefallen/ nicht anheimisch gewesen/ ihre Räthe eines Theils vor der Zeit verschickt/ die andere so wohl als ihre Fürstl. Gn. hierum kein Wissens tragen: darum sich gäntzlich versehe/ ich würde/ dieweil man also in der Eil anderst nit gefaßt seyn können/ mit dem præsentirten und fürgeschlagenen Adjuncto zu frieden gewesen seyn/ verhoffte es auch noch: dann da je gegen Anwaldte mit sein darwider eingewandten vermeynten Behelff zu hören/ so stünde auch darwider zu bedencken/ daß gemeldter Adjunct seiner Pflicht/ damit er ihrer Fürstlichen Gnaden verwandt seyn möcht/ gäntzlich erlassen und ledig gezehlet/ und nicht allein des Orts widerwärtige Exempel vorhanden/ und mehrmahls also gebraucht und gehalten worden/ sondern auch die angeregte Partheyschafft nicht solte durch Ledigzehlung des Eyds mit angegebenen Pflichten erloschen und aufgehaben seyn/ so wäre doch gleichmäßige Exception und Einrede aller Billichkeit nach in Widerlegung der Zeugen/ so wohl vermuthlich dem Herrn Gegentheil mit gleichmäßigen Pflichten und Eyden zugethan/ vielmehr zu opponiren und fürzuwenden/ in sonderbahrer Ansehung/ daß sie ihres theils nicht mit gleichen unerheblichen Exceptionen aufladen wolten/ würden sich ihre Fürstl. Gn. nicht unbillig zu beschweren haben/ welches er auch als Anwald mir zu bedencken heimstellte/ daß solche vermeynte Zeugen-Verhöre auf Ort und Enden dem Herrn Gegentheil zum theil zuständig fürgenommen/ und das mehr wäre/ hierzu ein Notarius, welcher wohlgemeldts Herrn Gegentheils/ und zu diesem actu constituirter Anwaldts Diener eine lange Zeit gewesen/ und also nicht ohne Argwohn gebraucht würde/ und ob nicht hierinn Gleichmäßigkeit zu halten/ das stellte er als Anwaldte/ zu des Commissarii billicher Erkänntniß/ und bat/ wie im ersten Puncten zu erkennen/ ob es billich seye.

Doctor N. wider diß inept und vorlängst erörtert Einstreuen/ auch widerwärtig Anbringen/ welches der vorgesterigen Handlung durchaus ungemäß und zuwider/ sagt er samt seinem Mit-Anwaldte generalia, erhohlten geliebter Kürtz wider diß alles ausgangene Denunciation, auch des geschwornen Botten Relation, daraus sich befinde/ daß beklagten Fürsten mehr als überflüßige Zeit zu diesen Dingen und Sachen/ und gefaßt zu machen/ gegeben und gehabt/ da anderst ihr Fürstl. Gn. oder dero Räthe diese Dinge nit also verächtlich verschwinden und hingehen lassen: neben dem wären mehr Personen allhie zugegen/ auch in diesem und vielen umliegenden Dörffern also bald zu erweisen/ auch dieser Ort Notarium, daß ihr Fürstl. Gn. nach beschehener Verkündigung Denunciation in dieser Lands-Art als zu A. auch zu M. M. und andern ihrer Fürstl. Gn. zuständigen Orten/ nicht eines/ sondern mehrmahlen gewesen/ und viel Leute noch wären/ derowegen diß ein muthwillig cavilliren/ und durch mein Commissarii ergangenen Bescheid und gegebene Resolution erörtert/ dabey es dann billig/ wie zugleich des gantzen verdächtigen adjungendi halben/ der ihr Fürstlichen Gnaden mit Pflichten und Eyden verstrickt gewesen/ doch nicht wie recht relaxirt/ da es auch je beschehen/ daß er der Commission zuwider/ billig und von Rechts wegen bleiben soll/ darbey sie es auch liessen bewenden/ hätte aber beklagter Fürst wider die vorgestellten Zeugen ihrer Person oder Sag/ oder auch locum Examinis etwas vorzubringen/ stünde ihrer Fürstl. Gn. nicht an diesem/ sondern an gebührendem Orten zu thun/ bevor/ solte/ so GOtt will/ demselbigen alsdenn aller Gebühr und Nothdurfft begegnet/ und nicht allein was ich als Commissarius, sondern auch ihr gnädiger Herr und sie verhandlet/ rechtmäßiglich dargethan und ausfindig gemacht werden.

Gleichmäßige Verantwortung gaben sie des Principals Schreibers oder Adjuncten Person halben/

ben / in Betrachtung jetzo uunmehr nach erstattetem Eyd und Zulassung wider ihnen zu excipiren sich nicht gebühre / wie dem aber wäre derselbig eine lange Zeit seinen D. N. als Anwaldten Diener nicht gewesen / dann solches wider die Warheit anbracht / sondern hätte derselbig weiland D. R. als gewesenen P. und jetzigen Herrn Gegentheils gewesenen Procurator eine lange Zeit gedient / nach dessen Tod sich bey der Wittiben und seinem Bruder auch anderstwo ausserhalb T. erhalten / gleichwohl nit ohn er etlich Tag bey ihme / wie auch bey andern in Freundschafft und sonsten geschrieben / doch unter ihre Pflicht noch in einige Verbündniß genommen auch noch wäre / viel weniger ihren gnädigen Herrn mit Pflichten / Eyden / oder einiger Gestallt / wie dann des Herrn Gegentheils præsentirter adjungendus ihren Fürstl. Gn. zu gar viel verpflicht verbunden seye / darneben dann seiner Personen halben weder von ihrem gnädigen Herren / noch auch ihme D. V. einiger relaxation nicht vonnöthen / dann um deß willen er ihme nicht verpflicht / hätte er sich auf mein Commissarii Begehren zu diesem Werck gebrauchen lassen / wie dann in künfftigen verstendigen Fällen / er als ein freye unverbundene Person / sich in dergleichen und andern Sachen gebrauchen lassen möchte / und ohn seyn ab oder zuthun bevor stunde / wie er dann alles nunmehr vereydet und mir verpflicht / sich derselbigen seiner Pflichten und Eyden / ohn allen Zweiffel würde gemäß wissen zu erzeigen / und ich solches alles bey den Herrn Committenten zu verantworten : liessens derowegen bey vorgestriges Tags gegebnem Ausschlag bewenden / und diß unnütz cavilliren auf seinem künfftigen Unwerth beruhen / baten / ich wolte durch solch ungereimt Vorbringen mich nicht irren lassen / noch die vorhabende Verhör einstellen / sondern mich meiner Commision gemäß verhalten.

M. Anwaldt stellt es zu Erkänntniß.

Bescheid.

Auf jetzt beyderseits geschehen Vorbringen und gethanen Recht-Satz läst er Commissarius bey vorgestriges Tags so wohl des Principals Adjuncten / als adjungendi beschehener Handlung und ergangenem Bescheid / und darinnen bemeldten Vorbehalt noch zur Zeit bleiben / doch seynd dem Gegentheil alle und jede gebührende exceptiones und Einreden / so wol wider den locum Examinis als der Zeugen Aussag an gebührenden Orten und Enden / vorzubringen / in allweg vorbehalten.

Hierauf repetirt D. N. vorgestriges und gestrige Handlung und ergangenen Bescheid / und ließ darbey bewenden.

M. Anwald bat sein vorig Fürbringen der Nothdurfft nach geschehen den actis einzuverleiben / und wolt nunmehr im Namen GOttes mir die Sachen befohlen haben.

FORMULA VI.

Wie sich die Parthey der rejection **halber beschwert / und der** Commissarius **darauf die Parthey ermahnet / den** Adjuncten **zuzulassen / und wessen derselbe sich erklärt.**

SOlchem nach haben sich Anwaldte gegebenen Bescheids bedancket / und so viel gebräuchlich ihnen davon Abschrifft mitzutheilen gebetten. Aber L. Anwaldte erklärte sich / er hätte verhoffet / es solte sein adjunctus durch Bescheid angenommen worden seyn.

Darauf ich dann zum Uberfluß mit dem G. Anwalden unvergreifflich gehandelt / ob ihre Principaln und sie gemeldten Notarium pro adjuncto gutwillig zulassen / und also um so viel mehr das Werck der Production befürdern wolten.

Derhalben sie also hinder sich an Herrn Burggraffen & Consorten zu den Bürgern zu bringen / und sich bey demselbigen als ihren Principaln und Obern-Befehls und Bescheids zu erhohlen angenommen : aber nach Erhohlung Bescheids zeigt Bürgischer Syndicus an / sie hätten über zuvor empfangenen schrifftlichen Befehl und Instruction, auch jetzo diesen mündlichen starcken ernstlichen Bescheid / daß sie ihn den ernannten Notarium keines weges willigen solten / nichts desto minder wolten sie über ergangenen Bescheid und darin angesetzte Zeit dem Herrn klagenden Grafen noch ferner Frist / einen andern unpartheyischen Notarium zu adjungiren und beyzusetzen / biß Morgen Abends zulassen / und batten immittelst mit Fürstellung und Beeydigung dero Anwesenden Zeugen in allwegen fürzuschreiten : damit ist L. Anwald zu frieden gewesen / und gebetten nach verrichter Production die Verhör so lange einzustellen.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius **den** Principaln **nach gethaner** rejection **zuschreibt / und sich entschuldiget.**

MOhlgebohrner Graff. E. G. seynd mein unterthänige beflieſſene willige Dienste jederzeit bevor / Gnädiger Herr / E. Gnaden zugefertigt gnädig Schreiben / hab ich diese Stunde fürgehender Zeugen-Verhöre unterthänig empfangen / und ist bescheinlicher an dem / sintemahl E. G. fürgeschlagener Adjunctus, von wegen bekanntlicher subjection von den Herrn Producenten nicht zugelassen werden wollen / und deßwegen E. G. durch Bescheid zum Uberfluß vergünstigt und freygestellt einen Andern unpartheyischen in gerührter Zeit zu deputiren / daß nicht allein gemeldte Herrn Producenten / sondern auch ich billige Zuversicht geschöpfft / es werden E. G. sich hierinn ihr selbst zum Besten aller unverweilten Gebühr gehalten haben / in gnädiger Erinnerung / wie gantz beschwerlich der Verzug so wohl den Zeugen (deren etliche in die Ferne zu verreisen Fürhabens) als auch mir andern obliegenden Geschäfften wegen / und sonderlich aus Ursachen bey nahendem Reichs Deputation-Tags (welchem ich auch beywohnen und abwarten müsse) fallen thue / deßwegen E. G. Rath D. N. N. jüngsthin ich auf sein schrifftliches Begehren / abermahl mit nicht geringer Ungedult dero Producenten und Zeugen so viel fernere Dilation gegeben haben / als meines Erachtens nach Gelegenheit dero Sachen und allen Umständen gnugsam / darbey es gleichwohl auch nicht bewenden lassen / sondern E. G. zu viel mehrern besten Fürschub / das gantze Examen biß an heutigen morgen um die siebende Stunde vormittage eingestellt / der gewissen ungezweiffelten Hoffnung E. G. würden nunmehr sich mit der adjunction befürderlich beweisen / und ihro selbst die Verhinderung abtragen : wann es aber auch verbliben

blieben ist/ so können E. G. aus begabtem Verstande gnädiglich selbst rechnen/ wie wenig mir länger bey dem Käys. Cammergericht auch Herrn Producenten und Zeugen/ meiner selbst-Obligenheit ungeachtet/ verantwortlich fallen wollen/ den Käyserl. Befehl aus Achtung zusetzen/ und vergebentlich allhie Zeit und Kosten durchzubringen: darum nicht länger umgehen mögen/ das Werck anzugreiffen und zuforderst den Augenschein ordentlicher Gestallt/ biß auf verhoffte E. G. Adjuncten Ankunfft für und einzunehmen/ wie dann durch göttliche Verleihung diesen Morgen dero Gestallt beschehen ist/ daß ich gleichwohl fürgehabt mit gemeldten Adjuncten mich hernacher allermassen einmüthig zuvergleichen: Wann aber E. G. nunmehr in jetzigem ihrem Schreiben sich gerührter Adjunction gäntzlich begeben/ und das völlige Vertrauen in mich stellen/ so muß ichs auch dabey unterthänig bewenden lassen/ und sollen E. G. meinen Pflichten nach ungezweiffelt seyn/ daß ich nichts desto minder alles redlich und aufrichtig/ wie es gegen GOtt und der Justicien verantwortlich/ hierin verhandlen/ und mich aller schuldiger Gebühre erzeigen und verhalten will/ inmassen E. G. verhoffentlich zur Zeit der Publication spüren und befinden sollen: stelle sonsten E. G. übrigem Anhang des protestirens und reservirens an seinen Ort/ und weiß darüber E. G. keine Maaß fürzuschreiben: lasse mich aber einfältig bedüncken/ es wäre auf E. G. Seiten ein Uberfluß gewesen ratione feriarum etwas einzuwenden/ nit allein wider zulassen gemeiner Rechten und löblichen Reichs Gebrauch/ sondern auch dieweil durch E. G. verursachten Aufschub das Examen aus der gantzen Oster-Zeit biß auf diese nechstfolgende fortgetragen und aufgehoben worden ist. Welches E. G. ich hinwieder unterthänig in grosser Eil nicht sollen verhalten/ und bin deren jederzeit unterthänige wohlgefällige Dienste mit ungesparetem Fleiß und Vermögen/ zu erweisen gantz willig und bereit.

FORMULA VIII.

Wie die Parthey nach Verwerffung des Adjuncti schrifftlich bey dem Commissario um fernere Dilation anhalten soll.

FOlgenden Tags den 4. Aprilis, als ich in Anwartung eines andern Adjunctens des Notarii gestanden/ hat mir L. Anwaldt ein verschlossen Schreiben/ durch einen L. Lackeyen zugeschickt/ und darinnen begehrt/ die Zeugen Verhöre biß auf schierkünfftigen Montag den 7. ejusdem einzustellen/ und von der Burg G. bewilligte Dilation so fern zu erstrecken/ &c. mehrern Inhalts/ wie per copiam hernach folgt.

Dem Ehrenvesten und Hochgelehrten N. N. der Rechten D. auch Lottringischen und Landgräfischen Rath und Käyserl. Commissarien/ &c. meinem sonders günstigen Herrn förderlich zu Handen.

EHrenvester/ Hochgelehrter Herr D. verordneter Käyserlicher Commissari/ günstiger Herr/ nachdem E. E. nach gethaner Rejection des fürgeschlagenen Notarien einen andern unpartheyischen der Verhöre beyzuordnen vergünstiget/ habe ich in der Eil/ und weil auch meinem gnädigen Herrn ich dessen zuvor unterthänig berichten müssen/ nit so in kurtzer Zeit einen andern an statt des rejicirten Notarien bestellen mögen. Wann aber meinem gnädigen Herrn/ daß ein Notarius vorstehendem Examini beywohne/ aus allerhand Ursachen daran gelegen/ auch sonsten die Verhöre von wegen Kürtze der eingebrachten interrogatorien/ intra tempus concessæ tertiæ dilationis, bequemlich verrichtet werden möge/ so langet an E. E. und Gunst meine fleißige dienstliche Bitte/ der Zeugen Verhöre biß auf schierstkünfftigen Montag den 7. hujus einzustellen/ und die bewilligte Dilation biß auf solche Zeit/ günstlichen zu prorogiren/ will ich dann fleißige Fürsehung thun/ daß auf berührten Montag zu früher Tagzeit ein unpartheyischer Notarius gefälltem Bescheid nach der Verhöre adjungirt werde. Habe E. E. und Gunsten ich dero Sachen Gelegenheit nach dienstlich nit sollen verhalten/ und bin dero Diensten zu erzeigen gutwillig.

Solches Schreiben habe ich alsobalde dem Herrn Burggraffen in die Burg G. zugeschickt/ und was er hierinn zu thun oder zu lassen gewillt wäre/ mich Berichts erholet/ derselb mich durch den Syndicum lassen beantworten/ er hätte sich dieses Schreibens/ Suchens und unbefügten Aufschiebens zum wenigsten nicht versehen/ und wüste deßwegen in keine fernere Dilation zugehellen/ bevorab dieweil die Zeugen vom Adel eines Theils verreiten müsten/ und so bald sich nicht wieder einstellen könnten/ also habe ich diese Resolurion und Meynung genanntem Herren L. Anwalde/ wiederum zugeschrieben/ und an ihn begehrt/ er wolte nach nahls seinem Abscheiden und Vertrösten nach bedacht seyn den N. Tag endlich einen andern unpartheyischen Notarium beyzuschaffen/ sonsten würde es in meinem Vermögen nit stehen/ habendem Käyserlichen Befehl nach/ mit der Examination länger einzuhalten/ darnach möcht er sich freundlich richten. Wiewohl ich nun diese Meinung also zugeschrieben/ und um so viel mehr Hoffnung gehabt/ es würde auf L. Seiten das Adjunctions Werck in dieser bestimmten Zeit endlich fortgesetzt und befördert werden/ so hab ich doch zu allem Uberfluß/ und damit man sich je keines Ubereilens füglich zu beklagen/ mit dero Herrn Producenten Vorwissen und Nachgeben/ die Verhör noch länger/ und nemlich L. Begehrn nach/ biß auf Sonntag den N. Tag eingestellt/ und dero Vertrösten wegen Adjunction mit Gedult erwartet/ da ist mir aber von klagendem Herrn Graffen mit seiner G. aufgetrucktem Gräfflichen Pitschafft ein Schreiben zukommen/ darinn sich seine G. der Adjunction gar begeben/ und das Vertrauen der gantzen Examination auf mich stellen: dagegen ihren G. ich wiederum zu Unterthänigkeit schrifftlich beantwortet/ wie unterschiedenen Inhalts copeylich nachfolgen thut.

Das Gräfflich Schreiben ist oben part. 1. form. 2. zu finden.

Der Vierdte Theil.

Wie die Partheyen mit der Adjunction zu frieden / und was darauf verhandlet wird.

FORMULA I.

Wie die Parthey mit des Commissarii Erklärung zu frieden.

DJesem nach hat des producirenden Junckern Anwald ferner fürbracht/und sich dahin erklärt/daß so viel den præsentirten Notarium pro adjuncto belangen thäte/ er es bey seinem Vorbringen / und auch meiner als Commissarii Erklärung und Zulassung liesse bleiben.

FORMULA II.

Wie der Commissarius den Adjunctum, weil er ihm bekannt/ zulässt.

SO viel den zu dem Examine præsentirten Notarium Herrn N. belangte/dieweil von des producirenden Junckern wegen keine Einreden noch Ursachen recusationis wider ihn für noch eingewendet worden / und desselben Redlichkeit mir Commissario dermassen bekannt und wohl bewust ist / daß ich ihnen auch für mich mit nichten zu verwerffen wüste / hab ich mich dahin erklärt / daß ich ihne gebettener massen pro adjuncto zugelassen haben / und ihnen deßwegen mit gewöhnlichen Gelübd und Eyden beladen wolle.

FORMULA III.

Gleiches Inhalts mit der vorigen.

SO viel den von wegen O. præsentirten Adjuncten berührt / dieweil des Herrn Klägers Anwaldte nichts in specie wider seine Person erheblichs für- und eingewendet/ sondern vielmehr derhalben zugelassen/ und mir dann aus langer Erfahrung und Erkänntniß seiner Person auch sonsten wohl bewust/ daß er den beklagten Graffen weder mit Diensten/ Pflichten / noch in einige andere weg verwandt / und er neben diesem zum Adjuncto mehr als qualificirt ist: derowegen hab ich ihne als legalem und habilem erkennt / zugelassen / auch mit gewöhnlichen Pflichten und Eyden / in massen hierunten zu vernehmen / beladen.

Andere dergleichen Formulæ seynd oben part. 1. & 2. hoc capite zu finden.

Der Fünffte Theil.

Von der Adjuncten Eyden / und was dabey verhandlet wird.

FORMULA I.

Wie man den Adjuncten zum Eyde anzuhalten begehren soll/unangesehen wann gebetten seiner damit zu verschonen.

WEil auch durch Churfürstliche Anwaldte euch den Herrn Commissariis Adjunctus zugesetzt / benennet / auch gegeben worden / lässt man solchen zu: aber denselbigen bey seinen Notariat - Pflichten oder treuen Eyds - Statt zu bleiben lassen / das ist dem Herrn Klagenden etwas unbefugt: nicht / daß er dem adjuncto Notario ein Gemißtreu zusetzt/ sondern dieweil es bräuchlich und rechtlich/ auch die Commission mitbringt / bitt Gräfflicher Anwald denselben Adjuncten mit gewöhnlichen Pflichten und Eyden anzunehmen und beladen.

Commissarius.

Belangend den Puncten wegen des Adjuncti, dieweil versehens Rechtens und auch Commissio mitbringt/ die Notarien und Schreiber mit gebührlichen Pflichten und Eyden zu beladen / und auch über dem klagenden Herrn Befehl wäre / so wolt er Käyserlichen Rechten und Commission und Befehl nachkommen / und hat auch Commissarius beyde den Adjunctum und Schreiber mit handgegebener Treu aufgenommen.

FORMULA II.

Wie der Adjunctus præsentirt/ und von dem præsentirenden Theil begehrt seiner mit dem Eyde zu verschonen.

DEmnach auch vermög der Commission und Denunciation der Anwaldte wohlgemeldten Principaln und derselben Consorten erlaubt / einen unpartheyischen Notarium gegenwärtiger Verhöre beyzusetzen/ so ernannten sie derwegen und præsentirten mir hiemit den Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn N. N. Fürstlichen Rath und Cantzlern / mit Bitte/ dieweil derselbig weder ihm noch den Fürstl. Consorten mit einigem Dienst oder anderer Pflicht zugethan/ also gantz unpartheyisch und unargwöhnig ihnen zuzulassen/ auch mit gebührlichen Pflichten zu beladen / und dieweil er vor seine Person egregia persona, wolten sie sich versehen / da die Herrn Gegentheiln mit zufrieden/ er solt bey gewöhnlicher Handgelübd gelassen werden / doch hierinn niemand Maaß oder Ordnung zu geben.

Gegen-Anwaldte/was dann den Herrn Adjuncten anlangt/ so dißmahl præsentirt worden/ wofern derselbig wohlgemeldten Herrn Gegentheilen und Beklagten mit andern Pflichten oder Diensten nit verwand oder zugethan / wolten sie denselben hiemit zulassen. Was auch angezeigt/ihnen bey Handgelübden/ dieweil er egregia persona, zuzulassen/ wolten die Herren Producenten mir E. Käys. Majest. Commissario solches heimgestelt haben / ungezweiffelt würde ich mich der Käys. Maj. Commission gemäß wohl wissen zu berichten.

Die præsentirende / dieweil die Person des Herrn Adjuncti, als wie vorgemeldt/ beschaffen/ so liessen sie es auch bey derselben bewenden / und da der Gelübd und Eyds halben ihn derselben zu erlassen/ einige Cavillation oder Disputation künfftiglich entstehen solte/ seynd sie zu frieden / daß derowegen der Commission nachgesetzt werde.

FORMULA III.

Wie der Adjunctus auf vorgesetztes seiner mit dem Eyde zu verschonen bittet / doch nicht erhält.

DEr Herr Adjunctus erklärt sich dahin / dieweil wohlgemeldter sein gnädiger Herr von N. samt seiner G. Mit-Consorten jetzunder / so viel sich erklärt / daß ihr G. und dero consors, ihnen bey der Hand-Treu (wofern die von F. als Producenten/ deßwegen keine Einred oder Bedencken haben werden) bleiben zu lassen gemeint / und da sie / gemeldte

meldte Herrn Producenten/ sich auch so viel vernehmen lassen/ daß sie solches mir N. Römischen Käyserlichen Commissario heimstellen wollen/ so wäre er wohl zufrieden / daß es also dabey möchte verbleiben/ daß er bey der Handtreu gelassen würde/ in Ansehung/ daß solches in derogleichen Fällen nicht so gar ungewöhnliche pflegte zu beschehen: da aber je ich Röm. Käyserl. verordneter Commissarius in dem einigen Bedencken haben würde/ warum dasselbige nicht möchte Statt haben/ so wäre er auf denselben Fall auch unbeschwert das Juramentum, nach Innhalt Käys. Majest. Commission, zu præstiren/ und sich in solchem in allwege unverweißlichen zu erzeigen wissen.

Und also auf solches des Herrn Cantzlers Vorbringen wolten es die Herrn Producenten mir Käyserl. Majest. Commissario befohlen und heimgestellt haben: Nach dem ich nun dann darauf erkläret/ wie daß sich beyde Theil neben ihm Herrn Cantzlern zu berichten/ wessen mir in solchen Fällen E. Käyserliche Majestät allergnädigste Commissiones thäten aufferlegen / und mir auß denselben zu schreiten und zu egrediren keines wegs gebühren / als wolt ich mich derselben unterthänigst gemäß zu verhalten wissen / und wird also hierauf er / Herr Cantzler den gewöhnlichen Adjuncten-Eyd / nach Innhalt der außgangenen Käyserlichen Commissionen/ und er mir hiebevorn in andern Sachen / als gewesenem Commissario, denselben auch præstirt/ solchen nachmahlen zu erstatten sich unbeschwert finden lassen / dessen dann ehebenannte beyde Partheyen neben mehrgesagten Herrn Cantzlern zu frieden gewesen/ und auch er / Herr Cantzler / solchen Adjuncten-Eyd/ wie hernach folgen soll/ gutwillig erstattet.

Das sechste Theil.

Von Relaxirung des Eyds/ damit der Adjunct den Partheyen verwandt.

FORMULA I.

Wie man begehrt den Adjuncten von seinem Eyd zu relaxiren/ und er deßhalben relaxationem zu erlangen caviret.

WOfern der præsentirt Notarius dem Herrn Bischoffen mit besondern Pflichten und Eyden nicht zugethan ist / oder dem Thum-Capitul (als welche die Sach consequenter auch vielleicht mitbelangen möchte) und er deßwegen relaxationem Juramenti zu dieser Adjunction und Zeugen-Verhör außbringen würde/ so thäten sie wider ihne keine Einrede.

Auf solches hab ich L. N. in unser beyder Commissarien Namen uns dahin erkläret / wofern gedachter præsentirter Notarius Uns beyden angeloben und cavirен würdet / relaxationem der Pflichten und Eyden / mit denen er dem Thum-Capitul zugethan und verwandt ist / außzubringen/ und dessen wegen Uns ein Urkund zu übergeben / daß wir ihn zum Adjunctum admittiren / und deßwegen mit gebührenden Pflichten und Eyden beladen wolten.

Darauf hat er uns alsbald beyden Commissarien angelobet und cavirt/ daß er von seinem Herrn/ dem hohen Stifft T. angeregte relaxationem außbringen/ und uns deswegen einen versiegelten Schein behändigen wolle. Demnach dann hieoben fol... zu vernehmen ist/ daß der hochgedachtes Klägers wegen examinirter adjunctos Notarius N. N. des hohen Stiffts zu T. Secretarius uns beeden Commissariis angelobet hat/ daß er bey Herrn Dechand und Capitul urkündlich relaxationem der Pflichten und Eyden/ damit er ihnen verwandt ist/ außbringen wolle/ als hat er mir L. N. dieselbige von N. uns auch unrubricirt zugeschickt/ dieselbe hab ich nachfolgender massen intitulirt.

Versiegelte Urkunden Herrn Dechants und Capitul hoher Stifft T. in deren sie N. N. ihren Secretarium als in hieoben offtermeldter Sachen von des Herrn Klägers wegen Examini adjunctum Notarium seiner Pflichten und Eyden / damit er ihnen obligirt ist / in zeitwährender Verhör relaxiren.

FORMULA II.

Wie der Adjunct in Schrifften von seinem Eyde relaxirt wird.

DJe Impetranten præsentiren N. N. zum Adjuncten / diesem actui Examinis beyzuwohnen/ und was sich gebührt dabey zu verrichten / dieweil er aber vorermeldten Herrn Meister und Rath der Stadt T. ihren Obern und Herrn als ein Bürger/ mit bürgerlichen Pflichten auch verwandt wäre / so haben dieselbige gemeldte N. damit derselbig diesem actui beywohnen könnte / solcher seiner bürgerlichen Pflichten / zu gemeldten actum & Examen gäntzlich entschlagen und ledig gezehlt / ihme auch dessen Schein und Urkund unter der Stadt T. Insiegel Uns dem Commissariis zu übergeben / (wie dann in erwehntem actu productionis geschehen) zugestellt/ der Zuversicht es werde im Namen hochgedachtes Herrn Gegentheils keine erhebliche Einreden ihne zu verwerffen vorbracht können werden/ wolten derwegen solches zu Unser der Commissarien Bescheid gesetzt / und was sich sonsten hierinn zu Verrichtung dieses actus zu handlen gebühren wird/ neben Repetirung obgemeldter ihrer Reservation und Protestation unserer der Commissarien kündlicher Discretion und Bescheidenheit heimgegeben haben.

So viel den adjunctum Notarium belanget / hat obgedachter N. N. angezeigt/ daß sein Mit-Abgeordneter Herr gemeldter N. N. Bürger und des Herren Klägers Anwalde und Befehlhabere / mit Warheit konten berichten / daß angeregter Adjunctus ihren Obern und Herrn den Beklagten anderer gestalt nicht / dann mit bürgerlichen Pflichten und Eyden zugethan / und derselben solenniter entschlagen sey worden / darauf haben die klagende Anwälde es bey solcher Anzeig bleiben lassen.

Und diesemnach hab ich L. S. die versiegelte Urkund / darinnen die Herrn Beklagte gedachten ihren Adjunctum seiner bürgerlichen Pflichten und Eyden ad totum actum examinis entschlagen haben/ vorgelesen/ folgends dieselbe des Herren Klägers Anwald halben zubesichtigen / und das innwendigen aufgetruckte Sigillum zu recognosciren vorgezeigt / darauf haben sie alsobald berührt Insiegel besichtiget/ und dasselbige bona fide agnoscirt.

FORMULA III.

Andere dergleichen Art.

WIr N.N. und N.N. Gevettern / Graffen zu N. bekennen und thun kund / demnach der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Commissarien / den Ehrnvesten Hochgelehrten und Ehrbahren Herrn N.N. D. und N.N. in den am Käyserl. Cammergericht rechthängigen Sachen / den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N.N. Fürsten zu N. unsern gnädigen Herrn / und uns als Beklagte andern Theils prætensæ simplicis querelæ, imperfectæ retraditionis, in puncto conventionis und in puncto defensionalium Zeugen zu verhören / und den Augenschein einzunehmen / Wir durch unsern Vollmächtigen den Hochgelehrten und Achtbahren Herrn N.N. D. den Ehrbahren N.N. als Notarium adjunctum auf angestellte den 5. dieses Monats zu N. dem Examini adjungiren lassen: Obermelte Herrn Commissarien von genandten Unsern Vollmächtigen begehrt / daß wir gedachten adjunctum Notarium seiner Pflicht / damit er Uns zugethan und verwandt / erlassen wöllen / welches auch als obgemeldten Herrn Commissarien unser Vollmächtiger angelobt / daß wir demnach solchem zu folge und unsern Vollmächtigen gethaner Citation zu entledigen / obgedachten Unsern Unterthanen N.N. hiemit und in Krafft diß Briefs / der Pflichte und Eyd / damit er uns verwandt / und zugethan / erlassen und loßgezehlt haben wollen / auch hiemit erlassen und loßzehlen seiner Pflicht / so er zu solchem actu und Examen von den Herrn Commissarien beeydiget / nachzukommen / treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir zu Ende dieser Loßzehlung unser Pitschafft auffgetruckt / und uns mit eignen Händen unterschrieben. Geschehen den 18. Tag Novembris im Jahr 1577.

Der siebende Theil.

Begreifft etliche Formen von dem Purgation-Eyd / so der Adjunctus vor dem andern Eyd leisten muß.

FORMULA I.

Wie begehrt wird / daß sich der Adjunctus mit dem Eyde purgiren soll / daß er nicht partheyisch / und wie solches geschehe.

EG. was dann den præsentirten Herrn Adjunctum betrifft / ob wohl desselben Person ihnen den J. Anwalden allerdings unbekandt / wo ferner doch solcher mediante juramento betheuren kan / daß er / wie ex adverso vorgeben / in dieser Sachen niemahls gedient / gerathen / noch auch weder den Herrn Bischoffen zu T. noch deren Stifft T. und Thum-Capitul mit einigen Eyds-Pflichten zu Dienst / subjection oder anderer weise zugethan / sondern allerdings / wie sichs gebührt / unpartheyisch / deßgleichen auch mit Landsässerey etwan ihrer F.G. und deren Stifft T. nicht verwandt seye / so wissen sie den Anwaldt auf jetzterzehlten fall berührten Herrn præsentirten Adjunctum nicht zu verhindern: sonsten aber und ausserhalben jetzt angeregter assertion, könten sie in desselbigen Person mit nichte bewilligen / und was sonsten in specie weiter nicht angezeigt / wollen sie per generalia widerlegt und darwider priora repetirt haben.

T. Anwald / was das weitleufftig vorbringen des Herrn Adjuncten Person betrifft / da sagt Anwalde / er wisse seines Theils anders nicht / daß er über solchem Vortragen seinem gnädigen Fürsten und Herrn / noch auch einem Ehrwürdigen Thum-Capitul mit Eyden nicht zugethan / will sich derwegen versehen / er soll als unpartheyisch zu dem Examen gelassen werden.

T. S. Anwaldt / den Herrn Adjuncten belangende / im Fall derselbige nachmahls wie zuvor von ihnen begehrt / das jenige erstatten und leisten kan / lassen sie denselben auf solchen Fall zu. Sonsten aber wissen sie / wie gemeldt / dessen Person / als die ihnen allerdings unbekandt / in keinerley Wege zu bewilligen / würde sich auch gedachter Herr Adjunctus, da er also wie von dem Herrn Gegen-Anwalden fürgeben / qualificirt und allerdings unpartheyisch / das begehrte Juramentum zu erstatten / mit Fugen nicht zu beschweren haben / den übrigen gethanen Vorbehalt und undienstliche Protestation ließ man auf sein Werth und Unwerth bewenden / und werde ich Commissarius was mir zu handlen gebührt oder nicht / mich wohl wissen zu erinneren.

T. Bischöfflicher Anwaldt erholete deß Augenscheins halber priora, gleichsfals was den Adjuncten belangte / daß derselbige weder seinen gnädigen Fürsten und Herrn / Bischoffen von T. noch einem Ehrwürdigen Thum-Capitul keines wegs mit Pflichten verhafft / zeigt gleichwohl an / daß er bey dem Chor zu T. præsentirt und unter der Stadt T. Schutz und Schirm / auch allerdings von dem Thum-Capitul abgethan / welches den hochermeldten seinen gnädigen Fürsten und Herrn gantz und gar nicht angeht / noch im wenigsten mit denen zu schaffen / oder sie auch dieser Sachen halben etwas zuthun habe / derwegen er dann diß Orts nicht kan partheyisch gehalten werden / wie dann auch hiebevor von andern Commissarien und T. von wegen mehr hochermeldtes seines gnädigen Fürsten und Herrn / und jetzt verschiener Tagen in unentscheidenen Sachen / so über ihne wider die Stadt / da der Herr N.V. die Zeugen zu der Zeit von ehegemeldter Stadt wegen producirt / ohne Exception und Widerreden / dessen Person er wohl bekandt gewesen / zugelassen: wollen derhalben darfür halten / es werde derwegen kein Bedencken haben / und will es zu mein des Commissarii Erkäntnuß setzen.

FORMULA II.

Alia, und wie der Adjunctus zu solchem Eyd gelassen wird / und denselben schwört.

WAs den Adjuncten Notarium belangt / seye derselbig ihrem gnädigen Herrn Principaln / niemahls / wie auch noch nicht / mit Dienerschafft / Pflichten und anderer Verwandnuß zugethan / ließ darnach T. Anwalt der Herren Gegentheil seiner Adjunction halben beschehen Begehrn / protestiren und reserviren auf seinem Werth und Unwerth beruhen / wolte aber fernere disputationes dieses Puncts halben zuvor kommen / darum die Gebühr zu bescheiden / mir unterthänigst heimgestellt haben.

In Sachen C. Contra T. ist auf beschehene Submission der Bescheid / wofern der fürgestellter und nominirter adjunctus Notarius eydlich betheuren wird / daß er dieser Sachen unpartheylig / soll er hiemit zugelassen seyn / derselbig wie auch N. N. zu dieser Sachen auffgenommener Schreiber / so dann die jetzo erschienene Zeugen in gebührliche Eyde und Gelübde auf und angenommen werden / damit dieselbigen / so dem Herzn Producenten verpflichtet / auf beschehene Relaxation, quoad hunc actum deponendi, ihre Pflicht erlassend / und wohl mich von wegen der nicht erschienenen und doch entschüldigten Zeugen auf beyderseits Bewilligung in Gegenwärtigkeit des Adjuncti, auch sonsten der Interrogatorien halben / der Käyserlichen Commission gemäß verhalten / das übrige Fürtragen als hieher nicht gehörend / an sein Ort verschiebend.

C. begehrten Vollziehung der Urtheil / und lautdesselben des adjungendi Erklährung seiner Unpartheylichkeit halben.

T. Anwalde liessen es bey des Herzn Commissarii decreto bewenden.

Hierauf hat der Adjunctus Notarius, wie auch der Schreiber und Zeugen / als mit Namen die Edle / Ehrenveste / Würdige / Hochgelehrte / Ehrenhaffte / Achtbahre und Ehrbahre / N. N. N. N. N. N. der Rechten Licentiaten und C. Cantzler N. N. der Rechten Doctor / und X. Rath. N. N. Pastor zu S. N. N. Pastor zu S. N. N. N. N. Rechenmeister zu N. N. N. Vogt N. N. Burgermeister zu S. N. N. N. N. und N. N. Vogt zu H. die gewöhnliche Gelübd und Eyd würcklich mit auffgestreckten Fingern zu GOtt / und auf das heilige Evangelium geschworen geleistet / und daun anfänglich der Adjunctus bey seinen Eyden offentlich betheuert und behalten / daß er dieser Sachen durchaus unpartheyisch.

FORMULA III.

Wie sich die Schreiber erklähren / ehe sie schwören.

Als haben beede der Principalis und Adjunctus Notarius sich daselbst an Eydesstatt erkläret / daß er der Principal den von X. und er der Adjunctus, Wohlgebohrnen Grafen einigen Dienst oder Pflichtung vor dieser Zeit oder jetzo nicht verwandt seyn / und fort daselbst zu GOtt und seinem heiligen Evangelio höchstgnädiger Käyserlicher Commission denselben aufferlegten / und sonst in Cammergerichts-Ordnung begriffen Eyd / in ihre Seele geschworen und erstattet.

Der achte Theil.

Etliche Formen von der Adjuncten Eyd.

FORMULA I.

Teutsche Form des Adjuncten Eyds.

Ihr werdet geloben / daß ihr in gegenwärtiger Käyserlicher Commission-Sachen zwischen N. und N. mit gantzem treuen Fleiß schreiben / keinem Theil durch euch selbst oder andere dergleichen Zeugen-Außsag / oder anderer dieser Sachen Verhandlungen oder Einbringungen Abschrifft geben / noch dieselben / und was ihr sonsten darunter erlernen / ihnen / den Partheyen / oder jemandes anders / in andere Wege offenbahren / und sonsten alles das thun / was einem frommen auffrichtigen Notarien hierinn gebürt / alles getreulich und sonder Gefährde.

FORMULA II.

Lateinische Form.

VOs ambo jurabitis, quòd universæ testium examinationi fideli diligentique cura ac studio adesse, depositiones à testibus factas attentè audire, easque literis mandare, testesque ipsos in depositione nullo modo impedire vel alio modo commovere, sive à proposito causæ scopo abducere, neque per vos aut alios quicquam eorum, quæ in hac causa actitata fuerint, vel attestationum ipsarum copiam alicui præstare, aut merita causæ communicare velitis, omni dolo & fraude exclusa, ita & Vos, &c.

FORMULA III.

Wie der Adjunctus auf vorgelesenen Eyd antworten soll.

WIe mir vorgelesen / das ich auch wohl verstanden hab / das zu thun / und dem also nachzukommen / und in allweg zu geleben / versprich und schwöre ich zu GOtt / als mir GOtt der Allmächtig helffen woll / getreulich und ungefährlich.

Der neunte Theil.

Was nach geendigtem Actu præsentationis und geleistetem Eyde des Adjuncti Ampt / und wie der Commissarius sich gegen ihm zu verhalten.

FORMULA I.

Wie der Commissarius dem Adjuncto den Tag zur Verhör der Zeugen zu erscheinen verkündet.

EHrenhaffter / günstiger lieber Herr / Nachdem von dem Durchläuchtigen / Hochgebohrnen / meinem gnädigen Fürsten und Herzn / ich in den Sachen zwischen dem N. und N. eins und anders theils unentscheiden schwebend / auf ehegeacht X. articulos Zeugen zu verhören gnädige Commission bekommen / ich der Gebühr nach unterthäniglichen empfangen / und aber ihr von dem benannten N. mir zu Adjuncten zugeordnet / hierauf und weil ich mit gedachter Verhör auf N. auch N. nechstkünfftig fürzugehen in Vorhaben / derhalben so verkünde zu N. auf im Rathhause zu erscheinen / und daselbst / was euch als Adjuncten eurem Ampt nach zu handlen gebührt / vollbringet / und ihr thut auch hierinnen hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herren Befehl: hiemit Erbietung meiner willigen Dienst / euch GOtt dem HErzn befehlende: und wiewohl mir nicht zweiffelt / ihr werdet zu Förderung der Sachen gedachten Tag und Mahlstatt besuchen: jedoch begehr ich / daß eure unverzogenlich verschreiben Antwort. Datum, &c.

FORMULA II.

Wie zu fernerer Verhör der Zeugen der Commissarius den Adjunctum citirt.

DIeweil dann beyde Partheyen mir Commissario heimgestellt / ohne ihrer Anwalde ferner Vorwissen oder Beywesen / die Zeugen-Verhöre neben dem Herzn Adjuncto fürzunehmen / so hab ich den Adjunctum erfordert / wie folget:

Ehrn-

Ehrnvester / Hochgelehrter / günstiger Herr und Freund / euch seyen meine gutwillig freundlich Dienst zuvor / ich hab mir fürgenommen / die drey übrige Zeugen in Sachen Herrn N. von N. eins / dann den Ehrbahren anders Theils / mit GOttes Verleyhung / auf Freytag den letzten dieses Monats Junii / frühe Tagzeit allhie zu verhören / in der Herberg S. wann derhalben werdet ihr euch daruach zurichten wissen / auf Donnerstag zuvor gegen Abend allhie zu seyn / oder da es euere Gelegenheit nicht wäre / wie ich doch nicht hoffe / einen andern an euere Statt abzufertigen / welches ich euch mit Wünschung aller Wohlfahrt nicht mögen verhalten. Datum N. den 19. Junii, Anno 1581.

Urkund so den Botten zugestellt worden.

Zeiger dieses hat mir ein Schreiben von dem Herrn Cantzler zu N. gelieffert / und demnach der angesetzte Tag mitten in die T. Meß fallen wird / und ich also vermuthlich nicht selbst erscheinen kan / so will ich meinem Principaln. dasselbe zu wissen thun: dem Herrn Land-Cantzlern meinen Dienst sampt Wünschung Göttlicher Gnaden zu vermelden / Datum N. den 16. Junii.

Zeiger dieses hat auf heut den 17. Junii ein Schreiben vom Herrn N. Cantzlern Doctor N. Fürstl. Durchl. Rath und Amptmann zu N. mir seines Abwesens behendigt / welches ihme zu seiner Wiederkunfft soll beantwort werden.

FORMULA III.

Wie der Adjunctus zu Abhörung Krancker Zeugen citirt wird.

Ehrnvester / Wohlgelehrter und Hochachtbarer / Euch seyen meine gantz freundliche / willfährige Dienst mit Wünschung aller glücklichen Wohlfahrt jederzeit zuvor / insonders günstiger Herr und geliebter Freund / nachdem ich von der Commission, davon ich euch jüngst zu F. Anzeigung gethan habe / heut dato um den Mittag / von der Gnaden GOttes wiederum glücklich zu Hauß kommen bin / und den sechsten Decembris künfftig in Verrichtung einer andern sehr weitläufftigen Commissions-Sache / vermittels desselben Gnaden / von hinnen auch wieder verreisen werde müssen / als hab ich mir fürgenommen / der übrigen Zeugen Verhör in der ersten Mandat-Sachen die abgepfändte Fisch / Schiff und Fisch-Garn / und dann secundi mandati, die abgepfändte sechs Stück Rindvieh betreffend / & in punctis der unterschiedlichen Defensional- und Peremptorial-Articuln / sich an dem hochlöblichen Käys. Cammergericht / zwischen dem Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Philipsen / Marggraffen zu C. meinem gnädigen Fürsten und Herrn / als Beklagten / und dann dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Philipsen dem Aeltern / Graffen zu J. als verordnetem Vormünder / weyland des auch Wohlgebohrnen Herrn / Herrn M. von G. Freyherrn zu E. hinderlasseuen eintzigen Sohns / Klägere / noch unentscheiden verhaltend / zu expediren / zu verrichten / und zu solchem Effect auf künfftigen Sonntag nach Mariä Opfferung / den 22. dieses ablauffenden Monats zu F. zeitlich an und einzunehmen / und folgenden Tags gantz früh zu der Verhör zu schreiten / nach Vollendung derselben / mich gen J. zubegeben / allda die zween angegebene und citirte Zeugen / nemlich K. W. so ihrer obligenden Leibs-Schwachheiten von Alters halben / auf den 26. Octobris, jüngsthin zu F. gehaltenen Productions-Tage nicht erscheinen haben können / auch der Gebühr zu examiniren / und dann von dannen gen H. zu reisen / die drey allda wohnhafft / und auch den Schuldheissen zu der O. an der J. (welchen ich dahin zu erscheinen citiren will) und also sie alle vier daselbsten zu verhören / damit ihr nun dessen allen gebürliche Wissenschafft haben / und euch allerdings darnach richten können / derowegen ersuch ich euch hiemit freundlich / daß ihr auf obgemeldten Tag zu F. und folgends an dem andern Specifications-Ort erscheinen / allen solchen actibus und examinibus euers tragenden Notariat-Ampts zur Gebühr beyzuwohnen und verrichten helffen wöllen / und thue neben glücklicher Befehlung GOttes gnadenreichen Schutz und Segen / zu euern wohlgefälligen Diensten mich jederzeit willfährig erbieten. Datum T. den 17. Novembris Anno 1579.

E. Freund- und dienstwilliger
N. S. Licentiat.

FORMULA IV.

Gleiches Innhalts.

MEinen freundlichen Gruß / und alles Guts zuvor / Ehrnhaffter / Achtbahrer und Wohlgelehrter / sonders günstiger guter Freund / nach dem in Commissions-Sachen N. contra N. tam simplicis querelæ in puncto principalium quàm primæ & tertiæ reconventionum in punctis defensionalium, N. von N. in beyden erstermeldten Sachen / den 11. Decembris jüngst / von wegen hochermeldts Herrn Producenten / als zuvor angegebenen Zeugen / absentes tanquam præsentes producirt / auch also / weil sie ihrer Leibsschwachheit halben nicht erscheinen können / zu Zeugen auf und angenommen / darneben beyde Partheyen auf bestimmter Production schrifftlich und mündlich bewilliget / daß dieselbe in ihrem Abwesen / doch in euer / als adjuncti Notarii, Gegenwärtigkeit möchten beeydiget / und darauf der Gebühr abgehört werden / und dann hochermelter Herr Producent abermahls bey mir ansuchen und begehren lassen / daß ich dieselbe krafft habender Commission also beeydigen / abhören / und euch darzu citiren und erfordern wolte: derowegen dieweil ich solch rechtlich Begehren nicht abschlagen sollen noch können / hab ich mich anhero verfüget / und beyde ermeldte Zeugen den künfftigen N. Tag frühe allhie auf dem Rath-Hauß zu erscheinen citirt / und thue euch / damit ihr gleichfalls erscheinen möcht / hiemit berührten Tag und Ort benennen / ꝛc.

FORMULA V.

Wie der Commissarius den Partheyen anzeiget / daß sie den Adjunctum einstellen sollen.

Euch den Ehrsamen N. N. Anwalden / und jeden / so dieser Sachen interesse haben / oder zu haben vermeynen / Entbiethe ich N. Römischer Käys.

Käys. Majest. allergnädigsten Herrn verordneter Commissarius, meinen günstigen Dienst und freundlichen Gruß zuvor / und fügen euch zuwissen / Nachdem ich verschienener Zeit / vermög Käyserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn an mich auß gangener Commission, und darauf erfolgter Citation, in Sachen zwischen N. und N. im Käyserlichen Cammergericht nach recht schwebend citirt und erfordert / darauf dann ihr und derselben vollmächtigen Anwalt / vermög habenden procuratorii gehorsamlich erschienen / und nach allerley Anwalts gehabten Processen / Protestation und Handlung / einen Notarium adjungiren lassen / welcher auch Krafft angezogener Käyserlicher Commission, mit gebührlichen Gelübden und Eyden beladen / auffgenommen / und zu der Zeugen Verhör beygesetzt worden / uno aber die complirung und Verfertigung des Examinis, nach Gestalt und Gelegenheit des Wercks in etliche Zeit verweilet worden / dadurch die Partheyen in übermässigen Kosten erwachsen möchten: zu Enthebung derselben ich geneiget / so hab ich mich eines endtlichen Tags entschlossen / nemlich den N. schierst künfftig gegen Abend in der Stadt R. zu seyn / und folgenden Dienstag abgehörte attestationes und Zeugen-Außsagen in Beyseyn beeder Notarien zu conferiren / collationiren / und darauf dieselbige Vermög habenden Käyserlichen Befehls nach Gebühr zu zuschliessen / und erforderst unter meinem Insiegel ans Käyserliche Cammergericht gelangen zu lassen: derowegen wolln ihr auf angeregte Zeit / und Mahlstatt derselben beeydigten Adjunctum Notarium zu erscheinen / und benannter massen mit und neben mir die Sache befördern vermögen und anhalten lassen: dann der Notarius erscheine alsdann oder nicht / soll nicht desto weniger das Examen beschlossen und überschickt werden / darneben ich mich in unverweißlicher Gebühr vernehmen lassen und halten will / das hab ich euch zuvor nicht sollen unangezeigt lassen.

FORMULA VI.

Eine peremptorische Citation wider einen etlich mahl ersuchten / und außbleibenden Adjunctum unter einer Straff.

Ich N. in Sachen N. contra N. verordneter Commissarius, entbiete G. N. als von wegen des Gegentheils in dieser Sachen beygesetztem und angenommenen adjuncto Notario, alles Guts / und füge euch darneben zu wissen / demnach angeregte Commission und Zeugen-Verhör vor dieser Zeit längst verricht und in bräuchliche Form durch mich vollendet und gebracht worden / und dann nicht allein auf Begehren / und rechtmässig Anhalten der Beklagten / sondern auch mir vermög der Commission von Ampts wegen gebühren will und auffertegt worden / solche obangeregte Zeugen-Verhör / alsbald sie beschehen und vollendet wird / beschlossen / dem Käyserlichen Cammergericht unter meinem Siegel zu beantworten: dieselbigen aber von wegen euers Abwesens und über euer etlich mahl zu entbiethen auch schrifftlichen Verheiß / den 15. N. jüngst verschienen beschehen gebührlicher nicht beyweßlich collationirt / und zum endlichen Beschluß gebracht werden will / damit niemand gefahrt / auch beede Partheyen zu langem Verzug (der nicht an mich / sondern an euch beruhet) gebracht werden mögen / so requirir, heische und lade ich euch peremptorie hie mit diesem offenen Patent Citation, in Krafft meines habenden Käyserlichen Befehls / daß ihr unverzüglich auf den 23. Martii schierst künfftig oder aber 4. Tag vor oder nach angesetzten 2. 3. Martii auf welche Zeit euer gewärtig seyn will / allhie zu T. in meiner gewöhnlichen Behausung persöhnlich erscheinet / die angeregte gefertigte Zeugen-Sag helffen zu collationiren / subscribiren / und alles anders zuthun / was euch tanquam adjuncto und vermög euers mir gethanen leiblichen Eyds / Rechtshalben zu vollenden / gebühren will / und die Nothdurfft erheischet: dann ihr kommt und thut solches oder nicht / will und soll ich nichts destoweniger fürfahren / hierin thun und handlen / was mir die Käyserliche Commission zu gibt / und vermöge derselbigen zuthun gut Fug und Macht hab: Darnach wisset und habt ihr euch gebührlicher Pön und der Rechten zuvermeyden / zurichten. Solches hab ich euch guter Meynung nicht wöllen verhalten. Datum, &c.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius dem Rotulo einverleibt / daß er die Citation abgehen lassen.

Und nachdem nun diß Rotul und Zeugen-Verhör der Gebühr mundirt / und durch mich verfertigt / hab ich zu nothwendiger Collation den beeden obbenenten mir zugeordneten Herren Adjuncten einen geraumbten Tag / zu der Collation und Abhörung derselben Zeugen-Auffagen und Kundschafften nemlich den 20. Decembris verschienen 66. Jahrs / bey mir allhie zu T. zuerscheinen ernennt und angesetzt / und insonders dem Herren N. N. Junhalt folgender Missiven solchen Tag in Schrifften zu verstehn geben.

FORMULA VIII.

Wie der Commissarius noch fernere Citation außgehen läst.

Nach dem er aber auf angesetzten Tag nicht erschienen / noch mich sonsten beantwortet / hab ich das ander Schreiben an ihne außgehen lassen / und einen andern Tag / nemlich den 10. Januarii des gegenwärtigen 68. Jahrs weiter ernennt und angesetzt / welche missiva also lautet.

Wohlgelehrter / ꝛc. Was massen und gestalt ich euch ad collationandum beeder Rotulen primi scilicet & secundi mandatorum N. contra aller ad vigesimam hujus advocirt und beschrieben das haben ihr aus beyliegender Copey zuvernehmen / welche ich euch per postam zukommen lassen / ob nun euch solch Schreiben geantwort / bin ich noch zur Zeit nicht berichtet / aber wie dem allen / damit ich in diesem der Sachen gnug thue / so wolt ich nicht unterlassen / sondern euch nachmahlen & ex superabundanti zu mir beschreiben und citiren / welches ich hiemit gethan / und euch nachmahl ein Tag nemlich den 10. zukünfftigen Monats Januarii bestimmt haben will / allhie bey mir

mir zu erscheinen / und angeregter beeder Rotul Collation nachmahlen helffen thun und vollbringen/ wann ihr kommet alsdann oder nicht / so werde ich nicht destoweniger gerührte Examina allenthalten verfertigen und beschliessen / und folgends an sein gebührend Ort übergeben / das wolt ich euch obliegenden meines Befehls halben abermahls freundlich nicht bergen. Datum N. den 22. Decembris, Anno 66.

FORMULA IX.

Wie der Commissarius in contumaciam das Rotulum collationirt.

WAnn aber mehr genannten N. Adjunct all solches Verkündens ungeacht auf diesen zweyten præfigirten Collation-Tag auch aussenblieben/ bin ich mit und sammt dem Herrn N. Adjuncto obbenannt zu der Collation geschritten / und habe die auf den 14. Januarii fürgenommen / und also das gantze Werck mit ihme vollendet.

FORMULA X.

Wie der Commissarius in contumaciam Adjuncti Zeugen verhört.

AUf Freytag den letzten Junii Anno 1581. so in vorhergehenden Citationen obgenannter Zeugen N. N. auch N. N. und Doctor N. N. benennet/ darzu auch Doctor N. N. als Adjunctus erfordert worden/ ist allein gedachter N. N. vor mir Commissario allhie zu N. in bestimmter Malstatt erschienen/ die übrigen zween Zeugen auch der Adjunctus seynd außblieben: derhalben ich mit Auffnehmen und Verhörung des gehorsamen Zeugen fortgeschritten/ ihme meinen habenden Befehl und Commission über das jenige / so ihme zuvor in den Citationen zu wissen gethan / noch ferner eröffnet/ und ihme dann auch das Juramentum testium fürgehalten / welches er auch præstirt/ darauf die Beschwerung Meyneyds angehört/ allermassen wie hievon bey Außsag der ersten Zeugen depositionen von Worten zu Worten beschrieben ist / und folgt nun seine Kundschafft-Sage hernach.

FORMULA XI.

Subscriptio Adjuncti.

SO dann ich L. von N. aus Römischer Käyserlicher Majestät Macht offenbahrer Notarius von den Beklagten in dieser Sachen zu Abhörung obgeschriebener Außsagen adjungirt worden / auch dieselbigen Kundschafften/ und nemlich der 11. Gezeugen/ wie die von dem hier einverleibten 45. Blat an biß an das 103. Blat inclusivè vorgesetzt/ verschriebener massen getreulich / und mit allem Fleiß angehört/ und außgeschrieben/ und hierüber beyderseits gehaltenen Protocollen gleichlautend nachmahlen befunden/ als hab ich zu Urkund dem also wahr seyn / mit eigener Hand mich unterschrieben / auch neben des Herren Commissarii, ends dieses Libells und außwendigen dieses Sigels mein gewöhnlich Pitschafft beygetruckt/

Actum T.

Der letzte Theil.

Von sonderlichen Stücken/ den Adjunctum belangend.

FORMULA I.

Wie der Adjunctus einen Gewalt zu Auffnehmung der Zeugen einbringt.

WIr Q. Graffe zu T. Fürstlicher Rath und Obrister Cammer-Herr bekennen hiemit und in Krafft dieses / nachdem der Durchläuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr N. am jüngst den 12. Tag jetzt lauffenden Monats May gehaltenen production-Tag / in Sachen primi mandati, einen gefangenen Wildschützen oder Forster belangend / zu Beweisung seiner einbrachten Causal-Articul / beneben damahls vorgestellten noch einen andern Gezeugen durch Dero Fürstliche Durchl. Anwalden / angeben und zu verhören bitten und begehren lassen / wie dann wir hernach durch den Käyserlichen Commissarium solche Zeugen in gebührliche Gelübd und Eyd auf- und annehmen zu sehen citirt worden: Wir aber anderer unserer Geschäfft halben in eigener Person nicht erscheinen können / daß wir derowegen unsern vollkommenen Gewalt und Macht gegeben und zugestellt haben / geben und zustellen auch demselben hiemit / wie solches am kräfftigsten und beständigsten beschehen sol/ kan oder mag / dem Ehrenvesten und Hochgelehrten unsern lieben besondern / K. K. L. der Rechten D. und unserem dieser Sachen zugeordneten Adjuncten / also und dergestalt / wann und zu welcher Zeit obgenannter Gezeug vorgestellt wird/ daß er alsdann solle und möge / in unserm Namen und von unsert wegen erscheinen / denselben in gewöhnliche Gelübd und Eyd sehen annehmen: da er auch Uns mit Pflichten und Eyden zugethan / ihne derselben/ so lang dieser Verhör währet / entschlagen/ und uns wider sein des Zeugen Person und Außsage gebührende Exceptiones und Nothdurfft zu seiner Zeit vorzubringen / vorbehalten / und sonsten alles anders handeln und fürnehmen solten/könten oder möchten: da er auch weitern Gewalts vonnöthen / den wöllen wir ihme hiemit auch gegeben haben / und ihn solcher Anwaldschafft in alle wege schadloß halten und entheben / ohn Gefehrde: zu Urkund haben wir unser Secret hieunten auffrucken lassen / so geschehen den 17. Tag obbemeltes Monats May / als man zehlt nach Christi/ unsers lieben HErrn/ Erlösers und Seeligmachers Geburth / tausend fünffhundert siebentzig und acht Jahr.

FORMULA II.

Wie der Adjunctus wegen Innhalt des Rotuli examinirt werde.

D. Anwald / bittet den ex adverso Land-Commenthurischen adjunctum Notarium, vermög vorhin gebettenen Compulsorials / anzuhalten / und ernstlich sub pœna zu compelliren / bey seinem geschwornen Eyd / so er hiebevor mir / als Käyserlichem Commissario geleistet / vor mir zu referiren / oder schrifftlich relations-weise ad Rotulum zu bringen / was ihme

ihme von viel angezogenem Vertrag bewust / und er davon gesehen.

Darauf ich ihne den adjungirten Notarien X. E. meines Gebotts / ihm am drey und zwantzigsten Martii zuvor beschehen / erinnert / auch ferner bey Poen zehen Marck Silbers gebotten hab / solchem Gebott künfftigen Samstag den vierzehenden ablauffenden Monats Maji zu gehorsamen / und zu E. was er des begehrten Vertrags halben wüste / schrifftlich oder mündlich aufzulegen / anbringen / und keineswegs verhalten wolle.

Nach eröffnetem Decreto erkläret sich gedachter E. daß er nit anders wisse / dann daß im letzten Examine, so in dieser Sachen zu P. gehalten worden / der Original-Vertrag / de anno sechtzig / übergeben worden / daß er auch denselben in originali gesehen / und da derselb also übergeben wäre / hab er denselben samt andern juribus dem processui & rotulo einverleibt / die originalia aber der Zeit habitis copiis restituirt / da es aber bey seinem Protocollo befunden wird / daß solcher Vertrag / wie vorgeschrieben worden / will er davon / salario suo salvo, gebührliche Urkund ausgeben.

Das andere Capitel.

Von Mahlern.

FORMULA I.

Wie die Parthey dem Commissario freystellt / einen Mahler mitzubringen.

WAnn der Herr Licentiat einen feinen erfahrnen Mahler zu T. oder sonsten daselbsten in der Nähe herum erfahren und erkundigen könnte / wäre meinem Herrn dem Commenthur wohl damit gedient: wo aber nit / wolt er sein Ehrwürde solches bey nechster vergebenlicher Bottschafft / wie dann schier täglich fürfällt / berichten / sich hierum nach einem andern haben umzusehen. Signatum den dreyßigsten Aprilis / anno 1586.

FORMULA II.

Wie die Partheyen bey Eröffnung des Tags einen Mahler ernennen.

ALs auch sie die Marggräffischen Befehl empfangen hätten / mich den Commissarium auf den Augenschein zu führen / und um besserer Information und Berichts willen / berührten Augenschein durch einen erfahrnen Mahler abreissen zu lassen / so wäre die Benennung und Verordnung des Mahlers mit dem Commissario, zu Verhütung alles Verdachts / lediglichen heimgestellt / und gegenwärtiger Meister N. N. Bürger und Mahler zu N. durch mich Commissarium fürgeschlagen / und mit mir dahin gen N. gebracht worden / dieweil sich dann in dergleichen Fällen gebührete / daß die Pictores beeydiget würden / so wäre ihr Begehren / daß solches von mir dem Commissario beschehe / und mit Beeydigung der Zeugen / Notarii adjuncti & Pictoris, da Churf. Gn. abgeordnete Räthe dessen zu frieden / fortgeschritten würde.

FORMULA III.

Wie der Mahler vorgestellt / und was darauf beyderseits verhandelt wird.

FUrstlicher Anwaldt zeigte an / es hätten J. Fürstl. Gn. dieweil man darzu eines qualificirten Mahlers bedürfftig / nach demselben trachten / und anhero bescheiden lassen / in massen er ihn also gegenwärtig / so ein Bürger zu N. N. N. genannt ist / fürgestellt / und begehrt haben / wolt ihne darzu auf- und annehmen / auch da es die Herren Gegen-Anwaldten begehrten / gebührliche Eyd erstatten zu lassen.

T. Anwaldte / Sie liessen des Orts geschehen was Recht wäre / und wird sich der Herr Käyserliche Commissarius diß Orts wohl wissen zu verhalten: jedoch so fern der ernannte Mahler der Sachen und Partheyen verwandt / oder sonsten affectionirt / dessen man dann zuvor gründliche Erkundigung haben muß / wüsten sie ihne keineswegs zu zulassen.

Fürstlicher Anwaldte / es hat N. N. der Stadt N. Syndicus und Stadtschreiber auf sein an ihnen beschehen Zuschreiben / und Bitt / ihn gemeldten Mahler anhero gewiesen: derowegen er sich bey ihme eingestellt / und habe er wenig darum gewust / ob er oder ein anderer kommen würde / sey also der Sachen mit nichten verwandt.

T. Anwaldte / wo diesem also / liessen sie es darbey verbleiben.

FORMULA IV.

Wie der Mahler wegen seiner Ungeschicklichkeit verworffen wird.

DJesen Augenschein / wie auch den vorigen / wir gern durch einen Mahler hätten abreissen lassen / wie wir auch von N. Meister N. genannt / holen lassen / beeydet und gebraucht / aber denselben in seiner Kunst dermassen befundene / daß wir ihne hinter sich ziehen lassen.

FORMULA V.

Wie der Mahler vom Commissario admittirt / und zum Eyd zugelassen wird.

ALs nun die Gezeugen / wie auch Ehrenbenannte beyde Adjuncten / mit dem gewöhnlichen gebührlichen Eyde beladen worden / hab ich Commissarius gleich alsbald darauf und desselben Fuß-Stapffen N. N. Bürgern und Mahlern zu T. so damahls auf mein E. Käyserlichen Majestät Commissarien bestellen / auch auf den Production-Tag erschienen / vor mich bescheiden / und ihme in Beyseyn beyder Wohl und Ehren gedachter Partheyen / und der Herrn Adjuncten mit der Kürtze eröffnet / daß er sich werde aus jetzo beydertheils fürgetragener und verlauffener Handlung gnugsamen zu entsinnen haben / weßhalben man diesen wegen allhie beysammen gewesen / und von beyderseits Partheyen ein- und fürbracht worden / Wann es dann nunmehr an dem / daß auf Begehren der Herren Producenten / wie auch der Herren Gegentheil bewilligen / und Vermög E. Käyserlichen Majestät Commission in Gegenwart ehrngemeldter Partheyen / und der vorgestellten und beeydigten Zeu-

gen / nach jetzo eingenommener Mittagsmahlzeit der Augenschein der streitigen Ort und Ende solte eingenommen / besichtiget / und durch einen geschwornen erfahrnen unverdächtigen Mahler abgerissen werden: darzu dann und zu Verrichtung eines solchen / er als ein erfahrner und unverdächtiger Mahler heutigs Tags anhero erfordert worden / also werde er demnach mir Commissario hierauf / und nach besage mehr höchstgedachter E. Käyserlichen Majestät Commission den gewöhnlichen Mahler-Eyd darüber erstatten / dessen er sich dann also zu thun bewilligt / und ihme solcher Eyd ordentlich vorgelesen ist worden.

FORMULA VI.

Wie die Parthey in den Mahler bewilligt.

N. Anwaldte sagten / weil sie nicht zweiffelten / der fürgestellt Mahler werde zu dieser Sachen qualificirt gnug / auch fidelis seyn / so wolten sie darinn bewilligt haben / daß ich ihn beeydigte / und er Mahler folgends / nach Ausweisung der Defensional-Articuln darauf gestellten Fragstücken / und wo Noth / der Zeugen Sag selbsten / die streitigen Ort- und Platz mit ihrer Angräntzung / Stockung / Steinung / Weidgängen / abmahlete / also hat der Mahler mir Commissario erstlich seine Treu gegeben / folgends einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören solle / daß er in dieser Sachen / darum er erfordert / und zu Abreissung und Verzeichniß des Augenscheins zum Mahler vorgestellt / so viel er dessen aus Erfahrung seiner Kunst erlernet / und mit seinen leiblichen Sinnen erkundigt / niemands zu Lieb oder Leid / weder um Haß / Neid / Gunst oder Gab: sondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit / und wie er gestallt der Sachen im Augenschein erfindet / die Wahrheit sagen und mahlen / doch keiner Parthey Abriß geben / oder die sonst offenbahren / und endlich alles das thun wolle / was einem erbahren frommen aufrichtigen Mahler hierinn gebührt / alles getreulich und ohn Gefährde.

FORMULA VII.

Der vorigen gleich.

Und ich als E. Römischer Käyserlichen Majest. delegirter Commissarius, in aller bemeldter Personen Beyseyn / und Gegenwärtigkeit / gedachtem Mahler / warum er dahin erfordert seye worden / und was er verrichten werden müsse / summariè erzehlet und berichtet / ihme auch darauf E. Röm. Käyserl. Maj. beyder primi und secundi mandatorum halben allergnädigst ausgangene Commissiones verständlich vorgelesen / ihme derselben Innhalt / so viel ihne belangte / erinnert und darauf die Form des Mahler-Eyds / in massen ich dieselbig zuvor begriffen gehabt / auch deutlichen vorgelesen / und fleißig ermahnet / daß er darauf gute Achtung geben wolte / und ist gemeldter Eyd nachfolgenden formalischen Inhalts.

FORMULA VIII.

Mahlers Eyd.

Ihr werdet geloben / ꝛc. daß ihr in Sachen / ꝛc. auf die von uns angezeigte und dem Articul N. N. ꝛc. einverleibte streitige Ort und Mahlstatt selbst persönlich mit uns den Verordneten zu Commissarien / verfügen / dieselben aller und jeder Gelegenheit Anstössen / Gräntzen / Marck / und andern Steinen / Bächen / Stöcken / Wasserströhmen / ꝛc. und was mehr in der Sachen dienlich / und zu Erkundigung der Wahrheit nothwendig seyn wird / mit dem Augenschein nothdürfftiglich besichtigen / und alsdann / wie ihr in Grund / Gestallt und Wesen allenthalben erkundigt / abreissen / und fleißig Contrafeytung machen / darvon und aller dieser Sachen Handlungen keiner Parthey Abriß oder Abschrifft geben / auch biß so lang / daß es im Rechten erörtert wird / keinem offenbahren / und in dem kein Falsch oder Arglist gebrauchen / sondern bestes Fleiß unternehmen / auch hierinnen kein Theil weder zu Nutz oder Schaden / zu viel oder zu wenig fürnehmen und handlen wollet / wie ihr das im Rechten / und gegen Gott dem Allmächtigen habt zu verantworten / dahin dann Euch zu mehrerm Bericht auch ein beeydigter Agrimensor, die Abmessung des Felds von Stucken zu Stucken zu thun / beygeordnet werden soll / alles getreulich und ohngefehrlich.

Das Dritte Capitel.

Von Aestimatorn.

FORMULA I.

Wie um Erkennung einer Commission die Schätzer zuverordnen angehalten werde.

Hochwürdiger Fürst / Römischer Käyserlicher Majestät Cammerrichter / gnädiger Herr E. F. G. bringt Anwaldt des Edelen und Vesten J. G. von K. unterthänig supplicirend vor und an / welcher gestallt er den Edelen und Vesten Q. von G. C. H. C. F. von J. S. von X. etlich Geld schuldig worden / deßwegen sie dann zum hefftigsten per mandata executorialia, so ihnen von E. F. G. ertheilt / Anwaldts Principaln zugesetzt. Dieweil er aber solche Schuld zu bezahlen nicht vermocht / als hat er ihnen zum offtermahlen seine unbewegliche Güter / welche viel ein höhers / als sich diese Summa erstreckt / ertragen / angebotten / und daß sie sich pro quota daraus bezahlt machen sollen / begehrt / gäntzlicher Meynung und Zuversicht / sie würden ob demselben als den Rechten gemäßen Anerbieten ein Genügen getragen / und in ihn Anwaldts Principaln weiters nicht getrungen haben. Juris enim est, quòd si debitor non sit solvendo, nec bona mobilia possideat, tunc ad distractionem bonorum immobilium deveniri, creditoremque in solutum accipere cogi posse, Novell. 4. cap. 3.

Diesem doch unangesehen und unerwogen / haben sie sich ob solchem rechtlichen Anerbieten nicht begnügen lassen / sondern viel strenger als zuvor wider Anwaldts Principaln procedirt und verfahren / dergestallt / daß Anwaldts Principal von E. F. Gn. in einer Sachen in pœnam mandato infertam condemnirt und verdammt worden / wie ihm dann auch neulich von E. F. Gn. in Sachen gedachter von J. betreffend / paritionem zu dociren sub gravissimo præjudicio Zeit vier Monath imponirt

imponirt und angesetzt. Weil ihm aber solches mit bahrem Geld zu thun unmüglich / angesehen er im geringsten keine bewegliche Güter besitze noch habe: in quibus casibus per jura supra deducta creditores ad emendum & in solutum accipiendum bona immobilia cogi possunt: als gelangt an E. F. G. Anwaldts im Namen seines Principaln unterthänige und hochfleißige Bitt / die geruhen mandatum ad videndum fieri venditionem bonorum wider gedachte Kläger zu erkennen und mitzutheilen / daß sie auf einen bestimmten Ort erscheinen und daselbsten in Beyseyn etlicher / der Sachen und Güter Gelegenheit erfahrner Æstimatorn pro quotis anzunehmen und zutheilen / und was noch darvon übrig Anwalds Principaln zuzustellen / auch zu dem End / die Ehrenveste und Hochgelehrte Herrn K. S. Advocaten zu N. und Herrn T. J. dieses hochlöblichen Käyserlichen Cammergerichts Advocaten zu Commissarien / daß sie durch erfahrne Æstimatorn, die Güter anschlagen / und hernacher den Creditorn darausser ihre portiones reichen / gnädig verordnen: das Adelich miltrichterlich Amt hierüber unterthänig bestes Fleiß anruffende.

Das vierdte Capitel.

Von Land-Scheidern.

Diesen gantzen Proceß findest du im folgenden Theil / lib. ultimo.

Das fünffte Capitel.

Von Botten.

FORMULA I.

Des Botten Eyd.

IHr sollet schweren / ꝛc. daß ihr die Proceß / so Euch in Sachen der Käyserl. Commission, Abhörung der Zeugen belangend / von wegen der N. und N. Klägern und Beklagten zu verkünden befohlen / mit gantz treuem Fleiß exequiren / und den Zeugen deßgleichen gedachten N. Beklagten und N. Producenten in ihre eigene Person / so fern ihr die gehaben möcht / wo nit in ihre Behausung / lieffern und überantwortē / auch euer ausrichten wie wann und wo es beschehen / was euch auch jedes Orts begegnet und zur Antwort vorgehalten wird / wahrhaffte Relation, auch sonsten alles anders thun wollet / das einem aufrichtigen getreuen fleißigen Botten zustehet und gebühret / treulich und ohn alle Gefehrde.

FORMULA II.

Instruction, dem Botten mitzugeben.

ERstlich soll der Bott beyde denunciationes dem Producenten / und dann dem Gegentheil samt beyverwahrter Copey selbst zu eigenen Handen und unter Augen; im Fall aber die nicht vorhanden / in ihre gewöhnliche Behausung / laut seines gethanen Eyds / überantworten / und was ihme alsdann darauf geantwortet / oder sonsten begegnen wird / aufs fleissigst aufzeichnen / dasselb nachmahl dem Herrn Commissario alles schrifftlich übergeben / die Gebühr darauf / wann vonnöthen / vorzunehmen: folgends soll er auch laut seines habenden Befehls der Zeugen Namen verzeichnen / die Obrigkeit jedes Orts / da oder darunter die Zeugen gesessen / bittlich ersuchen und derselben die Zeugen benennen / mit Begehren dieselbigen vor ihnen von wegen seiner habenden des Käyserlichen Commissarii offener Ladung zu erforderen / und wann solches beschehen / ihnen den Zeugen die Citation in originali vorzeigen / auch folgends offentlich verlesen / und ihr jedem einen Gedenckzettel / nach laut der Uberschrifft und eines jeden Namen zustellen / im Fall aber die Obrigkeit sich dessen zu thun beschweren und sperren würde / soll der Bott mit Fleiß eines jeden Behausung erforschen / und obbemeldte Citationes unter Augen / oder aber in ihrer der Zeugen Abwesen / in ihre Behausung verkünden / und die Gedenckzettel / wie obgemeldt / einem jeden überreichen / die Execution und was ihm darüber begegnet und zur Antwort geben wird / fleißig aufzeichnen / auch alles anders thun / was einem frommen getreuen Botten / bevorab in Erwegung seines leiblichen Eyds / zu thun gebührt / alles getreulich und ohngefehrlich.

FORMULA III.

Wie der Commissarius Edelleut in Citatione von Bauren unterscheidet.

DIeser Citation und Ladung hab ich allen und jeden copiam durch obgenannte Botten zustellen lassen; aber den andern Zeugen und gemeinen Leuten / hab ich nach Verlesung dieser gemeiner Citation nachfolgenden Auszug und Tagzettel behändigen lassen / nachfolgenden Innhalts.

FORMULA IV.

SOlchem nach hab ich zur Befürderung der Sachen / obbestimmte denunciation und Verkündigungen einem genannt N. N. Bürgern / und geschwornem Stadt-Botten zu N. alsbald den 5. Aprilis hernach der Gebühr allenthalben zu exequiren aufgeben / welches er also zuthun und nachzukommen / bey Handgegebener Treu an Eydesstatt angelobet / zugesagt und versprochen / inmassen dann er Botte denselben allenthalben mit Fleiß getreulich nachgesetzt / und alles hinc inde wohl und rechtmäßiglich verricht hat / auch nichts anderst bey ihme befunden / wie dann deßwegen an gebührlicher Erscheinung der Partheyen so wohl als der Gezeugen / einig erheblicher Mangel nicht erschienen ist / zu gemeldtes Botten lang weitläufftige Execution gezogen / welche zu Bekürtzung dieser Extension von mir hieher zuverzeichnen / und viel Blätter damit zuerfüllen / gern ohninserirt worden ist.

FORMULA V.

Relation eines Notarii.

IM Jahr der wenigern Zahl / siebentzig drey / auf Montag den ersten Monats Junii / habe ich nach-ernennter immatriculirter Notarius, auff

erfordern der Herren Klägern / ein Mandatum in Meinung etliche hiebevor citirte / aber ungehorsamlich ausgebliebene Zeugen / in vim arctioris decreti mandati zu insinuiren auf mich genommen / und hierauf hiebey verwahret mich erstlich / an J. R. auf den J. im Amte X. begeben / dieweil ich aber gesehen / Daß er gantz verkrancket / und dermassen verzehret / Daß ihm unmüglich / weiter dann er getragen werde zu kommen / hab ich gleichwohl den Effect dieses Mandats vermeldtet / darauf er geantwortet / wie vor angezogen / daß ihm von wegen seiner schweren Kranckheit / der Citation zu gehorsamen nit möglich / und wolle darbey um Lebens und Sterbens willen angezeigt haben / daß ihm hiebevoren von den S. auch sechs Kühe oder Bieste / aus seinem Hauß abgenommen und neben seiner Nachbaren Biesten weggetrieben / die er darnach mit Geld wieder gekaufft hätte / damit bey gewesen K. J. und J. N. als Gezeuge hierzu gebetten. Des folgenden Dienstags / nemlich den zweyten gemeldtes Monats Junii / nach M. am H. T. Hauß daselbst darbey J. J. so auch als ein Zeug benennt im Dienste ist / fortgezogen: als ich aber verstanden / daß er J. nit anheimisch / sondern im M. ware / und allda übel zu finden wäre / habe ich dieses Mandats arctioris collationirte Copey seiner Frauen / im Hause / darbey er dienet / ihme zubeantworten / mit fernerm Bericht und Warnung für die comminirte Peen / verlassen.

Desselbigen Dienstags im andern Junii / hab ich K. T. zu M. auch als jüngst ausgebliebenen Zeugen / ferners überantwort eine Copey arctioris citationis übergeben / und abermahls in eigener Person citirt und geladen / welche Copey er angenommen sich darnach zurichten.

Gleichfals eodem die J. J. Vogten zu X. an seiner Behausung in vim arctioris mandati (so ich ihnen allen gezeigt) mit Uberliefferung dessen Copey / so er als Zeugen sich darnach zu halten empfangen / bester gestallt citirt und abgeladen.

Eodem die strack an C. Behausung im L. Vogten Hauß mich begeben / als er aber nicht daheim gewesen / habe ich seiner Haußfrauen die Gelegenheit vermeldet / und ihr des erkannten Mandats / &c.

FORMULA VI.

Der vorigen gleich.

IM Jahr der wenigern Zahl / siebentzig und drey / auf Dienstag den vierzehenden Aprilis zu dreyen Uhren nach Mittag / bin ich Notarius unden gemeldt / auf Erfordern des Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn K. B. Administrator des Stiffts zu P. und H. der Herren Thum-Dechanten / und Capittuls: so dann auch Landdrosten und Ritterschafft gemeldtes Stiffts P. als Klägere / jetzigen Producenten / um etliche benennte Zeugen in Macht Käyserlicher Commission gegen J. von N. des Amts S. geführt sollen werden / zu citiren und laden / erstlich an das Hauß angekommen / und daselbst von dem Pfortner Johann C. bericht / daß K. L. Amtmann nicht da wäre / sondern zu M. imgleichen auch N. und N. Gebrüdere Gezeugen / jetzt nicht zu Q. sondern von gemeldtem Amtmann / wuste nit wohin geschickt wären / habe ich dem Pfortner zu S. daß die beyden Gebrüdere / Veitknecht als Zeugen citirt werden / vermeldtet / und ihme der Ladung Copeyen ihnen Gebrüdern erster Widerkunfft zubehanden / und sich darnach zu richten / aufgelegt: dem er also nachzukommen vestiglich zu meines Notrii Handen gelobt in Beyseyn D. H. und K. C. Gezeugen / darzu geruffen und gebetten.

Folgends desselbigen Tags zur Stund auf M. mich begeben / und allda dem Amtmann zum Q. R. L. angetroffen / ihme die versiegelte Ladung erstlich geweiset / daß er in Macht Käyserlichen Commission, als Gezeug / auch citirt werde / bester gestallt vermeldtet / und ihme Copey der Ladung / die er angenommen / zugestellt / sich darnach güttlich wolle / wie er sagt / verhalten. Actum in des Richters Hauß zu M.

Des folgenden Tages aber auf Mittwochen den fünffzehenden desselbigen April Monats / habe ich Notarius in des Richters Hauß zu M. eigener Personen bekommen J. R. & alios, als benennte Zeugen / so allda ihrer Geschäffte wegen bey einander wären / mit Commonstration des Originals / und Zustellung dessen Copeyen / der ein jeder Fürhäupts eine empfangen / mit fernerem Bericht und Warnung für die Poen citirt und geladen / die auch pariren wollen / ausserhalb daß zween K. L. D. Q. sich hohen Alters / und daß sie zu Fuß nicht wohl zu C. kommen können / sich beklagt.

Desselbigen Tags bey M. am J. Hauß / in Meynung ihn auch als Zeugen zu citiren / ankommen: dieweil er aber nicht anheimisch gewesen / hab ich seiner Haußfrauen den Effect der Citation, mit Uberantwortung einer Copey fleißig angezeigt / die sie ihrem Haußwirth zu überreichen angenommen.

Von dar ins Dorff M. am K. T. Behausung mich verfüget / und dieweil sein Haußfrau mich berichtet / daß ihr Mann nicht innen Lands / sondern nach C. verreiset / und seiner Wiederkunfft unsicher wäre / hat sie die Copey bey sich behalten und gelobt / wofern ihr Ehemann so zeitlich zu Hauß kommen würde / soll er pariren und erscheinen.

Demnach eodem die, nemlich den funffzehenden vielgemeldtes Monats Aprilis / stracks von M. nach das Dorff 5. im Kirspel C. dar die andern benennte Zeugen Personen / auf dem Kirchhofe bey einander convocirt waren / fürgezogen / und daselbst diese nachfolgende Zeugen / und einen jederen Für häupt mit Zeigung des Originals / und Uberantwortung einer Copeyen / derer jeder verscheidentlich ein empfangen / bester Gestalt / abgeladen / und den Innhalt ausdrücklich und offentlich vermeldtet / und seyn derselbigen Zeugen Namen diese / nemlich N. N. &c. unter welchen Zeugen zween alte schwache Leut / also daß sie von wegen dessen nicht wohl zu C. erscheinen können / beywesens N. & N. Gezeugen darzu geruffen und gebetten.

Welcher

Welcher Ladung executiones Ich C. T. von Käys. Macht offner und des hochlöblichen Käys. Cammergerichts immatriculirter Notarius, also wie obstehet/ gethan und ausgericht habe.

FORMULA VII.

Wie die vorige.

ANno drey und siebentzig/ auf Dienstag nach Jubilate, nemlich den vierzehenden Tag des April Monats/ bin ich nach-ernennter Notarius im Namen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn K. Administratoris der Städt C. und O. ꝛc. auch der Ehrwürdigen/ Edlen und Ehrenvesten/ Herren Thum-Dechant und Capituls vorn Landdrosten und Ritterschafft gemeldtes Stiffts O. requirirt und befordert/ in Meynung/ diese Ladung gegen und wider den Edlen und Ehrenvesten J. von R. Drosten zum T. zu exequiren/ an seine gewöhnliche Behausung zur R. mich begeben/ und des Drosten Gegenwärtigkeit um etliche Schrifften über zu langen begehrt: Dieweil ich aber von da obgemeldts R. Diener/ so dem Drosten mein Begehren angezeigt/ glaublich berichtet/ daß sein L. mit Leibs-Schwachheit beladen/ und eine zeitlang/ wie noch/ in schwerer Kranckheit gelegen/ also daß ich eigener Person dißmahls bey ihn nicht kommen konnte/ was ich gegen ihme hätte/ ihme zu überantworten/ behändigen wolte/ habe derhalben dem Diener erstlich die Original versiegelte Ladung gewiesen/ und dessen Copey samt den Abschrifften Käyserlicher Commission, primæ, secundæ dilationis, auch articulorum super quibus, & nomina testium, unterschiedlich seinen Junckern/ als Drosten zum S. an Stund zu überreichen/ zugestellt/ sich darnach zu richten/ so hat auch alsbald/ er K. Droste durch seinen Diener T. C. mir anzeigen lassen/ daß der Droste dieselbigen Abschrifft empfangen und angenommen hätte/ aber sein Schreiber jetzt nicht daheim/ und könnte Schwachheit halben die Dinge selbst nit durchsehen/ dann woll sich darnach der Gebühr zu verhalten wissen. Actum in der ersten Pforten des Hauses zur V. Beywesens N. N. als Gezeugen darzu sonderlich geruffen und gebetten: Zum Glauben dieses hab ich C. T. des hochlöblichen Käyserlichen Cammergerichts immatriculirter Notarius, diß obgemeldts mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben.

FORMULA VIII.

Wie der Bott dem Commissario in Schrifften die Execution zugeschickt.

EHrenvester/ Hochgelehrter Herr Doctor, demnach ich die Denunciation zu B. verkündt/ was mir zur Antwort worden/ wird der Herr aus hiebeyliegendem recepisse vernehmen: zum andern/ hab ich vermög meines Eyds/ welchen ich E. E. gethan/ derwegen die Zeugen vertagt/ wie sich gebürt/ wie dann E. E. auch aus hie beyliegender schrifftlicher Verzeichniß und meiner eigenen Handschrifft vernehmen werden/ also daß ich solches auf das allerfleißigste verricht hab/ daß ich mich versehe/ E. E. werden die Zeugen alle bekommen/ biß auf zween/ die seynd gestorben/ wie der Herr dann hiebey die Tagzettel wieder zu empfangen hat. Was belanget mit der Reisen/ bin ich von dem Junckern wohl bezahlt worden; der Juncker hat mir gesagt/ er hab E. E. geschrieben der hinauf-Reise halben/ also daß sonsten alles verricht ist: daß ich jetzund selber nicht zu Hauß komme/ hab ich von dem Herren Bottenmeister Befehl/ noch andere Sachen zu verrichten: dann ich auf meine Kosten einen eigenen Botten mit dieser Sachen herab geschickt hab. E. E. in Schutz und Schirm des Allmächtigen GOttes befohlen. Datum den Januarii, anno 1595.

FORMULA IX.

Folget des Botten Relation, so mit vorgedachtem Schreiben überschickt.

ICh N. des hochlöblichen Käyserlichen Cammergerichts geschworner Beybott/ bekenne hie mit dieser meiner eigenen Handschrifft/ und bey dem Eyde/ den ich dem Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn S. S. der Rechten Doctor, und des Käyserlichen Cammergerichts Advocaten/ als Commissario, in dieser Sachen gethan hab/ daß ich nachfolgende Zeugen citirt und vertagt/ laut der Original Citation, und ihren jeden einen Tagzettel/ die ich von dem Herrn Commissario empfangen/ überantwort/ wie folget:

1. Erstlich hab ich auf den 5. Tag Januarii, anno 1595. zu C. diese hiebeyliegende Citation verkündt J. H. ihm selbst persönlich unter Augen/ und einen Tagzettel zugestellt/ welchen er gutwillig angenommen/ und gesagt/ er wolle erscheinen auf den künfftigen Tag. Geschehen vor Mittag um 9. Uhrn.

2. Zum andern/ hab ich den 5. Tag Januarii, anno 1595. zu C. diese Citation verkündt/ ihm selbst persönlich unter Augen in seiner Behausung/ und einen Tagzettel zugestellt/ welchen er gutwillig angenommen/ und gesagt/ er wolle willig auf die Zeit erscheinen. Geschehen um 9. Uhr.

3. Zum dritten/ hab ich auf den 5. Tag Januarii, anno 95. zu C. D. N. ihm selbst persönlich unter Augen in seiner gewöhnlichen Behausung/ diese hiebeyliegende Citation in Originali verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ welchen er angenommen/ und gesagt/ er wolle erscheinen. Geschehen um 9. Uhr.

4. Zum vierdten/ hab ich auf den 5. Tag Januarii, anno 95. zu C. N. C. ihme selbst persönlich unter Augen diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel zugestellt/ welchen er willig angenommen/ und zur Antwort geben/ es sey gut/ er wolle kommen auf die Zeit. Geschehen um 10. Uhrn.

5. Zum fünfften/ hab ich auf den 5. Tag Januarii, anno 1595. zu C. D. N. ihm selbst persönlich in seiner Behausung diese hiebeyliegende Citation in Originali verkündt/ und einen Tagzettel

überantwort/ hat er zur Antwort geben/ er muß es zuvor seinem Herrn zu G. anzeigen/ alsdann wolle er erscheinen. Geschehen um 10. Uhren.

6. Zum sechsten/ hab ich auf den 5. Tag Januarii anno 95. zu B. J. X. ihme selbst persönlich in seiner Behausung diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ welchen er gutwillig angenommen/ und gesagt/ er wolle erscheinen/ wofern er das Leben hab. Geschehen um 11. Uhr.

7. Zum siebenden/ hab ich auf den 5. Tag Januarii anno 1595. zu B. D. J. in seiner Behausung gesucht/ dieweil er aber verreiset gewest/ habe ich seinem Sohn diese Citation verkündt/ von wegen seines Vaters/ und einen Tagzettel überantwort/ hat er gesagt/ sein Vater werde kommen auf diese Zeit. Geschehen um 12. Uhr.

8. Zum achten/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 95. zu N. Q. G. ihme selbst persönlich in seiner Behausung diese hiebeyliegende Citation in Originali verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ welches er angenommen/ und gesagt/ er muß seine Obrigkeit zuforderst darum fragen/ alsdann woll er erscheinen. Geschehen um 2. Uhr.

9. Zum neundten/ hab ich auf den 5. Tag Januarii, anno 95. zu N. J. T. ihme selbst persönlich unter Augen in seiner Behausung diese Original Citation verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ welchen er gutwillig angenommen/ und gesagt/ er woll solches zuvor zu G. anzeigen/ alsdann woll er erscheinen. Geschehen um 2. Uhr nach Mittag.

10. Zum zehenden/ hab ich auf den 6. Januarii, anno 1595. zu P. J. X. ihm selbst persönlich unter Augen diese Citation verkündt/ und Tagzettel zugestellt/ welches er gutwillig angenommen/ und gesagt/ er müsse seiner Obrigkeit es zuvor anzeigen.

11. Zum eilfften/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zu P. K. L. ihme selbst persönlich unter Augen in seiner Behausung diese Citation in Originali verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ hat er gesagt/ er wolle erscheinen. Geschehen vor Mittag um 8. Uhr.

12. Zum zwölfften/ hab ich auf den 6. Januarii, anno 1595. zu T. in B. N. Behausung nach ihme gefragt/ dieweil er nicht zu Hauß war/ hab ich seiner Frau diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel zugestellt/ hat sie gesagt/ ihr Mann werd erscheinen auf den Tag. Geschehen um 9. Uhr vor Mittag.

13. Zum dreyzehenden/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1585. zu M. in des Vogts Hauß/ dieweil ich ihn den Vogt/ als die Obrigkeit des Orts/ ersucht/ hat er mir nachfolgende Personen in sein Hauß erfordert/ mit Namen N. N. ꝛc. Diesen habe ich allen diese Citation in Originali verkündt/ und ihrem jeden einen Tagzettel überantwort/ in Beyseyn des Vogts/ welches sie gutwillig angenommen/ und zu Antwort geben/ sie wollen erscheinen auf den Tag. Geschehen vor Mittag um eilff Uhr.

17. Zum siebenzehenden/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zu N. G. F. und H. T. beyden selbst persönlich unter Augen ihrer gewöhnlichen Behausung diese Citation hiebeyliegende in Originali verkündt/ und jedem einen Tagzettel überantwort/ welchen sie willig angenommen/ und gesagt/ sie wollen erscheinen. Geschehen nach Mittag um 1. Uhr.

19. Zum neunzehenden/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zu K. J. L. ihme selbst persönlich unter Augen in seiner Behausung diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ welchen er angenommen und gesagt/ er wolle es zuvor seinem Vogt anzeigen. Geschehen um 2. Uhr.

20. Zum zwantzigsten/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zu der M. K. ihme selsib persönlich unter Augen bey der Kirchen diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ der zu Antwort geben/ er wolle willig erscheinen. Geschehen um 2. Uhr.

21. Zum ein und zwantzigsten/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zu X. K. P. ihme selbst persönlich unter Augen in seiner Behausung diese Citation in Originali verkündt/ und einen Tagzettel überantwort/ welchen er angenommen/ und gesagt/ er wolle erscheinen/ wann ihme seine Obrigkeit erlaubt. Geschehen nach Mittag um 3. Uhr.

22. Zum zwey und zwantzigsten/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zum P. X. W. ihm selbst persönlich in seiner Behausung diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel überantwortet/ welchen er angenommen/ und zu Antwort geben/ er wolle erscheinen. Geschehen nach Mittag um 3. Uhr.

23. Zum drey und zwantzigsten/ hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 1595. zu M. O. Q. ihme selbst persönlich in seiner Behausung diese Citation verkündt/ und einen Tagzettel überantwortet/ welchen er gutwillig angenommen/ und gesagt/ er woll erscheinen auf den Tag. Geschehen nach Mittag um 3. Uhr.

24. Zum vier und zwantzigsten/ ꝛc. hab ich auf den 6. Tag Januarii, anno 95. zu P. R. S. T. allen dreyen selbst persönlich unter Augen in ihrer gewöhnlichen Behausung diese Citation in Originali verkündt/ und jedem einen Tagzettel insonderheit überantwortet/ welches sie gutwillig angenommen/ und zur Antwort geben/ sie wollen willig auf den Tag kommen. Geschehen nach Mittag um 4. Uhr.

27. Zum sieben und zwantzigsten/ hab ich auf den 6. Tag Januarii zu M. R. O. gesucht/ dieweil er aber im Land herum zeucht/ und bettlet/ hab ich seinem Tochtermann/ bey welchem er sich unterweilen aufhält/ diese Citation verkündet/ von seinetwegen/ und einen Tagzettel überantwortet/ welchen er willig angenommen/ und gesagt/ wann er dieweil ins Land komme/ werde er erscheinen.

28. Zum

28. Zum acht und zwantzigsten / ꝛc. hab ich auf den 6. Tag Januarii Anno 1595. zu B. C. G. K. diesen dreyen allen diese Citation in originali in ihrer gewöhnlichen Behausung verkündet unter Augen / und ihrem jeden ein Tagzedel überantwortet / welches sie willig angenommen / und gesagt / sie wöllen gern erscheinen / aber sie müssen es ihrer Obrigkeit zuvor anzeigen. Geschehen Nachmittag um 4. Uhr.

31. Zum ein und dreissigsten / hab ich auf den 6. Januarii zu B. K. L. M. Frau B. dieweil ihr Mann nicht zu Hauß gewest ist / diese Citation verkündt und ein Tagzedel überantwortet / welches sie angenommen / und gesagt / wann die andern erscheinen / so werd ihr Mann auch erscheinen.

32. Zum zwey und dreyssigsten / ꝛc. hab ich auf den 7. Tag Januarii Anno 95. zu B. Diesen neun Zeugen / ihnen selbst persönlich unter Augen in ihr gewöhnliche Behausung diese Citation ihrem jeden insonderheit in originali verkündt / und jedem ein Tagzedel überantwortet / welches sie gutwillig angenommen / und gesagt / sie wöllen alle erscheinen.

41. Mehr N. H. auch zu N. auch ein Tagzedel überantwortet / will auch willig erscheinen.

42. Zum zwey und viertzigsten hab ich auf den 8. Tag Januarii Anno 1595. zu E. C. ihme selbst persöhnlich in seiner Behausung unter Augen diese Citation verkündt / und hab ihme ein Tagzedel überantwortet / welchen er willig angenommen / und gesagt er wölle erscheinen / jedoch müsse er es seiner Obrigkeit vor anzeigen. Geschehen Vormittag um 7. Uhr.

43. Zum drey und viertzigsten / hab ich auf den 8. Tag Januarii Anno 1595. zu R. C. L. ihme selbst persönlich in seiner Behausung diese beyliegende Citation in originali verkündt / und ein Tagzedel überantwortet / welchen er gutwillig angenommen / und gesagt / er wolle sich willig einstellen auf den Tag. Geschehen nach Mittag um 2. Uhr.

44. Zum vier und viertzigsten hab ich auf den neunden Tag Jan. Anno 1595. zu M. Q. T. ihme selbst persöhnlich in seiner gewöhnlichen Behausung diese hiebey liegende Citation verkündt / und ein Tagzedel überantwortet / welchen er gutwillig angenommen und gesagt / er wölle es zuvor seiner Obrigkeit anzeigen / er versehe sich / es werde ihme nicht abgeschlagen. Geschehen Vormittag um sieben Uhr.

FORMULA X.

Was gestalt der Commissarius die Relation dem Rotulo einverleibet.

DJese vorgeschriebene Citationes, Denckzedel / denuntiatio und certificatio, seynd durch meinen deßhalben verpflichteten Diener und Schreiber / N. N. beeden Partheyen / und dann den Zeugen allen sammt und sonders an Ort und End / dahin sie gehörig gewesen / gebührlich insinuirt worden / so sich gehorsamlich zu erscheinen erbotten / wie er mir zu seiner Wiederkunfft dessen glaubwürdige Relation gethan / und sich nachmahlen beschienen hat.

Das Vierdte Buch.

Von Articuln und Interrogatorien.

Das Erste Capitel.

Von Articuln.

FORMULA I.

Wie die Partheyen begehren keine Articul mehr / als in Camera producirt / anzunehmen.

ES bezeugen sich die Partheyen in keine weitere Gehör zugehellen / dann auf die Articul / so am Käyserlichen Cammergericht mit Recht zugelassen / und derselben zugeordnete Fragstück / wo weitere zugelassen oder verhört werden / bezeugen sie sich der Nichtigkeit solcher Verhör.

FORMULA II.

Des vorigen Innhalts.

WEil auch sonsten wider Recht / daß an der producenten Seiten einige Fragstück mehr als vom Hochlöblichen Cammergericht / überschickt / übergeben werden / wölle man mich Commissarium, dessen erinnert haben mit dero Anzeigen / da ich einige Zeugen auf jetzgemeldte Fragen oder andere Articul / so mir nicht überschickt / verhören oder examiniren würde / daß seine Principalen nicht allein von Nichtigkeit / sondern auf meines Commissarii Partheylichkeit offentlich protestirt haben wöllen.

FORMULA III.

Wie sich der Commissarius verhalten soll / wann die Partheyen sich beklagen / daß ihnen die Articul nicht zugeschickt worden.

ES seynd den vier und zwantzigsten Tag / mehr ermeldtes Monats dieses 58. Jahrs / morgens

zwischen sieben und acht Uhren / als ich damahls eben in die Predigt gehen wöllen / N. N. zu mir Commissario allhie zu T. in mein Hauß kommen / haben sich gegen mir vernehmen lassen / sie seyen von ihren Mit-Consorten / den Gegentheiln und Klägern der fünff Dörffer des Kürspels N. mit diesem Befehl zu mir anhero abgefertigt worden / sich gegen mir zu beklagen / daß ich ihnen keine Abschrifft des beklagten Junckers Defensional- und Peremptorial-Articuln zugeschickt / noch überantworten hätte lassen / solte derowegen ihnen derselben Abschrifften zustellen / dann die Klägere sonsten ihre Nothdurfft und Fragstück auf den auffgeschriebenen Production-Tag nicht könten bestellen noch verfertigen lassen / darauf hab ich mich gegen ihnen beeden alsbald erklährt / daß ich mich dieses Beklagens und Ansuchens zum höchsten thäte befrembden / in Erwegung / daß ich mich wohl wüste zuerinnern / daß ich der angeregten Defensional- und Peremptorial-Articuln glaubwürdige collationirte durch mich unterschriebene und versiegelte Abschrifft / neben mehr andern / in einem Coopert eingeschlossen / und an die Gegentheiln und mitklagende zu T. intitulirt und geschrieben / und meinem abgefertigten Botten (welcher gleichwohl noch nicht wieder ankommen wäre) mit diesem außtrücklichen Befelch auffgeben habe / angeregt verschlossen / und an die Gegentheiln zu T. haltend und geschrieben / Coopert, ihnen mit deren an sie durch mich gefertigte denuntiationem zu überantworten / und mir deßwegen gebührende Bericht seiner Verrichtung zuthun : Wann er aber damit noch nicht wiederum ankommen / als könte ich nicht wissen / wie es damit eine Gelegenheit haben möchte / darauf seynd sie aber bey ihrem Angeben verharret / mit Anzeig / wann ihnen des Junckern Articul zugeschickt und zugestellt wären worden / würden sie niemands anhero geschickt / sondern die Kosten wohl erspart haben / mit weiteren Fürgeben / daß des Ertz-Bischoffs zu D. als des T. Kirspels Eigenthums Herrn / jetzo der Zeit zu P. C. noch anwesend / und dahin abgeordnet Commissarius, sich selbsten vermercken lassen / ich solte ihnen Klägern angeregte Defensional- und Peremptorial- Articuln Abschrifft nothwendiglich zugeschickt haben : als ich nun nochmahls darauf bestanden / daß ich berührte Articuln hieoben meinen gethanen Berichten nach / dem durch mich abgesandtem Botten / mit gemeltem Bericht und Befehl gewißlich auffgeben / und da solches gleichwohl wider mein endlich Verhoffen / nicht solte beschehen seyn / wüste ich mich gantz wohl zu berichten / daß ein solchs der Gebühr nach von mir beschehen hätte sollen / und als sie auf ihrem Fürgeben so hart oder steiff verharreten / hab ich mich gegen ihnen darauf alsbald erbotten / die berührte defensional- und peremptorial- Articuln / aus denjenigen / so aus E. Röm. Käyserl. Majest. Cammergerichts-Cantzeley verschlossen edirt / und mir zugestellt worden seyen / wiederum mit Fleiß abschreiben / mit und gegen denselben collationiren zu lassen / und hab sie darauf beschieden / daß sie berührte articulos noch gemelten Tags um zwo Uhren Nachmittag bey mir holen solten / wie ich dann ihnen den Abgesandten / (wie sie angeben) deren warhaffte durch mich collationirte unterschriebene und besiegelte Abschrifften / zu gemelder Zeit / behändigt / mit dem Vorbehalt / daß ich mich zu des exequirenden Botten wider Ankunfft / welcher massen er die Sachen allenthalben außgericht habe / erkundigen / und mich nach deren Befindung / aller Nothdurfft nach verhalten wölte. Nun hat darauf den 29. tag mehrermeldtes Monats Augusti morgens zu zehen Uhren / gemeldter exequent Nuncius K. Q. sich bey mir M. S. als Commissario angeben / und mir relationes seiner executionum, schrifftlich zugestellt / welcher massen nun er das gemeldte Coopert, sammt demselben eingeschlossenen Abschrifften der mehrberührten defensional- und peremptorial- Articuln zu T. auf dem Rathhauß / als dem Haupt-Ort / des mehrgemelten Kirspels T. und andere Proces allda und anderstwo verkündigt / und respectivè überantwortet / thut sich aus seinen nachfolgenden relationibus zubefinden.

Ich K. N. Botte bezeuge / daß den 18. Augusti morgens um die acht Uhr / die Ungehorsamen auff zusammen forderen des beklagten Junckern Vogts alle auf dem Rathhauß zu T. beysammen gewesen / und hab ich denen von T. ein verschlossen Packet / durch ihren Heimburger zugestellt / und dann auch der übrigen vier Dörffern / des gemeldten Kirspels T. Heimbürgern jeden die denunciationes, an sie von Herrn Commissarien unterschiedlichen ausgangen / in ihre Handen gestelt / in Beyseyn aller fünff Dörfferen ungehorsamen Bauren / allen mit Namen dabey und gegenwärtig seyndt gewesen des Junckern von G. Vogts Haffner / sein Junckers Schultheiß zu J. und Schreiber / alle vier von dem Junckern darzu abordnet.

Nach Erstattung der Zeugen-Eydts / hab ich Commissarius in Anwesen aller Partheyen und Zeugen mich dahin erklährt / demnach der beklagte Juncker zu des obenbenannten Exequenten zu T. beschehener Ankunfft / die Gegentheil Klägere zu Verhütung grossen Kostens / in dem Flecken T. und daselbsten auf dem Rathhauß zusammen erfordern lassen / und sie darauf erschienen seyen / ermelter Exequent auch alles und jedes / in massen seine hieroben sich endende executiones, in sich haltend / verrichtet / und sonderlich der von T. Heimburgern auf gemeltem Rathhauß auß des beklagten Junckern Amptmanns Angeben / des Heimburgers Person und seines Namens mein des Commissarii verschlossen Packet / darinnen auch sein des Beklagten Defensional- und Peremptorial-Articul collationirt / subscribirt und besigelt eingeschlossen gewesen / in seine Hand gelieffert und zugestellt / er auch solches von ihme angenommen : Und aber dessen alles unbetrachtet / die Kläger zween aus ihrem Mittel J. O. und V. M. beyde von T. in massen hieoben von mir Commissario allerunterthänigster Bericht geschehen / hernacher gen T. geschickt / und sich bey mir beschweren und beklagen haben lassen / daß ihnen von T. bemelte Articuln von den Exequenten nicht seyen zugestellt worden / und darauf ihnen angezeigt / daß ich gemeldtes Packet / und in demsel-

demselben ihme die Articuln verschlossen auffgeben habe/ daß ich ihnen beyde doch solche Articulos wiederum mundirt/ abschreiben lassen/ collationirt/ subscribirt und versiegelt zugestellt habe: Demnach aber ich in gewisse Erfahrung gebracht/ daß mehrberührte Packet und Articuli, alles verschlossen und verpitschiert/ obgemeldtem Heimburger von dem Exequenten wohl überantwortet gelieffert sey worden/ hab ich der Commissarius mich vor beyder Partheyen Anwalden und Abgeordneten/ und der Gezeugen/ und allen anwesenden Personen/ meiner Nothdurfft nach/ daß die Kläger mir mit ihrem unwarhafften Angeben und Beschuldigen gantz unrecht und zu viel gethan haben/ bezeuget und entschuldiget/ mich auch darneben vernehmen lassen/ und protestirt/ daß ich solche unbillige Zulagen/ dergleichen mir hiebevor in Verrichtung/ Käyserlichen Commissionum von keiner Partheyen nie wiederfahren wäre/ dem Rotulo einverleiben/ und also Ew. Röm. Käyserlichen Majestät als dem Herren Committenten/ und Ihrer Majestät hochlöblichem Cammergericht/ allerunterthänigst berichten wolte. Es haben auch Allergnädigster Herr/ der Beklagten abgefertigte/ mit den Interrogatoriis und Nebenzedlen die Abschrifften des beklagten Junckern defensional- und Peremptorial-Articul/ allermassen ich Commissarius dieselbe dem exequenten Nuntio N. versiegelt unterschrieben/ und in einem Coopert verschlossen und wohl eingemacht/ und in seiner Abfertigung aufgeben/ und fleissig befohlen gehabt/ auf den Tisch vor mir niedergelegt/ nnd als ich dieselben in mein Hand genommen/ und sie besichtiget/ hab ich mich gegen ihnen vernehmen lassen/ daß solche eben die Articul seyen/ welche ich gemeldtem Exequenten hiezuvor auffgeben gehabt/ und doch die Gegentheiln Klägere sich durch ihre sonderbahre Abgesandten bey mir/ mit lauterm Ungrund beklagt/ daß ihnen die Articul von ihme Nuntio nicht überantwortet wären worden/ und mich derowegen mit etwas Ernst nachmahls erfordern und begehren lassen/ solcher defensionalium & peremptorialium articulorum Abschrifften zu zufertigen/ welches ich dann zum Uberfluß/ in massen hieoben zu vernehmen/ gethan: und als ich darauf beyde Männer befragt/ wie und warum sie mir jetzunder eben dieselben Articuln widerum fürbrächten/ haben sie mir solches nicht anzeigen können/ oder doch nicht wollen/ gleichwohl der eine (welches Namen ich gleichwohl nicht eben gemerckt) sich so viel verlauten lassen/ es werde villeicht des Kirspels T. Haupt Heimburger solche articulos des Herrn Churfürsten zu D. Rath/ und Commissario, welcher auch vor wenig Tagen allda zu D. in gemeldtem Wirtshauß/ und eben in ermeldtem obern Stüblein/ von wegen seines gnädigsten Herrn/ auch etliche auß gemeldtem Kirspel zu Zeugen verhört/ vorbracht haben/ darauf hab ich solchen beyden/ mit den Interrogatorien abgeordneten Männern/ die Abschrifften der Articuln alsbald zu handen widerum zugestellt.

§(o)§

FORMULA V.

Articul in Jagens-Sachen/ davon unden form. 1. cap. 7. hoc libro die Interrogatoria zu finden.

ERstlich wahr/ daß das Gut und adeliche Ritterstz B. denen von M. eigenthümlich/ mit allen darzu gehörigen Pertinentien zuständig.

2. Item wahr/ daß die Einhaber desselben je und alleweg in possessione aller und jeder Gerechtigkeit/ wie die Namen haben mögen/ nichts außgenommen/ vor 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren/ als sich Menschen Gedencken erstreckt/ gerühlich gewesen/ und noch seynd.

3. Item wahr/ daß die Angrentzung solches Guts und Rittersitz/ von allen benachbahrten/ sonderlichen aber von dem Herrn Beklagten/ folgender gestalt verreinet und versteinet gewesen/ und noch ist.

In sequentibus articulis describantur limites, prout in oculari inspectione ordine demonstrari debent, usque ad articulum duodecimum, qui subjicitur hoc modo.

12. Item wahr/ daß die Innhaber berührtes Rittersitz/ des Hagen und Jagen in berührtem Gezirck und andern Oertern/ dessen Pertinentz/ so wohl in Höltzern als offenen Feld jedermänniglichen unverletzt/ mit kleinem und grossem Wildpret gehabt/ auch nach Rebhüner stellen/ und allerley Vögel fangen lassen.

13. Item wahr/ daß die Innhaber/ so offt sie die Jagt besucht/ bey dem benachtbahrten X. V. K. grosse Schaffsrüden/ und andere Hund entlehnet.

14. Item wahr/ daß sie alsdann mit solchen Hunden hinaus gezogen/ und an allen specificirten Oertern die Jagd besucht/ auch er Zeug selbsten dabey gewesen.

15. Gantz ohne aber/ daß sie von des Herrn Gegentheil Vorfahren/ auch ihn selbsten/ oder ihre Beampten/ wie auch andere angräntzende/ ohn was kurtzverruckter Zeit von dem Beklagten beschehen/ jemahls daran molestirt und verhindert worden/ sondern ohn einiges Widersprechen die Jagd articulirter massen besucht.

16. Sonderlichen aber haben die Pröbst und Aept zu O. und J. solche niemahls gefochten/ sondern jederzeit gut seyn lassen.

17. Wie es dann ihnen zu widersprechen/ auch im geringsten nicht gebühret.

18. Item wahr/ daß vor etlichen 30. Jahren der Probst zu Q. einen Hasen an berührtem N. Ort gefangen.

19. Item wahr/ daß er darauf alsbald an den Innhaben des Hauses und Ritterglieds B. geschrieben/ solches abgebetten/ und daß es ihm an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig seyn solle erklährt.

20. Item wahr/ daß Zeugen vor 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren gesehen/ auch von seinen Eltern gehört/ daß die Inhaber des Hauses und Ritter-Guts B. solche Gerechtigkeit je und allwegen gerühlich herfür bracht.

21. Item wahr/ daß sie darinn niemahls bey lebzeiten der Klägern Vorfahren B. und H. molestirt/ oder verhindert worden.

22. Darauß dann erfolget und wahr/ daß sie billich nachmahls dabey unbetrübt und unmolestirt gelassen werden.

23. Item wahr/ daß Zeugen diß alles theils selb-

selbsten gesehen/ theils von seinen Vorfahren also geschehen zu seyn/ vor vielen Jahren gehört.

24. Letztlich wahr/ daß von diesem allen/ im gantzen Land zu G. ein gemein Geschrey und Sage gewesen/ und noch sey.

FORMULA VI.

Articul in Jagens-Sachen.

ERstlich wahr/ daß das adeliche Schloß und Dorff B. sammt dem Weyler E. und andern mehr/ in dritthalbhundert Jahren/ wie mit Brieff und Siegel zu beweisen/ dem adelichen Geschlecht deren von J. zuständig gewesen: nachmahls durch Kauff und dann auch durch Heyrathen an H. M. seligen/ gewesenen Hauptmann zu O. fürder auf desselben Sohn X. und dann von dessen Tochter X. durch Heyrath auf jetzigen Junckern J. K. von T. zu K. eigenthümlich gewältzet/ kommen und transferirt worden.

2. Wahr/ daß die Innhabere B. neben und unter andern mehr/ zu und in geruhigem Rechten und Gerechtigkeit von und aus gemeldtem Hauß B. durchaus nichts/ dann allein was die Hirsch betrifft/ ausgenommen/ und also sonsten insgemein alles Jagens und Weidwercks/ wie die Namen haben mögen/ in allen daselbst ringsum gelegenen hernach specificirten Orten/ vor 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. ja mehr dann hundert Jahren berechtigt/ auch jederzeiten in gerühiger Besitzung und Ubung gewesen/ und noch sind.

3. Wahr/ daß dieses der unverneinliche Bezirck und Gräntzen der T. von dem Schloß und Sitz B. herrührende Jagends Gerechtsame seye: als nemlich vom T. Bach an der M. Feldung hinab auf den A. Hof hinunter bis gen T.

4. Von dannen biß an die Brücken über die A. neben dem O. in dem S. auf P. fällt auf X.

5. Fürter die Strassen hinauf gen X. und dann hinab über den L. genannt/ über den A. hinüber in das T. Holtz.

6. Nachmahls nach dem X. T. und wiederum in den X. genannt/ und allen in dem jetzterzehlten Gezirck gelegenen und anstossenden Höltzern/ Feldungen/ Wiesen und Flecken/ wie weiter hernach folget.

Notandum, in sequentibus articulis & aliis limites ordine describuntur.

12. Wahr und beweißlich/ daß in allen solchen/ und andern mehr/ darinn und entzwischen gelegenen Höltzern/ Feldungen und Flecken nichts/ wie die benamt/ ausgenommen durch die T. und M. alte und neue Innhabere B. und desselben pertinentz vor unvordencklichen Jahren/ nach schwartzem Wildpret/ auch Wölffen/ Füchsen/ Rehen/ Hasen und dergleichen Gehetz gejagt/ mit dem Zeug und Strick bestellt/ besucht/ und in grosser Anzahl vielfältigen hin und wieder gefangen/ auch Feldhüner besteckt.

13. Item wahr/ und gemeldtem Einhabern auch von weyland X. und X. D. und T. vom M. X. von Z. Commenthur zu G. als anstossenden benachbarten vor 30. 40. und 50. Jahren Hund gen B. zum Jagen geliehen/ welche auch frey offentlich und ohn alles Scheuen Hasen/ und aller andern Nothdurfft/ gebraucht.

14. Wahr/ und alles Wildpret/ so gefangen worden/ unverhindert/ und ohne männigliches Ansprach/ Ein- oder Gegenred/ Contradiction, oder dergleichen/ nach B. geführt/ und nach der Herrschafft daselbsten Lust und Gefallen zur Haußhaltung/ und anderer Nothdurfft angewendt/ genutzt und genossen worden.

15. Wahr/ daß solch uralt biß auf gegenwärtige Zeit continuirt/ Hetzen/ Jagen/ Richten/ Stellen/ und was sonsten mehr zur Jägerey gehörig/ obermelten Orten nicht heimlich/ sondern offentlich zu unterschiedlichen gewöhnlichen Jahrszeiten/ bey hellem liechtem Tag/ und darzu mit Wissen/ zusehen und gedulten der benachbahrten E. Herrschafft/ und dero Amptleut und Diener/ so wohl als anderer angräntzenden/ beschehen und vorgangen.

16. Wahr und gantz ohn/ daß sie ehrengedachte adeliche Geschlechter/ deren von T. und M. als uralte Innhaber dieses Hauses B. einiger benachbarten Herrschafft/ sonderlich den Apten und Probsten zu T. einigen Jagens servitut obspecificirten Orten nach O. oder sonsten in andere Wege zu gebrauchen/ und den Einwohnern zu B. aufftringen zu lassen/ Theil oder Gemeinschafft zu haben gestattet/ noch zugeben.

17. Gantz ohn/ daß sich gemeldte T. Aept oder Pröbst/ oder dero Diener/ einigen derogleichen Jagens obberührter Oerter angemast/ unterfangen/ oder zu unterwinden unterstanden.

18. Sondern wahr/ und ob wohl ungefährlich vor 83. Jahren/ weiland K. X. gewesener Probst zu O. in den Weinbergen daselbst bey O. gelegen/ durch einen Schiffter Hasen hetzen/ und zween fangen lassen.

19. Wahr/ daß er jedoch stracks darauf/ weiland N. von T. solches schrifftlich abgebetten/ und sich dessen führohin zu enthalten gutwillig angeboten.

20. Demnach wahr/ daß die Alte so wohl/ als jetzige Innwohner/ auf welche per seriem viel gerührte Jagens Gerechtsame durch Kauff/ Heurath und Erbweiß/ als oblaut/ kommen und transferirt worden/ in und bey solcher ihrer rühigen Besitzung und Jagens innhaben/ ohne einiges rechtliches widertreiben oder beeintragen/ allein jetzige N. vorhabend neuerlich beginnen/ außgeschlossen/ jedesmahls ruhigen verblieben und gelassen worden.

21. Gantz ohne/ daß einiger Mensch auf Erden lebe/ der solches T. Jagens Anfang wisse/ darvon reden könne/ oder von seinen Eltern und Vorfahren oder andern Leuten von dessen Anfang reden hören.

22. Gantz ohne/ daß unter den noch lebenden um B. wohnenden allerältesten Personen ein eintziger/ weß Herrschafft der auch seye/ gefunden werde/ der anderst dann wie obarticulirt/ von diesem Jagen gehört/ gesehen oder erfahren.

23. Sondern vielmehr wahr/ daß bey männiglich daselbst um ein gemeiner Halt seye/ daß die Jagden denen von T. und Innhabern B. zu obberührten gewöhnlichen Zeiten/ zuständig/ von ihnen auch vor unvordencklichen Jahren jedesmahls für das Ihrige gesucht/ genutzt und gebraucht/ und dessen allen auch jetziger Innhaber/ so wohl als seine Vorfahren/ noch auf diese Zeit in üblichem rühigem Besitz/ Gebrauch und Herbringen seye.

24. Gantz ohn/ daß ein eintziger Mensch noch im Leben vorhanden/ der das Widerspiel für sich selbsten oder auch von seinen Eltern/ oder andern Leuthen gesehen oder gehört hätte.

25. Schließ-

25. Schließlich wahr / daß der jetzige Besitzer B. bey solcher seiner uralten titulirten Possession des Jagens / billich nachmahlen rühlich gelassen / und darvon mit nichten abgehalten werden solt.

FORMULA VI.

Articuli, die Marckung und derselben anhangende hohe und Vogtheilige Obrig- und Bottmässig- wie auch Trieb und Weidsgerechtigkeit betreffend / darauf die Interrogatoria **hieunden** cap. 7. form. 8. **zu finden.**

SEtzt und sagt erstlich T. Syndicus wahr und unverneinlich seyn / daß einem Ehrbahren Rath seinen günstigen Herren Principalen viel Flecken / Dörffer und Weiler / um und um die Stadt T. auf ein und zwo Meil Wegs gelegen / nicht in geringer Anzahl / cum omnimoda jurisdictione aliisque juribus zugehörig.

2. Wahr / daß dieselbige eins und mehrertheils in gemeiner Stadt mit Thürnen und Graben verwahrter Landwehr / ein Theils ausserhalb derselben gelegen.

3. Item wahr / daß beneben andern / besonders auch beede Dörffer T. und M. und dann die daran gräntzende Wüstung X. so von T. auf anderthalb Meil Wegs situirt / Syndici Herrn Principalen zuständig.

4. Wahr / daß nechstarticulirter beeder Dörffer M. und T. zugehörige Feldmarckung mehrertheils in eines Ehrbahren Raths verhagten Landwehre / so allerdings unstreitig : zum Theil aber ausserhalb derselben / wie auch verarticulirte Wüstung X. gelegen / und vor sich selbsten / wie auch von andern Benachbahrten / als von N. zu gleich / und dann T. so S. verreint / und versteint seye / und ein jedes seine besondere Anwandung und Marckung habe.

5. Als dann wahr / daß T. und N. Marckung folgender maß von einander unterschieden und abgesondert / daß nemlich der gemeine Fahrweg bey und von den T. Landtriegel an biß auf die T. Steig / und dann die T. Steig biß an den Kleewasen in das Thal hinab vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren / als sich Menschen Gedächtnuß erstrecken mag / für die recht und uralte Anwandung beeder Marckung ohne männiglichs Hindernuß von jedermann gehalten und erkennt / in Umgang auch besucht worden / wie noch.

6. Gantz ohne / daß die benachbahrte Gemein zu Münster articulirte / ausserhalb eines Ehrbahren Rahts Landwehr gelegene / T. Güter zu ihrer Marckung einzuziehen / oder gleich den Jhrigen zu gebrauchen von Alters biß dahero jemahls unterstanden.

7. Dann wahr / ob wohl die zu N. auf ihrer Feldmarckung die Hut und Weid zu offenen Zeiten mit ihrem Viehe besucht / und dann von allen ihren in derselben Marckung gelegenen Gütern die Steur und Schatzung ihrer Herrschafft ausrichten und bezahlen / wie auch zu begebnem Gütterstreit die N. Schieder gebrauchen müssen / wie noch.

8. Jedoch wahr gantz ohne / daß sie sich dergleichen Gerechtigkeiten weder mit Hüten / Treiben / Weiden / Steinen / Erforderung der Schatzung auf der T. Güter / so ausserhalb eines Ehrbahrn Raths Landwehr gelegen / jemahls angemast / viel weniger hergebracht.

9. Sondern wahr / daß die zu T. auf denselben gleich andern ihren Gütern inner der Landtwehr gelegen / je und allezeit gehütet / geweidet / dieselbig versteint / auch Syndici Herren Principaln die Schatzung davon gereicht und geben / wie noch.

10. Ferners wahr / daß unden zu end der Schleiffsteig im Thal bey dem Kleewasen die T. Marckung ihre Endschafft / und daselbst T. M. und N. aneinander stossen und gegen M. die M. das Thal hinauf Jagen N. das Thal hinab die N. ihren Anfang habe.

11. Item wahr / daß oberhalb des Kleewasens gegen M. zu einige Dorffsteur oder Mung von wegen N. niemahls geschlagen / noch selbige Herrschafft zuschlagen befugt / oder von T. wegen jemahls verstattet worden.

12. Wie auch wahr / daß M. gemein in dem Thal herab / biß an den Kleewasen des Fischens / einig und allein befugt / auch ohne männiglichs sonderlich der N. Eintrag und Jrrung jederzeit sich gebrauchet / wie noch.

13. Wahr / daß zwischen M. und N. folgende Untermarckung vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und länger Jahren / dann sich Menschen Gedächtnuß erstrecken mag / jederzeit gehalten.

14. Und nemlich zum ersten / daß nechstarticulirter Kleewasen / darin fürters zum wenigsten sechs unterschiedliche Stein / so die Höhe hinauf in T. in der Sommerleuthen genannt / anzuweisen und zu finden / wie auch ferners und besonders oben auf der Höhe / im Ammelee genandt / der Stein mit dreyen Creutzen signirt / und dann fortan biß zu dem hohen Weg / da sich M. und X. Marckung scheiden / etliche mehr andere dergleichen Stein / so hin und her augenscheinlich anzuweisen / zwischen M. und N. die rechte Untermarckung von alters biß anhero gewesen / und Krafft articulirter Stein billich dafür gehalten / wie noch.

15. Wie dann wahr gantz ohne / daß die Gemein zu N. ihre Marckung biß an eines Ehrbahren Raths verhägte Landtwehr / und auf die Güter / so denen von N. auch ausserhalb articulirter Landwehr / zugehörig / weder mit Steinen / noch mit Schatzung / oder in andere Weg zu extentiren jemahls unterfangen.

16. Sondern wahr / daß die zu M. ihre Güter ausserhalb der Landwehr / articulirter massen gelegen / wenigers nicht als die Jhrige innerhalb derselben situirt durch die M. versteint / die Schatzung davon niemand anders / dann einem Ehrbahren Rath erlegt / auch sonsten mit ihrem Viehe betrieben haben.

17. Und also wahr / daß M. und N. ausserhalb eines Ehrbahren Raths Landwehr ihre besondere limites, und sich der zu N. Marckung keines wegs biß an ermelte Landwehr erstrecken thue.

18. Zum 18. wahr / daß M. und X. folgender massen ihre besondere Marckung / und von einander limitibus distinguirt seyen.

19. Als nemlich und erstlich / daß der Rundstein / so auf der Höhe vor dem B. heraus am spitz an dem hohen Weg bey T. Holtz zu befinden / zwischen M. und

M. und X. für den rechten wahren Marck- oder Landstein jederzeit gehalten worden / wie noch.

20. Wie dann wahr / daß die gantze Gemein M. und X. Huet / Trieb und Weid / bey selbigem Stein allerdings sich scheiden / dergestalt und also / was gegen M. zu gelegen / und der Gemein daselbsten eintzig und allein besucht: was und so viel aber hinauswerts gegen der Oden Wisech situirt / von den Innhabern und Besitzern der X. Güter eintzig und allein gebraucht worden / wie noch.

21. Wie dann auch wahr gantz ohne / daß weder die X. Schieder noch andere auf articulirten M. Gütern sich des Steinens angemast / sondern daß je und allwegen die M. Schiedere solches verrichtet.

22. Zum 22. wahr / daß folgends auch X. und M. Marckung durch folgende Stein voneinander abgesondert und gescheiden.

23. Als nemlich und erstlich durch den nechst im 17. Articul specificirten runden Stein oben am Spitz des B.

24. Dann fürters durch einen vierecketen Stein / so bey N. C. des Hoffbauern zu N. Acker unweit von mehr gedachtem Hochweg anzuweisen.

25. Wie dann wahr und Zeug gehört / daß derselbig länger dann vor 40. Jahren deßwegen erhaben / und kräfftig erkennt worden seyn soll.

26. Item und durch einen Stein im C. bey einem Apffelbaum im Thal zwischen Hanß X. von N. und B. Gütern gelegen.

27. Item Zeug gehört / daß oben in der Höhe im C. R. in gleicher massen ein Stein gestanden und gewesen seyn soll.

28. Fürters durch einen andern Stein zwischen dem C. Rein und aller nechst bey dem T. Holtz auf einem Acker im freyen Felde.

29. Auch wahr / daß jetzt gemelder Stein gleichfalls mit dem viereckten vor 40. Jahren erhaben / und so wohl als den ander kräfftig erfunden worden.

30. Item und in T. Holtz und dafür hinauß abermahls ungefehrlich sechs unterschiedliche Marckstein vor Augen und zu finden.

31. Und also wahr / daß zwischen X. und N. eine unterschiedliche Marckung und obarticulirter massen die Anwandung geschaffen sey.

32. Wie dann wahr / daß die Gemein zu N. in articulirten Orten durch ihre Schieder niemahls steinen lassen.

33. Sondern wahr / daß auf X. Marckunge die 5. Unterthanen ein besondere Scheid / jedoch allein auf ihren Gütern gebraucht / welches sie die X. Schied genennt haben.

34. Ferner wahr / daß X. Marckung von T. folgenden Marcksteinen verreint und versteinet.

35. Als nemlichen in dem T. Holtz zum wenigsten mit dreyen / darunter der erst / drey Marckung N. X. und T. die anderen zween aber T. und X. entscheiden / und dann vor demselben herausser mit einem / der durchlöchert.

36. Dann und ferners mit ungefehr sieben auf dem T. mit einem am Trieb im M. Höltzlein: Item mit einem im Anfang der J. Wiesen / dann mit fünffen beyläuffig im J. Höltzlein.

37. Ferner wahr / daß am C. ein Stein / dann an der J. Wiesen / und in C. noch zween oder wohl mehr vorhanden / so T. X. und eines Ehrbahrn Raths Gehöltz untermarcken und scheiden thun.

38. Item und abermahls in derselben Gegend hinaus zum wenigsten drey unterschiedliche Stein / so eines Ehrbahren Raths Gehöltz und X. Marckung absteinen.

39. Item und ferners wahr / daß von dannen M. und X. Marckung folgender massen distinguirt / alsdann von M. Thurn an / ausserhalb her biß zu dem Schlupff / von dannen biß zu dem grossen Stein / so zwischen dem M. gemein haben / und den T. Schlag anzuweisen. Fürters durch ungefehr noch sieben andere biß zu der C. Wiesen / weiters durch 10. oder wohl mehr Stein biß an K. T. Acker bey dem hiebevor specificirten hohen Weg / und dann durch nechst und dick besagten hohen Weg / biß widerum zu dem obgedachten Runden Stein am Spitz des B.

40. Wahr / daß beede X. und M. Gemeinde / so wohl auch die T. keine die andere niemahlen begehrt / und ihren unterschiedlichen gemeinen Höltzern zu überhauen oder zu überlöhen.

41. Wahr / daß die biß dahero articulirte Stein und benannte Refier vor die Anwandung zwischen T. M. X. N. und T. Thal vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und länger Jahren / dann sich Menschen Gedächtnuß erstrecken mag / jederzeit gehalten / und erkennt worden / wie noch.

42. Wahr / daß in allen voratriculirten Orten und Marckungen nicht allein was innerhalb / welches allerdings unstreitig / sondern auch was ausserhalb der Landwehr gelegen / und also durchaus auf gantzer T. M. und X. Marckung einem Ehrbahren Rath der Stadt T. die Hohe und Vogtheilich / so wohl alle andere Obrig Herzlich- und Bottmässig- Huet / Trieb / und Weidsgerechtigkeit / und was denselben anhängig / vor unvordencklichen Jahren zuständig.

43. Dann wahr / daß ein Ehrbahrer Rath M. beneben andern zugehörigen Dörffern und Weilern / besonders auch dem Weiler X. mit aller Oberherzlich / auch andere Rechten und Gerechtigkeiten von J. B. im Anno 1464. Montags nach Quasimodo geniti erkaufft / auch würcklichen in possessione vel quasi derselben biß dahero gewesen / wie noch.

44. Und ob wohl vor vielen und langen Jahren / wie Zeug mehr dann einest von Alten Leuten gehört / in entstandener Vhed / so die von T. mit der Stadt T. gehabt / von ermeldten von T. der Stadt zu sonderm Schaden ermelder Weiler X. verbrennt / verwüstet / und biß dahero ungebauet gelassen worden.

45. So ist doch wahr / daß eben daher / und um so viel mehr zu schliessen / daß articulirter Weiler X. vielmehr der Stadt T. mit aller Ober- und Bottmässigkeit / dann denen von T. zugehörig gewesen / wie noch.

46. Wie dann wahr / daß ein Ehrbarer Rath an vor articulirten Orten / und derselben universal Marckungen in- und ausserhalb der Landwehr articulirter hoher / und aller anderer Oberherzlich- und Bottmässigkeit / und was denselben anhängig / vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und längern Jahren / als sich Menschen Gedächtnüß erstrecken mag / in titulirter Possession vel quasi gewesen / wie noch.

47. Gantz

47. Gantz ohne das J. oder T. dergleichen hohen Obrig- und Herrlichkeiten auf vor- articulirten Marckungen befugt und berechtigt.

48. Alldieweil wahr/ obwohl alle J. und S. Zentbare Unterthanen/ wo auch dieselben um N. und daselbst um säßhafft/ zu begebenen Fällen/ wann man Malefitzpersonen zur Execution verurtheilt/ den Zent und Kosten zu bezahlen schuldig.

49. So ist doch wahr/ gantz ohne/ daß die Innwohner zu T. und M. wegen ihrer Güter/ so sie in S. M. und T. Marckungen/ ausserhalb der Landwehr gelegen/ weder den von J. oder T. jemals einigen Zent-Unstosten bezahlt noch erlegt haben.

50. Alldieweil auch vielmehr wahr/ wann mißthätige Personen auf M. T. und X. Marckung vermuthet/ oder dieselbige deßwegen zu besuchen/ und zu durchstreiffen vor gut angesehen worden/ ist wahr/ daß auf Befehl eines Ehrbarn Raths der Stadt S. wo es die Nothdurfft erfordert/ von den T. und M. Unterthanen schuldige Folg und Gehorsam geleistet.

51. Wie dann ferner wahr/ wann entleibte todte Cörper auf articulirter T. M. und X. Marckung/ auch ausserhalb der Landwehr gefunden/ daß dieselbige von eines Ehrbarn Raths Unterthanen daselbsten abgeholet und begraben worden.

52. Wie denn wahr/ daß vor ungefähr 30 Jahren ein Bauren-Jung von 15. Jahren aus T. als ohnfern von obarticulirten N. S. gemeinen Fahrweg auf einem Acker in Schwerbacher Marckung/ auf der Landwehr/ ausser eines Ehrbarn Raths Landhäg ob dem Feld oder Ackerbau/ vom Wetter mit samt dem Roß zerschlagen/ von der T. abgeholet/ und daselbsten zu T. begraben worden.

53. Deßgleichen wahr/ als vor ungefähr funfftzig Jahren auf jetzt gedachter T. Marckung/ ausser E. E. Raths Landhäg/ oben an der L. bey einem Acker und Fußpfad/ ein Metzler von einem andern Metzlern seinem Gefehrten und Landsmann erstochen worden/ daß der abgeleibte Metzler ebener massen nach T. geführt/ und allda vergraben worden.

54. Deßgleichen wahr/ daß berührter Acker dannenhero von solchem Fall den Namen bekommen/ und noch heutiges Tages der Metzler-Acker genennt wird.

55. Item/ als auf M. Marckung ausserhalb der Landwehr unterhalb der M. untern Mühle der Müller ertruncken war/ daß denselbigen die M. daselbsten begraben.

56. Item/ und als vor langen Jahren ein Fremdling und Wahler auf X. Marckung auf dem J. Wasen ausserhalb der Landwehr todt gefunden/ wahr/ daß derselbig nacher M. abgeholet/ und daselbst begraben worden/ welches Zeug von Alten gehört/ und das noch augenscheinlichen steinern Creutz zu erkennen gibt.

57. Und ob wohl wahr/ daß etliche und ziemliche viel Güter auf obarticulirter X. Marckung gelegen/ durch Heurath/ Verkauff/ und andere Contract vor alters an die T. Unterthanen zu T. kommen/ biß dahero auch noch besessen worden.

58. Und dahero dieselbige aus Befehl ihrer Herrschafft sich unterstunden auf ihren Gütern sonderliche Schieder oder Steinsetzer/ wie auch Baurenmeister über X. Marckung zu verordnen.

59. So ist doch wahr/ gantz ohne/ daß ein Ehrbarer Rath der Stadt S. in solches verwilligt und consentirt.

60. Sondern vielmehr wahr/ daß dieselbige Innhaber der X. Lehenbahren Gütern/ dem C. Kloster zu bemeldtem T. beneben an der besonders auch/ daß sie vor einem Ehrbahren Rath der Güter halben Recht geben und nehmen: dann ohne wissen des Lehenherrn im geringsten nicht steinen wolt/ vor alters biß daher gelobt und geschworen.

61. Item und wahr/ daß sie sich gleicher massen niemahls unterfangen auf den Gütern/ so die M. auf X. Marckung eingehabt/ einig steinen fürzunehmen/ viel weniger um die Schatzung bey ihnen anzuhalten.

62. Sondern vielmehr wahr/ daß die zu M. steiner auf denselben Gütern je und allzeit gebraucht/ dabey auch gelassen.

63. Item und ferners wahr/ daß ein Ehrbahrer Rath mehr articulirte M. samt dem zugehörigen Weiler X. beneben andern anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten: besonders auch mit wönnen/ und wird auf derselben gantzen Universal-Marckung vor vielen Jahren erkaufft.

64. Wahr/ daß ein Ehrbarer Rath durch derselben Unterthanen die Hut/ Trieb und Weid/ durch derselben gantzen Universal-Marckung/ obarticulirter massen vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und länger Jahren besuchen lassen/ und also in possessione vel quasi derselben Gerechtigkeiten gewesen/ wie noch.

65. Also wahr/ daß eines Ehrbahren Raths Unterthanen zu M. so weit ihre Marckung gegen N. nicht allein auf den L. Wasen/ sondern auch allenthalben auf derselben M. gantzer Marckung zu gelegener Zeit mit gehörnetem und ungehörnetem Viehe/ ruhiglich/ einzig und allein geführt und geweidet.

66. Gantz ohne/ daß ihnen von denen zu N. ausserhalb was jetzo neulich geschehen/ und ferners geschehen will/ Eintrag begegnen und widerfahren.

67. So viel aber X. Marckung anbelangt/ nach dem derselbig Weiler vor vielen Jahren verwüstet/ und biß dahero öde gelegen/ auch etliche Güter aus derselben Marckung an anderer benachbarten Herrschafften Unterthanen kommen ist/ wahr/ daß es wegen Hut/ Trieb und Weid/ nachfolgender massen gehalten worden.

68. Daß nemlich allein diejenige zu M. N. und T. so auf X. Marckung Güter dahin getrieben/ wie noch.

69. Doch dergestalt/ daß nechst articulirte Innhaber der Güter R. nach Einsammlung der Frücht/ des Häus und Omeths/ so bald X. Feld und Marckung leer worden/ mit ihrem Vieh auf die Ecker und Wiesen zu fahren/ zu hüten und zu weiden/ jedoch allein biß auf Mariä Verkündigung/ und weiters nit Fug und Macht haben sollen.

70. Wahr / daß es nechst articulirter massen vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und länger Jahren gehalten worden / und noch dabey billich verbleiben soll.

71. Gantz ohne / daß die unruhige zu N. oder T. ausserhalb was sie sich neulichen de facto unterstehen wollen / eines widerigen angemast.

72. Item wahr / daß ein Ehrbahrer Rath nicht allein bey dem M. Riegel und Landthür / auf M. und X. Marckung hinaus verarticulirten Gerechtigkeiten / und was denselben mehr anhängig / berechtigt / in possessione vel quasi derselben gewesen / wie noch.

73. Sondern wahr / daß auch zu C. und P. so über solche Dörffer und Marckung hinaus gelegen einem Ehrbahren Rath alle hohe Vogt- Obrig- Herrlich- Recht- und Bottmäßigkeit eintzig und allein zugehörig.

Die Interrogatoria auf diese articulos findest du unden cap. 7. form. 3.

FORMULA VII.

Articuli Handlohns Gerechtigkeit betreffend.

1 WAhr / daß eines Ehrbaren Raths zuständigen E. Kloster / so wohl auch etlichen derselben Rathsverwandten und Bürgern fast alle Güter auf X. Marckung gelegen / Lehen und Gültbar / und davon nicht die jährliche Geträidgüldt / sondern auch Fastnacht / Sommer / Herbst oder Weinacht- Hüner jährlichen zu reichen und zu geben schuldig.

2. Item wahr / wann solche Lehen- Leut verstorben / oder die Lehen- Güter verkaufft / ausgewechselt / oder sonst in andere Weg veräussert / daß sie eines Ehrbaren Raths E. Kloster und derselben Mit- Bürgern / auch ihren Vordrigen und Vor- Eltern / und vor längern Jahren / als sich Menschen Gedächtniß erstrecken mag / Hauptrecht und Handlohn zu geben.

3. Alldieweil wahr / daß Vermög der Uhr und alten Saal- und Lehen- Bücher berührter Güter fallende Pflicht dahin sich erstreckt / und beneben jedem ausdrücklich in sich gehalten / das Handlohn und Hauptrecht zu begebenen Fällen zu erlegen und zu bezahlen.

4. Wahr / daß um die Stadt S. so wohl die benachbarte Herrschafften üblich / und von Alters gemeinlich herkommen / daß alle gültbare Höff und Güter / so nicht Güter- Lehen / besonders wann sie zu Fastnacht / oder ander Zeit / Hüner zu reichen pflegen / auch Handlohn und Hauptrecht auf zutragende Fäll zu geben schuldig.

5. Und solches nicht allein / wann die Lehen- Güter alienirt und veräussert / sondern auch auf Absterben eines jeglichen Lehenmanns.

6. Aber wahr / daß Beklagter von S. ihren Unterthanen / so Güter in Wisischer Marckung nicht mehr verstatten wollen / daß solche Lehen- Leut ihr schuldig Hauptrecht und Handlohn ausrichten und bezahlen sollen.

Die Interrogatoria auf diese Articul seynd unden c. 7. form. 3. zu finden.

Das Andere Capitel.

Von Directoriis.

FORMULA I.

Wie am Cammergericht Directoria zu übergeben.

HOchwürdiger Fürst / Röm. Käyserl. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr / damit in Sachen der vermeynten zu B. wider den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hertzogen zu H. mandati inhibitorii, jetzt einbrachte exceptiones pro cassatione mandati, item insufficientis legitimationis der Gebühr in continenti beweisen / hat N. Anwaldt nicht unterlassen können / diese Designation oder directorium mit den darzu gehörenden probatoriis zu übergeben: verhoffentlich / dieweil solche gegen Anwaldts Principaln bekannt / auch deren Originalien etliche bey sich haben / und sonst durch einen immatriculirten Notarien / theils mit den copiis, so Anwaldts gnädiger Fürst und Herr aus der Käyserlichen Majestät Cantzley geschickt / theils auch mit den Käyserlichen Originalien collationirt und unterschrieben / sie werden durch den Gegen- Anwaldt nicht können bestritten werden: Da aber solche probationes nicht gnugsam erachtet werden solten / erbeut sich Anwaldt die ferner und sufficientius zu beweisen / welches er ihme auch auf den Fall vorbehalten haben will / und davon zierlich protestiren thut: weil dann der 1. 2. 3. 4. und 5. Articul Rechtens seyn / will Anwaldt solche vorbey gehen.

Der 6. dieweil derselb notori und kündig / kan er doch bewiesen werden mit der Käys. Majest. Commission, davon Copey hiebey sub num. 1. Imgleichen durch die Schreiben / so hiebey mit num. 3. 4. 5. und 6. deren Original hinter der B. Schreiberey seynd / und noch zum Uberfluß durch der von B. Schreiben / sub lit. A. zu finden.

Der 7. ist auch unleugbar / und kan an der Commissions- Handlung durch der Käyserlichen Commissarii subdelegirter am 27. Maji darinn ergangen Decret, so hiebey sub numero 5. dann durch die Käyserl. Missiven sub num. 7. 8. 9. und 10. bewiesen werden.

Der 8. mit der bey dem 6. Articul gemeldter Käyserl. Commission sub num. 1.

Der 9. durch der Käyserlichen Commissarii und subdelegirter gedachts am 27. Maji ergangen Decret, dessen beym 7. Articul auch Meldung beschehen.

Der 10. wird durch angeregte Copeyen sub n. 7. 8. 9. und 10. dargethan / verificirt.

Der 11. durch der Käyserlichen Majestät gethane Erklärungen / so hiebey mit literis B. und C. welche mit den beschriebenen Reichshandlungen so zu B. anno 82. gepflogen / und bey Anwaldts gnädigen Fürsten und Herrn Cantzley verhalten werden / inferirt.

Der 12. ist notori, und kan derselbe / da nöthig / durch alle Ständte und Gesandten / so daselbst gegenwärtig gewesen / leichtlich probirt werden.

Der 13. durch hochgedachter Käys. Majest. gegebene Recessen mit literis D. D. D. und E.

Der 14.

Der 14. durch der von B. an die Käys. Majest. selbst gethanes Schreiben vom letzten Aprilis/anno 85. dessen glaubwürdige Copey hiebey sub lit. f.

Der 15. weil er illatif, darff keines Beweisens.

Der 16. ist auch unlaugbar / wie auch der 17. gleichwohl können sie durch die Käys. Commission sub n. 5. oben beym 6. Articul gedacht/ erwiesen werden.

Der 18. aber durch angeregte Milliven sub num. 7. 8. 9. und 10.

Der 19. mit des H. Reichs Ständen Heimstellung/ und der Käys. Maj. Annehmung/wie aus den Beylagen sub n. 10. und 11. zu ersehen / und sonst zu beweisen/ durch die Beylage mit lit. L. M. N. O. P. und Q.

Der 20. und 21. seynd unlaugbar wahr / übergibt doch zu Bewährung derselben Anwaldt seines gnädigen Fürsten und Herrn/ an die Käys. Majest. deßwegen abgangen Schreibens Copey sub lit. R. welche mit dem Original Concept collationirt / und das Original sonst in der Käys. Reichs Cantzeley zu finden.

Der 22. ist unleugbar und bringt das Mandat mit sich.

Der 23. durch Anwaldts gnädigen Fürsten und Herrn sub lit. K. gethanes Schreiben / dann durch die Beylage sub literis D. und E.

Der 24. durch die Copey sub lit. F. deren oben beym 14. Art. Meldung beschehen.

Dem 25. und 26. Articul mit vielermeldten Käyserlichen Recessen / mit dem Buchstaben D. und E. gezeichnet.

Der 27. ist illativ.

Der 28. mit der Beylag sub lit. G. und H.

Der 29. ist juris.

Der 30. 31. und 32. durch jetzt angezogenen Beklagten mit G. und H.

Weil nun durch diese authentisirte Beylagen die Exceptiones gnugsam erwiesen / als bitt Anwaldt / wie am Ende derselben gebetten/mit Verdammung des Gegentheils in alle aufgelauffene Kosten und Schaden/ E. F. G. hoch mildrichterlich Amt hierüber in Unterthänigkeit anruffend: Vorbehältlich/ꝛc.

E. F. G.

Unterthäniger Gehorsamer M. X. Q.

FORMULA II.

Eben des vorigen Innhalts / jedoch ohne Articul, mit Bitt dem Commissario solches zuzuschicken.

Innhalt der verschlossen Directorii Cameræ samt dessen Uberschrifft.

Den Ehrsamen Gelehrten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen K. J. und X. T. der Rechten D. samt und sonder.

Directorium **zu Ausrichtung vorhabender Beweisung samt angehängter** Probatorial- & Declaratorial-Articul: **Weiland Q. S. gewesenen Schultheisen zu H. hinterlassenen Erben** Appellaten/ contra **J. X. und dessen** Uxorem Appellanten: Spiræ **den** 19. Maji, anno 1572.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Käys. Maj. Cammerrichter/ Gnädiger Herr/ꝛc. Nachdem in der Appellation und Nichtigkeit Sachen/ zwischen J. X. und dessen Hauß-Frauen als Klägern und Appellanten eins/ und weiland Q. S. gewesenen Schultheisen zu H. nachgelassenen Erben / Beklagten und Appellaten anders Theils/ sich haltend/ jetzt berührten Appellaten ihre Beweisungen/ so viel sie deren ferner zu ihrer Defension allhie vorzubringen gemeint seyen/ zuführen gnädiglich zugelassen: derwegen ihnen den Appellaten S. Erben Commission ernennt/ und prima dilatio probandi bestimmet.

Weil aber nun Anwaldt ermeldter S. Erben/ solches an seine Principalen / so verschiedener Oerter im Fürstenthum H. in der Stadt H. N. F. S. eins Theils in der Stadt D. auch etliche im Fürstenthum H. zu W. und anderer Orth mehr häußlichen gesessen seyn/ überschrieben und darüber eines directorii, Vermög welches solche Beweisung / so wohl auf die Geschichten in voriger instantien/ als auch allhie an diesem hochlöblichen Käys. Cammergericht deducirt zubestellen/ und auszurichten von ihnen erwartet / und dann solch Directorium samt nachfolgenden angehängten Probatorial- und Declaratorial-Articul aus den Käys. erster Instantz actis übergebenen Defensionalibus auf Montag den 20. Octobris, anno 61. zu H. gerichtlich exhibirt/gezogen Anwaldten innerhalb wenig Tagen anhero wohl zukommen.

Demnach bittet S. Anwaldt/solche Articul samt den beyden Articuln, als in exceptionibus ermeldter seiner Principaln, am 10. Septembris, anno 68. allhie an diesem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht ferner fürbracht / darinne die H. Lands-Gewohnheit wegen der Bäuen durch Leibzüchter beschehen articulirt/ welche zu End dieses Directorii gesetzt seyn / neben der Commission den verordneten Commissariis verschlossen zu übersenden / auch die Commission in latissima forma neben Verhörung der Gezeugen/ so ernennt werden sollen/ wie auch brieffliche Urkund / und die vonnöthen / den Augenschein auf- und einzunehmen/gnädiglich ausgehn zulassen: Welches um so viel weniger Bedenckens haben würde / weil ermeldte S. Erben Anwaldts Principaln in oberührten ihren exceptionalibus am 10. Septembris, anno 68. dieser Ort judicialiter exhibirt im Versicul angehend/ und weil nicht anderst gesagt werden könne/ klärlichen angezogen/ nemlich daß die Erben/ da es Noth thäte/ obangezogene Defensionales in erster Instantz zu H. einkommen zubeweisen urbietig wären.

Ob dann wohl die S. Erben ihres Bedünckens darüber einige Beweisung fürzubringen/ nit vonnöthen haben. Dieweil doch abundans cautela nemini nocere debeat, als wollen sie zur Vorsorge und vielmehr zum Uberfluß solche Beweisung führen/ darob sich doch zierlich protestirend.

Haben derwegen nachfolgende Probatorial- und Declaratorial-Articul, welche aus den actis, wie oben gemeldt/gezogen/ zu schließlicher Liquidation begriffen/ dieselbige alle zugleich designirend / und nemlich zu Erleuterung und Erklärung deren 4. 5. und 6. Defensional-Articuln, also lautend/ꝛc.

FORMULA III.

Wie voriges Directorium, **weil Mangel darinn befunden/ ergäntzt wird.**

Ergäntzung des Directorii, **am** 19. Maji **nechst neben der** Supplication pro commissione pleniori **einkommen** / cum annexa petitione **weiland G. S. nachgelassener Erben Appellaten/** contra **M. J. X.** & Uxorem **Appellanten** Spiræ, **Septembris/** Anno 72.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Käys. Majestät Cammerrichter/ Gnädiger Herr/ als in Sachen sich erhaltend zwischen G. S. Erben Appellaten eins/ und M. J. X. Appellanten andertheils/ in dem Directorio den neunzehenden Maji/ nechst neben der Supplication pro commissione pleniori gerichtlich fürbracht/ in dem versicul circa medium ungefehrlich anfahend/ item auf 19. morgen Busches/ ꝛc. sich eine Lacuna befunden wird/ um deren Ergäntzung ich damahls geschrieben/ auch verschiener Tagen deßwegen Bericht empfangen/ also thue ich berührten Versicul nachfolgender massen ergäntzen (Item auf 19. morgen Busches zwischen J. und X. neben G. G. Erben gelegen/ dessen Eigenthum Anwaldts Principaln zugestanden) Hat ermeldter G. S. in die viertzig Eichen-Stämme oder Blöcher zu solchem Bau abgehauen/ und fällen lassen/ ꝛc. unterthäniglich bittend/ denselben dergestalt in forma zu obberührtem directorio apud acta, expensis partis meæ compliren und ergäntzen/ auch auf die am 15. Junii nechstgebettener uberiorem commissionem halben gethane Submission gnädig willfährigen Bescheid/ förderlichen eröffnen zu lassen. E. F. G. hochadelich miltrichterlich Amt in dem unterthäniglichen bestes Fleiß anruffend/ vorbehältlich/ ꝛc.

FORMULA IV.

Wie einer excipiren **soll / wann** producens terminum, **das** directorium **vorzubringen begehrt**/ cum interlocutoria Commissarii.

DAß auch C. Anwaldt sich vernehmen lassen/ auf nechst künfftigen Mittwoch eine Directori schrifft mir Commissario zu übergeben / dargegen sagt G. Syndicus, daß er dessen nicht befugt/ ich auch ihme solches nicht zulassen solte / dann beyde Partheyen auf heut und nit auf nechstkünfftigen Mittwoch citirt/ dessen er sich auf die Citation referirte: bat derhalben / daß ich solches directorium nit annehmen / sondern auf die andern hiebevor einkommene Articul, und so viel deren zu beweisen zugelassen/ allein verhören wolte/ wo das nicht beschehen/ müste er sich abermahls der Nichtigkeit des Proceß bezeugen: möchte sonsten leiden/ daß ich die Zeugen in Gelübd und Eyd aufnehmen.

Auf welches der Commissarius **also** interloquirt.

Belangend die Protestation der Specification oder directorii, daß ich nemlich solche auf nechstkünfftigen Mittwoch nit annehmen solle/ gebe ich diesen Bescheid/ daß auf Herren von G. den 4. Tag diß Monats Maji jüngst an mich gethan schrifftlich Beklagten/ als solte ihnen der Verhör-Tag durch mich zu viel kurtz angesetzt seyn/ sich derhalben mit nothdürfftigen Fragstücken/ nicht gefast machen können/ ich zu ihrem günstigen Wohlgefallen Verhör-Tag auf Mittwochen nach dem H. Pfingsttag den 24. Tag dieses Monats einstellen/ und prorogiren wolte/ dessen sie sich auch vor etlichen Tagen schrifftlich verständigt hätte/ bey welchem ich es wolte lassen bleiben: derohalben wo auf ehegemeldten Mittwoch der Herr Producent mir eine Specification geben würde/ wolte ich solche annehmen/ und alsdann meinen habenden Käys. Befehl mit allem Fleiß schleunig nachsetzen.

FORMULA V.

Wider begehrten Termin, ratione directorii **zu excipiren.**

INmassen dann ihnen den Herren Producenten/ als Klägern auch gebührt hätte/ mit angemasten ihrem directorio gefast zu erscheinen/ und dasselbig nicht weiter aufzuziehen. Wider dieses Einstreuen sagen die Producentes, daß so viel weiter das vorhabend Directorium fürgewandt/ ist den Herrn Producenten solches allererst heut behändiget/ also daßselbig in Eil nicht übersehen können/ wollen dasselbig zu rechter Zeit übergeben/ daß ich Commissarius samt dem Herrn Adjuncto in dem nit gehindert werden. §. Adversa pars: die Excusation des Directorii halben vermeldt/ lassen Anwald und Consors, auf ihren Werth und Unwerth beruhen.

FORMULA VI.

Wie das Directorium **dem** Commissario **præsentirt wird.**

DIeweil der Sachen viel und unterschiedlich/ doch mehrentheils aus einem Brunnen herfliessen/ so wolten sie hiemit zu Gewinnung der Zeit/ auch Ersparung vieler Mühe und Arbeit/ mir als Commissario ein Directorium, auf welche Articul die Gezeugen in jeder Sachen zu verhören/ übergeben/ ꝛc.

FORMULA VII.

Der vorigen gleich.

DEselbigen Nachmittags producirten C. Anwaldte ein Directorium auf die Causal-Articul gerichtet/ mit Anzeig/ ob wohl sonsten ohne solch vorgelegt Directorium ich auf alle Causal-Articul die vorgestellte und benennte Zeugen zu verhören hätte/ so wolten sie doch mich der übrigen Mühe benehmen/ und daß allein alles nothwendig vorgelegten in Directorio eingezogen haben.

FORMULA VIII.

Ejusdem tenoris.

UNd darmit nicht Uberfluß gebraucht/ noch vergebens gearbeitet würde/ so hat G. T. auf welche

welche Articul ein jeder Zeug verhört und examiniret werden soll / diese Abtheilung und Sonderung schrifftlich angezeigt und eingelegt / von Wort zu Wort also lautend:

N. —— auf alle.
N. —— auf N. und N.

FORMULA IX.

Wie die vorige.

EHrenvester / Hochgelehrter Herr Commissari, Nachdem in Sachen Herrn Bürgermeister und Raths der Stadt F. unschuldig Beklagten wider der Frau Aeptissin des Stiffts S. angemaste Klägerin præsentiæ citationis ad videndum se incidisse in pœnas privilegiorum in puncto defensionalium E. Ehrenvesten neben Herren H. H. der Rechten Doctorn, samt und sonder / in optima forma zu Commissarien den dritten Septembris verschienen Jahrs 84. verordnet / und dieweil ehehaffter Verhinderungen halben dis Werck in Zeit erster Dilation nit verricht werden mögen / die zweyte und dritte Dilation hiebey gefügt am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht erkannt und ausbracht / ꝛc. Als übergibt dem zu Folg bemeldter Herren Beklagten jetzt Producenten Syndicus, nachfolgend Directorium una cum designatione & nominibus testium, in bester und beständigster Form Rechtens / mit fleißiger Bitte / Vermög und nach Innhalt angeregten Directorii, mit Aufnehmung und Abhörung der Gezeugen zu verfahren.

FORMULA X.

Wie die vorige / doch ratione literariorum documentorum.

WEiter haben die vorgemeldten meines gnädigen Herrn von N. Anwaldte / zu sonderlicher Beweisung etlicher Haupt- und Elisiv- und Additional-Articul, so durch den Gegentheil in responsionibus verneint worden / übergeben / in directorium samt vielen angehenckten und einverleibten Posten auf den Vertragen zwischen gemeiner Herrschafft von N. auch andern Nebenschrifften und Handlungen / so sich dieser gegenwärtigen Irrungen halben hiebevor zugetragen hätten / mit Begehren / dieselbe den Originalibus in Beyseyn des Gegentheils zu collationiren / und fürter ad exacta Examinis registriren.

FORMULA XI.

Ebenmäßiges Innhalts mit der 9.

EHrenvester und Hochgelehrter / der Römischen Käyserlichen Majestät verordneter Commissari, vor Euch erscheinet Anwald des Edlen und Vesten J. von G. zu T. und auf euer ausgangene Certification in Sachen jetztgemeldtes J. von G. als Beklagten / wider dessen rebellische Unterthanen des Kirspels T. vermeynte Kläger / prætensi mandati de relaxandis captivis, übergibt er nachfolgend Directorium, dienstlich bittend / alle und jede Zeugen / nach Innhalt desselben zu examiniren / und verhören / und ihre Aussagen fleißig aufzuschreiben und zu verzeichnen.

Auf den 2. 3. 4. und 5. Articul, &c.

FORMULA XII.

Gleiches Inhalts Zeugen und Augenschein betreffend / mit angehefftet Protestation und Reservation.

DAmit auch ich in Abhörung der Zeugen / mich desto schleuniger wisse zu halten / so übergebe er ein Directorium, und mich demselbigen nicht allein in Examinirung der Zeugen / sondern auch bey dem Augenschein gemäß zuerweisen / wie er denn die Demonstration und Besichtigung des Augenscheins seinen Herrn Principaln hiemit auch thue reserviren / ingleichen behalte er auch seinem gnädigen Herrn bevor schrifftliche Beweisung zu thun / und Documenta auch Urkunden / so wohl mir als Commissario bey noch währendem actu, als auch hernach am Käyserl. Cammergericht usque ad sententiam für und einzubringen.

FORMULA XIII.

Darinn neben dem Directorio dem Commissario viel vorgeschrieben wird / und wie er sich darnach verhält.

WElchergestalt sich der Herr Commissarius mit Abhörung der Gezeugen / in Sachen des Wolgebornen Herrn / Herrn N. Freyherrn zu N. contra der Wittiben von F. simplicis querelæ zu verhalten hat.

Nach der erst biß auf den zwölfften Articul inclusivè zum theil wahr geglaubt / zum theil aber mit Documenten und brieflichen Urkunden müssen erstattet werden / so ist ohne vonnöthen die Zeugen zu examiniren: nichts desto weniger aber ist den hernach benennten Gezeugen der Innhalt des 20. und 21. Articuls / samt deren dabey vermeldten Caution summariè vorzuhalten. Dieweil dann bey dem gehaltenen Augenschein von des Herrn Producenten Anwaldten in specie geklagt und fürbracht worden / an welchen Orten die Wittwe dasjenige / so ihr zu erhalten gebührt / nicht gehandhabt / sondern in Abgang kommen lassen / so ist die Zeugin über solche Puncten befragt / wie folget / und bey den gesetzten numeris zu sehen: erstlich so viel das Burckhauß belangt zu N. antwort Zeugin / es hab die Wittwe dasselbig / gleich wie auch zu N. geschehen / so offt darinn gemangelt / gebauet und bessern lassen / ꝛc.

FORMULA XIV.

Es begehren die Partheyen im Directorio, sich bey der Zeugen Anschlag und Instrumenten denselben gemäß zu halten / und alles dem Rotulo einzuleiben.

EHrenvester / Hochgelehrter Herr / Käyserlicher Commissari, Nachdem E. E. in streitiger Appellation und Nichtigkeit Sachen zwischen weiland des Ehrenhafften und Weisen O. S. gewesenen Schuldtheissen zu H. nachgelassenen Erben anfänglichen Beklagten eins / und den auch wohlerfahrnen

fährnen J. X. samt dessen ehelichen Hauß-Frauen/ als angemasten Klägerin anders theils/ sich am hochlöblichen Käys. Cammergericht zu Speyer unentscheiden anhangend/ neulich Tag im Namen ermeldt S. Erben/ eine Commission samt daneben überschickten Probatorial-Articul præsentirt/ damit E. E. nun ordentlicher Weiß zu Aufnehmung der Beweisung fürzuschreiten/ auch Gegentheiln ihre Fragstücke/ ob sie wollen/ hierauf zu fertigen haben. Als übergibt Anwaldt an gerührter S. Erben nachfolgende weitere Anleitung/ so wohl zu den briefflichen Urkunden/ denen man sich zu behelffen vor hat/ und woher deren noch mehr/ entweder per compulsionem juris subsidiales, oder sonst requisitoriales, aus- und beyzubringen seyn/ als auch Ernennung deren Gezeugen/ welche zu fernerer Probation angeregter anher überschickter Beweisungs-Articuln und Puncten für zu bescheiden/ zu beyden und folgend/ vermög der Rechten/ zu examiniren/ auch wenn darüber alle gebührende Nothdurfft verrichtet/ solches ordentlich in einen oder mehr Rotulos zu verfassen/ und dergestalt an statt der Röm. Käys. Maj. unsers allergnädigsten Herrn/ zu schuldigster Gehorsam an hochermeldt Käys. Cammergericht/ laut angeregter Commission, fürters zu übersenden. Demnach und zu gewisser fernerer Verrichtung angedeuten Directorii und vor erst zu Bewährung des ersten Defensional-Articuls anfahend/ und wahr/ daß hochermelter mein gnädiger Fürst/ &c.

FORMULA XV.

Directorium den Augenschein und Instrumentum betreffend/ und was ex adverso darauf gehandlet wird.

W. Anwäldte/ nach dem ich jetzo productionem jurium & documentorum zu geschehen befohlen/ demnach übergeben sie Directorium, hernach sub n. 16. zu finden/ welche Articul mit dem Augenschein/ welche auch mit briefflichen Urkunden zu bewähren und designiren über den ersten/ wie auch den 37. Defensional-Articul berührten Augenschein/ so wohl der Gräntzen halben/ zwischen dem Stifft N. und Grafschafft N. als auch der N. Marcken/ darinn das Kloster W. begriffen/ und zu ungezweiffelter hoher G. B. Obrigkeit gelegen/ übergeben ferners documenta n. 1. und bitten deßhalben/ wie hernacher ferners soll gebetten werden.

W. Anwaldte lassen das übergebene Directorium und dessen Innhalt auf seinem Werth und Unwerth beruhen/ und seyen insonderheit desselben contenta von wegen desselben Jurisdiction des Herrn Graffen Producenten mit nichten geständig/ wollen sonst sehen/ was für documenta oder Copeyen vorbracht werden/ deren Originalien bey ihrem Principaln vorhanden seyn sollen.

FORMULA XVI.

Directorium des Augenscheins und brieflicher Urkunden halben/ dessen nechst sub n. 16. gedacht.

In Sachen B. contra W. in puncto defensionalium.

Uber den ersten Articul soll in Krafft deren am 19. Junii, anno 82. erkannter Commission cum clausula den Augenschein einzunehmen/ &c. und hernacher beschehener Petition derselbige Augenschein also eingenommen werden. Daneben daß die von W. in ungezweiffelter Gräffelicher B. hohen Obrigkeit/ Botmäßigkeit/ Jurisdiction, und weltlichen Gerichts-Zwang/ jederzeit gelegen und gehörig gewesen/ auch noch seynd/ übergeben G. B. Anwäldte/ zu Verificirung dieses ersten und anderer folgender Articul, eine uhr-alte Copey mit Abschrifft derselben/ die Graffen zu B. gethaner Donation an das Kloster W. des Zehenden zu N. geheissen/ über dem N. nu. 1. signirt/ de dato 1386. mit Bitte/ die Gegentheil ad agnitionem scripturæ, und da solches nicht geschehen solte/ die von W. ad edendum originale (weil solches bey ihnen/ und sie Klägere seynd) zu zwingen und anzuhalten.

Noch eine uhr-alte Copey mit Abschrifft n. 2. sub dato 1465. und weil so wol die von W. als die Bauren zu C. sonderlich der Edlen von N. Einhörige die Originalia hinter sich haben/ wird gleichfals deren editio oder agnitio dieser Copey gebetten.

Noch zwo alte Copeyen/ gehaltener Compromiss oder Arbitramenten von einem Graffen zu B. als der hohen Obrigkeit und Landherren/ de dato 1422. n. 3. und 4. A. und B. agnitionem, wie vor bittend/ und in Verweigerung editionem originalium, welche bey denen von W. und andere laut der Copeyen vorhanden.

Ferner designiren Anwaldte auch des alten Graffen N. zu B. (welcher Anno 1530. verstorben/ laut seines Epitaphii in diesem Kloster N. vorhanden/ welches der Herr Commissarius besichtigen/ und darvon Relation thun wolle) Manual-Büchlein/ intitulirt Vade mecum, eine Clausul num. 5. sub rubric. W. bitten wie vor/ und im Fall der Nothdurfft zu Comparition sich erbietend.

Item ein Original-Brieff/ so das Kloster W. unter seinen Regeln von sich gegeben/ und darein die Graffen zu B. für ihre Landherren erkannt hat/ de dato 1516. welches causa B. contra H. am 4. Maji/ Anno 76. producirt und n. 22. signirt: jetzo aber von neuen vorgebracht/ und n. 6. verzeichnet wird.

Item eine uhr-alte Copey de dato 1520. n. 7. und ein Original-Brieff unter jetziges Herren Producenten Großvatters Herrn N. Graffen zu B. eigener Hand und Pitschafft/ auf solche uhr-alte Copey sich referirend de dato 1540. nu. 8. und weil solch Original, der vorgestelten Zeugen einer N. N. mit eigener Hand geschrieben: also bitten Gräffliche Anwäldte ihnen über die Hand und Gräfflich Pitschafft der Gebühr abzuhören/ auch sonst wie oben.

Item noch einen Original-Brieff Anno 1529. datirt numer. 9. darinnen nit allein die von W. wohlermeldte Graffen zu B. vor ihre Landherren erkennt/ und vor denselbigen als der hohen Obrigkeit beklagt gewesen/ sondern auch deren Gnad und Ungnad sich unterwürffig und schuldig erkennt.

FOR-

FORMULA XVII.

Directorium **Briefflicher und Lebendiger Urkunden/ da der ganze Actus** productionis testium & instrumentorum **erwidert wird/ mit Ernennung neuer Zeugen.**

DEr Römischen Käyserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn verordneten Commissarien/ den Ehrenvesten/ Achtbahren und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt C. außgangener Citation zu folge/ erscheinen vor denselben des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. Graffen zu H. Herrn zu L. und C. ihres gnädigen Herrn Abgesandten in Krafft habender Vollmacht/ die sie hiemit originaliter übergeben gehorsamlich/ bedingen und behalten ihren gnädigen Herren erstlich bevor mit überflüssiger Beweisung ohnbeladen zu seyn/ und insonderheit ob dahero das weiland Graffen N. von B. alle und jegliche briefliche Urkunden/ sammt allen beweglichen und unbeweglichen Gütern/ was deren in weyland des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Graffen N. Graffen zu B. wohllöblicher Christlicher Gedächtnuß S. G. Groß-Vaters Hand verlassen/ und in der Herrschafft B. und derselben Häusern zu befinden/ und S. G. zur Victori dieser Sachen dienstlich gewesen/ vor vielen Jahren zu seinen Handen genommen/ und unter sich de facto gezogen/ S. G. Herren Vatter und S. G. selbst auch biß noch daher enthalten/ so auch die beklagte Frau von B. und ihr G. Sohn/ dieselbigen nachmahls gar nichts/ oder doch nicht vollkommlich ediren und vorlegen würden/ S. G. an der Beweisung einiger Mangel zustehen solte. Daß alsdann S. G. solches an ihrem Beweiß und Rechten gar unschädlich und ohne Nachtheil seynd und bleiben: sondern vielmehr dieselben articulos in odium spoliantis & probationum materiam subtrahentis, für bekand und erwiesen anzunehmen/ und den Gegentheil dieselbigen mediante juramento zu ediren/ nachmahls anzuhalten/ wie dann Abgesandte solches also zugeschehen hiemit bestes fleisses gebetten haben wöllen/ also auch ob jetzo oder zukünfftig innerhalb des Beweiß-Termins alle und jede briefliche Urkunden/ deren Edition wohlgedachter Grafe vermittelst der Herren Commissarien Compulsorialen suchen lassen/ und hierzu benöthiget und nicht einkommen/ oder aber deren Edition sein G. verweigert oder auffgezogen werden solte/ so wollen S. G. de sua diligentia & de non labendo termino probatorio hiemit solenniter protestirt und bedinget/ auch nachmahls vorbehalten haben/ deren Edition allhie bey E. E. G. als Käyserlichen Commissarien/ oder an dem Käyserlichen Cammergericht selbst nachmahls zu suchen/ und außzubringen/ auch die Weigerenden nachmahls mit gebührenden Pönen darzu anzuhalten oder zu compelliren: deßgleichen so etliche Zeugen allhie nicht erscheinen/ und an anderen Orten abgehört/ oder aber sich des Gezeugnuß verweigern/ oder auffhalten würden/ also wollen sie auch auf den Fall ihre hievorige Protestation per expressum repetirt/ und abermahl de sua diligentia & non labendo termino probatorio & de ulterius compellendis testibus protestirt und bedinget haben.

Sonsten aber/ so wollen S. G. und wir die Abgesandte an statt derselbigen hiemit alle briefliche Urkunden/ acta und actitata, Urtheile und Handlungen/ wie die hiebevorn in specie designirt/ auch wir deren nachmahls erfahren/ und jetzt oder zukünfftig specificiren mögen/ und bey denen/ so sie in Händen haben/ zu finden seyn/ Abwesende als Gegenwärtige/ auch die hiebevorn nahmgemachte Zeugen/ und was deren noch mehr benennt und angegeben werden mögen/ jetzt als dann/ und dann als jetzt/ absentes tanquam præsentes sammt und sonders hiemit in bester Form Rechtens præsentirt/ exhibirt und produciret haben/ mit Bitte dieselbigen günstig und gutwillig auff- und anzunehmen/ auch den Gegentheil und Zeugen gebührlich recognosciren oder diffitiren/ und dieselben zu transsumiren und vidimiren/ und zum Gezeugnuß bringen/ und die Zeugen vereyden/ auffnehmen/ und auf die Articul und des Gegentheils Interrogatoria gebührlich/ und wie recht ist/ verhören/ auch ihr Gezeugnuß und Außsagen fleissig auffschreiben/ und registriren zu lassen/ und alles das jenige ferners zu thun/ was hierin Recht und Noth ist/ und die Käyserliche Commission ferners inhält und mitbringet/ hierüber allenthalben der Herrn Käyserl. Commissarien Ampt mit bestem Fleiß instanter, instantiùs & instantissimè anruffend.

Dann in specie alle und jede H. positional- und replicatori-Articul der Nothdurfft (jedoch ohne Uberfluß/ de quo protestatur) beyzubringen/ und sonderlich zu Beweisung des 1. 2. 3. 4. und 5. Positional-Articuls/ erhohlen H. Anwalde der beklagten Frauen responsiones auf gemeldte 5. Articul zu Speyer den 22. Septembris, Anno 72. einkommen/ deßgleichen ihren 13. 26. und 29. Defensional-Articul desselbigen Tags daselbsten eingeben.

Zu Beweisung aber des 7. Positional-Articuls produciren H. Abgesandte eine Copey einer zu Speyer ergangener Remissorien de anno 34. am 27. Februarii, referiren sich ferner auf die Cammergerichts-Acten/ nicht zweifflend dieselbige darinn also von Worten zu Worten befindlich: und zu demselbigen Ende produciren sie ferner 3. unterschiedliche Käyserl. Commissiones, Item ein Abscheid von Churfürsten zu N. am 18. Novembris, Anno 61. zwischen den Graffen von H. und S. auffgerichtet/ referiren sich auch auf den Anfang des jetzt noch währenden Processs, daraus zubefinden/ welcher gestalt dieselbige media appellatione von den Käyserl. Commissarien an das Cammergericht gewachsen: inmassen man sich auf die Original Citation, so gleicher gestalt eingelegt/ referiren thut: Benennen hierneben auch also balde zu Zeugen/ vermög voriger Vorbehalt N. N. D. N. N. Decanum zu B. D. N. N. welche sie auch intra terminum

anhero zu ediren und auf die Articul / mit sonderm Fleiß zu examiniren bitten / ihnen auch ob sie noch mehr Urkunden und Zeugen erhalten würden / dieselbigen nachmahls zu produciren vorbehaltende: Hierneben abermahls des Herrn Commissarii richterlich Ampt anruffende / de sua diligentia & non labendo termino probatorio denuo protestantes, &c.

FORMULA XVIII.

Wie daß Directorium vorbracht / und ex adverso angenommen wird.

DEmnach Mittwochs den 24. Septembris obgemelds 78. Jahres morgens zwischen sieben und acht Uhren / erschiene abermahls vor mir E. Kayſ. Majest. dieser Sachen verordneten Commissario, mehrbenannter N. N. und thäte im Namen und von wegen Herrn Producent seinem gestrigen Erbieten nach / damit ein Directorium übergeben / mit Bitt die Zeugen darauf Innhalts desselben abzuhören.

Hierauf D. Anwalde und deren Consors fürbrachten / daß sie des überreichten Directorii halben beschehen liessen / was Recht wäre / doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß nicht desto weniger / vermög ihrer gestrigen Bitt und Begehren / die Zeugen auf ihre einbrachte Interrogatoria ordentlich und unterschiedlich examinirt werden sollen.

FORMULA XIX.

Uberreichung Directorii, darinn dem Commissario vorgeschrieben / wie er sich so wohl in behendigten Kundschafften / als mit Transsumirung der Instrumenten verhalten soll.

EHrnvester und Hochgelehrter Verordneter bewilligter Commissari, der Zeugen Verhöre / in Sachen des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn J. K. Herrn zu S. und S. wider die Churfürliche Q. günstiger Herr. Vor E. E. erscheine ich N. N. in der Sachen substituirter Anwalde wohlgemelts Herren Actoris und producenten / vermög meines Gewalts apud acta, den ich auch hiehero repetire und erhole / und wäre wohl geneigt / was zu Abkürtzung und Ersparung verdrießlicher Arbeit dienen möchte / E. E. desselbigen zuentheben: aber angesehen dieser Rechtsachen hohen Wichtigkeit / und was auch meinem gnädigen Herrn Principalen und Producenten / an dieser Außführung und Beweisung gelegen.

So übergib im Nahmen wohlgemeldtes meines gnädigen Herrn ich diese Specification-Schrifft und Directorium mit dienstlichem Begehren / diesen Zeugen-Verhör und die schrifftliche Documenta darnach also zu richten und fürzunehmen.

Erstlich / nachdem der Klagen unterschiedlich zwo / und nemlichen eine das Dorff H. und die ander das Dorff X. antreffen thut / so will mit sonderem Fleiß wahr zu nehmen seyn / daß etliche Zeugen in beeden / etliche aber nur in der einen oder andern Sachen zu Zeugen benennt seynd.

Item daß auch unter den Gerichts-Personen in beeden Dörffern etliche Zeugen und Personen doppel / als ein Mit-Gerichts-Schöpff / und dann auch als ein Privat-Zeug verhört werden sollen und müssen: Inmassen dann die überschickte nominatio testium auch klärlich mitbringe.

So ist anfänglich mein Anwaldts des Wohlgebohrnen Herren Producenten Bitte und Begehren / E. E. wölle in dieser Verhöre unverdrossen und unbeschwert seyn / einem jeden Zeugen in seiner zugeordneten Klag und Positional den gantzen Concept aller Articul fürzulesen: nicht darum / daß ein jeder Zeug auf alle Articul deponiren soll / dieweil derselbigen etliche von dem Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Gegentheil bekannt / und keiner weitern Beweysung bedörffen / sondern allein daß der Zeug den Handel desto gründlicher verstehen / dessen erinnert und seriem facti desto baß erklären möge.

Wo aber ein Zeug selbst sich seines Wissens auf ein oder mehr Articul / zu denen er nicht specificirt oder benennt ist / angeben würde / soll man sein Sag gleichwohl auch auffschreiben: dieweil ein jeder Zeug schuldig und pflichtbahr / sein gründlich Wissen auf die gantze Sachen / vermög der Rechten / darzuthun und anzuzeigen.

Und so man also zu denjenigen Articuln kommt / darauf der Zeug in specie zuverhören / den soll man ihme wohlverständig und lauter vorlesen: wo er ihne dann nicht verstünde oder zweifelt / soll und wöll E. E. als der Commissarius denselbigen fleissig interpretiren / und dem Zeugen declariren / auch wo vonnöthen / der darnach folgenden Articul / etliche die zum Verstand / möchten ihme vorlesen oder lesen lassen: wie dann ein jeder fleissiger Zeugen-Verhörer zu thun schuldig ist / per Specul. in titul. de testib. §. nunc tractandum: versic. fidelis etiam, &c.

Daß auch insonderheit von mein Anwalds Herrn Principaln und Producenten wegen / die Zeugen ihr gethanen Gelübden und Eyd der Kundschafft mit Fleiß erinnert werden / und sonderlich Vermög derselbigen Eyd / und zu steuer der Warheit / die beyde Gerichtsschöpffen an den zweyen unterschiedlichen Orten anzuhalten / und bey ihnen zu N. ihre Gerichts-Bücher / so viel sie deren haben / E. E. als Commissario, vor oder nach Endung ihrer mündlichen Kundschafft und Sach fürzulegen / anzunehmen / die besichtigen / und was darinnen der Herrn von J. Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit / zu was Fällen das seye / antreffen und berühren mag / dasselbig außziehen und abschreiben zu lassen / und dann was ausgezogen wird / mit getrewem Fleiß (daran kein zweiffel ist) dem Examini einverleiben / und mit demselbigen dem Richter zu überschicken / vermittels dieses alles / so in der Klagen des Dorffs H. betreffen.

FORMULA XX.

Innhalt vorgedachts Directorii.

DErr N. N. Churfürstlicher Q. Rechenmeister / und dann sonsten alle andere Privat-Zeugen / keiner außgenommen / auf alle und jede dieser Klagen Positional-Articul / auſſer-

ausserhalb der zweyen letzten/ durchaus verhört werden.

Item/ das gantze Gericht und alle dazu gehörige Personen zu N. auch auf alle und jede Positional-Articul dieser Klagen zu verhören: allein ausgeschlossen der zweyen letztern Articuln / und mag Anwaldte des Herrn Producenten leiden/ daß diese Gerichts-Leut alle ein Mund und Haupt verhört/ und mit ihnen gehalten werde/ wie gebräuchlich/ üblich und recht ist.

Auf diese Positional-Articul über das Dorff X. und alsdann mein substituirten Anwalts gnädiger Principal und Producent neben obbemeldter mündlicher Beweisung/ auch ferner noch etliche viel schrifftliche Documenta für und einzubringen hat/ so übergebe ich im Namen meines gnädigen Herrn Producenten hiebey verwahrte briefflliche Urkunden und Documenten/ mit den Buchstaben A. und also in Ordnung biß auf das T. inclusivè, derselbigen jedes sonderbahren wahre ungezweifelten Originalien / dienstlich bittend und begehrende/ solche Originalia und briefflliche Documenta des gnädigsten Herrn Gegentheils Anwalten fürzulegen/ besichtigen zu lassen/ und denn um Recognoscirung der Schrifften und Sigeln anzuhalten: und da sie sich dessen verweigern würde/ Amptshalben dahin zu zwingen / und alsdann die überreichte Originalia ihres guten ungezweiffelten Glaubens halben klärlich / wie ein jedes gestallt und geschaffen zu describiren / und dann dem Examini einzuverleiben/ und mit zu überschicken/ auch meinem gnädigen Herrn Principalen und Producenten nach diesem die Originalia wieder folgen zu lassen.

Und ist also mein Anwalts an statt / wie obgemelt/ Meynung und Verstand / alle obangeregte briefflliche und schrifftliche Urkunde / zu dem was in obgemeldten beyder Dörffer Gerichts-Büchern befunden wird/ dem Rotulo einzuverleiben / mich dessen in beyden Klagen/ und auf was Articul sich jedes zeucht und andeuten / an statt gnugsamer außdrücklicher Beweisung zugebrauchen/ das ich außdrücklichen bedinge und bezeuge.

Solches alles/ und was ferner die Nothdurfft bey dieser mündlichen und schrifftlichen Zeugen-Sag erfordert wird/ zu gründlicher Erkündigung der rechten Wahrheit dieser Sachen / bitte und begehre ich Anwalte an statt meines gnädigen Herrn Principals und Producenten mit allem Fleiß also zu verhandlen und zu verrichten/ dem Rechten und der Billigkeit zu statten: und thue hierüber E. E. befohlen Ampt hierinnen dienstlich und auffs fleissigst anzuruffen/ und darbey und gegen rechtlich zuthun/ was man schuldig / und sich von Rechts und Pflichtigkeit wegen gebührt: vorbehältlich aller rechtlichen Mittel und Nothdurfft.

FORMULA XXI.

Wie dem Commissario ein verschlossen Directorium zugeschickt/ und dessen Innhalt.

Bißweilen wird eine Anzeig und Bitte an statt eines Directorii übergeben / darvon der Commissarius im Rotulo also schreibet:

Es hat Fürstlicher Anwalt mir den 14. May verschlossen und verpitschiert Directorium zugeschickt und überantwort/ dasselbige auch in Beyseyn des Herrn Adjuncti eröffnet/ lautet von Worten zu Worten / wie hernach folget.

Euch Herr Käyserl. Commissari, Anweisung zu schleuniger Expedition dieser Zeugen-Verhör zu geben/ demnach der Augenschein fast durchaus / so genau man könt / zu Bescheinung des ersten Caual-Articuls eingenommen / allein darmit anzuzeigen / daß der C. Wald zwischen M. und C. Gewälden/ und also ohne Mittel in der Graffschafft M. Ober und Herrlichkeit gelegen/ und so wohl ein als ausserhalb derselben / meinem gnädigen Fürsten und Herrn/ das Hagen und Jagen neben andern Gerechtigkeiten gebühre / laut mein von und nach gehaltenem Recels und Protestation: dieweil gleichwohl ihrer Fürstl. Gnaden von den T. solches und anderer Bezirck halben / allerhand Eintrag begegnen / so wolle der Herr Commissarius darüber die Aeltesten zum fleissigsten verhören und aufschreiben / in specie N. J. den Schultheissen und N. was einer genannt M. vermeynter T. Forster deßwegen selber bekannt / welches ich in specie auch auffzuschreiben begehre.

Diß Orts ich dann auch die Zeugen um den Platz / darzu Abbruch meines gnädigen Fürsten und Herrn Gerechtigkeit / Wildpret in Articulis vermeldt / innerhalb solches Bezircks gefällt worden / zu befragen begehre / und was in specie N. J. der Schultheiß solches Schiessens halben dem T. Amptman für Antwort geben.

Sonst dieweil der 16. und 17. Articul fast allein auf hinc inde ergangene Schreiben gestellt/ und den Zeugen nichts darum bewust seyn wird / achte von unnöthen seyn / daß sie alle/ doch soll M. N. und F. N. in specie darüber verhört werden.

Gleiche gestalt hat es mit dem 21. und folgenden 22. (dieweil bey diesem die Zeugen / ob es nicht eine Erneurung sey / befragt werden mögen und sollen) den 23. und 24. so theils Juris, und der Hauptsach nichts nehmen oder geben / kan man vorbey gehen/ wie ich solches alles zu des Herrn Commissarii und seines Adjuncten Bescheidenheit gestellt haben will. Signatum &c.

FORMULA XXII.

Wie man begehrt das Directorium der Zeugen vorzulesen.

Begreifflich und zu der Sach fast dienstlich/ fleissig bittend / der Herr Commissarius wölle erstlich das eingebrachte Directorium öffentlich verlesen/ und Churfürstlichen Gewalthaber solche jetzt eingebrachte Original-Brieff / Buch und Register fürlegen: Ist hierauf Directorium verlesen worden.

FORMU-

FORMULA XXIII.

Wie der Commissarius sich nach dem Directorio richtet.

AD defensionales & peremptoriales articulos, und auf den zehenden seynd dem Zeugen/ vermög des Directorii, zu förderst der siebende/ achte und neunte Articul/ zu besserm Bericht des zehenden fürgelesen worden/ darauf sagte er/ ꝛc.

FORMULA XXIV.

AUbergab ein Directorium, mit dienstlicher Bitte und Begehren/ daß ich Commissarius die Zeugen demselben nach Verhören und examiniren wolte: Ich Commissarius wolte das jetzo mir übergeben Directorium also angenommen haben/ auch die Zeugen darauf verhören.

FORMULA XXV.

Exceptiones contra directorium.

AUnd daß von wegen Herrn Producenten vermeynte Directorium, welches doch die Commission nicht zuliesse/ übergeben/ so will ihm Churfürstlicher Anwaldte zu seiner Zeit gebührliche Nothdurfft darwider vorbehalten haben.

Dieweil nicht allein hiebevor mündlich/ sondern auch in diesem Directorio etliche berühmte Urkunden zu transumiren: nemlich von A. biß biß auf H. inclusivè gebetten/ will Christlicher Anwalde gleichfalls wie inhält derselbigen Urkunden/ deßgleichen Registern/ und sonderlich dessen vermeynten Zahlbuch/ oder darinnen angezogen Wissenthum/ alle gebührende Exception und Gegen-Probation vorbehalten/ mag sonsten leiden/ daß dieselbigen/ wie sich gebührt/ cum necessariis qualitatibus transsumirt/ und vom Herrn Commissario Ampts halben wohl revidirt werden.

FORMULA XXVI.

Was der Commissarius anzeigt/ daß ihme das Directorium zugestellt worden.

DIerauf haben die wohlgedachte Anwälde meines gnädigen Herrn N. von N. ein Specification Zettel (als sie es genannt) oder ein Directorium, auf welche Articul ein jeder Zeuge verhört werden solte/ ausserhalb deren unmöglich seyn würde/ die Verhör zu thun/ zu Förderung der Sachen mir Commissarien übergeben/ inmassen der hieunten nachfolget.

Das dritte Capitel.

Von Dilation, so zu Producirung der Interrogatorien begehrt wird/ und von Additional-Interrogatoriis.

FORMULA I.

Wie man prorogation Interrogatoria vorzubringen begehre/ und was darauf gehandelt wird.

DEmnach aus vorgelesener Käyserlichen Commission bescheinet/ daß ich als E. Käyserlichen Majestät verordneter Commissarius diß vorhabend Zeugen-Verhör/ und was die Käyserliche Commission dessen ferner mitbringt/ zuverrichten/ auch seinem Herrn Principalen Bürgermeister und Rath obgedacht zeitlich zuvor ankündigen soll/ solches aber dieser Winterlichen Zeit Gelegenheit nach/ auch daß seine Principalen ihren in dieser Sachen Advocaten (wie euch bewust ist) dieser End nicht gesessen/ und bey der Hand haben können/ woll er im Namen seiner Principalen die vor dem Notario executionis derwegen beschehene Protestation hieher erwidert haben. Damit aber diß Werck an dieser Seiten nicht auffgehalten/ haben seine Principalen etliche Fragen oder Interrogatoria, so viel sie der Zeit und Gelegenheit nach in der Eyl können thun/ aufs Papier bringen lassen/ welche er (doch mit dem Vorbehalt/ währendem Examine im Fall der Noth noch mehr und weiters Fragen einzubringen) hiemit nachfolgenden Innhalts vor mir übergeben/ jedoch mit der Protestation, wie darinen und dabey begriffen.

Gegentheil bitt auf die zugeschickte Probatorial-Articul der Gebühr nach abzuhören/ und weil die jetzt-übergebene Fragen oder Interrogatoria, wie augenscheinlich zusehen/ weitläuffig/ bitt er allein pertinentia (superfluis electis) anzunehmen und zuzulassen.

H. im Namen und von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt F. repetirt sein Anzeig und gethane Protestation, inhærirt derselben und sagt/ daß bey den Fragstücken keine superflua, sondern seiner Principalen Nothdurfft allein begriffen seye/ und da einige rejicirt/ protestirt er nachmahls wie oben.

Commissarius, so viel die exhibirte Interrogatoria betrifft/ lasse ichs bey hievor gegebenem Bescheid/ daß dieselbige salvo jure impertinentium & quibuscunque defensionibus loco & tempore opportuno, vorzuwenden zugelassen seyn sollen/ bleiben.

FORMULA II.

Der vorigen gleich.

N. sagt/ er wölle das Examen nicht hindern/ wann allein gnädige Principalin mit ihren Fragstücken fertig wären/ das in dem kurtzen Termin nicht geschehen können/ weil ihr G. ihre Advocaten zu T. und T. haben/ bittet einen andern Terminum anzusetzen/ daß seine gnädige Principalin nicht übereylet werde:

Was

Was den Puncten der Edition der schrifftlichen Urkunden belanget / derwegen wölle sie ihrem Gegentheil an gebührenden Orten wohl begegnen.

Die H. sagen Gegentheil habe vorlängst copiam von den Articuln / und Zeit genug gehabt Fragstück stellen zulassen / können derwegen in keine weitere Dilation bewilligen / bitten die anwesende Urkunden anzunehmen / auch die Zeugen so erschienen auffzunehmen / zuvereyden / und wie sich gebührt / zuverhören.

D. N. stellts ob der Terminns soll erstreckt werden.

H. Bitten der Commission nachzuleben.

D. N. stellts.

Hierauf ist ein Bescheid gegeben / welcher neben den vorigen oben num. 7. allbereit verzeichnet.

Die H. sagen / sie haben keinen Befehl den Terminum zu prorogiren / darum können sie auch in keine längere Frist bewilligen / sondern bitten mit dem Examine fortzufahren.

FORMULA III.

Wie man die Dilation begehrt / biß nach eingenommenem Augenschein die Interrogatoria vorzubringen / und wie solches geschicht.

WAnwalde nachdem sie wegen ihrer principalium noch keine Interrogatoria wegen jetzo vermeynten designirten Steins / so die N. und N. Marck scheiden solte / auf die jetzige vorgestellte Zeugen übergeben / so bitten sie ihnen biß morgen Zeit dandi interrogatoria günstiglich mitzutheilen / oder aber die Zeugen diesen Abend solten verhört werden / solten sie noch die heut übergeben.

Folgen Interrogatoria über den Augenschein.

Anwaldt Abtissin und sammtlichen Fünffern des Klosters W. repetiren ihre hiebevor gethane protestationes de nullitate des vorgenommenen Augenscheins / sonderlich dieweil dieselbe gegen empfangener Commission beschehen / daß auch die N. Bauren / welche der N. Marcken berechtiget und die Schnate angemelter Marcken wissen / als Interessenten darbey nicht gefordert oder bescheiden seynd / und nach solcher Protestation übergeben Anwalde folgende Interrogatoria, mit Bitte die Gezeugen / so auf die N. Schnat seyn solen / examinirt werden præviis interrogatoriis generalibus & specialibus alias exhibitis, auf dieselb auch in specie unterfragt und examinirt werden sollen.

Und in specie zu fragen / ob sie nicht wissen / daß die von W. einen eignen Bezirck haben / wolte W. genannt werden.

Item ob sie nicht gehöret / und jüngsten auf dem Augenschein vernommen / daß von dem N. Gesandten angemeldet / daß von solchem Bezirck Siegel und Brieff verhanden.

Item daß ein jeder Zeug sagen und seines besten Wissens ausreden wölle / wie weit sich der W. Bezirck erstrecke.

Item zu fragen / ob den Zeugen nicht bewust / daß zwischen denen von W. und N. Bauren der Trifft halben hiebevor Irrthum vorgefallen?

Item / zu fragen / ob die Zeugen nicht wissen / daß die von N. solches Irrthums halben N. an das Recht erwachsen?

Item / ob nicht die W. die N. daselbst mit Recht wiederum versprochen?

Item ob nicht die von W. daselbst mit Recht erhalten / daß sie von N. wann sie mit ihrem Viehe über den Stein an der Mühlen nacher W. treiben / mögen geschutt oder gepfändt werden?

Item daß von W. der N. Viehe / wann dasselbe über den geweiseten Stein an der Mühlen und anderen Orten das Moß überstreichet / derhalben Schutten und Abtrag nehmen?

Item daß die von N. den von W. wann es also geschehen / dafür haben Abtrag machen müssen.

Item zu fragen / ob die N. auch die N. der Oerter über Stein zu schütten / wann sie also geschüttet / und was sie davon genommen / solches in specie anzuzeigen?

Item zu fragen / ob sie die zuschlagene / so der G. von B. gemacht / an hage was in W. Bezirck oder N. Marck liegen?

Item / ob nicht die Kötten und Zuschläge / so in W. sitzen / dem Kloster eigen gehörig seyn?

Item den Zeugen bey ihrer Seel und Fährligkeit zu fragen / ob nicht der O. item der N. ihres Gedenckens ihre Wohnung in W. Marckung aufgericht?

FORMULA IV.

Uberreichung Interrogatoriorum, so noch nicht gantz abgeschrieben / und was dawider gehandelt und excipirt wird.

DJeweil im Buchstaben Käyserlicher Commission sich bescheinet / daß meinem Principal Fragstück zuübergeben vorbehalten: solchemnach offerirt ich oretenus Interrogatoria una cum directorio, mit dem Erbiethen / dieweil selbige noch nicht gar mundirt / dieselbe dem Herrn Commissario post prandium wircklich zuzustellen / mit angehängter Bitte / dieweil die Interrogatoria auf angeregt überschickt directorium dirigirt / daß selbige directorium und kein anders in examine testium zugebrauchen / auch alle und jede Zeugen nach Einhalt dessen auf die vorbrachten Fragstücken nicht wenigers / als auf der Herrn Producenten Defensional- und Additional-Articul mit allem Fleiß zu verhören und zubefragen / und dieweil gedachte Interrogatoria sammt zur Sachen dienstlich / das geringste in vorhabender Zeugen-Verhör nicht zu überschreiten oder zu unterlassen / in eventum solches wieder Verhoffen beschehen solte / wolte er sich außtrücklich super nullitate protestirt und bedingt haben. Ex adverso was die übergebene Fragstück und derselben directorium, wie man vernimmt / belangt / dieweil solches auf die von unserm Herrn Principalen dem Herrn Commissario überschickte Designation testium und angehängt directorium soll gericht seyn / darbeneben der Herr Commissarius in solchem Zwang und Enge zuführen begehrt wird / daß dieselbe nicht der beywohnender Discretion nach / sondern wie Gegentheils Directorium laut / also vermuthlich vagirend & non super tota causa zu examiniren

seyn

seyn soll: so geben dem Herrn Commissario wir verständiglich zu erachten / und können wir vermuthlich gnugsam vermercken / daß solche Interrogatoria werden sehr captiosè und dermassen angestellt seyn / daß ein einfältiger Zeug leichtlich möchte zu einem andern dann er sonsten ein Gemüth / Verstand gebracht werden / wo nun solches seyn solte / oder auch daß die Fragstück überflüssig / gemeiner rechtlichen Ordnung nicht gemäß / zu der Sachen und Verkündigung der Warheit nicht dienlich auch unnöthig / so bitten wir dieselbe ex officio zuverwerffen / ob sie aber oder welcher gestalt sie beschaffen / stellen wir zu des Herrn Commissarii Discretion, selbige anzunehmen / oder zu verwerffen / ꝛc.

FORMULA V.

Wie man wider die begehrte Dilation excipiret / mit angehefftter Interlocutoria, darinn die Prorogation zugelassen wird.

WAs aber die durch der Kläger Anwalden mit vorgebrachte Protestation-Schrifft anlangt / ließ er dieselbigen auf ihrem Unwerth bleiben / dann dieweil die Gegentheil sich selbsten vernehmen lassen / daß ihr Advocat den ersten Tag dieses Monats Septembris gestorben seye / da ihnen dann mit der Sachen zu verfahren Ernst gewesen wäre / hätten sie wohl einen andern bestellen können / der ihnen ihre necessaria ad hunc actum, und die Nothdurfft verfertigen mögen / dieweil sie aber Zeit genug darzu gehabt / wolte derhalben von seines günstigen Principalen Junckern wegen super inutilibus expensis protestirt / dieselbe auch von dem Gegentheiln wiedrum zu erfordern / vorbehalten haben / mit diesem Anhang / daß man sich auf des beklagten Junckern Seiten nicht versehen wolte / daß ich als Commissarius schuldig seye / den Gegentheilen solche lange Zeit zuzulassen.

Darauf hat klagender Anwalde angezeigt / daß er und seine Principales sich versehen wolten / ich und der Notarius adjunctus werden mit den transsumptionibus, collationibus & subscriptionibus der brieflichen Urkunden / so ex adverso producirt werden sollen / eine gute Zeit zuzubringen haben / daß den Klägern deßwegen die gebettene Zeit ad dandum interrogatoria wohl zugelassen könte werden.

Und aber des beklagten Junckern Anwalde sich alsbald dargegen erbotten / daß er seines Principals Documenta noch desselben Tags nach dem Mittag Imbiß vor mir dem Commissario produciren wolte / und daß deren transsumptiones in wenigen Stunden collationirt und subscribirt werden möchten / und es deßhalben zu mein des Commissarii Erkantnuß gestellt.

Habe ich darauf erkannt / ob wohl die Klägere in fünff viertheil Jahren / von welcher Zeit ungefehrlich dem beklagten Junckern die Commissio, auch immittelst secunda & tertia dilationes ferner gerichtlich erkannt worden seyn / mit ihren Interrogatoriis und aller anderer Nothdurfft wohl gefasset seyn / auch billich machen / uud solche ihre Nothdurfften nicht so gar auf das eusserste anstehen lassen sollen: jedoch dieweil ihr Advocat wie sie angeben / Doctor H. T. kurtzen Tagen mit todt abgangen / daß sie Kläger ihme auff künfftigen Mittwochen den fünffzehenden ermeldtes Monats Septembris frühe / oder auch hiezwischen ihr Interrogatoria, ob sie wolten / übergeben sollen / mit dieser Commination, sie thun solches oder nicht / daß sie alsdann zu der Zeugen-Verhör schreiten / und dieselb vornehmen wolten.

Darauf hat N. Anwalde seine Protestation repetirt / und dieweil die Gegentheilen / nicht wie sich gebührt / gefasset seyen / wolte er des Kostens halben deßwegen zum zierlichsten protestirt / und seinem Principal-Junckern denselben in allewege vorbehalten haben / und sonderlich darum / dieweil etliche Zeugen ferne entsessen / und dieselben bey dem Wirth zehren müsten.

Der Klägern Anwalte sagt / daß er nicht geständig seye / daß seine Principales einigen Kosten verursachen / dann sie aus beweglichen Ursachen wider ihren Willen verhindert würden.

Beklagter Anwalte / die Kläger haben sich guter massen wohl zuerinnern gewust / daß sein Principal-Juncker zu Beweisung seiner Defensional- und Peremptorial-Articul zugelassen ist worden / hätten sich deßwegen zu aller ihrer Nothdurfft gefast machen können und sollen / protestirt darum nachmahls wie vor.

Der klagende Anwalde zeigte an / Advocatus wäre in mora.

Darauff hab ich diesen Bescheid geben / daß ich es bey meiner vorgehender Erkandnuß bleiben ließ / so viel dann die Unkosten / derhalben protestirt worden / anlangte / möchte beklagter Juncker / ob er wolte / dieselben an gebührenden Orten fürbringen und klagen.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius die Prorogation des Tags abschlägt / und Zeit Interrogatoria vorzubringen / sub cautione de rato zuläst.

AUf heut Vormittag von beyden Herren Anwalden gethaner Rechtsatz und Submission, belangende die begehrte prorogationem, auff heutigs Tags angesetzten Termins dieser vorhabender. Zeugen-Verhör / und die Pœnal-Citation gegen N. N. als angegebenen und citirten / wie auch die Zulassung anderer in heutigem actu ernennter und angegebener Gezeugen / erkenne ich Verordneter Käyserliche Commissarius, vorgewendter Einrede unverhindert / zu Recht / daß mit dieser angeregten Zeugen-Verhör / vermög habender Käyserl. Commission und Processen / derselben gemäß fürzuschreiten / und Churfürstlichen Anwalden sich zu ermelter Zeugen-Verhör heutigs Tags zu förderst / wie recht / legitimiren / oder im Fall er mit gnugsamen Gewalt nicht versehen / denselbigen innerhalb vier Tagen dem Examini, doch solches / unter diß unverhindert / beyzulegen / schuldig seyn / denn auf angeklagte Ungehorsams Außbleiben des gedachten Zeugen N. ist klagenden Anwalt die begehrte Citation pœnalis an denselben hiemit erkennt / und seynd ferner N. N.

als

als in heutigem actu ernennte und angegebene Gezeugen zugelassen/ und gegen denselben gewöhnliche Citationes gleichfalls erkennt: jedoch der Churfürstl. gegen deren Personen und Aussagen zu excipiren/ auch innerhalb obbenennter vier Tagen besondere Fragstück/ ob sie wollen/ übergeben/ wie auch die im ersten fürbrachte Exception an gebührenden Orten nach Gelegenheit auszuführen vorbehältlich.

Und weiter so ernennen die Commissarii N. N. auf sein Begehren Zeit hiezwischen Montags nach Luc æ Evangelistæ, welcher der N. seyn wird / Interrogatoria und Fragstück zu übergeben / und soll gemelter N. N. jetzunder die Zeugen mit gebührlichem Zeugen-Eyd sehen beladen / geloben und schwören: dieselben auch/ so jetzund zugegen/ oder hernachmals erscheinen werden / ihrer Gelübde / damit sie dem Theil/ wider welchen die Zeugen geführt/ verwand/ ledig zehlen und verwilligen/ daß die Zeugen/ so jetzund nit erscheinen / hernachmals von den Commissariis mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden/ auch in Abseyn Beklagten/ wie recht/ beeydigt worden/ und über solches alles caviren de rato Gewalt auszubringen / und zu überschicken / wie er sich dann zu thun erbotten/ wo solches hiezwischen oben angesetzter Zeit nicht geschehe / solle nicht desto weniger mit der Verhör/ wie recht/ fortgefahren werden.

FORMULA VII.

Wie man nach Erhaltener Prorogation Interrogatoria überreichen soll / und wie der Commissarius solches dem Rotulo einverleibt.

DEmnach nun / allergnädigster Herr und Käyser / hieroben in gehaltenem actu productionis testium, & fol. 75. fac. 1. in fin. & pag. 2. in princip. zu vernehmen / daß ich als Commissarius am offtermeldten 11. Septemb. des 85. Jahrs / den Klägern ihre Fragstück mir zu übergeben/ die Zeit biß auf den 15. ejusdem, auf morgens frühe prorogirt und erstreckt habe/ seynd auf Dienstag den 14. Septembris, um 5. Uhrn ungefährlich gegen Abend/ allein die zwo hernacher specificirte Personen / mit Namen J. X. und J. Q. beyde aus dem Flecken T. gen C. und daselbsten in das Wirthshauß und ober Stüblein für mich dem Commissarium, Herrn J. Notarium adjunctum, und N. meinen gebrachten Amanuensem kommen/ haben mir der Klägern interrogatoria und Fragstück gleichwohl allerdings ohne rubricirt/ aber doch mit gnugsamen Innhalt übergeben/ welche ich also rubricirt.

Das vierdte Capitel.

Wie dem Commissario die Interrogatoria zugeschickt/ und überantwort worden.

FORMULA I.

Wie die Interrogatoria dem Commissario zugeschickt/ und das Examen ihme committirt wird.

UNsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Ehrenveste/ Achtbahre/ Hochgelehrte/ und Ehrbahre günstige liebe Besondere / Nachdem ihr uns Krafft einer habenden Käyserl. Commission citirt/ den 11. dieses Monats zu N. erscheinen zu sehen und zu hören/ welcher gestalt in Sachen des Hochgebohrnen unsers gnädigen Herrn von N. angemaster Klage simplicis querelæ, und dann primæ & tertiæ reconventionis, so am Käyserlichen Cammergericht unerörtert schweben/ Zeugen vorgestellt/ und beeydet werden sollen/ als erachten wir unvonnöthē jemands der unsern/ dieweil mir Notarium adjunctum bey dem handel haben/ darzu zuverordnen/ sondern daß die Zeugen/ wie Recht/ vereydet/ wollen wir euch vertrauen: dieweil uns aber die Zeugen / so vorgestellet werden sollen / verdächtlich / wollen wir gegen dieselbe ihre Person von Aussag unsere gebührende Exceptiones vorzubringen bedingt und vorbehalten haben: überschicken Euch aber hiemit wider dieselbige Zeugen etliche wenige Interrogatoria, mit Bitte / auf dieselbige die Zeugen insonderheit neben den andern Interrogatorien zu fragen/ und ihre Aussag ad rotulum examinis zu bringen: und da solches nicht beschehen solte/ protestiren Wir de nullitate. Und seynd euch mit günstigem Willen in allem guten wohl gewogen. Datum M. den 11. Decemb. anno 1577.

Auf Verlesung dieses Schreibens haben die producentes also fürgetragen / Nachdem der Gegentheil sich ausdrücklich erklärt / daß er zu dieser Production zu erscheinen nicht vermeynt / und leiden möchte / daß in sua absentia mit Auffnehmung und Beeydigung der citirten Zeugen procedirt werde/ so erscheinen sie/ ꝛc.

Andere Formulæ die Interrogatoria zu übergeben / seynd unten cap. 5. form. 1. & 2. zu finden.

FORMULA II.

Wie dem Commissario die Interrogatoria præsentirt / und er dieselbe annimmt und rubricirt.

ES hat N. etliche Interrogatoria mit einem förmlichen Eingang und Beschluß verfertiget auf den Tisch gelegt / darauf hab ich dieselben in meine Hand genommen / etlicher massen besichtiget / und mich darauf gegen ihnen erklärt / daß ich solche / so viel und fern sie den Rechten gemäß seyn werden / auch des beklagten Junckern Zeugen / so wohl darauf als die articulos peremptoriales mit Fleiß befragen/ verhören/ und ihr jedes Aussagen dem Rotulo einzuverleiben erbotten haben wolte: Ich hab die mir fürbrachte ohn-rubricirte Interrogatoria inscribirt wie folget: Interrogatoria generalia præliminaria & specialia ad articulos.

(o)

Das fünffte Capitel.

Von Corrigirung und Addition der Interrogatorien.

FORMULA I.

Wie man in actu secundæ citationis sich verhält/ die vorige Interrogatoria repetirt/ und neue übergibt.

NAch diesen allein ist hernacher für mich erschienen der Erbare N. N. hochgedachts Herrn Beklagter Vollmächtiger (wie er sagt) Anwaldt/ und hat anfänglich angezeigt/ daß er oder sein gnädiger Herr Beklagter mit nichten gemeynt noch Willens seye/ durch dieser oder einige andere Erscheinung und Handlung/ so er oder jemands anders von des Herrn Beklagten wegen/ in diesem Commissionis negotio jetzo thut/ und künfftiglich thun wird/ in mich N. N. Doctor, als gebührlichen Richter oder Commissarien zu gewilligen/ noch sich in meinen Gerichtszwang oder Jurisdiction einiges Wegs zu begeben und einzulassen/ dann allein so viel er oder der Herr Beklagter solches zu thun von Rechts wegen schuldig wären/ und mit Recht darzu gezwungen würden/ offentlich sich bezeuget und protestirt/ welche Protestation er auch in allen und jeden Erscheinungen und Händlen/ so vielleicht hierinnen durch ihn oder jemanden anders beschehen sollen/ als für gnugsam erwidert und erholt/ wolte geacht und gehalten haben: deß er sich gleichfalls hiemit zierlich bedingte/ und solche Bedingung samt allen andern gebührlichen Auszügen oder Exceptionibus, ihme und dem Herrn Beklagten vorbehaltlich/ hat gemelter N. N. seine Anwaldtschafft/ wie er dieselbigen jüngst zu N. gebraucht und übergeben hätte/ allhie repetirt und erholt/ in welcher Anwaldtschafft Krafft und Macht er dann von Nichtigkeit der Vorstellungen Auf- und Annehmung genennter Gezeugen/ und daß der Herr Beklagter/ oder ein ander von seiner Fürstl. Gnaden wegen/ wider der Zeugen Personen und ihre Kundschafften gelegenen Zeiten excipiren wolten/ daß auch der Termin meiner Ladung hochgemeldten Herrn Beklagten viel zu kurtz (in Ansehung/ daß die erste oder vorige Commission vermeldet/ der Hr Beklagter zuvor beruffē werden soll) angesetzt gewesen/ und noch seye/ offentlich protestirt/ und nichts zu weniger im Fall ich N. N. Doctor E. Käys. Maj. Commissarius zu Verhör der jetzt producirten Zeugen/ und die vielleicht weiters allhie/ oder anderswo künfftiglich vorgestellt werden möchten/ schreitten würde/ so hat er die fürhin durch N. N. übergebene Fragstücken allhie erwidert/ und selbst noch etliche andere Interrogatoria in Schrifften nachfolgends Inhalts übergeben.

FORMULA II.

Fernere Interrogatoria zu übergeben.

WEr die hiebevor in Sachen des Ehrwürdigen Edlen und Gestrengen Herren S. T. Land Commenthurs Teutsch-Ordens/ gegen den Wohlgebohrnen Herren/ Herren B. Graffen zu C. übergebene Fragstück/ will Anwaldt wohlgemeldts Herren Land-Commenthurs/ diese nachfolgende weitere interrogatoria specialia gesetzt und gebetten haben/ die noch unverhörte Zeugen darüber auch fleißig zu examiniren.

FORMULA III.

Wie der Adjunctus fernere Interrogatoria überreicht.

AM 6. Julii hat mir N. N. dieser Commission Sachen verordneter Adjunctus, im Namen und von wegen seiner Principalin fernere interrogatoria, über die neulich ernennte Zeugen/ wie dieselbige sub n. 27. zu finden/ übergeben.

FORMULA IV.

Fernere Interrogatoria, auf gewisse Personen gerichtet/ zu übergeben.

FOlgends am selbigen jetztgemeldten Samstag zu zweyen Uhren nach Mittags/ ist für mir Käys. Commissario erschienen obgerührter N. N. und hat etliche additionalia specialia interrogatoria auf B. M. Person in specie gestellt/ nach Inhalt derselben mit Fleiß befragen und verhören wolle.

FORMULA V.

Andere Art Interrogatoria sonderlichen Personen vorzuhalten.

NAch Aufnehmung solcher Zeugen hat gedachter N. N. repetitionen etlicher Fragstücken auf sichere Personen gestellt/ in Schrifften nachfolgenden Inhalts übergeben/ und durch mich als Käys. Commissario allenthalben zu beschehen begehrt/ wie darinn ferner gebetten worden: vide supra formula prima hoc capite.

Folgt nun Inhalt repetitionis Interrogatoriorum also lautende.

Ehrenvester/ Hochgelehrter/ verordneter Commissari, N. repetirt seine auf den neunzehenden angemasten designirten Articul, anfahende/ ꝛc. daß er angeregte einkommene Fragstück/ ꝛc. und bitt darüber J. T. und N. S. neben den andern dreyen darauf producirten Gezeugen/ nach Erinnerung des neunzehenden Articuls fleißig zuverhören: und repetirt auch seine auf den fünff und zwantzigsten angemasten Articul anfangende/ Item der Apt/ ꝛc. und alle andere folgende Articuln, biß auf den vier und sechtzigsten/ anfangende/ Item obberührter N. S. inclusivè einkommen Fragstück/ ꝛc. mit Bitte alle fünff Gezeugen gleichfalls/ exclusis articulis & interrogatoriis septuagesimo proximo sequenti, anfahendt Und wie/ ꝛc. allein so viel N. N. belangend/ darüber zuverhören/ und folgends auf angemaste designirte Articuln und Clausuln fortzuschreiten/ ꝛc.

Das sechste Capitel.

Von Exceptionen / so wider die Interrogatorien eingewendet werden / und was dagegen von dem exhibirenden Theil replicirt wird.

FORMULA I.

Exhibirung Interrogatoriorum gedoppelt / und was darauf der Gegentheil einwendet.

DJeweil auch der Sachen viel und die Articuln etwann viel / als hätte sich auch wollen gebühren unterschiedenliche Interrogatoria und Fragstück auf eine jede Sach zu stellen / welche sie hiemit doppelt übergeben / dienstlich bittende die / Zeugen alle und jede ordentlich und unterscheidenlich darauf zuverhören / daß wann solches nicht beschehen und die Fragstück überschritten / ausgelassen / oder invertirt solten werden / protestirt Anwald und consors de nullitate totius examinis.

Ex adverso, es lassen die Herren Producentes die übergebene Fragstück / wofern sie nit captiosa weitläufftig oder verwerfflich / auch hiemit zu / und möchten leiden / daß nach Aufnehmung der Zeugen / der Augenschein vor die Hand genommen werde / doch so viel die interrogatoria anlangt / wolten die Producentes ihnen nach Eröffnung der Zeugen Aussagen / alle gebührende Exceptiones und Einreden darwider fürzubringen / per expressum vorbehalten haben.

Exhibentes, sie wissen sich nicht zu berichten / daß die übergebene Fragstück captiosa oder weitläufftig / sondern wären dieselbige vermög der Rechten und gemeiner Fragstück nach geschaffen und gestellt / hätten auch nach Gelegenheit der Articul nicht näher eingezogen können werden: derowegen sie Anwaldte samt den Consorten die Reservation und den Herrn Gegentheiln dagegen beschehen / auf ihren Werth und Unwerth beruhen lassen / und möchten leiden / daß weiter die Gebühre durch mich E. Käys. Majestät Commissarium fürgenommen würde.

Ex adverso, auf jetzt abermahlen Anbringen / nahmen Herren Producentes, was ihnen jetzo in solchem der Herren Gegentheiln Fürbringen zu gutem verstanden werden möchte / an / das übrige alles widerwärtiges per generalia widersprechend / liessen solches alles gemeldter Kürtze halben in seinem Werth und Unwerth beruhen.

Hierauf liessen es D. Anwald und Consors auch bey ihrem Vorbringen beruhen. Der Herrn Producenten Redner und Fürsprech repetirte gleicher gestalt priora, und wolte solches Ding dem Herren Richter befohlen haben.

FORMULA II.

Was hinc inde wegen der Interrogatorien replicirt / duplicirt / triplicirt / &c. wird.

DEr Interrogatorien halben wissen T. von voriger Proposition nicht abzustehn / und liessen geschehen was recht ist.

Der Interrogatorien halben widerhohlten sie die die T. Anwald ihre gethane Anzeigen / und werde sich deren Warheit im Werck befinden / bitten demnach / protestiren in eventum, wie zuvor geschehen / begehrten / reservirten auch in eventum gethane submission.

T. Anwalde wusten nicht / was mit solcher weitläufftiger und hieher ungehörender Proposition ausgerichtet / repetirten priora.

T. Anwaldte wären keiner weitläufftiger und hieher ungehöriger Repetition geständig / repetirten sonsten gleichfalls priora.

FORMULA III.

Exceptiones wider die Interrogatoria præliminaria.

D. Anwald sagt / wofern die jetzt exhibirte Interrogatoria den Rechten gemäß / so mag er leiden von wegen seines Herrn Principals / daß die Zeugen darüber verhört werden: im Fall sie aber captiosa, überflüßig / und insonderheit die præliminaria interrogatoria wider die Rechten / und des Käyserlichen Cammergerichts gewöhnlichen stylum, und üblichen Processs formirt und geschaffen / darüber er dann bitt / daß ich dieselbe mit Fleiß besehe / und meiner Discretion gemäß erwegen wolle / so begehre er auf solchen Fall / ich als der Person Judicis repræsentirt / solche samt oder sonderlich nit annehmen / sondern verwerffen / und von den actis thun wolle.

FORMULA IV.

Andere Art zu excipiren / wann pars ex multitudine foliorum superfluitatem gespührt cum egregia petitione.

ALsdann zu letzt in Judicis discretione stehet / vermög der Rechten zu arbitriren / quæ interrogatoria sint superflua, impertinentia vel non, und dannoch aus der Ubergebung & multitudine foliorum sich ansehen läst / daß viel superflua & impertinentia seyn werden / so protestirten sie nachmahls / daß darüber der rechtlicher Ausschlag gehalten / und ihr G. Herren Producent mit weitläufftiger Kostbarkeit in diesem Examine nit möge aufgehalten werden / und da nichts neues ratione productionis testium ex adverso vorbracht / begehrten sie / daß ich / wie gebetten / verfahren wolte.

FORMULA V.

Wann einer die Interrogatoria für überflüßig aus vielen Umständen hält / wie er sich dagegen in Schrifften verhalten soll.

Rechtmäßig Begehren mit angehängter Reservation und Protestation, in der Käys. Commission Sachen des Edlen und Vesten J. von L. angemasten Beklagten / contra seiner Vesten ungehorsame Unterthanen T. Kirspels vermeinter Kläger prætensi mandati de relaxandis captivis, in puncto der Gegentheil übergebene Fragstücken.

EHrenvester / Hochgelehrter / der Röm. Käys. Majestät Verordneter Herr Commissari, auf der Gegentheiln jüngst übergebene weitläufftige Interrogatoria, erscheinet Anwaldte des Edlen und Vesten J. von L. und demnach sein gnädiger Juncker Principal in den Sorgen stehn muß / daß sie muthwillig

willige Kläger seine ungehorsame Unterthanen/etliche von dem Churfürsten zu D. streitig gemachte Puncten/ als die Form und anders belangend/ deren doch in ihrer am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht gerichtlich übergebenen/vermeinten/articulirter Klagen durchaus keine Meldung beschicht/ in solchen Fragstücken wider Recht und Selbst-Billigkeit verbottener Weiß/ eingeführt und zugeschicket haben möchten/ gestalt die nominirte und beeydigte Gezeugen ebenermassen auf dieselbe Verhör zulassen/ ist Beklagtes Anwaldts/ an Euch Käys. Commissarium rechtmäßig Begehren/ im Fall einige Interrogatoria, so dem Rechten zuwider/ von ihnen dem Gegentheil/gehörter massen/übergeben/solche als überflüßig und in gegenwärtigen Gespan undienstlich/ Vermög anbefohlener Käyserlicher Commission zuverwerffen/ und daß solch Begehren dem Rechten und der Billigkeit gemäß/ will es Anwaldte zu Euer Herren Käys. Commissarien guten Bescheidenheit und Discretion gestellt haben: Da aber solches in beschehener Anzeig und rechtmäßigen Begehren/ unangesehen von Euch Herrn Käys. Commissario vorgestellte Gezeugen/ auf überreichte den Gegentheiln überflüßige Fragstücken/ in denen am hochermeldten Käys. Cammergericht nicht rechthängigen Puncten/ je examinirt werden solten/ will Anwaldte seinem günstigen Junckern Principaln alle und jede gebührende rechtmäßige exceptiones und Einreden/ dagegen künfftiger Zeit für- und einzuwenden per expressum reservirt vorbehalten/ und sich deren mit nichten begeben haben: darüber solenniter omni meliori modo & forma protestirend/ und sich bezeugende/ dienstlichs Fleiß bitten/ vor angeregtes Beschehen rechtmäßig Begehren/auch jetzt gethane Reservation und Protestation vorhabenden Rotulo fideliter zu inseriren und einzuverleiben.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius unformliche Interrogatoria verwirfft.

ALs Kläger neben berührten Interrogatoriis mir auch noch weiter einen Nebenzettel von einem Bogen Papiers/ welcher auf dem ersten Blat fac. 1. gantz/ und auf der andern Seiten ungefährlich auf ein Viertheil derselben beschrieben gewesen/ mir auch fürgelegt/ und an mich gesonnen/ die Zeugen auch auf zu befragen/ hab ich solchen Zettel auch besichtiget/ und befunden/ daß derselb nicht allein übel und bößlich geschrieben/ sondern daß er auch noch einige Petition in sich hielte/ derhalben hab ich solche ungereimte Handlungen nicht annehmen wollen: Als aber berührte beyde allein abgeordnete Personen mir denselben Nebenzettel mit etwas ziemlicher Ungebühr auftringen/ denselben anzunehmen/und die Zeugen darauf zuverhören/ mir zunöthigen wollen/ hab ich mich darauf gegen ihnen zum Uberfluß dahin erklärt/ wofern die Klägere den Innhalt berührtes Zettels/ zwischen demselben Abend und folgenden Morgens/ des fünffzehenden Tags Septembris frühe/ in die mir vorbrachte interrogatoria an bequemlichen Orten Fragstücks weiß/ förmlich und convenienter einbringen/ oder sonsten in eine richtige Form interrogatoriorum verfertigen/ und mir gemeldtes Tags frühe übergeben würden lassen/ wolte ich mit solcher Condition annehmen/daß/ wofern ich solche rechtmäßig/ förmlich auch zu der Sachen dienstlich befinden würde/ die Zeugen an gelegenen Oertern und Enden darüber verhören/und ihr Aussagen dem Rotulo einbringen: wo sie aber solchem nicht nachkommen würden/ daß ich alsdann mit der Zeugen-Verhör ordentlich procediren und vollfahren wolte: und als sie beyde über mein gantz ziemlich Erbieten und Erklären sich ferner nichts verlauten lassen/sondern bey ihrem unziemlichen Für- und Einbringen auch Begehren eben steiff verharreten/ und ich solchen ungeräumten Zettel nicht annehmen wollen/haben sie denselben wider zu sich genommen/seynd darmit wiederum abgezogen/ und mir die interrogatoria hinterlassen/ und ferners nicht fürbracht/ wie dann solche interrogatoria ohne das scharff gnug/ auch zum Theil impertinentia & injuriosa seynd/ dahin/ als Commissarius, ich mich um geliebter Kürtz willen referiren thue.

FORMULA VII.

Wie sich eine Parthey verhalten soll/ wann sie beförcht/ es mögte der Commissarius etliche Interrogatoria übergehen.

ICh will auch den Herrn Commissarium erinnert und gebetten haben/der aufgezeichneten Fragstücken keines zu übergehen/ oder aus einerley Ursachen/ sonderlich aber deßwegen zu verwerffen/ als wann die Fragstücken zu den articulis, darbey sie verzeichnet/ impertinentes, und sich nicht zum besten schicketen/ dann ob wohl an etlichen Orten ein solches etlicher massen dem/ so auf die Ursachen keine Achtung hat/ Bedencken machte/ so hat es demnach mit solchen interrogatoriis die Gelegenheit/ daß sie zur Sachen dienlich/ und an einem andern Ort nicht füglich haben fürbracht werden mögen. Derwegen und damit Anwaldte Principal der Zeugen Kundschafft eben so wohl als die Herren Gegentheil zu geniessen haben/ so ist Anwaldts nochmalige Bitte/ angedeute Fragstücken an den Orten/ dahin sie verordnet/ den Zeugen mit Fleiß vorzuhalten/ cum iterata protestatione de nullitate, si tale quid omissum fuerit.

Alle andere zur Sachen dienliche Interrogatoria thut Anwaldt des Herrn Commissarii Discretion und Bescheidenheit heimstellen. Præliminaria, Fragstücke/ so zu dem 10. 11. 39. 41. 42. 43. und 48. Defensional hernach verordnet/ sollen loco præliminarium verhört werden.

Das sechste Capitel.

Von unterschiedenen Interrogatorien/ so dem Commissario übergeben werden.

FORMULA I.

General Præliminaria und special interrogatoria, samt angehefften protestationibus in Jagens-Sachen/ davon oben c. 1. form. 4. die Articul zu finden.

Nach

NAchdem sub dato den 26. Decembris, nechst abgelauffenen 94. Jahrs/ dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn H. G. Marggraffen zu C. in Sachen Mancati das Hagen und Jagen um V. betreffend/ Commissionis ad memoriam von euch Herrn Commissario den 3. Januarii des 95. Jahrs/ neben copiis commissionis, articulorum, & nominibus testium eine denunciatio præsentirt/ und ihrer Fürstl. Durchl. zu dem Ende verkündet worden/ ob dieselbe der angestellten Zeugen-Verhör/ und Einnehmung des Augenscheins beywohnen/ oder einen Vollmächtigen Anwaldte schicken wollen/ zu sehen und hören/ die Zeugen aufnehmen/ geloben und schwören/ Fragstück übergeben/ einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren/ Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen/ und sonsten alles und jedes/ was Recht seyn wird/ und die Käyserliche Commission vermag zu thun und lassen.

So erscheinet höchstgedachter ihrer Fürstlichen Durchl. Anwaldte/ Krafft empfangenen und an jetzo vorgelegten Befehls und Gewalt bey diesem actu productionis, und folgender Zeugen-Verhöre/ mit Ubergebung der Fragstücken/ wie auch bey Besichtigung des Augenscheins/ und sonsten durchaus die Gebühr/ und so vielen Innhalts angeregter Commission und der Recht geziemet/ zu handlen und zu verfahren/ vor Euch Käys. Herrn Commissario protestando, daß er wegen seines gnädigen Fürsten und Herrn Principals in gar keine Nichtigkeit bey angestellter Zeugen-Verhöre/ wie auch diesem gantzen Commission Werck/ und was demselben anhängig/ wie sie sich auch zutragen möchte/ bewilliget/ sondern dargegen gebührende Nothdurfft und Exceptiones hiemit und alle wege per expressum vorbehalten haben wolle: sonderlichen aber darum/ weil es fast das Ansehen haben will/ als solte vorgemeldte Commissio, als von welcher C. Anwaldts gnädiger Fürst und Herr/ biß auf Præsentirung derselben/ einige Wort nit gewust/ viel weniger bey den actis derohalben etwas zu finden/ von dem Supplicanten allein extrajudicialiter gebetten und erlangt/ und weil in narratis Commissionis so viel zu sehen/ daß derselbe solche allein zur Zeugen-Verhör gebetten/ der Besichtigung des Augenscheins aber darinnen mit nichten gedacht/ daß mehr erkannt dann gebetten worden.

Zu deme/ solche Zeugen-Verhör auch ratione loci examinis desto mehr suspect, weiln solch Examen zu W. welches dem Producenten selbsten zugehörig/ und also in ipso loco controverso bey desselben Vögten und Dienern/ welche biß anhero C. Anwaldts gnädigen Fürsten und Herrn/ ihrer Fürstlichen Durchl. deren Orth habenden uhr-alten Jagens und Weidwercks Recht und Gerechtigkeiten/ und deren ruhigen Possession de facto vielfältiglich und fast ohne Aufhören/ gantz neulich und unbefugter Weiß turbando allerley Eintrag gethan/ und derselben noch diese Stund zufügen/ angestellet/ und vorgenommen werden will.

Aber daß auch unter den Zeugen (vermög überschickter derselben Designation) etliche zu finden/ die ad commissionem pro memoria Alters halben nicht qualificirt/ sondern nicht viel über ihre viertzig Jahr/ oder ja kaum dieselbe erreicht: Qui autem infra 50. annos sunt, pro testibus ad memoriam in Camera non admittuntur, teste Gailio. 1. observ. 92. maximè quoad producentem, qui actor est futurus, und nunmehr mandatum erlangt/ auch die Sachen/ als er in narratis commissionis selbsten meldet/ nicht recht auszuführen begehrt/ solches mich nach erörtertem puncto mandati in primo citationis, in kurtzer Zeit hätte geschehen können: demnach mehr angeregte Commissio ad memoriam in vorgemeldten seinen Substantial-Requisiten mangelhafft/ auch sonder Zweiffels/ wann die Zeugen um künfftig ihres Alters halben auf ihre Pflicht und Eyde examinirt/ dergleichen sich mehr erfinden werden.

Wie nichts weniger unter denselben fünffzehen gesetzet/ welche des Producenten sein selbst eigener Bekänntniß nach Unterthanen seyen/ zu vorgemeldtem W. C. und C. und also subditus pro Domino, præsertim in ipso domicilii & controverso loco, vermög der Recht/ zu Kundschafften nicht zulässig: also will C. Anwaldts gnädiger Fürst und Herr Principal aus angezeigten Ursachen super nullitate totius hujus examinis & actus protestando beydes contra locum examinis, dann auch wider der Zeugen Person hiemit excipirt/ aber solche und andere gebührende Exceptiones, welche C. Anwaldte hiemit seinem gnädigen Herrn Principal allerdings vorbehalten haben will/ in Acht zu nehmen/ ins künfftig dem Herrn Richter vorzubringen/ und jetzo euch Herrn Commissarium bittend/ und über diesen allen protestirend.

Wolten auch ihre Fürstl. Durchl. nit allein des gnädigsten Vorsehens seyn/ ihr Herr Commissarius werdet in diesem gantzen Commission-Werck/ und alle dem/ so demselben anhängig/ nach Art und Beschaffenheit desselben/ so dann euerem sub dato den 16. Januarii jüngsthin überschickten/ schrifftlichen selbst-eigenen Erbieten gemäß/ Euch also erzeigen/ daß ins künfftig ihre Fürstl. Durchl. mit euerer Verrichtung gnädigst zu frieden seyn könne/ sondern auch derselben an vorbedingter und reservirter ihre Fürstl. Durchl. Nothdurfft nichts præjudicirt noch begeben werde; wie dann C. Anwaldt alle und jede obgesetzte/ auch andere mehr gebührende Exceptiones seiner Zeit zu repetiren/ und durch dis Erscheinen und Beywohnen daran nichts begeben haben will/ desuper protestando.

Solches und anderer nothdürfftigen und ihme dienstlichen Protestation vorbehältlich/ überreicht er im Namen seines gnädigen Fürsten und Herrn Principals folgende Interrogatoria, mit ernstlichem Begehren/ ihr Herr Commissari wollet die vorgestellte Zeugen/ alle und jede/ nach dem sie zu gebührlichen leiblichen Eydspflichten angenommen/ und vor schwerer straff Meineyds höchstes Fleiß avisirt worden/ zuvorn und ehe sie auf des Producenten Probatorial-Articul examinirt

aminirt werden/ auf die general, dann folgends von dem 3. Probatorial au inclusivè, biß auf den 13. Articul inclusivè, und bey einem jeden articulirten Holtz/ Bezirck/ Gräntz und Marckung/ insonderheit auf nachgesetzte alle und jede præmittirte: dann letztlichen bey allen und jeden Probatorial-Articuln, auf die sonderbahre Fragstück in specie mit allem Fleiß befragen/ eines jeden gegebene Antwort/ beneben Anzeig/ wie sich der in seiner Aussag durchaus mit stammlen/ ungleichen Reden/ Geberden/ und sonsten durchaus erzeiget/ eigentlichen in Acht nehmen/ protocolliren/ solches alles und jedes/ so in währender Commission vorläufft/ sonderlichen auch/ wie sich die Zeugen/ jeder insonderheit/ bey Besichtigung des Augenscheins erzeiget/ dem Rotulo einverleiben.

In Verbleibung aber dessen eins oder mehr/ so zu einer rechtmäßigen Zeugen-Verhöre/ und nach gestalt gegenwärtigen Commission-Wercks erfordert wird/ oder auch da der Zeugen einer oder mehr auf die übergebene Fragstück/ in massen hieob begehrt worden/ alle oder deren etliche nit gehöret/ oder in andere Wege etwas unrechtmäßiges verhandlet werden solt/ will Fürstl. Gn. Anwald super nullitate protestirt/ und derselben so wohl auch aller wider der Zeugen Person und Aussag gebührender Exception halb fernere rechtliche Nothdurfft seiner Zeit einzuwenden/ per expressum hiemit vorbehalten/ und dann weiters bedingt haben/ wo andere oder mehr Zeugen/ dann in der überschickten Designation benannt/ oder aber sonsten ad præsentem Comisionem nicht qualificirt wären/ vorgestellet oder verhört werden solten/ daß er in solche mit nichten gewilliget/ sondern dasselbe hiemit ausdrücklich widersprochen/ ihme auch dagegen seines gnädigen Fürsten und Herrn Principals Nothdurfft bedingt haben wolle.

So viel aber mehrgedachte Fragstück anlanget/ soll Herr Commissarius, nach dem die Zeugen leiblich geschworen/ sie offentlich und ingemein/ so dann einen jeden insonderheit/ so bald zu dem Examine geschritten wird/ seines geleisten Eyds/ auch bey schwerer Poen des Meineyds nichts für gewiß zu sagen/ das sich entweder anderst im Grund der Wahrheit hält/ oder daran er zweiffelt verwarnen und erinnern/ dabey auch einen jeden Zeugen unterrichten/ daß er dasjenige/ so für C. Anwald gnädigen Fürsten und Herrn ist/ und ihrer Fürstl. Durchl. zu gutem gereichen kan/ so wohl anzuzeigen schuldig sey/ als das andere/ so den von T. Producenten zustatten kommen möchte/ mit ernstlicher Einbildung und Ermahnung daß ein Zeug/ der die Unwahrheit vorgibt; oder die Wahrheit wissentlich und vorsetzlich verhält und verschweiget/ dardurch Anfangs meineydig/ untreu und Ehrloß werde: über diß/ den Herrn Richter mit verschwiegener und hinterhaltener Warheit/ oder aber mit Anzeig der Unwahrheit/ zu einem ungerechten Urtheil verleite/ die Partheyen/ wider die er falsch bekundschafft/ um ihr Recht bringe/ und mercklich beschädige/ auch mitler Zeit/ deren aller verursachten Nachtheil/ Unkosten und Schaden zu kehren schuldig sey: Uber das werde solch seine Aussag ins künfftig zu Recht offenbahret/ daß also solches seines falschen Anzeigens halb Treu/ Ehr/ Glauben und alle zeitliche Wohlfahrt auf dieser Welt verliere/ dann auch im künfftigen Leben und vor dem Richter-Stuhl JEsu Christi/ dem aller Menschen Gedancken und Hertzen gantz unverborgen seynd/ eine schwere Rechenschafft geben müsse.

Obgesetzte Erinnerung soll nicht allein Anfangs eines jeden Zeugen Aussag/ sondern auch sonsten durchaus/ und so offt in währendem Examine dem Herrn Commissario vonnöthen düncken wird/ beschehen/ auch solchem ein jeder Zeug insonderheit befragt werden.

Gemeine Fragstück.

1. Wie Zeug mit seinem Tauff- und Zu-Namen heißt.
2. Wie alt er sey: ob er seines angezeigten Alters guten beständigen Grund hab und woher.
3. Wie lang und wie viel Jahr er mit gutem Wissen gedencke/ und was sein längstes Gedencken.
4. Ob er auch ehelich gebohren/ was Vermögens/ Stands und Handthierung er seye.
5. Was er jetzo für Herrschafft/ und wo er seine häußliche Wohnung habe/ wie lang er allda gesessen.
6. Woher Zeugen die Gelegenheit/ Bezirck/ Höltzer/ Marckung/ Felder/ und Gräntzen allenthalben zu und um B. bekannt.
7. Ob er nicht in der Acht/ Bann/ oder eines sträfflichen Lasters halb berüchtigt gestrafft/ seiner Ehren entsetzet seye/ oder sonsten sich oder andere seine Mitzeugen dergleichen beschreyet/ oder gestrafft wisse dieselbe anzuzeigen.
8. Ob er dem Producenten mit Obrigkeit/ Leibeigenschafft/ Pflichten/ Diensten/ Eyden/ Schulden/ Zinß/ Gülden/ oder sonsten wie und welcher gestalt verbunden oder unterthan.
9. Ob nit jemand von gedachts Producenten wegen zu N. oder andere Ort mit ihm Zeugen aus dieser Sachen geredt/ ihn ersucht oder unterwiesen/ wie und was er sagen soll/ von wem/ wann und wo solches geschehen/ oder welchen aus seinen Mitzeugen dergleichen begegnet/ bey geleister Pflicht und Eyd anzuzeigen.
10. Ob Zeug deme von T. Producenten/ dessen Vögten/ Dienern und Unterthanen in dieser Sachen zu Stellung seiner Probatorial-Articul, oder aber zu Ausbringung des Käys. Mandats/ Bericht und Anleitung gegeben/ oder sich sonsten darinn gebrauchen lassen/ wie/ wann/ wo/ gegen weme/ und welcher massen es geschehen.
11. Woher und wie er wisse/ daß er dißmals handelen soll/ oder warum er erfordert seye.
12. Ob Zeug nit sich selbsten zur Kundschafft anerbotten/ und bey dem Producenten/ oder dessen Dienern seines Wissens sich hören lassen/ oder wie er sonsten zu dieser Kundschafft komme.
13. Ob ihme seine Kundschafft halb etwas versprochen/ oder geben worden/ und von wem.
14. Ob nicht Zeug/ bey seinem geleisten Eyd bekennen müsse/ da er wider den Producenten seinen günstigen Junckern/ bekundschafften würde/ er darum höchste Ungnad/ Ungunst/ und Entgeltung

geltung bey demselben/ dessen Vögten / und Dienern zugewarten hab.

15. Ob Zeugen nicht viel lieber wäre/ daß mehrgenannter Producent sein Juncker / in dieser Sachen obsiegete/ dann C. Anwalds Gn. F. und Herr Principal.

16. Ob er nicht wider Ihr Fürstl. Gn. oder deren Unterthanen/ Feindschafft / Unnachbarschafft und Widerwillen trage.

17. Ob er seine andere Mitzeugen kenne / und ob es gute redliche Leut seyen.

18. Ob er nicht mit denselben dieser Sachen halb vor der Zeit sich unterredet / und einer einhelligen Außsag für den Producenten verglichen.

19. Welchem Theil er den Sieg Rechtens am liebsten gönnen wolt.

20. Und welchem Theil er das beste Recht gönne.

21. Ob Zeug wisse/ was ein falscher Eyd seye/ und ob er glaube wer denselben schwöre/ daß er beedes zeitlicher und ewiger Wohlfahrt sich verlustigt mache.

22. Ob Zeug in dieser Sachen durchaus alles bekundschafften wöll / daß er seine Außsag ins künfftig mit gutem unverletzten Gewissen/ vor dem Richterstuhl Christi zuverthädigen und zuverantworten getraue?

Notandum bey dem 1. und 2. Probatorial-Articul/ sollen die hieunden gesetzten special Fragstück insonderheit einem jeden Zeugen mit Fleiß vorgehalten/ und dann bey dem dritten/ wie auch andern folgenden Articuln biß auf den 13. exclusivè, zuvor und ehe Zeug auf die Articul gefragt wird/ allen und jeden / auch bey einem jeden articulirten Holtz / Bezirck / Marckung / Feld und Gräntz ein jeder Zeug auf nechst folgende præmittirte Fragstück alle und jede mit allem Fleiß examinirt, dieselbe bey allen und jeden Höltzern/ wie jetzt gemeldt/ wiederholet/ und Zeug befragt werden/ wie folgt/ in diesem Mangel wird protestirt, ut supra.

Erstlichen beym 3. Probatorial.

Wegen des articulirten Bezircks und Gräntze/ von D. auß und von T. an der M. Feldung hinab auf dem X. hinunter biß gen T. Zeugen zu fragen.

1. Ob nicht an jetztbemeldtem Bezirck / Gräntz/ Holtz und Feldung/ die Marckung hohe und niedere Obrigkeit C. Anwalds G. F. und Herrn Principalen/ von 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. mehr und wenigern/ auch unverdencklichen Jahren hero zuständig / und ihre F. G. in deren ruhigem Possess vel quasi jederzeit ohne männiglichs / sonderlich deren von T. und Innhaber V. Eintrag und Verhinderung gewesen.

2. Ob nicht ebenmässig wahr / daß an den im Articul vermeldten Bezirck / Grentz / Marckung/ Höltzern / und Feldern / Grund und Boden ihrer einig und allein zustehe.

3. Ob nicht gleichfals wahr / daß articulirter Bezircken/ Marckung / Grentz / Holtz und Felder in C. Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zum O. P. S. C. N. und anderer daselbst umgelegenen Forst-Aemptern/ gelegen.

4. Und ob nicht wahr / daß sie auch in derselben Wildfuhr unverneinlich gelegen / und darinnen begriffen seyn.

5. Ob nicht wahr / daß Ihre Fürstl. Gnaden deren Ort von unverdencklichen Jahren hero jederzeit ihre Förster / Ampt-Knecht und Wildmeister gehabt nnd noch haben/ und wer dieser Ort Wildbans Herr sey / und jederzeit dafür gehalten worden.

6. Ob Zeug mit gutem Gewissen sagen / und bey seinem Eyd erhalten könne / daß Producent, oder seine Vor-Eltern an articulirtem Ort/ Holtz/ Bezirck/ Grentz und Marckung / jemahlen einen Förster / Ampt-Knecht / oder Wildmeister gehalten.

7. Ob nicht wahr / daß an solchem Ort/ Bezirck / Gräntz und Feldung aller hoher und niderer Wildbahn niemand anders / dann Anwalds Gn. Fürst. und Herrn Principalen von unverdencklichen Jahren hero einig und allein zuständig gewesen/ wie auch noch.

8. Ob nicht Zeug bey seinem geleisten Eyd sagen und gestehen müsse / selbsten für sich anderst nicht gesehen / noch von seinen Eltern oder andern alten Leuten gehört/ dann daß Ihre Fürstl. Gnaden und dero hochlöbliche Herren Eltern und Vor-Eltern/ solchen hohen und niedern Wildbahn an articulirten Orten / Gräntzen / und Bezirckung ohne männiglichs / sonderlichen deren von T. und derselben Vor-Eltern / oder Innhabern V. Eintrag und Hinderung / von denen in 3. præmittirten Fragstück benannten Orten / dann auch vom Kloster J. auß / wie auch bey desselben Aepten und Pröbsten / vor unverdencklichen Jahren geschehen / gantz ruhig / einig und allein herbracht / gebraucht/ besucht/ begehen / gebrauchen / und besuchen lassen: wie noch.

9. Ob Zeug nicht ebenmässig bekennen muß/ auch bey seinen Lebzeiten anderst nicht gesehen/ noch erfahren/dann daß Ihrer Fürstl. Gn. und derselben Vor-Eltern hochlöblicher Gedächtnüß / als einige Wildbans Herrn / an articulirten Orten / Holtz/ Bezirck/ Marckung und Grentz / alles Jagens und Weidwercks Rechtsame / wie die Namen haben mögen / wann und so offt er derselben gefällig gewesen/ gebraucht / auch nach schwartzem Wildpret/ Wölffen / Füchs/ Rehen/ Hasen/ und dergleichen zu hetzen / zu jagen/ mit dem Zeug und Strick zubestellen/ auch Feldhüner zubestecken einig und allein / ohne einige der von T. oder M. Gemeinschafft/ auch ruhig hergebracht/ gehetzet / mit dem Zeug und Garn gerichtet/ bestellt/ gejagt/ und besteckt haben.

10. Ob nicht Zeug bekennen muß/ daß derohalb und an mehr gedachten Orten zwischen ihrer Fürstlichen Gnaden und deren Vor-Eltern / dann dem Producenten und vorigen Innhabern V. einiger Streit und Irrung niemahlen gewesen / noch derselben Eintrag geschehen.

11. Und ob wohl wahr/daß nechstermeldte Innhaber / sonderlich H. M. seliger / als ihrer Fürstl. Gn. Amptmann zu J. und Hauptmann solche Hetzens / Weidwercks und Jagens Rechtsame /

deren Ort zu Zeiten/ sonderlich im ab- und zureiten/ weil J. und V. nur auf ein Meil Wegs von einander entlegen/ gebraucht.

12. So muß doch Zeug wahr sagen und bekennen/ daß ermeldter M. solch Jagen/ stellen/ hetzen nach schwartzem Wildpret und ander Weidwerck/ gar nicht als sein eigene Gerechtigkeit/ sondern von seines gnädigsten Fürsten und Herrn wegen/ auch aus Befehl und Vergünstigung Ihrer Fürstl. Gn. und allein von Ampts wegen besucht und gebraucht.

13. Ob nicht wahr/ daß nach demselben offt besagter Producent und seine Vor-Eltern V. bekommen/ dieselbe C. Anwalds Gn. Fr. und Herrn Principalen an obgesetzten Rechten und Gerechtigkeiten/ allerley Neurung und Eintrag zuzufügen/ zu Zeiten auch mit Gewalt/ sich deren unterstanden/ und ihnen zueignen wöllen.

14. Bißweilen wahr/ und Zeugen selbsten wissend/ ob wohl gedachter von T. an articulirtem Ort/ Holtz/ Bezirck/ Feldung und Gräntz gantz heimlicher Weiß/ und gar nicht offentlich nach schwartzem Wildpret/ Füchsen/ Rehen/ Hasen/ und dergleichen gehetzt/ mit dem Zeug und Strick bestellt/ gejagt/ oder ander Weidwerck treiben wöllen/ daß doch solches gantz heimlich und Ihrer Fürstl. Gn. und deren Förster/ Wildmeister und Streiffer gantz unwissend/ geschehen.

15. Ob nicht Zeug mehrmahls gesehen und von andern alten Leuten gehöret/ so balden solchs jetzt benannte Förster/ Streiffer und Wildweister gesehen oder erfahren/ daß sie dem Producenten und dessen Vor-Eltern/ und andern Innhabern V. niemahl angeregt Hetzen/ nach schwartzem Wildpret stellen/ jagen noch ander Weidwerck wissentlich gestattet/ oder gestanden/ sondern dieselbe jedesmahls abgetrieben/ verwehrt und widersprochen haben.

16. Ob nicht wahr/ daß auf solch Abtreiben/ Verwehren/ und Widersprechen der von T. dessen Vor-Eltern und Innhaber/ vielgedachts V. jedesmahls gutwillig abgestanden/ und solcher Rechtsame sich enthalten.

17. Ob Zeug nicht selbsten gesehen und von seinen Eltern vor viel Jahren gehört/ so offt von Ihrer Fürstl. Gn. wegen am articulirtem Holtz/ Ort/ Bezirck/ und Gräntz von schwartzem und niederem Wild etwas gefangen/ dasselbe jedesmahls nacher P. ohne männiglichs Eintrag/ zu dero Hofflager geführet worden.

18. Ob nicht wahr/ daß Zeug Ihrer Fürstl. Gn. deren Ort/ Holtz/ Bezirck und Marckung selbsten jagen/ nach schwartzem Wildpret/ hetzen/ stellen und ander Weidwerck treiben helffen/ Zeug und Garn selbsten geführet/ und was alsdann gefangen/ nach M. und von dannen naher P. geführet worden.

19. Ob nicht Zeugen wohlwissend/ daß Ihre Fürstl. Gn. solches alles also hergebracht/ jederzeit rühig und ohne männiglichs Irrung gebraucht und geübet haben/ und desselben berechtiget seyen.

20. Ob nicht Zeug auch bey Lebzeiten Herrn B. und H. hochlöblicher Gedächtnuß/ dergleichen und anderst nicht gesehen/ gehört/ noch erfahren.

Obgesetzte præmittirte Fragstück sollen bey dem 4. dann auch dem 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. Probatorial-Articul inclusivè, und einen jeden insonderheit repetirt/ alle und jede Zeugen auf dieselben mit allem Fleiß/ und dann förter in specie befragt werden.

Interrogatoria specialia.

Bey dem 1. und 2. Probatorial-Articul.

1. Ob und woher Zeug wisse/ was Producent und vorige Innhaber R. des articulirten Jagens und Weidwercks von dannen aus in allen daselbst ringsum gelegenen Orten berechtet seynd.

2. Was es für Recht und Gerechtigkeit seynd.

3. Wie lang Zeug dessen gedencke.

4. Was dann Zeug von articulirter berühmten T. Besitzung und Ubung sagen könne.

5. Ob er bey geleistem Eyd erhalten/ und mit unverletztem Gewissen bezeugen könne/ daß Producent und mehrgedachtem Innhaber V. alles Jagen und Weidwerck an allen und jeden specificirten Orten ruhig gebraucht/ und so lange Jahr geübt haben.

6. Ob Zeug jedesmahls selbsten dabey gewesen/ Hetzen/ Jagen/ und Weidwerck treiben helffen.

7. Wo und an welchem Ort Producent und vorige Innhaber jedermahls gejagt/ nach schwartzem Wildpret und anderm gestellt/ oder Weidwerck getrieben.

8. Was für Zeug und Garn gerichtet oder gestellet/ was für Hund dazu gebraucht/ und jedesmahls gefangen/ und wohin es geführet.

9. Ob auch nach Schweinen/ oder nach was sonsten gehetzt/ gejagt/ oder vom Producenten gestellet worden.

10. Ob es an allen und jeden articulirten Orten/ Höltzern/ Bezircken/ Gräntzen/ Marckungen und Feldern/ wann/ wie offt/ und zu was Zeit im Jahr.

11. Ob auch solch Hetzen/ Jagen/ Stellen und Weidwerck offentlich und mit Wissen/ Willen und Gedulden Fürstl. Durchl. und deren Förster/ und Wildmeister zum M. N. P. C. L. geschehen.

12. Ob nicht Zeugen bey seinem Gewissen und Eyd bekennen muß/ Producent und die Seine es jederzeit heimlich vorgenommen/ so offt und balden aber jetztgedachte Wildmeister und Förster es erfahren/ daß von S. auß/ an articulirten Höltzern/ Orten/ Bezircken und Feldern nach Schweinen/ oder anderm Wildpret gehetzt/ gejagt/ gestellt/ oder ander Weidwerck getrieben worden/ solches von Fürstl. Durchl. Ihres Gn. Herrn/ wegen sie niemahlen gestattet/ sondern jedesmahls verwehret/ abgetrieben/ und keines wegs zugelassen haben.

13. Ob nicht wahr/ daß auf solch wehren und abtreiben Producent und dessen Vorfahr jedesmahls gutwillig abgestanden/ und des Jagens/ Hetzens/ Stellens/ und andern Weidwercks an obberührten Orten ohne Einred sich enthalten haben.

14. Ob nicht solch Hetzen/ Jagen/ Stellen und Weidwerck treiben/ von J. und M. auß/ durch H. M. als F. Durchl. Ampt- und Hauptmann/ und aus deren Befehl und Vergünstigung geschehen.

15. Woher/ und mit was Grund/ Zeug sagen könne/ daß Producent solche Jagens und Weidwercks Rechtsame rühig herbracht.

Bey

Bey dem 12. Articul in specie zu fragen.

1. Ob nicht wahr / daß Producent in narratis seines erlangten Mandats allein des Jagens mit dem Zeug: hetzen nach schwartzem Wildpret / und des kleinen Weidwercks sich vermeyntlich angemasst.

2. An jetzo aber wahr / daß derselbe in seinen Probatorial-Articuln alles Jagen und Weidwerck / wie es nur Namen haben mag / nichts davon außgenommen / an allen und jeden specificirten Orten / Höltzern und Gräntzen / per iniquissimam extensionem ihme zuzueignen keinen Scheu traget.

3. Ob nicht wahr / und dannenhero sein Producentens viel begieriges Jagen / und unerhörte Weidwercksucht / mehr dann offenbahr.

4. Was dann die articulirte / andere mehr / darinn und entzwischen gelegener Höltzer / Felder und Flecken seyen / dieselbe namhafft zu machen.

5. Wer dann die alte und neue Inhaber Trauts Kirchen gewesen / wie sie geheissen / und wer sie noch seynd.

6. Ob Zeug gieselbe alle und jede gekannt / und zu deren Zeit gelebt.

7. Wie dann dieselbe gejagt nach schwartzem Wildpret / Wölffen / Füchsen / Rehen / und anderm gehetzt / gestellt / wo und was Orten / Höltzern und Grentzen / dieselb anzuzeigen.

8. Ob Zeug allenthalb selbsten dabey gewest / was für Zeug / Garn und Hund gestellet / und darzu gebraucht worden.

9. Wo sie solche Garn / Zeug und Hund jederzeit genommeu: oder ob sie es für sich selbsten und für eigen zu T. gehalten.

10. Was jedesmahl von schwartzem und niderm Wildpret / und wo es gefangen / und wohin es geführt worden.

11. Woher Zeug solches alles wisse / ob ers selbsten gesehen / oder nur von andern Leuten gehört / und von wem.

12. Zu welcher Zeit im Jahr solch Jagen / Hetzen und Weidwerck treiben von den Innhabern V. geübt und gebraucht worden.

13. Ob es nicht jederzeit heimlich / und Fürstl. Durchl. unwissend geschehen.

14. Ob V. ein Sitz / Hauß / Schloß oder Herrschafft (wie es Producent in seinen Probatorial-Articuln / magno supercilio nennet) sey / und und woher es Zeuge wisse.

15. Was dann die im Articul berühmte Pertinentz mehrgedachts V. seyen dieselbe zu benennen.

16. Wie groß dann die Anzahl des schwartzen Wildprets / Wölffe / Füchs / Rehen / Hasen / Feldhüner / und dergleichen sey / so Producent und die seine gefangen.

17. Obs Zeug selbsten gesehen / wann und wo sie gefangen worden.

18. Ob solches alles bey H. und E. M. oder aber bey dem Producenten geschehen.

Bey dem 13. 14. und 15. Probatorial-Zeugen zu fragen.

1. Woher Zeug dieser Articul Innhalt wissen / und ob er die articulirte Personen alle und jede gekannt.

2. Wann solch Entlehnen geschehen / und was es für Hund gewest.

3. Wie lang Zeug dessen gedencke.

4. Ob dann Zeug mit gutem reinem Gewissen / und bey geleistem Eydt bestättigen können / daß solch berühmtes Jagen und Hetzen von V. auß / an obbenannten Orten frey offentlich geschehen seye.

5. Ob nicht viel mehr wahr / und Zeug selbsten bekennen muß / auch so viel er dazu gebraucht worden / erfahren / und von andern mehr gehört / daß vorermelte Innhaber und Jäger / wie auch Zeug selbsten sich dabey jedesmahls vor Fürstl. Durchl. und deren angräntzenden Förstern / Streiffern und Wildmeistern / bey dem Jagen / Hetzen und Weidwerck geförchtet / und sich nicht offentlich noch lang dörffen sehen lassen.

6. Ob nicht solch Hetzen / Jagen / Stellen und ander Weidwerck jedesmahls / wann sie die C. Wildmeister / Förster und Streiffer nicht vor der Hand gewest / auch mehrentheils bey Nacht / in der Finstere und Nebel / und in einem Huy geschehen.

7. Ob nicht Zeugen wohl wissend / so offt es Fürstl. Durchl. Wildmeister / oder andere Diener erfahren / daß sie es jedesmahl geandet / widersprochen / und keines wegs gestattet haben.

8. Ob nicht wahr / da gleich etwas von Wildpret naher V. geführt worden / daß es doch heimlich / und nicht gar offentlich geschehen.

9. Ob Zeug daselbsten dahin geführt / ob er sich nicht dabey geförcht.

10. Wann / wie offt / und zu was Zeit im Jahr es geschehen / und wie lang Zeug dessen gedencke.

11. Ob nicht Zeug bekennen muß / wann H. M. seliger / Wildpret nach V. gebracht / daß es doch hernach niemand dann Fürstl. Durchl. als deren Ampt und Amptmann er damahlen gewesen / zu gutem kommen.

12. Wann dann Zeug von der benachbahrten C. Herrschafft / Amptleut und Diener bey solchem Hetzen / Jagen / Richten / Stellen / und der berühmten T. Jägerey gesehen / der es geduldet und gebilliget hätte / dieselbe anzuzeigen.

13. Wie dann von der andern Angräntzenden ebener massen dasselbig gedultet / und woher Zeugen solches wissend / und wer dieselbe angräntzende seyen.

Auf den 16. 17. 18. und 19.

1. Ob dann Zeug / und woher er so wohl wisse / was den Aepten und Propsten zu J. und M. derhalb von V. auß / gewehret oder nicht gestattet werden wollen.

2. Ob er jedesmahls dabey gewest / selbsten gehört und gesehen / und wie lang ers also gedencke.

3. Ob nicht Zeug selbsten bekennen müsse / daß Producent in seinem selbst eigenen Vortheil und Bemäntelung seines Unrechts solches vorgebe / auch von niemand anderm / dann von ihme Producenten selbsten solches gehört.

4. Mit was Grund dann Zeugen Fürstl. Durchl. und deren Closter J. und M. derohalb etwas absprechen könne / und warum.

5. Woher Zeugen von dem im 18. und 19. Articuln angezogenen Fall wissend sey.

6. Von weme er solch Vorgeben gehört / und ob er solch Schreiben selbsten gesehen.

7. Ob

7. Ob Zeug angezogenes T. Vorgeben des geschehenen Abbittens für vermuthlich halt / und was ihne dazu bewege.

8. Ob ers nicht vielmehr für ein Weidspruch halte / und ihme gäntzlich unwissend sey.

9. Ob es nicht an ihme selbst schimpfflich und lächerlich / daß ein Apt zu J. oder Propst zum O. einen Innhaber V. derhalben etwas abgebetten haben solte.

Beym 20. 21. und 22. Articuln.

1. Ob Zeug dieser Articul Innhalt von seinen Eltern oder andern Leuten gehört / und bey seinem Gewissen / auch künfftig vor GOttes Gericht erhalten könne.

2. Ob er nicht vielmehr das Widerspiel / und so viel gehört / daß weyland die M. und alte Innhaber N. dergleichen Jagens und Weidwercks Rechtsame an den specificirten Orten niemahl für sich selbsteu angemast / noch unterstanden.

3. Sondern vielmehr Zeug wahr bekennen muß / daß solches alles erst bey dem Producenten / und bey wenig Jahren hero sich erhebt / und derselb dessen sich neulichen unterwunden / aber von Fürstl. Durchl. wegen jedesmahls widersprochen worden.

4. Ob dann und woher Zeug solch des Producenten angemast Herbringen und Besitzung rühig nennen könne.

Von dem 23. 24. und 25. Probatorial.

1. Von wem Zeuge solch gemeine Halt gehört: Ob es auch gute redliche Leute seyen.

2. Was ein gemeine Halt und Sag sey.

3. Wie viel Personen ein gemeine Sag machen.

4. Ob nicht wahr / daß Zeug dieser Articul Innhalt von des Producenten Hindersässen / Vögten / und Brödlingen allein / sonsten aber von niemand anderm gehört.

5. Wo dann solch gemeine Halt und Sag gehört werde / und wie viel Jahr es Zeuge betheuren können.

6. Ob nicht wahr / daß articulirter Sag erst bey und nach diesem von dem Producenten erweckten Streit entstanden / zuvorn aber Zeuge dergleichen niemahlen;

7. Sondern vielmehr diß vernommen / wie er hier ob in allen und jeden C. præmittirten Fragstücken verstanden.

Reliqua Interrogatoria ad causam pertinentia Domini Commissarii fideli discretioni committuntur.

FORMULA II.

Gleiches Innhalts / davon die Articul seynd / oben cap. 1. form. 4. zu finden.

DEß Wohlgebohrnen Herren / Herrn N. Grafen von J. und Herrn zu M. so dann des Edlen und Ehrenvesten H. T. verordnete Gewalthabere / erscheinen vor euch dem verordneten Käyserl. Commissario, und im Namen jetzt Wohl und Ehrengedachter Ihrer Gn. und gnädigen Herrn und Junckern Principalen / bey vorhabender Zeugen-Verhör / und Einnehmung des Augenscheins / auch Erhebung etlicher Stein / die gehörige Nothdurfft zu verrichten: wollen sie anfänglichs solenni modo bezeugen / daß sie in diese gantze Expedition ferners und weiters nicht gewilliget haben wöllen / dann so viel man im Rechten darzu obligiret und verbunden: wie man dann insonderheit / dieweil diese Sachen an dem Hochlöblichen Käys. Cammergericht allbereit rechthängig / und hierumben Dominus Judex per sub- & obreptionem, & suggesta falsa narrata zu Ertheilung dieser Commission beweget worden / super nullitate ejusdem, zu seiner Zeit fernere Einreden fürzuwenden / vorbehalten thut.

Und bedingen ihnen auch hiebey die Anwälde / alle und jede Exceptiones und defensiones, so ihnen in gemeinen Rechten / und üblichen Gewohnheiten nach / gegen der benannten Zeugen / Person / und Außsag / so wohl die Erhebung der Stein / da sonderlich ein solchs dem alten Landläuffigem Herkommen zuwider allein durch zwo und nicht mehr Personen verrichtet werden wolte / in das künfftig fürzubringen / außtrücklichen bevor. Derentwegen in meliori forma protestirend / und darneben gleicher gestalt begehrend / mit Fleiß alle und jede der Gegentheilen Zeugen / so viel derselben producirt / so wohl auch die erfordert unpartheyische Landschieder mit gebührenden Zeugen / und Schieder-Eyd zu beladen / auch der schweren Straff des Meineyds sie gnugsam zu erinnern / und alsdann die Gezeugen auf überreichte Interrogatoria alle und jede insonderheit / mit allem Fleiß wohl verständiglich zu fragen und examiniren: in massen ein solches bey gegenwärtigen Zeugen / welche von diesen Alten und auf hören sagen mehrertheile vermeyntlich bestehenden Geschichten deponiren sollen / die hohe Nothdurfft erfordert / auch daß sie ihre Außsag richtig thun wöllen / und solche mit den Worten / wie die gefallen / unterschiedlich / sonderlich aber der unpartheyischen Schieder gegebene Erkantnussen und Außspruch eigendlich und umständiglich / wie sich dem Commissariat-Ampt nach gebührt / fleissig auffzuschreiben.

Und im Fall sich auch einer oder mehr Zeugen mit Worten / Gebährden / auch in andere Weg mit zittern oder dergleichen anmassen erzeigen solte / daraus ein Argwohn einiger partheyischer Sag oder Falschheit genommen werden möchte / solches ebenmässig mit Fleiß in Achtung zunehmen / und Actis commissionis oder Rotulo examinis einzuverleiben / sonsten und da das Examen gebettener und gebührender massen nicht vorgenommen und verrichtet werden solte / protestiren Anwälde de nullitate totius actus & examinis, und wöllen ihnen dargegen alle rechtliche Nothdurfft suo loco & tempore fürzubringen vorbehalten haben.

Interrogatoria generalia.

1. Wie Alt und Reich / auch wes Stands / Nahrung und Handthierung Zeuge seye.

2. Von wannen er bürtig / wo er jetzund seßhafft / und ob er den Producenten mit Pflichten und Eyden / als ein Unterthan / oder in andere Weg verwandt.

3. Wie er zu dieser Zeugen-Verhör komme / ob er sich selbsten angeben.

4. Ob er Wissens habe / warum die Zeugen-Verhör angestellet / warüber er Sagen und Kundschafft geben solle / und wie er es wisse.

5. Ob nicht Zeug vor diesem durch den Rath zu S. oder durch ihre Hauptleuth / oder andere von ihrentwegen angesprochen / oder bey ihme erforschet worden / was er von diesem Streit / oder besondern vorgegebener X. Marckung halben / für Wissens habe.

6. Ob Zeug die S. Articul nicht selbst angeben helffen / oder solche ihme zum wenigsten vorgelesen / oder deroselben Innhalt sonsten mündlich vorgehalten worden / durch wen / wo und wann solches beschehen / und was er darauf zur Antwort geben.

7. Ob er nicht angelernet oder verwarnet / was er anzeigen oder verschweigen solle.

8. Ob Zeug seine Mit-Zeugen kenne / und dieselben alle für redliche Leut halte.

9. Ob er mit seinen Mit-Zeugen allen / oder eines theils aus denselben / sich zuvorhin unterredet / und verglichen / wie er und sie zugleich sagen sollen und wollen.

10. Ob und was Zeug seiner Kundschafft halben / in einen und anderen Weg zugenieſſen oder zu entgelten habe.

11. Welchem Theil er am besten gewogen / und wem er den Sieg in dieser Sachen am liebsten gönnen wolte / und was ihne darzu bewege.

12. Ob er nicht auch an Trieb / Huet und Weyd etwas verlüstiget würde / da das Recht wider S. außschlüge.

Generalia Causæ.

Darauf ein jeder Zeug / ehe zu den Articuln geschritten wird / verhört werden solle.

1. Ob nicht Zeugen wissend / daß im Land zu G. unfern von V. Grund / nahend bey dem Städtlein D. ein Dorff N. genannt / gelegen seye.

2. Ob nicht Zeug auch gesehen und erfahren / daß besagtes Dorff N. sein besondere weitläufftige Feldmarckung hat / und von alters hero gegen allen anstossenden Nachbauern / mit Gräben / Wägen / Bäumen / Marcksteinen und dergleichen kundlichen und mercklichen Mahlzeichen von andern frembden Marckungen verreint / versteinet und vermarcket gewesen / wie noch.

3. Ob nicht Zeug wisse / daß in solcher derer von N. Marckung auch ein wüst Weyler X. genannt / begriffen ist.

4. Ob nicht wahr Zeug wisse / und von Alten Leuten gehört / auch gemeiniglich also davon geredt werde / daß solches wüste Weyler / Wiesen / oder Wiset / vor Jahren gen Münster todt und lebendig gehört.

5. Ob nicht auch wahr / daß mehr gemeldt Dorff N. sammt dem wüsten Weyler X. mit aller hoher / mittler und niederer Obrigkeit / Wildtban / Weidwercks und Zehends Gerechtigkeit / auch allen andern seinen zu und Eingehörungen / und Marckungen den Beklagten Graffen von J. eintzig und allein zuständig.

6. Ob nicht weiters wahr / daß ohnfern von befragtem Dorff N. und desselbigen zugehörigen wüsten Weyler X. zwey Dörffer gelegen / so T. und M. genannt / welche beede klagenden von T. zuständig.

7. Ob nicht Zeugen wissend / und wahr / daß sich die N. und damit begriffene X. Marckung / gegen dem S. Gebieth / biß an die Landthäg / also und dergestalt erstreckt / daß erstbemeldte Landthäg oder Landtgrab für die Anwaldung zwischen N. T. und M. gehalten werden.

8. Ob Zeugen nicht wissend / daß die Güter zum Weyler X. gehörig / so wohl auch die jenige bey dem T. Rigel / denen von N. etwas entlegen / und dieselbigen nicht wohl besseren können.

9. Ob nicht Zeugen hingegen wissend / daß gemeldte Güter nahe an T. und M. gräntzen.

10. Ob nicht derenthalben Zeug gehört / und weiß / daß die T. und M. vor Jahren solche Güter guten theils von denen von N. käufflich an sich gebracht haben.

11. Ob nicht auch wahr / und Zeug gehört / daß die Stadt S. sich der Freisch- und Hohen Obrigkeit auf X. Refier, und oben von dem T. Rigel heraus / so weit der T. Güter reichen / allgemächlich anzumassen unterstanden / und darzu allerhand Gelegenheit gesucht haben.

12. Ob nicht aber hinwiederum wahr / und Zeugen gleichfalls wissend / daß ihnen von S. ein solches wissentlich niemahls verstattet / sondern so offt man es zu N. in Erfahrung gebracht / dasselbig jedesmahl widersprochen wird.

13. Ob nicht insonderheit Zeug gehört / als Anno 63. und also nun mehr vor 30. Jahren das Wetter einen Bauren-Jungen von T. ohnfern von selbigem Riegel erschlagen / und die S. Unterthanen / welche auf dem Felde darbey gehalten / denselben alsbald gehn T. geführet / und daselbsten begraben / daß darauf die von N. sobald sie ein solches innen / und ihnen der todte Cörper nicht gefolget worden / sie des verstorbenen Jungen Hut mit sich heim getragen / und in ihre Verwahrnuß genommen / auch darauf solcher beschehener Eingriff durch J. schrifftlich widersprochen worden.

14. Ob nicht Zeugen ferners wissend / nach dem bald vor 50. Jahren / auch nicht weit von dem T. Rigel ein Metzger erstochen / und alsbald gen T. geführet worden / dazumahl weyland der alte Graffe von J. selbsten eylends gen S. gezogen / und dieses beschehenen Eintrags halben sich beschwehret / und derenthalben der todte Leichnam biß in den vierdten Tag unbegraben blieben.

15. Ob nicht insonderheit der Zeug gehört / daß dazumahls die von T. dem entleibten Metzger ein paar grüne Hosen / so er angehabt / außgezogen / und sich vernehmen lassen / da ja die Innhaber N. den Todten Cörper abholeten / hätten sie dannoch die Hosen zum besten.

16. Ob nichts weiters Zeug selbsten geschehen / oder gehört / als die von S. vor 10. Jahren / einen ertrunckenen Müller / so unter die Mühl herab auf N. Markung geflossen / in der Eyl abgeholet / daß H. und S. solches gleichfalls widersprochen / und den Steg welchen die S. über den Bach gemacht / zerhauen lassen.

17. Ob

17. Ob nicht wahr / und Zeug gut Wissens habe / daß die Gemein zu N. vor 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. und länger Jahren / als sich Menschen gedencken erstreckt auf gantzer N. und damit begriffener X. Marckung allenthalben biß an die S. Landhäg hinan / jederzeit wo es ohne Schaden der besämten Feldern / jungen Schley und Wißmathen beschehen können / den Trieb mit ihrem Viehe hergebracht / auch dessen in ruhiger Possession vel quasi gewesen.

18. Ob nicht Zeugen wissend / daß in der Refier der X. Wüsten Heufelder gelegen / auf den J. Wiesen genannt / welche allein Heu und kein Ohmet ertr[illegible]n.

19. Ob nicht wahr / daß sobalden das Heu von solchen Wiesen kommt / die Gemein zu N. den nechsten und also fortan durch den gantzen Winter biß auf Georgii im Frühling / mit ihrem Viehe darauf gehütet / und geweidet / aber den M. einiges jus pascendi oder Weidens Gerechtigkeit daselbsten niemahls gestanden.

20. Ob nicht Zeugen auch bewust / daß ob wohl die M. vor kurtzen Jahren unter dem Schein ihrer Güter / denen von N. die Weidensgerechtigkeit auf benannten J. Wiesen allem / biß auf Mariä Verkündigung gestatten wöllen / und ihnen auch darüber eine Kuhe vermeintlich abgepfändet / daß jedoch besagte von N. dargegen ihnen von M. zwo Kühe genommen / und solche biß auf gegenwärtige Stund behalten haben.

21. Ob nicht Zeugen fürters wissend / daß die J. und S. Unterthanen zu M. auf den Thal-Wiesen / aus ihrer N. Marckung von Michaelis biß auf Mittfasten mit ihrem Viehe gehütet / geweidet / und sich des juris pascendi gebraucht haben.

22. Ob nicht auch Zeugen insonderheit wissend / daß mehr besagte N. in den Thal gegen M. hinauf / biß an die undern Mühl hinan (daselbsthin sich auch der N. Marckung erstrecket) jederzeit getrieben und die Weid besucht haben.

23. Ob nicht Zeugen wissend / daß sie von N. zum nechst befragten Thal denen von M. den Zutrieb oder die Küppelweid gleichfalß verstattet / doch weiters nicht / als biß auf den Kleewasen / dahin sich die M. Güter zum Theil erstrecken.

24. Ob nicht Zeugen wissend / daß die M. nechst befragter massen eher nicht als von ihrer Kirchweyh an / welche auf den nechsten Sonntag nach Michaelis fällt / biß herab auf den Kleewasen / vor alters zu treiben / zu hüten und zu weiden angefangen.

25. Ob nicht Zeugen wissend / als vor 13. Jahren allererst die M. etwas eher in das Thal zu treiben / sich anmassen wollen / daß dazumahls zwischen beyden Gemeinden M. und N. wiederum die nachbarliche Vergleichung beschehen / daß sie zu beyden Theilen vor erstangezogener M. Kirchweyhe in bemeldt Thal nicht zusammen treiben wöllen.

26. Ob nicht Zeugen wissend / daß dieser Vergleichung / ungeachtet die M. erst bey dreyen Jahren denen von N. ihre rechtmässige Weidens Gerechtigkeit in dem Thal hinauf / allerdings neulicher unbefugter Weiß zu verwehren unterstanden / darüber auch Pfandungen und Gegenpfandungen erfolget / und also dieser Streit an das Hochlöbliche Käyserl. Cammergericht erwachsen.

Special-Fragstück.

Darauf Zeug bey jedwederm verzeichnetem Articul / doch anderst nicht / als so fern er denselben wahr sagen würde / zu befragen.

Bey dem 3. Probatori-Articul.

1. Ob Zeug in specie anzeigen köndte / was in der Wüstung X. denen von T. zuständig / ob es nicht allein blosse Güldten seyen.

2. Oder aber / ob auch die Vogtheiliche Obrigkeit gantz / oder zum Theil gedachten von S. angehörig.

3. Ob nicht Zeuge wisse und gehört / daß auf das Wüsten X. gantzer Refier alle Ober und Bottmässig- / auch Zehend und Jagensgerechtigkeit den Innhabern Münster ohne einigen Unterschied / und allermassen wie dem Flecken N. und desselbigen zugehörigen Feldmarckung allein gebühre und zuständig seye.

Von dem 4. Articul.

1. Ob Zeug eigentlich wisse / daß die rechte ungezweiffelte T. und M. Marckung / auch ausserhalb der S. Landhäg sich erstrecke.

2. Wer ihme solches also für gewiß angezeiget / und aus was Grund und Fundamenten.

3. Ob nicht glaublich / und Zeug selbsten auch bekennen müsse / da T. und M. Marckung sich weiter / als wie es mit der Landhäg umfasset / erstrecken thäte / daß auch jetztgemelte Landhäg nicht mitten auf die Marckung / sondern zu Ende derselben werde gesetzt und gezogen worden seyn / alldieweil die gute Gelegenheit mit dem Holtz / eben so wohl / wo nicht besser / als an denen Orten / da jetzund die Herrn stäts zu befinden.

4. Ob nicht wahr / daß die Innhabere N. je und allwegen von N. auß / biß an die S. Landhäg / beydes allerhand Wildbahns und Weidwercks Gerechtigkeiten geübt und hergebracht / und dann auch alle Zehendsnutzungen einig und allein / ohne Eintrag und Verhinderung von männiglichs / sonderlich aber deren von S. eingezogen und genossen.

5. Ob Zeug mit Grund und Warheit anzeigen könne / daß die Wüstung X. von dem Flecken N. und seiner Feldmarckung mit einigen kräfftigen Steinen jemahls verreinet oder versteinet gewesen / oder noch sey.

Bey dem 5. Probatori Articul.

1. Ob Zeug ob diesem articulirten Fuhrweg / und die Steg herab einigen wahren und kräfftigen Marck / oder Landstein benennen und weisen können.

2. Oder ob Zeug den Fuhrweg an sich selbsten für das rechte Kenn- und Mahlzeichen / dadurch T. und N. Marckung abgescheiden / halte.

4. Ob nicht wahr / daß für Jahren der Fuhrweg gar nicht die Steg hinauf / dem jetzigen T. Rie-

T. Riegel zu/ sondern über den T. Wasen/ da jetziger Zeit der Fußsteg ist/ gegangen seye/ wie auf benanntem Wasen die Wegstein noch augenscheinlich zu sehen seynd.

4. Ob nicht Zeug dafür halte/ daß die von T. derenthalben die articulirte Anwanden also für ihre Marckgräntz fürgeben/ dieweil ihre vor der Landhäg heraus erkauffte Güter sich biß an diesen Fuhrweg und die Steg/ auch den N. und weiter nicht ab gegen N. erstrecken.

5. Ob dann Zeug dieser Meynung/ wann ein Extraneus oder Ausmärcker auf der benachbarten Marckung Güter erkaufft/ und alsdann solche Güter/ als wann sie auf seiner Marckung/ da er wohnet und säßhafft ist/ gelegen wären/ zu achten seyen.

6. Ob nicht über diese articulirte Refier hinauf auch Höltzer gelegen/ welche der Graffschafft J. gültbar/ und in die Höfe gehörig.

Bey dem 6. 7. 8. und 9. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug bey seinem geleisten Zeugen-Eyd bekennen müsse/ daß er die von N. zu offnen Zeiten oder Tagen/ auch über die articulirte Steg und Fuhrweg/ gegen T. zu/ mit ihrem Vieh hüten und weiden sehen.

2. Ob nicht Zeug für sich selbsten gedencke/ oder von andern gehört/ als bald vor sechtzig Jahren/ die S. Unterthanen/ zu T. und M. sich auf ihren ausserhalb der Landwehr gelegenen Gütern eines Zutriebs anmassen wollen/ daß ihnen solches also durch die von N. untersagt worden.

3. Ob nit wahr/ als sie dieses nachbarliche Untersagen des vermeynten Zutriebs nit überstehen wollen/ daß darauf die von N. Anno 37. heraus gefallen/ und denen von T. 25. Schaaf abgepfändet.

4. Ob nicht wahr/ daß dazumals Klagenden von S. gegen weiland dem Alten Graffen von J. und T. Rittern/ ein Käys. Pœnal-Mandat erhalten/ und daßselbig insinuiren lassen.

5. Ob aber nicht die Wahrheit/ als er erst wol- und vorngemeldte/ dazumahls gewesene Inhaber zu N. wider solch Mandat excipirt/ daß hernacher als ersitzen/ und die abgepfändete Schaaf bey denen von N. geblieben.

6. Ob nicht Zeugen weiters bewust/ daß es in dem Land zu S. also üblich herkommen/ daß gemeinlich eine jede Herrschafft ihre Hintersassen und Unterthanen allein/ und gar keine Extraneos, so auf derselben Obrigkeit begütet/ mit Steuer zu belegen pfleget.

7. Ob nit solches dergestalt beschehe/ daß eine jede Herrschafft die ihrigen von gantzem ihrem Vermögen schätze/ ob sie gleich dasselbige zum Theil unter einem andern Gebiet liegen haben.

8. Ob nicht Zeugen bewust/ daß es in dem Land zu S. auch mancherley Gebrauch mit dem Schieden habe/ und da zweyerley Herrschafften Hintersassen mit einander zu scheiden/ dieselben Herrschafften gemeinlich gleichen Zusatz geben.

9. Ob nicht also auch gebräuchlich seyn möge/ daß zween einer fremden Herrschafft Unterthanen mit einander scheiden/ daß sie allein ihrer Herrschafft Schiede gebrauchen.

Von dem 10. 11. 12. 13. 15. 16. und 17. Probatorial-Articul.

1. Von wannen hero Zeugen bewust/ daß zu Ende der Stegen im Thal bey dem L. Wasen/ die drey articulirte Marckungen an einander stossen/ ob er derentwegen ein oder mehr Stein/ oder andere kündliche Merckzeichen gesehen oder anzuweisen wisse.

2. Ob er dafür halte/ daß auch gewiß folgen müsse/ weil die von M. und T. von ihren ausserhalb der Landwehren gelegenen Gütern den Inhabern N. bißhero keine Schatzung entrichtet/ daß derenthalben solche Güter nicht zu N. sondern T. und M. Marckung gelegen seyen.

3. Ob nicht die von N. im Thal hinauf/ über dem L. Wasen noch weit mehr Güter/ als die S. Unterthanen von M. liegend haben.

4. Ob dann einer von N. von solchen ihren/ ob dem Klee-Wasen gelegenen Gütern jemahls denen von S. die Schatzung erstattet.

5. Ob nicht Zeug bey seinem geleisten Eyd bekennen müsse/ daß biß anhero beydes die M. und N. Gemeind von der untern Mühle an biß zum L. Wasen herab ohne Unterscheid gefischet.

6. Und ob solches nicht durch die von N. den von M. derentwegen gutwillig zugesehen worden/ dieweil auch gedachte von M. an beyden Seiten des Bachs etliche Güter liegen haben.

Bey dem 20. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug selbsten gesehen/ oder doch von andern gehört/ daß die Gemeind zu N. bißhero jederzeit zu offnen Tagen/ auf gantzer N. und damit begriffener X. Marckung ohne einigen Unterscheid der articulirten Stein/ mit ihrer gantzen Herd Vieh die Hut/ Trieb und Weid/ zu besuchen befugt gewesen/ solches auch unverhindert vor männiglichs/ biß an die Landhäg also besuchet und herbracht haben.

2. Ob nicht aber Zeug hingegen gehört/ daß die von M. sich vor Jahren mit ihrem Vieh ausserhalb der Landhäg gar nicht haben sehen oder betreten lassen dörffen/ wie sie auch keinen Riegel heraus gegen X. Refier gehabt haben.

3. Ob nicht Zeugen bewust/ als sie M. nach der Zeit ausserhalb der Landhäg ziemlich Güter erkaufft/ daß ihnen der Zutrieb biß an den hohen Weg/ und weiters nicht/ allein aus Gutwilligkeit verstattet worden.

Bey dem 21. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug geständig seyn müsse/ daß es bißhero jederzeit besondere X. Schied gehabt/ welche durch die von R. S. und T. besetzt worden.

2. Ob die M. Schieder auch jemahls in andern Fällen/ da es nicht zween M. Innwohner zumal angetroffen/ gescheiden haben.

Bey dem 25. Probatorial-Articul.

1. Wer diesen Stein vor vier/ oder wie mehr vermuthlich/ vor 40. Jahren articulirter massen erhebt habe.

2. Ob Zeug selbsten darmit und darbey / als ein Schieder gewesen.

3. Was dazumahl der Streit / deßwegen der Stein erhebet worden / angetroffen.

4. Ob Zeug bey seinem Eyd erhalten könne / daß solcher Stein für kräfftig erkennet worden.

Bey dem 14. 19. 23. 24. 26. 27. 28. 29. und 30. auch 31. Articul.

1. Woher Zeugen bewust / daß diese allenthalben articulirte Stein die rechten Land- oder Marckstein zwischen N. und M. deßgleichen zwischen M. und X. und abermals zwischen N. und X. seyen.

2. Ob er ein solches vielleicht dieser Tagen allererst bey der Landschied erlernet / und von weme.

3. Ob nicht Zeuge vielmehr je und allzeit gehört / daß die N. und damit eingeschlossene X. Marckung allerdings biß an die Landhäg hinan sich erstrecke / und bemeldte Landhäg die rechte wahre und ungezweiffelte Anwanden und Gräntz seyen.

4. Ob nicht Zeugen bewust / daß sich vor Jahren zwischen den Innhabern N. langwirige Streit und Rechtfertigung / wegen des Zehenden in X. Refier erhalten.

5. Ob nicht Zeug gehört / daß selbigen mals / wo nicht alle / doch fast der mehrer Theil aus articulirten Steinen erhebet / und ob zwischen N. und X. eine rechtmäßige Untermarckung zu finden / versuchet worden.

6. Ob aber Zeugen nicht bewust / daß alle solche Stein anderst nicht als für Güter-Stein erkennet und ausgesprochen / auch in der Hauptsach darnach gleichfalls geurtheilt worden.

Bey dem 32. und 33.

1. Ob nicht die Warheit / daß die X. Refier denen von N. allzuviel weit / und hingegen den F. Unterthanen etwas näher gelegen ist.

2. Ob nicht hierum auch wahr / daß die von M. nicht so viel als die S. zu X. Refier begütet.

3. Ob nicht derentwegen / und dem alten im Land zu G. üblichen Herkommen nach / Zeuge für billich achte / dieweil die S. deren Orten jetzt angezeigter massen begüttet / und hierumben die Schied durch die von N. allen nicht geführet werde.

4. Ob aber Zeug mit seinem Eyd erhalten könne / daß die S. Unterthanen für sich allein eine besondere Schied auf X. Refier haben?

5. Ob nicht die lautere ungezweiffelte Wahrheit / daß solche X. Schied allwegen durch die zu N. S. und T. zugleich ersetzt und geführet wird.

Bey dem 39. Probatorial-Articul.

1. Von was Zeiten hero Zeug von diesem articulirten Unterscheid also gehört.

2. Ob er es nicht allerdings für ein ungeräumtes und neues Angeben halte.

Bey dem 40. Probatorial-Articul.

1. Ob dann Zeug nicht für billich halte / daß einer den andern das Seinige mit Ruhe und Frieden unvervortheilt genieſſen lasse.

Bey dem 43. Articul.

1. Woher Zeug von solchem Kauff zu sagen wisse / ob er die aufgerichte Kauff-Brieff gesehen / und was der Innhalt derselben seye / gelesen oder lesen hören?

2. Ob in solchem Kauff-Brieff auch ausdrücklichen die X. Marckung (mit aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten) begriffen.

3. Ob nicht Zeug darfür halte / da Klagende von S. dergleichen gute Special-Brieffe hätten / daß sie darmit nicht so lang würden in Ruhe gestanden und dahinden blieben seyn?

Bey dem 44. und 45. Probatorial-Articul.

1. Ob Zeug eigentlich anzuzeigen wisse / daß einer von S. dieses Weyler X. abgebrennet habe.

2. Ob nicht vielmehr wahr / und Zeug von alten Leuten gehört / daß ein anderer T. eine zeitlang in solchem Weyler geherberget / und als hernacher seine geübte Thaten offenbahret werden wollen / er das gantze Weyler angesteckt und darvon gezogen.

Bey dem 46. Articul.

1. Ob und woher Zeugen bewust / daß die Stadt T. ausserhalb ihrer Landwehr / gegen N. und X. zu einige hohe oder andere Oberherrlich- und Rechtmäßigkeiten hergebracht / oder in deren titulirter Possession gewesen.

2. Was Zeug eine titulirte Possession vel quasi heisse.

3. Ob nicht den Innhabern N. auf gantzer N. und damit begriffener X. Marckung allenthalben biß an die Landhäg hinan / neben Gebott und Verbott / auch die Jagens und Zehends Gerechtigkeit einig und allein zuständig.

Bey dem 47. 48. und 49.

1. Ob Zeugen bewust / welcher gestalt die N. Herrschafften bißhero zu begebenen Fällen das Zent- oder Execution Geld / da Malefitz-Personen hingerichtet werden / auszuschlagen gepfleget und herbracht haben.

2. Ob nicht die Wahrheit / daß dergleichen Zent-Geld gar nicht auf die Güter / oder auch nach dem Werth derselben / sondern allein auf die Rauch oder Herdstatten / und also die in dem Zent-Bezirck Hauß / säßige Personen und Unterthanen ausgeschlagen würd.

Bey dem 50. Articul.

1. Ob Zeug nicht für billich halte / daß ein Unterthan (wie dißfalls die zu T. und M. gegen der Stadt T. verwandt) ihren Herrschafften gehorsam und gewärtig seyen.

2. Ob aber Zeug einen Fall zu benennen wisse / daß die von T. in X. Marckung nach mißthätigen Personen offentlich und ohne Scheu gestreiffet hätten / und J und T. solches wissentlich gestattet haben.

Bey dem 51. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug dafür halte / dieweil das Dorff N. von der X. Refier / deßgleichen auch von dem N. etwas weit und darzu in einem kräfftern Grund gelegen / dargegen die S. Flecken / M. und T. allernächst daran gräntzen / daß in dergleichen

gleichen Fällen die S. den N. leichtlich vorkommen können.

2. Ob der Zeug einen einigen Fall anzuzeigen wisse/ welcher nicht als balden von N. Herrschafft widersprochen worden.

Bey dem §2. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeuge wisse oder gehört/ daß die Gemeind zu N. als sie dieses Falls berichtet / des erschlagenen Jungen Hut noch zuwegen gebracht/und biß anhero verwarlich aufgehalten haben.

2. Ob nicht auch die N. Herrschafften solchem thätlichen Eingriff der Stadt S. schrifftlichen widersprochen.

3. Ob nicht die Stadt S. darauf geantwortet/ des entleibten oder erschlagenen Jungen Eltern und Befreunde haben den todten Leichnam alsbald in den Flecken gehen T. hinein getragen.

Bey dem §3. und §4. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug wisse und gehört / daß die von T. den erstochnen Metzger biß in den vierdten Tag aus Furcht unbegraben gelassen/ und verwachet.

2. Ob er nicht auch gehört/ daß weiland Graffe X. von J. so dazumahl zu Leben gewesen/ selbst eigener Person / als der Stadt S. zu T. gewesener Nachbaur/ sich gen S. verfügt/ und solche angemaste Unnachbarschafft ernstlichen widerfochten.

Bey dem 25. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug bekennen müsse/ so bald N. Herrschafft dieses erkundiget / daß sie einen Fraischspan aus der Mühlen/ und den Steg/ so die von S. ohne fern von der Mühl über den Bach gemacht / allerdings zerhauen / welcher auch biß auf gegenwärtige Stund nit ferners gelegt worden.

Bey dem §6. Probatorial-Articul.

1. Ob nit die Wahrheit/ daß solches Creutz allernechst bey dem S. Landthurn/ und eine grosse halbe Meilwegs von N. entlegen?

2. Ob Zeug wisse / daß solcher todt gefundene Waller eigentlich gehn M. geführt/und solcher Fall durch die Innhabere N. nit seye geandet worden.

3. Ob nicht zu selbiger Zeit das Weyler X. noch gestanden/ und die Innwohnern desselben den todten Waller gefunden/ und gehn N. dahin sie todt und lebendig gehöret/ geführet haben.

Bey dem §7. §8. §9. und 60. Probatorial-Articul.

1. Von wannen hero die S. Unterthanen zu T. etliche Güter zu X. Marckung gelegen / durch Heurath/ Verkauff und ander wert bekommen / wer solches dem Zeug vermeldet.

2. Ob nicht ohne fern von der S. Landhäg/ da es die Gegentheiln für ihre M. Marckung angeben wollen / viel Güter gelegen / welche in die T. Höfe und Güter/ so Anwaldts gnädigen Herrn Principaln Graffe X. von J. jährliches zwantzig und etliche Malter Früchten zu Gült reichen/ gehörig.

3. Ob nicht Zeug gehöret/ daß je und allwegen zu X. sondere Schieder oder Steinsetzer gehalten/ und selbige aus denen zu N. S. T. genommen worden.

4. Ob nicht solches offentlich und ohne Scheu also verordnet/ auch derentwegen von S. niemals etwas eingetragen worden.

5. Ob Zeug auch dergleichen Lehen-Güter von dem C. Kloster habe / und derenthalben vor ihnen Recht zu geben und zu nehmen/ geloben müsse.

6. Ob nicht daraus folge / dieweil sie von Alters hero solches auch angeloben und schwören müssen / daß derenthalben die Stadt S. sonsten zu X. Marckung ferner Gebott und Verbott/ niemals gehabt/ noch auch derselben sich jetzund allererst mit fügen unternehmen kan.

Bey dem 61. und 62.

1. Ob dann die von M. weil die von S. so vielfältiges Geschwätz von ihrem Schieden machen/ auch auf deren zu M. T. S. R. in X. Marckung gelegenen Geschieden haben.

2. Ob nicht Zeugen bewust/ daß gleichwol in kurtzer Zeit die von M. auf X. Marckung/ ohne fern vor dem Riegel heraus auf M. Höhe/ einen Weg/ deßgleichen auch etliche Acker/ so die Zehenden oder zwantzigsten Garben zu Zehenden Gaben / neulicher Weiß zu versteinen unterstanden.

3. Ob aber nicht Zeugen auch bewust/ so bald die N. Herrschafften solches in Erfahrung gebracht/ daß sie darauf von X. und J. ihre Schieder gehn N. abgefertiget/ und solche Stein wiederum rechtmäßig haben auswerffen lassen.

Bey dem 63. und 64. Probatorial-Articul.

1. Woher Zeugen bewust/ daß die S. auf X. gantzer Marckung die Weyd erkaufft.

2. Was dann die Ursach / daß ihre der S. Unterthanen ferners und weiters nicht/ als biß auf den hohen Weg treiben dörffen: wie gedachte von S. bey ihrem vermeynten 20. Articul selbsten geständig.

Bey dem 65. und 66. Probatorial-Articul.

1. Ob nicht Zeug bey seinem Gewissen anderst nicht sagen könne/ als daß die N. und damit begriffene X. Marckung gegen dem S. Gebiet allenthalben/ biß an die Landhägen / und sonderlich in dem Thal gegen M. biß an die untern Mühl hinauf gehe.

2. Ob nicht die N. in jetztgemeldtem Thal/ biß an die benannten untern Mühlen / mit ihrer gantzen Herd jederzeit getrieben / und die Weid besuchet.

3. Ob nicht Zeugen wissend / daß sie von N. innechst befragtem Thal / denen von M. den Zutrieb biß an den L. Wasen / dieweil der M. Güter sich eines theils daselbsten herab erstrecken / auch aus gutem Willen verstattet.

4. Und ob nicht solches dergestalt beschehen / daß beyderseits die N. und M. allein von Michaelis biß auf Mittfasten solchen gemeinen Zutrieb von der untern M. Mühlen an/ biß auf den L. Wasen gebrauchen mögen.

Bey dem 67. 68. 69. und 70. Probatorial-Articul.

1. Ob Zeug gründlich wisse/ wie weit die von M. auf X. Marckung zu treiben haben.

2. Ob er nicht bey seinem Gewissen anzeigen und bekennen müsse/ daß viel besagte von M. in A. Marckung weiters und ferners nicht/ biß an den hohen Weg zu treiben befugt/ noch auch dasselbige anderst herbracht/ oder von den N. erstattet worden.

3. Ob aber nit hingegen die von N. vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren/ als sich Menschen Gedächtnitz erstreckt/ auf gantzer X. Refier allenthalben biß an die S. Landhäg hinan jederzeit/ wo es ohne Schaden der besämten Felder/ jungen Schlägen und Wißmathen beschehen können/ den Trieb mit ihrem Viehe hergebracht/ auch dessen in ruhiger Possession vel quasi gewesen.

4. Ob nicht Zeugen wissend/ was in angeregter Refier der X. Marckung Heu-Felder gelegen/ so auf den J. Wiesen genannt/ welche allein Heu/ und kein Ohmet ertragen.

5. Ob nicht Zeug geständig seyn müsse/ daß so balden das Heu von solchen Wiesen kommet/ die Gemein zu N. den nechsten/ und also fort an durch den gantzen Winter biß auf Georgii im Frühling mit ihrem Viehe auf solchen J. Wiesen gehütet/ aber den M. einiges Weidens Gerechtigkeit daselbsten niemals gestanden.

Bey dem 73. Articul.

1. Ob nicht Zeug dafür halte/ wann die von S. darunden am Rheinstrom andere mehr Dörffer mit aller Oberherrlich- und Gerechtigkeiten kaufflich an sich brächten/ daß ihnen hernach auf selbiger erkaufften Dörffer Marckung alle hohe/ Vogthey/ Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeiten eintzig und allein zu exerciren zustehen werde.

2. Ob aber daraus folget/ daß auch alles dasjenige/ was zwischen ihrer Landhäg und dem Rheinstrom gelegen/ ihnen auch eintzig und allein zugehörig seye/ ꝛc.

Fernere und mehrere Fragstücken werden des Herrn Commissarii Discretion befohlen und heimgesetzt/ ꝛc.

FORMULA III.

Specialiorum Interrogatoriorum **allein/ davon die** Articul **oben** cap. 1. form. 5. **zu finden.**

EHrenvester/ Hochgelehrter Herr Doctor, in nachbemeldter Handlung verordneter Käyserlicher Commissarie, nachdem in Sachen ausgegangener und denuncirter Käys. Commission, so wider den Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn X. Graffen von F. und Herrn zu M. Dann auch den Edlen und Vesten H. S. samentlichen von einem E. Rath der Stadt S. ad futuram rei memoriam die Marckungen/ alle Obrig- Herrlich- und andere Gerechtigkeiten auf N. Marckungen betreffend/ vermeyntlich erlangt und zuwegen gebracht worden: die letztere sechs Beweiß-Articul Ehrengedachten von S. und seiner V. Unterthanen besonders und allein antreffend/ und hierum sich in allweg gebühren will/ und deroselben wegen bey solchem Puncten deß von der Stadt T. angemasten Handlohns auf X. Marckung/ die erheischte Nothwendigkeit separatim zu handlen und fürzubringen/ als und darauf protestirt und bedingt sich S. Anwald im Namen seines günstigen Junckers und Principals/ zuförderst in diese ausgebrachte Zeugen-Verhör/ jetzo alsdann und dann als jetzo weiters nicht zu consentiren oder zu gehälen/ dann sein günstiger Juncker von Rechts oder Gebrauchs wegen zu thun schuldig/ mit ausdrücklichem Vorbehalt/ ins künfftige zu seiner Zeit/ wider der Gezeugen Personen und Aussagen/ so wohl auch wider das gantze Werck erlangter und vollführter Commision seine gebührende rechtmäßige exceptiones und defensiones, so viel in Rechten erlaubt und zugelassen/ gerichtlich einzuwenden und fürzutragen.

Hierauf und vermittelst jetztgehörter Protestation und Reservation, so wird am andern der Herr Commissarius gebetten/ ehe und dann er zu dem letzten T. Probatorial, des Handlohns Gerechtigkeit betreffend/ schreiten thut/ daß er den Gezeugen/ so darüber zu befragen und zu verhören producirt und vorgestellt/ diejenige generalia interrogatorsa, welche bey den vorgehenden gemeinen Beweiß-Articuln J. und S. zugleich samtlichen anlangend/ gebraucht worden (als welche auch S. Anwaldt zu diesem gegenwärtigen absonderlichen Puncten/ nichts anders/ als wann sie von Wort zu Worten ausdrucklichen hierinnen verleibt wären/ bester Form repetirt haben will) unterschiedlich und mit Fleiß vorhalten/ und was ihre darauf/ wie auch nachgesetzte Special-Fragstück gegebene Antworten seyn werden/ eigentlich vermercken/ protocolliren und aufzeichnen wollet. Dann so fern solche und dergleichen von Rechts wegen erforderte Stück in hoc actu Examinis aus der Acht gelassen/ überschritten/ und nicht zur Gebühr observirt werden/ so protestirt S. in illum eventum so wohl de iniquitate als nullitate universi processus & Examinis.

Sonderbahre Fragstück.

Solchem nach und fürs dritte/ soll Herr Commissarius, wann er die Zeugen vor Meineydt/ und desselben Bestraffung ernstlich und getreulich verwarnet und avisirt/ und einer darauff den ersten Articul (das Handlohn belangend) affirmiren und wahrsagen würde/ alsdann weiters fragen.

1. Erstlich Ursach seines Wissens.

2. Wer die Besitzer und Innhaber solcher articulirten auf X. Marckung gelegener/ und gen T. gültbahrer Güter heutiges Tags seyen/ wie sie mit Namen heissen.

3. Wie viel derselben Güter seyen.

4. Wer diejenige Raths- Verwandten und Bürger zu T. seyen/ und wie sie genennt werden/ welchen solche Güter mit der jährlichen Gült zugehörig.

5. Soll Zeug unterschiedlich anzeigen/ welche und wie viel an denselben Gütern in E. Kloster

zu T. Item / und welche den Raths-Personen und Bürgern daselbsten eigentlich zustehen.

6. Wie und was gestalt solche Güter an die zu T. kommen und gezogen worden.

Beym andern Articul.

1. Vom Zeugen Ursach seiner Wissenschafft zu erforschen.

2. Ob sich Zeugen solcher articulirten Fäll zu erinnern / wann und wie lang es dann geschehen seye / daß sich solche zugetragen haben.

3. Wer die Innwohner und Lehen-Leut gewesen / und wie sie geheissen / welche verstorben / welche ihre Lehen-Güter Kauff- oder Wechselsweiß veräussert und hingeben.

4. Obs Zeug selbsten gesehen / daß auf solche begebene Fäll / laut Articuls / Hauptrecht und Handlohn jemahls erlegt worden / und von weme solches beschehen seye.

5. Da Zeuge selbsten nicht dabey gewesen / sondern es andern also geschehen seyn / gehört / zu fragen / von was Personen und welchem Ort er davon also reden gehört habe.

6. Ob Zeug nicht von alten Leuten gehört / daß solche T. Lehen-Güter anfänglichs des Hauptrechtens und Handlohns allerdings gefreyet gewesen / und deßwegen selbiger Inhabere unangefochten gelassen worden.

7. Ob nicht wahr / daß diejenige von denen Hauptrecht und Handlohn zu weilen erfordert / mehr aus angelegter Furcht und Zwang / dann einiger Schuldig- und Freywilligkeit dasselbige erstattet / geben und bezahlt haben.

8. Ob nicht Zeug wisse / daß etliche um Verweigerung willen / diß abgeforderten Handlohns in gefängliche Verhafftung gezogen / und durch solch Mittel ihnen das Handlohn abgedrungen worden / auch solches ohne Wissen und Willen ihrer Herrschafft beschehen sey.

Zum dritten Articul.

1. Woher Zeug diß Articuls Innhalt wahr wisse.

2. Ob Zeuge die angezogene uhr-alte Saal- und Lehen-Bücher gesehen / und selbsten dasjenige / so im Articul begriffen / darinnen stehend gelesen habe.

3. Ob Zeug darbey gewesen / da jemand berührter Güter wegen die Lehens-Pflicht vorgehalten / und darauf geschworen worden / und wie dieselbige gelautet habe.

4. Ob Zeug nicht etwann von alten Leuten verstanden / daß mit der Lehens-Pflicht vor nit so gar langen Jahren durch die zu T. eine Aenderung vorgenommen / Hauptrecht und Handlohn / so doch mit Alters deßhalb ander herkommen / hierinn gesetzt worden / und solche Güter zuvorhero mit Hauptrecht und Handlohn unbeschwert verblieben.

Zum vierdten und fünfften.

1. Woher es Zeugen bewust.

2. Ob die Rechnung der Fastnacht / oder anderer Hüner / allwegen und aller Orten / das Hauptrecht und Handlohn gestracks und unvermeidenlich auf sich trage und mitbringe.

3. Ob nicht in solchen Fällen auf das alte Herkommen / und wie es erstlichen angedingt / und gehalten worden / zu sehen seye.

4. Ob nicht Zeugen wissend / daß an andern Orten dergleichen Güter gelegen darvon die Besitzere gleichwohl jährlich Hüner zu lieffern / jedoch zu begebenen Fällen / da die Güter in andere Hände kommen / weder Hauptrecht noch Handlohn davon zu erstatten / sondern selbige allein mit einem schlechten geringen Geld / oder wohl nur mit einem Viertheil Weins zu bestehen pflegen / auch dabey gelassen / und ferners nicht beschwert werden.

5. Ob nicht Zeugen insonderheit wissend / und es von alten Leuten vernommen / daß es gleichmäßige Gestalt und Gelegenheit mit den articulirten T. Lehen-Gütern vor alters / und nemlich also gehabt / und billich noch fürters haben solle / daß wann und so offt solche Lehen-Güter durch Todfäll oder Mittel fürgangener Contracten verändert worden / die neue Inhaber bey den Gültherren allein mit einem Viertheil Weins zu bestehen / und weder Hauptrecht noch Handlohn zu geben schuldig gewesen / auch deßhalben weiters nit gedrungen worden seyen.

6. Ob nicht wahr / daß durch die Gültherren von ihren Leuten um solcher gültbaren Gütern willen vor der Zeit / und so lange Zeugen gedenckt / und er von alten erlebten Leuten gehört / niemahls (ausserhalb was man sich an jetzo neuerlich unterstehen wollen) einige Fron oder Dienst / vielweniger Steuer oder Schatzung exigirt / erfordert noch geleistet oder entrichtet worden / sondern sie / Fron / Dienst / Steuer und Schatzung / dem von S. als ihrer Obrigkeit einig und allein schuldig seyen / auch jederzeit von allen ihren eigenen und Lehen-Gütern / ohnangesehen / wo die gelegen / und wem sie gültbar gegeben und erstattet haben.

Zum letzten.

1. Ob nicht wahr / daß eine jede Herrschafft ihre Unterthanen bey derselben hergebrachten Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben schuldig / und die darüber von andern beschweren zu lassen / nicht verstatten solle.

2. Ob nicht Zeugen wissend / daß die X. Marckung mit aller Hohen / Mittlen / Nidern / Obrig- und Bottmäßigkeit / von unfürdencklichen Jahren her / und jederzeit denen von T. zugestanden / wie heutiges Tags jetzigem Junckern daselbsten noch also zuständig seye.

Sonsten weiß sich Herr Commissarius seiner Geschicklichkeit nach selbsten zu bescheiden / daß wann ein Zeug vom Inhalt eines oder mehr Articuln kein Wissens trägt / gegen demselben auch die zum Articul verordnete Fragstück unterlassen / und weder extra materiam articuli noch interrogatorii zu Verhütung der Nichtigkeit keineswegs gefragt werden solle / endlichen was und so viel bey dem Examine anderer Umständ halben / so zu Erkündigung der Warheit dienlich seyn möchten / emergiren oder incidiren würd / solches und jedes will S. Anwald des Herrn Commissarii Discretion, judicio & officio (so hierunter bestes Fleiß pro administratione

juris & justitiæ decenti ersucht wird) zu ermessen fürzunehmen / und zu verrichten befohlen und anvertrauet haben / in massen recht-üblich und gebräuchlich ist.

FORMULA IV.

Exhibitio Interrogatoriorum generalium & specialium, mit angehefftter Instruction dem Commissario übergeben.

EUch / den Hochgelehrten Herrn Doctor und verordneten Commissarien geb ich kürtzlichen zu erkennen / daß demnach auf zu früh beschehenes Ansuchen der Herrn Creditorn Ausschuß / eine Käyserliche Commision ausgangen / und mir heutiger Tag ad præsentandum adjunctum & dandum interrogatoria ernennt / als erscheine ich / protestire und bedinge mich zu forderst / daß ich durch solch mein Erscheinen / in euer des Herrn Commissarii angeregte ausgangene Vertragung / und fürgangene Zeugen-Verhöre mehr und weiters nicht bewilligt noch gehalt haben will / dann so fern ich von Rechts wegen zu thun schuldig ; deßgleichen so will ich alle und jede in Recht gebührende Exceptiones und Einreden wider Euch den Herrn Commissarium, das vermeynt Examen, deßgleichen auch wider fürgestellter Zeugen Personen / so wohl als deren Aussagen / in zugebührender Zeit Rechtens fürzubringen / in allwege hiemit fürbehalten haben / darüber zum zierlichsten mich bedingend und protestirend.

Solcher auch aller und jeder anderer gebührender Exception, Protestation, und Bedingung vorbehaltlich / übergeb ich demnach nachgesetzte gemeine und sonderbahre Fragstück / bittende und begehrende gedachts Klägers vermeyntlich ernennte zu Gezeugen / auf dieselbige alle und jede insonderheit mit Fleiß und eigentlich zu fragen und abzuhören / und auch insonderheit ihre Aussagen / auch wie sie sich mit Worten oder Geberden / zweiffelichen und wanckelmüthigen Reden / oder sonsten verdächtig und argwöhnig erzeigten / alles gantz fleißig und zum treulichsten (daran dann kein Zweiffel) aufzuzeichnen und zubeschreiben : da aber solches und was sonst mehr zu einer rechtmäßigen und vollkommenen Zeugen-Verhör zu Recht nothwendig erfordert und erachtet / wider Zuversicht durch Euch als Commissarien unterlassen oder umgangene Nullität / und Nichtigkeit nit wenigers als zuvor beschehen / alle gebührende Einreden / Nothdurfften und Gegenwehr / nach Eröffnung solches vermeynten Examens vorzubringen / auch wolle vorbehalten haben. Und soll demnach ein jeder Zeug zuforderst seines geschwornen Zeugen-Eyds zum fleißigsten erinnert / ihme derselbe deutlich erklärt / auch der Peen und Straff des Meineyds und falschsagenden Zeugens gantz ernstlich verwarnet werden / auch wie hoch und schwerlich die hohe göttliche Majestät / dero dann nichts verborgen / dadurch zum schwerlichsten beleydigt / der Richter zu falschem Urtheil hinterführt / die Parthey / darwider er Kundschafft gibt / an ihren Rechten und Gerechtigkeiten gehindert / vernachtheilt und beschwert werden : welchen er auch solchen durch ihne verursachten Schaden und Hintergang / abzulegen schuldig seye.

Zum andern / daß auch Zeuge sich wolle erinnern / wie daß solch seine Aussage dem Gegentheil / wider den er Zeugniß zugeben fürgestellt / hernachmahls geöffnet / auch Copey und Abschrifft derselben ihme gegeben und mitgetheilt würd / da er nun alsdann in unwahrhafftiger Kundschafft erfunden / daß er darum als ein Meineydiger und Ehrloser / hie am Leib und Gut mag gestrafft werden / darneben auch GOttes unträglichen Zorn und ewigen Verdamnis seiner Seelen habe zu gewarten.

Und dann soll dem Zeugen weiters fürgebildet werden / daß sich sein geschworner Eyd auch dahin erstrecket / daß er verbunden und schuldig seye / der Warheit zu gutem / dasjenige / so er zeuge vor mir in Sachen dienlich und fürstendig wissen / so wohl als für seinen Producenten zu sagen schuldig / solches auch weder aus Gunst / Furcht / Neid / Haß / Geschenck oder Gabe / oder wie das sonst Namen haben mag / mit nichten verschweigen soll.

Zum vierdten / daß er solche seine Aussage / und worauf er gefragt und abgehört / gegen männiglich verschweigen und ingeheim halten wolle.

Gemeine Fragstück.

1. Solchem nach / soll ein jeder Zeug seines Namens / Zunahmens / Alters / Stands / Handthierung / Reichthum und Vermögens / zum fleißigsten befragt werden.

2. Zum andern / ob er in Bann oder Acht / oder sonst also geschaffen seye / daß er von Rechts wegen kein Zeugniß geben könne.

3. Zum dritten / ob er den Producenten mit Pflichten / Eyden / Lehen oder Diensten verwandt oder zugethan / auch unter welcher Herrschafft er seßhafftig und sich häußlich enthalte / und wie lang er daselbsten gewohnet.

4. Zum vierdten / ob er auch seiner Pflicht / Eyd und Verwandniß / damit er den Producenten verhafft und zugethan / zu dieser Aussage ledig gezehlt.

5. Zum fünfften / ob Zeugen dieser seiner Aussage halber etwas verheissen / geschenckt / gegeben / auch durch wen / und wie solches beschehen seye.

6. Item / ob Zeuge noch hoffe oder wisse / dieser Sachen in einem oder dem andren wege zugenieſſen / oder zuentgelten.

7. Ob er sich selbst hierinnen zu Zeugen angebotten / oder wer ihne sonsten hierzu angegeben / und wie er zu dieser Sag kommen.

8. Item / ob er in dieser Sach gerathen / Hülff oder That bewiesen oder auch andere zu thun ermahnet / ersucht oder geheischen worden.

9. Item / ob Zeug von dem Beklagten oder denjenigen jemals beleidiget / dardurch er wider dieselben samt oder sonders / zu Unwillen oder Ungunst bewegt und verursacht worden.

10. Item / ob er sich keiner Ungunst / Widerwillens / Nachtheils oder Schadens befahren muß / wann er wider den Producenten deponiren und aussagen wird.

11. Item

11. Item ob Zeuge seine Mitzeugen kenne/was guten Leumbdes und Gerüchts sie seyen / ob er keinen für ein falschen und verdächtigen Zeugen halte / und ob er auch nicht wisse/ daß sie dem Producenten zu dieser Sachen geholffen oder gerathen haben.

12. Item ob er nicht wisse / warüber er sagen solle/ ob er die Articul zuvor gesehen/ oder ihme dieselbige vorgehalten/ oder sonst von jemand gelernet und unterrichtet worden / wie und was er sagen solle/ und durch wen solches beschehen.

13. Item/ ob er sich mit seinen Mitzeugen unterredet/und einer gleichsinnender Kundschafft verglichen / und ob er nicht wisse / in welchem Articul und mit welchen Zeugen er sich vereiniget und beredet hat.

14. Item welcher Parthey er Zeuge den Sieg und Gewinn dieser Sachen gönne / und ob er einer Parthey mehr als der andern gewogen / und aus was Ursachen.

Besondere Fragstück.

Dem allem nach / soll zu dem Hauptpuncten fürgeschritten / und die Zeugen auf einen jeden Articul insonderheit examinirt / und da der Zeuge einen oder mehr Articul wahrsagen wird / soll er alsdann um eigentliche und verständliche Ursach seines Wissens jedesmahls befragt werden: So er aber den vorgelesenen Articul ihme nicht bewust seyn sagen würde / soll er weiters darauff nicht gefragt / sondern mit ihme fortgefahren werden.

Auch wann man ein Articul mehr Stücke oder Capitel begriffe / und Zeuge den Articul wahr sagen wird/ soll er alsdann mit Fleiß befragt werden/ ob er alle und jede Stück im Articul begriffen / wahr seyn bekenne.

FORMULA V.

Was gesetzten Interrogatoriis **für eine** Conclusion **zumachen / und zu bitten** adverversario **keine** copiam **mitzutheilen.**

Auf jetzt gesetzte vorhergehende Interrogatoria generalia & specialia sollen die Zeugen ad positiones examinirt / und wofern einer oder mehr dieselben wahrsagen würde / soll er eigentlich Ursach seines woher/ wie oder wann befragt und seine Außsagen fleissig annotirt werden. Weitere nothdürfftige Fragstück befehlet Anwald des Herren Commissarii Discretion und Geschicklichkeit/ mit Bitte den Producenten von solchen Interrogatoriis wider Recht ad ejus subornationem , keine Copiam zugeben / alias super nullitate per expressum protestando.

Das Fünffte Buch.

Darin begriffen was vor dem Commissario verhandelt wird.

Das Erste Capitel.

Von Denuntiationen.

FORMULA I.

Denuntiation **die Zeugen zu verhören** / Instrumenta **vorzubringen und zu** recognoscir**en** / **sammt dem** Directorio **dem** Commissario **zugeschickt.**

MEin freundlich Dienst allezeit zuvor/ Ehrnhaffter / Fürnehmer / besonders lieber Herr / nachdem mir verruckter Tagen von dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht eine Commission in acht verordneter Sachen Injuriarum & spolii sich daselbsten zwischen den Ehrnvesten / Hochachtbahrn / Fürsichtigen / Weisen Herrn Bürgermeister und Rath des H. Reichs-Stadt J. als Beklagten und Producenten an einem/ so dann auch als Klägern anders Theils erhaltend/ beneben etlichen Defensional- und Additional-Articuln/ sammt einer Designation der Zeugen Namen/ mit angehäncktem Directorio, worauf ein jeder zu verhören zukommen/ hab ich dieselbe der Gebühr empfangen/und auf ermeldter Herrn Producenten günstiges Ersuchen / wie auch zuforderst allerhöchstgedachter Röm. Käys. Maj. zu allerunterthänigstem Gehorsam / Innhalt derselben zu verrichten bewilliget und angenommen / von dern wie auch den verschlossenen Articulen / und der Zeugen Nahmen und directorio gleichlautende Copey und Abschrifft empfangen : Wann aber in denselben mir als Käyserlichem Commissario allergnädigst aufferlegt und befohlen ist worden / die jenigen Personen so mir von ermeldten Herrn Producenten zu Zeugen angeben worden für mich / sonderlich auf einen gewissen Tag zu laden / und wie recht abzuhören / auch euch als dem Kläger denselben Verhör-Tag zuvorn zeitlich zu verkünden / ob ihr dabey seyn / oder euern Vollmächtigen Anwald schicken wolten zu sehen und zu hören / Urkunden / Bücher und Schrifften vorzubringen / dieselbe recognosciren oder diffitiren / auch die Zeugen sehen Produciren / auffnehmen / geloben und schwören/ Fragstücken übergeben / und im Fall ihr darwider zu reden hätten / euch darnach wissen zurichten / auch anders zuthun / was solche Commission mit mehrerm ausweiset / und ich dann in solcher Verhör den Zeugen einen Tag / nemlich Montags den 13. schierstkünfftigen Monats Januarii alten Calenders / des nechstkünfftigen neuen fünff und neuntzigsten Jahrs zu J. in Herren T. F. Burgers und Gastgebers Behausung und Herberg zur Rosen / früher Tagzeit um acht Uhren / vor mir als Commissario gewißlich zu erscheinen / bestimmt

stimmt und angesetzt/ als thue Krafft solcher Commission ich euch denselben hiemit gleichfals verkünden / auch euch auf jetztberührten Tag zu früher Tagzeit darzu vertagen / ob ihr wöllen für euch selbsten oder euern Vollmächtigen Anwald in berührter Herberg zur bestimmter Zeit vor mir als Käys. Commissario erscheinen / die Zeugen auf vorgehende Ledigzehlung ihrer Pflicht und Eyd/ damit den Herrn Producenten zugethan und verwandt seynd / sehen auffnehmen / geloben und schwören / auch Fragstück übergeben / und ob ihr darwider zureden hätten euch darnach zurichteu / die producirte Urkunden / Bücher und Schrifften recognosciren oder diffitiren / einen unpartheyischen Notarium der Verhör adjungiren / auch forderst hören und sehen laut angeregter Commission, wie sich gebührt/ weiters zu handlen und fortzuschreiten / dann da ihr hierauf nicht erscheinen/ noch jemands abordneu solten/ so werd ich nichts destoweniger / auf der Zeugen erscheinen mit der Verhör gebührlich fortfahren / und das jenige verrichten/ was mir in angeregter Commission allergnädigst auffgetragen und befohlen ist / auch sich von Rechteswegen / ohne das zu thun gebührt : darnach ihr euch / dem ich zu gebührlicher Dienst-Erweisung geneigt / habt zurichten. Geben zu P. den 22. Decemb. Anno 1594.

FORMULA II.

Denuntiatio an eine Gräfin.

DEr Wohlgebohrnen Frauen/ Frauen B. von F. Gräfin zu N. gebohrner zu T. meiner gnädigen Frauen / entbiethe ich N. N. beeder Rechten Doctor / und von Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn zu Verhörung der Zeugen / auch Annehmung und Transsummirung der schrifftlichen Bekunden / zu nachbestimmter Sachen verordneter Commissarius, mein unterthänigliche gebührliche und gutwillige Dienste/ und füge E. F. G. hiemit zu wissen / daß mir verschiener Zeit eine Käyserliche Commission sammt etlich darzu gehörigen Principal-Additional-Elisiv- und declarativ-Articuln / auch folgends ein Verkündigung der dritten Dilation, mit Ihrer Käys. Majest. Insiegel verschlossen zukommen / überantwortet / und in derselben hochgedachter Käyserl. Commission mir gebotten und befohlen worden/ daß solche Zeugen auch schrifftliche Urkunden / so der Wohlgebohrne T. mein gnädiger Herr in der Rechtfertigung gegen E. G. als Vormünder derselben minderjährigen Kinder an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht unentscheiden schwebend mir angeben / ernennt und fürlegen lassen wird/ vor mich heischen und laden/ auch die fürgelegten briefflichen Urkunden transsumiren solte/ alles ferners Innhalts derselben Käyserl. Commission und Verkündung/ die ich mit gebührlichen Ehren empfangen / und als der Gehorsam angenommen / und hat darauf vielgedachter Graf / ꝛc. durch seiner Gnaden der darzu insonderheit verordnete Anwaldt / mir obgemeldten Commissarien etliche Personen zu Zeugen angeben / ernennt / und darauf bitten lassen / gegen denselbigen gewöhnliche Ladung und Gebotsbrieffe / Kundschafft der Wahrheit zu obbestimmter Sachen zu geben / auch gegen den Zeugen / so brieffliche Schein / Urkunden/ Register / und dergleichen / zu der fürhabenden Beweisungen dienstlich / bey und hinder sich haben sollen / gewöhnliche Zwangs und Compulsorials-Brief / dieselbigen Urkunden fürzulegen / seiner Gnaden/ wie recht/ in gebührliche Form zu erkennen und außgehen zu lassen / und sonst hierinnen alles und jedes zu thun und zu handelen / was die obberührt mir übergebene Commission weiter mit sich brächte / dieweil nun solche begehrte Ladung und Gebott / auch Zwang und Compulsorials-Brieff seiner Gnaden / wie recht / und in gewöhnlicher Form durch mich ermeldten Commissarium zugelassen / und erkennt seyn: demnach in Krafft vielgemeldter Commission, und aus Befehl Röm. Käys. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / verkünd E. F. Gn. ich hiemit auf N. Tag in eigener Person / oder durch ihre geschickte Anwälde zuerscheinen/ ob dieselbigen als die Gegentheil wollen zusehen und hören / die ernennte Zeugen fürzustellen / auffzunehmen / geloben und schwören / deßgleichen gemeldte Urkunden zur Beweisung dienlich / auch diejenigen / so sie hinder ihnen / oder sonst der wohlgedacht Producent selbst einzubringen hat/ fürzubringen Fragstück zu übergeben / und so E. Gn. nachmahls dawider zu reden hätte / sich darnach wissen zu richten / auch der Zeugen-Verhör einen Notarium. ob E. Gn. wolte / auf derselbigen Kosten beyzusetzen und zu adjungiren : E. G. erscheine oder nicht/ soll nichts desto weniger auf wohlgedachtes Producenten oder seinen G. Anwalde anhalten / zu allen und jeden obbestimmten Handlungen/ durch mich/ vermög Käyserl. Commission, uud wie sich nach rechtlicher Ordnung gebührt / fortschreiten und vollfahren werden: das wollen E. Gn. also vergewißt seyn / sich darnach haben zu richten. Geben unter mein S. S. ꝛc.

FORMULA III.

Ebenmässigs Innhalts zu Latein.

CUm in causa inter Dominum Q. Actorem & Dominum R. Reum vertente, actor ipse ad probationem suorum articulorum positionalium fuerit admissus, atque proinde Commissio in ipsum Commissarium, pro examinandis ipsius actoris testibus fuerit decreta, quæ loco & tempore (quorum supra mentio facta) sit expedienda: ideo ipsum Dominum adversarium, ut hora & loco prælibato, per se vel alium legitimum mandatum ad hoc habentem compareat, ad videndum produci testes & eorundem juramenta præstari, ad dandum quoque si voluerit interrogatoria, & ad videndum recipi instrumenta, facultate simul concessa adjungendi, sumptibus ipsius adversarii, examini Notarium non suspectum : item ad relaxandum testes juramento, feudorum, servitiorum, vel fidelitatis ratione competentis : quo iidem sine cujusque injuria testimonium perhibere possint: si quæ etiam contra hæc Dominus adversarius in medium

produ-

producere velit, id debito modo peragere queat, assignando & in hoc peremptorium ejusmodi terminum, si verò ipse adversarius neque per se aut alium legitimè ad hoc constitutum comparitus sit, tunc nihilominus fieri debere quod juris est.

FORMULA IV.

Denunciation zum Zeugen-Verhör und Augenschein mit des Botten Execution.

DEm Durchläuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herzn/ Herzn H. Marggraffen zu C. ꝛc. Füge ich S. S. der Rechten Doctor/ in nachbemeldter Sachen verordneter Commissarius, hiemit unterthänigst zu vernehmen/ daß der Edle und Veste J. von T. zu K. am Hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht etliche Articul übergeben/ und zu Beweisung derselben viel alte erlebte Zeugen ernennt/ und darauf Commissionem ad perpetuam rei memoriam dieselbe zu verhören/ und den Augenschein einzunehmen/ außbracht/ welche von der Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herzn/ mir neben andern sammt und sonderlich zu verrichten anbefohlen worden/ laut Ihrer Käys. Majest. Commission und Befehlschrifft mir deßhalben zukommen/ und überantwort/ die ich mit gebührender Reverentz empfangen/ und gehorsamlich angenommen habe/ von Wort zu Wort/ wie auß derselben Copey/ so E. F. D. ich hieneben überschicke/ zu vernehmen/ lautend.

Wann ich nun solcher Käys. Commission und Geschäfft dessen Verrichtung zu thun/ aus aller schuldigsten Gehorsam beladen/ und darauf die Zeugen von ermeldten Producenten wegen mir benennt/ auf Montags den dritten Februarii schierstkünfftigen 95. Jahrs zu N. in X. Wirths und Gastgeber daselbsten Behausung/ um 7. Uhren Vormittag/ vor mir Commissarien zu erscheinen/ und Kundschafft der Wahrheit auf des Producenten einbrachte und mir zukommene Articul (deren Copey sammt der Zeugen Nahmen E. F. D. ich hiemit zu Bericht und Beförderung der Sachen unterthänigst überschicke) wie recht zu sagen/ vorzuheischen und laden zu lassen fürgenommen/ so thu E. F. D. ich solchen Tag/ Stund und Mahlstatt hiemit unterthänigst verkünden/ ob dieselbe darbey seyn/ oder einen gevollmächtigten Anwald schicken wolle/ zu sehen und hören die Zeugen auffnehmen/ geloben und schwören/ Fragstück zu übergeben/ und dieselb ihres Gelübds und Eyds/ da deren ein oder mehr E. F. D. zugethan/ oder verwandt wäre/ biß zum End seiner Außsag allerdings zu erlassen/ auch einen unpartheyischen Notarium, wie dann E. F. D. vorbehalten zu adjungiren/ Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen/ und sonsten alles und jedes was Recht seyn wird/ und die obgesetzte Käyserliche Commission vermag/ zu thun und lassen.

Wann E. F. D. alsdann also erscheinen oder nicht/ werde ich nichts destoweniger mit Verhör der Zeugen/ und andern/ auch nach Laut obgerührter Käyserl. Commission und Befehl/ als mir gebührt/ vollnfahren. Geben Speyer unter meinem gewöhnlichen Insiegel/ am 36. Decemb. dieses zu End lauffenden 94. Jahrs.

Des Botten Execution.

J. H. N. Käys. geschworner Cammer-Beybott/ bekenne hie mit dieser meiner eigenen Handschrifft/ und bey dem Eyd/ den ich dem Ehrnvesten und Hochgelehrten Herzn Doctor S. S. als in dieser Sachen Käyserl. Commissarien gethan/ daß ich hab auf den 3. Tag Monats Jan. An. 1595. zu P. in der Fürstlichen C. Cantzeley angemelt/ dieweil ich nicht für Ihrer Fürstl. Durchl. eigner Person hab kommen können/ also hab ich den Ehrnvesten und auch Hochgelehrten Herzn Doctor O. T. Fürstlichen C. Cantzlern diese Denuntiation in originali überantwort/ im Namen und von wegen Ihrer F. D. dem Original gleichlautende Copey/ welches also gutwillig angenommen/ und mündlich zu Antwort geben/ wie auch schrifftlich hiebey liegenden Recess, dieweil das Ort des Impetranten/ da die Commission hingelegt/ werde es sich nicht wohl schicken/ er versehe sich/ es werde Veränderung des Orts halben geschehen/ wo das geschehe/ wollen sie thun/ was sich gebührt. Geschehen den 3. Monats Januarii, Anno 1595. Vormittag um 9. Uhrn.

FORMULA V.

Wie der Commissarius viel Denunciationes verfertigen muß.

WEil die Anzahl der Zeugen groß ist/ also daß derselben Tauff- und Zunahmen nicht in einer Denuntiation begriffen haben mögen werden/ zu dem die benannte Gegentheilen und Klägern in fünff unterschiedlichen Dörffern/ als N. 1. N. 2. N. 3. N. 4. N. 5. wohnhafftig seynd/ als hab ich fünff unterschiedliche Denuntiationes auf ein jedes solcher fünff Dörffern Gegentheilen specificè gefertigt/ ingrossirt/ unterschrieben und besiegelt/ und den Gegentheil zu N. 1. als in dem Haupt-Ort des Kirspels/ commissionis secundæ & tertiæ dilationum, defensionalium & peremptorialium articulorum, item nominationem testium, unterschiedliche und fleissig collationirte durch mich unterschriebene Abschrifften/ in ein sonder Copert mein Pitschafft-Ring auffgedruckt/ die Uberschrifft an die Gegentheil zu T. Kirspel dirigirt und gemacht/ dem exequenten Botten auffgeben/ und mit Ernst befohlen/ daß er solches also verschlossen/ sammt der offnen Denuntiation und Gegentheilen zu N. wohnhafft/ und an dieselbigen gefertigt/ und dann die vier andere unterschiedliche denuntiationes sammt deren jedern durch eingelegter/ collationirter/ unterschriebener und besiegelter Abschrifften der nomination testium, den Gegentheilen in solchen vier Dörffern wohnhafft ordentlich behändigen und verlieffern solle/ wie es sich nun mit solchen executionibus verhalten/ ist auß des Exequenten hierunten insinuirten relationibus klährlich zu vernehmen.

Das

Das andere Capitel.

Von Certificationen.

FORMULA I.

Wie einem Diener die Certification, seinem Herrn zu zusenden / überschickt wird.

Dem Ehrnhafften und Achtbahren N. N. Bürgern zu N. und gemeinem F. Schaffnern und Befehlhabern / meinem günstigen lieben Herrn.

MEin freundlich Gruß und willige Dienst zuvor / günstiger lieber Herr / demnach verruckter Tagen eine Käyserl. Commission, in Sachen geklagter Verwürckung einer Pön Käyserlichen Privilegien zwischen dem Gestrengen / Edlen und Ehrnvesten Herrn N. von N. obersten Klägern eins / so dann dem Edlen und Vesten N. N. und Consorten Beklagten / und jetztmahls Producenten andern Theils / mir zukommen / dadurch allergnädigst mir auffgelegt und befohlen worden / auf ehegedachten producirenden Junckern in Recht übergebene Defensional-Articul / und anders / wie recht / Zeugen zu verhören: auch brieffliche Urkunden zu Beweisung berührter Articul dienlich zu vidimiren / als zu Verrichtung Käys. Commission, hab ich allbereit die mir übergebene Zeugen in die offene Herberg zu N. zum J. genannt / und daselbst vor mir Montags / den 28. Novembris, schierstkünfftig zu früher Tagzeit um 7. Uhren zu erscheinen / und die Gebühr zu leisten / citirt / und Herrn Gegentheil darzu verkündet / auch um Edirung der Gerichts-Bücher und Protocollen / damit erstberührte producirende Junckern ihre Defensional-Articul wahr zu machen vermeynen / die Gestrengen / Edlen und Ehrnvesten / Achtbahren / Fürsichtigen und weisen Herrn Meistern und Rath der freyen Reichs-Stadt T. der Gebuhr ersucht. Dieweil dann / vermög Rechtens / sich gehührt / daß die producirende Junckern / auch obberührter Zeit und Mahlstatt certificirt werden / die Zeugen zu produciren / und anders / nach Außweisung mehrbemeldter Käyserl. Commission beschehen zu hören und sehen: aber dieselbige weit voneinander säßhafft / so schick ich euch als deren gemeinem Schaffner und Anwald Befehlhabern / an sie allesammt und sonders verfertigte Certification, sammt nothwendiger Beylagen zu Erspahrung Kostens / hiebeneben zu / mit freundlicher Bitte / solches alles ihnen producirenden Junckern allen auffs förderlichst zu wissen zu machen / auf daß sich nachmahls deßhalben niemands zu beklagen hab / welches alles der Sachen zu gutem ich euch nicht bergen wöllen: Euch hiemit GOttes allmächtigem guadenreichen Schutz und Schirm befehlend. Datum Speyer den 12. Octobris, Anno 1579.

E. E. williger

N. L. Z. M.

FORMULA II.

Certificatio, wann Instrumenta neben Verhörung der Zeugen zu transsumiren.

DEm Ehrnvesten / ꝛc. Entbiete ich N. D. in nachbemeldten Sachen verordneter Commissarius mein willig Dienst / und füge E. E. zuvernehmen / daß demnach in Rechtfertigung und Sachen / so auf eine höchstgedachter Käyserl. Majestät außgangene Ladung / und daran gehäuckt Pœnal-Mandat, zwischen E. E. Klägern eins / und wider den Edlen N. Beklagten anders Theils / ein angezogene Pfandung etlicher Kühe belangend / an dem Käyserl. Cammergericht unentscheiden schwebe / Hochgedachte Käyserl. Majest. die Verhör der Zeugen und Kundschafft / so E. E. als Kläger zu Beweisung etlicher der vorbrachten / und in Recht zugelassener Defensional- und Elisiv-Articul sich angebotten / und mit Recht darzu gelassen / und mir neben andern sammt und sonderlich befohlen hat / laut Ihrer Käys. Majest. Commission und Befehl-Brieff / so mir derhalben zukommen und überantwortet / die ich mit unterthänigster gebührlichster Reverentz empfangen und gehorsamlich angenommen hab / von Wort zu Wort, wie aus derselben Copey / so E. E. ich hieneben überschicke zuvernehmen / lautende.

Wann ich mich nun solcher Käyserlichen Commission und Geschäfft / gebührliche Verrichtung zuthun auß schuldigstem Gehorsam beladen / und darauf die Zeugen von E. E. mir benennt und angeben die & loco vor mir Commissarien des morgens um 9. Uhren zuerscheinen / und Kundschafft auf obberührte E. E. einbrachte und mir behändigte Defensional- und Elisiv-Articul Recht zusagen verheissen / und laden zulassen / vorgenommen: so thue E. E. ich solchen Tag / Stund und Mahlstatt hiemit verkünden und ernennen / daß E. E. durch sich oder ihren vollmächtigen Anwald wollen an genanntem Tag / Stund oder Mahlstatt erscheinen / die Zeugen / so mir von derselben E. E. zugethan oder verwandt biß zu Ende ihrer Außsagen allerdings zugelassen / brieffliche Urkunden / so fern derselben vorhanden / zu transsumiren / auf- und fürzulegen / und alles anders / was sich vermög der Rechten und außgangener Käyserl. Majest. Commission eignet und gebührt / zu thun und zu vollnziehen. Wann E. E. erscheinen also oder nicht / soll und wird nichts destoweniger / der Gebühr nach in der Sachen ergehen / und das geschehen was Recht ist / ꝛc. Welches E. E. sich allerdings endlich darnach haben zuverhalten / ich hiemit anfügen und zu wissen machen wöllen.

Geben / ꝛc.

FOR-

FORMULA III.

Wie man mit Certification eines Unmündigen Herren verfahren soll.

ALs auch/ Allergnädigster Herr und Käyser in Verlesung E. Röm. Käyserlichen Majestät allergnädigsten neuen Commission, ich vernommen/ daß offt hochgedachter Graff G. zu X. darinnen benannt/ und angezogen worden. Derowegen und ob S. Fürstl. Gn. schon ihr vollkommen Alter noch nicht erlangt/ habe ich doch nichts destoweniger/ und sonderlich künfftige/ unnützige cavillationes zuverhüten/ S. Fürstl. Gn. als mitangedeutem Kläger und Producenten/ das Jahr/ den Monat/ Tag und Stunden und die zwo unterschiedliche Mahlstat/ zu unterschiedenen Fürstellungen und Producirungen der Zeugen und Zeugin/ und allem andern nachfolgender massen unterthänigli-chen zu wissen gemacht/ S. Fürstl. Gn. certificirt/ und solche Certification von T. auß gen T. bey N. N. Pflegern in dem N. Hofe zu T. neben glaubwürdigen collationirten/ durch mich subscribirten und besigelten Copeyen der articulirten Klag/ und Elisiv-Articuln der neuen Commission, auch nomination und specification testium überschickt/ welches alles gedachter Pfleger/ inmassen die ihme mitgetheilt/ und hierunten inserirte Urkund klärlich zu erkennen gibt/ überlieffert hat.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius sich verhält/ wann in der Klag einiges Curatorn gedacht wird.

ALs auch/ Allergnädigster Herr und Käyser/ ich in deren mir zugestellten articulirten Klag rubro oder inscription befunden/ daß weyland die Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn N. Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog zu Bayern und Grafse zu Veldentz/ ꝛc. Herr D. Hertzog zu X. ꝛc. beede hochlöblicher Gedächtnuß/ hochermelts klagenden Graffen N. zu X. Vormünder gewesen/ und neben beeden Ihren Fürstl. Gn. den Wohlgebohrnen Herren/ Herrn N. Graffe zu J. der Elter/ auch zu einem Mit-Vormünder verordnet/ und also in den actis mit angezogen und benennt: derwegen hab ich wohlermelten Herrn als mit angezogenen Klagenden Vormündern das Jahr/ Monat/ Tage und Stunden und die zwo unterschiedliche Mahlstatt zu den unterschiedenen Producirungen der Zeugen und Zeugin/ und allem anderen auch hernach gesetzter gestalt unterthänigst zuwissen gemacht/ S. Fürstl. Gn. dessen zur Gebühre certificirt/ und solche Certification, neben und mit glaubhafften collationirten durch mich subscribirten und gesigelten Abschrifften der articulirten Klag und Elisiv-Articuln der neuen Commission auch nomination und specification testium, durch obenbenannten Q.M. zu wohlermeltes Herren Graffen Hofthaltung und Cantzeley zu N. überliefferen lassen/ in massen dann die ihme darauf mitgetheilte/ und hierunten einverleibte Urkund dieses klärlich außweiset.

FORMULA V.

Certification an den Vormünder/ mit Uberschickung der dritten Dilation, die Zeugen vorzustellen/ und dem Augenschein beyzuwohnen.

DEm Wohlgebohrnen Herren/ Herren N. Graffen zu N. und Herrn zu N. ꝛc. dem Eltern/ meinem gnädigen Herrn/ Entbiete ich N. N. der Rechten Licentiat, der Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herren und des H. Römischen Reichs Cammergerichts geschworner Advocat, und in hernach specificirter Sachen deputirter Käyserlicher Commissarius meine unterthänige Dienst/ und thue E. Gn. hiermit zu Gebühre kund und zu wissen/ daß in der Rechtfertigung und Sachen/ darwider der Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr N. Grafe zu N. ꝛc. und E. G. als hochermelds Graf N. aus den Gnaden GOttes noch lebender mitverordneter Herr Vormünder als Klägern/ gegen und wider den Hochwürdigen Fürsten und Herren/ Herrn N. Bischoffen zu N. und Landgraffen zu N. ꝛc. Beklagten/ noch am Hochermeldten Käyserlichen Cammergericht unentscheiden schweben/ von allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät eine neue Commission und derselben einverleibte dritte Dilation an die Hochgelehrten N. N. N. N. und N. N. respectivè hochermeldts Käyserlichen Cammergerichts Advocaten/ auch mich obenbenanndten N. N. Licentiaten sammt und sonders (in massen E. Gn. aus deren hierbey unterthänig und verschlossen überschickter glaubwürdiger/ durch mich unterschriebener und besiegelter Copey derselben neuen Commission und dritten Dilation, gnädiglichen zuvernehmen haben/ auch auf den Productions-Tagen vermittelst Göttlicher Gnaden/ auß dem wahren Käyserlichen Original ebenmässig zuverstehen seyn wird) allergnädigst außgangen/ und in solchen von Ihrer Käyserlichen Majestät Uns sammt und sonder ernstlichen befohlen/ und Gewalt gegeben worden/ daß wir in bestimmter Zeit der dritten Dilation, die Personen/ welche von hochgedachts Graffen N. zu N. ꝛc. und dann E. G. als mitverordneten Herrn Vormünders wegen/ uns zu Zeugen angegeben und ernennt werden/ Kundschafft und Zeugnus der Warheit zusagen/ rechtlich für uns heischen und laden/ auch alles und jedes anders nach klarer Außweisung angezogener neuen Commission, und dritten Dilation verrichten sollen. Und aber solche Commission und deren inserirte Dilation offen/ die mir von hochgemeldts Graffen N. und E. G. als mitverordneten Herrn Vormünders Nahmen/ am berühmten Cammergericht vorgebrachte/ und durch einen deßwegen gerichtlich eröffneten Bescheid zubeweisen/ zugelassene articulirte Klag/ und Elisiv-Articuln (von welchen E. G. hiermit gleichfalls beglaubte/ collationirte/ und durch unterschriebene auch besiegelte Abschrifften/ gnädiglich zu empfangen haben) verschlossen/ zu sammt einer Nomination und specification testium, von wohlgedachter E. Gn. als Mit-Vormünders Anwalde und Actorn, dem Hochgelehrten N. N. der Rechten Doctorn und hochermeldts Käyserl. Cammergerichts Advocaten

ten und Procuratorn mir Licentiat N. allein zugestellt / und von demselben an mich gesonnen worden / daß ich solches alles annehmen / der Sachen und neuen Commission mich unterziehen / und derselben Innhalt mit getreuem Fleiß verrichten wolte. Demnach nun allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät allergnädigstem Befehl aller unterthänigste Gehorsame zu leisten / ich mich allerschuldigest / erkenne / und derhalben offtberührte Commission und Probatorial-Articuln / mit gebührenden Ehren und Reverentz aller unterthänigst auf- und angenommen / als habe ich in Krafft und Vermög derselben / zu deren durch Göttliche Verleyhung vorhabender Verhöre / wie auch im Fall der Nothdurfft Besichtigung und Erkundigung der streitigen Oerten Augenscheins / an hochgedachter Herr Beklagten Bischoffen gebührende Denuntiations-Brieffe / ferners an mehr hochermeldten Graffen N. ꝛc. E. Gn. Herrn Pfleg-Sohne nothwendige Certification, desgleichen auch an die mir nominirte und specificirte Zeugen und Zeugin gewöhnliche Ladungen / underschiedlichen außgehen lassen / darinnen ihme beklagten Herrn Bischoffe / dann E. G. Herrn Pfleg-Sohne hochgemeldt / und sie die Zeugen und Zeugin / in zwey Oertere respective denunciret / certificiret / und ordentlich citiret / nemlich und erstlich allein drey Zeugen auf Montag nach dem Sonntag Exaudi, welches der 16. Tag des Monats May künfftig seyn würde / zu früher Tagezeit / um 7. Uhren zu R. in der Herberg oder Wirtshauß S. genannt / und dann die übrigen Zeugen und Zeugin / auf den nachfolgenden Mittwoch den 18. Tag berührts Monats May zu 1. Uhren / Nachmittage zu S. und auf dem Rahthauß daselbsten / vor mir als verordneten Käyserlichen Commissario gehorsamlich und zur Gebühre zuerscheinen / und Innhalt tragender Käyserlichen Commission auch dritten Dilation, sehen und hören zuverrichten: damit dann E. Gn. dessen auch gnädige Kund- und Wissenschafft bekommen mögen / als thue derselben hiernechst specificirte unterschiedliche Jahr / Monat / Tage / Stunden / Zeiten Platz und Mahlstatt ich hiermit und vermög offtermahl angezogener Käyserl. Commission und dritten Dilation zur Gebühre auch unterthäniglichen verkünden / und deren certificirten / darauf durch E. Gn. selbst oder aber ihre gevollmächtigte Anwalde und Befehlhabere / auch gnädig zu erscheinen / die Zeugen und Zeugin in beeden Oertern unterschiedlichen fürzustellen / zu produciren auf- und anzunehmen zu geloben und schwören / sehen und hören / desgleichen auch der streitigen Oertern Besichtigung und gründliche Erkündigung des Augenscheins / in dem Fall es von nöthen seyn würde für und einzunehmen / ferners des beklagten Herrn Bischoffs Exceptiones und Einreden / wofern von deren E. G. wegen mir einige eingewendt solten werden / zuvernehmen und zu beantworten / auch die Zeugen und Zeugin / ob deren etliche E. F. G. Herrn Pfleg-Sohne / hochgedachtem Herren N. oder auch E. Gn. mit gelobenden Pflichten / Eyden / Diensten / oder in andere Wege zugethan und verwandt wären / solcher ihrer Pflichten / Eyden und Verwandnussen / so viel sich hierzu gebühret / und als lang ihre Kundschafft Sagen währen werden / durch E. Gn. selbst / oder deren vollmächtigt Anwälde und Befelchhabere / wie recht / ledig zu zehlen / oder im Fall deren Gnaden / gleichwohl unverhofften Verweigerung / dieselbigen nechstgehörter und restringirter massen relaxirt werden / sehen und hören / und sonsten gemeiniglichen und insonderheit alles anders zu thun / zu handlen und zu lassen / daß sich / vermög offterwiderten neuen Käyserl. Commission, derselben einverleibter dritten Dilation, und dann auch dem Rechten gemäß zu thun sich gebühren / und E. Gn. Herrn Pfleg-Sohns Nothdurfft allenthalben erheischen und erfordern wird / in massen dann dieselb E. G. dem Rechten zu gutem und Steuer / auch ihres Herrn Pfleg-Sohns Sachen gebührender Beförderunge / fürnehmlichen auch gehorsamen schuldigen Vollnstreckung der neuen Käyserlichen Commission zu gebühre selbst wohl geneigt und gewillt seyn werden / welches E. Gn. ich aus offtangezogenem tragenden Ampt / sich darnach haben und wissen zu richten und zu verhalten / zur Nothdurfft verständigt seyn sollen auch wollen lassen. Geben zu N. unter meinm mehrgenanntes Käyserl. Commissarii hierunden zu Ende fürgedruckten Insigeln und eigen Handschrifftlichen Subscription, am 17. Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburth 1575. Jahrs.

Das Dritte Capitel.

Von Citation.

FORMULA I.

Wie der Commissarius einem Freyherrn zu Zeugnuß Recognition der Instrumenten durch ein verschlossen Schreiben citirt / und was darauf geantwort wird.

Wohlgebohrner gnädiger Herr / E. Gnaden seyen jederzeit meine gutwillige Dienst zuvor bereit / gnädiger Herr / nach dem sich an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht in Exemption-Sach und Rechtfertigung zwischen dem Käyserlichen Fiscal / Ampts halben Kläger eins / so dann dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn D. Hertzogen zu Æ. meinem gnädigen Fürsten und Herrn / Beklagten anders Theils / die Graffschafft M. belangend / noch unentscheiden haltend / darinn so weit procedirt und vollnfahren / daß hochermeldter Fürst und Hertzog zu Æ. zu Beweisung J. F. Gn. hievor übergebener Defensional-Articul jüngst verschienen den 8. Aprilis etliche versiegelte brieffliche Urkunden / Handschrifften und Signeten / an ob- und hochgedachtem Käyserlichen Cammergericht fürbringen lassen / deren der Käyserliche Fiscal etliche difficirt und verneint hat / darum hochermeldter Fürst und Hertzog zu Æ. mein gnädiger Fürst und Herr dieselben verneineten

zu

zu beweisen Vorhabens / wie dann vor dieser Zeit eine Käyserliche Commission und Gebotts-Brieffe samt hernacher erhaltener vierdter und prorogirter Dilation, deren E. Gn. glaubwürdige Copey bey diesem eigenen Botten zu sehen haben / und ich zu meiner Ankunfft die Originalia fürzulegen uhrbietig bin / auf mich und andere darinnen benannt samt und sonder auf Käyserl. Fiscals Bewilligen / erlangt und ausbracht / und hochermeldter Fürst und Hertzog zu Æ. mir dieselbige zu verrichten gnädiglich zustellen lassen / welche Commission der Römischen Käyserlichen Majestät und meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Æ. unterthäniger Gehorsam / auch Beförderung der Wahrheit zu verrichten gebührlich unternommen. Dieweil E. G. mir neben andern mehr / meinem gnädigen und günstigen Herren zu Zeugen auch angeben und ernennt / so ist an E. G. mein unterthänig Begehren / die wollen sich den acht und zwantzigsten Tag dieses jetzigen Monats Septembris nechstkommend zu B. in J. G. Behausung / früher Tagzeit zu acht Uhrn gnädiglichen in eigener Person finden lassen / wie dann E. G. ich hiemit in Krafft meiner habenden Käyserlichen Commission, solche Zeit und Mahlstatt ansetze und benenne / bey Gelübd und Eyden E. Gn. darum erstatten sollen / auf die fürgelegte briefflichen Urkunden / Sigilla und Handschrifften / so viel E. Gn. darvon wissend / und dieselbige befragt werden / Kundschafft der Wahrheit zu sagen / wie Recht / als mir ungezweiffelt E. Gn. zu Förderung des Rechtens und der Wahrheit solches für ihre Person selbst gern genaigt. Da aber E. Gn. Ungelegenheit seyn wolte / auf obbestimmte Zeit und Mahlstatt daheim zu seyn / oder sonst dieselbige E. G. mit Ehehafften überfallen / ist mein gantz unterthänig Begehren / E. G. wollen mich obbestimmte Zeit / oder eine andere / doch zum ehesten gelegenen Tagen und Mahlstatt / da dieselbige zu finden / bey Zeigern gnädiglichen schrifftlich verständigen / damit der Wahrheit zu zutem / mein gnädiger Fürst und Herr von Æ. neben vergeblichen Kosten die Zeit der Beweisung nicht verfliesse / hab ich E. Gn. deren ich mich in Unterthänigkeit befehle / aus Krafft Käyserlicher Commission nicht verhalten sollen. Datum T. unter meinem von aussen verschlüßig aufgetrucktem Pittschier / den 11. Tag des Monats Septembris / im Jahr nach Christi unsers Seeligmachers Geburt / 1582.

E. G. Unterthäniger

J. G. I. U. D. in dieser Sachen Käys. Commissarius.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn K. K. Freyherrn zu L. und B. meinem gnädigen Herrn.

FORMULA II.

Schrifftliche Antwort des Graffen / von Wort zu Wort also lautende:

MEinen günstigen Gruß und alles Guts seye euch zuvor / Hochgelehrter / fürnehmer Lieber besonder / Euer Schreiben de dato T. den 11. dieses Monats hab ich den 15. desselbigen allhie empfangen / und seines Inhalts nach der Länge vernommen / und füge Euch hierauf zu vernehmen / daß ich mich der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / zu allem unterthänigsten Gehorsam / auf den 28. diß Monats / in meiner Behausung zu B. ob GOtt will / anheimisch finden lassen will / allda möget ihr Euer habenden Käys. Commission nach alles dasjenige / so sich gebührt / fürnehmen / will ich mich auf die Interrogatoria, auch was mir wissend / vernehmen lassen: das hab ich auf Euer gethan Schreiben nit wollen verhalten / Euch allen günstigen Willen zu erzeigen bin ich geneigt. Datum N. den 15. Septemb. anno 62.

K. L. Freyherr zu L.

Dem Hochgelehrten / Fürnehmen / meinem Lieben besondern J. G. der Rechten Doctorn, des Cammergerichts Advocaten und Commissarien einzuhanden.

FORMULA III.

An die Zeugen zur Verhör und Einnehmung des Augenscheins.

Diese Formula ist im folgenden Theil / lib. 2. c. de citatione, zu finden.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius einen in faciem citirt.

DArauf hab ich beyden Gräfflichen B. und W. Anwaldten zur Production und Beeydigung der neu-erwehnter Zeugen den sechsten dieses / und daß der ungehorsamen Zeugen auch zu Erinnerung des Augenscheins den 9. desselben Monats ernennt / und sie gegenwärtig in faciem, darzu im Closter W. um sieben Uhren vor Mittags zu erscheinen citirt und geladen.

Das vierdte Capitel.

Von Indult / und wie man mit Vorladung geistlicher Personen sich verhält.

FORMULA I.

Wie die Partheyen begehren ohne Indult wider Geistliche Personen zu procediren / aus Ursachen / daß der Superior wegen Kriegsläufften entwichen.

ES zeigten Gräffliche Anwäldte an / welcher gestalt ich von Herrn Prior und Superior in productione in ihrer offentlichen Anzeig gehört / daß sie von ihrem Ordinario dem Prior

zu X. in H. kein Indultum erlangen könnten / weil er Kriegs-Empörungen halben seines Convents verweichen müssen / eine zeithero zu D. und E. sich verhalten / und jetzo allerdings unsicher / auf welchem Ort er anzutreffen. Dieweil dann berührt Indultum auszubringen bey dieser währender Comissions-Zeit unmöglich / und gleichwohl deßhalben ihres gnädigen Herrn Producenten sonderlich als Beklagten Probationes nicht zu verhindern noch zu restringiren / præsertim tali casu necessitatis, als bitten sie mit obgemeldtem Herrn Prior und Convent, unangesehen was X. Anwäldte protestiren oder excipiren / zu Aufnehmung und Verhörung zu verfahren: jedoch dem Gegentheil aller Einrede / da er einige zu haben vermeynen wird / hernacher vorzubringen vorbehalten.

FORMULA II.

Wie der Commissarius sich verhalten soll / wann eine Geistliche Person sich selbst einstellt.

ES ist auch / Allergnädigster Herr Käyser / auf den 18. Tag N. N. gewesener Probst zu P. vor mir erschienen: dieweil ich aber / als ich gen G. kommen / erfahren / daß er eine geistliche Person / habe ich ihn wiederum heissen heimziehen / und ihme befohlen / daß er auf mein ferner Mahnen vor mir gehorsamlich erscheinen wolte: habe derohalben von des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. Ertz-Bischoffen zu N. Churfürsten / ꝛc. Vicario generali in spiritualibus dem Ehrwürdigen Herrn N. N. nothdürfftig Indultum ausbracht / und auf solches / wie hernacher auch klärlich zu ersehen / gedachten Zeugen vor mir zu erscheinen durch N. N. obgemeldten Botten wiederum erfordern lassen / welcher auch gehorsamlich erschienen und deponirt.

FORMULA III.

Wie in Camera Urlaub begehrt wird / Geistliche Personen examiniren zu lassen / und Form darauf erfolgter Erklärung / und wessen sich der Commissarius darbey zu verhalten.

AUf Samstag den 25. Aprilis ist für mich N. N. Doctor, E. Käyserl. Majestät verordnetem Commissario auf meinem Richter-Stuhl sitzend / in obgemelds Meister N. N. meines zu jetziger Sachen und Zeug-Führung deputirten Schreibers / samt deren nach-benannter Zeugen Gegenwärtigkeit persönlich erschienen obgedachter N. N. wohlgemeltes Herrn Klägers und Producenten Vollmächtiger (wie er sagt) Anwaldt / mündlich anzeigend / nachdem jetzt wohlgedachtem Herrn Producenten gegen dem Hochwürdigen Fürsten und Bischoff zu N. samt S. F. G. Amtmann zu J. Beklagten / fürgenommener Beweisung und Kundschafft halben / mir (ohn längst) Vermög und Inhalt E. Käys. Maj. oder derselben hochlöblich Cammergericht / an mich und andern meinen Collegen ausgangen Commission-Brieff auf- und annehmen / und zu verhören befohlen / und der erst erhaltener Dilation etliche Verhinderungen wie mir auch bewust) begegnet / und darneben E. Käyserl. Majestät oder derselben Cammergericht weiter fürbringen thun / wie seine Gnade neben andern noch etliche Priestere geistlichem Gerichtzwang unterworffen / auch für und als Gezeugen / und Inhaber briefflicher Urkunden / zu ernennen / verhören zu lassen / und anzugeben Willens seye / so hätte seine Gnad der Herr Producent um weitere Dilation, damit auch solche geistliche Personen wie recht verhört / und ersucht werden möchten / um ein ferner Befehl ihme an mich und mehr andern Commissarien zuerkennen / und mitzutheilen demüthiglich anruffen / bitten / und erhalten lassen / wie dann er N. auch zustund eine andere E. Käyserl. Majestät oder derselben hochlöblichen Cammergerichts Commision in Papier geschrieben / mit E. Käyserl. Majestät gewöhnlichem Siegel von rotem Wachs zurück auf dieselbige Commision gedruckt (als es scheint) versiegelt / auch durch die Würdige und Hochgelehrte N. N. und N. N. beyde der Rechten Doctorn E. Käyserl. Majestät und des H. Römischen Reichs Cammergerichts Verwaltern und Protonotarien / selbst mit eigenen Handen (wie es auch zusehen) unterschrieben an Papier / Schrifften und Siegel ungeschädigt / und ohne allen Argwohn / hervor bracht / mir N. N. Doctori E. Käyserl. Majestät darinn verordnetem Comissario unter nachfolgendem Inhalt præsentirt und überantwort / und mich in Krafft derselben ernstlich erfordert / samt auch fleißig gebetten hat / daß ich solche Commision empfangen und annehmen / zu ihrer würcklicher Execution schreiten / und in Macht derselbigen mir dardurch allergnädigst verliehen und gegeben / ihme und seinen gnädigen Herren Producenten erstlich einen Compaß-Brieff zu und an dero geistlicher Personen / ordentliche gebührliche Obrigkeiten / nemlich an den Würdigen / Hochgelehrten Herren Official zu N. um Gezeugen und geistlichen Personen / nemlich den Ehrwürdigen und gestrengen Herrn N. N. Commenthur / auch die Würdige und Ehrbahre Herrn / N. N. Prior, N. N. Senior, N. N. Pietantzmeister / N. N. Pastor zu N. N. alle zusammen S. Johann Baptisten Ordens bey N. auch Herrn N. N. Vicarien des alten Thums zu T. N. N. in Krafft seines des Herrn Officials ordentlichen Gewalts ernstlich zu ersuchen / als daß die jetzternennten Herrn N. N. und N. N. auf den 25. Tag des zukünfftigen Monats Maji zu 8. Uhren vor Mittag / zu N. in die Kirch S. und die andern alle auf den 29. Tag desselbigen Monats Maji / auch zu 8. Uhren frühes in ihre Kirch zu T. für uns und den obgemeldten Herrn Official selbst / oder seiner Würden darzu verordneten Befehlhabern erscheinen / ihren Eyd Kundschafft der Wahrheit ihres Wissens / in deren zwischen hoch und wohl-ernennten Herren Beklagten / und Klägers schwebender Sachen / zu sagen thun / und sich meinem Verhör unterwerffen / auch die Inhabere briefflicher Urkunden / zu dieser Sachen dienlich / darzulegen / anhalten / und so sie sich deß zuthun weigern / oder ungehorsamlich sich dann erzeigen würden / alsdann bey ziemlichen Poenen

der

den Rechten darzu zwingen. Derwegen hab ich N. N. Doctor E. Käyserl. Majestät Commissarius gemeldte Commission wie vors præsentirt / aus und von ehedachts N. N. im Namen wie oben Anwalds mit Händen auch gebührende Würden in unterthänigstem Gehorsam / auf- und angenommen / und dieselbige fortan obgemeldten N. N. meinem Notario, welcher dieselbige gleichfalls mit gebührlicher Würden angenommen hat / zuverlesen (wie folgends beschehen) überantwort / ihme auch ernstlich eingebunden / daß er solche Commission samt deren Zeugen Sage / und alles was von mir in Krafft gerührter Commission geschehen würde / durch ihnen selbst oder andern getreuen Dienern fleißig schreiben / und (behaltlich ihme seine gebührende Besoldung) in eine offenbahre Form stellen solte / und nachdem des obgemeldts E. Anwaldts gethan erfordern und fleissig Begehren / den Rechten und E. Käys. Majest. Commission, auch der Billigkeit gemäß wäre / und daß denjenigen so etwas Rechtmäßiges bitten / nicht soll versagt noch Rechtens geweigert werden / und dieweil ich auch sonst diesem E. Käyserl. Maj. mir (wie dem vorigen) gethanen Befehl / alles meines Vermögens / wie sich eigt und gebührt auszuführen / und zu würcklicher Vollstreckung zu stellen aller willigst und bereit bin / hab ich derwegen gemeldte Compaß- und Ladungs-Brieffen / in vorgebettener massen / sonst auch in gewöhnlicher und gebührlicher Form / nacheinander erkennt und erlaubt / auch dem vorgemeldtem meinem Notario diese und alle andere Mandaten / so ich künfftiglich vielleicht erkennen würde / mit eigener Hand zu unterschreiben / und mit meinem gewöhnlichen Siegel zuversiegeln befohlen / wie ich dann erkenne / erlaube / und befehle hiemit gegenwärtiglich / über welche alle und jede obangezeigten Puncten vielgemeldter E. Anwaldt ihme und wohlgedachten Herrn Kläger eine oder mehr offenbahre Instrumenten / oder sonst ander glaubwürdig Schein / und Beweiß / bey diesem gegenwärtigen Procels, in der besten Form zu fertigen / und ihnen mitzutheilen / und meinem obgenanten Notario und Schreiber gesonnen und begehrt hat. Geschehen zu D. in meiner N. N. Doctors und Commissarii Behausung / auf der Brucken gelegen / darbey gewesen seynd die Ehrbahre und Fromme J. K. mein Diener / und E. J. Notarius, und D. Bürger als glaubwürdige Zeugen hierzu sonderlich geruffen und gebetten.

FORMULA IV.

Innhalt Käys. Maj. Commission, davon nechst oben Meldung geschicht / folgt lautend also.

WIr Carl der Fünffte von GOTTes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in ꝛc. Entbieten den Ehrsamen Andächtigen und Gelehrten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Dechant zu L. N. P. und N. N. beyden der Rechten Doctorn Unsere Gnad und alles guts / Ehrsamer Andächtiger und Gelehrte Lieben Getreuen / der Edel Unser und des Reichs Lieber Getreuer J. Graff zu C. hat jetzund bey Unserm Käyserlichem Cammergericht in seiner Rechtfertigung und Sachen / darinn er als Kläger von wegen eines angegebenen Landfriedbruchs / auch verwirckter Poen eines Unsers Käys. ausgangenen Poenal-Mandats / gegen dem Ehrwürdigen N. Bischoffen zu B. Unsern Fürsten und lieben Andächtigen / auch Unserm und des Reichs lieben Getreuen J. K. seiner G. Amtmann zu J. Beklagten daselbst noch unentscheiden schwebt / etliche Verhinderung ihme in seiner fürgenommener Beweisung und Kundschafft Euch vormahls / Vermög und Inhalt Unser Käyserlichen an Euch ausgangenen Commissionbrieffe / auf- und anzunehmen und verhören befohlen / in nechst erhaltener erster Dilation begehret / darbey auch fürbracht / wie er neben andern noch etliche geistliche mehr Personen / als Pastorn und Priester geistlichem Gerichtszwang unterworffen / auch für und als Gezeugen / und Inhaber briefflicher Urkunden zuerkennen / verhören zulassen und anzugeben Willens seyn / und darauf um weitere Dilation, damit auch solche geistliche Personen / wie recht / verhört und ersucht werden mögen / um diß ferner Befehl ihme an Euch zuerkennen und mitzutheilen demüthiglich anruffen uud bitten lassen / dieweil ihme dann demnach an heut dato weiter Zeit 4. Monat lang für die zweyte Dilation, auch gebetten Befehl zu Vollführung solcher Gezeugniß und Beweisung erkennt worden / darum so verkünden wir Euch solches / befehlen und geben Euch auch hiemit abermals samtlich und sonderlich ferner Gewalt: von Römischen Käyserlichen Macht auch Gerichts und Rechts wegen / daß ihr obgemeldter geistlicher Personen ordentliche gebührliche Obrigkeit / an unser Statt und von unsertwegen / mit gewöhnlichen Compaß-Brieffen ersucht / dieselben in berührter Sachen Bezeugniß und Kundschafft der Wahrheit ihres Wissens zusagen / auch die Inhaber briefflicher Urkunden die darzulegen / aus ihrem ordentlichen Gewalt anzuhalten / und ob sie sich des weigern oder ungehorsamlich erzeigen würden / alsdann bey ziemlichen Pönen der Rechten zu solchem zuzwingen / und darauf in jetzt bestimmter Zeit des Orts / auch sonst weiter mit Verhör aufnehmen / und andern Vermög und Inhalt obgemeldter unser vorigen Commission, und diß Befehls vollfahret / handlet und procediret / wie sich das rechtlicher Ordnung nach gebührt: daran thut ihr Unsere ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt T. am 6. Tag des Monats Martii nach Christi unsers Herren Geburt 1551. unserer Reiche / des Römischen im 39. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium,
D. S. R. I. V. D.

FORMULA V.

Compaßbrieff an einen Geistlichen / pro Indulto Zeugen zuverhören und Instrumenta zu ediren.

WIr N. N. dero Rechten Doctor, und zwischen hiernach geschriebenen Partheyen und Sachen / von dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / und unüberwindlichsten Fürsten

und Herrn / Herrn Carolo dem Fünfften / erwehlten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn / sonderlich verordneter oder gesetzter Commissarius, Entbieten Euch dem Würdigen und Hochgelehrten Herrn Official zu J. unsern Gruß / Wisset / daß sich eine Rechtfertigung und Sache / verruckter Zeit / zwischen dem hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn J. Bischoff zu O. und P. Administratorn des Stiffts S. ꝛc. samt dem Ehrenvesten A. J. seiner F. Gn. Amtmann zu J. als Principaln Beklagten eines / und dem Edlen / Wohlgebohrnen J. Graffen zu T. und V. Herrn zu X. beyde unsern gnädigen Fürsten und Herrn / als Klägern anders Theils erheben / und an das hochlöbliche Käyserl. Cammergericht erwachsen / daselbst dann die Sach noch ungeäussert schwebt / und wolgemeldter Kläger Beweisung etlicher Articul von seiner Gn. wegen Ubergeben angemast / auch auf seiner Gn. fernere Handlung / Anruffen und Bitt derhalben beschehen erlangt / daß wir beneben mehr andere als Commissarii Auffnehmere und Verhörer der Gezeugnissen / Kundschafften und Beweisungen / die seine Gnade über berührte Articul vorzustellen und verhören zulassen Willens / samt und besonders verordnet worden seyn / laut derwegen Uns vorbrachten und mit gebührlicher Reverentz empfangenen und angenommenen Käyserlichen Befehl-Schrifften / den wir auch aufs unterthänigst und gehorsamlich nachkommen / und etliche uns vorgestellte weltliche Zeugen durch Uns verhört seynd; Nun aber Uns noch andere geistliche Personen im Stifft N. gesessen / nemlich der Ehrwürdig und gestrenge Herr N. N. Commenthur / auch die Würdige und Ehrbahre Herrn / N. N. Prior, N. N. Senior, N. N. Pietantzmeister / N. N. Pastor zu N. und N. N. alle zusammen S. Johannis Baptisten Ordens bey M. fort Herr N. N. Vicarius des alten Thums zu T. N. N. Scholastern zu N. und N. N. Capellan zu N. als Gezeugen ernennt worden / darüber wir (als weltliche und seculares) keinen / sondern E. W. als die ordentliche und gebührliche Obrigkeit / und Ordinarius den Gerichtszwang haben / ohne welches Hülff und Beystand / nicht wohl kan zu Verhör solcher Zeugen geschritten werden: dieweil nun die Rechtfertigkeiten und Sachen ihre gebührliche Endschafft erreichen mögen / und wir dann sonderlich Käyserlichen Befehl (so wir E. W. gelegnen Zeiten vorbringen heissen und lesen lassen wollen) haben die gebührliche ordentliche Obrigkeiten an Käyserlicher Majestät Statt / und von ihrer Majestät wegen mit gewöhnlichem Compaß- oder Jurisfubsidial-Brieffe zu ersuchen und zu imploriren / darum E. M. an obgerührter Statt und Macht / daß in Krafft ihres ordentlichen Gewalts ernstlich citiren und requiriren / die obgemeldte geistliche Zeugs-Personen / als nemlich Herrn N. N. daß sie beyde auf den 25. Tag des künfftigen Monats Maji zu 8. Uhrn vor Mittage binnen N. in unser lieben Frauen-Kirch und die andern alle auf den 29. Tag desselbigen Monats Maji / auch zu 8. Uhren in die Kirspels Kirch zu T. vor Uns und E. W. selbst oder ihre darzu verordneten Befehlhabern erscheinen / ihren Eyd / Kundschafft der Wahrheit ihres Wissens in berührter Sachen zu sagen thun / und sich unserm Verhör unterwerffen / auch die Inhabern brieflicher Urkunden zu dieser Sachen dienstlich darzulegen anhalten / und so sie sich des zu thun weigern oder ungehorsamlich darin erzeigen würden / als dann bey ziemlichen Poenen der Rechten dazu zwingen / und was E. W. also hierinn handlen werden / solches wollet uns wiederum förderlich und schrifftlich verständigen / daran soll E. W. der Käyserlichen Majestät gefälligen Dienst thun: es gebührt Uns auch im gleichen und anders fleißig zu verschulden. Geben unter Unserm angehängten Siegel im Jahr unsers Herrn 1551. am 25. Tag des Monats Aprilis.

FORMULA VI.

Indultum, auf vorgesetztes Anhalten.

WIr N. N. der Rechten Licentiat, Official des Hoffs zu N. und zu nachbemeldten Handlungen und Geschäfften / von dem Würdigen / Hochgelehrten und Achtbahren Herrn N. N. deren Rechten Doctor, und der Zeug-Verhörung / so sich zugetragen von wegen des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn G. Graffen zu B. in der Rechtfertigung zwischen wohl-gedachtem Herrn Graffen / als Klägern an einem / und dem Hochwürdigen / Hochvermögenden Fürsten und Herrn N. von GOttes Gnaden Bischoffen zu N. Unserm gnädigen Herrn / als Beklagten am andern Theil / vor dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht erhaltende und unentscheiden schwebende verordneten Commissario und Befehlhaber / Vermög und Inhalt der Römischen Käyserlichen Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn ausgangenen Commision, und darauf an Uns erfolgte ehegedachts Herrn Doctors und Commissarii Compaß-Brieffen / hier zu lang inseriren in juris subsidium zu Verhörung etlicher nach-benannten geistlichen Gezeugen uns befohlener geistlichen Jurisdiction unterworffen / fleißig und ernstlich ersucht und implorirt: Entbieten allen und jeglichen Pfarrherrn / Priestern / auch offenen Notarien und Tabellionen uns unterthan / die mit diesem unserm Brieff angelangt werden / unsern Gruß: Befehlen euch demnach ernstlich / und wollen / daß ihr bey pflichtigem Gehorsam / in Ansehung dieses Brieffs heischen / laden und citiren für uns peremptoriè, in unser lieben Frauen Kirchen in der Stadt N. die Ehrbahre Herren / ꝛc. die wir auch also in Krafft und zu Vollführung der Römischen Käyserlichen Majestät gegebener Commision, auch Vermög unser ordentlichen Gewalt und Authoritäten / die wir hierinne gebrauchen / heischen und citiren dieselbige Herren / ꝛc. auf Montag den 25. dieses Monats Maji / zu 8. Uhrn vor Mittage / als Gezeuge für uns samt ehegedachtem Herrn Doctorn und Käyserlichen Commissarien persönlich zu erschinen / und ihren leiblichen Eyd die Wahrheit zu sagen auf etliche des wolgemeldts Herrn Klägers eingelegte Articuln, und hochermeldts unsers gnädigen Fürsten und Herrn / als Beklagten / übergebene Fragstücke zu thun / und folgends sich der Verhörung oder Examini zu unterwerffen / und so viel

viel ihnen davon kündig und wissentlich ist/die Warheit zu zeugen und aussagen/ damit der Käyserlichen Commission gebührliche Folg und genug geschehen/ sonsten werden wir auf ferner Ansuchen und weitere Förderung wider ihnen verursacht. Gegeben im Jahr 1551. am 16. des Monats Maji.

FORMULA VII.

Des Commissarii Supplication pro Indulto mit der Uberschickung der Commission und Designation, was die Zeugen für Documenta mitbringen sollen.

MEine Dienste bevor/ ꝛc. Ehrwürdiger/ ꝛc. Herr Richter des Gerichts zu N. demnach in Sachen zwischen N. und N. Klägern und Beklagten am Käyserlichen Cammergericht unentscheiden haltend/ auf eine gerichtliche Zusag N. angemasten Beweisung auf ihre hievor vorbrachte Articul zu beschehen/ ich zu Commissarien derselben Beweisung und Transsumirung etlicher briefflicher Urkunden/ aus richterlichem Amt und durch einen gerichtlichen Bescheid gegeben/ und verordnet worden/ und dem mir zu solchem allem ein Käys. Commission und Befehl-Brieff unter allerhöchstgedachten Käys. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn Secret-Insiegel/ die Personen/ so höchstgedachten Producenten zu Zeugen benennen würden/ vor Euch zu laden/ ihre Sach und anders/ wie recht/ von ihnen erfahren/ laut und Vermög der Käyserlichen Commission, wie ihr aus hiebey gesandter Copeyen derselben zu vernehmen haben/ zukommen/ deren ich mich schuldig Gehorsams als gutwillig unterzogen: so werden hierauf von F. F. N. Producenten mir unter andern etliche geistliche Personen/ und deren eines Theils Kundschafft der Wahrheit/ auf die Beweiß-Articul zu sagen/ Die andern aber/ als Innhaber etlicher Brieff und schrifftlicher Urkunden zu solcher Beweisung dienlich/ dieselbe zu exhibiren oder ediren/ auch etliche Sigilla und Handschrifften fürbrachter Urkunden und Processen zu recognosciren angegeben: Wann nun aber alle samtlich angegebene geistliche Personen/ unter euerem Judicat und befohlenem geistlichen Gerichtszwang zu N. gesessen/ und dahero nicht wohl könnten vorgeladen werden/ aber nichts desto weniger der Käyserlichen Commission billich Vollzug gethan wird/ so ist derhalben mein ernstlich Begehren und fleißige Bitte/ die berührte geistliche Personen/ deren Namen mit Anzeigung was briefflichen schrifftlichen Urkunden/ und anders/ ein jeder ediren, exhibiren oder recognosciren solle/ ich Euch hiemit zu sende/ zu citiren/ und wo vonnöthen/ zu compelliren/ daß sie alle/ und ein jeder insonderheit/ auf N. Tag vor Mittag vor mir/ wie andere Zeugen hierzu citirt/ erscheinen/ allda in eines Priesters Hand geloben/ und wie recht ist/ schwören/ Kundschafft der Warheit in gegenwärtigem Streit zu sagen/ und so ihrer etliche/ oder eines Theils brieffliche Urkunden/ und anders/ hätten unter ihnen/ zu dieser Beweisung dienlich/ und von ihnen gefordert wird/ dieselb auf obgesetzten Termin vor mir zu exhibiren oder ediren/ auch Sigilla und Handschrifften der Zeit vorbrachter Urkund und und Processen/ was derenhalb auf sie gezogen würden/ zu recognosciren/ und sich hierinn nicht zu sperren noch zu widern/ sondern Käyserlicher Majestät zu Ehren/ den Rechten und der Wahrheit zu steuer/ sonderlich auch wo vonnöthen/ bey Vermeidung euer richtlicher und rechtlicher Poen gegen den Ungehorsamen sich gehorsamlich erzeigen: Das will ich mich zu Euch von wegen Käyserlicher Majestät und dem hochlöblichen Cammergericht zu beschehen versehen/ und zu verdienen gefliessen seyn.

FORMULA VIII.

Fast gleiches Innhalts/ jedoch kürtzer.

DEs Allerdurchleuchtigsten/ ꝛc. unsers Allergnädigsten Herrn/ ich ihrer Käyserlichen Majestät Commissarius, entbiete den Ehrwürdigen/ ꝛc. meine Dienst/ und füge Euch hiemit zu wissen/ als N. contra N. und N. zu Beweisung seiner Klagen zugelassen/ sich auch zu Vollführung angemast/ und an mich/ zu Verhörung der Zeugen/ eine versiegelte Käyserliche Commission ausbracht/ wann ich mich dann solcher Käyserlichen Commission zu gehorsamen schuldig erkenne/ und ermeldte N. neben andern Gezeugen die Ehrwürdigen N. zu N. auch zu Zeugen angeben/ so E. Ehrwürden Amt/ Bottmässigkeit und Jurisdiction unterworffen seynd/ so ersuche ich Euch hiemit von Käyserlicher Commission gütlich begehrend/ ihr wollend zu Förderung der Gerechtigkeit ermeldten Herrn N. diese Citation insinuiren lassen/ daß sie die, loco & hora vor mir unausbleiblich und peremptoriè erscheinen/ vor einem Ehrbahren Rath zu N. oder ihren Vollmächtigen/ als die Gezeugen vorstellen/ auch in manum sacerdotis, den ihr darzu/ gemeinem Brauch nach/ verordnen werdet/ aufnehmen/ beeydigen und examiniren lassen: Daran beschicht der Käys. Maj. gefällige Meynung. Urkund hab ich mein angebohren Pittschafft auf diesen Brieff zu End gedruckt/ ꝛc. der gegeben/ ꝛc.

FORMULA IX.

Lateinisch Indultum an einen Boten.

Indultum Superioris ad inferiores, ut aliquem subditum ad deponendum hortentur.

OFficiales Curiæ X. honorabilibus viris Dominis Archipresbytero, Plebanis, Beneficiatis & Clericis quibuscunque sub sede H. constitutis, cæterisque cursoribus & pedellis jutatis super præsentium executione facienda requisitis, salutem in Domino. Noveritis, quòd venerabilis & eximius vir Dominus N. S. jurium Licentiatus, Advocatus & Procurator inclyti judicii Cameræ Imperialis ad causam subscriptam legitimè deputatus Commissarius, nobis significari fecit, qualiter

generosus Comes & Dominus Johannes de I. Dominus in S. & S. contra Illustrissimum Principem Dominum, Dominum P. I. Comitem Palatinum, &c. Principem Electorem, &c. certos quosdam articulos & positiones in judicio Cameræ Imperialis prædicto judicialiter offerri fecerit, pro quibus verificandis dictus Dominus de I. Dominum N. C. Plebanum in H. in testem, necessario producere haberet, & dicto Domino Commissario citandum ut testem nominaverit: cùm autem idem Dominus Commissarius in testem hunc nullam habeat jurisdictionem, obque defectum jurisdictionis hujusmodi absque nostra speciali licentia & facultate ad perhibendum veritati testimonium eundem testem nullatenus compellere recipere & examinare possit, neque valeat, nos tanquam dicti loci judicem Ordinarium rogari fecit, quatenus in juris subsidium mutuæ compassionis intuitus ipsi de subscripto alio quovis opportuno remedio providere dignaremur. Nos igitur Officialis antefatus attendentes, quòd diversorum Tribunalium Judices sibi invicem mutuo suffragare atque auxiliatrices dextras porrigere debeant, ne probationum genera pereant, & justitia tandem debitum suum mereatur sortiri effectum, petitionique hujusmodi favorabiliter annuentes vobis & vestrûm cuilibet in solidum in virtute sanctæ obedientiæ mandamus, quatenus auctoritate nostra ordinaria dictum Dominum N. plebanum peremptoriè citetis, eique districtè præcipiendo mandetis, ut qualibuscunque, die, hora & loco per Dominum Commissarium prænominandum, ipsi testi assignandum & nominandum, coram ipso eodem Domino Commissario compareat ad jurandum de perhibendo veritati testimonium, super Articulis præmentionatis totaque causa super quibus ipsum examinari & interrogari contigerit, alioquin contra testem hujusmodi prout de jure poterimus indubie procedemus, ipsique testi tenore præsentium pro hac vice duntaxat ad hoc licentiam nostram impartimur, proviso tamen, quòd juramentum propterea præstandum in manibus alicuis Presbyteri vel Clerici præstet: alioquin licentiam pro hujusmodi non datam habere volumus. Datæ X. sub nostri officii sigillo, die mensis Novembris 20. anno, &c. 56.

FORMULA X.

Lateinisch Indultum, kürtzer dann das vorige.

IUdices. &c. Venerabilibus, &c. Salutem in Domino: quia in jam inter N. ex una & N. ex altera partibus in judicio Cameræ indecisa pendente, idem N. vos tanquam testes producere debet & testimoniis vestris coram N. Commissario ferendis necessariò indiget, nos attendentes ne propter defectum probationum justitiam deperire contingat, vobis committimus, & in virtute secundæ obedientiæ distinctè præcipientes mandamus, quatenus per Dominum requisiti & vocari fueritis testimonium in ipsa causa veritati perhibeatis, præstito tamen prius per vos in manibus alterius Presbyteri & Clerici juramento, de veritate dicenda, dummodò etiam ipsa causa non sit criminalis vel criminaliter intentata.

FORMULA XI.

Wie der Commissarius den Partheyen anzeiget/ daß das Indultum ausbracht/ und was weiters darauf verhandlet wird.

ICh hab N. auch den N. das eingebrachte Indult angezeiget/ sie dasselbige lassen verlesen/ das Siegel lassen recognosciren/ und von ihnen angehört/ ob sie dagegen oder wider die N. N. geistliche Personen zu excipiren hätten/ haben sie angezeigt/ sie lassen derhalben geschehen was Recht ist/ und zweiffeln nicht/ sie werden sich als Zeugen der Gebühr wissen zu halten/ darauf ich der Commissarius sie beyderseits abtreten/ und des übrigen Vortragens Begehrens halb nachfolgenden Bescheids mich entschlossen/ und ihnen solchen Bescheid eröffnet/ wie nachfolgt.

In angeregter Sachen läst Commissarius die jetzternennte beyde Zeugen N. und N. zu und erkennt gegen dieselben gewöhnliche Citation, doch den N. vorbehalten gegen deren Personen/ und Aussagen zu excipiren/ auch ihrenthalben besondere Fragstück (ob N. will) zu übergeben/ darzu er der Herr Commissarius N. zwischen N. Zeit angesetzt haben will.

Nach Verlesung dieses Bescheids repetirten die N. ihre gethane Protestation, wollen dieselbige gegen diesen Zeugen fürgewendt/ gegen den übrigen auch erholt haben/ und sagen/ sie lassens bey dem übrigen Fragstück bleiben.

Der Herr Producenten Anwaldt bedanckten sich solches gefällten Bescheids/ baten die erkennte Citationes zuverfertigen/ und die N. vorgestellte dergleichen den Dritten so schwachs Leibs als valetudinarium zu Hauß zu besuchen/ wie Recht ist/ in Eydes-Pflicht anzunehmen und zuverhören/ und hat darauf die Citation gegen den Gezeugen reproducirt/ und der Execution halben auf die Relation des Botten hieunter mir dem Commissario verbleibet sich referirt/ und stellt darauf nachgemeldte Personen weiters als zu Zeugen für/ nemlich die Ehrsamen/ fürsichtigen N. N. mit Bitte dieselben samt und sonder mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd zubeladen/ und fürter Vermög eines Directorii, so sie beyneben eines Specification-Zettels übergaben/ zum fleißigsten abzuhören/ mit Vorbehalt die übrigen ausbleibende Zeugen/ so bald die erscheinen auch fürzustellen/ oder im Fall sie nicht erscheinen würden/ soll weiters gegen ihnen der Gebühr procedirt werden.

FORMULA XII.

Wie die geistliche Personen auf ausbracht Indult vorgestellt werden/ mit Bitte Valetudinarios testes daheim zubesuchen.

LEtstlich haben die Herren Producenten Anwaldte auf eine ausbrachte Indult/ so darmit ein-

einbracht als Zeugen vorgestellt N. N. und dieweil N. Leibs-Schwachheit halben nicht erschienen/ denselben/ tanquam Valetudinarium in seiner Behausung zu besuchen/ zu beeydigen/ und abzuhören/ mit Erbietung als dann forter mit Fürstellung der übrigen Zeugen auch fortzufahren.

FORMULA XXIII.

Wie der Commissarius im Rotulo vermeldt/ daß er Indultum hab begehren müssen.

Es seynd mir der übergebenen Zeugen Namen zukommen/ und insinuirt/ und als ich unter den jenigen mir von der Frau Producentin angegebene Zeugen/ etliche geistliche Ständ und Wesen ersehen/ derwegen und damit künfftiglich alle cavillationes und Nichtigkeiten/so vielleicht gesucht und vorgewendt werden möchten/abgeschnitten/ so hab ich gleichfals dem Ehrwürdigen und Hochgelährten Herren K. L. beeder Rechten Doctorn/ Churfürstlichen D. Officialen und des hohen Thumstiffts zu T. Priestern Canonichen/ als dießfals in spiritualibus Ordinarium requiriren und ersuchen lassen/ nemlich die zween in der Stadt D. geistlichen Stands seßhaffter Personen/ die auch Ehrwürdige/ Hochgelehrte K. T. der Rechten Doctorn und der hohen Thumstifft in D. Priester Canonicum/ und Dechanten S. Andreæ, Collegiaten Stiffts-Kirchen daselbst/ (so alters und dißmahlen Leibs-Blödigkeit halben außzureisen unvermöglich) und E. K. Q. genannt/ und der Ends zu S. Andreæ Canonichen und Churfürstlichen D. Undersieglern/ ordentlicher Weiß zugewiesen/ der hoch und ermeldten klagenden Partheyen vor mir deßignirter Zeit und Mahlstatt vor sich zu erfordern/ in gewöhnliche Gelübd und Eyd auf und anzunehmen/ und folgends zu mir Kundschafft und Zeugnuß der Wahrheit/ darauf sie gebührender massen gefragt werden sollen/ zu geben/ zu citiren und zu weisen/ den vorigen aber in und um die Stadt F. wohnhafften geistlichen Wesen Personen/ hiedurch mehrer Weitläufftigkeit und schwere Unkosten zuvorkommen vor mir zu F. zu angesteltem Production-Tag sammt weltlichen Standes Personen zuerscheinen/ gewöhnliche Gelübd und Eyd zu leisten/ und Kundschafft der Wahrheit ebenmässig ihrer Wissenschafft zu geben/ gewöhnlich Indultum & veniam in legali & authentica forma mitzutheilen und zukommen zu lassen/ wie ich dann ebenmässiger Gestalt/ die übrige mir von der Frau Producentin ernennte Zeugen/ und bevorab die Geistlichen in und um die Stadt F. der Ends gesessen/ Krafft angeregten Indulti, zu gewisser Zeit citirt/ ꝛc.

Das Fünffte Capitel.

Von Compaß-Brieffen/ an Weltliche ausser dem Reich gesessene Personen.

FORMULA I.

Wie sich eine ausser dem Reich gesessene Person entschuldiget/ und was darauf der Commissarius zu thun pflegt.

Ehrnvester Hochgelehrter/ insonders günstiger Herr/ nach Erbietung meiner freundwilligen Diensten/ gebe ich euch dienstlich zuerkennen/ daß mir Zeiger dieses euer geschworner lauffender Bott euer Schreiben wohl überantwortet/ und mir darneben die offene Citation in Originali lesen lassen: ob nun wohl ich mich bescheidenlich zu erinnern/ daß dem Rechten zu Steur auch der Wahrheit zu gutem/ sich allermänniglich willfährig zuerzeigen schuldig/ ich weniger nicht zuthun gemeynt/ so fället aber mir nicht unzeitig bedencklich/ sintemahls Fürstl. Durchl. zu M. meinem gnädigsten Herrn/ ich mit Ampts-Diensten/ auch mit Pflichten und Eyden zugewandt/ mich ohne derselbigen Vorwissen/ auß Ihrer Fürstl. Durchl. Jurisdiction, Grund und Boden an andere Ort citiren zulassen/ oder zum wenigsten also weit auß meinem Ampts-Dienst gen J. zu reisen/ und solches Krafft M. Privilegien und Freyheiten/ so habt ihr euch als der Commissarius selbsten zu weisen/ was Ansuchens euch meiner Person halb zuthun gebühren wöllen: welches dem Herrn ich freundlich zu begehrter Anwort ungezeigt nicht lassen sollen noch wollen/ dem lieben GOtt uns alle befehlend. Datum N. den 26. Julii, Anno 1580.

FORMULA II.

Wie darauf der Commissarius eine andere Citation abgehen läst/ zu versuchen/ ob der Citatus ohne Compaß-Brieff erscheinen wölle.

Edler Ehrenvester Großgünstiger Herr N. Euch seyen mein gutwillige Dienst zuvor/ welcher gestalt ihr hievor in der Rechtfertigung/ so am Käyserlichen Cammergericht schwebt/ zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. Freyherren zu T. eins/ und dem Edlen und Ehrenvesten N. N. sammt seinen Consorten Frauen N. Wittiben von J. seligen Erben anders Theils/ eine Citation von mir empfangen/ als von wohlgedachtem Freyherren ein wohl benennter Zeuge vor mir zu T. zu erscheinen/ und daß ihr euch darauf entschüldiget/ daß ihr ohne Vorwissen und Befehl des Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn N. Hertzogen zu M. meines gnädigsten Herrn nicht geschehen mögen/ das werden ihr euch noch wohl wissen/ zu erinnern: dieweil dann vor und wohlermeldter Herr von N. mir nachmahls zu vernehmen geben/ daß sein Gn. an euer Zeugnuß nicht wenig gelegen/ so repetir ich mein hievor/ Euch

insinuirte Citation, und erfordere euch hiemit wiederum / daß ihr auf Freytag den letzten dieses Monats Junii um 7. Uhren Vormittag allhie zu A. in der Stadt Herberg zum Schwan vor mir erscheinen / euer geschworne Kundschafft / der Warheit und dem Rechten zu Steuer auf Articul und Fragstück in vorangeregter Sachen zu geben und zu leisten / was sich gebührt: dann wohlgedachter Herr von T. mir auch zuverstehen geben lassen / daß sein Gn. Versehung thun wöllen / damit ihr von höchstermeldten Fürsten zu M. nicht abgehalten werden sollen / da ihr aber nicht erscheinen / so werd ich euch sub pœna sechs Marck Silbers citiren müssen / begehre derhalben euere beschriebene Antwort bey diesem Botten. Datum H. den 9. Junii / Anno 1581.

FORMULA III.

Andere Entschuldigung auf vorgesetzte Citation.

MEin freundwillige Dienst bevor / günstiger Herr Cantzler; auf euer Schreiben den dritten hujus datirt / sammt angehängtem Begehren / kan ich euch in Kürtze nicht verhalten / daß mir in keinerley Weg gebühren will auf euer Citation zu pariren / es werde mir dann durch Fürstl. Durchl. zu M. meinem gnädigsten Herren solchs zu thun erlaubt: da mir aber von Fürstl. Durchl. erlaubt / wil ich gern dem Herrn von T. und der Justitien zum besten mich eins Tags und Mahlstatt vergleichen / das jenige zu præstiren / so mir das Recht aufferlegt: das ich euch auf euer Schreiben in Eyl nicht bergen sollen / und habt mich euch zu dienen willig / dem Allmächtigen hiemit befehlende. Datum den 8. Junii, Anno 1581.

FORMULA IV.

Des Commissarii Antwort auf jetztgesetztes Schreiben.

EDler und Ehrnvester großgünstiger Herr / euer Gunsten seyn meine gutwillige Dienst alle zuvor / aus euer mir gegebenen schrifftlichen Antwort hab ich vernommen / daß ihr auf meine Citation ausserhalb meines gnädigsten Herrn des Hertzogen zu M. Bewilligung nicht erscheinen werden / unangesehen daß ihr der Wahrheit zu Steuer gern præstiren wolten / was euch die Recht auffliegen: Dieweil dann ich als Käyserlicher Commissarius euch die Poen benennt hab / so will ichs bey dem / was der Proces meiner Commission vermag / beruhen lassen / und solches / als sich gebürt / vorbehalten: damit bewahre euch GOtt allezeit. Datum N. den 13. Junii, Anno 1581.

FORMULA V.

Tertia Citatio des Commissarii.

DEmnach / damit habender Käyserlichen Commission mit befohlenem Zwang der Zeugen ein Genügen geschehe / so hab ich noch einmahl an dieselbige vorgenannte beyde M. Diener pœnales citationes außgehen lassen / wie folget / dieweil mir nicht frey gestanden / Compaß-Brieff zu überschicken.

Dem Edlen und Ehrnvesten N. N. von N. entbiete ich N. N. in nachgemelter Sachen verordneter Käyserlicher Commissarius, mein gutwillig Dienst zuvor / und thue euch dabey zu wissen / dieweil ich in der Rechtfertigung zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Freyherrn N. Klägern und Producenten eins / und dem Edlen / Ehrnvesten N. N. sammt dessen Consorten Frauen F. J. Witwen von J. seligen Erben / Beklagten anders Theils / am hochlöblichen / Käyserl. Cammergericht erhalte / euch / als einen Zeugen / hievor zum zweyten mahl citirt / vor mir zu erscheinen / wie dieselbige Citationes außweisen / und Euch insinuiret worden: ihr aber darauf schrifftlich geantwort / ihr werden ohne der Fürstlichen Durchl. zu M. Befehl / solchem meinem Begehren nicht Statt thun dörffen / daß derhalben ich zu Verrichtung habender Käyserlichen Commission nachmahls nicht unterlassen kan / euch hiemit widerum zu citiren / auf Montag den 21. dieses Monats Augusti / um 7. Uhrn Vormittag / vor mir allhie in der Herberg zum Schwan zu erscheinen / in obgemeldter Sachen Zeugnuß der Warheit zu geben / bey Poen sechs Marck Silbers / an gebührenden Ort zu erlegen / wie wir solches / Vermög berührter Commission gegen den Zeugen vorzunehmen gebührt: das solte ich euch darnach haben zu richten nicht verhalten. Datum A. den 7. Augusti, Anno 1581.

Gleiche Citation hab ich Doctor N. N. übersendet / und mir von jedem unterschiedliche Antwort zukommen / wie die hiebey folgen.

FORMULA VI.

Antwort auf vorgesetzte Citation deß Ersten.

MEin freundlichen Dienst und alles Guts bevor / günstiger Herr Cantzler / sonders lieber und guter Freund / euer Schreiben sammt der Citation hab ich von Zeigern wohl empfangen / und verwundert mich ab dem Herrn von J. daß da er meiner zu einem Zeugen nicht gerahten / daß er solches bey der Fürstl. Durchl. zu M. nicht außbringt / damit mir solches aufferlegt und befohlen wurd / da er doch diesen Sommer etlich mahl zu M. nicht zugelassen / auf euere Citationes zuerscheinen und parieren / so will es mir zu thun keines wegs gebühren. Thue euch hiemit / was euch jederzeit lieb und Dienst ist / und dem Allmächtigen befehlen. Datum N. den 10. Augusti, Anno 1581.

FORMULA VII.

Antwort auf vorgesetzte Citation des zweyten.

MEin freundwillige Dienst bereits Fleiß zuvor / Ehrnvester / Hochgelehrter / günstiger Herr und Freund / euer Schreiben hab ich beneben der Citation auff heut Assumptionis Mariæ, den fünfften hujus empfangen / zu dem auch euer hievorig an

mich

mich gethan schrifftlichs erfordern / als in Fürstl. Durchl. zu M. Commission und Geschäfften von den 13. Orten der Eydgenoßschafft auß dem Schweitzerland zu Hauß kommen / gelesen / und dieweil ich vermerckt / daß dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Freyherrn zu N. meinem gnädigen Herrn / als Producenten an meiner Depositition in bewuster Sachen nicht wenig gelegen / so hätte ich mich versehen / wohlgedachter von N. oder aber ihr / als Commissarius, solten bey höchstgedachtem meinem gnädigen Herrn / Krafft erstermelts meinem geschehenen Andeuten / meiner Persohn halben um gnädigste Permission angesucht haben: weil es aber verblieben / so erhole ich nachmahls mein hie vor längst euch zu handen præsentirte erhebliche Excusation, und als ich ohne das auf morgen eylende Post gen Hof zu schicken Willens / so ist mein Erbieten / wohlgedachtem von T. zu unterdienstlichem Gefallen / dem Rechten und Wahrheit zu steuer / die obangedeute Permission selbst anzubringen: Da dann mein Vorhabens auf schierstkünfftigen Donnerstag / den letzten dieses Monats Augusti gegen Abend zu T. welcherhalben Weg in der gewöhnlichen Herberg persöhnlich zu erscheinen / folgenden Tag 1. Septembris, meine geschworne Kundschafft (doch alles auf des Herrn Producenten Kosten / welchen ihr mir also dann zu erstatten schuldig seyn werden) außzusagen: Wolt ich euch in aller Eyl zuschreiben / und habt mich euch zu dienen / und Freundschafft zu erzeigen willig: dem lieben GOtt uns allen empfehlen. Datum J. den 15. Augusti, Anno 1581.

FORMULA IIX.

Was der Commissarius thun soll / wann sich die Partheyen gestalter massen entschuldigen.

AUß diesen beyden / auf meine Citationes erfolgten schrifftlichen Antworten ist zu vernehmen / daß die beyde M. Amptleute / als Personen / so Commissario von ob und wohlgedachtem Herrn Producenten für Zeugen neben andern angegeben und benennt worden / ohne erlangten M. Befehl / vor mir zu erscheinen nicht gemeynt / wie auch der eine / nemlich Doctor J. L. mir nichts ferners zu wissen gethan / ob er die Permission, davon er schreibet / erlangt hab / wann mir nun auß zuvor gehörten Ursachen / sonderlich dieweil mir Bescheid vom Cammergericht auf mein suppliciren nicht erfolget bedencklich gewesen / Compaß-Brieffe außgehen zu lassen / so hab ich die Verrichtung empfangener Commission hiemit beschliessen sollen / damit dieselbig / so viel an mir / befördert / und mir kein Saumnuß oder Unfleiß zugemessen würde.

FORMULA IX.

Wie Literæ mutui compassus begehrt werden.

ALs aber deren Zeugen etliche noch nicht erschienen / bath er gegen dieselbige ulteriora, und sonst dieselbe / so nicht im Reich / sondern unter Röm. May. zu J. Landen gesessen / und hiehero nicht folgen wollen / an ihre der Ort gebührende Obrigkeit litera mutui compassus zu erkennen und außgehen zu lassen.

FORMULA X.

Wie der Commissarius die Ladung außgehen zu lassen bewilligt.

ALs nun / Allergnädigster Herr und Käyser / der Edel und Vest N. N. welcher mir in massen hiebey / fol. 58. cap. 2. allergnädigst zu vernehmen / den ersten Octobris neben denen in hiernechst oben einverleibter Citation specificirten Zeugen / auch pro teste angeben / wann gemeldter Zeuge etwas ferne / darzu in einer andern und frembden Herrschafft / unter Hertzogen M. gesessen ist / als habe ich eine sonderbahre Ladung / nachfolgenden Innhalts / an ihn außgehen lassen.

FORMULA XI.

Der vorigen gleich / und wie der Commissarius diese Processs insinuiren lassen soll.

DIeweil / Allergnädigster Herr und Käyser / durch klagenden Herrn Anwald mir zu erkennen geben worden / dem obgenannten Junckern N. N. der Königl. Würden zu Hispanien Unterthan / nemlich in der Hertzogen M. und von desselben Ritterschafft seye / und derowegen Ew. Röm. Käys. Majest. mir allergnädigst delegirte Commission auf ihn nicht extendirt werden könne / hab ich der Ursachen halben höchstgedachter Königl. Würden zu Hispanien Herrn Gubernatorn / Präsidenten und Räthe berührts Hertzogthums M. um nothwendige Commission und Indultum veritatis ferendi testimonium nachfolgender massen in Schrifften unterthänig ersucht: Dieweil nun / Allergnädigster Herr und Käyser / ich des Hertzogthums N. auch des Orts / da der mir angegebene Zeuge N. wohnhafft / gantz unerfahren bin / hab ich wohlgedachten Herrn Klägers Anwalt sämmtlichen ersuchet / und an sie begehrt / mir gewisse Anweisung zu geben / welcher massen nächst hieroben inserirt Schreiben / und demselben beygebundene versiegelte auch subscribirte Copeyen commissionis & secundæ dilationis wohlgedachtem Herren Gubernatorn gebührlicher massen überantwort / das Indultum außbracht / nnd folgends in Krafft desselben / da die an ihne N. durch mich außgangene Citation sammt den Copeyen commissionis & secundæ dilationis insinuirt möchten werden / darauf sie / die Anwälde an mich gesonnen / daß ich ihnen alle und jede hiernechst specificirte Schreiben / und anders / zustellen wolte / mit dem gethanen Erbietheu / daß sie dasselb alles und jedes ihrem gnädigen Herrn bey eigenem eilenden Botren überschicken wolten / mit angehengten gewissen Vertröstungen / daß ihr Gn. darauf ungesaumt gnädige und sichere Anordnungen thun würden / das angeregt Schreiben M. Regierung præsentirt / Indultum darauf erlangt / und folgends gemeldten N. gebühren-

der

der massen citirt / und aller solcher Verrichtung halben mir beständige relationes und Bericht in Schrifften vorgebracht werden solten / auf welches ich ihnen dem Anwald alles / so hie oben specificirt worden / behändigt / sie dasselb alsbald wolgemeldtem Herrn unterthänig überschickt / und darauf alle Verrichtung und insinuationes ritè beschehen / in massen dann hie unden in specie solches klärlich und unterscheidenlich zu vernehmen seyn wird.

FORMULA XII.

Wie der Commissarius um Compaß-Brief anhält.

ICh N. N. beyder Rechten Doctor / deß hochlöblichen Käyserl. Cammergerichts zu Speyer Advocat und Procurator, und zu nachbemeldter Zeugen-Verhör Käyserl. Commissarius, entbiete euch den Edlen und Vesten meine gutwillige Dienst / und darneben zu verstehen / demnach der Allerdurchlauchtigst / Großmächtigst und unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr Ferdinand / von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Esclavonien / ꝛc. König / Infant in Spanien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Unser allergnädigster Herr / seiner Käyserl. Majest. Commission mir zusenden / und gnädigst darinn aufferlegen lassen / daß in Sachen der Rechtfertigung sich am höchstermelten ihrer Käys. Majest. Cammergericht zwischen dem Ehrbarn / Fürnehmen und Weisen und desselben Mit-Kriegsverwandte / als Klägern / und dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / als Beklagten / von wegen verwürckter Poen des Käyserl. und Heil. Reichs auffgerichten und außgekündten Landfriedens / und dann Mandati de restituendo, ich obgedachter H. C. Doctor beyde Parthey / die Kläger und den Herrn Beklagten / dann auch die Personen / so mir von gedachtem Klägern / als Producenten / zu Zeugen angeben und ernennt worden / auf einen angesetzten Tag gen J. in die Herberg in die J. genannt / für mich citiren / laden und vorheischen / dieselbige mir geloben / schwören und folgend alle und einen jeden insonderheit auf etliche Articul und Fragstück / so mir zugestellt / wie sich vermög der Rechten gebürt / verhören / und sonst laut der Käyserlichen Commission vollnführen soll / als ferners ihres Innhalts / deren Abschrifft euch hiemit einverschlossen zuschicke mit Erbietung im Fall die Nothdurfft / das Original euch selbst auch vorzulesen / besichtigen und vorlesen zulassen: so ich dann bemeldte Käys. Commission aller unterthänigst angenommen / und mich deren gehorsamlich beladen / und aber einer aus den citirten Zeugen / als nemlich der Edel und Vest zu N. unter euerm Ammt und Zwang / wie ich bericht / unterworffen und gesessen / welchen ich aus Zulassung des Schuldheisen daselbsten durch mein geschwornen Botten kurtz verschiener Zeit gen J. an obbestimmt Ort neben andern mehr Zeugen auf den letzten dieses für mich citiren und lassen / dieweil aber solcher angesetzter Tag und Termin aus Ehehafften Verhinderungen und Ursachen durch mich biß auf den 9. Septembris schierstkünfftig erstreckt / und die Zeugen solcher zuerkannter Prorogation auch vergewist und certificirt worden: damit dann rechtliche Wahrheit aus Mangel der Beweisung nicht verhindert werde / so langt an euch in Krafft vorgedachter Käyserlichen Commission mein freundliche Bitt / ihr wollet zu Beförderung und Handhabung der Gerechtigkeit mit vermelten Gezeugen K. von J. so euer Jurisdiction zugethan / im Fall er sich dessen als mir noch unbewust / weigern wolte / günstiglichen hierzwischen verschaffen und zuschreiben lassen / daß er auf nechst kommenden 9. Septembris an bestimmte Mahlstatt zu früher Tagzeit um die sechs Uhr vor mir als Käyserl. Commissarius erscheine / den gewöhnlichen Zeugen-Eyd neben den andern schwören / und in mehrbemeldter Sachen Kundschafft der Wahrheit seines Wissen gebe und sage / und sonst Innhalt habender Käyserlichen Commission gehorsamlich gelebe und nachkomme / damit höchstgedachter Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn mir aufferlegter Befehl gehorsamlich und aller Gebühr durch mich verricht / nnd berührter Kläger angegebener Zeugen-Verhöre / an ihren ordentlichen gebührlichen Lauff der Warheit / und dem Rechten zu steur nicht werde verhindert / das will mich zu euch freundwillig versehen / und bin euch zu Freundschafft und gutem geneiget. Datum in der Stadt T. ꝛc.

Dem Edlen und Ehrnvesten / meinem günstigen Junckern / ꝛc.

FORMULA XIII.

Andere Form Compaß-Brief zu begehren / von einem Fürstlichen Hoffgerichts-Commissario abgangen.

MEin willig Dienst seye euch jederzeit zuvor / Mlieber Schuldheiß / demnach ich im Namen des Durchläuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn G. J. Graffen / ꝛc. meines gnädigsten Herrn / in Recht-Sachen vor ihrer Churfürstl. G. löblichem Hoffgericht zwischen N. an einem / und N. anders Theils unentscheiden stehen / N. N. N. zu Zeugen auffzunehmen und zuverhören hab / so ist im Nahmen höchstgemeldts meines gnädigen Herrn mein Befehl und Geheiß vor mich aber gütlichs Gesinnen und Ersuchen / ihr wöllet also den ernannten Zeugen / so euerem Gerichtsstab unterwürfflich / gebieten und ernstlich befehlen / daß sie auf N. schierstkünfftigen Morgens zu früher Tagzeit um 7. Uhren zu N. auf dem Rathhauß vor mir dem Commissario und den Partheyen / den auch verkündigt ist / vermög Churfürstlicher Commission, so ihnen vorgelegt und gelesen werden soll / also gehorsamlich erscheinen / und ihre geschworne Kundschafft ihres wissens auf Articul und Fragstück sagen wollen / würden sie aber außbleiben / oder sich dessen verwideren und dadurch dem Rechten seinen gestreckten Lauff verhinderen / so werden sie vermög der Commission, darzu mit schwerer Straff Rechten gezwungen

gen/ darum sie sich vor Schaden und Straff wissen zuverhüten/ da dann ihr an diesem auch säumig euch erzeigen sollet/ wird gegen euch in gleichem gebührlich Straff vorgenommen / darum habt euch der Gebühr zu beweisen/ dann es gelangt euch gegen Hochgedachtem Churfürsten zu gnädigem Gefallen/ und zu Förderung des Rechtens/ und will ich mich also ohne Zweiffel zu geschehen versehen. In Urkund mit meinem Pitschier versiglet und geben/ ꝛc.

FORMULA XIV.

Wie nach außbrachten literis mutui compassus verfahren wird.

DJesem allem nach / und auf ermeldten 8. Octobris, allergnädigster Herr und Käyser/ ist offtgemeldter Juncker N. ꝛc. zwischen 4. und 5. Uhr gegen Abend/ als der hieoben inserirte 2. actus productionis allbereit vollend gewesen/ zu F. ankommen / und den nachfolgenden 9. Octobris zwischen 8. und 9. Uhren Vormittag durch oben N. N. in Beywesen des Herren beklagten Adjuncten mit præsentirt / vorgestellt / auch nachfolgender massen durch ihne N. ferner vorgetragen begehrt worden.

Nachdem in Sachen primi Mandati und in primo defensionalium sich zwischen seinen Gn. Herren Klägern an einem/ und Herren Graffen zu O. Beklagten andern Theils / an dem Käys. Cammergericht zu T. noch unerörtert halten / der Edel und Vest N. N. mir den 1. diß Monats Octobris neben andern mehr Personen / auch zu Zeugen benennt und angeben worden / und sich deßwegen an ihrer Citation und noch ferners seiner Person halben an den Herren Gubernatorn und Räthe zu N. ein Schreiben um Indultum Kundschafft zu geben außgehen hätte lassen/ hierauf in Krafft den 1. Octobris mir fürbrachts Gewalts / producirte er mir gedachten N. bat denselben vermög habender Commission, in Gebühr / Gelübd und Eyd auf- und anzunehmen / auch zu verhören / und dieweil derselb sein Anwalde Gn. Herren Principalen / als Richter des Lands N. wie ein anderer von der Ritterschafft berührts Lands mit Eyden und Pflichten verwandt wäre / wolte er in Krafft mehr benennt Gewalts / und demselben sonderlich einverleibter Special - Clausul hiemit quo ad hunc actum deponendi erlassen haben/ nachmahls wie oben bittende / ihne auf die Articul in deren auf dem 2. Production-Tag übergebenen Specification und ihne gestellt zu examiniren/ übergabe auch deßwegen Indultum von der Regierung zu M. an mich außgangen / zusammt der Execution Notarii, so ihme vom N. die Citationem verkündt / und hat gedachter Anwald schließlich angezeigt / daß der Juncker sich gern in termino productionis eingestellt hätte / so wäre ihme aber des grossen Gewässers halben also / und auf bestimmte Stund zu erscheinen nicht müglich gewesen/ und derwegen gebetten ihne für entschuldigt zu halten.

Auf nechst inserirt des Klägers Anwalde von N. halben mir beschehen Vorbringen / relaxation, Bitten und Begehren/ habe Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Commission, und zweyten Dilation Innhalt (dieweil ich ihm neben andere Citation, derselben auch glaubhafftig beschehen und unterschrieben Copiam zukommen lassen) ihn gleichfalls in Anwesen des Herrn Beklagten Adjuncten/ mit der Kürtz erinnert und darauf erstlich ihm auch die Straff Meineyds allermassen/ wie bey beeden oben inserirten Production mit den andern Zeugen beschehen / und zu befestigen mit Ernst fürgehalten / ihn auch folgends alsbald mir angeloben / und mit auffgereckten Fingern einen leiblichen Eyd zu GOtt und sein Heil. Evangelium allermassen die andern Zeugen geschworen / schwören lassen.

FORMULA XV.

Wie die Citationes nach außgebrachtem Indulto insinuirt werden.

EUch dem Ehrenvesten und hochgelährten Herrn N. N. der Rechten Licentiaten / und des Käyserl. Cammergerichts Advocaten / verordnetem Commissario in Sachen primi Mandati etliche abgepfändte Pferd belangend / zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn D. Freyherrn zu Q. und zu N. Klägern an einem / und dem auch Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Grafen zu M. T. und Herrn zu M. Beklagten am andern Theil/ entbieten ich N. N. Apostolischer Notarius meinen schuldpflichtigen Dienst / und fügen euer Liebden und Gunsten hiemit unterthäniglich zuvernehmen/ daß mir auf heut den 17. Octobris, Anno 1573. E. Liebden Citation und dem daran gehefften Indult von der Käyserl. Majest. zu Hispanien / ꝛc. Regierung zu M. außgangen / sammt der Copey Commissionis & c. Dilationis von dem Ehrsamen N. N. im Nahmen obermeldts Herrn Klägern behändigt worden / mit Bitte dieselbige dem Ehrnvesten E. L. Herrn L. gebührlicher Weiß zu insinuiren/ dem welchen zugeleben hab ich mich auf gemeldten 7. Octobris zu jetztgenanntem E. L. verfüget / den ich zu N. auf der Candern antroffen / und ihme in Beyseyn N. J. und N. M. beede Bürger zu N. und N. N. Küßner Bürger zu N. als Zeugen hierzu sonderlich beruffen und erbetten/ E. Liebden und Gunsten Citation sammt allen Stücken/ nach der Länge vorgehalten und verlesen/ und ihme hierbey verkündiget / daß er auf Donnerstag nach Francisci, welches der achte Tag dieses Monats Octobris seyn würde / zu früher Tagzeit um acht Uhren zu M. auf der Hall daselbst auf des Klagenden Herren Kosten unverzüglichen in der Person erscheinen und bey gebührenden Gelübden und Eyden / so er darum thun würde / auf die angezogene Defensional- und Elisiv-Articul / auch des Beklagten Herrn Graffen zu M. Fragstück Kundschafft der Warheit / dem Rechten zu steur sagen / und von sich geben solt / darauf gemeldter N. N. mir zur Antwort geben / er wolt vor E. L. und Gunsten auf ernannten Platz/ Tag und Stund gehorsamlich erscheinen: zu Urkund der Wahrheit hab ich diese meine Verkündigung und Relation mit meinem gewöhnlichen Handzeichen unterschrieben / in Beyseyn obgenanter

ter Zeugen. Actum J. auf Tag und Jahr vorgenant.

FORMULA XVI.

Wie Literæ mutui compassus **erkennt werden.**

NAch Versehung eines Schreibens / so an die Räthe allhie von dem Ehrnvesten und Hochgelährten Herrn N. N. der Rechten Licentiaten Käyserlichen Cammergerichts Advocaten und verordneten Commissarien / in Sachen / ꝛc. in herangehefftter Citation vermeldt / außgangen / auch Abschrifft habender Commission, mein gnädiger Herr Gubernator Præsident und Räthe zu N. lassen zu und erlauben hiemit dem Ehrenvesten N. N. Mitherren zu N. in angeregter Sachen vor ehegemeldtem Käys. Commissarien auf ernanntem Platz / Tag und Stund Gezeugnuß und Kundschafft von sich zugeben / aller nach fernerem Innhalt bey verwahrter Citation. Actum N. am 5. Octobris, Anno 1573.

Auß Befehl wohl und obgenannter meiner gnädigen Herrn / und Herren in Abwesen des Greffiers / ꝛc.

Das Sechste Capitel.

Von der Citirten Entschuldigung.

FORMULA III.

Welcher Gestalt die Parthey / wider welche Commission **außbracht worden / sich entschuldiget / aber doch einen** Adjunctum **mit den** Interrogatoriis **abfertiget.**

MEinen freundlichen Gruß mit Erbietung alles Guten / Hochgelehrter / günstiger lieber Herr Commissari, guter Freund / auf euere zugeschickte zwo Denuntiation und Citationes, eine in puncto primi Mandati der Pfandungen N. wider den Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn N. confirmirten Ertzbischoffen zu B. und Churfürsten / den 17. Aprilis zu sieben Uhren zu N. die ander secundi Mandati der abgepfändten Garn und Uhrhanen-Strick / wider auch hochgedachten meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn den 4. May zu H. auf dem Schloß zu sieben Uhren beeder Ort bey den productionibus dero Sachen Zeugen zu erscheinen / hab ich den vierzehenden dieses Monats zu meiner Heimkunfft zu O. empfangen: So dann ich wichtiger Geschäfften halben der benannten Oerter eins nicht erscheinen würde oder könte / und die Sach nichts desto weniger ihren Fortgang haben möcht / thue ich euch hiemit freundlichen erinnern / daß ihr / nach laut dieses euer zweyter Commission-Sachen / und so viel von Rechts wegen gebührt / fortfahret und handlet: derhalben ich Euch diese Fragstck übersende / mit Bitt / alle und jede Zeugen auf dieselbe sonderlich zu befragen / mit dem Vorbehalt / da ihr solches / des ich mich zu euch gantz nicht versehen thue / oder sonst mehr oder weiter als Euch gebührt / handlen würdet / daß dargegen und zu seiner Zeit ich darzu zu reden / und mein Nothdurfft vorzubringen / vorbehalten haben will / hab auch / Vermög beyliegenden Gewalts / diesen Notarien N. N. wohnhafft zu J. welcher allerdings unpartheyisch und keines wegs der Sachen noch mir verwand / noch auch höchstgedachtem Churfürsten Suspect, geschickt / den ich auch hiemit præsentiren thue / mit Bitt / denselben von wegen seines von mir habenden Gewalts / bey der gantzen Verhör beywohnen / und alle Sachen neben euch verrichten und auffschreiben lassen / und was ferner sich zu thun gebühren will / und also mich für entschuldigt halten: damit uns allen GOtt befehleude. Datum O. Donnerstag nach dem heiligen Oster-Tag / den 22. Aprilis, Anno 1595.

FORMULA II.

Gewalt / darinn des vorigen Adjuncten præsentation confirmirt **wird.**

ICh N. N. von G. Herr zu W. bekenne offentlich mit diesem Brieffe / nach dem mir von dem Hochgelehrten Herrn N. N. Käyserl. Commissario zwo Citation in meinem Abwesen / den zwölfften dieses zu O. überantwort worden / eine in puncto primi Mandati der Pfandungen N. wider den Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn N. confirmirten Ertzbischoffen zu B. und Churfürsten / den 27. Aprilis, zu 7. Uhren zu H. die ander die abgepfande Garn und Urhanen Strick in Sachen Mandatorum den vierdten Maji zu H. auf dem Schloß zu 7. Uhren / auch wider hochgedachten meinen gnädigen Fürsten und Herrn zu erscheinen citirt und erfordert worden / Zeugen und Kundschafft in gemeldten beyden Sachen sehen produciren und beeydigen.

Dieweil aber ich auß ehehafften Geschäfften nicht erschienen / und solches eigener Person dessen nicht außwarten kan / hab ich nicht desto weniger / zu Beförderung und Vollführung der Sachen / den Ehrnhafften und Wohlgelehrten N. N. Notarien wohnhafft zu J. so allerdings unpartheyisch / und weder der Sachen noch mir verwandt / auch dem Churfürsten nicht suspect, pro Adjuncto gesetzt und verordnet / von meinentwegen an obgemeldten Oertern und Euch / auch bey der gantzen Verhör Beywohnung zu thun / und alle Sachen dem Commissario helffen verrichten und auffschreiben / wie sich zu thun gebührt / hierinn gehandlet werde / mein Einred und Nothdurfft vorzubringen / vorbehalten haben. Deß zu wahrem Urkund / hab ich N. N. von G. obgedachtes mein Insigels zu Ende dieser Schrifft vorgedruckt / der geben ist Donnerstag nach dem heiligen Ostertag / den 22. Aprilis, Anno 68.

FORMULA III.

Wie der Fiscalis **sich schrifftlich entschuldiget / und das** Examen **den** Commissarien committirt.

EHrnvester / Hochgelehrter / euch seyen meine guttwillige Dienst zuvor / insonders günstiger lieber Herr Doctor / nachdem mir am sechsten Tage nechstverschienen Monats Novembris ein Schreiben / sammt zuverschlossenen Schirm und Additional-Articuln von Euch zukommen / darzu ihr /

ihr / als verordneter Käyserlicher Commissarius, vermög empfangener Käyserlichen Commission, in der Rechtfertigung und Exemption-Sachen / sich an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht / zwischen mir / als Käyserlichen Fiscal eins / und den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / meinen gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn N. Pfaltz-Graffen beym S. Hertzogen in Ober- und Nider C. für ihr F. Gn. angezogen interesse, auch die Wolgebohrnen N. und N. Freyherrn zu C. Beklagte anders Theils haltend / mir die Zeit und Mahlstatt / nemlich den zehenden Tag dieses Monats Decembris / in welchem ihr zu N. auf dem Rathhauß / zu Aufnehmung und Verhör der Gezeugen und Kundschafften / so durch hochermeldten Hertzogen N. Euch ernennt und vorgestellt werden / auch anderer Sachen Verrichtung / die euch / vermög angeregten Käyserlichen Commission, gebühren werden / zu schreiten Vorhabens seyen / endlich und peremptoriè ernennt und verkündigt haben: Ob ich wohl eigener Person / oder durch meinen vollmächtigen Anwaldt und Gesandten zu erscheinen / und zu sehen und hören / ob bemeldte Fürstliche vorgestellte Zeugen aufnehmen / und im Fall sie dessen nicht erlassen / geloben und schwören / auch einen zu adjungiren und Fragstück zu übergeben / und anders mehr vorzunehmen / das sich berührter Commission gebühren wird / ferners Innhalts euers obberührts derhalben an mich ausgangen Verkündigung-Schreibens: Hierauf füg ich euch zu wissen / dieweil mir von wegen Entlegenheit des Orts / und Verhinderung meiner Amts-Geschäfften / also vor Euch zu erscheinen unmöglich / daß ich derwegen hiemit bewilliget haben will / damit solche angezogene Zeugen / auch wo briefflliche Urkunden vorgebracht würden / in meinem Abwesen / doch anderer Gestalt nicht dann rechtlicher oder ordentlicher weiß von Euch auf- und angenommen / alle und jede Zeugen beeydigt / und auf des Heil. Reichs Fragstück (so Euch hieneben deßhalben überschickt) vor allen Dingen befragt / die briefflliche Urkunden an ihrem Context, Innhalt und Siegel / wie sie geschaffen / fleißig besichtiget / und entscheidenlich notirt / und dem Examini samt des Zeugen Deposition mit allen circumstantiis inserirt werden / und zweiffel gar nicht / daß da ihr Euch sonst in solchem gantzen Werck unverweißlich halten / dasjenig handlen und vornehmen werdet / das die rechtliche Nothdurfft erfordert / und sich / vermög viel berührter Käyserlichen Commission, zu thun gebühren wird: Welches ich Euch hinwieder freundlicher dienstlicher Meynung nicht verhalten sollen noch wollen. Datum T. den 1. Tag Decembris, anno 1565.

FORMULA IV.

Unterschiedene Exceptiones **und** Excusationes, **welche in Schrifften dem** Commissario **zugeschickt / darinnen sich die Partheyen vielerley** Puncten **halben beklagt.**

UNsern freundlichen Gruß und Dienste zuvor / Würdiger / Hochgelehrter Herr / besonders guter Freund / Uns ist den zweyten diß Monats von Euch / als geordneten / und zu vor durch uns bewilligten Käyserlichen Commissarien / zu Verhörung etlicher Zeugen / in Sachen / so sich an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht zwischen Uns an einem / und dem Burggraffen zu G. jetzigem Producenten anders Theils / erhält / ein offne Verkündigung / deren Datum stehet zu T. den 27. Tag Aprilis jüngst / samt darbey verwahrten Copeyen etlicher des Gegentheils vermeynter Articul, und dann der Käys. Commission, und derselbigen einverleibter zweyter Dilation zu kommen / darum ihr uns Krafft berührter Commission verkündet / auf Donnerstag nach Exaudi, den 18. gegenwärtiges Monats / zu früher Tagzeit / selbst / oder durch unsern Vollmächtigen / vor Euch in der Herberg zu N. zu erscheinen / zu sehen und hören / des Producenten Zeugen vorzustellen / anzunehmen / zu geloben und schwören / Fragstück zu übergeben / einen Notarium der Verhör zu adjungiren / ferners Innhalts berührter Verkündigung ohne Noth nach längs zu erholen.

Darauf geben wir Euch dem bewilligten und verordneten Commissarien / unser unvermeidlichen Nothdurfft nach / hinwieder freundlich zu vernehmen / daß wir uns der Röm. Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / und Euch / als deren dieses Falls Commissarien / hierinn / der Gebühr nach / zu gehorsamen schuldig erkennen / auch für uns selbst diese Sach / in Betrachtung / daß wir und die unsern von dem Gegentheil beschwerlicher unbillicher weiß (wie sich unsers Verhoffens mit Recht endlich befinden soll) gepfändt seyn / insonderheit gern gefördert sehen wolten / uns fallen aber hierinn nachfolgende Ehehafften und rechtmäßige Verhinderungen und Bedencken für / nemlich und fürs erste / daß uns der Termin und durch Euch viel zu kurtz angesetzt ist / dann uns nicht müglich / nachdem des Gegentheils vermeynter Articul, so viel und weitläufftig uns gegen dem bemeldten angesetzten Termin in Abwesen unsers einen Advocaten / und eben zu dieser Zeit / dadurch höchstermeldte Käys. Maj. eine Versammlung etlicher Chur- und Fürsten / in unser Stadt unversehener Ding vorgenommen und angesetzt ist / welche den 16. dieses angehen soll / und uns nicht geringe Unruhe / Mühe und Geschäfft verursacht / mit Fragstücken auf die angeregten des Gegentheils vermeynte Articul, und andern unser und der Sachen Nothdurfft und Hochwichtigkeit nach gefast zu machen / zu dem Uns auch beneben (wie sonst bräuchlich ist) überschickt worden seynd / damit wir auch derselbigen Personen halben / in Stellung der Fragstück unsere Nothdurfft höchlich erfordert / der Zeugen Namen zuvor Wissens zu haben.

Zum andern / so ist uns die Stadt G. dieser Zeit gar eine ungelegene Malstatt / nicht allein deßhalben / daß der Gegentheil der Ends seinen grossen Vortheil und allen Willen hat / sondern auch und vielmehr der Ursach / daß wir jetziger Zeit von wegen der beschwerlichen Läufften / Unsicherheit und Plackereyen / so sich hin und wieder / sonderlich aber um Uns und dieser Land-Art erregen / und auf Art allerhand Warnungen / so darneben uns und die unsern täglich anlangen / die unsern gen G. nicht sicher und ohn

Gefahr zu schicken / und wiederum anheimisch zu bringen wissen.

Am dritten / so befinden wir in Besichtigung der überschickten Copeyen euer habenden Käyserlichen Commision, daß die Zeit der ersten angesetzten Dilation von dem 24. Tag Februarii an des 52. Jahrs drey Monat gewesen / folgends die Zeit der zweyten Dilation euch den vierzehenden Tag Novembris jüngst weiter gegeben / auch auf drey Monat gestellt gewesen ist / welche letzten drey Monat im Februario nechst verschienen seynd / und können aber wir aus der Verkündigung Uns von Euch zu kommen nicht versehen / haben auch vor Uns dessen kein Wissen / ob oder daß Euch oder dem Gegentheil nach geendter berührter zweyter Dilation einige fernere Zeit zu vorhabender Verhöre rechtlich mitgetheilt und zugelassen worden seye oder nicht / dann in angeregter euerer Verkündung einiger weitern Zeit und Dilation gar keine Meldung beschicht: derhalben wir dann unsers Theils / wo keine weitere Dilation erkennt seyn solt / auch ausserhalb obangezogenen erheblichen und rechtmäßigen Ursachen der Verhinderung in diesem Processus und Verhöre / als unförmlich und nichtig nicht zu willigen / noch die unsern mit vergeblichen Kosten darzu zuverordnen / und zu noch ferner der Sachen Verlängerung (welche der Gegentheil vielleicht unter solchem nichtigen Processus suchen möchte) Ursach zu geben wüsten.

Dieweil dann die Sachen / sonderlich der obangezogenen unserer fürgewandten erheblichen und wahrhafften Verhinderungen halben / im Grund erzehlter massen geschaffen / auch wo vonnöthen / beweißlich seynd / so haben wir euch / als zu gemeldter Verhör geordnetem Käyserlichen Commissarien / solches alles zu unser und unsers dißmahls nicht-erscheinens gebührlicher Entschuldigung nicht unangezeigt lassen sollen / freundlich demnach bittend / Uns derhalben und aus gehörten Ursachen günstiglich entschuldiget halten / auch bemeldter vorhabender Verhöre auf dißmahl ob zu stehen / sondern im Fall der Gegentheil die dritte Dilation mit Recht erlangt hat / und dieselb noch nicht verflossen wäre / oder nachmahls weiter Zeit erhalten würde / Uns anderwerts einen geraumen Termin zeitlich zuvor anzusetzen / der Zeugen Namen darbey zu überschicken / und eine bequemere sichere Mahlstatt / dahin wir die Unsern bey diesen Läufften auch sicher und ohne Gefährde / zu und wiederum von bringen mögen / als J. am N. (wo dem Gegentheil die Stadt G. darinn doch männiglich / so dieser Verhör halben zu thun haben möchte / sicher seyn soll und kan / nicht gefällig seyn wolt) vorzunehmen / seynd wir urbietig / alsdann durch unsere Gewalthabere gehorsamlich zu erscheinen / und was unsers Theils der Sachen Nothdurfft erheischen und sich gebühren wird / handlen zu lassen. Da aber ihr über diese unsere vorgewendten Ehehafften und rechtmässige Verhinderungen Entschuldigung bitten und erbieten / dißmahls auf den ernennten Tag und Mahlstatt zu der Zeugen Verhöre schreiten / und damit vollfahren würden / als wir uns doch nach gestalt der Sachen / und oberzehlter Ursachen unserer Verhinderung nicht versehen / wollen wir jetzt alsdann und dann als jetzt von Nichtigkeit des gantzen Processus und Verhör / auch daß wir darinn keineswegs gewilligt / sondern uns dargegen alle rechtliche Nothdurfft und Einrede vorbehalten haben wollen / uns hiemit zierlich- und bester Form Rechtens bezeugt und bedingt haben / mit freundlicher Bitte diese unsere Entschuldigung / Bitt / erbieten / und Protestation zu den Acten solcher Commission-Handlung zu registriren / und das alles gar nicht der gestalt / als ob es euerer Person (deren wir dann gantz wohl zufrieden / und mit freundlichem Willen geneigt seynd) zu wider beschehe / sondern allein unser und der Sachen hohen unvermeidlichen Nothdurfft nach günstiglich und freundlich vermercken / das seynd wir um euch der Gebühr nach hinwieder freundlich zu beschulden bereit und gutwillig. Datum Donnerstags den 4. Maji / Anno 53.

FORMULA V.

Des Commissarii Antwort auf vorgesetzte Exculation.

EHrenveste / Fürsichtige und Weise Herrn / E. E. und F. W. seyen meine gutwillige geneigte Dienst jederzeit bestes Vermögens bevor / günstige gebietende Herren / E. E. F. W. Schreiben Donnerstag den 4. Maji zu G. an mich ausgangen / hat der Würdige und Hochgelehrte Herr N. N. der Rechten Doctor mir den 6. ejusdem behändigt / welches ich also bald eröffnet und der Nothdurfft nach durchlesen: Gib deren auf dasselbig zu gebührender Antwort günstiglich zu vernehmen / erstlich den ersten Puncten in demselbigen Schreiben angezogene Beschwerungen und Verhinderung (als solte der Termin in der Ladung der Sachen Gelegenheit / und viele des Producenten Junckern Articuln halb / E. E. F. W. viel zu kurtz durch mich angesetzt seyn) betreffende / kan deren darauf ich antwortende nicht verhalten / daß von dem Tag zugeschickter und empfangener Ladung / die zu dem angestellten und vorgenommenen / Verhör-Tag / noch 15. gantzer Tag auf des Producenten Junckern durch mich zugeschickte Articul die Nothdurfft und Fragstück zu verfertigen haben: und also die gewöhnliche und gebührliche Zeit durch mitgetheilt worden. Deßhalben dann E. E. F. W. weitere Zeit mitzutheilen ich keineswegs schuldig wäre / in Erwegung / daß dieselbige die Articul, darauf die Zeugen verhört sollen werden / vor langer Zeit gehabt / und sich also mit aller Nothdurfft gefasset haben sollen machen / darmit aber E. E. F. W. sich meiner nicht zu beklagen / hab ich mir vorgenommen durch die Hülffe GOTTes des Allmächtigen / auf Donnerstag nach Exaudi wie in ausgangener Ladung gnugsam vermeldet / zu G. in der angesetzten Mahlstatt die Zeugen (dieweil derselbige Tag / in Betrachtung die Zeugen alle gebührlicher massen allbereit citirt / keinswegs kan oder mag abgestellt werden) in gewöhnlich Gelübd und Eyd aufzunehmen / und daher deren E. E. F. W. zu günstigem Gefallen / so mir doch fast schwerlich und andern Geschäfften hoch-verhinderlich / auch den Producenten Junckern vergeblichen Kosten halben ohne Zweiffel nachtheilig / die Verhör biß auf Mitwochen nach dem heiligen Pfingstag / welcher wird

der

den 24. Tag dieses Monats Maji seyn/ einzustellen/ alsdann geliebt es GOtt zu derselbigen zu schreiten/ und meinem habenden Käys. Befehl schleunig nachzukommen/ auf welche beyde Tage E. E. F. W. durch sich selbst/ oder ihren Vollmächtigen vor mir erscheinen/ und was die vorzubringen haben/ handlen mögen/ will ich mich alsdann auf gemeldte Tage/ und sonsten in der gantzen Verhör meiner habenden Commissionen gemäß halten und nachkommen.

Zum andern/ günstige gebietende Herren/ daß E. E. F. W. für beschwerlich anziehen/ daß deren der Zeugen Namen durch mich nicht überschickt/ gebe deren ich günstiglich zu Antwort/ daß weder juris, consuetudinis, noch styli ist/ die Namen der Zeugen zu überschicken/ aus was Ursachen/ ist deren/ als den Hochverständigen/ gnugsam bewust/ unnoth zu erzehlen: derenthalben ich dieselbigen zuzuschicken keineswegs schuldig: jedoch solches unbetrachtet/ überschicke mit gegenwärtigen E. E. F. W. zu günstigem Gefallen ich hieneben Catalogum der Zeugen.

Zum dritten/ günstige gebietende Herren/ daß E. E. F. W. in ihren Schreiben anregen/ es seye deren die ernennte Mahlstatt G. etwas gefährlich und ungelegen aus etlichen vermeynten Ursachen/ in dem Schreiben angezogen/ könnten die wohlerwegen/ daß in solchem ich den Producenten Junckern kein Gesetz noch Maß zu geben/ zu dem mir die Lands-Art gantz unbekannt/ wiewohl ich von andern Leuten berichtet werde/ daß die Mahlstatt eine vermaurte und verschlossene Reichs-Stadt/ auch von G. dahin nur 3. kleine Meil Wegs/ und eine gantze Käys. Land-Straß seye: derwegen mir nicht gebühren will/ die Mahlstatt zu verändern/ auch zum theil aus obenangeregten Ursachen nicht kan: wo nun Producens eine andere Mahlstatt ernennt hätte/ wäre ich solches wohl zu frieden gewesen.

Letzlich günstige gebietende Herren/ daß E. E. F. W. in deren Schreiben anziehen/ es seye deren unbewust/ ob den Producenten einige weitere nach Verscheidung der ersten und zweyten Dilation rechtlich mitgetheilet worden/ hätte E. E. F. W. Vollmächtigen allhie zu T. an der Cammer gebührt/ dieselbige der erlangter dritten Dilation halben zuverständigen/ und haben E. E. F. W. als die Hochverständige wohl zuerachten/ daß ohn habende dritte Dilation die vorhabende Verhör keineswegs vorgenommen könnt werden; dieweil aber dieselbige/ in des Käys. Cammergerichts Cantzley zu Zeit der überschickten Citation nicht verfertiget gewesen/ sie mir aber seither aus der Cantzley verfertiget zugestellt worden/ so überschicke ich hieneben glaubwürdige Copey der dritten Dilation, mit dem Erbieten zu gelegener Zeit die Originalia auch vorzulegen.

Diesem allem nach/ günstige gebietende Herren/ mögen E. E. F. W. mit Schickung eines Vollmächtigen auf angesetzten Donnerstag nach Exaudi; und folgends auf Mittwochen nach dem heiligen Pfingsttag/ mit Fürbringung (ob die wollen) der Interrogatorien sich gefasset und geschickt machen/ dann die erscheinen auf bestimmte Tage oder nicht/ werd ich nicht desto weniger mit Aufnehmung/ Beeydigung und Verhör der Zeugen respectivè, wie sich nach Inhalt meiner habenden Käyserlichen Commission und sonst von Rechts wegen gebühren will/ fortfahren/ will sonsten E. E. F. W. mir zugeschickten Schreiben gebettner massen/ wie ich doch solches zu thun mich schuldig erkenne/ ad acta registriren. Das habe E. E. F. W. meinen günstigen gebietenden Herrn zu begehrter Antwort nicht sollen unangezeigt lassen/ E. E. F. W. günstige willige und wohlgefällige Dienst in andere Wege zuerzeigen/ haben die mich jederzeit geneigt und bereitwillig. Datum T. Dienstags den 9. Maji, Anno 1553.

E. E. W. F.

Dienstwilliger/ ꝛc.

FORMULA VI.

Exceptio & Excusatio ratione loci, dem Botten an statt eines Recepisse mitgegeben.

Zu des Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herren F. H. G. meines gnädigsten Herrn Cantzley allhie/ hat gegenwärtiger Zeiger dieses eine Denunciation von Herrn Doctor S. S. zu T. in Sachen J. T. ausbrachte Commission, etlicher Zeugen-Verhör betreffend/ wohl eingeantwortet.

Dieweil aber solche Commission nach V. so impetranten den von V. zugehörig/ gelegt worden/ allda gedachter von T. seinen Vogt/ der sonderlich ihm solche Irrung wider Fürstl. Durchl. angelegen seyn läst/ und dahero zu solchem actu derselbe Ort suspect und unzuläßig ist/ so kan von ihrer Fürstl. Durchl. wegen man in solchen Ort nicht bewilligen/ sondern sich versehen/ es soll des Orts halben zur Zeugen-Verhör Aenderung geschehen/ sonsten würde wider die Verhör ihrer Fürstl. Durchl. Nothdurfft/ und de nullitate bedingt/ und ausdrücklich hiemit vorbehalten. Actum P. den 3. Januarii, Anno 1595.

Fürstl. C. Cantzley daselbsten.

FORMULA VII.

Was der Commissarius schrifftlichen auf vorgesetztes Recepisse antwortet.

Durchleuchtigster/ Hochgebohrner Fürst/ E. F. D. seyen meine unterthänigste Dienste/ und was ich sonsten vermag/ bestes Fleiß und eusserstem Vermögen nach/ bevor; Gnädigster Fürst und Herr.

Was massen E. F. D. kurtz verruckter Tagen ich eine Käyserliche Commission, so J. von T. das Jagen um N. betreffend/ ad perpetuam memoriam am hochlöblichen Käys. Cammergericht ausbracht/ saint etlichen Probatorial-Articuln, unterthänigst durch einen Käys. Cammerbotten insinuiren lassen/ dessen werden sich dieselbige Zweiffels frey noch gnädigst zuberichten wissen.

Wann dann gedachter Bott mir vor 3. Tagen dessen/ so er verricht/ der Gebühr nach Relation und Bericht gethan/ und sonderlich vermeldt/ wie ihm so mündlich als hernach in Schrifften/ aus E. F. D. Cantzeley der Bescheid ertheilt/ daß E. F. D. den Ort/ da die Zeugen zu verhören/ aus der Ursachen/ daß darinnen des von T. Vogt/ so diese Sachen gegen dieselbe hefftig treiben/ gesessen seye/ suspect und verdächtiglich halten/ und da des Falls Aenderung geschehe/ E. F. D. sich der Gebühr

gnädigst nach zu verhalten wissen werden / wie solches alles angeregtes Recepisse mit weiteren ausweiset.

Wann auch gnädigster Fürst und Herr / unterdessen mir ein Schreiben von dem Herrn Producenten gestrigs Tags zukommen / und er darinnen Ursachen / warum die Commission an einem andern Ort füglich nicht zulegen / wie E. F. D. aus dessen Schreiben Copey / so ich derselben zu fernerm Bericht unterthänigst zuschicken thun / mit weitern anzeigt.

Als hab E. F. D. zu fernerem Bericht ich anzuzeigen / und mich dahin zu erklären / nicht umgehen können / sollen oder wollen / daß dieweil ich keinem Theil hierinn vorzugreiffen oder zu beschweren gemeynt / ich mich auf die in voriger Denunciation angezeigte und vorgesetzte Zeit und Ort zu verfügen Vorhabens: da dann E. F. D. nachmahln des Herrn Producenten Einred unverhindert / des Orts halber Bedenckens trügen / und dawider excipiren liessen / und aber ich in præsenti, daß einige Suspicion vorhanden / sehen und spüren wird / bin ich alsdann urbietig / nach befundenen Sachen und Umständen mich aller unverweißlicher Gebühr (als Käys. Commissarius) den Rechten gemäß zu verhalten.

Welches E. F. D. ich hiemit sich darnach gnädigst habend zurichten / unterthänigst erheischender Nothdurfft nach / nicht bergen wollen: dieselbe neben Wünschung glückseliger Regierung und eines Freuden-reichen Neuen Jahrs / in GOttes Gnaden-reichen Schutz und Schirm / und mich deroselben unterthänigst empfehlen. Datum T. am 16. des Monats Januarii, Anno 1595.

FORMULA VIII.

Andere Verantwortung der Commissarien / wegen vorbrachter dergleichen Entschuldigungen / warum sie die Commission nicht überschickt / und einen kurtzen Termin angesetzt.

DAß die Commission solte erloschen seyn / gestehen sie gar nicht / es befinde sich auch aus der erhaltenen Dilation, welche die Partheyen haben hören verlesen / viel anderst / sie haben aber unnöthig geacht davon Copey mir zu überschicken / weil sie dem Botten Copiam der Rechten Commissionen zugestellet / dann sie dafür geachtet / man würde ein solches Mißtrauen zu ihnen nicht haben / daß sie nicht recht mit der Sachen umgehen würden: Und haben die Käys. Commissarien gnug geachtet / die Copey der Commission als den Ursprung ihres Befehls bey der Citation zu überschicken / sintemahl niemand so unbedachtsam / daß er sich ohne gnugsamen Grund zwischen so fürnehmen Partheyen eines solchen mühesamen kostbahren Wercks / unterstehen solt.

Was dann am andern die angezogene vermeynte Erlöschung der Commission anlangt / dieselbig ist durch die endliche Dilation, welche jetzt in termino comparitionis in originali dem B. abgeordneten und Beystand nicht allein vorgelesen / sondern auch zu agnosciren vorgelegt worden / und die darauf beschehene Agnition erledigt.

Zum dritten / die angezogene Beschwerung des kurtzen Termins betreffend / daist den Käyserlichen Commissarien beydes die Commissio, und auch endlich die Dilatio allererst zukommen / als solche Dilatio fast zu ihrem halben Theil schon verflossen gewesen / darum sie nach Ersehung der Gelegenheit und bestimmten Zeit / zu Verrichtung ihres Befehls / die Sachen in Ansetzung des Termins also anstellen müssen / damit sie das anbefohlen Werck / so viel an ihnen / intra terminum vollführen und enden möchten / und achten die Commissarien darfür / dieweil nicht allein des Herrn Producenten Positional- und Replicatorial-Articul vor langer Zeit am Käyserlichen Cammergericht einkommen / davon dann die Gräffin Copey erlangt / sondern auch Ihr Gn. selbsten in gleichem Ihrer Gn. Advocaten und Procuratores des Herrn Producenten Vorhabens unlangst gute Wissenschafft gehabt / wie solches neben andern durch die Commission, so allbereit fast eines Jahrs alt / bezeuget wird: Es hab sich die Frau Gräffin keines Ubereilens zu beschweren / daß der angesetzte Termin zu kurtz seye / das müssen sie wohl bekennen / sie habens aber anderst nicht machen können / dann die erlangte Dilatio fast halb umgewesen / wie ihnen die Commission insinuirt: So seye ja auch gebräuchlich / daß die Partheyen als bald pflegen Copiam zu bekommen / von demjenigen / das am Käyserlichen Cammergericht producirt wird: darum wohl zu vermuthen / daß die Frau Beklagtin auch Abschrifft von den Articuln aus dem Cammergericht bekommen / und sonderlich / weil sie ihre Responsiones darauf gethan / darum hätte sie Zeit gnug gehabt / Fragstück stellen zu lassen.

FORMULA IX.

Andere Exception und Entschuldigung der Curatorn, daß sie nicht recht citirt / und der Termin verflossen seye.

DEm Herrn Commissario gibt Gräfflicher Anwald hiemit ferner zu erkennen / wie wohl nicht ohne / daß seine gnädige Principalin wohlgedachts ihres Sohns / Zeit seiner Gn. Minderjährigkeit / als von der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / darzu sonderlich zugelassen / und bestättigte Vormünderin gewesen / als es gleichwol nunmehr / dieweil sein Gn. perfectam ætatem erreicht / an dem ist / das ihr Gn. mit Vorwissen und allergnädigster Bewilligung ihrer Majestät davon abgestanden / und die Administration in B. Sachen durchaus S. G. verlassen / welcher also litespendentes in Camera Imperiali & alibi ungezweiffelt nunmehr reassumirt / vor sich handlet / und darzu constituirt haben werd / darum sie nicht / sondern wohlgedachter Graff zu B. von E. E. gefordert und citirt seyn solte.

Zum andern / wann gleich Anwaldts Principalin diese in massen obgemeldt angefangene Rechtfertigung zu prosequiren zu Recht obligen und gebühren wolte / als aus erheblichen und begründten Ursachen / so hienacher in specie, wo fern nöthig / angezeigt werden können / welches sich auch Anwaldt ausdrücklich vorbehalten haben will / ihr Gn. sich nicht schuldig erachten / so kan Gräfflicher

Anwald

Anwaldt gleichwohl in Verlesung der Citation copeylich einverleibter Käyserl. Commission kein anders befinden / dann daß zu Vollführung derselben für die erste Dilation-Zeit vier Monat endlich bestimmet / mit dem Anhang / daß in solcher bestimmten Zeit die Commission allerding verrichtet werden soll.

Dieweil dann E. E. von keiner Verstreckung oder weiterer Dilation, so derselbigen von ihrer Majest. darnach zukommen / überall keine Meldung thun / und allein Krafft angezogener gefallener Commission angeregte vermeynte Ladung erkannt und ausgehen lassen / als ist vernünfftiglich abzunehmen / daß dieselbigen nichtig / und derhalb nunmehr damit zu vollfahren nicht gebührt / noch die citirte Gräfin demselben zu gehorsamen und zu folgen in Recht schuldig.

FORMULA X.

Exceptiones litis finitæ, und was darauf geantwortet wird.

DJesem nach thäten O. Anwaldt und Consorten ferner anmelden / sie solten mir / als Käyserlicher Majestät deputirtem Commissario, nicht verhalten / daß wohlermeldten J. G. Herrn von O. samt deren ihr Gnaden Consorten den Junckern zugegen nicht gering befremd / dieweil die Herren Gegentheiln hievor im anno 1575. in dergleichen Sachen / als vor langen Zeiten durch weiland ihren Herrn Vetter seeligen und Bruder / das Jagen und Hagen mit P. Bahn unterstanden worden / und solche Sach durch Pfandung an E. Käyserliche Majestät Cammergericht gerathen / und daselbst vor O. und T. gesprochen worden / daß in P. Bahn zu hagen und jagen nicht gezieme / sich allererst in diese Weitläufftigkeit und mehren Unkosten begeben / auch ihr Gn. und der Consorten darzu unbillich verursacht / protestirten derwegen super inutilibus expensis, sich deren gebührlicher weiß an den Verursachern zu erholen: damit dann auch ich / Käyserlicher Majestät Commissarius, angezogenen Urtheils auch Wissens haben / übergeben sie dasselbig in copia hiemit / bitten / solches der Handlung einzuverleiben.

Hierauf und jetzt beschehenen Fürbringen der Herrn Anwaldt wohlermeldtes Herrn N. Graffen zu Q. und deren ihr Gn. Consortes, in dem jetzt angezogen worden / als ob hievor an E. Käyserliche Majestät Cammergericht ein Urtheil eröffnet / daß den Herren von F. nicht gebühren wolte oder solte / sich des Hagens und Jagens in P. Bahn zu unterfangen / und derwegen die hiebevor erörterte Sachen zu renoviren und erneuern / und Unkosten aufzuwenden.

Zeigten Ehrengemeldte F. Herren durch ihren Fürsprechen / daß das 3. 4. und 5. Mandatum P. Bahn nicht anlangte / sondern es wären dieselbe facta dahin zu verstehen / daß in P. Bahn geschehen / so den Herren Gegentheiln nicht gebührt hätte / wie dann in Sachen septimi mandati ein Urtheil pro F. contra wohlgemeldte der Herren Anwaldte producentes ergangen / ob wohl ein Urtheil dem Gegentheil gefallen des P. Bahns halben / so hätten doch sie die F. aus der Sachen septimi mandati Ursach gnugsam / was man in Sachen primi mandati des Hagens und Jagens in P. Bahn nicht gnugsam erwiesen / daß also solche Beweisung jetzunder nachmahln in dieser Sachen vorgenommen / derhalben lassen sie solche vermeynte Protestation des Unkostens auf ihrem Werth und Unwerth beruhen.

Solchem nach kürtzlichen zu repliciren / sagten O. Anwaldt / und dero Consors, daß es ein grosser Unterscheid zwischen dem Urtheil primi mandati, so ihr gnädiger Herr Principal und Consors wider die Hertzogen F. erhalten / ꝛc.

FORMULA XI.

Exceptiones samt angehefftet Bitte / dieselbe zu verlesen / mit des Commissarii interlocutoria.

GEgen-Anwaldt / auf fürgelegte Gewalt protestiren und bedingen wir ausdrücklichen / in diß vorgenommen Examen und Zeugen-Verhör ferner oder weiter nicht zu bewilligen / dann wohlgedachte unsere gnädige und günstige Principaln von Rechts wegen zu thun schuldig / welcher auch anderer Exceptionen / Protestationen und Defensionen vorbehalten / übergeben wir eine Exceptional-matery, von welcher wir ohne vorgehenden Bescheid nicht weichen wollen. Bitten / dieselbige zu verlesen / ad acta zu registriren / und sonst / wie darinnen und in conclusione allenthalben gebetten / günstiglich zu erkennen.

Commissarii Bescheid.

Ich nimm die einbrachte Exceptiones an / lasse sie auf ihrem Werth und Unwerth beruhen / wills Rotulo examinis inseriren / und achte für unnöthig / dieselbige zu verlesen / doch dem Gegentheiln suo loco & tempore ihre gebührende Einrede und Nothdurfft contra examen testium vorzubringen / vorbehalten.

Gegen-Anwaldt / dieweil etliche protestationes und anders / so diese gegenwärtige Zeugen-Verhöre principaliter anlangt / in gemeldten Exceptionibus begriffen / bitten sie nachmahls / dieselbigen offentlich verlesen zu lassen.

Lectæ fuerunt, und lauten von Wort zu Wort / wie folget:

Der Wohlgebornen Frau B. Gräffin und Wittiben zu C. ꝛc. seiner gnädigen Frauen / auch des Edlen und Vesten N. N. deßgleichen des Ehrbahren und Vorsichtigen N. N. allhie zugegen / als Beklagten / Anwaldt erscheinet / sed cum protestatione de non consentiendo, nisi quatenus & quantum, &c. vor Euch den Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn N. L. der Rechten Doctorn, und des Käyserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn, und in nachbenannten Sachen verordnetem Käyserlichen Commissario, gegen und wider N. L. muthwillige Kläger / und eine jede Person / so deßwegen zu Recht gnugsam legitimirt / vorkommt / und bringt Berichts-weise vor / nachdem ernennter Kläger verruckter Jahren auf unerfindliche narrata und Angeben wider Anwaldts Principaln, Poenal-Mandaten am hochberührten Käyserlichen

Cammergericht ausbracht / und vertünden lassen / daß dazumahl wohlgemeldts seine Principaln / an ihre Advocaten und Procuratorn N. N. und N. N. beyde der Rechten Doctorn vollkommenen und beständigen Bericht / und daraus Anzeige pro cassatione & remissione zu fertigen / oder wo ferner nöthig / responsiones & articulos elisivos & defensionales, oder was sonsten der Sachen Nothdurfft erfordern thäte / zu fassen / gerichtlich übergeben und zu handeln / auf Speyer überschickt / und ob man sich versehen / es solte darauf die gebettene Cassation gefolget / die Sache nicht angenommen / oder je zum wenigsten was gehandlet / den Principaln um der Sachen Gelegenheit ein Wissens zu haben / zukommen seyn / so haben dennoch ihre Gnaden und Gunsten vor jüngst angebrachter Denunciation davon nichts vernommen: darum sie nicht unterlassen / alsbald eigene Bottschafft gen Speyer zuschicken / der Hoffnung / der Bericht zeitlich vor diesem Tag solten ankommen seyn / so ist doch der Bott / weiß nicht durch was vorgefallene Verhinderungen / auch noch zur Zeit nicht wider anheimisch kommen. Derhalb Anwaldt solcher Geschaffenheit / und wofern in dieser Sachen etwas versaumt / daß solches nicht durch seiner Partheyen Unfleiß und Nachläßigkeit beschehen / ihren Gnaden und Gunsten auch zu Nachtheil nicht gereichen solle / und wie sonst nach gestalten Sachen zum beständigsten und förmlichsten seiner Principaln Recht und Nothdurfft zu erhalten / geschehen kan oder mag / sich allhie offentlich und zierlich bedingt und protestirt haben will / und folgends auf der Denunciation einverleibte Clausul, oder ob E. Gn. wider solches alles nachmahls zu reden hätten sich darnach zu verrichten und zu verhalten / in Gemüth und Meynung rechtmäßige und erhebliche Ursachen anzuzeigen / warum diese Sache vor hochberühmts Käyserl. Cammergericht nicht gehörig / noch daselbst angenommen / sondern die ausbrachte Process billich sollen cassirt werden / und euch / vermög Rechtens und des Reichs Ordnungen nicht geziemet zu dem vorgenommenen Zeugen Verhöre / Krafft von dem Gegentheil aufgefährlicher weiß / vorgebildte narrata über erlangte Commission / fortzufahren / und sonst gebührende Exceptiones (die er dannoch zu anderer Zeit förmlicher und weitläufftiger / so viel nöthig / vorzubringen / und zu bewahren hiemit vorbehalten will / darab protestirende) vorzuwenden und zu handlen.

So übergibt demnach anfänglich Anwaldt seinen Gewalt / und zeigt daneben excipiendo an / daß in der Käyserlichen Cammergerichts Ordnung / und erneuerten Constitution der Pfandung ausdrücklich versehen.

Darauf und wider obgesetzte Exceptiones Urfehde sagt dominus Producens, keine Gräffin von C. noch jemands anders / können mir das / so ich in den vermeynten exceptionibus bezüchtiget / mit beständigem Grund der Warheit nachschreiben / sondern meine Gegentheil und consortes legen mir solches mit der Unwahrheit zu / und liegen mich dieses Orts an / so viel die Uhrfehde belanget / bin ich solche über mich zu geben gedrungen worden / und hab einen gezwungenen Eyd / so man sagt / ist GOtt leid / thun müssen.

Gegen-Anwaldt / von wegen unserer gnädigen und günstigen Principaln revociren wir solche injúriam ad animum cum protestatione, &c.

Producens, ich will keineswegs injuriandi animo, sonder allein pro mei defensione iracundiæ calore, geredt oder verstanden / auch so die pro injuria von jemands angezogen werden solten / dieselben hiemit ausdrücklich revocirt und widerruffen haben.

Gegen Anwaldte repetiren ihre gethane Protestation, auch einbrachte Exceptiones, bittend sich demselben gemäß zuverhalten.

Commissarii Bescheid.

Ich lasse es bey meinem vorigen hieoben gegebenen Bescheide verbleiben / und kan deren in den vermeinten Exceptionibus angezogen Ursachen halben / von der Commision und dieser Zeugen Verhöre nicht still noch abstehen / nimm die überreichte Urphede / sofern / daß ichs dem Rotulo inseriren will / an / beyden Partheyen gleichwohl ihre Nothdurfft wider solches alles an dem hochlöblichen Cammergericht zu seiner Zeit vorzubringen unbenommen / sondern vorbehalten.

Gegen Anwaldte / dieweil von wegen unserer gnädigen und günstigen Principalen / Wir uns getröstet / Dominus Commissarius solt unsern beständigen rechtmäßigen und erheblichen Bericht / Exception, Einrede / Protestation, und Erbieten admittirt / und solchen allem statt geben / und was darauf gebetten / erkannt / und ausgehn haben lassen / sich auch fernern Vollführung dieser Käys. Commision enthalten / und die Sach an gebührende Oerter abgewiesen haben / und aber solches unangesehen der Bescheid ergangen / daß dem unverhindert zur Verhöre fortgeschritten werden solte / so wollen wir von wegen unser gnädigen und günstigen Principaln in Krafft habenden Gewaldts / von Nichtigkeit dieser Zeugen-Verhöre nachmahls protestirt / auch hiebevor gethane Protestation und Exception, und sonderlich de non consentiendo nisi quatenus & in quantum, und was mehr Nothdurfft seyn möchte / repetirt und erwidert haben.

Das Siebende Capitel.

Von Prorogation und Anticipation des Termins.

FORMULA I.

Wie der Producent Prorogation begehrt und erhält.

Von GOttes Gnaden D. Hertzog zu ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / Hochgelehrter Lieber besonder / wiewohl wir den Tag / so ihr als erkiester Commissarius, in Sachen Exemptionis von wegen M. uns zu unser Zeugen-Verhör gen F. auf den fünff und zwantzigsten diß angesetzt / hievor gefallen lassen / und unsere Zeugen derselben Zeit / vermög Euch deßhalben geschehenen Schreibens / zu produciren endlichs Vorhabens gewesen / und alle Sach darauf anstellen lassen / so sind uns doch unversehenlich dermassen Sachen und Geschäfft auf obbemeldem Tag vorgefallen / daß wir dieser Zeit den angesetzten Tag durch unsere Verordnete / und zum Theil auch ernennte / und der mehrer Theil Zeugen /

gen/ nicht wissen besuchen zu lassen: derowegen unser gnädigst Begehren an euch/ ihr wollet den angesetzten Tag/ welches ihr unsers Erachtens wohl zu thun habt/ ungefehrlich vierzehen Tag prorogiren/ und uns im fall der Willfahrung (deren wir uns gnädig versehen) bey diesem Botten/ des wider angesetzten Tags verständigen: solches die Gezeugen zuverständigen/ und darauf der Gebühr verfast zu machen/ das wöllen wir in Gnaden gegen euch erkennen. Datum T. den 21. Augusti, An. 1562.

Dem Hochgelehrten unserm Lieben besondern J. G. der Rechten Doctorn/ des Käyserlichen Cammergerichts zu S. Advocaten.

FORMULA II.

Wie der Commissarius der partheyen contra quam die Prorogation notificirt.

DEm Ehrnvesten/ Hochgelehrten Herrn N. M. der Rechten Doctorn/ der Röm. Käyserl. Majest. Cammer-Procuratorn und Fiscal/ meinem günstigen Herrn und Freund/ entbiete ich J. G. der Rechten Doctor/ des hochlöblichen Cammer-Gerichts-Advocat/ mein Gruß und alles Guts/ und dabey zu wissen/ nach dem hievor an E. E. eine Denuntiation und Verkündigung in Sachen Exemptionis E. E. Amptshalben Kläger eins/ und dem Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Hertzog D. zu N. Beklagten anders Theils/ die Grafschafft M. belangend/ also daß auf jüngst verschienen den fünff und zwantzigsten des Monats Augusti, höchstgedachter mein gnädiger Fürst und Herr D. Hertzog zu N. ihrer Fürstl. Gn. etliche fürbrachte briefliche Urkunden und demselben auffgetruckte Sigilla, Signeten und Handschrifften zu beweisen Vorhabens gewesen/ Innhalt deren darüber angeregter außgangener Denuntiation, außgangen und erkennt worden seyn/ und demnach aber hochermeldter mein gnädiger Fürst und Herr D. Hertzog zu N. vor Außgang obbemelds fünff und zwantzigsten Tags/ an mich aus hochbeweglichen und damahls fürfallenden Ursachen um Prorogation angeregtes Termins gnädig ersuchen und bitten lassen/ dessen Innhalts/ welches Ihrer Fürstl. Gn. ich zu unterthänigem Gefallen nicht abschlagen sollen. Derhalben obangeregten und benennten Termin des 25. jüngst verschienen Tags Augusti, zu Producirung angegebner Zeugen auf Mittwoch nach Mariä Geburth/ welcher wird seyn der neunte des Monats Septembris schierkünfftig prorogirt und erstrecket habe/ und dieweil dann die Käys. Commission außweiset/ und sich ohne das in Recht gebührt/ E. E. zu Fürstellung und Auffnehmung der Gezeugen darzu verkündigen/ wie dann solches durch mich hievor beschehen: so prorogire und erstrecke ich hiemit angesetzten Tag/ Stund und Mahlstatt auf den neunten Tag schierstkünfftigs Septembris, und will/ daß E. E. auf mein hievor außgangene Denunciation in aller massen/ wie daselbst verkündet/ auf jetzbenannten neunten Tag Septembris zu J. auf dem Rathhauß zu früher Tagzeit erscheinen wöllen/ die fürgestellten Gezeugen sehen geloben und schwören/ auch Fragstück und ein unpartheyischen Notarien der Verhör/ ob E. E. wollen/ zu übergeben und zu adjungiren/ E. E. thun solches also oder nicht/ würde nicht destoweniger auf des Herren Producenten Anruffen/ ergehen was Recht. Dessen zu wahrer Urkund hab ich zu End dieser Denuntiation mein Pitschier thun aufftrucken/ welches geschehen ist den neun und zwantzigsten des Monats Augusti, im Jahr als man zehlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth/ fünffzehen hundert und zwey und sechtzig/ ꝛc.

FORMULA III.

Certification und Prorogation an D. Hertzogen zu N.

DEm Durchlauchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herren D. Hertzogen zu N. Meinem gnädigen Fürsten und Herren/ entbiete ich J. H. der Rechten Doctor/ und des hochlöblichen Käys. Cammergerichts Advocat, mein unterthänig willige Dienste bevor/ und gebe E. F. Gn. hiemit unterthäniglich zu vernehmen: Nachdem sich in causa exemprionis die Grafschafft M. belangend/ eine schwebend Rechtfertigung/ zwischen E. F. G. Beklagten eins/ so dann dem Käys. Fiscal Ampts halber Klägern Anders Theils/ an hochermeldten Cammergericht unentscheiden haltet/ und in solcher Sachen so weit procedirt und gehandelt worden/ daß E. F. G. zu Beweisung deren vorbrachten Defensional-Articuln jüngst verschienen den achten Aprilis etliche versigelte briefliche Urkunden/ Handschrifften und Signeten an hochermeldtem Käyserl. Cammergericht haben vorbringen lassen/ unter welchen der Käyserl. Fiscal deren eins Theils auffgetruckte Sigilla, Handschrifften und Urkunden difficirt/ verneint und unbekannt auf und angenommen hat. Derhalben dann E. F. G. verursacht/ solche vermeinte Sigilla und Handschrifften zu beweisen/ und mich als in dieser Sachen neben andern ernennten/ bewilligten und darzu verordneten Commissarien gnädiglich ersuchen lassen/ die benandte Gezeugen/ wie sich das in Recht und Innhalt der Commission zuthun gebührt/ darüber zu verhören. Darum der Röm. Käys. Majest. und E. F. G. in aller unterthänigstem und unterthänigem Gehorsam/ und zu Förderung der Warheit hab ich mich solcher Commission unternommen/ und dieselbe zu verrichten unterzogen/ darauf die benannten Gezeugen Dienstags nach Bartholomäi den 25. Augusti gen F. auf dem Rathhauß zu früher Tagzeit um acht Uhren vor mir zu erscheinen/ citirt und beruffen lassen/ welche Tagsatzung und Mahlstatt gleicher gestalt E. F. G. ich unterthäniglich certificirt/ und vorgewist/ alles fernern Innhalts deswegen in Krafft Käyserlichen Commission außgangener Citation und Certification.

Wann aber E. F. G. unversehenlich dermassen Sachen und Geschäfft auf obvermeldten Tag vorgefallen/ daß dem angesetzten Tag durch E. F. G. Verordnete/ und zum Theil auch ernennte und der mehrer Theil Gezeugen/ nicht wissen besuchen zu lassen: derowegen gnädiglich begehrend/ den angesetzten Tag auf ein ander genannte Zeit zu proro-

giren/ hab E. F. G. ich solches nicht verweigeren sollen/ und demnach zu unterthänigen Gefallen in Krafft habender Käyserl. Commission solche Tagsatzung dem Gezeugen biß auf Mittwoch nach Mariä Geburth/ welcher ist der neunte Tag des Monats Septembris nechstkünfftig/ zu J. auff dem Rathhauß zu früher Tagzeit um acht Uhren/ und in angeregter Sachen Kundschafft der Warheit ihres Wissens zu sagen ernennt und prorogirt: wie ich dann den hiemit ernenne und prorogire/ und gleicher gestalt dem Käyserlichen Fiscal/ auch widerum prorogirt und ernennt habe/ dero Zuversicht/ er werde dem also nachkommen.

So thue E. F. G. ich solchen Tag/ Stund und Mahlstatt hiemit und in Krafft der Käyserl. Commission unterthäniglichen abermals zu vergewissen/ sich durch dero vollmächtigen Anwald mit Vorlegung der vermeynten und diffitirten brieffslichen Urkunden/ und Vorstellung der Gezeugen/ und sonsten mit Erlassung der Gelübd und Eyden/ damit dieselben E. F. G. zugethan/ gnädiglichen zu verhalten/ vermög und Innhalt in voriger deßhalben außgangener Certification zu letzt einverleibter Clausul/ welches abermahls E. F. G. in aller Unterthänigkeit ich nicht verhalten sollen. Geben zu T. unter meinem hiebevor auffgetruckten Sigill/ welches geschehen ist/ den neun und zwantzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herren Geburth/ 1562.

FORMULA IV.

Citation und Prorogatio an die Gezeugen.

DEm Edlen/ Ehrenvesten/ Achtbahrn/ Hoch- und Wohlgelährten N. N. allen der Rechten Doctorn und Artium Magistris sammt und sonders/ entbiete ich J. G. der Rechten Doctor/ Hochlöblichen Käyserl. Cammergerichts Advocat, und in hernach bemeldter Sachen verordneter und bewilligter Commissarius mein willig Dienst/ alles Guts/ und damit zu wissen/ als neulicher Tagen euer E. E. Herzl. und Gunsten/ ich in Krafft habender Commission von wegen des Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn D. Hertzogen zu X. meines gnädigen Fürsten und Herrn/ als ernennter Zeugen in causa Exemptionis die Grafschafft B. belangend/ an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht zwischen hochermeldtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn D. Hertzogen zu X. Beklagten eins/ so dann dem Käyserl. Fiscal Amptshalber Kläger anders Theils/ unentscheiden haltend auf Dienstag nach Bartholomäi den fünff und zwantzigsten Augusti zu J. früher Tagzeit auf dem Rathhauß zu acht Uhren vor mir zu erscheinen/ kundschafft der Warheit zu sagen/ gebührlichen citirt und verkünden lassen/ Vermög und Innhalt deßwegen außgangener und E. E. E. Herzl. und Gunsten verkündter Ladung. Wann aber mittlerweile hochermeldtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn D. Hertzog zu X. unversehenlich dermassen Sachen und Geschäfft auf obbemeldtem Tag vorgefallen/ daß E. F. G. dieser Zeit den gesetzten Tag/ durch dero Verordnete und zum Theil ernennte/ auch den mehrer Theil Zeugen/ nicht wissen besuchen zu lassen. Derowegen gnädiglich begehrt/ den angesetzten Tag zu prorogiren/ das E. F. G. ich zu unterthänigem Gefallen nicht verweigern sollen/ so prorogire und erstrecke ich solche angesetzte Tagsatzungen E. E. E. Herzl. und gunsten/ von Gerichts und Rechts wegen abermahls hiemit und in Krafft Käyserl. Commission, daß ihr sammtlich/ und ein jeder insonderheit auf Mittwochen nach Mariä Geburth/ den 9. Septembris, nechstkünfftig/ zu früher Tagzeit zu J. auf dem Rathhauß um acht Uhr in eigener Person erscheinet/ und in angeregter Sachen/ die euch bewuste Kundschafft sagen/ wie recht; auch bey Straff und Pön der Rechten euch in dem nicht sperren/ noch ungehorsamlich erzeigen/ als mir ungezweiffelt E. E. E. Herzl. und gunsten sammt und sonder für sich selbst/ zu Förderung der Wahrheit und Gerechtigkeit solches geneigt/ dann ob hierüber dieselben nicht erscheinen/ ungehorsam erfunden/ soll und wird gegen E. E. E. Herzl. und Gunsten/ sammt und sonder/ mit gebührlicher Straff und Pönen des Rechten procediret werden. Welches E. E. E. Herzl. und Gunsten sich hernach haben zu richten/ nicht verhalten sollen. Geben zu T. unter meinem hievor getruckten Insiegel/ Sonntags den 23. Augusti, als man zahlt nach Christi Geburth/ tausend fünff hundert zwey und sechtzig Jahr/ &c.

FORMULA V.

Andere Art/ mündlich prorogationem propter absentiam Advocati zu begehren/ und wie dieselbe abgeschlagen wird.

SOlchem nach/ und den fünfften Tag Monats Septembris/ des mehrgemeldten acht und fünfftzigsten Jahrs/ seynd/ Allergnädigster Herr und Käyser/ zween aus den ungehorsamen Klägern/ wie angeben/ mein Commissarii behaltens/ mit Namen B. M. zu T. und J. Q. zu M. zu mir dem Commissario allhie zu T. in mein Hauß kommen/ und haben mich ersucht/ daß ich ihnen und ihren Mit-Consorten/ als Klägern/ den angesetzten Productions-Tag ferner prorogirten und erstrecken wolte/ aus Ursachen/ daß ihr Advocat, welcher die Rechtfertigung ihrer Nothdurfften und Fragstücken unter Handen gehabt/ Doctor K. T. vor wenig Tagen mit Tod abgangen seye/ und sie also in Eil keinen andern bestellen/ noch die Nothdurfften verfertigen könnten lassen: darauf hab ich mich gegen ihnen erklährt/ obwohl auf ihre beschehene Anzeig und Begehren ich nicht ungeneigt wäre/ den Productions-Tag zu verlängern/ so könnte doch dieser Ursachen halben von mir nicht beschehen/ dieweil ich nothwendig gebührende Proceß an die Zeugen/ sie/ die Kläger/ auch den beklagten Junckern außgehen/ und sie allenthalben verkünden lassen/ auch den Productions-Tag auf den eilfften Tag ermeldten dieses Monats Septembris allen Theilen nahmhafft gemacht hätte/ und also über vier Tag mich auf dem Wege nacher N. als an die bestimmte Mahlstatt begeben müste/ und mir derwegen die Zeit

gantz und gar zu kurtz wäre / den angesetzten Tag und Zeit wiederum abkünden / und einen andern von neuen widerum anzusetzen / auf solches haben sie ihre Anzeig und beschehen Anhalten widerum erholet / und ich sie darauf beantwortet / es seye dem Beklagten Junckern die Commission wohl vor fünff Jahren erkennt / und hätten sich die Kläger in einer solchen langen Zeit zu Nothdurfft sollen und können gefast machen / als nun beyde obgemelte auß den Kläger sich darauf gegen mir ferner vernehmen lassen / es wäre ihnen noch ihren Consorten weder von ihrem Advocaten nach dem Procurator Doctor L. darvon nie etwas zu wissen gemacht worden / hab ich sie darauf beantwortet / solches gienge mich meines Theils gar nicht an / sondern müste und wolte ich / wie hieroben angezeigt / mit Göttlicher Verleyhung und Hülff auf obern C. reisen / und den angesetzten Tag daselbsten außwarten / alldaselbsten möchte sie und ihre Mit-Consorten Nothdurfften / wo sie deßhalben einige fürbringen zu haben vermeynen würden / wolte ich mich der Gebühr darauf vernehmen lassen: damit seynd die beyde obgemeldte auß den Klägern widerum von mir abgeschieden.

FORMULA VI.

Wie Abgesandte mit Credentz-Brieff prorogationem **bitten / da dann von diesem gantzem Handel weitläufftig** tractirt **wird.**

DArnach / Allergnädigster Herr Käyser / im Jahre / Indiction und Käyserthum / wie oben auf Montags den N. Tag des Monats N. Vormittags um 9. als ich mich auf die erkannte und außgangene Processen und Ladungen zu Vollführung E. Käys. Majest. Commission gen N. in die Pfarr-Kirchen daselbst begeben / auch um nachgeschriebener Handlunge für und durch mich zu beschehen zu gerichtlicher Verhöre und Audientz niedersetzen wollen / seyn eben in deme und vor Anfange solcher gerichtlichen Audientz vor mich E. Käys. Majest. Commissario in Gegenwärtigkeit meines zu dieser Handlung auffgenommen Notarien persöhnlich erschienen und vorgetretten / die Ehrbahre / Ehrnveste und Achtbare N. N. und allda aus ihren zu meinen / als Commissarii, Handen eine versecretirte Credentz-Schrifft (wie sie sagten) der Edlen und Wohlgebornen Frauen N. gebohrnen von C. Gräffin zu C. Wittwen / exhibirt / übergeben und zugestellt / worauf ich / als E. Käys. Majest. verordneter Commissarius, solche übergebene Credentz-Schrifft zu mir genommen / wie sich gebührt / erbrochen / und durch meinen auffgenommenen Notarien und Schreiber verlesen lassen / und nach nothdürfftiger Anhörung / wie sie allernechst hierunten von Worten zu Worten bey diesen Actis befunden wird / zu verlesen registrirt ist / mir zuzuschreiben befohlen.

Und ferner also bald die obgenannten beyden abgefertigten Drosten / Diener und Befehlshabere mit fürgehender Wiederholung und Anzeigung / was ich in solcher angebrachter Credentz-Schrifft befunden / und ihnen an statt der wohlgedachten Gräffin zu C. Witwen / ihrer gnädigen Frauen / ohne dasselbige wohl guten vollkommenen Glauben hätte zustellen und geben wöllen / ihre befohlene Werbung anzuhören / mich erbotten und vernehmen lassen: Derowegen mehr genannte beyde Gesandten von wegen und im Nahmen ihrer gnädigen Frauen / wie oben angefangen und mündlich erzehlt / welcher gestalt ihrer gnädigen Frauen wohlgedacht von mir / als E. K. M. Commissario, auß Krafft außgangener Käyserlichen Commission am jüngst verlauffenen 12. Tag Monats Septembris eine Citation oder Ladung angebracht / oder zukommen wäre / worauß Ihrer Gn. ungefährlich vernommen und bericht worden / daß die jenige / so in derselben Citation benennt / auf heutigen Tag und Termin auf Montags darinnen vermeldet / allhie binnen N. für mir erscheinen / und nöthigen Handels pflegen und gewarten sollten: Nun hätte ihre Gräffliche Gn. nicht unterlassen / sondern zur Stund ihre Advocaten / und andere / so zum Theil binnen D. und ferne von handen gesessen / darum ersucht / und ersuchen lassen. Dieweil aber Kürtze der Zeit / und Ferne halben deß Wegs / unmöglich gewesen / in solcher Zeit Ihre Gn. Advocaten und Procuratorn / auch einen bequämen Adjunctum Notarium zuwegen zubringen / viel weniger daß sie nach Wichtigkeit des Hangels nöthige Interrogatoria oder Fragstücke / sonderlich dieweil Ihre Gn. auch keine Copeyen einiger Beweisungs-Articul / auch keinen Designations-Zettel / noch Nahmen der Gezeugen / empfangen noch bekommen hätten / einstellen / verfertigen lassen / oder zu wegen bringen mögen / so wolten Ihre Gn. an mir / als Ew. Käyserl. Majest. Commissarien fleissig / freundlich und auffs allerbeste gebetten haben / ich wolte mich aller weitern Handlungen in dieser Sachen enthalten / und in Erwegung vorgewandter Verhinderung / die Sachen zu anderem gnugsamen und bequemen Ziel / Tag und Zeiten prolongiren / verschützen und auffschieben / das wolten ihre Gn. und derselben Herren Söhne / Graffen zu C. die noch minderjährig und unmündig / in alle Wege gern / gnädiglich und mit thunlicher Willfahrung / erwidern und beschulden.

Auf welches der obgenannten Gesandten Angeben / Werben / Erzehlen / Begehren und Anhalten / ich Ew. Käys. Maj. Commissarius, mich kürtzlich bedacht / entschlossen / und alsbald ungefährlich am Innhalte und Meynung diese Antwort gegeben habe / ich hätte ihre vorgetragene Werbung / Begehren und Anhalten / angehört und vernommen / wäre auch für meine Person wohlgedachte Gräffin und Wittwen zu C. angezeigtem Begehren mit Verlängerung dieses heutigen Termins statt zugeben wohl geneigt und willig: dieweil aber ich / als Commissarius, mich zu berichten wüste / daß mir hiebevorn am N. Tage des nechstverflossenen Monats N. eine E. Röm. Käys. Majest. Commission præsentirt und angebracht / welche ich auch allerhöchstgedachter E. Käys. Majest. zu unterthänigsten Gehorsam anzunehmen / mich nicht sperren oder widern mögen / sondern damahls alsbald nöthige Citationes, Ladung und Proces, wie gebätten worden / decernirt / erkannt und mitgetheilt / so woll ich

mich

mich gäntzlich versehen / solche Zeit / von dem Tage solcher erkannten und mitgetheilten Ladungen / Procels und Citation biß nun zu diesem Termin, überig geraum und lang genug gewesen wäre / wie es aber mit den executionibus oder insinuationibus derselbigen Ladungen eine Gestalt hätte / davon könte ich dißmahls keine sichere Wissenschafft tragen: sondern würden solches vielleicht noch gerichtlichen wieder Einbringungen solcher Ladungen und Processen / die Berichte oder Relation der Notarien oder Botten mitbringen und außbringen: Wohin ich auch für dißmahl dasselbige also stellen wolte / und nach dem sie die Gesandten sich berichten könnten / daß solche Ew. Käyserlichen Majest. Commission gemessenen sonderlichs Rechten wäre / darüber ich nicht schreiten möchte / sondern derselbigen Commission ihres eigentlichen Innhalts nachsetzen / und was mir neben andern mir benannten darinnen aufferlegt und befohlen / in gebührender Zeit / welche in solcher Commission außtrücklich vermeldet und angesetzt wäre / verrichten und vollnführen müste / so stünde solche begehrte Verlängerung oder Prolongation des angestellten jetzigen Termins / ohne sondere außtrückliche Bewilligung der Herren Gegen-Partheyen / oder derselbigen Vollmächtigen Anwalden / nicht in meiner / als des Commissarii, Macht oder Gewalt / sondern ich wolte mich Krafft der außgangenen Commission, und darüber erkannter und außgangener Ladungen / zu dero gerichtlichen Audientz und Verhörungen begeben / und niedersetzen / beyder Theil und Partheyen Vorbringen nothdürfftig und gerichtlich anhören / und alsdann mich fernern billichen Bescheids vernehmen lassen.

Nach welcher also / wie oben vermeldet / beschehener Anwerbungen der Gesandten / und durch mich / als Commissarium, wieder gegebenen Antwort / hab ich auch allda zu J. in der Pfarrkirchen daselbst / als zu dieser nachfolgenden Verhandlung / sonderlich erwählten benannten und außgeschriebenen gerichtlichen Mahlstatt / zu Recht niedergesetzt / und die Partheyen beyder Theile / oder ihre Machtbotten und Vollmächtige Anwalde vorheissen und fordern lassen? worauf also vor mir Commissario und Verhöre obenbenannt vorgetretten und erschienen ist der vorbenannte N. N. als Monbar und Anwald hochgedachts Herrn Producenten / und seiner Fürstl. Gn. mit-Kriegsverwandten / und hat seine Anwaldschafft und gegebene einbrachte und oben inserirte Vollmacht bey dieser Sachen actis und Handlungen / so in Zeit der Præsentirung Ew. Käyserl. Majest. Commission vorgelauffen / hieher repetirt und wiederholet / und darauf fort alsbald dem Gerichts-Zwang und Jurisdiction mein / des Commissarii, wie er sagte / zu fundiren und begründesten / hat er Ew. Röm. Käyserl. Majest. Commission, welche hiebevor am N. Tage des verlauffenen Monats N. mir præsentirt und behändigt wäre worden / sammt den Decreten / Erkandnussen / und andern damahls vorgelauffenen Handlungen hieher gleichfalls repetirt und wiederholt / und ferner darauf die hiebevor erkannte und außgangene Ladungen oder Citation, so wohl gegen die angegebene Zeugen / als auch die Herrn Gegentheil und derselben Curatorn / mit ihren zurück verzeichneten und geschriebenen executionibus oder Verkündigungen / wie das alles allernechst hierunten von Wort zu Worten zu befinden ist / gerichtlich wiederum einbracht und reproducirt / der erforderten / citirten und vorgeheischenen Gegenpartheyen / und derselbigen Curatorn oder Vormündern in der Käyserl. Commission und außgangenen auch nun wieder einbrachten verkündigten Ladungen benannt / dergleichen der geladenen und doch verbliebenen Gezeugen / wo deren etliche wären ungehorsam / angeklaget und beschuldigt / wo fernere er nöthige Mandata und Process gegen dieselbigen ihme und seinen gnädigen und gebietenden Principaln zu erkennen und mitzutheilen gebetten / und hat alsobald darauf die citirte und gehorsamlich erscheinende Gezeugen daselbst gegenwärtig und hierunten benannt vorgestellt / zuzulassen / zu beeydigen und nach Formen der Rechten abzuhören begehrt / und gebetten: Darneben alle und jegliche unter solchen Zeugen begriffen / welche seinen gnädigen Principaln und Consorten mit Eydpflichten oder anderer Verwandtnusse zugethan / verpflicht und bewandt seyn möchten / solcher ihrer Verwandtnusse / Eyde und Pflicht zu dieser Zeugführung und ad effectum deponendi duntaxat, davon er sich bedingte / erlassen und quitt gescholten / auch solche Erlassunge und Quittscheltung den Gezeugen sonderlich zu vermeldten / und bey dieser Sachen Handlungen und Acta mit zu schreiben mit gebührlichem Fleiß angehalten und gebetten.

Hierentwegen aber sey die beede obengedachte und benannte Gesandten / der wohlgemeldten Grässinen und Witwen zu C. als mit Namen N. N. Droste und N. N. Secretari am Gerichte vorgetretten / ihre vorige angegebene und allernechst hieoben verzeichnete Werbung und Bitte / wegen ihrer gnädigen Frauen / hieher formlich und nach langem repetirt: sonderlich aber daß die Zeit vom Tage angebrachter Citation zu viel kurtz oder enge / und ihrer gnädigen Frauen noch ihnen sich nothdürfftiglich mit ihrer gebührenden Gegenwehre / auch vielleichte Fragstücken und einem zugeordneten Notarien gefast zu machen / in solcher Zeit unmöglich gewesen / angezeigt und vorgewandt / und nachmahls wie oben die Handlungen beyden Partheyen unvorgreifflich ihres Rechtens zu prolongiren und verstrecken / fleissig begehrt und gebetten.

Auf welcher beeder Partheyen Anwalde / und Gesandten Vorgeben / Begehren und Bitten / hab ich Commissarius der Sachen allenthalben zu gute den erscheinenden Gegen-Partheyen / auch umstehenden Gezeugen E. Käys. Majest. Commission und Befehl / durch meinen zu dieser Sachen und Handlunge auffgenommenen Notarien und Schreiber offentlich verlesen lassen / und haben nach Verlesung und Anhörung Ew. Käyserl. Majest. Commission, die obengedachten Gesandten von T. begehrt sich ein kleines zu bedencken / und nach genommener Bedacht widerum eingebracht / daß sie in Verlesung der Commission angehört / daß ihre gnädigen Principalen zeitlich zuvorn verkündigt und bedacht werden solten / welches dann nicht genugsam zuvorn / sondern erstlich

am

am 12. Tage dieses lauffenden Monats Septembris beschehen wäre: derohalben sie nachmahls um die begehrte Dilation und Verlängerung des Termins gebetten.

Adversarius gegen vielgedachter N. N. im Namen und von wegen seiner Principalen sein vorige Embringen/Allegiren und Bitten/widerholet auch/ daß die Citation denjenigen/ so E. Käys. Majest. Commission ernannt und angezeigt wären/ zeitlich gnug zuvorn verkündigt und ankommen wären/ angezeigt/ und sich dessen auf die Executiones, und Relation des Notarii beruffen und referirt/ mit Begehren ich als Commissarius wolte wie albereit gebeten/ die Gezeugen alldar zugegen auffnehmen zu lassen/ beeydigen/ und folgends abhören: damit seinem gnädigen und gebierenden Principaln derohalb durch Verlauffunge der gesetzten Dilation kein Nachtheil und Verkürtzung zustehen möchte.

Hierauf haben die N. Gesandten nachmahls um die begehrte Verlängerung angehalten/ aber doch daß die testes und Zeugen so gegenwärtig wären jetzo in währender Dilation auffgenommen und beeydet werden möchten/ nachgelassen und bewilligt.

Auf welches vielgedachter N. der Herren Producenten Procurator und Anwald diese nachfolgende gegenwärtige Gezeugen/ als nemlich N. N. ꝛc. vorgestellt/ und dieselbige mit dem Eyde anzuhalten gebetten.

Nach beeydeten Gezeugen hat vielgedachter N. N. im Namen wie oben ihme vorbehalten/ ferner und mehr Gezeugen anzugeben und vorzustellen/ auch gebührliche Ladung und Citation wider dieselbigen zu dem nöthigen Compulsorial oder Gezwangbrieffe gegen und wider alle die/ so brieffliche Urkunden/ Documenta, Register und andere Nachweisung/ wie die Namen haben könten/ und zu dieser Sachen dienlich und nütze wären/ bey und hinter sich hätten/ ihme und seinen Principalen decerniren/ erkennen/ und mitzutheilen gebetten/ und fleissig angehalten/ warum ich als Commissarius solche Citationes und fernere Ladungen gegen die Gezeugen/ wie gebetten/ und sonst in gewöhnlichen Formen/ so fern das nöthig erkannt/ und dieweil die gebettene Compulsorialn hiebevorn von mir oben bey dieser Sachen Handlungen und actis vergönnet/ und eine mit dem auffs neue decernirten Ladungs-Brieffen/ wider fernere und andere Gezeugen durch meinen auffgenommenen Notarien zu extrahiren und verfertigen befohlen.

Hierauf haben nachmahls die T. Gesandten obenbenannt wie vorhin ihrer gnädigen Frauen und Herrschafften ehehaffte Ungelegenheit/ Kürtze der Zeit und Verhinderunge angezeigt/ und um Erstreckung und Verlängerung gebetten/ mit dem Anhange/ da das nicht beschehen könte/ müsten sie von wegen ihrer gnädigen Frauen davon protestiren und bedingen: Derohalben ich E. Käys. Majest. Commissarius und dieser Sachen Verhörer/ obengedachte T. Gesandten/ als der angegebenen Gegentheil vorgenannte allegata, Bitte und Anzeigung angemerckt bewogen/ und darauf vergönnet und nachgelassen/ von heut Dato und Stund biß nechstkommenden T. den 23. dieses Monats Vormittag um 9. Uhrn/ Frist und Zeit/ allhie wiederum zu erscheinen/ nöthige Interrogatoria, ob sie wolten/ einzubringen/ und einen bequemen Notarien bey die vorhabende Abhörunge dero vereydeten Gezeugen zu verordnen und adjungiren/ welche meine Nachgebunge und Erstreckung vielgedachter T. Gesandten also angenommen/ und daß die Gezeugen/ so hiebevor in der Stadt X. dieser Sachen halben examinirt und verhört worden/ und nun abermahlen fürgestellt seyn/ oder noch fürgestellt werden möchten/ andermahls und von neuem/ nicht wiederum angehört sollen werden oder mögen/ sich außtrücklich bedinget/ und daneben Copeyen und Abschrifften der überschickten Beweisungs-Articul oder Rotul, auch E. Käys. Majest. abgefärtigter Commission oder Befehl-Schriffte ihnen mitzutheilen gebetten/ darauf ich ihnen alsobald Copeyen und Abschrifft solcher Articuln überantwortet und zugestellt/ und daß der Inhalt E. Käys. Majest. Commission in den vorigen außgangenen citationibus und Ladungen von Wort zu Worten einverleibt/ auch damahls Abschriffte der Articul neben und mit überschickt wären/ geantwortet und angezeigt/ nach welchem allem und zu letzt N. der Herrn Producenten und Beklagten Procurator oder Anwald gebetten und begehrt/ die gegenwärtige Gesandten der Gegentheilen zu Bekennung oder Verleugnung E. Käys. Majest. Commission, und darneben versiegelten/ überschickten Rotuli, auch der reproducirten Ladungen zurück/ auch oben und unden zu Ende/ und vorgetruckter Sigillen mit gebührlichen Wegen und Mitteln zu vermögen und anzuhalten: Warauf die Gegentheil oder Gesandten obengenant/ daß sie ab solchen Sigeln oder Secreten keinen Mißglauben trügen/ außtrücklich geantwortet/ und von sich gesagt haben.

FORMULA VII.

Wie fernere Prorogation gebetten/ und dieselbige abgeschlagen/ auch was ferner dabey verhandlet wird.

Folgends auf N. den 23. bemeldten Monats Septembris, hab ich E. Käys. Maj. verordneter Commissarius genommenem Abschiede nach abermahlen in Beyseyn und Gegenwärtigkeit viel benandts meines auffgenommenen Notarii, und dieser Sachen Schreibers in die Pfarrkirchen zu N. Vormittags um 8. Uhren verfügt/ und in Meinung auf jüngste von den Gegentheiln gebettene/ und durch mich vergönnete und bewilligte Befristung oder Dilation, ferner wie sich gebühren wolte fortzufahren/ zu gerichtlichem Handel und Audientz/dieser Sachen halben nidergesetzt/ und seyn derhalb vor mir nachmahls vorkommen und erschienen der Ehrnveste N. N. und N. N. als der Edlen und Wohlgebohrnen Frauen N. Gräfinen zu E. wie sie sagten/ Diener und Gesandten/ und haben allda mir Commissario nachmahls eine verschlossene und versecretirte Missiven oder Credentz-Schrifft an mich haltende/ und auf sie die Gesandten sprechende/ unten allernächst verzeichneten Innhalts übergeben und zugestellt: welche ich erbrochen/ und durch vielgemeldten dieser Sachen Notarium und Schreiber verlesen lassen/ auch alsbald darauf/ daß ich vor meine Persohn ihnen den Gesandten

sandten ohne solche Credentz / wohl gütliche und nöthige Anhörunge gestatten und gönnen wolte geantwort / und hat darauf gedachter N. N. mündlich vorbracht und angezeigt / daß nachdem ich als Commissarius Wissenschafft trüge / welcher gestalt ihre gnädige Frauen Gräffinen und Wittwe zu C. am jüngst verlauffenen Montag allhie im Gerichte die ihre geschickt / ihrer Gn. Verhinderung / Ehehaffte / Ungelegenheit und Beschwerunge auffs formlichst und nothdürfftiglich angeben / und um geraume Verstreckung des damahligen Termins / und vorhabender Verhörung der Gezeugen / biß ihre Gn. ihre Advocaten consuliren / nöthige und gebührliche Interrogatoria und Fragstück stellen / und einen bequemen Notarien bekommen und adjungiren möchte / bitten und anhalten lassen / worauf doch ich Commissarius allein mit einem gar kurtzen Termin und Verlängerung / nemlich biß auf jetzigen Tag und Stunde wieder ihrer Gn. Vesehen mich erkläret / und aber solche Befristung gantz kurtz und ihren Gn. unmüglich gewesen sich in dero Zeit gefast zu machen / oder ihrer Gn. Advocaten dem Würdigen und Hochgelährten Herrn N. N. der Rechten Doctorn zu D. da er wohnhafft und gesessen wäre / zu rathfragen oder zu ersuchen / so wolte er im Namen seiner gnädigen Principalin / und sonst / wie oben vermeldt / von all solcher Denegation und Verwaigerunge dero begehrten Verlängerung und Auffschiebung / auch Kurtzheit der Zeit und aller andern Nullität / Nichtigkeit und Beschwerung / so bereit ergangen wäre / oder ihrer Gn. Frauen von wegen derselbigen minderjährigen oder unmündigen Herrn Söhnen Graffen zu C. dardurch nach begegnen und besorglich seyn möchten / von wegen ihrer Gn. damit zierlich und auffs beste protestiren und bedingen / hätte solchs auch nach der Länge und gegenwärtiglich / laut und Innhalts eines offenen Papiers / aber doch versecretirten und mit eigener Hand viel wohlgedachten Gräffinnen zu C. subsignirten Handschrifftе befestigten Protestation-Zettels / den er damit unter bemeldtem Secret und Handzeichen / wie er sagte und sich ansehen ließ / mir als E. Käyserl Majest. Commissario zugestellt und übergeben hat / mit Begehren und Anhaltung / ich als E. Käyserl. Majest. Commissarius wolte solche gethane und in Schrifften übergebene Protestation und Bedingung den actis und Handlung dieser Sachen / mit einverleiben und inseriren lassen / oder aber da solches nicht geschehen solte oder möchte / wolte er sammt seinem mitverordneten Abgesandten / solcher ihrer gethanen und einbrachten Protestation, von meinem daselbst gegenwärtigen auffgenommenen Schreiber N. N. als offenen Notarien / ein oder mehr offene Instrumenta Schein und Nachweisunge gebetten / ihnen auch solchs Falls darauf und zur Edition oder Mittheilung derselbigen hiemit Amptshalb / und auffs kräfftigste in bester Form requirirt und erfordert haben.

Hierauf hat obgenannter N. N. als der Herrn Producenten und Beklagten Vollmächtiger Anwald gerichtlich fürgeben und angezeigt / daß er auf jüngst allhie im Gerichte vor mir als Commissario vorgelauffene Handlung der vermeynten Gegentheilen damahls Begehren / und mein als Commissarii gegeben Decret und Bescheidt / welches auch die Gegentheil laut der Acten / warzu er sich referiren wolte / gutwilliglich angenommen / und dem zu geleben von sich gesagt hätten: daß mit Abhörung der beeydigten Gezeugen und Vollnführung des Examinis still gehalten wäre / dero Sachen zugute und um nachbahrlichen Friedlebens willen nicht allein zugesehen: sondern auch mit seiner gnädigen und gebietenden Principaln Unkosten und dem heutigen prolongirten Termin allhie abgewartet / so hätte er sich wohl versehn / dem würde / als wie sich gebührt / nachgesetzt seyn worden: Nachdem er aber nun / wie angehört und fürgewandt / eine gantz ungleiche andere Meynung und ungegründet Vorhaben / bey dem angegebenen Gegentheilen an statt und im Nahmen seiner gnädigen und gebietenden Principalen und Hauptsachen befinde und spüre / so wölle er gegen und wider solche gesuchte unerhebliche und unbefindliche Einrede hiemit gleichfalls und nothdürfftiglich protestirt / bedingt und vorbehalten haben / dieselbigen künfftiglich gnugsam und überflüssig abzulehnen / und zu hintertreiben. Und darauf in contumaciam dero citirten Gegentheil und Adversarien / als die nach Bescheide meiner / als Commissarii und ihrer eigenen Bewilligung / dem biß auf heute verlängten und prorogirten Termin nicht gnug thäten: nach diesem begehrt und gebetten / ich wolte ungeacht solcher nichtigen Bedingung / mit Abhörung der beyden Gezeugen fort schreiten / und E. Käys. Majest. Commission, wie sich gebührt / nachsetzen und gehorsamen / sonst müste und wolte er gleichfalls de nullitate & gravamine zierlich protestirt haben.

Auf welches beyder Theil für und nach beschehene Angeben / Werben / Bitten / Begehrn / Protestiren und bedingen / ich als Commissarius und Verhörer befohlen / und dem Notario aufferlegt hab / die übergebene und einbrachte Protestation-Zettel offentlich im Gerichte zu verlesen / wie dann auch alsbald geschehen ist.

Und hat darauf vielgenannter N. sein vorige Einbringen und allegiren hieher nochmahls wiederholet und repetirt / mit dem Anhange / dieweil er befinde / daß von den citirten Gegentheiln (so nicht laut der vermeynten Protestation zu kürtzlich / sondern zeitlich gnug zuvorn / laut der Execution, darzu er sich referirt haben wolte / verkündigt wären /) niemand erscheine / sondern allein die Wittwe / welche Person E. Käys. Majest. Commission mit dem geringsten Worte nicht gedacht / auch hieher nicht citirt worden seye / sich allein / doch ohne Vollmacht / durch diese ihre Gnaden-Gesandten / taliter qualiter unterstehet einzulassen / bate und begehrte er ungeacht alles Fürgebens / durch diese tales quales procuratores, oder sandten / beschehen und angegeben / mit Abhörung der Gezeugen / nunmehr ohne längern Verzug fortzuschreiten: doch ihme nichts destoweniger Copey und Abschrifft solcher beschehenen vermeynten Protestation zu erkennen und mitzutheilen.

War entgegen der mehrgenannte N. N. sein vorig Protestiren wiederholt / und darneben so fern seine Protestation und Bedingung den gerichtlichen actis dieser Sachen mit einverleibt / oder

im

ihm sonst nöthige Instrumenta, oder Beweiß und Schein / wie gebetten worden / durch meinen Notarium und Schreiber gegeben und mitgetheilt werden möchten / hat er mir / als E. Käys. Maj. verordnetem Commissarien heimgestellt / in diesem zu thun und lassen / was ich vor rechtmäßig und billich / auch E. Käys. Maj. Commission gemäß / erachten / erkennen und ansehen würde / aber offtgenannter N. N. hat nachmals um Copeyen oder Abschrifft der übergebenen eingelegten Protestation-Zettel gebetten / und daß diese Gesandten mit gnugsamen Vollmachten Mandat und Constitution nicht erschienen wären / zierlich protestirt und bedingt.

Dawider die Gesandten / daß sie durch die übergebene Credentz-Schrifft ihrer gnädigen Frauen Gräffin zu C. mit gnugsamen Gewalte versorgt wären / allegirt und vorgetragen / als nun ich E. Käyserlichen Majestät Commissari solche obenvermeldte beyder Theil angeben und handlen / nach langem angehört / habe ich darauf E. Käys. Majest. Commission, und derselbigen ungefährlichen Inhalt Effect, auch was allhie auf jüngst-gehaltenem Termin vorgelauffen / gehandelt / verabscheidet / deßgleichen die Kurtzheit dere Dilation in E. Käyserl. Maj. Commission præfigirt / benannt und nachgelassen / und mehr andere der Sachen Nothdurfft summariè repetirt und widerholet / und in Erwegung solcher Gelegenheit und Umstände / haben ich vielgenannter N. N. die gebettene Copey vorbrachter Protestation-Zettel decernirt und zuerkannt / und daß ich / ungeachtet solche Protestation zur Abhörung deren Gezeugen / jedoch daß ich darinne etliche gemeine Fragstück (wo mir je keine andere zugestellt worden) vorhergehen lassen / fürfahren und procediren wolte zu rechtlichem Bescheide und Decreto. den Partheyen / oder ihren Vollmächtigen und Gesandten / eröffnet und mitgetheilt.

Wo wegen die Gesandten wohlgedachte Gräffin / daß sie ohne sonderlichen ausdrücklichen Befehl ihrer gnädigen Frauen wohlgedacht / solche Bürden auf sich zu laden nicht schuldig wären / sie auch nicht anfechten thäte / protestirt mit nachmahliger Bitte ihre vorige und diese Protestationes bey diese gerichtliche Handlung zu registriren und schreiben / oder ihnen durch den Notarium davon nöthige Instrument und Beweiß zugeben.

Hinwider aber N. N. der Herren Producenten und Beklagten Vollmächtiger Anwaldt mit ausdrucklichem Vorbehalt / daß / so fern solches E. Käyserl. Maj. Commission nicht zuwider oder entgegen / und daß er damit in Uberschreitung derselbigen gegebenen Maaß und Ziel nicht gehälet noch gewilliget haben wolte / wo von er protestirte / sagte / und gab für / er könnte erleiden / daß die vermeynte protestatio ad acta käme / doch daß Commissarius eben wohl mit vorhabender Examination und Abhörung der vorgestellten und beeydeten Gezeugen fürfähre / und ihme und seinen gnädigen Principalen gegen dieselbigen nichts bedinge / und was ferner darinnen enthalten wäre / daß er nun diesesmals per generalia und gemeinen Einreden wolt abgelehnet haben / ferner nach Gebühr und Nothdurfft zu handlen unbenommen wäre / davon er solenniter und zierlich bedingte.

Auf welches ich E. Käys. Majest. Commissarius meinen vorigen Bescheid / wie oben verlaut / widerholet / und es dabey beruhen lassen / daß ich nach Innhalt E. Majest. Commision mit der Abhörung der Gezeugen fortschreiten wolte / und den Gesandten nachmahls diesen gantzen gegenwärtigen Tag ihre Fragstück / ob sie wolten / einzubringen zu vergönnen und geben angebotten / zu deme auch die übergebene schrifftliche Protestation mit ad acta zu registriren befohlen / wie sie dann allernechst hieunten wörtlich zu befinden und verlesend.

Worauf sie / die Gesandten / nachmals gesagt und vorgewandt / daß sie darauf / so viel interrogatoria oder Fragstück belangen thäte / keinen Befehl hätten / noch sich zuzulassen wüsten. Geschehen und verhandlet seynd alle obengeschriebene Dinge / zu N. in der Pfarr-Kirchen / um 11. Uhrn vor Mittag / und da bevorn im Jahr und auf Tag / wie oben vermeldtet / dabey an und übergewesen seynd N. N. alle sonderliche erforderte und gebettene Zeugen.

FORMULA VIII.

Innhalt übergebener Credentz-Schrifft.

D. X. gebohren von C. Gräffin zu C. Frau zu X. Wittwe.

Würdiger / Hochgelehrter und Ehrbar günstiger Herr und Freund / Wir haben gegenwärtige die Ehrbarn unsere Dienere und lieben Getreuen N. N. und N. N. unserentwegen etliche mündliche Werbungen / wo sie von ihnen wohl vernehmen werdet / vorzutragen und anzeigen abgefertiget / freundlichen und gutwillig begehrend / beyde vorgemeldte unsere Diener hierinn / dißmahls gleich uns selbst Personen glauben / und auf ihre Werbung und Vorgeben / euch günstiglichen erzeigen und vernehmen lassen wollen. Verlassen wir uns also gäntzlichen / und seynd um euch in allewege zu verschulden günstig / willig und geneigt. GOtt befohlen: Datum N. Donnerstag nach Matthäi / Aprilis, anno 1557.

Der Protestation-Zettel ist unten sub tit. de protestationibus zu finden.

FORMULA IX.

Wie die Partheyen den angesetzten Termin zu anticipiren anhalten.

Dieweil noch zwo unterschiedliche Commissiones ausgangen / als eine in puncto defensionalium primæ reconventionis, und dann die andere in Sachen tertiæ reconventionis defensionalium, so von den Herrn Commissarien gleichfalls beyden Partheyen eröffnet / auch ein Termin in Sachen tertiæ reconventionis, erst morgen angestellt / und dann etliche Zeugen in allen dreyen Sachen zugleich vorgestellt / als erscheine ich / einer jeden Sachen / bitt gleichfalls / solchen terminum tertiæ reconventionis zu antevertiren: darinnen jetzo zugleich zu procediren / und bring auch unterschiedliche Vollmacht hiemit ein / repetir / zu jeder Sachen obangezogenen Vorbehalt / gebührende exceptiones post publicationem vorzubringen / und

hab wegen wohlgedachter Gräffin ich so wol als die Herrn Gegen-Anwäldte bewilliget/daß die Zeugen/ so in allen dreyen Sachen angeben / zu demselbigen zugleich vereydet / daß auch der terminus, so als morgen ist angestellt / anticipirt / als heut gehalten/ und alle Zeugen / so jetzt nicht erscheinen / heut oder morgen erst citirt / in meinem Abwesen / doch in Beyseyn des Adjuncti durch die Herrn Commissarien vereydet werden.

FORMULA X.

Wie wegen Ausbleiben der Gezeugen das Examen aufgeschoben / und was darwider verhandlet wird.

ES haben die Herrn Commissarii dem Gesandten angesetzet / weil die citirten fast alle ausgeblieben / als seye Quasimodogeniti ein ander Termin angesetzt / stelle zu ihme / ob er die Citation wolle mit sich nehmen oder nicht / da ers Bedencken habe / so bitten doch die Herren / daß er solches seiner gnädigen Principalin vermeldten wolle / daß sich ihre Gn. desto besser gefast machen / und denselben Termin gewißlich besuchen.

Der Abgesandten bitte / daß die Citatio durch einen Botten geschehen möge / wolte es aber seiner gnädigen Principalin also vermeldten / daß sie sich mögen gegen die Zeit gefast machen: bitte / wo möglich / daß derselbe Termin auf acht Tage möcht verstreckt werden / dann der Graff sey nach N. verreiset / und er könne so bald nicht an seine G. kommen.

Die Herren sagen / sie wolten es gern thun / aber die Commision wolte erlöschen / und hätte dann ihr Befehl ein Ende / und könnten darnach in derselben Zeit in dieser Sachen weiters nichts thun noch vornehmen / darum müssen sie nothwendig denselben Tag fortgängig seyn lassen: das hat der Anwaldt an seine gnädige Principalin auf sich genommen.

Das achte Capitel.

Vom Ausbleiben und nicht-erscheinen der citirten Partheyen.

FORMULA I.

Wie die Contumacia des Ausbleibenden angeklagt wird.

ES producirte N. Churfürstlicher Anwaldt / auch Citationem contra partem, den von N. mit deren zu Ende glaubliche geschriebene Execution, beklagt also gegen partis citirten und nicht-erscheinenden Ungehorsam / mit Bitte / ihnen als deßfalls Ungehorsam zuerkennen / auch auf sein ungehorsam Ausbleiben / Innhalt Commisionis und der Commination in citatione begriffen / mit Aufnehmung der Gezeugen zu procediren und folgends zum Examen zu schreiten.

FORMULA II.

Wie darauf der vorgebrachte Gewalt / und andere Sigilla vor bekannt angenommen.

ES seynd die reproducirte exhibita, als Gewalt / Citation Execution, derselben scripturæ und sigilla als gantz kundbahre / und in Gegenparts Klägers ungehorsamlich Ausbleibens für agnita gehalten.

FORMULA III.

Wie den Partheyen kund gethan / wann die Contumaces erscheinen.

DEr Wohlgebohrnen Frauen / Frauen B. von N. füge ich hiemit zu wissen / daß die Ehrbarn N. und N. als Anwaldte des Wohlgebohrnen Herren / Herren B. von N. des älteren Graffen zu N. auf nechstkünfftigen Montag zu N. im Schloß / vor mir als Commissarien erschienen seyen / und in Sachen ihres gnädigen Herrn Principals als Klägern an einem am Käyserlichen Cammergericht / von der C. Marck wegen / in Recht schwebend reproducirt haben / die Citationes so ihnen hievor gegen etlichen durch sie ernennten Zeugen / so viel deren Gehorsam zu beeydigen und zu verhören vorgestellt / gegen die Ausbleibenden aber und Ungehorsamen um weitere arctiores Processus angeruffen und gebetten haben / nachdem ich nun vermöge angefangener Käyserlicher Commision, dieselbigen auch an die gedachten ungehorsamen Zeugen ausgehen hab lassen: Demnach so verkünndt ich in Krafft obgemeldter Käyserlicher Commision E. G. hiemit / ut supra in der ersten Verkündigung mutatis mutandis, zu erscheinen: dieselbigen von neuen citirten Zeugen vorzustellen / aufzunehmen / und zu schwören / auch weiter Fragstück (ob E. G. wolle) zu übergeben / und also dieselbigen E. G. nachmahls dawider zu reden hätten / sich darnach wissen zu richten: E. G. erscheinen alsdann also oder nicht / wird nichts desto weniger auf wohlgedachts Herrn Producenten oder seine Gn. Anwaldte Anhalten / zu allen und jeden obbestimmten Handlungen durch mich vermög Käyserlicher Commision, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebührt / vollfahren werden / das wollen E. G. also vergewißt seyn / sich darnach haben zu richten. Geben / ꝛc.

FORMULA IV.

Wann der Commissarius zu fernerer Citation schreiten soll.

UNd demnach / wie oben angezeigt / der Beklagt und Producent die ausbleibende Gezeugen ihrer Kundschafft sagen nicht erlassen wolten / haben wir dieselbigen nachmahls vertragen / und die übrigen / so auch nicht in erster / sonder in anderer gebettener und in Recht erlangter Dilation verhört haben mögen werden / für uns ordentlicher Weise citirt.

FOR-

FORMULA V.

Wie der Commissarius in contumaciam zu verfahren pflegt.

SOlchem allem nach können die Käyserliche Commissarien mit Vollstreckung des anbefohlenen Wercks nicht innen halten / sondern habendem Befehl nach (als die auch nudi ministri hierinnen seyen) der Schuldigkeit nach verfahren / und stehet dem B. Gewalthaber bevor / ob er von seiner gnädigen Principalinen wegen Fragstück übergeben / deßgleichen auch seinen habenden Befehl nach einen unpartheyischen Notarium præsentiren und adjungiren wolle / in massen ihren Gn. solches die Commission frey gestellt / so sollen die Fragstück gutwillig an- deßgleichen der Notarius aufgenommen / und neben dem Notario causæ beeydigt / und fürter allenthalben gehandelt werden / wie die Commission mit sich bringt / und dißfalls Recht ist.

So lang aber der B. Abgesandt weder eins oder das ander thun wollen / so werden nichts desto weniger die Käyserliche Commissarien in contumaciam mit dem anbefohlenen Examine der Schuldigkeit nach verfahren / sie wollen aber gleichwohl / ob ihnen gleich niemand adjungirt würde für sich selbsten allenthalben hierinnen gebahren / wie dißfalls recht und gebräuchlich / und sie beydes gegen GOtt und der Welt zu verantworten wissen.

Das Neundte Capitel.

Wie der Commissarius beyden Theilen den Tag eröffnet / und was dabey verhandlet wird.

FORMULA I.

Des Commissarii Oration, und wie er seinen Vortrag thun soll.

EDel / Ehrenveste / Ehrenhaffte / Hoch- und Wohlgelehrte günstige Junckern und Herrn / besondere gute Freunde und Gönner / demnach mir von der Römischen Käyserlichen Majestät hochlöblichem Cammergericht zuerkannt und behändiget worden / darneben auch eine Specification und Denunciation etlicher Gezeugen / so auf die an ermeldtem Käyserl. Cammergericht einkommene articulos positionales, der Edlen und Vesten N. H. T. und J. Gebrüder und Vettern von C. als Klägern und Producenten eins / gegen und wider den auch Edlen und Vesten C. von Æ. Beklagten andern Theils fractæ pacis & mandati de restituendo zugleich mit der Käyserl. Maj. zurück aufgedrucktem Secret zukommen / so ich dann zum Commissarien Aufnehmer und Verhörer der Gezeugen zugelassen / mir auch von Röm. Käyserl. Maj. dieselbige in gebührliche Gelübd und Eyd zunehmen / deßgleichen auf die positionales articulos wie Recht zuverhören mir ernstlich befohlen / und aber nicht allein meine günstige Junckern die von C. sondern auch Gegentheil heutiges Tages Orth und Stund / auch alle andere Gezeugen gebührlich certificirt worden / so will ich hören / ob dieselbige gemäß ausgangener und durch meinen darzu insonderheit verordneten Botten etlichs gehorsamlich erschienen / mich ferners der Gebühr gegen den Ausbleibenden zuverhalten. Es soll auch E. V. die Käys. Commission in originali, damit ihr derselbigen Euch gebührlichen gemäß zuhalten / vorgezeigt werden.

FORMULA II.

Wie der Commissarius vermeldt / daß er den Tag eröffnet.

AUf solches Erscheinen / habe ich ihnen allen samtlichen und in Beyseyn des B. Herren Grafen Adjuncten Herr Licentiat N. obgemeldt erstlich von E. Röm. Käyserl. Maj. allergnädigste tragende Commision, auch zweyten Dilation abermals / und von neuen klärlich und verständlich vorgehalten / dieselben verlesen / und an klagenden Herrn Anwaldte gesonnen / wo sie etwas vorzubringen / und zuthun haben / daß sie solches / wie sich gebührt / förmlich und fleißig thun wolten.

FORMULA III.

Wie der Commissarius zur Sachen schreitet / und was hinc inde beyderseits verhandlet wird.

DEmnach und in Krafft vermög oben registrirter Commision H. H. Doctor und E. Käyserlichen Majestät verordneter Commissarius unterthänigsten Folg zu leisten und dieselbe zu vollziehen mich von F. erhaben / und auf bestimmten Montag den 6. Monats-Tag Julii in vorgemeldten sieben und achtzigsten Jahr um die neunte Stunde ungefehr vor Mittags-Zeit / in der Stadt F. auf dem gewöhnlichen Rath-Hauß am Marck gelegen / verfügt / dahin dann auch in Krafft meiner erkannter Denunciation-Schrifften und Ladungen / vor mir kommen und erschienen seynd / die Ehrenveste / Ehrenachtbahre / Vorsichtige und Weise Herren Bürgermeister und Rath berührter Stadt F. Beklagte und Producenten an einem / und der Ehrenhaffte und Wohlerfahrne Magister K. S. als Vollmächtiger Syndicus oder Anwaldte Hochgedachter Frau Aeptissinen Klägerin samt ihrer Fürstlichen Gnaden Secretario P. L. anders Theils / neben etlichen curirten Zeugen / und als ich obengemeldter Commissarius ihnen daselbst den angestellten Productions-Tag gebührlicher Weiß eröffnet / nach Innhalt E. Käyserlichen Majestät Commision, anderer / dritter und vierdter Dilation kürtzlich und summariè vermeldet / fort ehegedachtem J. L. dieser Sachen Principal-Notarien in gewöhnliche Beeydung aufgenommen / und zu GOtt und seinem heiligen Evangelio schwören lassen / daß er dieser Sachen Handlung fleißig beschreiben / die Zeugnuß und Kundschafft ins Geheim vorhalten / davon keiner Parthey Abschrifft geben / als ihme GOtt und sein heilig Wort helffen

solte / und demnach hochgedachte Commision und Dilation, durch ihnen den Secretarien offentlich verlesen / und die aufgedruckte Käyserliche Insiegel den Partheyen zu recognosciren in originali auflegen lassen / mit Anzeig / daß ich Krafft derselben mit der fürstehenden Production procediren und verfahren / jedoch zuvor vernehmen und anhören wolle / was beyde Partheyen vorzutragen gemeynt / daß solches ihrer Nothdurfft nach angehört / und ad acta gebracht werden soll; So liessen darauf ehegemeldte Herrn Bürgermeister und Rath Beklagte und Producentes durch die Ehrenveste / Achtbahre und Hochgelehrte / und Ehrbahre S. T. und K. T. der Rechten Licentiat J. C. ihren Mit-Bürgermeister / Rathsverwandten / Stadt-Syndicum und Secretarien / auch Vorständere der Gemeinen respectivè, ihre angeordnete Vollmächtige Syndicen oder Anwaldten / nach fürgehender gebührlicher Dancksagung und Verlesung E. Käyserlichen Majestät Commision erhaltenen erster / zweyter / dritter und vierdter Dilation probandi folgender massen vorbringen / begehren und verhandlen / und hat zuförderst ehegedachter K. H. Secretarius in ihrer aller Namen das Vortragen gethan / und zur Qualification oder Legitimation ihrer Person gestriges Tags ihnen von dickgemeldten Bürgermeistern und Rath verlehenden schrifftlichen Gewaldt / unter dero aufgedrucktem Sigill übergeben / und thut demnechst Krafft höchst-angeregter Commision und erhaltenen Dilation, die von mir ausgangene Denunciation, Certification und Citation Proces mit ihren unterschiedlichen beygethanen Insinuation und Execution reproduciren / und gerichtlichen übergeben / und wolle samt seinen Beystanden anhören / ob jemand im Namen der Hochwürdigen und Wohlgebohrnen Frauen F. gebohrner Gräfin zu T. E. Käyserlicher Majestät frey weltlichen Stiffts F. und C. Aeptissin Q. mit genugsam behaltlichen Gewalt compariren und erscheinen wolte / wann solches also beschehen / wolle er sich ferner nach Nothdurfft vernehmen lassen. Gleicher gestalt als auch von mir Commissario zu obenbestimmtem Tag und Platz ankommen war M. H. P. so ist derselbige im Namen hochgedachter Frauen Aeptissin Klägerinnen erschienen / mit fürgehender und deren ausdrücklicher Protestation zu mir vorlehnten Gerichtszwang / angestellten Zeugen-Verhörs / mit nichten zugehelen / weiter noch ferner dann er zu Rechte zuthun schuldig / und übergab damit seinen habenden Gewalt unter ihrer Fürstl. G. Principalinen aufgedrucktem Insiegel / wolte darauf vernehmen / was von den Herrn Producenten gehandelt werden wolle.

Hierauf nahme Bürgermeister und Rath der Stadt F. durch ihre angeordnete Anwaldte das Erscheinen des Gegen-Anwaldts auf vollbrachten übergebenen Gewalt / jedoch extra protestationem (die sie auf ihrem Unwerth beruhen liessen) in dienstliche Wege an / und hatten darneben angezeigt / dieweil sie aus der Execution hochgemeldter Frauen Aeptiffinen beschehener Insinuation, dero Denunciation vernommen / daß wegen ihrer Fürstl. Gn. fast mildt und ungleich darinn / als auch zu der vorbrachten Vollmacht / und fürnemlich die Wörter ihrer Stadt F. auch der Herr Licentiat K. L. und K. T. die Processen zurück mit sich bracht haben sollen / und was dißfalls weiter der Stadt zu Nachtheil / Hoch- und Gerechtigkeit angeben und verhandlet worden / so wären dieselben mit nichten geständig / sondern wollens hiemit offentlich widersprechen / inmassen auch K. T. und K. H. daß sie wider ihre Eyd und Pflicht jemahls / viel weniger in diesem Rechten gehandlet oder gethan haben sollen / offentlich widersprechen und verneinen thäten / mit dem weitern Anhang / daß ihre Fürstl. Gn. als solcher Sachen unerfahren / keine Wissenschafft habe / dessen zu mild und ungleich berichtet seynd / wollen also auch darwider offentlich expresse protestirt haben: Diesem nach mit vorhabender Production ferner zu vollfahren / haben die Producenten / wider die angegebene Zeugen ausgangene Citation um in dieser Sachen Kundschafft der Wahrheit zu geben / gerichtlich wieder einbringen und reproduciren / auch darauf die erscheinende Zeugen produciren und vorstellen lassen / baten dieselbig in gewöhnliche Gelübd und Eyd auf- und anzunehmen / dieselbig auch / laut übergebenen Directorii, auf ihre Defensional-Articul mit Fleiß zu verhören wollen / und haben auch angeregten Zeugen / als viel deren ihnen / den Bürgermeistern und Rath dero Stadt F. mit Pflicht / Eyden und Gelübden verwandt und zugethan / solcher ihrer Eyden und Pflichten / oder Gelübden ad affectum deponendi, und weiters nicht erlassen / und wollen folgends nach gethanen ihrer Aussag dieselbe in vorige Eyd und Gelübd wider angenommen haben / baten demnach den Gegen-Anwaldten / E. Käyserlichen Majestät Commision und Dilation aufgedruckten Siegel / wie auch vorgebrachten Gewalts und des Notarii Hand / so die Execution gethan / zu erkennen und agnosciren / und die Zeugen / da deren hochermeldter Fürstinen mit Gelübden / Eyden oder Pflichten verwandt / gleicher gestalt dieselbe zu erlassen anzuhalten / wolten und haben auch ihres Theils des Gegen-Anwaldts vorgebrachten Gewalts aufgedruckten Siegel in gutem Glauben / citra approbationem contentorum, agnoscirt und erkannt.

Hiergegen M. H. Q. im Namen / wie hr. oben / mit Erholung seiner vorigen gethanen Protestation gesagt / daß der Herrn Producenten jetziges gethanes Fürtragen zum Theil dieser Ort und zu dieser Commision nicht gehören solte / wolle dero wegen solches per generalia abgelehnet haben / und es bey seiner gnädigen Frauen Principalin gethaner Erklärung bewenden lassen / recognoscirte sonsten aufgedruckte Sigill E. Käyserlichen Majestät Commission und Dilation, auch der Gegen-Anwaldten Gewalts und des Notarii, die executiones gethan / bonâ fide, und hat darauf sich ferner erklärt / er könne und möge erleiden / damit die Wahrheit befördert werde / daß die angegebene Zeugen / so hochermeldter seiner Frau Principalin etwa mit Eyden und Pflichten verwandt / nach Innhalt E. Käyserlichen Majestät Commision angehört werden / wie er dann zu dem End und anderer Gestalt auch länger nicht solche ihrer Eyden und Pflichten erlassen haben wolle.

FORMULA IV.

Wie man in unterschiedenen Commissionen zugleich uno actu verfährt.

DJeweil noch zwo unterschiedliche Commissiones ausgangen/ als eine in puncto defensionalium primæ conventionis, und dann die andere in Sachen tertiæ conventionis defensionalium, so von den Herrn Commissarien gleichfalls beyden Partheyen eröffnet/ auch ein Termin in Sachen tertiæ reconventionis erst morgen angestellt/ und dann etliche Zeugen in allen dreyen Sachen zugleich vorgestellt/ als erscheine ich in einer jeden Sachen/ bitt gleichfalls/ solchen terminum tertiæ reconventionis zu antevertiren/ darinnen jetzo zugleich zu procediren/ und bringe auch unterschiedliche Vollmacht hiemit ein/ repetire zu jeder Sachen obangezogenen Vorbehalt gebührende exceptiones post publicationem vorzubringen/ und hab wegen wohlgedachter Graffen ich/ so wohl als die Herren Gegen-Anwaldte/ bewilliget/ daß die Zeugen/ so in allen dreyen Sachen angeben/ zu derselbigen zugleich vereydet/ daß auch der terminus, so als morgen erst angestellt/ anticipirt/ als heut gehalten/ und alle Zeugen/ so jetzo nicht erscheinen/ heut oder morgen erst citirt/ in meinem Abwesen/ doch in Beyseyn des Adjuncti durch die Herren Commissarien/ oder den Herrn Hauptmann allhie loßgezehlt und vezeydet werden mögen/ und solches alles propter pestem in hoc loco grassantem, bitte gleichfalls/ diese meine Proposition zu allen dreyen Sachen wörtlich zu bringen.

Also haben wir die Anwesende Zeugen alle folgender massen beeydet.

FORMULA V.

Ebenmäßiges Schlags.

NAchdem zwischen hoch- und wohlermeldten ihren Gn. Fürsten und Herrn/ noch zwo Sachen/ als secundi & tertii mandatorum intitulirt/ neben dieser am Käyserlichen Cammergericht rechthängig/ aber die Beweisung auf diese geschoben/ so wollen sie dem Herrn Commissario den Ort/ der in gemeldter Sachen secundi mandati vermeyntlich geklagte Stein gebrochen wissen/ damit derselbige Platz/ als ihrer Fürstl. Gn. allein zuständig/ und derwegen die Stein billich hinweg führt/ auch in Abriß kommen.

T. Anwäldte/ es wäre hochermeldtem Herrn Producenten/ in causa primi mandati eine Commission erkannt/ wann nun dieselbige solches vermag und inhält/ welches sie zu des Herrn Commissarii Erkanntniß stelleten/ daß in Sachen secundi mandati, auch der Augenschein eingenommen werden soll. Wiewohl sich ihr Gewalt nicht dahin erstreckt/ so haben sie doch solches nicht zu verhinderen/ wäre sonst dem Herrn Gegen-Anwaldt keineswegs geständig/ daß angegebene Stein in seines gnädigen Herrn Obrigkeit/ sondern in wohlermeldtem unsers gnädigen Herrn Obrigkeit und Bann Bösersbach durch des Herrn Producenten Gewalt hinweg geführt worden.

Fürstlicher Anwaldt erholt sein diß Orts gehaltenen Recess, der sich auf beyder Herrn Anwäldte am Käyserlichen Cammergericht zuvor beschehene Bewilligung daselbst gewöhnlichen stylum gründet/ und wolt nachmahls also den Ort bey der hohen Eichen/ und seines gnädigen Fürsten und Herrn Ober- und Gerechtigkeit/ da die Stein gebrochen/ obfern angezeigt haben/ und bat nachmahls zuvermercken/ daß noch heutiges Tags der Herr Gegentheil/ oder derselben angemaste Unterthanen zu Q. mit unbillichem Fürnehmen der Ends-Stein zu brechen/ verfahren/ und ließ es ausserhalb solcher Neuerung diß mahls dabey bleiben.

T. Anwäldte erhohlten ihr Fürbringen/ wären dem Herrn Gegen-Anwaldten das Steinbrechen/ so ihres gnädigen Herrn Unterthanen zu N. in diesem Ort/ wie dann auch im T. Loch/ und sonsten im gantzen C. Bann sich gebrauchen/ und rechtmässig fürgenommen haben solten/ gar nicht geständig/ sondern was sie diß Orts gethan/ seynd sie wohl befugt gewesen.

Fürstlicher Anwaldte repetirt sich ad protocollum judicii Cameræ mit Widersprechen des übrigen undienlichen Angebens/ möcht derhalben leiden/ daß der Platz jetztmals in Abriß nicht komme/ dieweil sich dessen Gegen-Anwäldte/ gleichwohl wie bevor in Camera gehaltenem Recess zuwider/ widern thäten/ wolts derhalben obiter angezeigt haben/ wäre derwegen keines Bescheids vonnöthen.

T. Anwäldte/ dieweil der Herr Gegen-Anwaldt den Herrn Commissarium deßwegen Bescheids will entheben/ so liessen sie es auch dabey bleiben/ was aber hiebevor am Käys. Cammergericht bewilligt/ und aus dem Protocoll befinden solt/ darwider begehrte man nichts zu handlen/ Da aber obgedachter Platz jetzigem Augenschein inserirt werden solt/ so protestirten sie de nullitate totius examinis, liessen derwegen darbey zu bleiben.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius in zweyen unterschiedenen Commissionen einen Production-Tag hält.

ALs auch/ Allergnädigster Herr und Käyser/ in beyden offtangezogenen Mandat- und Pfandungs-Sachen unterschiedliche Proceß aufgebracht/ auch in puncto citationis, und des Herrn Klägers wegen in jeder Sachen articuli defensionales & peremptoriales, doch allerdings wie gemeldt/ quasi verbotenus ejusdem naturæ, finis, effectus, intentionis & petitionis: dann in beyden solchen articulis defensionalibus dieses von des Herren Klägers/ als Vormunders wegen principaliter articulirt und intendirt würdet/ daß der jetzige streitig O. saint dem daran gelegenen Altwasser der Herrschafft N. länger/ als sich einigs Menschen Leben und Gedancken erstrecken mag: mit allen Hohen/ Ober- Herrlich- und Gerechtigkeiten/ eigenthümlich/ und wohl-ermeldter

Herrschafft Unterthanen zu M. am Rhein / mit den Nutzbarkeiten und Niessungen des Weidgangs / Beholtzens / auch in bemeldtem Altwasser des Eisen / und andern Fischens / zugehörig gewesen / und noch seyen / und daß aber dessen ungeachtet die Marggrafschafft E. beyde beklagte Pfandungen / keiner andern Ursachen noch Intention halben befehlen fürzunehmen / und thun habe lassen / dann je eine neue vormahls unerhörte Gerechtigkeit / auch Possession vel quasi, auf dem gemeldten N. und daran gelegenen Altwasser zu schöpffen / und sich de facto darein zu dringen / gerichtlich producirt / darauf unterschiedlich respondirt / unterschiedliche Commissiones ausgangen / dieselben auch mir samt den unterschiedlichen articulis defensionalibus verschlossen / durch des klagenden Herrn Actorn und Anwaldten / N. N. der Rechten Licentiat zu einer Zeit mit einander / als nemlich den 19. Septembris / zwischen 5. und 6. Uhren Abends / des 79. Jahrs zugestellt seyn / und von seines gnädigen Principals wegen durch ihne an mich gesonnen worden / daß ich dieselben förderlich und unterschiedlich in das Werck richten und verrichten wolte / und ich deßwegen auch unterschiedliche Process ausgehen lassen / auch der Ursachen halben zween unterschiedliche actus productionum, nemlich in causa primi die abgepfändte Fisch / Schiff- und Fischgarn / den 26. Octobris, anno 79. morgens frühe vor Mittag / und in causa secundi mandatorum, die 6. abgepfändte Stück Rindviehe belangend / ermeldtes Tags zu 1. Uhren nach Mittag zu F. auf dem Rathhauß (in massen dann die durch mich auch unterschiedlichen gefertigte und ausgegangene Process solches klärlichen zu erkennen geben) halten wollen: so haben jedoch beyder streitigen Partheyen Abgeordnete / Actorn und Anwäldte auf gemeldten 26. Octobris, als vor Mittag den ersten Actum zu verrichten vorhabend gewesen / mir damahls angezeigt / und mich berichtet / daß actorium und respectivè Gewalt zusammen auf beyde Sachen gerichtet und gestellt wären / und daß sie auch deßwegen von ihren gnädigen Herren Principaln in Befehl hätten / in allem ihren nothwendigen Vortragen / Handlungen und Begehren beyde Sachen zusammen zu ziehen / und nicht zu separiren / und mich darauf auch ersucht und gebetten haben / daß in Erwegung beyde Sachen einer Natur und Effect wären / und zu einem Ende tendireten / ich ebenmäßig beyder Sachen actus auch zusammen ziehen / und sie also in ihrem Fürbringen und Handlungen günstiglichen anhören wolte / dieweil ich dann solche beyder Partheyen Actorn und Anwäldten beschehene Anzeig / Bitten und Begehren / bey mir auch für billich gehalten und erkennt: derwegen hab ich den 15. zu F. erschienenen und producirten Zeugen in Beyseyn und Gegenwärtigkeit gedachter Actorn und Anwäldten / auch Doctoris N. N. und des Notarii adjuncti N. N. ermeldts 26. Octobris vor Mittag / die Innhalt beyder E. Römischen Käyserlichen Majestät unterschiedlichen und allergnädigsten Commissionum summariè angezeiget / erklärt / folgends solche Commissiones nach einander in originalibus gantz verständlich vorgelesen: darauf die Actores und Anwäldte in ihren unterschiedlichen / doch zu beyden Sachen zusammen gezogenen und verstandenen Fürträgen / Handlungen und Begehren ordentlichen angehört.

FORMULA VII.

Gleiches Innhalt mit den vorigen.

UNd demnach in den gemeldten zweyen unterschiedlichen Mandat-Sachen zwo unterschiedliche Commissiones gerichtlich gebetten und ausgebracht wären worden / als ich Commissarius auch deßwegen unterschiedlich Process ausgehen hätte lassen / aber er Secretarius als Actor und Anwaldt wohl sehen möchte / daß sie in einen Process verfertigt würden / als bat er solchem nachzukommen / welches dann die Fürstliche abgeordnete Anwäldte mit nichten widersprochen haben / sondern damit zufrieden gewesen seyen.

FORMULA VIII.

Wie zween Commissarii die Arbeit theilen.

DEmnach nun als das mehrertheil und fast alle Zeugen vor uns erschienen seynd / und wir beyde Commissarii Uns mit einander dahin verglichen gehabt / daß ich obengenannter Licentiat alle und jede vor- und einfallende actus, auch das Befragen / Annuncirn / Dictirn oder Angeben der Zeugen Aussagen / und mein Herr Doctor Q. F. das Aufschreiben und Protocolliren angeregter Actuum und der Zeugen depositionum verrichten sollen und wollen: derowegen und solchem nach hab ich obgemeldter Licentiat S. in unser beyden Commissarii Namen allen Theilen alsbald in gemein / erstlich E. Römischen Käyserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn allergnädigsten Befehl und Commissionen / und dieweil weder in Zeit der ersten noch auch der andern erkannten Dilation aus allerhand für- und eingefallener Verhinderungen die Beweisung nicht in das Werck gestellt / sondern der Ursachen halb die dritte Dilation auch ausbracht hat müssen werden / berührte beyde Dilationes und also alles summariè und ordentlich vorgehalten.

FORMULA IX.

Wie der Commissarius einfallendes Kriegs wegen den Ort ändert.

DIeweil aber ich vor Augen gesehen / daß das Kriegs-Volck rings umher gestreiffet / und mit Hinwegführung der Leute und Viehs / so wohl in Graffschafft B. als dem Stifft von N. grossen Schaden den Unterthanen hin und wieder zugefügt / und dann an der Sicherheit / so wohl der Gräfflichen Urkunden als unsere selbsten Personen nicht wenig gelegen / so hab ich auf beyden meiner gnädigen Herrn Anwaldte mündlich Vortragen / und suchen / locum Examinis nach fürgefallener beschwerlicher Gelegenheit aus dem offenen Flecken und der Wittwen N. N. Behausung auf das

Gräff-

Gräfflich Hauß und Schloß N. verändert und transferirt / und allda auf der Capellen die vorgestellte und zugelassene Zeugen-Verhör den Adjunctum zu mehrer Sicherheit bey mir auffgenommen / und am selbigen Ort die producirte jura und versiegelte briefflliche Urkunden in guter Verwarsam gehalten / auch alles ferner im Namen GOttes müglichen Fleiß verrichtet.

FORMULA X.

Der vorigen gleich / jedoch weitläufftiger / da vermeldt / wie der Commissarius in reassumptione sich verhalte.

Als nun allergnädigster Herr und Käyser in dem / daß ich erstlichen das Examen testium angefangen / auch daselbsten von dem acht und zwantzigsten Octobris / biß auf den 5. Novembris / morgens zu 7. Uhren offtermeldtes 79. Jahrs hernach specificirte sieben Zeugen / als nemlich N. N. inmassen hierunten bey ihren und ihres jeden depositionibus klärlichen und ordentlichen nach einander zubefinden / examinirt / und ich auch Vorhabens gewesen bin / die übrigen Zeugen alle / so auf den 26. ermeldts Monats Octobris allda zu F. für mir producirt worden seyn / auch auf und nacheinander abzuhören sich zugetragen / und begeben / daß ein frembd Welsch zusammen gelauffen Herrn-loß Kriegs-Volck / so sich auch nicht zuerkennen geben wöllen / in dem F. und darum hero gesamlet / und damahls die Sage gangen / daß sie Vorhabens seyn / auf dem Rheinstrohm heraber zu ziehen / und die hernach benannte Personen und Zeugen alle drey zu K. und der Churfürstl. Pfaltz verpflichte Ampts-Diener / wie dann auch Q. C. Hertzog K. D. Q. Schuldtheiß zur D. an der J. mir vermeldet / daß ihre höchste Nothdurfft erfordere / daß sie solcher vorstehender Gefahren halben sich anheimisch begeben / und ihre Aempter bedienen / und wo sie solches unterlassen würden / diese Fürsorge tragen müsten / daß sie in ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn schwere Ungnade fallen möchten / als haben sie sammt und sonders mich ersucht und gebetten / daß ich ihnen aus solchen ehehafften Ursachen heimzuziehen erlauben / mit dem angehengten Erbieten / wohin sie nach gestalten und abgeschafften solchen gefährlichen Läuffen und frembden Volcks / wiederum erfordert worden / daß sie alsdann dahin gehorsamlich erscheinen / und das jenige / so ihr jeder seines geschwornen Zeugen-Eyds gehorsamlich leisten wolte: dieweil ich nun solch der obgemelten vier Zeugen bey mir beschehen suchen und begehren für billich / rechtmässig / und sonder ehehaffte Ursachen gehalten und erkennt: derohalben habe ich ihnen biß zu meinem fernerem Erfordern heimzuziehen erlaubt / und demnach ich erzehlter gefährlicher Läuffen halber mich auch zu Hauß begeben / zu dem und ohne das damahls auf den zwölfften ermeldts Monats Novembris / in einer Sachen / darinnen der Herr Teutschmeister / wider Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt F. Commissionem testes ad perpetuam rei memoriam examinandi, an allerhöchstgedachten E. Röm. Käys. Majest. Cammergericht außbringen lassen / ich als Teutschmeister. Commissarius, actum productionis testium, gen O. zuvor außgeschrieben gehabt / und deßwegen auch zu F. damahls länger nicht verharren können: Derowegen hab ich das Examen eingestellt / und bin am obgemelten 5. Novembris auch von dannen auf T. wiederum gezogen / und hab dem adjuncto Notario Johanni N. Stadtschreiber zu H. biß auf mein wieder Beschreiben und Erfordern auch heimzuziehen erlaubt.

Als ich nun hernach wiederum von der hieobbemelten Teutschmeisterischen Commission gen T. kommen bin / und sich die gefährlichen Läuffte etlicher massen gemildert und gestillet / habe ich alsbald zu Continuirung examinis testium, in berührten G. Mandat-Sachen / den 17. offtberührts Monats Novembris und Jahrs / den Edlen und Vesten H. K. der Herrschafft G. Amptmann zu O. am Rhein / von wohlgedachtem Herren / Herren Philipsen / Grafen zu J. dem Aeltern / als Vormündern / Klägern und Producenten neben Johann G. dem Aeltern / der G. Vormundschafft / Secretarien / Mit-Consorten Actorn und Anwalden dern zu E. folgends durch mich nach verrichter Verhör vierer Zeugen / als nemlich N. N. und N. welcher zuvor den 26. Octobris Anno 97. in damahls zu F. gehaltenem actu productionis, neben den andern allda erscheinenden Zeugen / inmassen hieroben fol. N. pag. 1. in princ. unterthänigste Relation durch mich beschehen / auch gelobt und geschworen haben / in einem deßwegen von mir an ihne auch außgegangenen Schreiben certificirt / zu wissen gemacht / und ihme berührt Schreiben durch K. T. Botten von Marggraffen C. (welcher der Zeit ohne das ohn gefehr von D. auf C. zugangen) überantworten lassen / &c.

Und ich auch Vorhabens gewesen bin / sie alle vier wiederum gen F. zuerfordern / und allda ordentlichen zu verhören / und ich aber ohne das / wie hieroben mehrmahls vermeldet / den zweyen Alten und krancken Zeugen / weil es W. und Q. gen K. nachreisen / und sie allda examiniren / ich auch von dannen in meinem wieder auf T. hinreisen / meinen Weg durch H. nehmen hätte müssen: derhalben hat mich in Gewinnung der Zeit / und auch Ersparung etwas Unkostens für gut angesehen / gemeldte drey zu H. wohnende Zeugen / wie auch den Schuldheisen von der M. an der J. allda zu H. zu verhören / sie drey dessen / und daß sie sich anheimisch finden lassen wolten und solten zuverständigen / zuvergewissen / und dann auch gedachten Schuldheissen dahin zu beschreiben / welches alles dann von mir nachfolgender massen ordentlichen und unterschiedlichen beschehen ist.

FORMULA XI.

Wie sich der Commissarius verhält / wann die Partheyen ihm ihre Nahmen nicht offenbahren wöllen.

Auf dieses hat der Außschuß einen Abtritt begehrt / welchen ich der Commissarius ihnen erlaubt und zugelassen / und als sie demnach wider-

um zu mir kommen seyn / haben sie auf ihrem vorigen Begehren beharrlichen verharret. Auf dieses hab ich an sie begehrt / daß ein jeder seinen Namen und Zunamen / dieselbe dem Rotulo haben zu inseriren / anzeigen wolten / dessen haben sie sich erstlichen auch unbillich und trutzlichen verweigert.

Als aber ich der Commissarius darauf ihnen befohlen / daß sie sich dessen ferner nicht sperren solten / mir ihre Namen anzuzeigen / mit dieser Erinnerung / im Fall sie sich ein solchem nach ferner verwideren würden / daß ich auß Krafft tragender Commission, die Gebühr gegen ihnen vorzunehmen verursachet würde / und als sie durch ihren Notarium adjunctum Herrn N. dessen auch gütlich erinnert worden seynd / haben sie ihre Namen und Zunahmen angeben / in massen folgt.

Das Zehende Capitel.

Was von beeden Theilen vor dem Commissario nach geöffneten Tag verhandlet wird: und erstlich von den Producenten.

FORMULA I.

Was der Producent zu proponiren pflegt / nach dem sein Gewalt abgelesen worden.

UNd nach Verlesung vorgelegten Gewalts / repetierte gerührter V. Churfürstlicher Anwald Commissionem die zweyte und dritte Dilation probandi, auch alle hieroben inserirte und vormahls außgangene Process, und die darauf gefolgte Prorogation, und biß auf gegenwärtige Zeit beschehene Continuation, auch Gegentheils Bittschrifft und Relation N. N. Notarii publici, und mit solcher aller Vorbehalt und Erholung / reproducirte er darnach citationem contra testes mit deren Händen angeschriebenen Executionen / und vermög derselben stellet er die citirte vormahls hieroben benannte Zeugen.

FORMULA II.

Wessen der Producent den Commissarium zu erinnern pflegt.

FUr alles aber in diesem vorigen Articul und nachfolgenden Fragstücken / wölle der Herr Commissarius sich auß den Klagen und Additional-Articuln erinnern / und sich jederzeit in dem examiniren darnach richten / daß Klägern drey unterschiedliche Güter oder Lande eins die anders / die zugestandene / wie er articulirt oder vermeintlich geschenckte / und dann zum dritten angeerbte Lande sich berühmen thue: darinn ihne der Herr Beklagter in seinem angemasten Besitz hindern solle / und wann der Herr Commissarius dieser dreyen Landen Unterscheid sich zum fleissigsten unterschiedlichen / bey einem jeden Artieul erkundet / darum dann Anwald im Namen seines gnädigen Herrn Beklagten zum fleissigsten gebetten haben woll / und hiemit bitten thut / wird der Herr Commissarius der Sachen Beschaffenheit im Grunde viel anders befinden / als der Gegentheil angeben.

FORMULA III.

Voriges Innhalts.

UNd damit ein jeder Zeug desto gründlicher und richtiger auf das jenige / so er befragt wird / deponiren könne / wird der Herr Commissarius ihnem jeden alle Elisiv- und Peremptorial-Articul / wie solche auf einander folgen / verständiglich vorzulesen / und hierunter / wie auch sonsten in andere Wege / was zu Beförderung der Sachen und Warheit dienlich seines Ampts / wie man daran keinen Zweiffel trägt / der Gebühr sich zuverhalten wissen: insonderheit aber soll der Herr Commissarius bey der Verhör über den fünffzehenden / sechzehenden / siebenzehenden / achtzehenden / neunzehenden Elisiv-Peremptorial-Articul alle Zeugen mit Fleiß auch befragen / ob nicht die darinn specificirte Burgfriedens limites und Scheid eben die Oerter seyen / so in Besichtigung des Augenscheins von dem J. Anwalden gewiesen und angegeben worden: ob auch nicht solche Oerter von Altersher jederzeit also / wie sie mit Namen articulirt / geheissen / und noch heutigs Tags dermassen genannt werden / und eins jeden Zeugen-Außsag mit verzeichnen / und dem Examini einverleiben.

FORMULA IV.

Was die Parthey / wider welche die Commission außbracht / zu handlen pflegt.

DEr Syndicus nahm beschehene Agnition fürgelegts Syndicats an / bat dasselbige Examini auch einzuverleiben / recognoscirt alsbald auch den Gewalt / so C. Anwaldt mir Commissario fürbracht / und ferner zu schleuniger Handlung / repetirt er seiner Herrn Principaln an mich gethan Schreiben deß datum den 4. dieses Monats May / protestirt und bezeugete sich darinnen / und sonderlich Nichtigkeit des Process, behielte auch seinem Herrn Principalen hiemit außdrücklich bevor / an gebührlichen Orten und rechtlicher Zeit alle und jede ihre Exceptiones, Einreden und Nothdurfft haben vorzubringen / wolte auch in diese und folgende Handlung ferner nicht bewilligen oder begeben / dann so viel er und seine Herrn Principales in Recht zu thun schuldig / bath demnach des Producenten hievor ernante und seinen Principaln überschickter Zeugen Namen zu verlesen / ob dieselbige alle oder zum Theil vorhanden.

C. Anwalde nahme des G. Anwalds beschehene Recognition an / und so viel sein protestirn belangt / wolte er solches alles in Anwalds Namen auf seinem Unwerth beruhen lassen / verhoffte auch / es seyen solche Protestationes von mir Commissario in meinem Schreiben / so ich den Herrn G. auf ihr an mich zuvor außgangen Schreiben antwortsweiß zugeschrieben / gnugsam abgelehnt worden / darbey er es um geliebter Kürtze willen jetzt auch wolte bleiben lassen / möchte sonsten leiden / daß die Namen der Zeugen gelesen würden.

FORMU-

FORMULA V.

Was beyderseits von den Partheyen zugleich gehandlet; Lateinisch.

COmparent coram Domino Commissario tam pro se & nomine proprio, quam pro suis consortibus, pro quibus habet præsens mandatum quod hic exhibuit. Qui postquam juxta facultatem illis à Domino Commissario concessam citarunt personas infra nominandas vigore emanatæ citationis, quam hic reproducunt, præsentantes Domino Commissario easdem personas sub nominibus & cognominibus subsequentibus: instanter à Domino Commissario requirentes, ut ab illis ante nominatis personis inprimis accipiatur Sacramentum veritatis, dicendo, ac deinde examinentur super specificatione articulorum, quam simpliciter hic exhibeant: & quia inter citatos testes nonnulli valetudinarii, idcirco petebant, ut à valetudinariis sumatur prædictum sacramentum in illarum ædibus, & audiantur ad horam quam Procuratoribus Illustrissimi Ducis nuntius Domini Commissarii significabit, & quo ad nos præsentes, ut Dominus Commissarius eosdem denuo coram se citari faciat, & ab illis ad quamvis horum partibus utrinque ad hoc citatis, prædictum juramentum suscipiat, illosque examinet: Requirentes præterea, quòd Dominus Commissarius ulterius procedat ad visitationem Codicum sive librorum Rationum per dictos testes exhibendorum, si & quatenus eædem rationes concernunt partitas seu merces, de quibus quæstio est, utque Dominus Commissarius de illis partitis accipiat vel curet accipi extractus in authentica forma, & quemadmodum ex officio ad illustrationem veritas judicabit expedire, habita tamen prius designatione per dictos comparentes. Petunt ulterius dicti producentes qualitatibus, quibus supra decerni de novo citationem ad examinandum testes in civitate N. in Ducatu N. contra hostes videlicet N. & alios. Ultimo petunt prorogari diem, ad quem dictus Dominus Princeps est citatus I. ad videndum jurare testes pro termino quinque vel sex dierum, si & quatenus opus erit, vel ad aliud tempus, quemadmodum Domino Commissario videbitur expedire.

Post hæc ex adverso prædictus Dominus dicebat, se ex parte illustrissimi Ducis citra tamen consensum & cum protestatione de non consentiendo, nisi & in quantum de jure tenetur, comparere, exhibens mandatum constitutionis sigillatim, cum quo in commissione & citatione illustrissimo suo Domino facultas reservata & data sit Notarium examini adjungere, producebat discretum virum F. R. Magistrum Notarium & Curiæ P. procuratorem fiscalem, & cum designatio articulorum super quibus testes examinari debeant, parti suæ non sit facta, protestatur, quòd ante designationem in hac causa nihil fieri debeat, petens allegatorum per partem adversam copiam & terminum excipiendi dandique interrogatoria, & quatenus testes excipiantur & jurent, potestatur & reservat omnes exceptiones Domino Principi suo necessarias & competentes tam contra personas quàm dicta. Producens quærebat, utrum quicquam habeat, quod contra suum adjunctum Notarium dominum Doctorem excipere velit, alias neque seipsum Notarium admissurum, super quo ex adversa parte Procurator replicabat, dicendo suum Notarium sine contradictione esse admissum & jurasse, & quòd in vim Commissionis non esse permissum adversario, dare adjunctum Notarium, & quamvis per ipsos Producentes, & Dominum Commissarium assertum fuerit in vim commissionis licere producentibus dare adjunctum, & super hoc lecta & inspecta fuerit commissio, tamen post hanc disceptationem ad ulteriora processum esse, & per producentes finaliter allegatum est, quòd quatenus dictus Adjunctus non esset adjungendus tanquam Notarius, saltem adjungi deberet tanquam interpres. Ex parte porrò producentium fuit explicatum qualiter pars adversa prius habuerit copiam articulorum, ac quòd præterea petitio ulterioris termini sit frivola, & ad protelandum duntaxat litem cum magno dispendio producentium, nihilominus dictos Producentes esse contentos, quod parti adversæ, hoc est, Procuratori Domini Principis detur copta designationis articulorum exhibitorum, & quòd etiam habeat dilationem competentem unius nec duorum dierum ad dandum interrogatoria, vel alias dilationem talem, qualem Dominus Commissarius indicabit, convenire, & alias non unde protestatur, & salvo tamen quod prius & ante omnia recipiatur sacramentum à citatis testibus.

Super his Procurator citati Principis nomine, dicebat & proponebat, quod sibi de jure competebat legitimus terminus dandi interrogatoria, maximè cùm designatio articulorum super quibus testes examinari debeant, parti suæ nondum sit facta, offerens etiam juramentum calumniæ, se nulla protelationis causa competentem terminum dandi interrogatoria petere, nihilominus visis designatis articulis hodie aut tribus diebus sua interrogatoria exhibere, cum in omni commissione Cæsareæ Majestatis apertis verbis provisum, ut illustrissimus Princeps tanquam reus conventus possit adjungere Notarium non suspectum, quem exhibuit: isque parte adversa non contradicente receptus est, & juramentum solitum præstitit, neque in dicta commissione decisum interpretem assumendum, atque Principi suo ex interpretatione linguæ, hinc inde non intellectæ, multum incommodi oriri possit: idcirco se tanquam Procuratorem non habere potestatem quicquam consentiendi ulterius, quam in dicta commissione continetur, super quæ suum exhibitum Procuratorium fundatum existeret. Maximè autem cùm per partem adversam juridicè propositum sit, illum ex sua parte Notarium adjungere velle, quam confessionem tanquam juridicè factam acceptat, ut protestatur de nullitate, quatenus quicquam in contrarium fiat, nisi prius terminum competentem habebat, illi Principi suo significandi, atque à sua gratia responsum consequantur: Nihilominus quatenus Dominus Commissarius secundùm commissionem

sionem sibi datam ex officio coram suo & adjuncto dato Notario procedere intendit, daturum se prima opportunitate interrogatoria, esseque paratum procedere, quemadmodum juris & styli, consentiens, ut testes saltem recipiantur, & jurent præsentes.

Econtra producentes persistebant in illorum petitione attento, quod specificatio contineat tantum duos articulos, quod vero reliquum attinet, dicunt producentes, quod illorum magnopere intersit adjungi interpretem, & quod quævis commissio de jure eam accipiat interpretationem, quod censeantur mandata singula, sine quibus commissio commodè expediri non possit, relinquens præterea idipsum juri & discretioni domini Commissarii.

Ex adverso procurator Principis ex causis allegatis inhæret petitioni & protestationi suæ factæ, quòd longe alia ratio sit interpretandi instrumentum & testem, cujus lingua & dictum cum scriptum non sit, possit pro suo arbitrio & intentione scripto mandari. Etenim cum dominus Commissarius in hac parte susceptus, & hujusmodi interpretatio magis Commissarium quàm interpretem præ se ferat, non posse se citra mandatum aut rescriptum Principis sui ulterius in quicquam consentire.

Producentes persistebant, & dicebant, ut supra.

FORMULA IV.

Gleiches Innhalts; Teutsch.

NAch Verlesung der Publication, producirte N. Anwald oder Syndicus die erkennte Citation contra testes und denuntiationes wider den Herrn Graffen / Beklagten ad videndum produci mit ihren zurück geschriebenen executionibus, und hat Krafft habenden Gewalts / die erscheinende Gezeugen in gewöhnliche Eyd und Pflicht dicendæ veritatis, wie in gleichem den Notarium causæ in Eyd zu nehmen / gegen die außbleibende Gezeugen ulteriora arctiora mandata contumacialia zu erkennen / und wohl vernehmen / ob der Herr Gegentheil / laut außgangener Denuntiation Notarium non suspectum adjungiren / oder aber gegen jetzt fürgebrachte Commission und Dilation excipiren wolte.

Zugegen erscheinen die Ehrnveste / Hochgelehrte und Ehrbahre / als J. N. dero Rechten Doctor K. N. Secretarius und Landschreiber / und K. J. Cantzley-Verwandter des Herrn Denunciirten / Krafft Gewalts / welchen er Doctor J. M. in originali übergab / und wolten ihre Personen damit / so viel zu diesem vorstehenden Werck nöthig / legitimirt haben / bittend / deß gegebenen Syndici Gewalt zu verlesen / und zu vernehmen / ob derselbig gnugsam / jedoch protestirend außdrücklich / daß sie in diese vorstehende Production, und alles andeks ferners oder weiters nicht gewilliget haben wolten / Dann so viel sie in Recht zu thun schuldig / und wollen nach Verlesung des Syndicats sich weiter vernehmen lassen / mit fernerer Bitt Gegen-Anwald oder Syndicum ad agnitionem Gräfflichen den übergebenen Gewalt untengetruckten Secrets-Sigels / und unterschrieben Hand anzuhalten.

Anwalt deren von N. recognoscirte / wohlgedachts Grafen Sigill und Hand bona fide citra contentorum approbationem, und ob wohl in dem übergebenen Gewalt unter andern verleibet / daß dieser Platz ihren G. gantz und gar verdächtig Zeugen vorzustellen / documenta zu transsumiren / so sagte er gleichwohl darwider für dißmahl generalia, und daß es in arbitrio meines des Commissarien gestanden / deme dann dißfalls kein Ziel zu geben / bat gleichfalls von Gegen-Anwald recognitionem Sigilli des Klosters V.

N. Abgesandten und Vollmächtigen agnoscirten des Syndicatus auffgetruckte Sigill / bona fide, salva veritatis substantia, und ob derselbig Syndicat alle seine requisita habe / so im Rechten erfordert werden / dasselb wolten sie mir Commissario zuerwegen heimgeben; als aber ich Commissarius in Eröffnung dieses actus angezeigt / ob sie wider angeregte Commission, und dilationem zu excipiren hätten / solches und was Rechtens zu thun / so liessen sie die Commission für sich bewenden / behalten ihren gnädigen Herrn Grafen zu C. alle Nothdurfft und Exceptiones an hochgedachtem Käyserlichen Cammergericht vorzubringen / hiemit bevor / protestiren auch / daß sie in keine Nullität / so jetzo oder in dero gantzen Commissions-Sachen begangen werden möchte / gewilliget oder nachgegeben haben wöllen und wann sie sehen / was für Zeugen vorgestellt / wolten sie alsdann weiter der Gebühr verfahren / zeigend darneben an / daß sie auß Verlesung des angemasten Syndicats vernommen / wie die Producenten ihrer Hauß-Leuth halber / die Wörter ihre Unterthanen gebraucht; wann nun notorium, daß das Kloster J. keine Hochheit habe / und also auch keine Unterthanen / sondern selbst wohlgedachtem ihrem gnädigen Herrn unterthan seye / als liessen sie solche ungereimte Wort auf ihrem kündlichen Ungrund beruhen: Was dann die zweyte Dilation anlangt / zeigten sie auß sonderlichem Befehl an / daß die Producenten in ihrer Schrifft und Petition in dieselbe Dilation ihrem C. gnädigen Herrn / auch ihren Drosten zu C. gantz ungütlich und unglimpfflich an das hochlöblich Käyserliche Cammergericht angeben / als solte gemeldter Herr Drost am Freytag den 2. Octobris jüngsthin den klagenden Jungfrauen fünff Fendlin Welscher Reutter zugeführt / und sie damit belegt und beschwert haben / welches gemelter Drost zugegen außtrücklich verneine / und daß die Producenten daran zu mild am Käyserl. Cammergericht angeben / sich hiemit öffentlich bezeugt / wie er auch solchs zu thun nicht in Sinn genommen gehabt / noch von seinem gnädigen Herrn Graffen zu C. Befelch empfangen / was dann zu letzt diesen Ort antreffend / mögen die C. wohl erleiden / daß productio jurium hieselbst geschehe / daß aber die Zeugen allhie sub tecto producentium ad ollam & offam præsentes solten verhört werden / solchs sey ihrem gnädigen Herrn

gantz

gantz bedencklich und beschwerlich / ja könne darein mit nichten gewilligen / prxpter summum subornationis ptriculum, daß auch die Produceneen oder jemands von ihrentwegen das Gemach / darinn das Examen verrichtet werden wolle / belaustern und also vernehmen könten / was die Zeugen deponiren: man wolle andere mehr Ursachen geschweigen / und da derwegen locus examinis nicht mutirt würde / so protestirten sie de notoria nullitate.

Adversas pars, es seye unvermuthlich bey sie gewesen / was Ursachen eine groß Nullität seyn solt / in diesen gefährlichen Zeiten / da die Bauren von Hauß nicht werden abreisen dörffen / dieser Oerter eben so wohl die Zeugen zuverhören / auf ihres gnädigen Herrn Kloster Grund und Boden / als vor dieser Zeit in der Grafschafft L. an Seiten des Grafen geschehen seye / und daß ich Commissarius keinen gelegnern Ort auf etliche Meil Wegs ohn gefahr haben möge / briefliche Urkund auffzunehmen / ocularem inspectionem zu vollnziehen / und könte ich auch einen solchen geheimen Ort zum examine nehmen / da der Zeugen Außsage nicht erfahren werden könne / wie auch die Gegentheilen ihren adjunctum Notarium, zu ferner Sicherheit beyordnen mögen / welche sie der Nothdurfft nach also anzeigen müssen.

C. Anwald / was de loco examinis angeben / beruhen sie bey ihrer vorigen Anzeig / Bitte und Protestation, dann auch dieser Oerter / so gefährlich als einig ander dieser Ort seyn können / und hätte man ungefährlich eine Meil Wegs von hinnen sichere Oerter haben können; dann was für Gefahr der subornation ante examen, durante examine, und dann essens / und wann die Zeugen hören müssen / verhanden / sonderlich nach gestalt der Personen / werde ich Käyserl. Commissarius selbst bescheidenlich ermessen / wie dann auch ihr gnädiger Herr Graff zu C. keine Zeugen unter ihren Gn. tecto, sondern weit gnug von demselben abverhören lassen / und irre nichts / daß die Verhör in der Graffschafft C. gehalten / dann ebener Gestalt dieser Ort in derselben gelegen / da solte ihr gnädiger Herr in seinem Lande und die Käyserl. Majest. im gantzen Römischen Reich keine Zeugen verhören lassen / möchten aber leiden / daß translumptio jurium an diesem Ort geschehe.

Adversarii N. was examen testium anlangt / haben sich die C. der geistlichen Jungfern so hart nicht zubefahren / und werde ihr adjunctus dar gute Acht auf haben / wie dann in dem Ende zwar kein gelegener Ort / den man über eine Meil Wegs finden könte / jetzt zufinden seye. Ferner sagend / er könne sich gleichwohl nicht gnugsam verwundern / warum J. N. und C. Anwald als ein gelehrter locum examinis & subornationem testium, so hart in disputation vocire / da er doch nicht zweiffele / neminem salutis suæ immemorem esse, und ohne des Käyserl. Commissarius, wie dann ingleichen principalis Notarius auch adjunctus (wie man spühre) zugegen / billich das Vertrauen haben sollen / daß da sie einigen Zeugen examiniren / und ihnen zu halluciniren befinden würden / demselbigen gebührlicher massen zu begegnen werden wissen / hätte also diese supervacaneam propositionem wohl bey sich behalten mögen / dieselbe hernacher in exceptionibus zu Speyer vorzubringen.

C. zeigten an / daß N. in keinen Rechten noch studiert habe / ob es sich gebühre / in domo producentis die Zeugen zu verhören / und daß C. solches nicht für seine Person proponire / wie ihme ungütlich zugemessen werde: sondern die C. alle / und er in ihrem Nahmen / auß sonderlichem Befehl ihres gnädigen Herrn / und gehe diß nicht an / einig Mißtrauen / des Commissarien / oder derjenigen / so der Verhör beywohnen / sondern seye allein um das Mißtrauen der subornation halben zwischen den Producenten / und den Gezeugen zu thun.

Anwaldt der von L. bat wie zuvor / vorbehältlich den Gegentheil aller Nullität / und sagte darneben / Quod cuivis homini non contingat adire Corinthum.

Als hab ich Commissarius auf allerseits mündliche Vorträge und erfolgte submission Bescheid gegeben / daß die abgeladene und jetzo erscheinende Gezeugen auffzunehmen / und mit gewöhnlichem Zeugen-Eyd bestricken / und zu Vermeidung allerhand Unrichtigkeit und Nullität / das Examen nach beederseits Partheyen gehabter deliberation und Vergleichung / ad locum tutum & nemini suspectum zu transferiren / daselbst aber briefliche Urkunden auffzulegen / und transsumiren / und folgends der Augenschein in loco auffzunehmen seyn. Darauf dann daselbst für mir Commissarien in ansehen und anhören beyderseit Partheyen Gevollmächtigten und Abgeordneten erscheinen.

FORMULA VII.

Es wird gestritten / ob erst von der Zeugen-Verhör / oder von den Instrumenten der Anfang zu machen.

Gräffliche Anwälde wöllen zu meinem Gefallen gesetzt haben / dieweil etliche Zeugen der Kriegs-Empörung und anderer Gefahr halben nicht lang von hauß seyn / noch auch einen langen Weg oder weite Reiß wiederum anhero kommen könten / ob mir gefallen wolle / solche Zeugen ante productionem documentorum abzuhören / oder aber derselben einen Anfang zu machen.

J. Anwalde begehren gleichfals / jedoch wolten sie gern sehen / daß documentorum productio im Anfang gemacht würde.

Auf Gefallen des Herren Commissarii, daß productio documentorum der Zeugen-Verhör vorzusetzen / bitten Gräffliche Anwälde / daß die noch anwesenden Zeugen / auch zu Verhütung weitern Unkostens mögen erlaubt werden.

J. Anwäld consentiunt.

Das Eilffte Capitel.

Von Ferien.

FORMULA I.

Von Renuntiation und Verzeihung der Ferien / und wie der Commissarius solches den Partheyen zumuthet.

WO fern die Partheyen auf jetzt vorstehende Ernd-Ferien renunciren und Verzieg thun wür-

würden / soll alsdann jetzt beschehenen Begehrens halben ferners ergehen / was recht: als nun beyde Theil sich auff jetztgedachten Bescheidt alsbald erklährt / und sie auf angeregte ferias Verzieg gethan haben wolten / hab ich Commissarius ferner / ꝛc.

FORMULA II.

Wie die vorige Verzeihung geschicht.

AUf Donnerstag den 2. Julii haben Gräffliche A. C. Anwalde ferner fürbracht / wie folgt / mit Extrahirung und Exequirung der erkennten Processs, in Ansehung der vorstehender Ernd-Ferien förderlich zuvor fahren / wollen wir denselben hiemit außtrücklich renunciiret / und von dem Herren Syndico gleichmässige Renuntiation begehrt haben / damit allerseits competens terminus statuirt werden könte / mit Erbietung da sie hernacher in ihrer Commissions-Sachen dergleichen Renuntiation begehren oder bedürfftig werden seyn / sich ebener massen unweigerlich zu verhalten.

J. Anwalde / so viel belangen thut die renuntiationem von C. Anwalde beschehen / wollen sie auch gleichfalls denselben feriis hiemit renunciirt haben / wie sie dann auch bitten thun / ich wolle einen ziemlichen Terminum wegen des Augenscheins und sonsten ulteriora interrogatoria præsentandi, ex officio præfigiren / erbieten sich auch in tempore quo ad testes noviter nominatos & contumaces weitere interrogatoria bey Zeiten vorzubringen / und daß alsdann von mir etiam illis absentibus dieselbige Zeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyd genommen werden mögen.

C. Anwalde nehmen gethane Renunciation und Erbieten an.

FORMULA III.

Wird disputirt / ob nach Ostern wann in Camera noch Feyertag / actus Comissionis könne verricht werden.

NEben Verlesung dieses schrifftlichen Bescheids / habe ich L. Anwalde mündlichen erinnert / daß ihme sein unerheblichs Einreden und excipiren angezogener Ferien halben wohl verblieben wäre: sintemahl vermög allgemeiner pflegliecher Gewohnheit die Oster-Ferien bey gemeinen Ständen beederseits Religion weiter und ferners nicht / dann biß auf den Dienstag / nach dem heiligen Ostertag eins Theils inclusivè, und eins theils exclusivè sich erstrecken / und niemands seines Wercks und Handels ferner pfleget einzustehen / und ob wohl an dem Käyserlichen Cammergericht wie auch in etlichen legibus C. de feriis vom Palmtag biß auff Quasimodogeniti Ferien angesetzt / so wären doch die übrige Tage allein für Vacantzen / und nicht Feyertage / in GOttes Ehre gebannet / geachtet / und deßwegen Cammer-Richtern und Besitzern außtrücklich zugelassen / nicht allein im Rath zu referiren und Urtheil zu fassen / sondern auch supplicationes anzunehmen / auch Ladung und Processen zuerkennen / und außgehen zu lassen / nach Innhalt des andern Theils Käys. Cammergerichts-Ordnung tit. 33. zu dem nun mehr die durch Herrn Producenten außgebrachte vierdte Dilation fast zum End lieffe / und also extremum periculum in mora wäre / in welchem Fall auch von Rechten zugelassen / scilicet justitiæ obtinendæ causa etiam diebus festis Zeugen zu examiniren / dann ubicunque periculum in mora, receditur à regulis juris communis, & ceusæ, quæ celeritatem desiderant, diebus feriatis etiam in honorem Dei expediri possunt, ut novissimè tradit Andr. Gail. in suis observationibus pract. lib. 1. obs. 53. num. 12. und schließlich / dieweil angesetzter Production-Tag kein dies Dominicus oder festus wäre / so könten die Zeugen mit Gelübden und Eyden wohl angenommen und beladen werden / davon mich ad jura communia und deren Lehrer / um Kürtze willen referirend.

FORMULA IV.

Protestatio, daß ihm feriæ nicht lauffen / mit Bitte / solches dem Rotulo einzuverleiben.

MEiter / Allergnädigster Herr Käyser / im selbigen 1557. Jahre / auf Freytag den 1. Tag des Monats Octobris / Nachmittage um 1. Uhren / ist nachmahls für E. Käyserl. Majest. Commissario fürgenommen N. N. als Anwald des Herrn Producenten zu N. und seiner Fürstlichen Gnaden Consorten / und hat mit lebendiger Stimmen erzehlt und fürgeben / nach dem seinen gnädigen Principalen hiebevorn die Käys. Commission am Cammergericht mitgetheilt und zukommen / ich als Commissarius auch nun ein Zeitlang mit Abhörung hiebevorn citirter und beeydeter Gezeugen fürgefahren / auch mich / der Sachen nothdürfftiger Gelegenheit nach / mehr und weiter Gezeugen / gegen nechstkommenden Montags / den 4. heut angangenen Monats Octob. anhero rechtlich citiren / deßgleichen die Gegentheil Wittwen und Gräfin zu T. dabey / und ad videndum exhiberi certa jura ad causam facientia vergewissen lassen / und aber in Zeit der præfigirten Dilation, darinne diese Beweisung fürgenommen werden solt / die ferien Messium, welcher unnütze / und keine gerichtliche Tage wären fürgefallen / so wolte er im Namen und von wegen seiner Principalen / daß die angesetzte Dilation und zeit in E. Käyserl. Majest. Commission benennt / nicht anders dann per dies utiles biß anhero gelauffen wäre / oder noch lauffen und fliessen solte / deßgleichen daß auch an seiner oder seiner Principalen fleisse und diligentia nichts gemangelt habe / oder noch mangeln noch erwinden solle / hiemit auffs zierlichste und in bester Form / so er thun könte oder möchte / protestirt und sich bedingt haben / mit embsiger Bitt / solchen seinen Fleiß bedingen / protestiren und angeben / dieser Sachen Acten und Handlungen mit zu inseriren oder registriren / oder ihme sonst davon nöthigen Schein und Documenta, so viel nöthig / mitzutheilen / warauf ich Commissarius befohlen / solche seine Protestation und Bedingung mit ad acta zu schreiben und registriren. Geschehen und verhandelt ist diß / wie obstehet / zu J. in der Pfarrkirchen daselbst / in Beyseyn und Gegenwärtigkeit N. N. Canonicen zum C. und N. N. als sonderlich erforderten Gezeugen.

Das

Das Zwölffte Capitel.

Von der Gewalt der Abgeordneten und Ratification.

FORMULA I.

Wie die Partheyen einander den Gewalt abfordern / und weil keiner einbracht / Caution de rato aufferlegt wird.

Auf solches Fürbringen und Einreden hat gedachter M. N. von des beklagten Junckern wegen / mich den Commissarium ersucht und erbetten / dieweil einmahl dieser Actus erfordern thue / daß man sich von der Klägern wegen darzu / und zu Ubergebung der briefflichen Urkunden und Documenten continuiren solte / daß ich sie darzu anhalten wolte / wann das geschehe / wolte er alsdann ferner in der Sachen procediren. Hierauf und das beschehen Begehren / hab ich mich dahin erklärt / daß ich von dem berührten Ausschuß vernehmen wolte / was es mit der Klägern Gewalt für eine Gelegenheit hab / dann ob sich zuforderst gebührete in der Sachen Gewalt / damit man wissen möchte / mit wem man handlete / vorzubringen.

Der Anwaldt zeigte an / daß diß Ausschuß in einer Eyl den Gewalt nicht verfertigen / noch zur Hand haben bringen können / sie wären aber urbietig / für sich und andere der Gemeinden der fünff Dörffern innerhalb der vierzehenden Tagen / oder aber in einer Zeit / welche ich als Commissarius ihnen ansetzen werde / Gewalt vorzubringen / auch deßwegen für sich / wie auch / wo vonnöthen / er Anwaldt für sich selbsten zu caviren urbietig seyen.

Der Beklagten G. Anwaldt / daß der Gegentheil jetzunder vorbringen / und sich vernehmen ließ / daß sich die Gemeinde des Kürspels T. eingelassen / solches wäre er ihnen nicht geständig; dann das Gericht zu T. als die angebene Gemeinden hätten mit solchem Handel nichts zu thun: sondern etliche Privat-Personen haben gegen dem beklagten Junckern diese Handlung unbefugter Weiß fürgenommen / derowegen sie schuldig seyn in specie und namhafft einen Gewalt zu übergeben / so bate er mich gar dienstlichen / ich wolte ihnen / den Klägern / eine bestimmte Zeit mit solcher Commination und Poen ansetzen / den Gewalt gehörter massen / und auch cum ratificatione mir zu übergeben / und dieweil sie allbereit nicht gefast erschienen / daß die / so zugegen seyen / mir dem Commissario sub spe rati angeloben und caviren solten.

Folgender Anwaldt zeigt an / daß gegenwärtiger Ausschuß nachmahls / wie zuvor angezeigt ist / zu cauiren erbietig seyn / bat ihme gebettene Zeit / von wegen seiner Principalen / Gewalt einzubringen zu zulassen.

Beklagter G. Anwaldt bat den Gegentheiln solche Zeit Gewalt vorzubringen cum commination anzusetzen.

Auf solches beyder Partheyen Anwaldten unterschiedlich beschehen Begehren / hab ich Commissarius mich darauf alsbald dahin erklärt / und den Klägern auferlegt / ob wohl sie anjetzo mit gnugsamem Gewalt sich eingelassen / und wie recht / erscheinen solten / dasselbige aber von ihnen nicht beschehen / daß sie der Ausschuß in Zeit acht Tagen mit Gewalt cum ratificatione alles deßjenigen / so jetzo gehandlet / und fürter in der gantzen Commission-Sachen noch ferner gehandlet würde / vorbringen / und sie thun solches oder nicht / daß der gebettenen Poen halben / alle Nothdurfft gegen ihnen vorbehalten / daß auch derohalben alle diejenigen vom Ausschuß / so jetzo gegenwärtig seyn / solchem nachzukommen / mir angeloben sollen: darauf haben also bald die nachgeschriebene Personen des Ausschuß / mit Namen N. 1. N. 2. N. 3. N. 4. N. 5. alle fünff aus dem Flecken T. solchem / wie ihnen durch mich / als Käyserl. Commissarien / auferlegt worden / nachzukommen / für sich und die andern ihre Miteonsorten / als Kläagere / einer nach dem andern mit Hand gegebenen Treuen angelobt.

FORMULA II.

Wie die Parthey excipirt / daß kein Gewalt vorbracht.

Es thun Anwäldt nochmals hiemit protestiren / deßwegen / daß der Syndicus von N. seines Suchens und Anbringens biß daher noch keine Constitution oder Mandat vorgelegt hätte.

Syndicus der Stadt N. promittirte / wie auch jüngst geschehen ist / daß er zum förderlichsten von seinem Herrn cautionem de rato beybringen und übergeben wolte.

FORMULA III.

Ob ein Gebrauch entschuldige / daß ein Syndicus ohn Gewalt zulassen / und welcher gestalt eventualiter cautio offerirt wird.

Der Ehrbahre und Hochgelehrte N. N. der Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt J. zugethan / daß er von seinen günstigen Herrn / einem Ehrbahren Rath der Stadt J. zu diesem termino ihre Nothdurfft vorzutragen und zu werben abgefertiget / und dieweil biß dahero es in diesen Städten gebräuchlich gewesen / und noch / wann sie ihre Syndicos oder Rathsverwandten ausgeschickt / daß demselbigen alsdann ohne schrifftliche Constitution oder Mandat gütliche Audientz und gütlicher Glaub in ihrem Anbringen gegeben worden wäre: demnach wolle er auch gebetten haben / ihne in diesen Sachen ohne Fürlegung eines schrifftlichen Mandats / seiner Herrn Nothdurfft zu befördern / zuzulassen; Wo aber nicht / so wolte er promittirt und zugesagt haben / cautionem de rato mandatum in scriptis aufs förderlichst zu erlangen und einzubringen / und wie wohl er an statt und von wegen seiner Herrn / der angezogenen Käyserlichen primæ & secundæ dilationis erlangter Commission halben kein Mißtrauen hätte / demnach begehre er dieselbige propter fundandam jurisdictionem zu verlesen; das geschach alsbald von dem Käyserlichen Mit-verordneten Com-

Commissarius und Abgesandten unweigerlichen / die sich auch erklärt und vernehmen lassen haben / daß sie für ihre Person dem Herrn Doctori und Syndico der Stadt J. sine exhibitione specialis mandati in seinem Anbringen und Forderung guten und gäntzlichen Glauben wohl geben und zustellen könnten.

FORMULA IV.

Eines Gewalts Zeugen zu verhören / den Augenschein einzunehmen / und Stein zu erheben.

WIr X. Graffe von J. ꝛc. und Herr zu M. ꝛc. Urkunden hiemit / nachdem uns der Hochgelehrte / unser besonder lieber S. S. der Rechten Doctor, ohne längsten zu erkennen geben / wie an dem höchlöblichen Käyserlichen Cammergericht / die Ehrsame und Weise / unser auch besonder liebe Bürgermeister und Rath der Stadt T. geklagt / als ob ihrer beyder zugehörigen Flecken / T. und M. Marckungen / gegen Unsers und des Vesten unsers lieben getreuen H. S. zu J. gemeinen Dorffs M. und damit begriffener X. Marckung / nicht allerdings richtig und ergäntzt wären / und darum auf ihne und andere um Commission den Augenschein einzunehmen / denselben durch einen unpartheyischen Mahler abreissen zu lassen / etliche Alte verlebte Zeugen ad futuram rei memoriam zu verhören / und eine unpartheyische Schied zu führen / angehalten / gebetten und erlangt hätten / welche er zu expediren in Willens wäre: und uns darauf den 10. Martii zu T. in H. J. Wirths zum gülden Sternen Behausung / ob wir wolten / durch unsern vollmächtigen Anwaldt zu erscheinen / bestimmt und angesetzt / zu sehen die Zeugen auffnehmen / geloben und schwören / Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen / Interrogatoria und Fragstück zu übergeben / auch einen unpartheyischen Adjunctum der Zeugen Verhör / und des unpartheyischen Schieders Erkäuntniß beyzusetzen / alles ferners und mehrers Inhalts besagter uns überschickten Denunciation: daß / so wir hierauf in der alterbesten und beständigsten Form / wie das / vermög der beschriebenen Recht / aller und jeder Gewohnheit und Gebräuch zum kräfftigsten beschehen soll / kan und mag / zu unserm vollmächtigen Anwaldten / den Hochgelehrten unsern Cantzley-Verwalter / auch L. zu X. und liebe getreue M. D. J. der Rechten Doctorn, und L. T. samt und sonders gesetzt und verordnet haben: setzen und verordnen sie auch hiemit in unserm Namen / und von unser wegen / daß sie auf den bestimmten Tag vor gedachtem Commissario erscheinen / daselbsten alle und jede unsere habende Exceptiones, Auszug und protestationes einwenden / darauf die Zeugen und den unpartheyischen Mahler und Schieder fürzustellen / und mit gewöhnlichen Gelübdten und Eyden zu beladen sehen und hören / dargegen unsere Interrogatoria tam generalia quàm specialia übergeben / auch Unsern Stadt-Schreiber zu X. und auch lieben getreuen K. W. zu einem Adjuncten præsentiren / ihne so wohl auch die Zeugen / da anderst deren einer oder mehr uns mit Pflichten und Eyden zugethan / solcher ihrer Pflicht / doch allein zu diesem actu, und so lang berührte Zeugen-Verhör / und die Erkänntniß der unpartheyischen Schieder währet / ledig zu zehlen / und dem Examini beysetzen / und ihne anzunehmen begehren: Fürters für ihre Personen dem Augenschein / und Führung der unpartheyischen Schied beywohnen / und sonsten alles anders vorbringen / handlen / protestiren und reserviren / auch wo vonnöthen zu des Commissarii Bescheid submittiren / denselben anhören / davon appelliren / Apostolos bitten / und sonsten in gemein alles dasjenige verrichten / thun und lassen sollen / was dißfalls unsere Nothdurfft erfordern wird: Und im Fall ermeldte unsere Anwäldte hierzu einiges mehrern und fernern Gewalts / dann hierinn begriffen / nothwendig seyn würden / so wollen wir ihnen denselben / wie vollkommen der auch seyn solte oder könnte / hiemit ebenmäßig übergeben und befehlen / auch einen oder mehr Affter-Anwaldte an ihre Stadt zu substituiren / und ihnen diesen ihren Gewalt zu übergeben / und denselben gleicher gestalt / wann es ihnen gefällig / wiederum an sich zunehmen freygestellt haben. Was dann sie oder ihre Substituirte hierinn handlen werden / das solle unsere wohlgefällige Meynung seyn: Deß zu wahrer Urkund / haben wir unser Cantzley-Secret zu End dieses Brieffs auffdrucken lassen / der geben ist zu X. den achten Monats-Tag Martii / als man zehlt nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt fünffzehen hundert neuntzig und fünff Jahre / ꝛc.

FORMULA V.

Wie eine Communität Anwäldt-Zeugen zu verhören / den Augenschein einzunehmen und Instrumenta zu transsumiren constituirt und darüber ein Instrumentum vor Notarien und Zeugen auffrichten läßt.

IN GOttes Namen / Amen: Kund und offenbahr sey allen und jeden / so diß gegenwärtig offen Instrument ansehen / lesen oder hören lesen / als an dem Käyserlichen Cammergericht schwebender Rechtfertigung und Mandats Sachen de relaxandis captivis, auf des Edlen und Vesten K. von G. Herrn zu T. gerichtlichen beschehen Anruffen / Bitten und Begeren gegen und wider Haupt und Heimburger und anderer Gemeinds-Männer der fünff Dörffer in Kirspel T. in puncto defensionalium & peremptorialium eine Käyserliche Commission und Befehls-Brieff / an die Ehrenveste und Wolgelehrte N. S. Licentiaten und B. H. Doctorn und andere mehr in der Commission bestimmte Personen ausgangen / aber Verrichtung derselben gedachten Licentiaten S. allein aufgeben und befohlen worden / derohalben er dann zu Beförderung der Wahrheit und Käys. Majest. zu unterthänigstem schuldigstem Gehorsam und Dienst derselben sich unterzogen / darauf auch an beyderseits Partheyen deßgleichen die benamte Zeugen gebührende und nothwendige Processs certificationem, denunciationem und Ladungen ausgehn / und durch seinen derohalben beeydigten Botten insinuiren und verkünden lassen / daß also angesetzten Termin nemlich den 11. Tag

Monats Septembris zu P. im Wirths-Hauß vor Mittag vor gedachtem Käyserlichen Commissario im Namen Ehrengedachts Juncker G. jetzigen producentis, der Ehrenhaffte und Wohlgelehrte N. Käyserlicher Notarius und bey der Geistlichkeit zu T. Procurator, beneben einem stattlichen Beystand in Krafft besiegleten Gewalts/ so er übergab und offentlich zuverlesen begehrt/ oder bat/ und dann von wegen der fünff Gemeinden des T. Kirspels der Ehrsam N. und mit ihm N. N. N. ꝛc. alle fünff von T. und verordneter Ausschuß des T. Kirspels/ jedoch ohne einen schrifftlichen Gewalt/ und Syndicat erschienen seynd/ daraus dann und auf die durch den Käyserlichen Commissarium abgelesene Commission, auch Eröffnung des ausgeschriebenen Tags entstanden und erfolgt/ daß sie die Kirspels Unterthanen auf producirenden Junckern Anwaldts gerichtlich Anhalten und Beschehen contumaciren/ auch des Herrn Käyserlichen Commissarien darauf erfolgtes Decreti, samt und sonders mit Hand gegebener Treu an Eydsstatt cavirt/ Gewalt von ihr und aller jetziger Kläger wegen der fünff Dörffer des T. Kirspels innerhalb acht Tagen für- und einzubringen/ und derhalben nach Notarium in gantzem Bey- und Umstand damahls erscheinenden Personen Amts halben ersucht und gebetten/ mich auf einen benannten Tag gehn T. auf der Lauben oder Rath-Haus zu der Gemein der fünff Dörffer des T. Kirspels zu verfügen/ und Ratificirung aller geübter Handlung auch nachfolgender Ubergebung eines nothwendigen/ und vollkommenen Gewalts und Syndicats haben anzuhören/ solchen gebührender massen zu instrumentiren und dem Commissario zuzustellen/ und zu überantworten: so ich dann auf Montag den dreyzehenden Tag gemeldtes Monats Septembris zu T. auf der Lauben zwischen acht und zehen Uhren vor Mittag ankommen und erschienen/ seyn neben den hievor verordneten fünff und angelobenden Ausschuß diese zu Ende gegenwärtigen Instruments benahmte Personen aus den fünff Dörffern des T. Kirspels samt und sonder einmüthig und einhellig erschienen/ und unter andern zuverstehen geben: Demnach sie auf Samstag den eilfften Tag gegenwärtigen Monats Septembris von ihres Acker- und Feld-Baues/ und dann anderer zugestandener Ungelegenheiten halben/ samtlich nicht erscheinen hätten können/ aber nichts desto minder ihrem Ausschuß/ und erforderten Redner oben gemeldt Befehl gethan und gegeben hätten/ die Nothdurfft und Gebühr in ihrem Namen daselbsten zu bestellen und zu verhandlen.

Dieweil dann solches nicht allein von der erscheinenden/ sondern auch ihrentwegen sub spe rati & mandati beschehen/ und des Edlen und Vesten Junckern Heinrichs von G. abgeordneten Befehlshabers Gewalt für gnugsam/ doch bona fide salva veritatis substantia, wie auch dazumahl die producirte Urbar/ Register/ Handschrifften und Extract, jedoch mit Vorbehalt/ da sie anders Inhalt nicht mangelhafft/ auch andere besiegelte Brieff tanquam scripta, documenta, gleichfals bona fide & substantia veri salva, recognoscirt und angenommen: gestalten dann auch gleichen die angegebene und producirte Gezeugen aufnehmen/ und neben den Adjunctis Notariis geloben/ schweren/ und ihrer Pflichten damit sie Ehrengemeldten Herren Producenten verwandt/ erlassen gesehen und gehört/ wider derselbigen Personen und Aussagen alle und jede gebührende Exceptiones vor- und einzuwenden/ ausbedingt und vorbehalten/ ihre überreichte Protestation und verfaste Interrogatoria übergeben/ Inhalt derselben und sonsten der Nothdurfft nach protestirt und zu handlen gebetten/ ihren Adjunctum præsentirt und Examini beyzuwohnen/ die depositiones testium neben dem Commissario oder derselben Notario zubeschreiben/ und alles anders/ so sich vermög der Commission gebührt/ verrichtet hätten. Also hierauf und demnach so ratificirten/ und beliebten sie samt und sonders hiemit gegenwärtiger und mit einmüthigem Gemüth/ alles dasjenige/ so dieser und mehrer Gestalt durch ihren Ausschuß deren Redner (und so ferner der Sachen Gelegenheit nach verursachet worden) vorgebracht und gehandlet hätt sollen werden können und mögen/ und demnach Ehrengedachts Producenten Anwaldt den 11. diß auf den Production-Tag ihme ausdrücklich vorbehalten hatte/ im Namen seines Principals den Augenschein einzunehmen/ ferner Zeugen zu ernennen/ und vorzustellen/ auch mehr briefliche Urkunden fürzubringen/ ihre Gelegenheit aber aus hieoben angezeigten ehehafften und erheblichen Ursachen nicht seyn wolte/ also samenthafft hin und wieder zu erscheinen/ und der Sachen Nothdurfft nach auszuwarten/ so wolten sie ihren vollkommenen Gewalt und Syndicat zugestellt und übergeben haben/ als sie auch denselben hiemit samt und sonder zustelleten/ und übergaben den Ehrsamen G. J. L. K. O. P. R. also und dergestalt/ daß sie die constituirte Anwaldte und Gewalthabere/ samt und sonder alles und jedes dasjenig/ so ihnen die Käyserliche Commission begünstigte und zuliesse/ anstellen/ thun/ handlen und vollbringen/ nicht anders als wann sie die constituirende selbsten zugegen wären/ thun solten/ könnten oder möchten/ mit diesem fernern Anhang: im Fall sie die Anwaldte oder Syndici einiges vollkommenes genugsamern Gewalts/ dann hierinn begriffen/ auch wie vollkommen derselbe von Rechts und Gewohnheit wegen seyn solten/ und müsten/ vonnöthen haben würden: und hierauf so sprechen und gezeden sie die T. Kirspels Leut und Verwandte samt und ein jeder insonderheit nach einander mit gegebner Handtreu an Eydsstatt (dessen sie durch mich Käyserl. Notarium in Beyseyn der glaubwürdigen Gezeugen zuvor gnugsamlich erinnert/ und vor der Straff einer falschen Treu an Eydsstatt zum ernstlichsten und fleißigsten verwarnet und erinnert worden.) Alles und jedes dasjenige/ so durch ihren Redner und desselben zugegebenen Ausschuß in ihrem Namen den eilfften Tag Septembris/ von dem Herrn Käys. Commissario verhandlet und ausgerichtet worden/ und was hinfürter ihre verordnete Gewaldthabere und Syndici (auch deroselben Affter-Anwaldte/ so sie zusetzen und zu verordnen gut Fug und Macht hätten) vermög der Käyserlichen Commission in ihrem Namen anstellen und verrichten werden/ stet/ vest/ unverbrüchlich/ deßgleichen auch die vorige und jetzt constituirte und verordnete Syndicos und Gewalthabern/

auch deroselben Affter-Anwaldte / dieser Anwaldtschafft in alle wege zu entheben und schadloß zuhalten / bey Verpfändung aller und jeder ihrer Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen / mit angehängter emsiger und fleißiger Bitte aller verlauffener Handlung eingedenck zu seyn / und ihnen darüber eines oder mehr glaubwürdige Instrument oder Instrumenta zuverfertigen und mitzutheilen: So dann ich Käyserlicher Notarius dero hieunten benamten T. Kirspels Leuthen Bitte und Begehren / der den eilfften diß Monats Septembr. in P. vor dem Käyserlichen Commissario getroffenen und genommenen Recess und Abschied gemäß befunden / und dann auch zu Bezeugung der Wahrheit / so hab ich viel angeregten T. Kirspels Leuthen die fünff Dörffer samt und sonder diß offen Instrument erkennt und mitgetheilet / so geschehen zu T. auf der Lauben / Tag / Stund / Monat / wie oben vermeldt / im Jahr nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt fünffzehen hundert achtzig und fünff / in der dreyzehenden Römer-Zinßzahl / Indictio genannt / bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Rudolphi des Andern diß Namens / erwehlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / ꝛc. ihrer Käyserlichen Majestät Regierung des Römischen im zehenden / des Hungarischen im dreyzehenden / und des Böheimischen im zehenden Jahren / Beyseyn der Ehrsamen N. und N. von N. zweyer glaubwürdiger hierzu samt und sonder gebettener und erbettener Gezeugen: folgen nunmehr des T. Kirspels Unterthanen Namen und Zunamen / so an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht / mit dem Edlen und Vesten von G. Herrn zu T. von wegen etlicher gefangenen in Rechtfertigung liegen / als nemlich / ꝛc.

Und dieweil ich T. von T. aus Römischer Käyserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrens Begnädigung offenbahrer Notarius, bey obgemeldter Ratification und Genemhaltung aller geübter Handlung / nach beschehener Verordnung anderer und neuer Procuratorn und Anwaldten selbst zugegen gewesen / solches also ergangen seyn / gesehen und gehört / auch die Hand-Treu an Eydsstatt von den T. Kirspels Leuthen empfangen / hierum so hab ich diß offen Instrument mit eigener Hand geschrieben / und mit meinem Tauff- und Zunamen / Aufdruckung meines gewöhnlichen Notariat-Zeichens bekräfftigt und verfertigt / zu obgeschriebenen Dingen allen Amts halber ersucht / gebetten und erbetten / ꝛc.

FORMULA VI.

General-Constitution und Gewalt zum actu Commissionis.

ICh N. N. thue kund / und bekenne mit dieser schrifftlichen Urkund offentlich bezeugend / daß ich ohn Abstellung meiner bißhero einiger massen bestallter Anwäldten / bester und beständigster Wissen / Manieren / Formen und Gestaltniß Rechtens so ich am aller förmlichsten und beständigsten thun können und mögen / kan und mag / zu meinem rechten wahren Anwaldt bestellt und verordnet habe / bestelle auch und verordne gegenwärtiglichen dieses N. N. meinen Diener / den allein und in solidum dergestalt / daß er für den Hochgelehrten und Ehrenvesten Herrn N. L. erscheine / dero Römischen Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Commision, so ich bey und an ihrer Käyserlichen Majestät hochlöblichem Cammergerichte zu Speyer / auf sein und mehr andern Personen / gegen meinen Gevättern N. N. wegen seines an mich des Hauses und Güter N. etliche Zeugen / zur ewigen Gedächtniß in Verhöre zu nehmen ausbracht / mit dem beyverwahrten Rotul meiner diß-falls am Cammergericht fürgelegter und im Recht zugelassenen Beweiß-Articul præsentire / dieselbe anzunehmen / und auf gebührliche Ladung Procels, so wohl auf etliche namhaffte Zeugen als auch obgemeldten N. N. in gebührlicher Form zu erkennen begehre und erhalte / dieselbige den Zeugen und meinem Gegentheil verkünden lassen / und nechst beschehener Verkündigung auf gebührende Zeit wiederum zubringen / die gehorsame Zeugen fürstelle / mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden zu beladen / und folgends in Verhöre zu nehmen begehre / wider die ungehorsamen actiora pœnalia mandata, in der besten Gestalt ausbringe / Gegentheils Einrede und Exception, so er jenige Vorwürffe bester Gestalt allein / wofern nöthig / ablehne / einen oder mehr Anwaldte / an seiner statt mit gleicher oder gemäßiger Gewalt substituire / den oder die widerruffe / so dick und viel es ihme zu thun nöthig / und gefällig / sonst alles und jedes anders thue und verrichte / was in diesen zum gebührlichsten Austrage / dero Käyserlichen Commision zu thun und zu handelen / ich für meine Person / so ich selbst in eigener Person thun können / auch thun mögen / so verheisse und verwillige ich auch stät / fest / genehm und unverbrechlich zu halten / was mein bestellter Anwaldt selbst / oder durch die / so er deßfalls vielleicht substituiren möchte / in obgemeldten Dingen thun und verschaffen würde / dieselbige auch dieser Anwaldtschafft halben zu entheben / und schadloß zu bewahren / zu Verpfändung aller meiner Haab und Güter / liegend und fahrend / alles ohne Gefährde und Argelist. Dieses zu wahrem Urkund / hab ich gegenwärtige Geschrifft eigener Hand unterschrieben / und mit meinem angebohrnen aufgedruckten Pitschier bestätiget / die gegeben im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburt / fünffzehen hundert siebentzig eins / am Sonntag Cantate, &c.

FORMULA VII.

Gewalt durch eine verschlossene Missiv auf einem Gericht.

Von GOttes Gnaden H. Marggraff zu T.

LIeber Getreuer / nachdem in Rechtfertigung zwischen Uns und J. T. zu K. Mandati das Hagen und Jagen um N. belangend / ermeldter von T. an dem Käyserlichen Cammergericht zu Speyer / beneben Uberreichung seiner und hiebey geschlossener Probatorial-Articuln und nominibus testium Commissionem ad memoriam jüngsten erlanget / auch derohalb von dem verordneten Commissario Doctor S. denunciatio Uns zukommen / und in derselben Uns verkündet worden / ob Wir

ob Wir bey deme zu N. den dritten Februarii, nechstkünfftigen in X. Wirths und Gastgebern daselbsten Behausung / angestellten Production-Tag seyn / oder einen gevollmächtigten Anwaldt schicken wollen / zu sehen und hören / die Zeugen aufnehmen / geloben und schwören / Fragstück zu übergeben / und dieselb ihrer Gelübd und Eyd / da deren einer oder mehr Uns zugethan oder verwandt wären / biß zu seiner Aussage / allerdings zu erlassen / auch einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren / Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen / und sonsten alles und jedes / was Recht seyn wird / und obgesetzte Commission vermag / zu thun und zu lassen / als ist hiemit an dich unser gnädigster Befehl / wollen dich auch hiemit omni meliori modo & forma derhalb gevollmächtiget haben / daß du beneben unserm Förster zum O. so dann unsern beyden Wildmeistern zu W. wie auch beyden Wildmeistern zu N. und C. die du derohalb zu dir zu erfordern hast / auf den angestellten Production-Tag / und an benanntem Ort zu erscheinen / alles und jedes wie hievorgemeldt / der Commission gemäß / von unsernt wegen unterthänigst verrichten: dann auch Unsern darzu verordneten Adjuncten und lieben Getreuen H. T. Cantzley-Verwandten dem Commissario præsentiren / dem Examini adjungiren / ihn so wohl auch diejenige benannte Zeugen / so mit Pflicht und Eyden / auch sonsten uns verwandt und unterthan / derselben biß zu End ihrer Aussag und Verrichtung erledigen / als wir sie auch hiemit selbsten gnädigst deren erledigt haben wollen / alsdann beygelegte Fragstück übergeben / und die Zeugen alle und jede / mit allem Fleiß / Inhalt derselben zu examiniren begehren / auch da von gedachtem Commissario die Besichtigung des Augenscheins vorgenommen wird / Du beneben vorgedachtem unserm Adjuncten / Förster und Wildmeistern / demselben an allen und jeden articulirten Höltzern / Bezircken / Marckungen / Feldern und Gräntzen / die du fleissig in acht zu nehmen hast / Anfang biß zu Ende beywohnen / des Gegentheils vor- und anbringen / jedesmahls nach Nothdurfft widersprechen / und vorbenanntem deme von T. nechstberührten Ort habender unser uhralten Jagens und Weidwercks Rechtsame / hohen und niedern Wildbahns / Hetzens nach schwartzem Wildpret / Stellens mit dem Zeug / und anderm berühmten Weidwerck halb nichts geständig seyn / noch einraumen / sondern dabey alles das verhandlen wollest / das zu Erhaltung nechstermeldter unserer derselben Ort habender ruhigen Possess, Recht und Gerechtigkeiten vonnöthen seyn will / und solche Verrichtung / und was allenthalben darbey vorgelauffen / mit Wiedersendung dieser Beylagen / mit förderlichst an uns unterthänigst berichten.

Solches zu geschehen / verlassen wir uns zu dir gäntzlichen. Datum P. den letzten Januarii, anno 1595.

Was wider den Gewalt vorbracht und excipirt wird.

FORMULA VIII.

General-Exception wider den Gewalt.

UNd dieweil solche sämtlich und persönlich mit einander nicht heutigs Tags erscheinen können / so hat sich der Edel und Vest F. von P. als anwesender Vetter / an statt der Abwesenden Erben auch für sich selbsten dargestellt / und wofern nun der O. und J. einkommener Gewalt der Herrn Producenten durch mich / als Commissarium, vor gnugsam zu erkennen / so liessen solche erwehnte Junckern auch gut seyn / da aber einiger Mangel darinn erscheinen würde / seyen sie der Zuversicht / ich werde solches ex officio nicht annehmen / sondern thun / was in solchen Fällen gebühren wird.

FORMULA IX.

Da gestritten wird / ob einer der zugegen ist / einen Gewalt übergeben möge.

EHrengedachter Herr Käyserlicher Commissari. Wir haben in Anwaldschafft Namen J. K. schrifftlichen und von sich gegebenen Gewalt hören verlesen / und hätten gleichwohl exceptis narratis, so unsern Principalen entgegen verstanden möchten werden / der Form / Subscription und Pittschiers halben kein Mangel an demselben / als aber die Ursach / so darinnen seines Ausbleibens und zu diesem Productions-Tage nicht erscheinens ausdrücklich gesetzt / selbige Ursach aber nicht mehr im Wege / sondern er K. selbsten in der Person zugegen erscheinet / als mit der That selbsten / den von sich gegebenen schrifftlichen Gewalt würcklich in effectu widerrufft / damit nicht zwischen zwyen Stühlen nidergesessen / und dardurch nullitas verursacht werde / so hat sich der K. auf einen oder den andern Weg hierüber ferner rund zu erklären / darneben sollen wir unangezeiget nicht lassen / da schon der schrifftliche Gewalt solte von ihme K. von neuen approbirt / und Ursach künfftigen Abwesens angezeigt werden / und aber die Käyserliche Commission ausdrücklich vermag / daß die Herren Producenten mögen allerhand briefflich Documenta und Urkunden ad transsumendum ediren / zu welchem recognitio des Principals vonnöthen / so durch keinen bestellten Anwaldt kan oder mag beschehen / als wollen wir diesen Puncten auf dißmahl und noch zu Zeit / ob nemlich von K. ein schrifftlicher Gewalt oder nicht / zu des Herrn Käys. Commissarii verständiger Discretion und Ausschlag gestellt und heimgetragen haben: dargegen bracht K. Anwaldt für / wie folget:

Großgünstiger Herr Commissari, wider dieses der Gegen-Anwaldt unnöthig Fürbringen / sag ich zu förderst gemeine Einrede Rechtens / und daß dieser Gewalt auf- und anzunehmen / will ich mich auf die Käys. ausgangene Commission, geliebter Kürtz halben / gezogen / daß ich auch in Anwaldtschafft Namen der Documentorum und brieflichen Urkunden anhangende / und ausgedruckte Sigilla recognosciren könne / zu euer Herrl. und Gunsten Discretion und Bescheidenheit gesetzt haben.

Hierauf bracht J. Anwald ferners für / wie folget:

Wir erholen voriges Fürbringen / und gestehen der Alternativen in der Commission und der Denunciation, aber gar nicht der Copulativen / daß er K. zumahl persönliche und mit schrifftlichem Gewalt erscheinen soll / so seynd die documenta, so fürzubringen / nicht alle allein in sigillis zu recognosciren: sondern in Handschrifften / alten Büchern / und was der Principal selbsten gesehen / also unmöglich ist / daß durch einen Fremden genugsame Recognition beschehen könne / wir stellen abermals zu E. H. wann Recognitiones des Principals in seiner Person vonnöthen / und er nicht vorhanden solte seyn / denselben mit gebührenden Mitteln lassen zur Stell beruffen / allein protestiren wir auf denselben Fall unserer Principaln, hiemit unnöthigen Verzugs / und darauf lauffende Unkosten halb.

Dargegen J. in Namen / wie obstehet / sagt er / lasse die Protestation und das übrige Begehren / auf seinem Werth und Unwerth beruhen / erholt priora, und bitt / wie gebetten.

Darauf dann der Stadt-Anwaldt es allerseits zu Erkänntniß gesetzt / inmassen solches von dem K. Anwaldt dem W. auch beschehen.

Als nun beyderseits K. ausgesetzten Gewalts halb / ob derselb gehörter massen zu zulassen / zu meiner Erkänntniß gesetzt worden / hab ich zu Verhütung interloquirens dem K. ad partem angezeigt / daß er zu Auffgebung solchen Streit dasjenige / so durch seinen Anwaldt in seinem Beyseyn verhandlet worden / durch Ratification ohne fernere Handlungen aufheben können / welches er auch gethan / und durch seinen Anwaldt weiters hat vorbringen lassen / nemlich:

Demnach er im Zweiffel gestanden / ob er diesem actui Anfangs in der Person beywohnen könne / als hab er auf solchen Fall fürbrachten Gewalt fertigen und übergeben lassen / und damit den Herren Gegen-Anwäldten / ihrem Begehren nach / ein Genügen geschehe / und keine cavillationes fürlauffen möchten / als wolle er K. alles und jedes / so durch ihne jetzo in Anwaldtschafft Namen verhandlet / ausdrücklichen ratificirt und gut geheissen / den vorbrachten Gewalt auch allerdings confirmirt / und im geringsten nicht durch sein Anwesen revocirt haben. Dargegen brachten der Stadt Anwäldte darauf für / da diese Erklärung wäre ehe geschehen / wären wir daran vergnügt gewesen / sonsten aber unserer Herrn Principaln wegen in keinen richtigen Eingang etwas einraumen können oder sollen / und dieweil diese Erklärung in das Protocoll und Rotul kommt / so lassen wir es darbey verbleiben / allein mit Erholung was der persönlichen Recognition documentorum hiebevor fürbracht worden / mit Bitte / der Commissarius wolle nunmehr designationem nominum testium producendorum ablesen / ob dieselbe alle vorhanden / zu vernehmen.

FORMULA X.

Ob eines Curatorn Gewalt gnugsam / und wie Caution auferlegt wird / und die Erledigung erfolgt.

UNd dieweil wir sonsten wissend / daß N. N. der dritte Vormünder mit Tod abgangen seye / und kein anderer an seine statt verordnet wäre / hat er Rentmeister es bey solchem bleiben lassen / und wolte darauf / so fern Gegen-Anwaldt mit deren fürbrachter Vollmacht / und angebottener Caution zu frieden / das sigillum dem übergebenen F. Gewalt aufgedruckt / bona fide, salva tamen veritatis substantia & citra adprobationem contentorum agnoscirt / und in diesen gantzen vorhabenden Actum anderer gestalt nicht / dann was die Herrn Vormündere in Recht zuthun schuldig / gehälet und bewilliget haben / mit Vorbehalt aller und jeder Nothdurfft hernaher vorzubringen.

F. Secretarius und Anwaldt darwider fürbracht / dieweil sich in Recht gebührete / daß die Gegentheiln zu solchem Actu, jemandts mit vollkommenem schrifftlichen Gewalt abfertigen sollen / und aber solches nicht beschehen / sondern allein eine blosse Missiva von des einen Vormünders wegen exhibirt und fürgelegt wäre worden / als wissete er den Exhibenten mit diesem für einen gnugsamen Anwaldten noch zur Zeit nicht zuerkennen und anzuhalten / aber allerhand unnöthige Disputationes Kürtz halben abzuschneiden / wolte er in jure dergestalt bewilliget haben / wofern er innerhalb gewisser Zeit / so ihme in Krafft tragenden Käyserlichen Commission zu bestimmen / und præfigirn / mir ein gnugsamen schrifftlichen Gewalt überschicken / und deßhalben auf dißmahl gebührende Caution thun und leisten würden.

Der Beklagten Vormündern Anwaldt repetirt dargegen seinen Vortrag / und aus was Ursachen der Gewalt N. N. dißmahls anderer gestalt nicht hätte beschehen mögen / wäre aus dem Schreiben zuvernehmen / und zweiffelte er Anwaldt nicht / was ermeldter weiß unter seinem ungezweiffelten Pitschafft von sich geschrieben / er werde demselben unweigerlich nachkommen / und dasselbig also stet und vest halten.

Auf solchen allenthalben von beyder Partheyen wegen eingewendten Streit / der Gewalt halben / habe ich dem S. Anwaldt auferlegt / mir innerhalb dreyen Wochen gnugsamen Gewalt / cum ratificatione actorum von beyder Vormündern wegen zu überschicken / auch mir deßwegen anzugeloben / darauf er dann also bald gehörter massen cavirt, und mir mit gegebener Hand-Treu angelobet.

F. Anwaldt / dieweil in Mangel Gewalt cautio beschehen wäre / hat er es bey derselben bleiben lassen.

Als nun Allergnädigster Herr und Käyser in massen hieroben 67. pag. 1. zu vernehmen / gedachter beklagter Vormündern Anwaldt / und Befehlhabere / N. N. Rentmeister der Burck N. mir angelobet / daß er mir von seiner Principaln wegen innerhalb dreyer Wochen Gewalt cum ratificatione überschicken wolte / hierauf hat er mir denselben den 20. Julii dieses 75. Jahrs bey dieser Sachen Adjuncto Notario Herrn N. N. obengemeldt neben einem an mich gethanem Schreiben zugeschickt / und mir durch denselben überantworten lassen / und lautet erstlich angeregt Schreiben / inmassen folgt.

FORMULA XI.

Begehren um Vorbringung eines vollkommenen Gewalts / und was darauf erfolgt.

DEr Anwalde erwarten sufficiens mandatum ratione documentorum.

V. Anwälde übergeben plenius mandatum, verhoffen / daß dasselbe genugsam / bitten die Herrn Gegen-Anwalden ad recognitionem sigilli anzuhalten.

C. Anwälde recognosciren des weitern Gewalts-Siegel / bona fide, salva veritatis substantia.

FORMULA XII.

Wie der Gegentheil den Gewalt für gnugsam hält.

AUf solch des Herrn D. Anwald und Consorten Vorbringen / F. Vorsprech und Redner ferners anzeiget / sein günstiger Principal Juncker F. zu F. ließ der Herrn Gegentheiln übergebenen Gewalt passiren / und recognoscirt darauf das auffgetruckt Secret bona fide.

FORMULA XIII.

Wie der Commissarius, der Gewalt genungsam / dem Rotulo einverleibt.

WAs dann von wegen des Producenten vorbrachten Gewalt anlangt / hab ich denselben vorgewendter Einred unverhindert für gnugsam erkandt / und laß es bey der Klägerin beschehener Agnition Sigilli dem Gewalt auffgetruckt bleiben.

Von Caution de rato und Ratification, sammt Erledigung von derselben.

FORMULA XIV.

Wie der Gewalt übergeben wird / und wie darwider / daß er nicht genugsam / excipirt / Caution geleistet und vom Commissario zugelassen wird.

ALs habe ich Commissarius, auf Producenten Anwalds Begehren / den fürbrachten Gewalt durch den darzu auffgenommenen Schreiber gerichtlich zu verlesen bewilligt / wie auch folgend geschehen.

Darauf erschien alsfort der auch Ehrnhafft und Ehrbahr H. P. und im Namen des Edlen / Ehrenvesten J. R. Drosten zum S. thät er angeben / wiewohl obgemeldter R. der außbrachten Käyserlichen Commission in aller Unterthänigkeit zu gehorsamen sich schuldig erkante / und darauf auf die ausgangene Citation in eigener Person gerne erscheinen wolte / so erhielte sich aber seine Gelegenheit also / daß er verhindert worden: damit aber gleichwohl dieser Sachen / so viel das Recht fordert / geholffen möchte werden / als hat R. obgemeldt ihnen P. eine Constitution durch denselben seinen Diener K. R. zustellen lassen / mit freundlicher Begehr / denselben Sachen / so viel dessen Termin anlangt / beyzuwohnen: demnach seye sein gantz dienstliche Bitte / daß solche Constitution von ihnen auf und angenommen werden möge / auch gleichfals dieselbige verlesen / und folgends Gegentheil zu gebührlicher Agnition des unden auffgetruckten Pitschafft / und untergesetzter Hand möchte angehalten werden. Darnach ist deß Beklagten übergebene Constitution in gleichen / wie oben gerichtlich / überlesen worden.

P. Anwald und Abgeordnete von wegen hoch- und wohlgemeldter Herrn Klägere / haben die von wegen Gegentheils einkommene Constitution angehört / lassen die dahin beruhen / erachten aber dieselbige zu diesem Zeugen-Verhör nicht genug zu seyn / in sonderlicher Anmerckung / daß darinn gemeldet / daß der ernennte Procurator P. allein dieser Zeugen Production auf diesem Montag beyzuseyn gemächtiget / so seye es aber an deme / daß vermög außgangener Citation, nicht allein auf diesen Montag / sonderlich auch N. Tag / welcher auf Freytag nachfolgend / und sonst andere nothdürfftige Terminen zu Zeugen fürzustellen bestimmt / damit nun kein Nichtig- oder Vergeblichkeit gebraucht / und Gegentheil ohn Fürbringung gnugsames Gewalts nicht zugelassen werd / als baten die abgeordnete Gegentheilen auffzulegen mit mehr und gnugsamer Gewalt sich zu qualificiren / reservirte petitionem super agnitione, und Zulassung zu weiterer Handlung.

H. P. abgefertigte J. von R. Drostens / zeiget dagegen an / ob wohl sie sich nicht versehen / daß die eingebrachte Constitution vor nicht gnugsam vom Gegentheil solte gehalten werden: sonderlich als solten dieselbigen auf jetzigen Tag allein zuverstehen seyn / da doch außtrücklich der außgangenen Citation der Montag / Mittwochen und Freytag bestimmt und angesetzt / wann aber aus der eingelegten Constitution erfindlich / daß solch Procuratorium nicht præcise auf diesem jetzigen Tag / sondern viel mehr auf diesen gantzen actum examinis billich muß gezogen und verstanden werden / sich deßhalben zu den litteren der Constitution ziehend / darauf man sich auch thut erbieten / denselbigen Actum aller Gebühr nach aus und abzuwarten / damit aber nun ferner keine vergebliche Disputation deshalben möge erregt werden / als wolte er sich zu gebührlicher Caution de rato gleichfals erbotten haben / mit dienstlicher Bitt / darauf gnädigen Verhör zugestatten.

P. Abgeordnete / von wegen der Herrn Kläger nach der Gegentheil angebenen procuratoris fürbrachter Gewalt / und demselben mündlich angebend sich erklährt / daß solch Procuratorium nicht weiter dann zu diesem jetzigen Tag und Termin verstanden soll werden / wöllen aber zu meines Commissarii Discretion und Bescheidenheit gestellt haben / ob Gegentheil angegebener Procurator mit der angebottenen Caution seye zu zulassen.

H. P. könne gleichfalls meines Commissarii Resolution darüber erwarten / darauf hab ich Commissarius obgemeldt Bedenckens genommen / und nach gehabtem Bedencken folgender Gestalt

auf des von R. einkommene Constitution, und darneben angebottene Caution de rato interloquirt/ laß ichs bey gethaner Caution, und daß er bey währender Production gnugsamen Gewalt von seinem Principal fürbringen soll/und daß demnach der P. zu ferner Handlung zuzulassen: und solten auf die Käyserliche Insiegel primæ & secundæ dilationis, und also fort beydertheils Anwälde auf die Sigilla ihrer respective einbrachter Constitution, zu antworten schuldig seyn.

Also fort hat beklagten Anwald gerichtlich zuhanden meines Commissarii angelobet/ von seinem Principal gnugsamen Gewalt in kurtzer Frist fürzubringen/ auch daß sein Principal seine Handlung ratificiren und genehm halten/ und gegenwärtiges sein Verheiß und guter Wille seye/ nechstkünfftig elociren wölle/ und begehret des abgelesenen Bescheids Copey/ cognoscirt darauf der impetranten fürbrachte Constitution untergetruckte Siegel bonâ fide.

Ingleichen P. Abgeordnete agnoscirten des Beklagten J. von R. Gewalt unterzeichnete Hand und Pittschafften/ bonâ fide, salvâ veritatis & præmissorum substantiâ.

FORMULA XV.

Wie der Commissarius Caution aufferlegt.

WOfern D. N. C. Cantzler/ seinem Erbieten nach/ Bestand thut und caviren wird/ innerhalb acht Tagen gnugsamen Gewalt cum ratificatione vorzubringen/ daß er alsdann zu fernerer Handlung hiemit gelassen seyn soll.

FORMULA XVI.

Oblatio & acceptatio Cautionis, und wie man deren entlediget.

DIeweil auch die Herrn Commissarien wegen des Ehrwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. seines gnädigen Herren Vollmacht begehrt/ gelobte er de rato an/ und thue solches hiemit dieselbige in wenig Tagen einzubringen/ und den Herrn Commissarien zu überlieffern.

So viel aber Graf N. belangt/ wäre derselbige in GOtt verschieden/ gleicher Gestalt wäre er urbietig zu caviren/ daß Adjunctus von Wohlgedachtem seinem gnädigen Herren seiner Pflicht/ damit er ihren Gn. verwandt/ loß gezehlt werden soll.

Als haben wir obgemeldte beyde Commissarii in beyden Puncten die Caution de rato und Handtreu von ihme empfangen/ und hat ferners fürgetragen.

Solchemnach ist uns Commissarien dem N. Tag ein Schreiben von obgemeldtem D. N. N. zukommen/ in welchem ein ander Schreiben/ so an ihn von Wohlgedachtem Graf N. N. ausgangen/ verschlossen gewesen/ wolte sich damit wegen ihrer G. und derselben Pfleg-Söhne/ von gethanem Bestand erledigt haben/ und lautet wohlgemeldts Graffen N. Schreiben nachfolgender massen:

Unsern günstigen Gruß zuvor hochgelehrter lieber Getreuer: Nachdem wir uns in der B. Rechtfertigung/ von den darunter durch das Käyserliche Cammergericht verordneten Commissarien denuntiationes zukommen/ den N. Tag zu N. zu früher Tagzeit zu erscheinen/ die angegebene und citirten Gezeugen sehen/ geloben und schwören/ Fragstück zuübergeben/ einen unpartheyischen Notarien zu adjungiren/ und sonsten alles anders/ was uns für uns selbst/ und in Vormundschafft unser jungen Vettern/ Vermög und Innhalt ausgangener Commission, und Rechtswegen zu thun eigenen und gebühren wird/ zu thun und zu handlen/ wie ihr aber beyliegenden Originalen/ und ihren zugehörten Copeyen zu vernehmen/ und euch aber bewust/ daß diese Sachen nicht durch uns/ sondern durch unsere freundliche liebe Gebrüder in gemein verhandelt worden/ wir auch davon hierauffen keinen Bericht/ wie wir dann auch nicht wissen/ wie es mit dem Procels in dieser Sachen beschaffen/ dieweil uns aber berührte denuntiationes zukommen/ haben wir nicht unterlassen wollen/ euch dieselbige zu übersenden/ und begehren demnach gütlich/ dieweil ihr ohn das von unsers freundlichen lieben Bruders und Vettern wegen berührter Handlung beywohnen werdet/ ihr wollet gemeldte Tagsatzung gleichfalls von uns und unsers Pfleg-Sohn/ weyland des Wohlgebohrnen Herrn N. N. unsers freundlichen lieben Bruders und Gevettern seeligen nachgelassener Söhn wegen vertreten/ und das jenige thun und leisten/ was wir und gedachte unsere Pfleg-Söhne in diesem Fall von Rechtswegen zu thun schuldig/ darzu wir euch hiemit unsere vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen/ daran thut ihr zu gefallen/ und seynd euch mit dienstlichem Willen geneigt.

Mein willigen Dienst zuvor/ Ehrenveste/ Hochgelehrte/ Achtbahre/ Ehrbahre Käyserliche Commissarien/ günstige Herrn/ E. E. übersende ich hiemit der Wohlgebohrnen Graffen zu T. meiner gnädigen Herrn Ledigzehlung/ den Adjunctum Notarium belangend/ will also mich von gethaner Caution gäntzlichen erlediget haben/ und bin den Herren vermögens zu dienen willig: Datum, &c.

Wir N. N. und N. N. Gevettern/ Graffen zu N. &c. bekennen und thun kund/ demnach für der Römischen Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Commissarien/ den Ehrenvesten/ Hochgelehrten und Ehrbahren Herrn N. N. Doctorn und N. N. in denen am Käyserl. Cammergericht rechthängigen Sachen/ den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn N. N. Fürsten zu B. unsern gnädigen Herrn/ als angemasten Klägern/ und uns/ als Beklagten/ anderseits prætensæ simplicis querelæ, imperfectæ retraditionis primo conventionis, und dann in derselbigen Sachen primæ & tertiæ reconventionis, und in puncto defensionalium Zeugen zu verhören/ und den Augenschein einzunehmen/ Wir durch unsern Vollmächtigen/ den Hochgelehrten und Achtbahren Herrn N. N. Doctorn/ den Ehrbahren N. N. als Notarium Adjunctum, auf angestellten den N. Monats-Tag zu N. dem Examini adjungiren lassen/ obermeldte Herren Commissarien aber von obgemeldtem

meldtem unsern Vollmächtigen begehrt/ daß wir gedachten Adjunctum Notarium seiner Pflicht/ damit er uns zugethan und verwandt/ erlassen wolten/ welches auch also obgemeldten Herren Commissarien unser Vollmächtiger angelobt/ daß wir demnach zu folge und unsern Vollmächtigen gethaner Caution zu entledigen/ obgedachten unsern Unterthanen N. N. hiemit und in Krafft diß Brieffes der Pflicht und Eyd/ damit er uns verwandt und zugethan/ erlassen/ und loß gezehlt haben wollen/ auch hiemit erlassen und loß zehlen seiner Pflichten/ so er zu solchem actu und Examine von den Herrn Commissarien beeydiget/ nachzukommen/ treulich und ohne gefährde: Dessen zu Urkunden haben wir zu Ende dieser Loßzehlung unser Pittschafft auffgetruckt/ und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen/ ꝛc.

FORMULA XVII.

Entschuldigung/ warum einer sich nicht wegen aller Grafen legitimirt/ **und** offerirung Caution, **und wie ihm** per decretum **aufferlegt wird.**

D. C. sagt/ der Gesandte hab von den Graffen kein Mandat, es sey der Graff auch nicht citirt: dann ob wohl eine Citation an alle Graffen zu B. außgegangen/ so seye doch der Graf bey seinem Namen in der Citation nicht genennet worden/ und derwegen nicht schuldig gewesen zu erscheinen. Es haben auch S. G. die Citation nicht annehmen wollen/ wann aber schon der Graf in der Citation genennet worden/ so wäre er doch nicht schuldig gewesen zu erscheinen/ dann es ziehe jeder Gegentheil selbst an/ daß er noch minorennis und sub tutela seiner Frauen Mutter seyn soll.

D. J. acceptirt/ daß Anwald gestehet/ daß alle Graffen von B. citirt/ dieweil dann keine mehr seynd/ dann dieser allein/ als solte er billich erschienen seyn/ oder sich durch seine Frau Mutter vertretten lassen.

D. C. sagt/ die Herrn haben gehört/ daß Gegentheil angezogen/ daß der Graff von B. citirt/ und nicht erschienen/ und derwegen sein Ungehorsam beschuldigt haben/ derowegen der Gräffin Vollmacht noch einmahl überlesen/ und ob wohl dieselbe etwas dunckel/ so weise sie doch auch/ daß die Gräffin ihren Sohn vertretten wolle/ dann es stehe darinn/ was durch den Anwalden gehandelt werde/ das solle ihr Gn. und ihrem Sohn zum besten gerathen/ darum mög nicht angezogen werden/ daß derselbe wäre ungehorsam worden: da es aber den Verstand nicht haben solte/ und Gegentheil an der Vollmacht kein Benügen haben wolt/ so wölle Anwalt von des Graffen wegen de rato caviren/ repetirt sonsten/ was hinc inde vorgelauffen/ und stellts.

D. J. nimmt Anwalds Erbieten wegen der Caution de rato an/ bittet ihme solches auch per decretum auffzulegen/ die Herrn Commissarien haben die H. Verzeichnuß/ darnach die Citationes verfertiget/ besichtiget/ und befunden/ daß die B. Citatio derselben allenthalben gemäß/ darum haben sie sich entschuldiget/ daß der error bey ihnen nicht gewesen.

D. C. sagt erstlich/ daß wohlgedachter Frau Gräffin erste Einrede/ daß nemlich ihr Gn. nicht mehr ihres Sohns Vormünderin seyn solte/ durch die Käyserl. Commission, und die endliche Dilation in denen beyden J. G. Ihres Sohns Vormünderin genennt werden/ desgleichen durch ihr Gn. gegebenen Gewalt/ und ihres Gewalthabers bey der Entschuldigung des Graffens zu B. nicht erscheinens beschehene Erkäntnuß und erfolgt Anerbieten der Caution de rato, erledigt seye.

D. J. sagt/ es achte sich der Abgesandte nicht schuldig seyn/ daß er sich seiner Vollmacht zuwider mit Gegentheil in Disputation einlassen wolle/ dann es möchte ihm Ungnad daraus entstehen/ ließ derowegen was jetzo fürgewendet/ auf ihm selbst beruhen/ und bittet/ alles Fürbringens copiam, und ihn entschuldigt zu nehmen/ daß er sich nicht weiter einlassen.

D. C. repetirten priora, und stellens die Herrn Commissarii, sagen sie/ die haben angehört/ was schrifftlich und mündlich vorgebracht worden/ Weil sich aber befunden/ daß B. Anwald wegen seines gnädigen Herrn zu der Caution de rato erbeut/ als nehmen sie solches Erbieten an/ und legen ihme auch auf/ daß er solche Caution angelobe.

FORMULA XVIII.

Andere Obligation cautionis.

D. N. sagt/ er habe jüngsten dem B. Anwald Bestand geleistet/ weil aber damahls nicht viel ausgerichtet/ seye er vertröstet/ daß er Vollmacht bekommen solte zu diesem actu, hab aber die nicht bekommen/ könne derowegen nichts handlen/ verhoffe/ der Anwald werde noch kommen/ bitt ein halben Tag zu warten/ erbeut sich cautionem de rato zu bestellen/ und darauf von wegen der Frauen Beklagten Fragstück zu übergeben.

D. N. ist damit zu frieden/ und will die Caution von dem Herrn D. N. annehmen: Die Herren Commissarien sagen/ weil die Abgesandten des Herrn Klägers mit der Caution de rato zu frieden seyn/ so wollen sie dieselbe von dem Herrn Doctore annehmen.

D. N. hat darauf mit gegebener Handtreu die Caution de rato angelobet.

D. N. sagt/ weil Gegentheil die Caution angenommen/ als adjungire er dem examini N. N. Notarium, und bittet/ den zu zulassen/ und zu vereydigen: übergibt darauf Interrogatoria erstlich in puncto positionalium, und dann auch in puncto replicationum & elisivorum articulorum, bitt/ die Zeugen darauf so wohl als des Herrn Klägers Articul zu verhören.

FOR-

FORMULA XIX.

Cautio und Erledigung von derselbigen.

DJe Abgeordnen N. erschienen in Krafft Gewalts in kurtzem vorzubringen / und wären inmittelst de rato zu caviren urbietig / nahmen darauf N. von N. und N.N. Entschuldigung für erheblich an / baten derowegen / daß wir uns zu ermeltem von N. verfügen / und ihne diß Orts / da er jetzo mit Kranckheit behafft und belegen / abhören / sonsten N. Ankunfft erwarten wöllen.

Es haben aber obgemeldte Anwalte uns darnach einen Gewalt mit einverleibter Ratification ihrer am 11. Decembris geübter Handlung überschickt / und sich damit von gethanem Beystand erlediget / welcher Gewalt und Ratification also lautet:

Daß wir darauf die Ehrnveste und Hochgelehrte N. N. und N. N. auf bestimmten Tag abgefereiget / sie die Commissarien auf berührten Augenschein zu führen / die streittige Oerter und derselben Gelegenheit zu zeigen / unsere Nothdurfft / und was die Sachen erfordern möchten / vorzutragen / dergleichen den N. tag auch von ihnen zu erscheinen / die fernere ernennte Zeugen / nemlich N. N. zu produciren vorzustellen / beeyden zu lassen / sie ihre Dienste und Pflicht / damit sie uns verwandt seyn möchten / ad effectum deponendi zu erlassen / des Gegentheils erscheinen / und Handlungen anzuhören / darwider zu handlen / und alles anders zu thun / was wir selbst zugegen thun solten / könten oder möchten.

Und aber ermeldte Commissarii genugsamen schrifftlichen Gewalt ad acta zu legen erfordert / derowegen unsere Abgesandten und Anwälde Bestand gethan und cavirt / unsere Constitution und Vollmacht cum ratione in kurtzem fürzubringen. So haben wir solchem nach unsern vorgegebenen Gewalt und Vollmacht ihnen hiemit abermahls gegeben / thun das auch in Krafft diß Brieffs / mit welchem wir ihre auf benannten Tagen / und sonsten in diesen dreyen Commission-Sachen gepflogene Handlungen / alle und jede genehm halten / und ratificiren / als wann wir selbsten zugegen solches gethan hätten / und wollen sie mit dieser Ratification ihres gethanen Bestands erlediget haben. Wir geben ihme auch noch ferner Macht und Gewalt / in noch währenden und künfftigen dilationibus, da es vonnöthen / novos terminos zu bitten / mehr Zeugen anzugeben / vorzustellen / ihrer Pflicht und Eyd zuerlassen / mit dem Zeugen-Eyd beladen zu lassen / und auf erlangte neue Commission brieffliche Urkunden zu produciren / dieselbige im Fall der Noth bey dem Eyd zu erhalten / den Gegentheil ad agnoscendum sub juramento anzuhalten / comparationem manuum, scripturarum & sigillorum zu thun / und zu bitten alles zu handlen und fürzunehmen / was der Sachen Nothdurfft erfordern mag / welches alles und jedes wir angenehm / stät und feste zu halten hiemit willigen / und Fürstlich zusagen / treulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund mit unserm Fürstl. Secret wissentlich besiglet und mit eignen Handen unterschrieben. Geschehen und geben zu N. den 20. Febr. Anno 1577.

FORMULA XX.

Wie Ratification und Ledigung von der Caution vorbracht / sammt einverleibten Gewalts relaxandi à juramento.

GErner übergab er auf jüngst gethane Caution von wegen seines Peincipalen / beyder Beamten und Unterthanen C. P. und N. J. Erlassung ihrer Pflicht und Eyden belangend / verpitschierte und unterschriebene ratificationem, bitt Gegen-Anwalden ad agnitionem auffgetruckten Pittschaffts und verzeichneter Hand anzuhalten.

C. substituirter Anwald / nahm gleichfals die beschehene Agnition in Recht an.

Dieser nach wurden beyde Ratification und Gewalt verlesen / welche mit sammt der Petition und eventual Protestation ihres Innhalt lauten / wie hernach geschrieben steht.

Ratio & protestatio relaxandi à Juramento.

Ich G. T. Land Commenthur der C. D. und Herr zu F. Teutsch-Ordens / bekenne hiemit / nachdeme von des Wohlgebohrnen Herren B. Graffen zu C. Herrn zu X. zu Bewährung ihrer Gn. angemasten Ursachen des Pfändens / neben andern zweyen meines Ordens / und meine Beampte und Unterthan C. von P. Vogt und N. L. Kellern zu F. zu Zeugen vorstellen und produciren lassen / und durch meinen constituirten Anwalden D. G. im jüngst gehaltenen actu productionis, ihrer Pflicht und Eyde / damit sie jetzo vermeldter gestalt meinem Orden / und mir zugethan und verwandt / erlassen / als will ich ein solches in bester Form Rechtens hiemit außtrücklich / jedoch so viel diesen Actum belangend / und weiters nicht ratificirt haben: Gelobe auch dasselbe angenehm / steht und fest zu halten / und gib ihme hiemit mein fernern Gewalt / obgemeldte beyde in mein und meines Ordens Pflicht / darinnen sie vorhin gewesen / wiederum auf und anzunehmen / und sonst weiter schrifftlich oder mündlich handeln / zu thun und zulassen / was die Nothdurff erfordert / und ich selbst zugegen thun solte / könte oder möchte / ohne alle Gefährde.

FORMULA XXI.

Eine Ratification von der gantzen Communität.

NAch erstatteten diesen Eyden / erschienen zu obbemeltem X. auffm Kirchhoff die sämmtliche Schuldheiß / Gerichts- und Gemeins-Leut / daselbsten mit dem Glockenschlag versammlet / in deren aller auch deß klagenden Land-Commenthurs Anwalds / und Adjuncten Gegenwärtigkeit / C. Anwälde fürtrugen / weil sie die Gemeind neben und mit dem Wohlgebohrnen ihrem gnädigen Herrn

Herrn Graffen zu T. an dem Käyserl. Cammergericht/ in unerhörtem Rechten schwebten/ und des vorgehenden Tags zu H. etliche Zeugen zuverhören/ und wohlgemeldts Herrn Beklagten/ auch ihren wegen vorgestellet/ und sonsten allerhand gehandelt/ aber von ihrentwegen kein Gewalt auffgelegt worden/ als fragten sie/ ob sie alle sammtlich das jenig/ was also biß dahero von ihnen Anwälden verhandlet/ auch fürohin gethan/ und gelassen würde/ stät/ fest und genehm halten/ darzu besser Form Rechtens ratificiren/ und sie dessen alles schadloß halten wolten/ haben sie alle mit einander einhelliglich mit offner Stimme geantwortet/ Ja/ Ja/ es wäre also ihr gantzer Will und Meynung/ dessen dann ermeldte Anwälde Zeugnuß/ und dieses alles dem Rotulo einzuverleiben gebetten/ welches ihnen auch verwilligt.

FORMULA XXII.

Wie neben dem Gewalt/ dem Procuratorn eine Instruction zugestellt wird.

DEr Wohlgebohrne seiner gnädigen Frauen und Herrn in Krafft seines habenden Gewalts/ den er hiemit fürlege/ und sein Person hiemit zu diesem actu legitimirt haben will/ mit Bitte denselben offentlich zuverlesen.

Wann dann solcher Gewalt verlesen ist/ so mag er Gegentheiln oder seinen Anwalden befragen/ ob er solches Gewalds zufrieden/ oder Mangels darinnen/ so er dann unversehnlichs etwan dawider excipiren wolt/ so bedarff es keiner andern Ablehnung/ dann daß J. Anwalde dargegen anzeige/ er seye dem Gegentheils seines Fürgebens gar nicht geständig/ sondern will sich auf den lautern und klaren Buchstaben seines Gewalts gezogen haben/ daß derselb zu diesem actu genugsam/ und mit allen nothwendigen Clausuln versehen: derwegen auch Gegentheils unerhebliche exception in keinen Weg/ statt habe/ mit Bitte dieselbigen auch als unerheblich zuverwerffen/ und seinen Gewalt für gnugsam anzunehmen/ auch sich zu weiterer Handlung zuzulassen/ und damit soll ers zu Commissarii Erkandtnuß setzen/ und Bescheid darüber ergehen lassen.

Wann dann solcher Gewalt für gnugsam erkannt/ wie er dann nicht aberkannt werden mag/ oder der Gegentheil denselbigen nicht fechten/ sondern für gnugsam bleiben lassen/ soll er weiter mündlichen fragen.

Nachdem Gegentheil seine Zeugen allbereit producirt/ und dieselbigen zu verhören gebetten/ das laß J. Anwaldt dißmahls geschehen/ doch wölle er ihme im Namen und von wegen seiner gnädigen Frauen und Herrn Principaln/ wider ihr der Zeugen Persohn und Außsag/ alle und jede gebührende Exceptiones, Gegenwehr und Einrede/ nach Eröffnung ihrer Außsag fürzubringen/ in allweg hiemit bedingt/ reservirt und vorbehalten haben/ und daß auch alle Zeugen geloben und schwören/ auch keiner desselbigen erlassen werden solle/ und übergebe hiemit seine weitere protestationes, Interrogatoria, und Fragstück/ mit Bitt/ die Zeugen und einen jeden insonderheit darauf und Innhalt derselbigen zuverhören: und in dem alles nichts zu unterlassen/ dann ohne das/ so wölle er sich von der Nichtigkeit der gantzen Verhör offentlich protestirt und bezeugt haben/ und wofern der Zeugen einer oder mehr seiner gnädigen Frauen und Herren mit Pflichten/ Eyden/ Leibeigenschafften oder in andere Wege verwandt/ und zugethan/ so wölle er zu Förderung der Warheit/ und in Krafft seines habenden Gewalts/ sie solcher ihrer Pflicht und Verwandnuß frey und aller dings ledig gezehlt und gestellt haben/ damit sie unverhindert derselbigen die Warheit ungescheuet bekennen und anzeigen sollen/ doch ferner nicht biß zu Vollendung ihrer Außsag.

Und als auch die Commission seiner gnädigen Frauen und Herrn zugibt/ der Verhör einen Notarium zu adjungiren/ als wölle er ihme dem Herrn Commissario zu einem Adjuncten hiemit præsentirt haben/ den Ehrnhafften und wohlgelehrten N. N. Keys. Notarium, mit Bitte denselbigen also zu einem Adjuncten anzunehmen/ und der Verhör beywohnen zu lassen: der soll alsdann auch geloben und schwören/ was ihme die Commission deßhalben aufflegt/ und will nachmahlen Krafft seines habenden Gewalts denselbigen nicht weniger aller seiner Pflicht/ Eyd und Verwandnuß/ damit er seiner gnädigen Frauen und Herren zugethan seyn mag/ frey und ledig gezehlt haben/ biß zu vollkommener Verrichtung seines Adjuncten-Ampts/ damit überall in der Verhör unparteyisch vollfahren/ und will ihme auch sonst/ alle fernere Nothdurfft vorbehalten haben/ und mag hierauf leiden/ daß mit der justification und Verhör der Zeugen fortgeschritten werde.

Wann dann dieser Fürtrag also beschehen/ so hat Gegentheil nichts darwider zureden/ dann daß er mag anzeigen/ er wöll in die Fragstück anders nicht bewilligt haben/ dann so fern sie dem Rechtem gemäß/ wo sie aber demselbigen zu wider seyn solten/ so wäre sein Bitte dieselbigen zuverwerffen/ dargegen zu repliciren/ daß in ermelten Fragstücken nichts begriffen/ so dem Rechten zu wider/ darum laß er des Gegentheils fürbringen auf seinem Unwerth beruhen/ des Versehens/ es sollen auch die Zeugen der Gebühr nach darauf verhört werden/ dann ohne das so wölle er nachmahls super nullitate protestiret haben.

Wofern aber das Gegentheil dessen nicht gedencken/ oder der Fragstück halben Anregung thäte/ so soll es Anwald auch bleiben lassen/ und bedarff keiner fernern Replic nicht.

Wann dann solches alles verricht/ so soll er die Zeugen sehen geloben und schwören/ fürter den Adjuncten bey der Verhör lassen und widerum abziehen/ dann damit hat er sein Sach verricht. Es wäre dann Sach/ daß die Zeugen nicht all erscheinen/ sonder etwan Kranckheit oder anderer Ursach halben aussen bleiben/ die man auf ein ander Zeit müste citiren/ oder in ihren Haußwohnungen besuchen/ so soll Anwald dem Commissario anzeigen/ daß er nicht allweg erscheinen könne/ wölle derwegen ihm und den Adjuncten solches vollend zu verrichten vertrauen und befohlen haben/ und wofern desselbigen einer seinen gnädigen Principalen verwandt/ so wölle er jetzt dieselbigen ihren Verwandnuß aller dings/ wie die andern

auch

auch ledig gezehlt haben / biß zu Vollendung ihrer Außsag: ob auch Gegentheil brieffliche Urkunden wolte fürlegen / und mir aber abgefallen / ob es die Commission vermög oder nicht.

Wofern es dann der Commission einverleibt / soll Anwald dieselben fleissig besichtigen / und so an Pergamentschrifft oder Insiegel einiger Mangel / soll er es vor dem Notario und Adjuncten anzeigen / mit Bitte solches auch zu protocolliren / und wofern ihme die Insigel bekand / so mag er derselbigen geständig seyn / doch cum protestatione citra contentorum approbationem, wo ihm aber einig oder mehr Insiegel nicht bekandlich / so soll er vermelden / daß ihme bona fide dieselbigen nicht bekant seyen / und darbey lassen bleiben / auf dem Fall aber / daß die Commission solches nicht inhalte / so soll er sich auch in nichten einlassen / oder einige Brieffe anzunehmen bewilligen / sondern dargegen vorwenden / es vermög es die Commission nicht / darum hab der Commissarius solchs nicht Gewalt / wölle auch in keinen Weg bewilligt / sondern darwider protestirt haben / auf solcher Protestation soll er auch beharren / und sich gar nicht weiter einlallen.

Das Dreyzehende Capitel.

Von Intervention deren Personen / so in der Commission nicht begriffen.

FORMULA I.

Wie man einen Fürsten pro Interesse beyzustehen zuschreibt.

GNädigster Herr / Ew. Churfürstl. Gn. können wir unterthänigst nicht bergen / wie daß der Durchläuchtige Hochgebohrne Fürst / Hertzog J. zu C. den 6. Novembris des abgelauffenen Jahrs / an dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht zu Speyer / eine Käyserliche Commission etliche Zeugen ad perpetuam rei memoriam zu verhören / auch Augenschein einzunehmen / außbringen lassen / darauf uns der darzu verordnete Commissarius D. H. L. Syndicus der Stadt H. eine Denuntiation neben der Käyserl. Commission und articulis probatoriis, welche E. Churfürstl. Gn. hiebey sub num. 1. 2. und 3. gnädigst zu empfahen / allererst den 26. May einantworten lassen / und zu vollenstreckung derselben den Montag nach Viti altes Calenders / nacher H. bestimmet. Wiewohl nun ich mich solches kurtzen Termins halben / alldieweil auch mein Bruder ausserhalb Landes / und nicht anheimisch gewesen / zum höchsten beschweret / und um geraumere Zeit und Prorogation gebetten / so hab ichs doch weiter nicht / als der Commissarius den Termin biß auf den vierdten Julii, alten Calenders / verschoben / bringen können / in massen E. Churfürstl. Gn. was deswegen zwischen ihme und mir gewechselt / mit num. 4. 5. 6. und 7. bezeichneten Beylagen gnädiglich zu ersehen haben.

Dieweil dann nicht allein etliche viel Articul unsere Dörffer / auch andere benannte Wüstungen und Gräntzen / darinne Ew. Churfürstl. Gn. mit interessiret / betreffen thun / besondern auch daselbsten und denen anreinenden Gräntzen / Ew. Churfürstl. Gn. Lande und Fürstlicher Hochheit allerseits der Augenschein eingenommen / und demnach die Zeugen darauf examinirt werden sollen: und uns erinnert / daß uns / ohne Ew. Churfürstl. Gn. als des Orts Landes-Fürsten gnädigsten Vorbewust / hierinne etwas fürzunehmen nicht gebühren wolle / so haben wir unserer Verwandnuß nach nicht unterlassen sollen / E. Churfürstl. Gn. dessen hiemit unterthänigst zu berichten / nicht zweifflende / dieselbe darauf ihre Nothdurfft zu bedencken / und zu solcher Besichtigung jemanden / so zu diesen Sachen qualificirt / uns gnädigst zuordnen / oder aber nach dem der Termin fast kurtz / am Käyserl. Cammergerichte noch vor dem 4. Julii Mandatum inhibitorium, daß der Commissarius mit solcher Zeugen-Verhör und Besichtigung biß post ferias inhalten müsse / außbringen zu lassen / wissen werden: Gestalt wir dann für unsere Personen solches fürs bequemeste ansehen / auf solchen Fall auch unsere Gegen-Nothdurfft desto baß bedencken / und nothdürfftige Interrogatoria verfassen können.

FORMULA II.

Wie einer sich per interesse einläst / und was darauf beyderseits disputirt wird.

DAselbst auch erschienen die N. N. als Abgesandte des Herrn Stadthaltern des Stiffts N. und haben angezeigt / es haben dieselbigen angehört / was beyderseits / so wohl der Producenten / als des Graffen wegen / proponirt worden / und dieweil in denselben unter andern vorgelauffen / daß des Worts Unterthan halben zwischen beyden Partheyen Streit vorgefallen / haben sie nicht unterlassen sollen / wie in vergangenen Jahrs in C. ausbrachter Commission sie gleichfalls hieher abgefertiget / Fürstl. N. interesse halben das jenige vorzuwenden / was pro conservatione dieses Stiffts N. Gerechtigkeit sich gebühre / und damahl gehört worden seyen / daß ihr gnädiger Fürst und Herr damahls Administrator des Stiffts N. mit nichte geständig wäre / daß die Eingesessene des Bezircks J. vielweniger das Kloster selbst jemands anders unterworffen wäre / als hochermeldten zur Zeit regierenden Herrn des Stiffts N. und dasselbig aus den Ursachen / daß die Fundation und anfängliche Dotation des Klosters N. einen Herrn des Stiffts N. als fundus proprius cum investitura & jurisdictione spirituali, zuständig wäre / und daß ein Graff zu C. in Stifftung desselben sich weiter nichts vorbehalten / als die bloße Advocatur, welcher hernach von den Graffen zu C. titulo oneroso abgekaufft / tradirt und gelieffert worden / und sich also keines Rechtens daran mehr fürbehalten hätte / daß auch ein Bischoff des Stiffts N. des Klosters Güter / Leute / Recht und Gerechtigkeit / in ihrer Fürstl. Gn. und derselben Nachkommen Defensional und Vertheidigung

angenommen. Dieweil nun Krafft solcher Defension sie allda abermahls erschienen / den beschwerten und verlassenen Jungfrauen Beystand und Aßistentz zu leisten / und solche ihre des Stiffts interesse vorzuwenden: so hätten sie solche angemaste Subjection mit Verwundern angehört / dann ihr jetzt angezogen interesse mit offentlichen Siegeln und Brieffen darzu thun und zu beweisen.

C. Gesandten dargegen angezeigt / daß sie der Herrn Fürstl. N. Räthe / Amtleut und Abgesandten Vortragen selbst mit Verwundern anhören.

Hic latè refutatur factum & subjungitur.

Daß auch angezogen / als solten die Producenten beschwert und verlassen seyn / darum sie die Herrn N. verursacht / ihnen Aßistentz zu leisten / und hochermeldts Stiffts prætendirts interesse vorzuwenden / thun die C. einiger Beschwer oder Verlassung / so den Producenten durch ihren Gnädigen Herrn Graffen zu C. zugefügt seyn solte / oder auch einiges interesse anderer hoher Lands-Obrigkeit hochermeldten Stifft N. mit nichten gestehen / und werden die Siegel und Brieffe / so ex adverso angezogen / verhoffentlich kein anders ausweisen.

Die N. Abgesandten haben zu gegen angezeigt ihr interesse, und liessen es darbey bewenden / sagend / sie achten vonnöthen / diesen actum mit weitläufftigen Worten aufzuhalten / & non visis probationibus etwas ferner zu disputiren; dann wie das Stifft N. und zur Zeit regierender Fürst / auch ein zeitlicher Graff zu C. in den V. befugt seyn / werden Siegel / Brieff und probationes genugsam ausführen / und gibt alsdann die Zeit solches ferner / daraus als aus dem Grunde einzuführen und zu schliessen / liessen es derwegen für dißmahl darbey bewenden.

Anwaldt der von X. repetirte Kürtze halben dasjenig / was von den N. Abgesandten proponirt / so viel als seinen Principaln dienlich / und ob er wohl nicht anders verhoffet / es soll der Herr Gegentheil weiters diese Sach nicht / dann zu dem Ende / er citirt / disputirt haben / gleichwohl ungestanden seines überflüßigen Angebens ratione jurisdictionis & superioritatis, so sagte er für dißmahl dargegen / daß verhoffentlich seine Principaln nichts articulirt / es werde dann durch des Herrn Gegentheils Vorfahren / Siegel / Hand und Brieff mehrentheils bewiesen werden / und bat derwegen zu Gewinnung der Zeit jetzt citirte und erscheinende Zeugen zu beeyden / dem Herrn Gegentheil terminum dandi interrogatoria zu præfigiren / und contra contumaces testes álios nominatos, deren Designation und Namen dem Herrn Graffen zugestellt / ulteriora zu erkennen / und woll sich alsdann der Gebühre vernehmen lassen / und setzts.

C. vorgenannt / sie wissen weder in Recht noch vor ihrem Gnädigen Herrn zu verantworten / daß sie der Herrn O. Proposition und prætendirt interesse, sonderlich da unterschiedliche Ursachen desselbigen / und illationes prætendirt / sollen stillschweigend pasiren / und also die Herren N. als die mit dieser Rechtfertigung nicht zu schaffen / auch der Commission nicht einverleibt ad protocollum dictiren lassen / welches ihrem gnädigen Herrn zu grossem mercklichen Nachtheil gereichen wolte / zeigen sonsten ratione loci examinis an / daß die Zeugen mehrertheils schlecht Bauersleute / und wegen der Producenten Frauen der Subornation und Communication halben desto grössere Gefahr; verwundern sich sonsten / warum Syndicus anhalte / ihnen Zeit dandi interrogatoria zu præfigiren / und ihm ulteriores processus contra contumaces zu erkennen / da doch nicht ein Zeuge vorgestellt / und setzts gleichfalls.

N. zeigten an / daß ihnen ihr protestiren frey stehe / ob es mit Fugen oder Unfugen geschehen seye / stallten sie zu mir Commissario.

Anwaldt der von V. repetirte ausgangene Commision, erkennte Denunciation und Citationes, bat wie zuvor.

FORMULA III.

Wie sich ein Fürst einläst / und daß er auch die attestationes vor sich brauchen wolle / protestirt.

UNd nach Verlesung dieses Mandats haben die obgemeldte Befehlhabere darauf weiter angezeiget / welcher massen hochermeldter ihr gnädiger Fürst und Herr in diesen Sachen / darein die auch Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herr J. und Herr K. die jüngere Gebrüdere / Hertzogen zu C. und M. und die Ehrbahren Städte M. T. C. Beklagte / und auch ein Ehrbahrer Rath der Stadt J. Klägere Mit-Consortes gewesen / und noch seynd und bleiben wollen.

Aber sein Fürstl. Gn. an dem Käyserlichen Cammergericht / hierzu nicht auch Commissiones impetrirt und ausbracht / das seye durch seiner Fürstl. Gn. Advocaten und Procuratorn zu T. vernachläßigt und versaumt worden / nnd wollen derwegen S. F. G. in optima forma protestirt und bedingt haben / was die Herrn Käys. Commissarii in vorgenommener Besichtigung der streitigen Oerter im Augenschein eigentlich befinden und abreissen lassen / und dann auch hoch- und obgedachte Partheyen mit schrifftlichen Documenten und Zeugen / oder sonsten zu Rechte weiter beweisen und ausführen werden / daß seine Fürstl. Gn. solches alles zu ihrer Nothdurfft auch acceptirten / gebrauchen und annehmen / und solche Protestation und Acceptation an dem Käyserlichen Cammergerichte zum förderlichsten auch vor- und einwenden lassen wolle / und dieweil von den Herren Beklagten etliche Zeugen angegeben / die unter seiner Fürstl. Gn. Jurisdiction gesessen seynd / und in dieser Sache bey ihren geschwornen Zeugen Eyden verhört werden solten / so wollen seine Fürstl. Gn. dieselben Zeugen ihrer Pflicht und Eyden / damit sie ihrer Fürstl. Gn. verwandt / zu solchem Gezeugniß gäntzlich erlassen / und loßgezehlt haben / daß sie daran unverhindert / und ohne alle Scheu und Furcht / was sie wissen / die rechte Wahrheit zu seyn / sagen und bezeugen sollen und mögen / mit gnädigem Begehren / solches einem jeden Zeugen bey der Verhör anzuzeigen uud zu vermeldten.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius die Interessentes per sententiam abweiset.

IN der Commision-Sachen ad futuram & perpetuam rei memoriam Herrn Philipps N. auch Schultheissen zu P. Producenten eins / entgegen und wider Herrn M. auch Schultheissen zu P. und V. anders Theils / läst der verordnete Commissarius, die auf den heutigen Tag angestellte Verhör / der V. angemasten Interessenten Fürbringen unverhindert fürgehen / ermeldten Anwaldte doch alle und jede gebührende Einrede und interesse post publicationes, oder sich sonst zu thun in Recht gebührt / fürzubringen ohnbenommen / sondern hiemit vorbehalten.

Das Vierzehende Capitel.

Von Urtheilen.

FORMULA I.

Wie die zuvor gegebene Urtheil bestätiget wird.

DArauf hab ich Commissarius diesen Bescheid gegeben / dieweil keine beständige Ursache befunden / weßhalben vorig ergangen Decret verändert soll werden / darum soll der hochgedachten Käyserlichen Commision, und deren darinn ausgedruckten Clausulen und Wörtern zum allerunterthänigsten Gehorsam zu Folge / der Gebühr verfahren werden / wider die ungehorsame und nicht-erscheinende Zeugen weiter nothdürfftiger Brieffe / wie gebetten / erkennet.

FORMULA II.

Wie die parthey die Urtheil annimmt.

FUrstlicher hochgedachter und wohlgemeldter Herr Producenten Anwaldt hat den Bescheid / so viel derselb seinen Herren Principalen fürträglich / angenommen / bittende / dieses Gerichts Handlung salvo salario instrumentirte Bescheinung.

Weil hinc inde im gantzen Formular / auch in den ersten zweyen Theilen allerley Urtheil einverleibt / hat man dieselbe hieher zu erholen / oder neue zu setzen / für unnöthig erachtet.

Das Fünffzehendte Capitel.

Von Appellation und Attentaten.

FORMULA I.

Wie mündlich appellirt / und Apostoln begehrt / und abgeschlagen werden / und was hinc inde darbey verhandlet.

AUf solchen Bescheid vermeldet J. Syndicus und Anwaldt / er hätte jetzt verlesene interlocutoriam angehört und vernommen / und dieweil er in selbiger solche Beschwerniß / die einem Ehrbahren Rath zu J. zu unwiederbringlichem Nachtheil / auch unträglichem præjudicio, und was dergleichen Schaden und Consequentzen mehr daraus erfolgen mögen / befinde / also appellire und beruffe er sich Krafft übergebenen Gewalts in bester Form / wie es immer geschehen kan oder mag von solchem / von mir Commissario ad Committentem, bittend und begehrend / primò, secundò, tertiò, instanter, instantiùs, instantissimè, deßwegen wie sichs gebührt / apostolos reverentiales, auch Acta und Urkunden mitzutheilen / sich deroselben seiner Principaln wegen oder für sich selbsten / haben zugebrauchen / mit Anhang da diese Appellation als nuda und mera interlocutoria solte gebraucht werden / darfür er es dann nicht / sondern pro habente *vim definitivæ*, dißfalls halte / alsdann wolt er *ihme vorbehalten haben* / die Ursach und *gravamina* auch in scriptis communi & solida forma anzustellen / und darüber die Nothdurfft fertigen zu lassen.

Deß K. Anwaldt nahme jetzt eröffneten Bescheid im Namen seines Principals / als den Rechten und dem gemeinen Cammergerichts-Gebrauch gemäß gefällt / an / und thate sich bedancken / bittend denselbigen auch gebührlich zu exequiren / und in seine Würcklichkeit kommen zulassen / seinen Principaln darbey handzuhaben / unbetrachtet Gegentheils frevele interponirte Appellation, so allein zu gesuchtem Verzug der Sachen erweckt / und auf die Bahn gebracht wird / bittend Gegentheiln vor die gebettene reverentiales dem abgeordneten Gewalthabern refutatorios erkennen und mitzutheilen / und nunmehr mit dem Producenten / und vertagten Zeugen / vermög abgelesenen Käys. Befehls / gebührlich procediren: und demselben würckliche Vollstreckung zu thun.

J. Gewalthaber repetirte seinen von jetzt ergangnen Bescheid / tanquam inferentem damnum irrecuperabile, vorgethane Appellation, setzet auch in keinen Zweiffel / da die Exceptiones würden abgehört worden seyn / dieselb also beschaffen befunden / daß sie mit dieser ergangener interlocutori verschonet wären worden / versehen sich nachmahls Mittheilung apostolorum reverentialium & Actorum, gleichfalls bittende / wie gehört.

Darauf K. Anwaldt replicirt / und sagt von wegen seines Principals / er wäre ex adverso angegebenen vermeynten præjudicii nicht geständig / würde sich in Ewigkeit nicht befinden / repetirt eröffneten Bescheid / bittend und rechtlich begehrend

angedeuten eröffneten Bescheid/ biß mir Commissario à Judice ad quem inhibirt würde/ gebührlich zu exequiren.

J. Anwaldt repetirt darauf priora, und würde ich mich Käyserlicher Commissarius selbst wissen zu erinnern/ was in dergleichen appellationibus gebräuchlich dem Judici ad quem, committentem & diligentem videlicet, zuvoraus nichts abzuschlagen.

Deß R. Gewalthaber sagt darwider generalia, repetirt priora, bat aufs förderlichst zu interloquiren.

Interlocutoria.

Auf ferner Anhalten und Begehren der apostolorum erkenne ich Käys. Commissarius, wider solche jetzt beschehene Appellation als frivolam, apostolos refutatorios.

Darauf J. Anwaldte hat von solcher Refutation gleichfalls an hochermeldtem Herrn Committenten/ aller Gestalt und in massen von dem vorigen Bescheid geschehen/ appellirt und respectivè petirt und begehrt.

Deß K. Anwaldt ließ abermahls diese nichtige Appellation auf ihrem Unwerth beruhen/ in Ansehung/ daß sie mit keinem Rechten könnt oder möcht salvirt werden.

J. Syndicus erhohlte seine unterschiedliche appellationes, wolte derselben anhängig bleiben/ bat auch eadem pendente nicht zu attentiren.

FORMULA II.

Wie vorberührte Appellation dem Commissario schrifftlich zugestellt wird.

WEiter demnach ich auf den Production-Tag auf beyder Partheyen Submission interloquirt/ und von solcher meiner interlocutoria der Gegentheil Anwaldt in continenti viva voce appellirt/ auch hernachmahls solches in scriptis gethan/ ist mir solche Appellation den 26. Tag bemeldtes Monats Septembris nach Mittag um drey Uhren per Notarium und drey Gezeugen an damahls meinem gewöhnlichen Ort in der obern Stuben zur S. insinuirt worden/ welches Instrumenti copia in seiner Ordnung auch hierunten zu finden seyn wird.

FORMULA III.

Copia vorgedachtes Instrumenti appellationis.

IN GOttes Namen/ Amen. Kund und wissend seye allen und jeden/ denen diß gegenwärtig offen Instrument vorkommt/ dasselbig werden sehen/ lesen/ oder hören lesen/ daß in dem Jahr/ als man zahlt nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Geburt 1593. in der 6. Römer Zinßzahl Indictio zu Latein genannt/ bey Herrschung und Regierung des allerunüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolph des Andern diß Namens/ erwehlten Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn/ ihrer Käys. Maj. Reiche/ deß Römischen im 18. des Hungarischen im 21. und des Böheimischen auch im 18. Jahren/ auf heut dato Mittwochs nach Matthæi Evangelistæ, welcher da war der 26. Monats-Tag Septembris/ nach Mittag zwischen 3. und 4. Uhren in des Heil. Reichs Stadt H. L. Bisthum/ und daselbst auf dem Rathhauß in der grossen Rathstuben fornen zum Marckt zu/ vor mir zu End benennten offenen Käyserl. Notario, und den hernach geschriebenen glaubwürdigen/ Ehrbarn hierzu erforderten Zeugen/ persönlich erschienen/ und zu gegen gewesen seynd/ die Ehrenveste/ Fürsichtige/ Weise und Hochgelehrte Herrn N. N. der Rechten D. N. N. und N. N. des Raths/ auch N. N. der Rechten Doctor, Advocatus & Syndicus, zu obbemeldtem J. und hat ehemeldter Herr Doctor N. einen papieren Requisition- und Appellation-Zettel in seinen Händen/ und aus Befehl neben den Abgeordneten wohlermeldts eines Ehrbahren Raths mündlich fürgebracht/ ich der Notarius seye vor sie als publica persona und offener Notarius erfordert werden/ vor mir und den Ehrbarn hierzu berufenen Gezeugen etwas fürzubringen und zu requiriren/ wolten zuforderst aus ihrer F. W. Befehl mich den Notarium meiner Diensten und anderer Pflichten/ damit wohlermeldten einem Ehrbarn Rath als ihren Herrn und Obern ich zugethan/ so lang dieser Actus währet/ und weiters nicht erlassen haben/ wie sie auch mich hiemit selbigem relaxirt und erlassen haben wolten/ jedoch ferner nicht/ dann wie jetzt gemeldt/ wie auch darauf den Appellation- und Requisition-Zettel zu meinen Handen überreicht/ mit bittlichem Begehren/ selbigen vor ihnen und hierzu beruffenen und erbettenen glaubwürdigen Ehrbahren Gezeugen/ offentlich zuverlesen/ folgends ihren F. W. eins oder mehr offne Instrument oder Instrumenta appellationis, so viel sie selbiger vonnöthen seyn würden/ um die Gebühr zu verfertigen auszurichten/ und alsdann an gebührenden Oertern zu insinuiren/ und mich hierinnen meinem offenen Notariat-Amt gemäß zuverhalten/ das ich der Notarius mich dann Amts und Schuldigkeit halben zu thun erbotten/ den Appellation-Zettel zu meinen Händen genommen/ selbig vor ihnen und deren hierzu insonderheit erforderten Ehrbahren Gezeugen offentlich und verständig verlesen habe/ von Worten zu Worten also lautend: Euch Herrn N. N. offen Käys. Notarium haben wir Unterschriebene als der Ehrenvesten/ Fürsichtigen und Weisen Herrn Bürgermeister und Rath dieser des H. Reichs Stadt J. in Sachen wider ihre F. Weißh. von dero Bürgern K. an dem Käys. Cammergericht angebrachter Rechtfertigung/ so er K. spolii & injuriarum übel intitulirt/ ausgebrachter Commission Zeugen zuverhören/ zu selbiger Production und Actu, auch was solchem anhangt gevollmächtigte Anwäldt/ vermög bey gestrigen Tags gehaltener Zeugen Fürstellung und gantzem Actu, dem darzu verordneten Käyserl. Commissario überreichten schrifftlichen Gewalts/ der zu seiner Zeit und Stell mit und neben hierunter angezogenen Actu edirt und fürkommen soll/ erheischender unserer Herrn Principaln hoher Nothdurfft und

folgender Ursachen wegen erfordert / geben euch in Gegenwart dieser Ehrbahren erbettenen Zeugen zu vernehmen / als der Ehrenveste und Hochgelehrte Herr N. N. der Rechten Doctor, des Käyserlichen Cammergerichts Advocat gestrigs Dienstags den 25. des Monats Septembris als in oberührter Sachen von K. erkiester zu Commissarien der Zeugen Production allhie vorgenommen / wie sein Herrn Commissarii zuvor an Herrn Bürgermeister und Rath als die Beklagte ausgangener und überschickter Denunciation nach / als von wohlgedachten Beklagten und citirten Herrn Bürgermeister und Rath gevollmächtigte Anwäldte erschienen / auf eröffneten Tag unsern schrifftlichen Gewalt fürgelegt / welcher verständlich abgelesen / von K. Anwaldte sigillum recoguoscirt als genugsam angenommen / und Uns für legitimirt erkennt / wie solches vom Herrn Commissario ins Protocoll verzeichnet / als aber unter den 45. von K. benannten Zeugen / etliche wenige so ihme K. etwas zu nahend verwandt / so dann sechs andere / die in solcher Sachen für K. Kundschafft zu geben von Rechts aller Ehrbahr- und Billichkeit wegen wohl entschuldigt seyn / und darzu nicht getrungen werden sollen noch können / Wir gebührliche Exceptiones und Excusationes deßhalben mündlich oder schrifftlich an statt mündlichen Vortrags dem Herrn Commissario, unsern deßwegen habenden sonderbahren Befehl nach / fürbringen wollen / K. Anwaldt bestritten / es sollen von uns keine Exceptiones noch Excusationes angenommen / sondern biß zu Eröffnung Examinis in Gestalt wie in solchem nicht gehört werden / deßwegen der Herr Commissarius interloquiren sollen / ob wohl wir hinwiederum angezogen / daß uns das natürliche aller Völcker und Käyserliche Recht / wie alle Ehrbahr- und Billichkeit / zu dem Gebrauch und Observantz bey allen wohlangestellten Consistorien und Gerichten / die Defention und Entschuldigung / sonderlich in Sachen da auf Verabsaumniß und Nachsehen / das einmahl gehandelt oder nachgesehen / unwiederbringliche Beschwernissen / Præjudicia und Nachtheil folgen möchte / und uns von keinem Rechten genommen noch abgeschlagen werden könnten / derwegen seltzam zuvernehmen / und ein wundersam vom K. Anwaldt an den Herrn Commissarium Zumuthen und Begehren / in solchem auch alsbald zuvor und ehe er Herr Commissarius uns mit einem Wort excipirend und excusirend schrifft- und mündlich vernehmen / und selbige Grund und Ursachen oder Argumenten Bericht empfangen / zu interloquiren und zu verwerffen.

Wiewohl wir uns billich keines abschlägigen Bescheids zuversehen gehabt / so ist doch erfolgt / daß der Herr Commissarius interloquendo erkennt / weder unsere Exceptiones noch Excusationes als viel zu frühe vorkommen anzunehmen seyn / auch also aberkennt / und daß mit der Zeugen Examination und Verhör fortgeschritten werden soll / wie solches mit mehrern Umständen / aber diesen kurtzen Inhalts künfftiglichen aus den Acten zu sehen seyn wird.

Demnach aber solcher Bescheid und Urtheil / salvo honore ferentis, dem Rechten und Billichkeit stracks zuwider / also sonderlich auch von wegen es ohngehörter noch geschehener Sachen zugeschweigen / darauf gebührliche Cognition ergangen / an ihme selbsten allerding nichtig / beneben aber dardurch auch unsern Herrn Principaln solche Beschwerden / die hernach und durch End-Urtheil nicht wieder zu bringen / oder sich zu erholen wäre / zugefügt würde / wie leichtlich zu sehen / da diese wohl zu entschuldigende Personen an jetzo auf solche Bey-Urtheil zu Zeugen zugelassen oder gezwungen würden / man nimmermehr mit End-Urtheil zuwegen bringen und erlangen könnte / daß solche Zeugen nicht gehört oder von Auffnehmen beeydiget / und wider sich selbsten aussagen entschuldigt und enthebt seyn sollen / cum facta infecta fieri nequeant. Neben dem / daß wir in habender Exception- und Entschuldigung-Schrifften / andere hoch Beschwernissen / so daraus unsern Herren Principaln wegen beschwert im Fußstapffen und Angesicht des Herrn Commissarii und K. Anwaldts / an aller Hochgedachter Käyserlicher Majestät und deroselben Käyserliches Cammergericht / wie gebräuchlich / appellirt / Acta und Apostolos reverentiales begehrt / und gebetten / mit angehängtem Erklären / daß wir gedachten zu mehrer Sicherheit / da diß Erkennen pro mera interlocutoria von jemand gehalten werden / und Gefahr zu gewarten seyn solte / auch vor Notario und Zeugen in scriptis cum insertione gravaminum ferner zu appelliren / darauff ehegesagter Herr Commissarius solche Appellation alsbald und in continenti pro frivola und aberkennt / davon benahmlich abgeschlagener Appellation also respectu Judicis ad quem definitiva, wir alsbald nochmahlen an hochermeldtem Käyserlichen Cammergericht ad judicem committentem, in gewöhnlicher Form appellirt / Acta und Apostolos, wie zuvor geschehen / replicirend gebetten / mit Erholung / daß wir auch in scriptis gedächten coram Notario zu appelliren / wie solches alles künfftiglich aus den Actis zu sehen seyn wird / auf welches der Herr Commissarius weder ratione dilationis, noch der Acten oder Apostoln halben einigen Bescheid erfolgen / sondern allerdings stillschweigend dabey bewenden lassen. Aber K. Anwalt angeruffen / dieweil die Urtheil allein eine Interlocutoria, in der Sachen dißseits wegen / biß vom Käyserlichen Cammergericht Inhibition ausgebracht werde / fortschreiten / und nun die Sach jetzt erzehlter massen und also beschaffen / daß neben dem obbesagten Bescheid und interlocutori an ihr selbsten nichtig / K. noch andere vier seiner geschwägerten Burgermeister / Schultheissen und Raths-Verwandten / so um dasjenige / was vor Rath mit K. gehandelt / gut Wissens haben / zu Zeugen benennt / welche auch allbereit den Zeugen-Eyd erstattet haben: des andern was ausserhalb des Raths verlauffen / K. nach effrenatum und prohibitum numerum auf 14. der Zeugen hat / so würden unser Anwäldten Herrn Principala dadurch merckliche und unwiederbringliche Beschwerungen auferlegt und zugefügt werden / wie solches in berührter Exception- und Excusation Schrifft

ziem-

ziemlich umständiglich gesetzt / welche wir Euch Herrn Notario hieneben übergeben / und an statt Erzehlung der aus berührter interlocutori folgender H. Beschwerung erholet / und Euch Notario angemeldtet haben wollen / mit Bitte / ihr wollet solche Schrifften / wie wir selbig im Buchstaben dem Herrn Käyserlichen Commissario, oder seiner Gelegenheit heimgestellet fürbringen haben wollen / aber von ihm nicht angenommen / sondern ungesehen / noch abgehört / aberkannt worden / hieunten begehrtem Instrumento appellationis gestalt specificirter Erzehlung der Appellation Beschwerdten / an seinem gebührenden Ort und Stell inseriren: und demnach dann einem jeden Beschwerdten erlaubt an den Obern von Untern und beschwerenden Richtern zu appelliren / und wir in obgedachten dem Herrn Käyserlichen Commissario überreichten schrifftlichen Gewalt expresse völlige Macht / von den uns widrigen Bescheiden und Beschwerden zu appelliren haben / wie solches ins künfftig aus den Actis unfehlbar erscheinen wird / so beruffen und appelliren wir mehr wohlgedachter unsern Herrn Principaln wegen / vor Euch Herrn offnem Notario und erforderten Gezeugen / in und mit dieser Schrifft / von obgedachtem durch vielgemeldten Herrn Commissarium ausgesprochene vermeynte Urtheil und Beschwerden (die Nichtigkeit selbigen vorbehalten) in bester Form und Weiß es von Rechts wegen und Reichs-Ordnung / auch Cammergerichts-Gebrauch nach geschehen kan / soll oder mag / an die Röm. Käyserl. Maj. Unsern Allergnädigsten Herrn / oder derselben hochlöbliches Käyserl. Cammergericht als Obern und Committenten / bittend und begehrend zum 1. 2. und 3. mahl ernstlich / ernstlicher und zum ernstlichsten von Euch Notario, über diese unsere Appellation apostolos, auch von gedachtem Herrn Commissario als judice à quo verlauffener Handlung acta, auch apostolos reverentiales, daß auch Ihr Notarie solche Acta an ihne Herrn Commissarium zum eiligsten / auch bestes Fleiß es immer seyn kan / erfordern / und uns gegen der Gebühr heraus zu geben ernstlich anhalten / darzu und forderst diese unsere gethane Appellaciones ihm judici à quo zu insinuiren / auch daß er pendente appellatione nicht attentiren wolle / begehren / was er sich darüber erklären würde / fleißig notiren / und über diß alles und jedes ein oder mehr offen Instrument oder Instrumenta auffrichten / selbig uns gegen der Gebühr zustellen / und in solchem nichts ermangeln lassen / hierüber und deßhalben wir Euch euers Notariat-Amts erinnert / und nachmahls requirirt und erfordert haben wollen / Euch auch in solchem hieneben mit Uberreichung Gold und Silber subarrirend.

Nach Verlesung jetzt inserirten Appellation-Zettel hat obgedachter Herr N. N. Advocat und Syndicus, für sich und die andere eines Ehrbarn Raths dieser Verrichtung wegen mir Abgeordneten ferner mündlichen fürbracht / dirweil in jetzt gemeldtem Appellation-Zettel einer Exception-Schrifft-Meldung beschehen / so übergebe er selbig hiemit / begehrend solche dem Instrumento appellationis dem Anzug nach an gehörend Ort zu inseriren / dieses alles wegen mich den Notarium mit Gold und Silber subarrirend / und nachmahls wie hiebevor requirirend / welche mir Notario überreichte Exceptiones excusationis cum annexis protestationibus von Wort zu Worten also lautend.

Diese Exceptiones seynd im letzten Theil de Exceptionibus contra testes zu finden / dahin der Leser remittirt wird.

Nach öffentlicher und verständlicher Ablesung / obgemeldten Appellation-Zettels / und Uberreichung der Exception- und Excusation-Schrifft / cum annexis protestationibus, bat nachmahls obengemeldten Herrn D. N. N. voe sich und in Namen eines Ehrbarn Raths Mit-Abgeordnete / mich den Notarium dieses alles in fleißig notam zu nehmen / meinem Protocoll einzuverleiben / und wohlermeldtem einem Ehrbarn Rath eins oder mehr offen Instrument, oder Instrumenta appellationis, mit Præsentirung Gold und Silbers um die Gebühr zu verfertigen / und solches an gebührenden Orten / auffs eheste und förderlichst es geseyn möchte / zu insinuiren / und mich hierinnen meines Notariat-Amts / daran sie dann gar keinen Zweiffel tragen / gemäß zu verhalten: Welches ich dann ihnen / sintemahl ich einem jeden anruffenden Theil mein Amt in rechtmäßigen / billichen und auffrechten Sachen mitzutheilen mich schuldig erkenne / zu thun bewilliget / und diß gegenwärtig Instrumentum appellationis verfertiget / auffgericht / und ihnen zugestellt / ich der Notarius hab auch meine zugegenwesende Ehrbahre hernach geschriebene Gezeugen / diß alles also eingedenck / und mein Notarii ware Gezeugen zu seyn erinnert und ermahnet / dessen sie sich zu thun gutwillig erbotten. Geschehen seynd diese Ding alle im Jahr / Indiction, Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Regierung / Monat / Tag / Stund / End und Ort / als ob geschrieben / in persönlicher Gegenwärtigkeit und Beyseyn der Ehrenhafften und Achtbahren / ꝛc. als hierzu insonderheit erforderte und gebettene unpartheyische und unverwerffliche glaubwürdige erbare Gezeugen.

Und nach dem ich N. N. aus Röm. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn Macht und Gewalt offener geschworner Notarius und Bürger zu J. bey obgemeldter Requisition und Ubergebung / und durch mich in Gegenwärtigkeit derer hierzu erforderten und erbettenen obgeschriebenen Gezeugen offentlich Verlesung des Appellation-Zettels / wie auch Uberantwortung und Inserirung der Exception und Excusation-Schrifft / cum annexis protestationibus Bittung und Bewilligung der Gezeugen / und sonsten allen andern Dingen / als oblaut / zugegen gewesen / solches und jedes / beneben jetztgedachten hierzu erforderten Ehrbarn Gezeugen / also ergehen / gesehen und gehört / hierum so hab ich der Notarius diß gegenwärtig offen Instrument auf zuforderst Ledigzehlung meiner Pflicht und Eyd / damit ich ob wohl ermeldten einem Ehrbahren Rath verwandt und zugethan bin / doch so lang als dieser Actus währet / darüber verfertiget / aufgerichtet / und in diese gegenwärtige offene Form und notam gebracht / durch meinen verpflichten Diener und Schreiber / aus Verhinderung anderer meiner obliegenden Geschäfften / aus meinem Protocoll auf diß Pergament

Libells-weiß ingrosiren und schreiben lassen / meinen Tauff- und Zunamen unterschrieben / auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bezeichnet / und zu mehrer Bekräfftigung mein eigen Insiegel / die in der Mitten mit roth und weiß geflochtener durchzogner seidener Schnur angehangen / alles und jedes zu glaubhaffter Gezeugniß aller obgeschriebenen Ding / hierzu sonderlichen Amts halben requirirt / erfordert / mit Fleiß erbetten.

Collationirt und auscutirt ist diese gegenwärtige Copey Instrumenti appellationis, durch mich offnen geschwornen Käys. Notarien und Bürgern zu J. ob und hernach gemeldt / mit ihrem rechten wahren besiegelten Original, und daß ich solches alles und jedes an Pergament-Schrifften / Unterschrifften / aufgetruckten Notariat-Signet, und sonsten allerdings von Wort zu Wort / gerecht / ohnversehrt / ohndelirt / ohncancellirt / sondern unargwöhnig befunden habe / das bezeuge ich hie mit dieser meiner selbst-eigenen Hand und Unterschrifft / darzu auch mit meinem hieunten fürgedruckten Notariat-Signet und Insiegel. Actum zu J. den 28. Septembr. im 93. Jahr.

FORMULA IV.

Eine andere Art mündlich zu appelliren / und wie der Commissarius darauf interloquendo Apostolos abschlägt.

NAch Eröffnung solcher Urtheil haben der Stadt Anwäldte dieselbe angenommen / und seynd darmit zu frieden gewesen.

Dargegen aber K. Anwaldt hat darauf ferner fürbracht / wie folget:

Demnach er / wie gemeldt / vermög seines günstigen Principals ergangenen Bescheids sich gravirt und beschwert befunden / auch fürohin mehr beschwert zu werden in Sorgen stehen müste / als provocirte und appellirte er vor und an der Röm. Käys. Maj. hochlöblich Cammergericht / als Committenten zum ersten / andern und dritten mahl / instanter, instantiùs & instantissimè, mit Bitte / ihm die Apostolos reverentiales, großgünstig zu geben / und will darauf jetzt gethane rechtmäßige Appellation, so wohl mir / als Commissario, als den Herrn Anwaldten / hiemit insinuirt und intimirt / und den gantzen Umstand dieser Appellation eingedenck zu seyn requirirt / erbetten und gebetten haben.

Der Stadt Anwäld haben darauf ferners angezeigt / demnach der ergangen Bescheid an ihme selbst den rechten üblichen Gebräuchen / und im Reich Gewohnheiten / auch der Billichkeit nach ergangen und fundirt / den sie auch acceptiren / dagegen klagender Anwaldt / so wol unnöthig als unförmlich vermeintlich appellirt / neben dem es den Rechten zuwider / als baten sie solche Appellation als frivolam zu erkennen nicht anzunehmen / sondern in allweg zu verwerffen.

K. Anwaldt repetirt dagegen seine rechtmäßige Appellation, und sey einiger Unförmlichkeit nicht geständig / nachmahls bittend / wie gebetten.

Der Stadt Anwaldt repetirten priora, liessen die Requisition des Umstands / als auch unser / die wir zu solcher Nichtigkeit nicht citirt noch beruffen / auf ihrem Unwerth beruhen / halten dieselbige für nichtig.

K. repetirt priora, seye keiner Unförmlichkeit geständig.

Auf solches beyder Theil Fürbringen / hab ich ferners der Appellation halb interloquirt / wie folget.

Die ander Bey-Urtheil.

In voriger Commisions-Sachen zwischen Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt J. als Appellanten an einem / so dann X. Appellanten anders Theils / seynd durch den Käyserlichen Commissarium dem Appellanten hiemit refutatorii erkennt.

Das Sechtzehende Capitel.

Vom protestiren.

FORMULA I.

Wegen Entführung eines todten Leichnams.

NAchdem jüngst den 17. Novembris in währendem Termin, und in euerem Abwesen hoch-ermeldts N. N. von N. zu N. aus unsern Gehöltze / auf dem J. von S. unserer Keller einen von N. aus der Herrschafft N. bürtig / welcher in der Kronpest gestorben / mit etlichen Gegenschützen aufgehaben / und nach N. führen / und daselbst begraben / und wir ihm durch unsere Räthe von N. aus darum schreiben lassen / solchen Todten wiederum in Unser Gericht zu verschaffen / welches er an hochgedachten unsern gnädigen Herrn von B. belangen lassen / und sich Bescheids erholen wollen / aber darauf uns anhero keine Antwort geben / viel weniger den Todten an die Oerter in unserem Gericht wieder eingestellt / und uns dadurch an Unsern Gerichten und Obrigkeiten thätliche Eingriff und Enthalt geschicht / so wollen wir hiemit vor euch protestirt und bedinget haben / daß wir solches alles de facto hinter Uns und mit Gewalt geschehen / hiemit widersprechen / und solches so wohl als andere gewaltthätige Eingriffe an gebührenden Orten zu klagen nicht unterlassen wollen / gütlich bittend / ihr diese unsere Protestation dem Rotulo Examinis einverleiben wollet / deß wollen wir uns in Krafft der Commission zu Euch versehen / und seynd Euch mit günstigem Willen in allem guten wohl gewogen. Datum N. den / &c.

FOR-

FORMULA II.

Wie vielerley Sachen halben protestirt wird.

DEr Ehrbahr N. N. als Mann und Mannbahr seiner Haußfrauen N. N. erscheinet vor euch dem Ehrenvesten und Hochgelahrten Käyserlichen Cammergerichts verordnetem Commissario citirt / mit Protestation, de non consentiendo weiters denn euer Commission und Gewalt vermag / und er von Rechts wegen schuldig / davon protestirend.

Und wiewohl gedachter N. gegen N. N. dieses angemasten Zeugen-Verhörs und prætensi Rotuli, auffgenommen Principaln Notarii zu excipiren wohlbefügt / in Erwegung / daß er durch Gegentheil / und ihren Advocaten E. E. vorgeschlagen / auch sonsten aus bewegenden Ursachen ihme N. verdächtig: so will er doch noch zur Zeit solchs in der Feder bleiben lassen / aber außtrücklich hinfürter im Fall der Nothdurfft weiters vorzubringen / sammt allen gebührlichen Exception und Außzügen hiemit vorbehalten haben.

Dieweil auch ihr / Herr Commissari, ein vermeint Confus-Schrifft / so vermeyntlich baptizirt / Anleitung zu N. Abwesen / wider Käyserl. Commission und euren habenden Gewalt vermeyntlich angenommen / und ihme N. im jetzigsten 73. Jahr den 8. Junii insinuiren lassen / welche der Commission und der Producenten Articuln sammt dem Directorio zuwider / daher und sonst vermög der Rechten nicht annehmlich / so protestirt man austrücklich / daß man darin nicht gehälet / zu seiner Zeit weiters schrifftlich zu excipiren / gemeynt ist / und von offentlicher Nichtigkeit der Verhandlung protestirend.

Da nun wider Innhalt Käyserl. Commission, ihr / Herr Commissari, etwas gethan hätten und weiter thäten oder handleten / dann die Commission ausführet / und euer Gewalt austrücklich vermag / cùm Commissarius nudus sit executor, so repetirt N. in dem Fall hiebevorn beschehen protestation, und protestirt nachmahls de non consentiendo in nullitate & partialitate, dero Protestation er auch hinfürter will haben zugenieſſen / an Oertern und Plätzen / da sich solches eignet und gebührt / aller weitern rechtlichen Nothdurfft vorbehalten.

FORMULA III.

Protestatio generalis wegen Nullitäten.

WIschofflicher Anwald läst das übrig Vorbringen auf seinem Werth und Unwerth beruhen / er behält ihme auch in gemein alle Exceptiones bevor / was durch mich Commissarium in diesen unterschiedlichen Verhörungen nichtiglich / seinen angezogenen Commissionen zu wider / möchte fürgenommen werden / insonderheit aber protestirt er de nullitate Examinis, im Fall sich aus der einen oder andern Commission und erfolgten Dilation befinden wird / daß dieselbigen expirirt und erloschen / von solchen allen / und was sonsten mehr pro nullitate möchte angezogen werden / wolle er außtrücklich protestirt / und seine Nothdurfft an gebührenden Orten darwider fürzubringen / hiemit vorbehalten und reservirt haben.

FORMULA IV.

Unterschiedliche General-Protestationes.

J. Anwald begehren / wie Anfangs und zu Ende beschehen / sonderlich sich aller Defension, Nothdurfft / Exception und Einrede / wider die unordentlicher Weiß erhaltene vierdte Dilation und darauff erfolgter Commission, fürnehmlich auch wider die vermeynte Elisiv- und Peremptorial-Articuln / ihrer Unform und Unzulässigkeit halben / als welche aus der Klag zweyter Citation, so doch verloschen / davon auch ihr gnädiger Herr Principal neulich judicialiter absolvirt / gezogen / vorbehältlich / und derhalben / ob wohl etliche Interrogatoria darüber gestellt und hierbey erfindlich seyn / daß sie dennoch sich damit nicht ferners einlassen wöllen / dann zu Rechte künfftiger Zeit könte oder möchte erkannt werden / deßgleichen wöllen Gräffliche Anwält auch im Fall der Nothdurfft sich ihre Probation übereinkommene defensional hiemit nicht begeben / sondern dieselbige zu führen hiemit vorbehalten.

FORMULA V.

Protestation wegen unterschiedlichen Nullitäten.

Dem Würdigen / Hochgelehrten und Ehrbahren Herrn D. N. der Rechten Licentiaten / Commissarien / unserm günstigen Herrn und Freunde zu handen.

ICh X. von N. Gräffine zu C. von dem Edlen und Wohlgebohrnen Heren N. Graffen zu N. und N. Graffen zu O. erwählten und von Röm. Käyserl. Majest. auf sicher von denselben / mit nachgesetzten auch vollenzogen Geding / bestättigten und confirmirten Curatorn, gelassene Verwalterin meines minderjährigen Sohns / nemlich F. Graffen zu C. und N. Graffen zu N. entbiete euch den Würdigen Hochgelehrten und Ehrbahren Herren N. zur N. der Rechten L. und Officialen zu Q. jetzund Käyserl. Commissarien cum Collegis alles guten / und mag demnach E. W. unvermeldet nicht lassen / wie ich in Erfahrung kommen / daß E. W. in Macht ihrer Commission und sonderlich der Clausulen / so befehlen und geben wir euch / also sammt und sonder Gewalt wohlgemeldte Herren und Graffen / als bestättigte Curatoren über benannte meine Söhne in J. in die Pfarrkirchen haben vorheischen und laden / zu sehen zu hören / ermeldte E. W. außgangener Citation mit einverleibter K. M. Commission ohne Noth zu repetiren / welche Citation taliter qualiter, imò nulliter solt den Curatorn verkündet seyn / den 6. Septembr. meinen Söhnen aber den 12. Mensis Septembr. und solte die Erscheinunge darauf

auf an den designirten Ort beschehen den 20. desselbigen Monats zu 9. Uhren. Nun hatte ich mich wohl versehen / E. W. solte meiner und meiner Gesandten ziemlichen / und rechtmässigen Bitt Folge gethan / und mir raume Zeit vergunt haben / auf übergebene der citirten Gezeugen Namen und Designation der Articuln / darauff ein jeglicher solte verhört werden / meinen Advocaten zu D. und die Interrogatoria darauf zustellen zubeschicken / mich auch mit einem geschickten Notario Adjuncto von dannen (dieweilen ichs näher nicht zu bekommen weiß) zuversorgen / damit dann ich und meine Söhne wider Recht und Billigkeit verletzt / will derohalben von solcher Beschwer- und Nichtigkeit / wie von dem folgenden protestirt haben.

Im gleichen hat E. W. auch die erwehlten Mombarn vergeblich citirt / nachdeme ihre Liebden der rechtmässigen Curatel, ihr in der Käyserl. Confirmation aufferlegt / nicht vollnzogen / sonder der Mombarschafft entzogen / und füglich entschlagen haben.

Item so man vorgeschehen Exception nicht hätte / ist doch die Zeit zu kurtz und enge / könte ich und meine Söhne in so kurtzer Frist mit Advocaten / Procuratorn und Notarien / die in dieser gegend übel zu bekommen / und insonderheit die gegen N. Landschafft um Belohnung sich wöllen gebrauchen lassen / nicht gerüst noch gefast machen / so ist auch all solcher redlichen Ursachen halber die Mahlstatt mir und den Meinen gar ungelegen und ungenehm: weil der Fürst zu N. und ihrer F. G. Anptleute und Officirer / Diener und Untersassen / dermassen mit der That und im Rechten / Käyserl. Constitution, Reichs-Abschieden hochverbottener weise haben angegriffen und gehalten / ohne redliche Ursach / daß dieselbigen mit grosser Schwerigkeit kaum des Todts errettet seyn / und etliche all nach um ihres gebührenden Gehorsams und Dienst willen in Gefahr stehen müssen / derohalben ich balde keinen Diener überkommen kan / der mir meine und meines Sohns Hochheit / Herrligkeit / Haab und Güter verwaltet / und werde zusehen müssen / daß mir und meinen Söhnen schier alles thätlich abgepracticirt und entfrembdt werd / indem nicht GOtt der Allmächtig sonderlich Gnade und Schutz verleyhet / darum auch meinen Dienern und Untersassen zu J. vor dem Fürstlichen Hause ungelegen / die rechte Wahrheit unbedacht anzuzeigen.

Item so befinde ich / daß der Notarius und Executor nicht geschickt / auch vermöge des Reichs Cammergerichts Ordnunge / in executionibus der Process zugelassen werden soll / wie aus seinem auffgeschrieben executo zu greiffen / hat sich auch mit der Execution und des Executi außschreibend dermassen und nicht anders erzeigt / referir mich deß an vorgangen Ordnung / da dieselbige Meldung thut / wie die Botten und Notarien exequiren sollen.

Dieweilen E. W. jetziges Vorhaben der Käys. Commission eins Theils überschreitend den Rechten Käys. Majest. und des H. Röm. Reichs Ordnung ungemessen / und auch keiner werden will / dennoch zum Uberfluß nicht von wegen meines Sohn / daß alles null und nichtig widersprochen / und wie mir und den Meinen an unsern Rechten und Gerechtigkeiten verhinderlich / jedoch E. W. ehr endlich abgelehnet haben / darvon ich von E. W. und deren assumpten Notarien: R. N. und anwesender Gezeugen vermitz dieser offentlich / und so mir und den Meinen nach dem Rechten zierlichst protestire / auch im Fall der Nothdurfft und nicht anderst an ein hochlöblich Käyserl. Cammergericht provocire / mit fleissiger Begehr jeder und aller Versehung mir in diesem / was meiner minderjährigen Söhn nutz und nöthig mitzutheilen / darvon abermahls protestirende: in Urkund der Warheit subscripsi, &c.

FORMULA V.

Protestatio wider das gantz Examen, und was dawider ex adverso gehandlet.

D. N. sagt / Anwald hab angehört / was die Herrn Commissarien angezeigt und verabscheidet / es haben aber die Herrn vernommen / wie weit sich des Anwalts Vollmacht erstrecke / derselben zu wider wölle ihm nicht gebühren in etwas zu willigen / hätte derowegen gehofft / es solte seinem Ein- und Vorbringen Statt gegeben worden seyn / weil es aber nicht geschehen möge / muß er es an seinen Ort stellen / habe keinen Befehl sich in Disputation einzulassen / sonsten könte er wohl etwas fürbringen / das den Herrn etwa ein Nachdencken geben möchte / könne nicht bewilligen / daß mit dem Examine fortgefahren werde / protestirt dawider zierlich also und dergestalt / daß seine Principalen darin nicht willigen wöllen / daß es ihnen auch ohne Schaden seyn mag / bittet solches zu protocolliren / und ihm Abschrifft davon zugeben / auch des Abscheids / daß sein gnädige Principalin wissen möge / was allhie vorgelauffen.

Die H. beharren bey der Commission, und weil die zu Speyer in Beyseyn der Frau Beklagtin Anwald erkennt worden / lassen sie jetzo darwider nichts zu / bitten mit dem Examine fortzufahren / und sonderlich weil Anwald in seiner Vollmacht Befehl habe / dem Examini einen Notarium zu adjungiren.

FORMULA VI.

Protestatio wider den Commissarium, daß er auf bestimmte Zeit nicht erschienen.

D. Doctor N. thät sich hiemit offentlich bedingen / und solche Protestation sammt allen andern gebührlichen Außzügen und Exceptionibus ihme und seinen beklagten Partheyen vorbehalten / und hat ferner gerichtlich vorgewendt / daß dieweil ich zu 8. Uhren dieses verflossenen Morgens Zeit aus seinen beklagten Partheyen und allen Zeugen angesetzte Gerichts-Stund / nicht in die Stadt N. oder in Sanct J. Kirche / daselbst (wie jetzt) erschienen wäre / hätte er auf dieselbige Stunde und in berührte Kirche / für den abwesenden citirten Zeugen von meinem Abwesen / auch daß die Gerichts-Stund vorbey / und darum keiner von ihnen für mich jetzt zu erscheinen schuldig seye / coram Notario &

rio & fide dignis testibus offentlich protestirt / welche gethane Protestation er allhie mündlich erholet / und abermahls derhalb / als daß sie die obangesetzte achte Stunde der Comparition vorlangs verflossen ist / von Nichtigkeit der angefangenen und folgenden Handlungen sich bezeugt / und nicht zu weniger denen alles sich vorbehalten.

FORMULA VII.

Protestation wegen kurtz angesetzten Termins / von einem Richter beschehen.

ICh N. N. verordneter Richter zu N. bekenne hiemit / daß vor mir und meinen Beysitzern N. N. und N. N. gerichtlich erschienen / die Ehrbahren und wohlverständigen Herrn N. N. und N. N. Burgermeister zu B. haben mir in Beyseyn der Herrn von B. Abgesandten Silberbotten N. N. angezeigt / ihnen ein Citation von obgenannten Herrn von B. außgangen / und den 20. Martii in B. wie gesetzt / datirt / gestern Freytags nach Quasimodogeniti allererst ist insinuirt / darinne befunden / daß die Herrn Bürgermeistere den Montag nach Quasimodogeniti, welcher ist der siebend jetztlauffenden Monats Aprilis zu B. sollen erscheinen / laut angangener Ladunge / so seye angestellter terminus nun mehr abgelauffen / daß sie also deren außgangenen Ladungen (auch ihre Nothdurfft fürzubringen) zu pariren und zu erscheinen nicht schuldig / auch ihnen nicht möglich / bevorab weil ihnen solche Citation zu gebührlicher Zeit nicht seye überantwortet / derwegen sie davon für mir Richter und meinen Beysitzern / sich davon bedinget und protestirt haben / daß ihnen / wie gemelt / gedachte Citation nicht debito tempore seye überreicht / und sagen / daß also auf obbestimmten Tag zu ihrem Nachtheil / auf Ansuchen der Herren von H. durch die berühmte Commissarien nicht könne gehandlet werden: da aber solches wider Zuversicht geschehen würde / daß es alles wider Recht und in sich untüchtig und verwerfflich seyn würde / davon sie sich auf das zierlichst bedingen und offentlich protestirt haben / bitten auch / ihrer beschehener Anzeig und Protestation, salva tamen extensione, unter meinem Insigel ein glaubwürdig Document, welches ich Richter-Ammts halben nicht hab wissen zu verweigern: Urkund der Warheit hab ich auffs spatium dieses mitgetheilten Documents mein Insigel vor mir und meinen Besitzern wissentlich getruckt. Actum N. Sonnabends nach Quasimodogeniti, welcher war der 12. Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburth / 1578.

FORMULA VIII.

Wie die Commissarii die Protestationes actui contrarias verwerffen.

WAs der Klöster und Städt vermeynte Protestation und Exception-Schrifft anlangt / befanden die Käyserl. Commissarien / daß darinnen widerwärtige Ding begriffen / dann ungeachtet / daß sich solche Klöster und Städte nicht schuldig achten wollen / vor den Käyserl. Commissarien zu erscheinen / und etwas zu Betrübung ihres gnädigen Herrn ediren / so übergeben sie gleichwohl die Stammbäum / auf die im Namen und von wegen Klöster und Städt / so in der Graffschafft D. gelegen / und sprechen derowegen auf einbrachte unterschiedliche exceptiones, und dargegen der Gräfflichen Abgesandten eingewandte Replicas und Widerred diesen Bescheid / daß sie der Gräfflichen Protestation nicht Statt geben können / sondern erkennen sich schuldig mit dem Examine fortzufahren / und also der Commission ein Begnügen zu thun / und stellen zu dem Anwalden / ob er wolte dem Examini einen unpartheyischen Notarium adjungiren / und denselben neben dem Notario causæ verordnen lassen / und darneben auch Fragstück übergeben.

FORMULA IX.

Articuli nullitatis angeheffter Protestation.

VOr Euch dem Hochgelehrten Herrn N. N. der Rechten Doctorn / als vermeyntem Käyserl. Commissario in Sachen und Gebrechen / so sich zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn N. Bischoffen zu N. als Beklagten eins / und dem Wohlgebohrnen Herrn N. Graffen zu N. als Klägern anders Theils / am Käyserl. Cammergericht schwebende sich erhalten / erscheinet Anwald des Hochgedachten Fürsten auf die beständigste Form und Maniere daselbst geschehen kan und mag / hiemit protestirend / daß alles was in Examination und Verhörung der Gezeugen befunden / Hochgerührtem seinem Principal in einem Wegen nützlich und dienstlich / daß er dasselbig angenommen / und keins wegs angefochten haben wöll / und was ihme und seinem Hochermeldten Principal einiger Gestalt zuwider verstanden und außgelegt werden mag / dasselbig alles in sich unbeständig / nichts würdig und offentlicher Nullitäten unterworffen / und dasselbig weiter zu erklären / setzt und sagt Anwald / wie nachfolget:

Erstlich daß versehens Rechten ist / wie es auch der Brauch des löblichen Cammergerichts erfordern thut / daß alle und jede Commissarien / so offt sie gerichtliche Handlungen üben / und die Partheyen zu denselben vorweisen und citiren wollen / daß sie alsdann die ihnen beschehene Commission der Citation, so von ihnen außgeschickt / einverleiben / und also die Partheyen und jedermänniglich ihres Befehls und Commission gnugsamlich berichten lassen / und wo dasselbig nicht beschicht / daß alsdann nicht allein die außgangene Citation, sondern alles / was auf dieselbig weiter erfolget / in sich unbeständig / nichtwürdig / und unrechtmässig zu erachten ist.

Nun ist je wahr / daß ihr in euere Citation, so gegen hochgedachten Principal / und auch die Gezeugen außgangen / euere vermeynte Commission nicht inseriren oder verleiben lassen / darauß dann weiter erfolget / daß hochgedachter Principal gegen dieselb also verschwiegene Commission seine Nothdurfft / wie sich sonst nach aller Billigkeit gebührt hätte / nicht vorbringen und anzeigen mögen. Derhalben dann wohl erfolget / daß ihr in Außschickung derselben Citation nichtiglich gehandlet / und Hochgedachtem Fürsten / seine gebührliche Exception und Einsag gegen genannte Commission zu thun / abgestrickt und benommen / und also offentlich

feutlich wider Recht und Billigkeit in diesem vollnfahren/ zum Rechten und euer vermeynten außgangen Citation gezogen.

Neben dem ist versehens Rechtens/ daß so offt eine Citation außgeschickt wird/ die Citirten eine geraume Zeit nach der Execution, und nicht à tempore decretæ citationis zu erscheinen/ und ihre Nothdurfft vorzuwenden/ sich auch mit aller Einsage/ Exception und Gegenrede gefast zu machen/ angesetzt und ernennt werden sollen.

Nun ist aber wahr/ daß ihr in genannter euer vermeynten nichtswürdigen Citation, wie obsteht/ und gebräuchlich/ à tempore exequutionis den 25. Tag à tempore decretæ citationis für euch zu V. zu erscheinen/ und diese vermeynte Production der Gezeugen zu beschehen/ anzuhören/ Hochgedachten Principal erfordert/ also abermahl wider Recht und nichtiglich producirt und gehandelt/ zum Rechten gezogen.

Gleicher Gestalt ist wahr/ daß ihr mit allen diesen ernannten Nichtigkeiten nicht ersättigt/ sondern in deme weitere Partheyligkeit und Nichtigkeit gebraucht/ daß ihr Hochgedachten Fürsten in allermassen/ als wäre seine Fürstl. Gn. eine Privat-Person/ in geringer Zeit vor euch zu erscheinen erfordert/ welches sich doch nach Gelegenheit der Personen und aller Umstände viel anders gebührt hätte.

Zu Bewährung desselben ist wahr/ daß Hochgedachts Fürsten gewöhnlich Hoffläger/ über die 18. Teutscher grosser Meil von V. dahin ihre Fürstliche Gn. citirt/ gelegen/ und daß der Winter-Zeit/ auch grosses Wassers und Ungewitters halben/ derselb Weg nicht in 5. Tagen hat können gezogen werden/ daß auch Hochgedachter Fürst nach Execution der genannten Citation nicht über die 10. oder 12. zu erscheinen übrig gehabt.

Daraus dann abermahls erfolget/ daß genannte vermeynte Citation, ob nimis brevem terminum præfixum, in sich nichts würdig noch unbeständig zu halten/ daß auch vermög derselben nicht hat können ad ulteriora durch euch procedirt werden/ zum Rechten.

Uber das alles ist wahr/ daß ihr in genannter vermeynten Citation Hochgedachten Fürsten den 25. Tag post decretam citationem zu 8. Uhren zu N. zu erscheinen erfordert/ daß ihr auch/ vermög aller Rechten/ in termino citationis und auf genannte Stunde und Zeit/ in genannter vermeynter Citation vermeldet/ gerichtliche Audientz zu halten schuldig gewesen.

Nun ist aber gleichergestalt wahr/ daß ihr in genannter Zeit/ und auf dieselbige Stunde/ so in genannter vermeynter euerer Citation vermeldet/ in dieser Examination-Sache/ ad observationem audientiæ & terminorum nicht procedirt/ sondern mit demselben biß auf die eilffte Stunde/ und länger/ dann sich zu Recht gebührt/ ingehalten/ und also post effluxum terminum citationis genante Audientz fürgenommen/ die Gezeugen produciren und beeyden lassen/ auch zu anderer Zeit/ dann euer vermeynte Citation vermelden thut/ gerichtliche Handlung geübt/ und an die Hand genommen.

Derwegen dann wohl erfolget/ daß ihr abermahl in dem/ wie auch in gantzer Handlung nichtiglich und wider Recht behandlet/ zum Rechten/ und den ergangenen Handlungen gezogen.

Zu dem ist wahr/ daß ihr/ vermög euer vermeynten Commission, innerhalb gebührlicher Zeit in derselben benennt/ diese gantze Examination und Handlung zu vollnziehen schuldig/ und da dasselbig von euch allerley vorfallender Verhinderung halb nicht beschehen können/ daß ihr alsdann nisi impetrata commissionis vel prorogatione vel nova dilatione, in dieser Handlung nicht procediren oder handlen mögen.

Nun ist je gleicher gestalt unverneinlich/ daß geuannte vermeynte Commission, den 5. diß Monats Martii erloschen/ und ihre Endschafft empfangen/ also und dergestalt/ daß ihr nach demselben 5. Tag Martii euch derselben vermeynten Commission, auch weiterer Handlung in dieser Sachen nicht anzunehmen gehabt/ zum Rechten gezogen.

Es ist aber nicht ohn/ daß ihr nach Verlauff und Endung genannter Commission, als nemlich den 7. Martii, und also post effluxum terminum commissionis, die Stadt so in euerer vermeynten Citation ernennt/ verlassen/ und zu T. in die Grafschafft C. gezogen/ auch daselbst vor euch/ in Macht obenvermeldter vermeynten Commission gerichtliche Audientz gehalten/ etliche Gezeugen vor euch produciren und beeyden lassen/ und weitere Handlung wiewohl nichtiger weise/ fürgenommen/ zum Rechten und Acten gezogen.

Zu dem ist wahr/ daß wiewohl Hochgedachter Fürst und Principal taliter qualiter, und gantz nichtiger nnd unförmlicher Weise von euch gen J. zu dieser Examination erfordert und citirt/ so ist unverneinlich/ auch nicht erfindlich/ daß ihr seine F. G. gen T. und also ad alium locum & aliud tempus, quàm in prima citatione nominatum, wie ihr zu thun schuldig/ erfordert und citirt haben: sondern dasselb alles gar unförmlicher und unbeständiger Weise hinterlassen.

So ist auch gleicher Gestalt versehen Rechtens/ daß ihr in Abwesen des Notarii, so von wegen Hochgedachtes Fürsten in dieser Handlung adjungirt worden/ nichts handlen/ oder gerichtlich vor euch beschehen haben lassen solten/ sondern in alle Wege/ da ihr jetzt vorzunehmen und beschehen zu lassen bedacht/ daß ihr dasselb genanntem adjuncto billich zeitlich gnug zuvor angezeigt und vermeldet haben solten.

Nun ist je wahr/ daß wiewohl euer vermeynter Notarius ihme dem Adjuncto den N. Martii bey euch zu erscheinen zugeschrieben: so ist doch solch Schreiben durch deß von C. Diener/ eben den Tag/ wie er der Notarius Adjunctus bey euch zu T. und also über drey grosser Meile erscheinen solte/ fast spate und gefährlicher Weiß behandet worden/ und wiewohl genannter Notarius Adjunctus euch und euerem Notario zugeschrieben/ auch vermeldet/ daß er von wegen Kürtze der Zeit daselbst eben den Tag nicht erscheinen könte/ und gebetten/ ihr Mitgenannter Production und Examine, biß des folgenden Tags/ verziehen wolten.

So habt ihr doch Hochgedachtem Fürsten und Herrn zu grossem Nachtheil ungebührlicher/ unrechtmässiger und unbeständiger Weise/ ohn Ursachen/ wie obsteht/ etliche Gezeugen post effluxum termi-

terminum Commissionis vestræ, auch seiner Fürstl. Gn. Nothdurfft unverhört / je unerfordert / und also partheylicher Manier und Weise zu T. examinirt / und daselbst alles nulliter, zum Rechten und Acten gezogen.

Dieweil nun obgenannte euere zu dieser Handlung geübte Nichtigkeit dermassen beschaffen / daß sie billich / als hochgemeldten Fürsten præjudicial und beschwerlich dem Käyserl. Cammergericht weiter zu vermelden und anzuzeigen / und aus denselben euer Ungeschicklichkeit / auch dem Herrn Producenten zu gutem ergangene nichtige und unrechtmässige Handlung und Partheylichkeit genugsamlich erscheinet und erfindlich ist: so wölle obgenannter Procurator in Namen und von wegen seines hochberührten Principalen / von all solcher Nichtigkeit / und dieser Handlung Unbeständigkeit / vor euch auffs beständigste solches geschehen kan oder mag / protestirt / auch gegen euer Person / und diesem gantzen Handel weiter nothdürfftige Exception und gegenred am Käyserl. Cammergericht vorzubringen / hiemit reservirt und vorbehalten haben / davon auffs beständigste und zierlichste protestirend.

FORMULA X.

Insinuirung vorgesetzter Protestation, und was darauf der Commissarius antwortet.

Auf Donnerstag den letzten des Monats Aprilis ist für mich N. N. E. Käyserl. Majest. nun zum andernmahl verordneten Commissarien / und der ehrbahre Meister N. N. meines Notarii und N. N. obgenennts N. N. adjungirten Notarii Substituten / auch dero Zeugen unterschrieben Gegenwärtigkeit persöhnlich kommen und erschienen / der wohlerfahren Meister N. N. im geistlichen Gericht zu D. der Sachen beeydeter Procurator, und hochgemeldts Fürsten und Bischoffen zu N. vollmächtiger Anwald / darvon er dann Bewerß und Glauben / eine in Papier geschrieben / und mit jetzt hochgedachts Bischoffen auffgetrucktem Secret Sigel versigelte Vollmacht (wie die von Wort zu Wort hieunten folgt) übergeben hat / und darneben darzuthun (wie er sagt) daß die Zeugenführung / so zwischen Hoch und Wohlgenennten Herren Beklagten und Klägern für und durch mich bißher beschehen / alles nichtig und untüglich seyn soll / hat er etliche Articuln in viel papieren Blättern verfast / exhibirt / allegirend / sagend / protestirend / und anders thuend / wie darinn weiters zuersehen ist / welche Articul ich zu mir genommen / verlesen und darauf gesagt hab / daß meine in den außgangenen Ladungen beschehene Erbietung / auch meine bey diesem Processs für und nach allegirte und beschriebene Ursachen / und Excusation angemercket und behertzigt / und daß auch der zweyter Articul anfahend / nun ist ja wahr / ꝛc. so viel den Fürsten belangt / nicht wahr sey / mich des an Innhalt dere Citation ziehend / kein Nullität begangen seye. Geschehen zu D. in meiner gewöhnlichen Behausung / darbey gewesen seynd die ehrbare N. N. und N. N. als glaubwürdige Zeugen / hierzu sonderlich geruffen und gebetten.

Das letzte Capitel.

Von Collationirung.

FORMULA I.

Denuntiatio ad collationandum.

DEm Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Johannsen Bischoffen zu T. meinem gnädigen Fürsten und Herrn / entbiethe ich N. R. der Rechten Licentiat, Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / und des Heil. Reichs Cammergerichts-Advocat, meine unterthänige Dienst / und thue E. F. G. darauf unterthänig kund und zu wissen / daß der Wohlgebohrne Herr / Herr Philips Graffe zu J. mein gnädiger Herr / ein Schreiben unterm dato den 18. Febr. jüngsthin gnädig an mich außgehen / und darinnen außführlich berichten lassen / welcher massen S. G. als Kläger / wider E. F. G. Beklagten / in Sachen mandati der Pfandung / zween Wägen mit Holtz / und achtzehen abgepfände Pferde belangend / in puncto seiner Gn. in Recht eingebrachter Elisiv- und Peremptorial-Articuln / und dann noch ferners / in hochgedachter F. G. als Klägers Sachen wider wohlgedachten Herrn Graffen zu J. Beklagten 9. Mandati N. Gefängnüß betreffend / in puncto causalium, neben den Ehrenvesten Herrn T. auch mit obbenannten N. S. verschienerer Zeit am hocherm eldten Cammergericht sammt und sonders zu Commissarien benennen lassen / daß auch auf E. F. G. erfolgte gnädige Bewilligung / wir beede durch unterschiedliche eröffnete Bescheid also gnädig verordnet / und daß aber beeder hieoben / wie auch noch zweyer anderer Sachen / als quarti & octavi mandatorum, in welchen beeden aber ich zu Commissarien nicht mitnominirt worden / auf und nach einander durch gedachten Herrn K. T. in seinem Leben / außschließlich deren unterschiedlichen collationum, und Beschliessungen expedirt / und verrichtet worden / und aber S. G. an den völligen Verrichtungen deren unexpedirten collationum, Beschliessungen / und gerichtlichen Einbringungen / aller solchen vieren Rotulen merckliehen und hochgelegen seye / haben auf E. F. G. zum zweytenmahl schrifftlichen erfolgte gnädige Bewilligung / und Consens, wohlermelter Herr Graffe gnädig mich ersuchen lassen / daß in allen solchen vieren separirten Mandat-Sachen / ich die collationes Rotulorum dictorum testium, Beschliessungen derselben / wie auch der eingenommenen und erkundigten Augenscheinen / verfertigten Mappen / und Tücheren / mit und neben E. F. G. hiebevor gnädiglich verordnetem Adjuncto, dem Hochgelehrten Herrn Æ. J. der Rechten Doctorn / vollends wie recht / verrichten / und vollenden wölte. Darauf dann S. Gn. ich die völlige Verrichtungen berührten collationum und Beschliessungen Rotulorum, in den beeden hieoben unterthänig specificirten Sachen secundi & noni mandatorum, allein als in denselben mit deputirter Käyserl. Commissarius, unterthänig eingewilliget / und demnach (sonderlich dieweil in solchen beeden Sachen durch wohlermeldts Herrn

Graffen

Graffen Anwalden neulicher Tagen zu gerichtlichen Producirungen solcher Rotulen fernere Zeit gebetten/ und theils auch erhalten worden) ich vermittelst Göttlicher Allmacht endlich Vorhabens bin/ auf den 29. Tag künfftigen Monats Aprilis, in der Stadt J. und daselbsten in der Herberg zum Sternen zeitlich und glücklich an- und einkommen/ auch den nachfolgenden Tag/ nemlich den letzten ermeldts Monat/ morgens früh zu sieben Uhren mit E. F. G. Adjuncto, ermeldten Herrn Doctorn J. und M. T. weiland gedachts Herrn Commissarii seeligen Sohn/ welchen er/ wie ich glaubhafft berichtet worden bin/ in den gemeldten Commission-Sachen für einen Schreiber und amanuensem gebraucht/ für die Hand zu nehmen/ und folgends auf einander getreulich zuverrichten.

Damit nun E. F. G. auf dero vorgangene schrifftliche und gnädige Verwilligungen/ auch inmittelst noch ferner gerichtlich gebettene und respectivè erhaltene prorogationes, berührter unterthänig vorhabenden expeditionum, auch gnädige und gebührende Wissenschafft haben mögen/ derohalben denuncire und verkünde E. F. G. ich hiemit unterthäniglichen/ hieroben specificirte Zeit/ Jahre/ Monat/ Tag/ Stund und Mahlstatt/ und mit GOttes Gnaden/ vorhabende Expeditiones, und unterthänig bittende E. F. G. geruhen mehrgedachten Doctor J. gnädigen Befehl zukommen zulassen/ daß er zu anbestimmter Zeit/ und Mahlstatt bey mir angeben/ und neben benanten M. T. solchen hieoben unterthänig specificirten expeditionibus vollends beywohnen/ und zu Ende abhelffen solle und wolle/ in solchem erweisen E. F. G. gnädiglichen was recht und Fürstlich ist. Dann er Doctor J. erscheine auf die unterthänig durch mich specificirte Zeit und Mahlstatt/ und helffe gebührlicher und schuldiger Weiß die Collationes, und Beschliessungen beeder Rotulorum, auch über die eingenommene Augenscheine verfertigte Abriß oder mappas, in den beeden Sachen secundi & noni mandatorum, verfertigen oder nicht/ würdet desto weniger ich mit gemeldtem M. T. solches alles und jedes gehorsamlich und getreulich expediren und verhandlen und thue zu E. F. G. mich unterthänig befehlend: und zu dessen fernerem urkündlichen Schein/ habe ich zu Ende dieser meiner Denunciation, mein Insigel weiter fürgetruckt/ dieselbig auch mit eigener Handtschrifft untergeschrieben. Geschehen zu T. am 27. Monats-Tag Martii, nach Christi unsers lieben Herren und Heyland Geburth in fünffzehen hundert/ und sechs und achtzigsten Jahre.

FORMULA II.

Wie nechstgesetzte Denuntiation den Partheyen zugeschickt/ und producens certificirt wird.

EDle/ Ehrenveste/ Hoch- und Wohlgelehrte/ auch Hochachtbahre/ E. E. H. und Gunsten seyen sammt und sonder meine gantz willfährige Dienst der Gebühr nach/ jederzeit zuvor/ Großgünstige und gebietende Herrn/ meiner am 18. Martii jüngst unterthänig beschehener schrifftlichen Vertröstunge nach/ habe in des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Philipsen/ Graf zu J. des ältern meines gnädigen Herrn/ zweyen an dem Käyserl. Cammergericht/ wider den Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Johansen Bischoffen zu T. meinen auch gnädigen Fürsten und Herrn/ noch unerörtert schwebenden Rechtfertigungen und Sachen Mandari der Pfandung/ zween Wägen und achtzehen abgepfändte Pferd belangend/ und in puncto S. G. Elisiv- und Peremptorial-Articuln/ und dann noch ferners in hochgedachts Herrn Bischoffen/ als Klägers Sachen/ wider Wohlgedachten Herrn Graffen Beklagten noni mandati, E. L. Gefängnuß betreffend/ in primo der Gräfflichen articulorum causalium, an Hochgedachten Herrn Gegentheilen unterthänige denunciationes zu völligen Verrichtungen der collationum beeder Rotulorum, Beschliessungen derselben/ und alles andern unterthänig gefertigt/ die Zeit und Tag auf den siebenden schierstkünfftigen Monats May/ morgens zu acht Uhren gen J. in die Herberg zum Stern bestimmt/ und Zeiger dieses ihren F. Gn. zur Gebühre zu verkünden/ auffgeben. Und demnach der Ehrnhafft M. T. weyland Herrn K. T. in angemeldten Sachen gewesenen Commissarii, verlassener ehlicher Sohn in demselben seines Herrn Vattern seligen Amanuensis und Scriba gewesen/ derselbig auch seine originalia protocolla, und anders noch bey seinen Handen haben würdet/ er auch bey den völligen Verrichtungen dieser zweyer Rotulorum collationibus, Beschliessungen derselben/ und allem andern eben nothwendig seyn/ und allerdings mit expediren/ unterschrieben/ nnd sigilliren helffen muß/ als hab ich an denselben auch eine sondere außführliche denuntiation auf nechst obgemeldte Zeit/ Tag und Mahlstatt gefertigt/ und mundiren lassen/ und deßwegen unnothwendig geachtet/ an mehrgedachts Herrn K. T. seeligen nachgelassene Frau Wittiben/ ein sonder Schreiben abgehen zulassen/ sondern übersende E. E. G. und Gunsten hieneben die original denuntiation, an ermeldten M. T. gefertigt/ sammt derselben glaubwürdigen collationirten und besiegelten Abschrifft/ auch einer gleichmässigen Abschrifft der original denuntiation, an hochgedachten Herrn Bischoffen unterthänig durch mich außgangen.

Was aber das bewust Requisition-Schreiben an Herrn Johann J. und Hertzogen zu B. belangt/ demnach S. Fürstl. Gn. ich als Kläger/ vermög des Heil. Reichs sonderen Außträgen/ vor dem Herrn Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu M. als unterthänigst durch mich erkiesten Richtere in Rechtfertigung stande/ und dahero einen Ungnädigen Herrn gegen mir habe/ auch an Ihre Fürstl. Gn. zuschreiben derwegen nicht ein unzeitlichs Bedencken habe/ so kan Wohlgedachter mein Gnädiger Herr zu J. an ihre Fürstl. Gn. ein Requisition-Schreiben um gebührliche und gnädige Befehlung der Verfolgung aller beeder Sachen/ Acten/ Protocollen/ Original-Rotulen/ der eingenommenen Augenscheinen gefertigten Abrissen/ und deren Mappen/ auch allen zu beeder Sachen Nothdürfften gehörig und dienlich/ nachbarlich abgehen lassen/ darmit ich auf angesetzte Zeit zu J. nicht gehindert werde: so werden E. E. Gn. und Gunsten ihrem

ihrem beywohnenden hohen Verstand / und Geschicklichkeiten nach (ob dieselben wollen) dem Hochgelehrten Herren D. B. T. meiner unterthänigen an hochermeldten Herrn Gegentheiln den Bischoffen zu T. gefertigten Denunciation, wie auch der Denunciation an Hochgedachten M. T. zur Gebühr durch mich verfast / unterschiedliche Abschrifften communiciren und mittheilen / damit die Sachen / darauf zu X. durch E. E. H. und Gunsten recht bestellt und verrichtet könnten und mögen werden / und erachtete ich das rechtsamest seyn / daß solches / so viel beyde meine Denunciationes belangt / ebenmässig durch Zeigern beschehe / darmit er mir darum gebührende Relationes thun könnte.

Letzlich und demnach auch vonnöthen seyn will / daß wohlermeldter Graffe aus S. G. Räthen / jemands gen J. mit sonderm Gewalt auf oben bestimmte Zeit und Mahlstatt gnädig abordene / zu sehen und hören / offtberührter beyder Sachen acta, protocolla, rotula, die mappas der Augenscheinen / und anders / vor mir fürzubringen / und dieselben zu eröffnen / so werden E. E. H. und Gunsten in diesem nothdürfftige Fürsehung zu thun wohl wissen: dann S. G. ordenen zu diesen actibus jemands gnädig ab oder nicht / wird auf Hochgedachten Herrn Bischoffs Adjuncti Herrn D. J. auch M. T. beyder gehorsamen Erscheinen und Fürbringung ihrer unterschiedlichen Originalien / Protocollen / der Acten / Rotulorum, Mappen / verfertigten Abrissen / der Augenscheinen mit aller derselben Collationirus und Beschliessungen / auch allen andern unterthänigst handlen und vollfahren / wie sich dieses alles und jedes rechtlicher Ordnung nach gebühren wird: darnach S. G. gnädig sich zu richten und zu befehlen haben / und wissen werden. Datum T. am 4. Aprilis, anno 1586.

E. E. H. und Gunsten samt und sonders unter-Dienstwilliger.

N. S. L.

FORMULA III.

Ein grosser Proceſs der Collationirung / und anfänglich Citation an den Adjunctum.

IM Namen und an statt des Ehrnvesten und Hochgelehrten Herrn N. M. der Rechten Doctorn, und dann mein N. N. als in Commission-Sachen T. contra B. simplicis querelæ, item primæ & tertiæ conventionum gewesener Commissarien / entbiete ich jetzt gedachter N. N. Euch den Ehrenhafften und Fürnehmen N. N. T. Rentmeister zu T. meinen freundlichen Gruß / auch hiemit zu wissen / wie daß auch Ehrengemeldter N. N. sub dato den N. Tag jüngst schrifftlich berichtet / wie daß ihme etliche Geschäffte dieser Lands-Art allhie ungefährlich um den N. Monats-Tag schierstkünfftig zu verrichten befohlen / derohalben ihme wohl gelegen und gefällig / daß wir einmahl collationem dero vor längst in obangeregten dreyen Sachen vollführten und eingenommenen Kundtschafften fürgenommen / und auch ein gewissen Tag darzu benamet / und angesetzt hätten / dieweil ich dann / wie Euch selbst bewust / vor zweyen Jahren nichts liebers geschen hätte / dann daß solches Werck durch uns beyde hätte können verrichtet werden / und wann auch er N. N. von wegen seiner Herrschafften obliegenden vielfältigen Geschäfften nicht jederzeit abkommen kan / habe ich nicht umgehen können noch sollen / Euch einen gewissen Tag und Platz hiehergen T. als ad locum competentis judicii zu ernennen und anzusetzen / und derohalben so thue ich als mit-Käyserlicher Commissarius für mir und im Namen Herrn D. N. Euch den N. Tag zu Abends-Zeiten allhie zu T. anzukommen / und folgends Tags das Werck helffen unter die Hand zunehmen / und zu vollführen / hiemit endlich und peremptoriè ernennen und ansetzen / also und der gestalt ihr erscheinet also oder nicht / daß nichts desto weniger mit Collationirung und Beschliessung der dreyen Rotuln hierinn geschehen soll / was sich in Krafft der Käyserlichen Commissionen / und sonsten von Rechts wegen zu thun und zu vollbringen gebühren und zustehen will / welches ich also aus habendem Befehl und für mich selbst E. Gn. hiemit endlich vorgewisset haben will / in Urkund beyder unser hierunten aufgedruckten Insiegel / so geben zu T. ꝛc.

FORMULA IV.

Certificatio an N. N. Mit-Commissarien wegen angesetztes Termins.

MEine willige Dienste zuvor / Ehrenvester / Hochgelehrter / günstiger Herr / euer Schreiben de dato J. den N. Tag / beneben ein Packet / hab ich S. hujus wohl empfangen / und will also demselben fleißig nachkommen / darauf mich förderlichsten unter unser beyder Namen citationem an N. N. ausgehen lassen / und ihnen den N. Tag allhie zu T. anzukommen / ernennen und ansetzen / welches ich E. E. dienstlicher guter Meynung nicht habe sollen noch wollen verhalten / hiemit GOtt befohlen. Datum, &c.

FORMULA V.

Certification an den Producenten / mit Bitte / daß er die Citation an den Adjunctum durch einen Notarium insinuiren lassen soll.

DUrchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / gnädiger Herr / E. Fürstl. Gn. seyen meine unterthänige willige Dienste jederzeit zuvoran bereit / gnädiger Fürst und Herr / es hat mich der Ehrenveste und Hochgelehrte N. N. und in E. F. G. contra T. dreyen unterschiedlichen Sachen mit mir gewesener Commissarius kurtz verschiener Tagen schrifftlichen berichtet / wie daß ihme etliche Geschäffte allhie um T. ungefährlich auf den N. Monats zu verrichten aufferlegt und befohlen seyn worden: und derohalben ihn für rathsam und gut angesehen / dieweil er nicht jederzeit von seiner Herrschafft obliegender Geschäfft halben abkommen und verreisen könne / solch beynemlich und jetzt zu-

gestandene Gelegenheit nicht in Wind zu schlagen/ sondern einmahl zu nothwendiger Collationirung und Beschliessung der dreyen von E. F. G. wegen contra T. eingenommener Kundschafften und Beweiß zu kommen und zu schreiten/ so ich dann meines Theils vor zweyen Jahren Beförderung und Verrichtung angeregtes Wercks/ derowegen ich mich auf den T. Adjunctum als der zu derselben Zeit mit seinem Rotulo allhie bey mir zu T. erschienen/ referirend/ gern gesehen hätte/ hab ich erheischender Nothdurfft nach nicht umgehen oder unterlassen sollen noch wollen/ so wohl ihme N. N. auf sein Begehren/ als auch dem T. Adjuncto einen gewissen Tag und Platz zu ernennen und anzusetzen/ wie ich ihnen beyden den N. Tag allhie zu T. gegen Abends-Zeiten anzukommen/ und folgende Tage das Werck helffen zu verrichten/ endlich ernannt und angesetzt habe/ der gäntzlichen Zuversicht/ es solte keine Verhinderung bey ihnen beyden einfallen/ und damit dem T. Adjuncto meine Citation eigentlich zukommen/ und wissend gemacht werden möchte/ so hab ich gegenwärtigem E. F. Gn. Botten solche Citation aufgeben/ werden also E. F. Gn. gnädige Anstellung und Beförderung thun lassen/ damit diese meine gegenwärtige an den Adjunctum Notarium ausgangene Citation, durch einen unpartheyischen Notarium insinuirt/ und mir glaubwürdige Relatio executionis, dieweil wohl zu vermuthen/ daß in kurtzem ein Botte möchte herausser geschickt werden/ zukommen möchte/ ꝛc.

FORMULA VI.

Secunda Citatio ad Adjunctum.

MEine gutwillige Dienste zuvor/ Ehrenhaffter/ Fürnehmer/ Günstiger Herr und Freund/ ob und wiewohl mir nicht zweiffelt/ dann daß Euch in den dreyen unterschiedlichen verrichten B. Commission Sachen contra T. unserer unter Doctor Q. und meinem Insiegel de dato den N. Tag jüngst ausgangene Citation, nemlichen auf N. Tag gegen Abends Zeiten allhie zu T. anzukommen/ und nachfolgende Tage angeregte Rotulos helffen collationiren und verschliessen/ zukommen und zu wissen gemacht worden seye/ jedoch dieweil mir Zeiger dieser M. Bott auf heut ungefährlich aufgestossen/ und mich/ ob ich nicht zu schreiben hätte/ befragt/ nicht unterlassen wollen/ Euch mit diesem Briefflein abermals zu ersuchen/ und derohalben wo euch angeregte unsere Citation noch nicht zukommen/ so will ich Euch in Krafft dieser Ladung im Namen N. N. so gestriges Tages allhie durchgereiset/ und auf eingenommenen Bericht mir alle Handlung biß zu seiner Herokunfft befohlen/ auf obgemeldten Tag/ gegen Abends Zeiten allhie zu T. anzukommen/ und nachfolgende Zeit/ wie oben gemeldt/ die Sachen helffen zu einem glücklichen Ende bringen/ ernannt und angesetzt haben/ und solches desto mehr derohalben thun/ dieweil N. N. seinem mit mir genommenen Abschied nach in N. Tagen allhie widerum erscheinen/ und euer Ankunfft erwarten will: darnach ihr Euch zu richten wisset/ hiemit GOTT befohlen. Datum/ ꝛc.

FORMULA VII.

Ursachen/ warum Adjunctus auf angesetzten Tag nicht erschienen.

MEine willige Dienste zuvor/ Ehrbar und Wohlgelehrter günstiger Herr und Freund/ euer Schreiben/ dessen datum stehet den N. Tag/ hab ich den N. Tag empfangen/ und wohl euer Schreiben meldet/ daß der Herr N. N. und ihr mir unterm dato den N. Tag geschrieben/ und den N. Tag dieses Monats zu T. zu erscheinen benannt und angestellt/ so ist mir doch kein Schreiben dann dieses zukommen/ also daß mir unmöglich/ den N. Tag zu T. zu erscheinen/ zu dem kan ich dem Herrn nicht bergen/ daß mir durch meiner Nachbarn Unfleiß den verschienen Martii meine Behausung gäntzlichen abgebrennt/ welche ich jetzo gern wiederum aufbauen wolte lassen/ also daß mir unmöglich vor den N. zu T. zu erscheinen: Bitte derohalben fleißig/ mich meines jetzigen nicht-erscheinens aus erzehlten Ursachen entschuldigt zu nehmen/ und einen Tag im N. bey diesem Botten anzustellen/ will ich meinen Schaden darnach richten/ daß ich/ geliebts GOtt/ die Zeit bey Euch ankommen will/ die Rotulos collationiren und verschliessen helffen/ welches ich Euch vermeldten wollen/ und bin Euch zu dienen willig. Datum/ ꝛc.

FORMULA VIII.

Tertia citatio ad Adjunctum.

UNsern freundlichen Gruß zuvor/ Ehrenhaffter günstiger guter Freund/ euer Schreiben und Entschuldigung de dato den N. Tag haben wir mit schmertzlichem Hertzen vernommen/ wolten euch viel lieber ein bessers gegönnt haben/ von GOTT dem Allmächtigen Euch und den euerigen alle gute Wohlfahrt und Ergetzlichkeit wünschende/ und bittende/ daß ihr aber einen terminum ad collationandum & concludendum Rotulos, in dreyen unterschiedlichen Commission-Sachen B. contra T. Simplicis querelæ, primæ & tertiæ reconventionis eingenommener Kundschafften in N. schier-künfftig zu ernennen und anzusetzen/ ersuchen und bitten thut/ in demselben wären wir Euch zu willfahren gantz und gar geneigt und willig/ nachdem uns aber vermög empfangener Käyserlicher Commission vor allen Dingen gebühren und obliegen thut/ unserer Verrichtung förderliche Relation und Uberschickung an das Käyserliche Cammergericht zu thun/ und die Partheyen damit länger auffzuhalten/ uns keineswegs verantwortlich fallen thut/ wie dann producirender Fürst durch J. E. F. G. Advocaten und Procuratorn um Fertigung und Uberssendung der Rotul, etlich mahl ernstlich anhalten lassen/ darneben in Erwegung uns beyden keineswegs dienlich/ diß Werck/ euerm Begehren nach/ biß in den N. zuverschieben/ so thun wir euch Sonntag den N. Tag auf denselbigen Tag gegen Abens Zeiten/ allhie zu T. anzukommen/ und nachfolgenden auch andern Tag das

Werck

Werck helffen unter die Hand zu nehmen / und zu vollführen / hiemit endlich und peremptoriè ernennen und ansetzen / mit diesem ausdrücklichen Bescheid und Anhang / ihr erscheinet also oder nicht / daß nicht destoweniger mit Collationirung und Beschliessung der dreyen Rotuln hierinn gäntzlich ergehen und geschehen soll / was sich in Krafft der Käyserlichen Commissionen und sonst von Rechts wegen zu thun und zu vollbringen uns zustehn und gebühren will: welches wir Euch also hiemit endlich vorgewisset haben wollen / in Urkund unserer beyder hierunten auffgedruckter Insiegel / so geben zu T. ꝛc.

FORMULA IX.

Wie der Collation beyzuwohnen / abgeschlagen wird.

SEiger hat heut dato an den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Graffen zu B. unsern gnädigen Herrn / eine nichtige unformliche Citation von einem Ehrsamen Rath der Stadt C. ad Collationem Rotuli (welche sich in Abwesen beyder Partheyen zuthun gebührt) darneben ein Schreiben von D. N. gebracht / die ihr Gn. zu Handen gelieffert / und wie ermeldter Rath der Stadt C. wider die ausgedruckte Wort der Käyserlichen Commission den Handel gantz nichtiger verdächtiger und ungebührlicher Weiß angefangen / so mögen sie auch denselben gleichfalls nichtiglich vollenden / darwider man auch an gebührlichen Orten / was Recht ist / vorwenden soll. Signatum den 20. Januarii, Anno 79.

T. Cantzley.

FORMULA X.

Eines Ehrsamen Raths der Stadt C. Antwort auf den vermeinten N. Zettel.

WOhlgebohrner Graff / E. G. seyen unsere gantz willige Dienste bevor an / gnädiger Herr / E. Gn. mögen wir dienstlich nicht verhalten / daß auf unser in der G. Commission-Sach an E. Gn. dieser Lande Gebrauch nach der Rotulation halb ausgangene Citation, ein ungeschickter und Ehren-rüriger Cantzley-Zettel durch unsern abgefertigten Botten überantwort worden / welcher des Inhalts ist / wie E. G. copeylich hierinnen zu befinden / und dahin gericht ist / daß er aus E. G. Befehl gemacht und gegeben seye.

Dieweil wir nun billich daran zweiffelen / ob solcher hoffärtiger Ehren-verletzlicher Zettel (als dessen wir nicht allein von E. G. gleichen / sondern auch von allen Chur- und Fürsten im Reich / und der Käyserlichen Majestät selbsten bißhero geübrigt gewesen und bleiben) aus E. G. Geheiß und Befehl gemacht und ausgangen seye / sintemahl wir uns bey E. Gn. als einer gebohrner Gräfflichen Person / mehres Verstands / und auch mehrer Bescheidenheit versehen / zu dem wir auch solche Auffiag mit der H. Commission-Sach / darvon wir keinen Genieß / sondern nur Mühe und Arbeit gehabt / uns auch mit derselben nur allein der Käyserlichen Majestät zu unterthänigem schuldigem Gehorsam / beladen haben / und darum / wie redlichen unpartheyischen Leuthen wohl geziemet / Wir auch gegen der Käyserlichen Majestät und jedermäniglichen mit Ehren wohl zu verantworten wissen / verfahren seyn / mit nichten verdienet haben / als haben wir uns dessen zuforderst bey E. Gn. erkundigen wollen / mit dienstlicher Bitt / E. Gn. wollen Uns bey diesem unsern insonderheit hierüber abgefertigten Botten / verständigen / wie es hierum bewandt / und ob solcher Cantzeley-Zettel aus E. Gn. Geheiß und Befehl / oder mit derselben Wissen und Willen abgangen / damit wir Uns unserer Ehren-Nothdurfft nach / als die wir auch alles unsers Thuns und Lassens allenthalben kein Scheu tragen / und derentwegen jedermäniglichen hohes und niedern Stands die Stirn zu Ehr und Recht wohl bieten dörffen / darauf der Gebühr zu verhalten haben mögen: Solches seynd wir um E. Gn. gutwillig zu verdienen erbietig / und haben es E. Gn. dienstlich unangefügt nicht lassen wollen / dero schrifftliche Antwort und Erklärung bey diesem unserm Botten bittende. Datum unter unserer Stadt-Signet, 3. Februarii, Anno 1579.

Der Rath der Stadt C.

FORMULA XI.

Wie man in contumaciam Rotulum zu collationiren begehrt / und wie contumacia purgirt wird.

N. N. Auf nicht-erscheinen der Partheyen / bittend N. dieselbe ungehorsam zuerachten / und zu Straff solches Ungehorsams das verfertigte Rotulum zu collationiren / und darnach zuzuschliessen / und an das hochlöbliche Käyserliche Cammergericht gelangen lassen.

Der Achtbahre N. erscheinet von wegen seiner Herrn und Rath der Stadt zu N. zu diesem Tag / ad effectum, wie hieoben citirt / und purgando contumaciam præsentirt N. N. vorgemeldten Notarium Adjunctum: kan erleiden / daß der ausgangenen Citation und Käyserlichem Commission würcklich nachgesetzt / jedoch seinem Herrn Principaln am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht alle gebührende Exception und Nothdurfft vorbehalten.

FORMULA XII.

Wie die Parthey dem Commissario die Rotulation allein committirt.

UNsern Gruß und geneigten Willen zuvorn / Ehrbahr und Wohlgelehrter lieber besonder / weil unser Cantzler / Rath und lieber getreuer Doctor N. N. jetzo nicht anheimisch / so haben wir auf den angesetzten Termin niemands zur Collation und Irrotulation abfertigen können / aber doch zu Beförderung der Sachen Uns in andere Wege des Defects in directorio erholet / denselben compliren lassen / wie beyliegends zu befinden / mit gnädigem Gesinnen das Gezeugnuß in termino zu fertigen / und ans Käyserliche Cammergericht

zu überschicken/ dann wir den Herrn Commissarien/ und Euch der Collation und Inrotulation halber wohl vertrauen/ und denselben und euch dieselb gäntzlich anheim gestellt haben wollen.

So viel auch eure Gebühr belangend/ derselben wollet Uns bey diesem unserm Botten berichten/ wollen wir Euch zu Danck zahlen lassen/ und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum G. den letzten Januarii, Anno 1579.

FORMULA XIII.

Wie der angesetzte Tag ad collationandum prorogirt wird.

UNd als von unserm des Raths der Stadt C. Notario und der Stadt N. Notario principali diese gantze Handlung und attestationes mundirt/ seynd Hochermeldte Unsere gnädige Fürsten und Herrn/ und die Ehrbahre Städte M. T. C. und auch ein Ehrbar Rath der Stadt J. und ihrer F. G. und Gunsten adjuncti Notarii, Magister J. Magister N. und D. C. auf Montag/ nach Sonntag Invocavit, zu früher Tag-Zeit Anno 66. von uns gehn C. citirt und erfordert/ daß die adjuncti Notarii die Protocolla, probationes & attestationes, mit dem Notario principali conferiren/ subscribiren/ und dann auch neben und mit hoch- und obgedachten Partheyen oder ihrer Fürstl. Gn. und Gunsten/ auf Montag nach dem Sonntag Oculi, darnechst folgende dabey seyn sollen/ zu sehen und anzuhören/ daß die Protocolla, probationes, und attestationes, und die gantze Handlungen mit samt den Mappis von uns rotulirt/ und mit unserm Stadt-Secret verschlossen an das Käyserliche Cammergericht verschickt werden solten.

Mittlerweil obgedachter der Stadt J. adjunctus Notarius M. O. N. an uns den Rath zu C. geschrieben und angezeigt/ daß er auf bestimmten Montag nach Invocavit zu C. angezogen/ anzukommen ehehafftiglich verhindert werde: derwegen er gebetten/ die beyden bestiminten Termin biß auf Lætare und nach Judica zu prorogiren.

Demnach ich solche Prorogation hochermeldtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn/ und den Ehrbarn Städten M. T. C. und einem Ehrbarn Rath der Stadt J. und den vorgenannten adjunctis Notariis O. H. und O. Z. und D. C. von Uns dem Rath zu C. zugeschrieben/ und der erste Termin zu Conferirung und Subscribirung protocollorum, probationum, & attestationum, auf den Dienstag nach Lætare, und zu der Rotulation und Versiegelung dieser gantzen Handlung den Sonnabend nach Judica zu früher Tag-Zeit gehn C. wiederum bestimmt und angesetzt worden.

Aus was bedencklichen Ursachen aber Hochgemeldte Unsere gnädige Fürsten und Herren prorogationem primi termini nicht einraumen mögen/ Das ist aus ihrer Fürstl. Gn. Schreiben an uns den Rath zu/ C. gelangt/ zu vernehmen/ wie hernacher folget/ nemlich

FORMULA XIV.

Wie gegen die Prorogation excipirt wird.

UNsern gnädigen Willen zuvor/ Ehrsame/ Weise/ liebe Getreuen/ wir haben euer Schreiben/ darinnen ihr den angesetzten Tag post Invocavit, biß auf Lætare erstrecken thut/ mit Bitte/ daß wir dem Adjuncto Notario Magistro O. J. befehlen wolten/ daß er auf Dienstag post Lætare bey dem Notario principali zu Braunschweig erscheinen/ und das Examen conferiren helffen wolle/ und daß die Rotulirung post Judica geschehen solte/ Innhalts vernommen: Nun mögen wir Euch nicht bergen/ daß wir die Sorg tragen/ daß in diesen sterblichen Läufften leichtlich etwas einfallen möge/ dardurch es sich zutragen könnte/ daß so viel gethane Mühe/ Arbeit und Unkosten zunichten gemacht würden.

Darum wollen wir gnädiglich begehrt haben/ daß ihr die ersten beyden angesetzte Terminen wollet lassen für sich gehen/ dann dero von J. Adjunctus Notarius Zeugen zuverhören/ kan er dasselbig ohne Zweiffel besser aufschieben/ als man diß verziehen kan/ in Betrachtung obberührter Gelegenheit/ im Fall aber/ da der Adjunctus Notarius seiner angezogenen Verhinderung halben je nicht auf dem bestimmten Tag post Invocavit erscheinen könnte/ wollet nicht destoweniger euerem Notario K. G. befehlen/ daß durch ihn (beneben unserm Adjuncto Notario, welcher auf Invocavit zu C. ankommen würden/ das Examen und gantze Handlung möge mundirt/ nachgelesen/ unterschrieben/ und gantz und gar biß auf des J. Notarii Subscription verfertigt werden/ damit durch einen unversehenlichen der beyder Notarien Todfall/ solche gehabte Mühe und Unkosten/ nicht vergeblich möchte werden: dann wir es auch darfür erachten/ was euer Notarius und unser Adjunctus, in ihren Protocolln finden/ und registirt haben/ da werde es der Gegentheil Notarius auch wohl müssen bleiben lassen/ und darinn nichts verändern lassen können/ dann in dem Fall den beyden mehr/ als ihm allein zu glauben.

Wollet Euch demnach hierinn gutwillig erzeigen/ das seyn wir in Gnaden zu erkennen geneigt. Datum N. am 27. Februarii/ Anno 1556.

FORMULA XV.

Antwort auf vorgesetztes Schreiben.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herren J. und Herrn X. dem Jüngern Gebrüdern/ Hertzogen zu C. und N. unserm gnädigen Fürsten und Herrn.

DUrchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr/ E. Fürstlichen Gnaden seyen unsere unterthänige gantz willige Dienste mit allem Fleiß zuvor/ gnädiger Fürst und Herr/ Aus was bedencklichen Ursachen E. Fürstlichen Gn. gnädigliches Begehren/ daß von unserm Secretario und Notario

Notario principali K. G. mit E. F. Gn. Adjuncto Notario Magistro N. J. auf schierkünfftigen Montag nach dem Sonntag Invocavit, die Protocoll, briefliche Urkunden und Attestationes, in E. Fürstlichen Gnaden und der Ehrbahren Städte M. T. C. Sachen / gegen und wider die Stadt J. in puncto principali seu citationis, die Staffel-Gerechtigkeit belangend / biß auf des K. Notarii Subscription mundirt / nachgelesen / unterschrieben / und gantz und gar verfertigt werden mögen / das haben aus E. Fürstlichen Gnaden gnädigem an uns gelangten Schreiben wir in Unterthänigkeit vernommen / und bemeldter E. Fürstl. Gn. Notarius auf bestimmten Termin allhie ankommen wird / soll von ihm und gedachtem unserm Secretario mit der obberührten Conferirung und Subscription, wills GOtt / getreulich und mit bestem Fleiß vollfahren werden.

Aber was belanget die Rotulirung / darzu der schierstkünfftige Sonnabend nach dem Sonntag Judica von uns ernannt / und solches auch dem von J. zugeschrieben worden ist / bitten E. Fürstl. Gn. wir unterthäniglich und dienstlich / E. Fürstl. Gn. wollen damit so lang von wegen des J. Notarii Verhinderung gnädiglich Gedult tragen / dann wir es dafür achten / wann die Conferirung und die Subscription von E. Fürstl. G. und unserm Notario vollendet / daß dann die Rotulation ohne alle Gefahr / biß auf bestimmten Sonnabend viel verzeichnen werden können / und Mittlerweil werden auch die J. beyde Notarii allhie ankommen / und ihres Theils auch die Conferirung und Subscription thun mögen / das wird den von J. destoweniger Ursach zu vergeblicher Disputation gebähren: und wir seynd es um E. Fürstl. Gn. unterthänigs Fleiß zu verdienen stets bereit und willig. Datum unter unser Stadt-Signet, Freytags nach dem Sonntag Esto mihi, anno 1566.

FORMULA XVI.

Wie man procedirt / wann der Commissarius vor Collationirung gestorben.

Erstes Schreiben an Bischoffen zu T.

GNädiger Herr / es tragen E. Gn. ohnzweifflichen gnädige Wissenschafft / welcher massen in den rechtlichen Pfandungs-Sachen 2. 4. 8. & 9. mandatorum zwischen E. Gn. und mir / als respectivè Klägern und Beklagten / an dem Käyserlichen Cammergericht noch unentscheiden sich haltend / der Ehrenhafft mein lieber besonderer Joan T. Cantzler seelig zu A. nechstverschienen Sommers-Zeit / als verordneter Käyserlicher Commissarius, von meinet wegen etliche Zeugen und Kundschafften verhört und eingenommen / und welcher gestalt aber derselbig einen Monat ohngefährlichen / ehe und zuvor er die Collation und Verschliessung der unterschiedlichen vier Rotul examinum, wie er mit E. Gn. deputirtem Adjuncto solche für die Hand zu nehmen / allbereit Anstellung gethan gehabt / verrichtet / von dem allmächtigen lieben GOtt aus diesem Jammerthal durch den zeitlichen Tod abgefordert worden.

Weil sich dann gebühren will / daß berührte Kundschafften / und Rotuli examinum vollendet / expedirt / und zur gerichtlichen Production befördert werden / und ich gleichwohl nicht zweiffele / E. Gn. werden ihres Theils damit gnädig zu frieden seyn / daß durch die andere mit-verordneten Commissarien / wie die zuvor in jedweder Sachen samt und sonderlichen deputirt / einen oder mehr die Expedition, was noch weiter zu verrichten / neben E. Gn. Adjuncto unverzogenlichen fürgenommen würde / so hab ich doch nicht unterlassen können / E. Gn. dessen zuförderst zu berichten / und derselben schließliche Erklärung hierüber anzuhören / dienstlichs Fleiß bittende / E. Gn. wollen gnädig unbeschwert seyn / was derselben Gelegenheit hierunter seye / ob sie das angeregte Expeditio durch Andern mit-verordneten Commissarien einen oder mehr erzehlter gestalt vollend beschehe / ihres Theils auch gnädig mögen leiden oder nicht / mich auf das eheste gnädiglich zu verständigen / daran erweisen E. Gn. was zu Beförderung der langwürigen Rechtfertigung / und so wohl ihnen selbst / als mir oder meinen Kindern / zu gutem dienlich / und bin gegen E. Gn. ich ein solches hinwieder auf zutragende Fäll / im gleichen und anderm dienstlichen zu beschulden geneigt. Datum M. den 22. Januarii, anno 1586.

N. der ältere Graff zu J. und Herr zu M.

FORMULA XVII.

Antwort auf vorgesetztes Schreiben.

UNsern freundlichen Gruß / Wohlgebohrner / freundlicher lieber Oheim und Getreuer / wir haben aus euerem Schreiben / so wir diesen Morgen empfangen / vernommen / daß weiland der Wolgelehrte unser lieber besonder J. T. V. gewesener Cantzler / welcher in Sachen 2. 4. 8. & 9. Mandatorum zwischen uns und Euch respectivè Klägern und Beklagten / an dem Käyserlichen Cammergericht noch unentscheiden sich erhaltend / zum Commissario verordnet / mit Tod abgangen / Dieweil nun die Nothdurfft erfordert / daß die unterschiedliche Rotuli examinum, durch einen andern / in Beyseyn unsers deputirten Adjuncti sollen verfertiget werden / so wäre euer Begehren / uns zu erklären / ob Uns nicht zuwider / daß der andern in derselben Mandat-Sachen benennten Commissarien einer solchen Rotuln neben unserm Adjuncto folgends expediren helffe.

Wollen euch darauf nicht verhalten / daß wir wol leiden mögen / daß ihr Uns der hiebevor am Käyserlichen Cammergericht ernannten und bewilligten Commissarien einen / zu Collationirung / und Verfertigung der Rotuln, dieweil sie allbereit in Camera zugelassen / bestellen und nennen / da dann derwegen / wie sich gebührt / ein Tag ernannt / wollen wir dem von unsert wegen verordneten Adjuncto darüber auch Befehl zukommen lassen / und seynd euch zu gnädigem / freund- und nachbarlichem Willen gewogen. Geben A. den andern Tag Februarii, Anno 1586.

FORMULA XVIII.

Antwort auf jetzt gesetztes Schreiben.

GNädiger Herr / aus E. Gn. neulich an Euch erfolgeten widerantwortlichen Schreiben / weiland K. T. gewesenen J. Cantzlers zu A. tödlichen Abgang / und die völlige Expedition und Rechtfertigung der durch ihn als Käys. Commissarien in Sachen Rechtens 2. 4. 8. & 9. Mandatorum, zwischen E. Gn. und mir respectivè Kläger und Beklagten / an dem Käyserl. Cammergericht sich haltend eingenommenen Kundschafften und hinterlassenen Rotuln betreffend / hab ich verstanden / daß E. Gn. ihres Theils wohl mögen leiden / ich aus den andern hiebevor an hochgesagtem Käys. Cammergericht ernannten und bewilligten Commissarien einen zu Collationirung / und endlicher Verfertigung bestimmter Rotul, dieweil sie allbereit in Camera zugelassen / bestelle und nehme / und da derwegen / wie sichs gebührt / ein Tag ernennt / daß E. G. alsdann dem ihrer seits verordneten Adjuncto darüber auch Befehl wolten zukommen lassen.

Thue darauf solcher E. Gn. gnädige Resolution und Erklärung mich sonders dienstlichs Fleiß bedancken / und halt darfür / obwohl mit nechstangeregten andern mit-verordneten Commissarien in fürbestimmten oder unterschiedlichen Rechtfertigungen und Mandat-Sachen es also gewandt / daß in allen vier Sachen nicht einerley Personen durchaus zugleich / sondern respectivè unterschiedlicher Weise / Innhalt der gerichtlichen Protocollen neben dem verstorbenen K. T. seeligen / zu Commissarien ernannt und deputirt worden / daß doch dessen ungeachtet / E. Gn. Meynung um mehrer der Sachen Beförderung und Richtigkeit willen / dieweil es allein um die Collation und Verschliessung der allbereit gefertigten Rotul mehrentheils zu thun dahin stünde / daß unter bestimmten Commissarien eine Person / die gleich an dem Cammergericht nicht zumahl durchaus in allen Sachen deputirt / das Werck der Collation und übrigen Verrichtung neben E. Gn. Adjuncto, wie es meines Ermessens wohl seyn kan / verhandle / in massen ich auch gewolt / und bedacht / dasselbig unter den dreyen Personen L. N. S. des Käyserlichen Cammergerichts zu S. Advocaten / Doctor B. T. Syndico der Stadt J. und S. W. Stadt-Schreiber zu B. als allerdings unpartheyischen / und welcher Redlichkeit E. Gn. unzweifflichen wohl bekannt / einer zu vertrauen / damit dann aller Mißverstand um so viel mehr verhütet / und hierunter nichts fürgenommen oder verhandlet würde / so E. Gn. in künfftig etwan zu Beschwerung möchte gereichen / als habe ich ferner nicht umgehen können / hierüber E. Gn. weitere Resolution zum Uberfluß / ob es mit derselben vorigen Erklärung oberzehlter Meynung / wie ich die dahin verstanden / also habe / und ich unter vorernannten dreyen Personen eine durchaus in allen Sachen zur Collation und übriger endlicher Verfertigung der vier Rotuln gebrauchen möge / noch einmahl anzuhören / mit dienstlicher hochfleissiger Bitt / sie solches gegen mir zu Unnachbarschafft oder Ungutem nicht trauen oder aufnehmen / und gnädiglich unbeschwert seyn wollen / solche derselben zuverläßigen willfährigen Resolution mir aufs ehest ferner mitzutheilen / darnach die weitere Gebühr desto unverlängter und beständiger haben zu verordnen und anzustellen. Das bin gegen E. Gn. ich hinwieder mit aller dienstlicher nachbarlichen möglichen Willfahrung zu erkennen geneigt. Datum M. den 16. Febr. anno 1586. stylo veteri.

J. der Elter / ꝛc. an Herrn Bischoff zu T.

FORMULA XIX.

Fernere Erklärung auf jetzt-gesetztes Schreiben.

UNsern freundlichen Gruß / Wohlgebohrner freundlicher lieber Oheim und Getreuer / wir haben aus euerem Schreiben / so ihr abermahlen von wegen Collationirung der Rotul in den vier unterschiedlichen / an dem Käyserlichen Cammergericht schwebenden Mandat-Sachen an Uns gethan / vernommen / wiewohl wir uns jüngst erklärt / daß nach Absterben weiland des gewesenen A. Cantzlers R. T. uns nicht zuwider einer unter den andern an wohlgemeldten Käyserlichen Cammergericht ernannten und bewilligten Commissarien zu der Collation angeregter Rotul bestellt würde / daß noch euer ferner Begehren / dieweil gedachte übrige Commissarien in allen Sachen nicht ernannt / ihr aber gerne sehen wolten / daß die übrige drey Rotul zugleich durch benannter Commissarien einem in Beyseyn unsers Adjuncti verfertigt / wir wolten belieben lassen / daß dieselbige also durch deren einen vollends collationirt / und die Sachen befördert würden / wollen Euch darauf nicht verhalten / daß wir unsers Theils leiden mögen (im Fall ihr vermeinen / daß solches sine causæ cognitione beschehen kan) daß ihr aus den dreyen in euerem Schreiben benannten Personen / einen zu Verfertigung angeregter unterschiedlichen Zeugen-Verhör bestellen / wie wir dann solches hiemit bewilligen / und Euch heimstellen / wann wir dann von den Commissarien zu solcher Collationirung ersucht werden / wollen wir unserm Adjuncto (den wir hiebevorn in der Sachen gebraucht) auf den angesetzten Tag zu erscheinen Befehl zukommen lassen / und seynd Euch auch sonsten zu gnädigem freund- und nachbarlichen Willen wohl geneigt. Geben A. den 17. Februarii, anno 1586.

FORMULA XX.

Wie die Partheyen nach gehabter Deliberation dem Commissario in vorgedachter Sachen die Rotulation auftragen.

UNsere freundliche gutwillige Dienste zuvor / Ehrnvester / Hochgelehrter / insonders günstiger lieber Herr und Freund / wir mögen Euch freundlichen nicht bergen / daß zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Joh. Bischoffen zu Straßburg /

Straßburg/ und Landgraffen zu F. ꝛc. an einem/ und dem Wohlgebohrnen Herꝛn/ Herꝛn N. Grafen zu J. Herꝛn zu M. dem Aeltern/ unserm gnädigen Herꝛn anders Theils respectivè Kläger und Beklagten/ an dem Käyserl. Cammergericht zu T. etliche unterschiedliche Rechtfertigungen und Pfandungs-Sachen sich verhalten/ unter welchen in Sachen 2. 4. 8. und 9. Mandatorum, auf hiebevor erhaltene Käyserl. unterschiedliche Commissiones, weyland der Ehrenvest K. T. seelig gewesener Cantzler zu A. nechst verschienen Sommer-Zeit/ von wohlgedachts unsers gnädigen Herꝛn wegen zu Erstattung S. Gn. im Recht fürgebrachten articulirten Gerechtigkeiten etliche Zeugen und Kundschafften/ neben Besichtigung des Augenscheins streitigen Obrigkeiten verhört und eingenommen/ darüber auch die vier unterschiedliche Rotulos examinum allbereit biß auf die Collation ad mundum gefertigt/ zuvor und ehe aber solche Collation mit dem Bischofflichen adjunjuncto Doctore X. J. zu J. wie derselbig dazu gleichwohl schon vertagt gewesen/ mögen fürgenommen und verrichtet werden/ ist gedachter Herꝛ K. T. seelig von GOtt dem Allmächtigen durch den zeitlichen Tod aus diesem Jammerthal abgefordert worden.

Wann dann für wohlernannts unsers gnädigen Herꝛn rechtliche Nothdurfft erfordert/ daß berührte Rotuli examinum, sammt dem abgerissenen Augenschein/ welchen der Mahler zu handen mehrbesagts Herꝛn K. T. seeligen bey dessen lebzeiten überschickt/ und alles beysammen in desselben hinterlassenen Wittiben und Erben zu A. und des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und K. N. Cantzley Secret verschlossen/ Verwahrung noch ligt/ vollends expedirt/ und zur gerichtlichen Production auffs ehest befürdert werden/ und wir berichtet/ solche durch jemand der andern mitverordneten Commissarien/ wie die anfänglichs in jedweder Sachen neben ob und vielbestimmten Herꝛn K. T. seeligen vor dem Käyserl. Cammergericht sammt und sonderlichen deputirt worden/ beschehen müsse/ dessen auch obhochgedachter Herꝛ Bischoff zu T. welches F. Gn. Resolution und Erklährung unser gnädiger Herꝛ darüber/ insonderheit angehört/ ihrer F. Gn. theils zu frieden/ und wir nun im Namen mehr wohlbesagts unsers gnädigen Herꝛn/ das günstige/ auch für unsere Person freundliche Vertrauen zu Euch tragen/ weil ihr in causis secundi & noni Mandatorum, Innhalt beygeschlossener Abschrifften/ deren ausgangenen Käyserlichen Commissionen zu Commissarien mitverordnet/ ihr werdet S. G. hierunter so viel Gefallens/ Willfahr/ und Dienstes erzeigen/ und die Expedition für berührts geschäffts/ was mit völliger Verfertigung/ Collationirung und Verschliessung der hievorbestimmten Rotul und Augenscheins/ daran noch weiter zuverrichten/ gegen Erstattung gebührlicher Belohnungen über euch zu nehmen unbeschwert seyn/ darbeneben wir darfür halten/ ob ihr schon unter den andern Mit-Commissarien/ die in Sachen 4. & 8. Mandatorum verordnet/ nicht in massen ihr aus den Copiis deren Commissionen zusehen begriffen/ daß ihr doch Krafft und vermög des Herꝛn Gegentheils obangeregten zum zweytenmahl gethanen schrifftlichen sonderbahren Erklärungen und Bewilligung/ davon ihr beyverwahrt auch copias zu empfahen/ die Collation in berührten beeden Sachen 4. & 5. Mandatorum nicht weniger/ dann in den andern 2. & 9. Mandatorum auch wohl zu thun haben.

So gelangt demnach unser gantz günstigs und freundlichs Ersuchen und Gesinnen an euch/ ihr wöllet euch für angeregter Expedition, was in berührten vier unterschiedlichen Sachen/ mit den angestelten Rotulis und Augenschein/ daß dieselbige gebührender Weiß gerichtlichen mögen producirt und fürgebracht werden/ mit der Collation, Verschliessung/ und in andere wege noch weiter zu verrichten/ gutwilliglichen beladen/ und nach dem in Sachen 9. Mandati die 4. dilatio probandi, gegen dem 6. fürstehends Monats Martii ihre Endschafft erreicht/ derowegen dann viel wohlermeldts unsers gnädigen Herꝛn Procurator Herꝛ Doctor H. J. um Prorogation derselben auf etlich Monat lang zu bitten Befehl hat/ darunter desto eher Tag und Mahlstatt anstellen/ dieselbige auch obhochgedachtem unserm gnädigen Herꝛn dem Bischoffen von T. wie sichs gebührt/ zeitlichen denunciiren und verkünden/ und stellen wir die Mahlstatt euerm rathsamen Bedencken heim/ an welchem Ort (zu A. J. X. oder T.) ihr die am besten vermeynt zu benennen/ jedoch wird unsers Erachtens nicht wenig daran gelegen seyn/ wie die Acta und Rotuli auch gebührlicher weise hinter des Herꝛn K. T. seeligen Wittiben und Erben/ dazu unverruckt der Sigillen oder Secreten/ damit solche verwahrt/ von A. aus/ da die Expedition der End nicht würde angestellt/ mögen gebracht werden/ darunter wir euer Bedencken zuförderst begehren anzuhören/ darneben haben wir gedachten Herꝛn Doctor A. J. zugeschrieben/ sich mit euch zu unterreden/ was in allen vier Sachen seit der Zeit/ als die Gezeugen den 5. Monats Julii des verschienenen 85. Jahrs producirt und auffgenommen vor unterschiedliche weitere dilationes probandi an dem Kayserl. Cammergericht erhalten worden/ ob ihr darüber auch einiger Urkunden aus der Cammer-Gerichts-Cantzley bedürfftig/ oder ob es bey den protocollis, in massen solche dilationes respectivè gebetten und erkannt/ schlechtlichen/ dieweil die Production und Verhör der Zeugen vorlängst verrichtet/ gelassen werde/ von welchen Protocollis zu mehrer und besserer Nachrichtung/ wir euch hiemit unterschiedliche Extract auch zusenden.

Im Fall ihr aber etwan Bedenckens trügen/ daß euch der Collation der beeden Rotul in Sachen 4. & 8. Mandatorum zu unterfangen/ um der Ursachen willen nicht gebühren wolte/ dieweil ihr in den darüber außgangenen Commissionibus nicht begriffen/ ungeachtet der obangezogenen Bischoffliche T. beschehenen Bewilligung und Heimstellung/ bitten wir freundlichen/ ihr wöllet uns ein solches hinwieder bey zeigern dieses auffs förderlichst zuerkennen geben/ damit wir solcher beeder Sachen wegen/ die weitere Gebühr auch wissen anzustellen.

Das wöllen wir also zu geschehen und freundlichen zu Euch getrösten/ und im Namen obsteht/

auch für unsere Personen hinwieder neben danckbarlicher Vergeltung gegen Euch und den euern auf zutragende Gelegenheit / in Gunsten und Freundschafft erkennen / seynd auch hierüber euer willfährigen schrifftlichen Resolution und Antwort förderlich gewärtig. Datum C. den achtzehenden Februarii, Anno 1586.

J. M. Räthe und Befehlhaber allda.

FORMULA XXI.

Wie Dilatio begehrt ad producendum Rotulum, in vorangeregter Sachen.

Jovis 17. Martii, Anno 1585.

EGo dieweil Commissarius causæ T. A. Cantzler / nach vollendtem Examine, mit Tod abgangen / das Rotul aber noch zur Zeit nicht collationirt noch verschlossen / jedoch gegen den mitverordneten Herrn Commissarien förderliche Expedition berührts Rotuls vorgenommen / so bat ich noch zu Einbringung desselbigen Zeit 8. Monat.

D. G. pro H. ließ gebettene Zeit zu / und bat ihme ebenmässige Zeit ad producendum Rotulum gnädig mitzutheilen.

Ego nahm Bewilligung an / und behielt mir wider das übrig Begehren alle gebührende Nothdurfft bevor.

FORMULA XXII.

Der gantze Process, wie der Commissarius ad collationandum allein verordnet procediret.

COllationes, Beschliessungen und Sieglungen / durch mich N. S. als Mit-Commissarien D. J. und M. T. verrichtet / in beyden strittigen Sachen / Herrn N. des Aeltern / Graffen zu J. und M. contra Herren K. Bischoffen zu T. primi & secundi Mandatorum der Pfandung / zween Wägen mit Holtz / ꝛc. da J. Klägere Z. noni Mandatorum C. S. Gefängnuß betreffend / da J. beklagte.

Tenor hiernechst vermeldten Original Ersuchungs-Schreibens.

Inscriptio desselben.

Dem Ehrenvesten / Hochgelehrten N. S. der Rechten Licentiaten / und des Käyserl. Cammergerichts zu T. Advocaten / ꝛc. unserm insonders günstigen lieben Herrn und Freund.

Wörtlicher Innhalt desselben.

Unser freundlich gutwillige Dienste / ꝛc. auf solches nechsthieoben gnädig Ersuchungs-Schreiben / habe gegen wohlermeldten Herren J. M. Räthen und Befehlhabern zu C. ich obenbenanuter D. N. S. Licentiat mich nachfolgender massen unterthäniglichen in Schrifften erklärt.

Tenor solcher schrifftlicher Erklährung.

Inscriptio oder Uberschrifft.

Dem Edlen / Ehrenvesten / Hoch- und Wohlgelehrten / auch Achtbahren N. N. Gräfflichen J. Räthen und Befehlhabern zu C. meinem großgünstigen lieben Herrn sammt und sonder.

Innhalt.

Edle / Ehrenveste / ꝛc. auf solche / Allergnädigster Herr und Käyser / meine unterthänige Erklärung und Erbieten / hab ich an den Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn K. Bischoffen zu T. eine Denuntiation nachfolgenden tenoris unterthänig ausgehen lassen.

Tenor denuntiationis an den Herrn Bischoffen zu T.

Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn / ꝛc. solche denuntiationem hab ich oben genannter N. S. Licentiat / ꝛc. hochermeldtem Herrn Bischoffen / durch Johann G. vermög seiner nachfolgenden Relation exequiren lassen.

Diese Denuntiation findet der Leser oben form. 1. hoc cap.

So habe / Allergnädigster Herr und Käyser / ich ebenmässig ein Denuntiation-Schreiben an M. T. (welcher in obgemeldten beeden Sachen und Zeugen-Verhör / weiland Herrn Johann T. Fürstlichen N. Cantzlers / und in berührten beeden Sachen Zeugen-Verhörers und Commissarii Sohn und amanuensis gewesen) gleicher Gestalt außgehen lassen.

Folget Tenor solches Denuntiations-Schreibens / an nechstbenannten M. T. ausgangen.

Ehrenvester und Wohlachtbahrer / ꝛc. dieses Denuntiations-Schreiben / hab ich ermeldter Licentiat S. ꝛc. gedachtem M. T. durch hieoben gedachten K. G. auch nach Innhalt seiner nachgesetzten Relation verkünden lassen.

Relatio nuncii.

Ich obgenannter K. G. bezeuge gleichfalls bey obvermeldten Pflichten / daß ich Herrn M. T. das hiernechst oben inserirt Denuntiation-Schreiben / in originali den 16. ermeldts Monats Aprilis und 86. Jahrs / zu 1. Uhren Nachmittag zu A. verkündt und gestellt / dasselbig hat er gutwillig von mir angenommen / und mir darüber nachgesetzte Urkund mitgetheilt.

Folget der Innhalt solcher Urkund / auf heut dato den 16. Aprilis.

Und dann ferners / allergnädigster Herr und Käyser / hab ich an wohlermeltes Herrn / Herrn Philipsen Graffen zu J. des Aeltern / Räthe und Befehlhabere zu C. auch ein Certification-Schreiben gefertigt / welche ihnen durch mehrgemeldten J. G. vermög seiner mir Licentiat S. gethanen Relation, den 13. ermeldts Monats Aprilis und Jahrs / zu drey Uhren Nachmittag zu C. überantwortet worden ist.

Folget

Folget Tenor angeregten Certification-Schreibens.

Edle/ Ehrenveste/ Hoch- und Wohlgebohrne/ ꝛc. diesen nach/ Allergnädigster Herr und Käyser/ bin ich mehrbenannter Licentiat S. den sechsten Tag des Monats Maji/ dieses 86. Jahrs gegen Abend zu J. in der Herberg zum Sternen genannt/ einkommen/ und habe mich den nachfolgenden Tag zu acht Uhren Vormittag in ein Gemach oder Stuben/ so mir der Wirth eingeordnet/ begeben / darinn ist erstlich zu mir kommen der Hochgelehrt Herr L. T. der Rechten Doctor/ und der Stadt J. Syndicus (welcher von Wohlgedachtem Herrn Graffen zu J. dem Aeltern/ in obenbenannten zweyen Sachen quarti & octavi Mandatorum der Pfandung ꝛc. neben und mit weyland dem Ehrenvesten Herrn K. T. auch zum Commissario gerichtlich benannt / bewilliget/ und zugleich durch unterschiedliche eröffnete gerichtliche Bescheid mit verordnet / und auf mehr wohlgedachtes Herrn Graffen/ bey ihme gnädiglich beschehen Ansuchen/ die Collationes, Beschliessung und Siegelung / specificirter beyder Sachen rotulorum, &c. auch unterthänig bewilliget) so seyn gleich bald hernacher die Ehrnveste / Hoch- und Wohlgelehrte Herren C. J. J. Rath/ Secretarius, und Amptmann zu X. als abgeordneter Gewalt- und Befehlhaber/ dann Herr Doctor X. E. hochermelts Herrn Bischoffs zu T. in allen vier obgemeldten Mandat und Pfandungs-Sachen geordneter Adjunctus, deßgleichen auch M. T. welcher mehrbenannter Herr M. T. als aller vier Sachen gewesener Commissarius, seinen Sohn darinnen zum Amanuensi und Schreiber gebraucht/ für gedachten Herr D. T. und mich / in obgemeldt Gemach auch erschienen / und hat diesem nach/ ernannter C. J. von wegen J. nachfolgenden ungefehrlichen Fürtrag gethan.

Ehrnveste/ Hochgelehrte/ der Röm. Käyserl. Majest. Verordnete Käyserliche Commissarii, demnach in vieren unterschiedlichen Pfandungs-Sachen/ Secundi, noni, quarti & octavi Mandatorum, des verschienen fünff und achtzigsten Jahrs/ durch Herrn K. T. A. Cantzlern / als verordneten Käyserlichen Commissarium, zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn Philippsen dem Aeltern / und Herrn Philipsen dem Jüngern/ Graffen zu J. eins / so dann dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn K. Bischoffen zu T. und respectivè Beklagten und Klägern anders Theils/ etliche Zeugen examinirt und verhört worden / und aber immittelst ehrengemeldter Herr T. ehe und zuvor dieselbigen der Gebühr collationirt / in GOtt verschieden / so haben beyde wohlgemeldte seine gnädige Herren / alsbald sie solches tödtlichen Abgangs berichtet / ihne Hertzogen mit einer Instruction, an den Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn K. O. abfertigen lassen/ da habe er bey ihren Fürstl. Gn. unterthänig angesucht / und gebetten/ es wolten ihre Fürstl. Gn. die acta, Protocolla, und was bey dem Herrn Cantzler seligen verhanden/ von Obrigkeit wegen/ mit ihrer Fürstl. Gn. Cantzley Secret/ biß auf fernere Verordnung gnädiglich verwahren lassen/ welches dann ihre Fürstl. Gn. auf sein unterthänigs Ansuchen/ beyden wohlgedachten seinen gnädigen Herrn gnädiglich bewilliget / und wäre also die Versecretirung fürgangen/ es haben auch neben diesem mehrwohlernannte seine gnädige Herrn nicht unterlassen / hochgedachten ihrer Gnaden Gegentheilen/ den Herren Bischoffen zu ersuchen/ daß ihre Fürstl. Gn. einwilligen wolten/ daß die Collationes durch uns beyde Herrn D. T. und mich Licentiaten S. als zuvor mit ernannte und bewilligte Commissarii, möchten mit dem Herrn Adjuncto fürgenommen werden/ welches Ihre Fürstl. Gn. gnädiglich bewilliget / vermög und Innhalt Ihrer Fürstl. Gn. Schreibens/ so er damit in Originali übergab/ mit Bitte/ daßselbig zu mehrer Verificirung ad acta, auf sein gebührend Ort zu registriren und zu bringen/ und demnach wir beyde Herr Doctor T. und ich auf hinc inde außgangene Schreiben uns der Sachen unternommen/ so haben beyde wohlermeldte Herrn/ Ihne Hertzogen mit zweyen unterschiedlichen Gewäldten/ so er übergab/ abfertigen lassen / und sie in Krafft derselben sein unterdienstliches bitten/ wir beyde wolten neben dem Herrn Adjuncto, die Sigilla, so den Protocollis und Rotuln, auch dem Augenschein auffgedruckt / zur Gebühr recognosciren oder diffitiren / und nach dem der Augenschein zu allen vier Sachen zu mahl auf eine Mappam gebracht/ und den Rotul in causa secundi Mandati (welcher Sach derselbig das mehrertheil betrifft) beygelegt / auch in dreyen übrigen Sachen ihre relationes und Anzeigungen / darnach anzurichten wusten.

Herr Doctor X. J. hat sich hierauf nach geschriebener massen ungefährlich vernehmen lassen.

Demnach an den hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn K. Bischoffen zu T. seinen gnädigen Fürsten und Herrn/ dieser hieoben angezogenen vier unterschiedlichen Mandat-Sachen/ verkündte denuntiationes ihme von hochernannter ihrer Gn. Rath / dem Ehrnvesten und Hochgelehrten Herrn K. X. der Rechten Doctorn/ Befehl/ Innhalt / und vermög zweyer unterschiedlichen Schreiben/ zukommen/ und von wegen hochernannten Ihrer Fürstl. Gn. er der Collation und Rotulation hiebevor auffgehabener Kundschafften/ in angeregten vier unterschiedlichen Mandat-Sachen / als ein Notarius Adjunctus beywohnen/ und die Gebühr verhandlen wolte. Darauf er dann uns beyden Commissarien zu Legitimirung seiner Person angedeute zwey unterschiedliche Schreiben/ dieselbe zu verlesen/ so viel die Sachen berühret/ neben den denuntiationibus in Originali zustellen thäte / möchte leiden/ daß der Herr Gegen-Anwald dieselbige abhöre/ und Herrn D. Ringpitschier recognoscirte oder diffitirte.

Was sonsten des Herren Gegen-Anwalds Augenschein betrifft / wuste derselbige sich zu berichten / daß es D. J. demselben nicht beygewohnet habe / derwegen ihme auch nicht gebühren wolle / denselben ferners / dann der Zeugen Außsage mit sich bringen / zu approbiren / sondern will sich dißfalls auf ehrengedachten Doctorem K. X. und andere/ damahls abgeordnete Fürstliche T. so den Augenschein eingenommen/ referirt / und hochermeldten seinen gnädigen

Fürsten

Fürsten und Herrn Principaln gebührliche Einreden bester Form vorbehalten haben / seye sonst für seine Persohn urbiethig / neben uns beyden Commissarien / und unser jedem insonderheit / so viel unser jedern belanget / Collationes rotulorum an die Hand zu nehmen / und was die Nothdurfft erfordern wird / zu verhandlen.

J. abgeordneter C. J. er setzte in den Herrn Adjunctum keinen Zweiffel / würde auch beyder wohlgedachter seiner gnädigen Herren / an dem Herrn Bischoffen zu T. ausgangen Schreiben und Ersuchen mitbringen / daß beyderseits bewilliget worden / daß durch uns die Collationes aus obgemeldten Ursachen vorgenommen sollen werden / darum er auch nachmahls von wegen seiner gnädigen Herrn der Gebühr gebetten haben wolte / und wiewohl der Herr Adjunctus vermeldet / daß er bey Einnehmung des Augenscheins in Person nicht gewesen wäre / so wolte er J. ihme doch keinen Zweiffel machen / es werde der gewesene Herr Commissarius denselbigen also ad acta beschrieben haben / wie auch der Mahler / so darzu beeydiget und gebraucht worden / denselbigen abgerissen / und also auf eine Mappam gebracht / daß er denselbigen gleichförmig seye / und übereinstimmet. Darum an statt seiner gnädigen Herrn Principalen sein dienstliches Bitten / denselbigen in Collation, zu des Herrn Commissarii, seeligen / Beschreibung zu halten / und lasse sonsten des Herrn Adjuncti Bedingungen auf seinem Werth und Unwerth beruhen / und würden wir beyde Commissarii in solchem Fall aller Bescheidenheit uns zu verhalten wissen.

Doctor J. hat dargegen sein beschehen Anbringen repetirt / mit fernerem Vermelden / daß er uhrbietig / und wohl leiden möge / daß der Augenschein mit des Herren Commissarii S. Schreiben conferiret würde / wolle allein nachmahls protestirt haben / daß er / als der / wie gehört / dem Augenschein persönlich nicht beygewohnet / Hochermeldtem seinem gnädigen Fürsten und Herrn dieses Orts nichts præjudicirliches verhandelt / sondern Ihrer Fürstlichen Gn. gebührliche Einreden / da sie einige zu haben vermeynt / vorbehalten haben wolle.

J. repetirt priora.

Herr D. J. recognoscirt von wegen seines gnädigsten Fürsten und Herrn des vorbrachten Gewalts auffgetruckt Sigillum.

Desgleichen that auch M. T. auf solche hiernechst einverleibte Vorträg und Handlung / hab ich mehrgedachter Licentiat S. mich nachfolgender massen ungefährlich erklährt.

Demnach in Sachen Secundi Mandati zween abgepfändete Wagen mit Holtz / und achtzehen abgepfändete Pferde belangend / und dann Noni Mandati J. Z. Verstrickung betreffend / der Wohlgebohrne Herr / Herr Q. Graffe zu J. mich in den Schrifften gnädig berichten lassen / welcher massen weiland der Ehrenveste Herr J. T. gewesener Fürstlicher A. Cantzler / in den beyden nechstgemeldten / wie auch in causis Quarti & Octavi Mandatorum der Zeugen Abhörungen / auch deren jeder Sachen unterschiedlichen eingenommenen und erkundigten Augenscheinen / biß auf die Collationirung und Beschliessung beyder Sachen Rotul allerdings verrichtet und expedirt / und aber in solchen beyden unterschiedlichen Sachen / die Collationes und Beschliessungen beyder Rotuln noch unexpedirt verlassen / daß aber ihren Gnaden an solchen völligen expeditionibus mercklichen und hoch gelegen / derhalben haben ihre Gn. mich / als der in solchen beyden Sachen / neben ermeldtem Herrn T. seligen / zu Mit-Commissario gerichtlich benennt / auch verordnet worden / gnädig ersuchen lassen / daß ich solcher beyder Rotulorum unexpedirte Collationes und Beschliessungen mit und neben des Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn K. Bischoffen zu V. meines gnädigen Fürsten und Herrn Adjuncto, dem Hochgelehrten Herrn X. J. dero Rechten Doctorn vollends zu Ende verrichten wolte; wann dann ihren Gn. ich solches unterthänig eingewilliget / hab ich darauf an hochermeldten Herrn Bischoffen eine gebührliche Denuntiation unterthänig außgehen lassen / darinnen Mahlstatt und Zeit / zu welcher ich mit GOttes Gnaden solche völlige expeditiones vornehmen wolte / zu wissen gemacht / desgleichen auch Wohlgedachtem Herrn Graffen der gemeldtem Mahlstatt und Termins ebenmässig unterthänig certificirt / wann dann auf heut den siebenden May / als angestellten Tag / wohlermeldter Graff / denselben durch sein Rath / Secretarium und Amptmann zu X. den Ehrnvesten Herrn C. J. gnädig besuchen lassen / Hochgedachter Herr Bischoff auch ermeldtem Herrn Doctori J. also hievor neben dem Herrn Commissario T. seligen / gewesenem Adjuncto, gnädigen Befehl geben lassen / solchen Expeditionibus der Collationum und Rotulationum beyzuwohnen / und alles übrigs helffen zu verrichten und zu vollenden / und ich beyder Hoch und Wohlermelter Partheyen beschehen Fürbringen / Bitten und Begehren unterthänig angehört / hab ich darauf mich gegen ihnen unterdienstlich erbotten / in den specificirten beyden Sachen secundi & noni Mandatorum, alle Nothdurfft meines / als Mit-Commissarii, theils mit allem Fleiß helffen zu verrichten und zu vollnführen / habe auch deßwegen den versigelten Gewalt / so durch mehrgedachten Herrn C. J. mir übergeben worden / als darzu für genugsam erkannt und angenommen / auf und nach solcher meiner beyden Sachen Secundi, item Noni Mandatorum halben gethane Erklärung / hat mehrgedachter Herr D. B. T. der übrigen beyden Suchen Quarti & Octavi Mandatorum wegen sich auch gegen beyden Hoch- und Wohlermeldten Herren Partheyen abgeordneten Adjuncten / und auch M. T. also bald sich seines theils auch gebührlich erklährt / und vernehmen lassen / welches dann bey der beyden specificirten Sachen Rotuln sich ohne zweiffel genugsam befinden wird.

Gleich nach gedachtes Herrn D. B. T. gethaner Erklärung / seynd in unser aller hieoben benannten Persohnen noch beysammen Versammlungen / die Rotuln in allen vieren oben specificirten Mandat-Sachen / mit dem Fürstlichen A. Cantzley-Secret noch verpitschirt / und durch offtgenannten Herrn C. J. uns allerdings gantz und unversehret den beyden

Com-

Commissarien/ in Gegenwärtigkeit der auch mehrgedachten Herrn Doctor J. und M. T. vorgebracht worden/ welches Secretum durch uns alle vier für hochgedachtes Herrn Graffen zu T. Fürstliche Cantzley Secret allerdings bona fide agnoscirt.

So ist auch ebenmässig der Augenschein/ so sich auf alle vier mehrberührte Mandata zeucht/ und auf eine Mappam gebracht und abgerissen/ in einer höltzern Büchsen/ mit dreyen Secreten/ Sigillen und Pittschafften/ nemlich hochgedachtes Herrn Q. Graff/ und zweyen übrigen/ so X. C. Bürgers und Mahlers zu T. seynd verwahrt/ durch ihne C. J. uns auch vorbracht und übergeben worden.

Und haben nach solchen beyden exhibitionibus wir die Commissarii in Beyseyn und Gegenwärtigkeit gedachtes Herrn D. W. J. Herrn C. J. und M. T. das Fürstl. Q. Gräffische Secret/ darmit alle vier Mandat-Sachen Rotuli versecretirt gewesen/ eröffnet/ ich in den beyden Sachen Secundi & Noni Mandatorum die beede Rotuln zu mir/ deßgleichen mehrgemeldter Herr Doctor A. T. die in causis Quarti & Octavi Mandatorum, zu seinen Handen genommen.

Ebenmässig haben wir beyde Mitverordnete/ neben ermeldtem Herrn seeligen N. T. in den unterschiedlichen Sachen respective Commissarii, die Capsulam oder höltzen Büchsen/ darinnen die Mappa oder Charta über alle vier Mandat-Sachen verwahrt gewesen/ in aller dreyen nechstgemeldten Herrn Gegenwärtigkeit auch eröffnet/ solche Mappam aus bemeldter Büchsen genommen/ berührten gefertigten Abriß des Augenscheins aufgethan/ gegen den Probatorial-Articuln/ auch offt ernannts Herrn K. T. seeligen Beschreibung des gemeldten eingenommenen und erkündigten Augenscheins/ wie auch der Zeugen Kundschafft sagen/ ponderirt und erwogen/ und wiewohl unser keiner bey der Einnehmung des Augenscheins aller vierer unterschiedlichen Mandaten persöhnlich gewesen/ haben wir doch aus solchen fleissigen collationibus und Erwegungen/ es bey uns endlichen dafür gehalten/ daß berührter durch den Mahler X. C. abgerissener und verfertigter Augenschein aller vier Sachen just und perfect/ demselben auch Glaub zuzustellen seye.

Nun folget tenor des Original versigelten Gewalts/ so auf die beede Sachen Secundi & Noni Mandatorum conjunctim und allein dirigirt und gestellt/ und durch Herrn C. J. mir Licentiaten S. an ermeldten siebenden May in damahls gehaltenen Actu übergeben worden.

Wir Philips Graffe zu J. ꝛc.

Ferner folgt auch tenor des Schreibens/ welches Herr Doctor J. T. offt hochgedachts Herren Bischoffs zu T. Rath/ am viel-ermeldten Herrn D. J. solcher beyder Ursachen halben/ außgehen hat lassen.

Ehrenvester/ Hochgelehrter/ ꝛc.

Diesem allen nach/ und letztlich seynd ich offtgenannter H. Doctor X. J. und M. T. zu solcher beeder Sachen collationibus, und anderen derselben Verrichtungen/ und erstlich Secundi, und folgends Noni Mandatorum geschritten/ und haben alles einander nach getreulich und fleissig verrichtet und vollendet/ und ich solches alles durch N. (welchen ich in Beyseyn Herrn D. J. und M. T. in Handgelübd genommen) ingrossiren und mundiren lassen. Geschehen und verrichtet den 9. May/ dem alten Calender nach zurechnen/ nach Christi unsers lieben HErrn und Heylands Geburth fünffzehenhundert/ und im sechs und achtzigsten Jahr.

FORMULA XXIII.

Wie man procediren soll/ wenn der Adjunctus vor der Collation des Rotuls Todts verfährt.

NAch vollendtem Actu, erscheinende vor mir offtgemeldtem Official und Commissarien/ an obbemeldtem meiner gewöhnlichen Gerichtsstatt zu Gericht sitzende/ die Ehrbahre und bescheidene N. N. substituirten Anwald wohlgemeldts Graffen zu C. und im Nahmen desselbigen fürs erst zu Erweisung seine Vollmacht/ legt er für ein Protocoll substitutionis durch den Achtbahrn N. N. Notarien/ wie darinne vermeldt untergeschrieben Inhalt/ wie nachfolgt.

Und sagt/ vorbehalten seinen Principal vor beschehener Bedingunge/ und ferner Nothdurfft des Rechten/ könne er zu Verschliessung des Rotuls und Processs geschehen lassen/ was sich in deme zu Rechte wolte gebühren/ aber dieweil neulicher Zeit der bescheiden und fromme N. N. von wegen seines gnädigen Principals zu Verhörung der Gezeugen adjuncter Notarius nach dem Willen GOttes verstorben/ stellt er für den Ehrsamen und bescheiden N. N. von Käyserlicher Macht offenbahren Notarien/ und bat demselbigen des verstorbenen Adjuncten Protocoll zuzustellen/ und gegen dasselbige diesen Rotulum und vielgedachter Zeugen Aussage mit dem Principal Notario zu conferiren und zu unterschreiben befehlen/ auch denselbigen darzu mit gebührlichem Eyd Vermeldung Käyserlichen Commission de non revelando zu beladen/ auf solche beederseits Anwalden Bitt und Anhalten/ habe ich Official und Commissarius offtgemeldt den fürgestellten Botten des substituirten Anwalden des wohlgedachten Graffen zu C. angenommen/ und den Eyd wie gebetten auffgelegt/ welcher mit auffgerichten zweyen vordern Fingern seiner rechten Hand schwur und sagt/ daß er diesen Rotulum und Process in aller Gestalt und massen verschlossen/ wie einem der behandet zugestellt und befohlen wird unverletzt und uneröffnet/ Euch wohlgedachten Käyserlichen Cammerrichtern/ oder wenn sich das an E. Gn. Statt zu thun gebühret/ getreulich woll zubringen und überliefern ohne arge List und Gefährde/ als ihme GOtt helffe und sein heilig Evangelium.

Darnach haben die Official und Commissarius offtgemeldt den fürgestellten Notarien an Statt des verstorbenen Adjuncten zugelassen/ den gerührten Eyd einen auffgelegt/ der auch sagt und schwur leiblich/ daß er der Gezeugen Sage/ getreulich conferiren helffen/ jedoch dieselbigen den Partheyen durch sich selbst/ oder jemands anders einiger massen

sen vermeldten wolte / als ihme GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Und nach der Vereydunge hab ich Officeial und Commissarius vielgedacht des verstorbenen Adjuncten Protocoll gemelten N. N. vereyden Notario zugestellt / die Conferirunge zu sammt offtgemeldten Principal Notario und Schreiber dieser Sachen fleissiglich und getreulich auszurichten / auch diesen Rotulum und Process, durch sie beede zu unterschreiben mit meines Officials Ampts-Insiegel ad causas zu versiegelen / und verschliessen / und also verschlosseu auffgenommen vereydten Botten über zutragen / zuzustellen befohlen / in Gegenwart der Ehrsamen und frommen N. N. und N. N. Gezeugen / hierzu erfordert und geruffen.

Folget substitutio, **dessen oben gedacht.**

In dem Jahre unsers HErrn / als man schreibt 1551. am Donnerstag / auf Tag Conceptionis Mariæ war der 8. Tag des Monats Decembris, Vormittag zu acht Uhren / ist vor mir unden benantem offenen Notario und Gezeugen / in eigener Personen erschienen / der Ehrbahr und Wohlgelehrter N. N. als ein verordneter und gesatzter vollmächtigter Procurator (so er sagte) des Edlen und Wohlgebohrnen Herren N. Graffen zu C. gegen die N. und hat allda in der allerbester Forme / Wege / Manier des Rechten auffs beständlichst und kräfftigester thun könte und möchte / substituirt und in Statt seiner gesetzt / den Ehrbahren und bescheidenen N. N. der Gestalt / daß er die dicta testium, so zu N. vor dem Würdigen und Hochgelehrten Herrn N. N. Licentiat und Official des Hoffs zu Q. und dieser Sachen Käys. Maj. committirten Commissario examinirt und auffgeschrieben / zu vergleichen / den Rotulum darvon zu compliren / zu subscribiren von den Notarien / und von dem gedachten Commissario zu versieglen / einen Botten auf sein Pflicht und gethanen Eyd zu committiren / und hernacher zu überantworten und zu exhibiren / dahin sich das gebührt / nemlich an Käys. Majest. Cammerrichter. Actum T. im Jahr und Tage wie obgeschrieben / damit bey angewest die Ehrsamen N. N. und N. N. Bürgere in N. hierzu sonderlich geheischet und gefordert / ꝛc.

FORMULA XXIV.

Wie der Secundus Adjunctus sich unterschreibet.

UNd dieweil ich N. N. von Röm. Käyserlichen Macht offener Notarius, und hierzu subrogirter Adjunctus, bey Verschliessung dieser Acten / une Zeugen-Sage / persöhnlich gewest bin / und diesen nachfolgenden Rotulum und Zeugen-Aussage auf 91. Blettern verfast mit etwan des bescheidenen N. N. Adjuncten Schreibers seeliger hindergelassen Protocoll conferirt / und ich diesen Rotulum mit des Commissarii attestationibus allenthalben gleichlautende befunden / so habe ich diese Acta und gerührte Zeugen-Aussagen mit eigner Hand untergeschrieben / darzu erfordert und gebetten.

Das ander Theil des letzten Capitels.

Von der Rotulation.

FORMULA I.

Wie der Titul im Rotulo zu formiren.

DEm Hochwürdigen / Edlen / Ehrwürdigen / Hochgelehrten und Ehrenvesten Herrn / Herrn Cammerrichter und Beysitzern des Hochlöblichen Käyserl. Cammergerichts meinen gnädigen und gebiehenden Herrn / entbiethe ich N. N. beeder Rechten Doctor Hochgedachts Cammergerichts Advocat, mein schuldig geflissen und unterthänigen Dienst zuvor / auch unterdienstlich zu wissen / daß mir auf N. Tag des Monats N. dieses gegenwärtigen N. Jahrs / in Sachen sich haltendt für E. G. und deren trefflichen Besitzern / zwischen N. als Klägern gegen und wider Beklagten / belangend N. eine Käyserl. offene Commission, sammt etlicher unter hochgedachter K. M. Secret Insigel verschlossen Articul / Zeugen Namen und Designation zukommen und behendigt worden / welche Innhalts dann E. G. und der löblicher Beysitzeren zu unterthäniger Gehorsam und Dienstbarkeit / auch zu Beförderung der Gerechtigkeit / auf und angenommen und dieses Innhalts befunden.

FORMULA II.

Wie man nach gesetztem Titul ferner verfahren / und daß die Commission überantwort und angenommen / anzeigen soll.

SAmmt deren Zeugen nachgeschrieben / kommen und erschienen ist der Ehrbahr und Wohlbescheiden Meister N. N. M. Secretarius, Anwald (wie er sagt) des Edlen und Hochgebohrnen N. Graffen zu N. seines gnädigen Herrn / diß Kriegs Principals Klägers (von welcher seiner Anwaldschafft er mir gnugsamen Glauben zu thun / mit Handgelübden zugesagt) haben in seinen Handen eine Commission oder Befehls-Brieff / von Ihrer Käyserl. Majestät oder ihrem und des H. Röm. Reichs Cammergericht wohlbedachten Herren Klägern / in einer daselbst schwebender angegebenen Landfriedbrüchigen Sachen und verwürckter Pön eins / E. Käyserl. Majest. oder derselben Hochlöblichen Cammergerichts außgangen Pœnal-Mandats / gegen den Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn N. Bischoffen zu N. Administratorn des Stiffts N. meinen Gn. Fürsten und Herrn / auch wider den Ehrenvesten und frommen N. N. ihrer F. G. Amptmann zu J. als Principalen Beklagten / erkennt und erlaubt / in Papier geschrieben mit E. Käys. Maj. gewöhnlichem Sigel von rothem Wachs zurück auf dieselbige Commission gedruckt (wie es scheint) versiegelt / auch durch die Würdige und Hochgelährte Herrn N. N.

N.N. und N.N. beede der Rechten Doctorn/ E. K. M. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts Verwaltern uud Protonotarien selbst mit eigenen Handen (wie es auch zu sehen war) unterschrieben/ an Papier/ Schrifften und Siegeln gar ungeschädiget/und ohn allen Argwohn/ sammt einem Rotul etlicher Articul an dem gerührten Cammer-Gericht in ehegedachter allda schwebender Sachen/ von wolgenanntem Herrn Kläger gegen hochbestimmten Herrn Beklagten/ un ihrer Fürstl. Gn. Amtmann fürschreiben/ gerichtlich einbracht/ uñ zubeweisen zu gelassen/ gewöhnlichs Rotuls weiß verschlossen/ und mit E. Kayſ. Maj. Siegel fürschreiben zurück und auswendig auffgedruckt/ verzeichnet oder versiegelt/ welche E. Kayserl. Maj. Commission sammt dem Rotul zugeschlossener Articul/ und einem Designation-Zettel der Zeugen als in jetziger Sachen von des Herrn Klägers wegen producirt und vorgestellt/ und verhört werden solten/ obgedachter N. im Nahmen/ wie oben/ Anwalt mir N.N. Doctori E. Kayſ. Maj. verordnetem Commissario unter nachfolgendem Innhalt præsentirt/ vorbracht und überantwort hat/ und mich in Krafft derselben ernstlich erfordert/ sonst auch fleissig gebetten/ daß ich solche Commision empfangen/ auf- und annehmen/ zu ihrer würcklichen Execution schreiten/ und in Macht derselbigen mir dardurch allergnädigst verliehend und geben/ ihme und seiner klagenden Parthey eine Ladung gegen in obbestimmter Designation-Zettel benennten Zeugen/ und die noch weiters auff Zeit der Verkündigung benennt werden möchten/ und in eigenen Persohnen vor mich E. Kayſ. Maj. Commissario zu N. in Sanct N. Kirch (als bequemen und dem beklagten Herrn/ sammt denen Zeugen/ auch mir auf halben Weg unserer Wohnungen gelegenen Orte oder Platz) auff Mittwochen den 25. Tag jetziges Monats Februarii/ um 7. oder 8. Uhren Vormittag zu erscheinen/ und in dieser Sachen zwischen hoch- und wohlgedachten Partheyen ihre leibliche Eyde zu thun.

Derwegen so hab ich N. N. Doctor E. Kayſ. Maj. verordneter Commissarius, gemeldte Commision und zugeschlossene Articul mir (wie vorgeschrieben præsentirt/ aus und von ehegedachts Anwalts Handen/ mit gebührender Würden/ in unterthänigem pflichtigen Gehorsam auf- und angenommen/ und dieselbige vor obgenannten Meister N. N. meinem Notario (welcher dieselbige auch mit gleicher Würden angenommen hat) zu eröffnen und zu verlesen/ wie folgends beschehen/ überreicht/ ihme auch ernstlich eingebunden/ daß er solche Commision und Articul sammt der Zeugen-Sage/ und alles was von mir in Krafft gerührter Commision geschehen wird/ durch sich selbst/ oder einen andern getreuen Diener fleissig schreiben/ und mie Vorbehalt seiner gebührlichen Besoldung/ in ein offen Form stellen solte/ und nach dem ich weiters betracht/ daß des obgenannten N. N. in Nahmen fürschreiben Anwalds gethan/ erfordern/ und fleissig Bitt/ den Rechten und E. Kayſ. Maj. vielgemeldter Commision, auch dero Billigkeit gemäß war/ und daß demjenigen/ so etwas rechtmässigs und billichs bittet/ nicht soll versagt/ noch Rechtens geweigert werden/ so hab ich/ ꝛc.

FORMULA III.

Wie der Commissarius schreibet/ daß er den Tag eröffnet.

Als nun solchem nach/ allergnädigster Herr und Kayser/ ich mehrbenannter N. zu dero hieoben specificirten Sachen E. Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst deputirter Commissarius, mich auf Sambstag nach Nativitatis Mariæ, den eilfften Tag ernanntes Monats Septembris/ in bemeldtem 85. Jahr zu N. in der Grafschafft N. gelegen/ und daselbsten in N. des Wirtshauß/ und also in der deputirten Mahlstatt Morgens zu 8. Uhren/ neben dem Wohlgelehrten Herrn N. D. Stadtschreibern zu H. (welchen ich in der gantzen Commission Sachen zu einem Protocollirern und Schreiber gebraucht) der beyden Partheyen/ oder deroselben abgeordneten Anwalden und Befehlhabern/ als auch der Beklagten Zeugen allda erwartet/ sie die Zeugen auch beyder Partheyen Abgeordneten/ und etliche aus den Klägern/ als ihr Ausschuß einander nach/ in gemeldtem Wirtshauß erschienen/ und ich auff gethane Erkündigung/ ob sie beysammen seyen/ berichtet worden bin/ daß beyder Partheyen Abgeordnete/ auch das mehrertheil der Zeugen ankommen seynd/ habe ich mich mit gedachtem N. als amanuensi in berührtem Wirtshauß in die untern gemeine und grosse Stuben auff dem Boden (dieweil kein gelegener Gemach nach Anzahl und Viele der Persohnen darinnen gewesen) zwischen neun- und zehen Uhren Vormittag begeben/ und sie alle sammtlich für mich in gemeldte Stuben kommen lassen/ darauff allen Theilen alsbald in der verschlossenen Stuben/ in gemein und sonderheit E. Kayſ. Maj. allergnädigsten Befehl und Commissionen/ auch der andern und dritten dilationum contenta summarie und verständiglich vorgehalten/ und ihnen gleich darauff solche alle nach einander in ihren originalibus klar und verständiglich vorgelesen/ und darauff beyder Partheyen Anwalden und Befehlhabern/ der berührten Commission, auch beyder erfolgten dilationum probandi zurück auffgedruckte Sigilla, und inwendige subscriptiones besichtigen lassen/ und deren recognitiones an sie begehrt/ welches alles sie beyde an Sigillen und subscriptionibus bona fide recognoscirt/ und ich/ als Commissarius, darauff an sie beyde Anwälde sammt und sonders begehrt und gebetten/ daß sie alles das jenige/ welches ihnen von ihrer Principalen wegen/ vor mir vorzubringen und zu handlen aufferlegt/ freundlich/ bescheidentlich und langsam thun und fürtragen solten/ damit ich solches alles in schuldigster Gebühr von ihnen und ihr jeden anhören/ vernehmen/ und alsdann gegen jedern Theil mich habender Commission gemäß allerdings unverweißlich erzeigen und verhalten wolle/ und hab ich forderst zu gewisser Erkundigung/ ob die nominirte und citirte Zeugen erscheinen/ nominationem testium p. abge-

abgelesen / und daraus vernommen / daß sie alle ausserhalben N. und N. gehorsamlich erschienen seyen.

FORMULA IV.

Den Vorigen zweyen gleich.

AUff solchem / allergnädigster Herr und Kayser / obenverleibten E. Röm. Kayf. Maj. aller gnädigsten Befelch / auch zu dero allerunterthänigster und schuldigster Gehorsam / habe ich obenbenannter N. S. der Rechten Licentiat, gedachtem beklagtem Junckern J. von G. erstlich wie sich gebührt / und nachfolgender massen auff gewisse und sichere Mahlstatt / als nemlich gen N. in der Graffschafft J. K. gelegen / in N. deß Wirthshauß / zu ermeldtem Obern N. auch Jahr / Monat / Tag und Stund / vor mir / als E. Röm. Kayf. Maj. allergnädigst Mitverordneten / und aber von ihme Beklagten allein erkiesten Commissario, entweder durch sich selbsten / oder seine Gevollmächtigte Anwälde und Befelchhabere / gehorsamlich zu erscheinen / durch N. (welchen ich diese und andere mehr dieser Sachen executiones mit gebührendem Fleiß zu verrichten / zu förderst mit Handtreu beladen hab) ordentlich certificieren und zu vergewissen / und ihme also zu berührter Mahlstatt und Ort zu dem actu productionis, und allem andern / neben Uberschickung glaubwürdiger collationierter und durch mich unterschrieben / auch besiegelten Abschrifften / berührter Original-Commission, zweyter und dritter dilationum, wie auch defensionalium & peremptorialium articulorum verkünden lassen.

Es hat auch / allergnädigster Herr und Kayser / mehrgedachter beklagter Juncker J. L. mir den achten Tag gemelts Monats Augusti mit und neben E. Röm. Kayf. Maj. Original-Commission, zu Verfertigung gebührenden Denunciation an die Gegentheilen / als Klägers / auch damit nachfolgende Verzeichnuß zugeschickt / welche intituliert ist / in massen folget.

Auffzeichnuß der Gegentheilen Tauff und Zunahmen / so in der Denunciation alle sollen benennt und einverleibt werden.

FORMULA V.

Wie sich ein Commissarius verhalten soll / wann ihm Schrifften zugeschickt / und dem Rotulo zu inserieren begehrt wird.

DIesem allem nach / allergnädigster Herr und Kayser / als ich Commissarius in Verhör der Zeugen gewesen / hat der Beklagt Juncker den 9. tag offternants Monats Septembris und Jahrs / sein Schultheiß zu T. T. umb 1. nach Mittag / zu mir gen P. mit nachfolgenden Schrifftlein und Befelch / wie er anzeigte / geschickt / solches mir zu übergeben / und mich zu ersuchen / daß ich dasselbig also annehmen / und dem Rotulo auch einverleiben wolt / darauff hab ich mich gegen ihme / Schultheissen / erklärt / solche Schrifftlein / in quantum dienstlich und von nöthen / von ihme / anstatt seines Junckern / deß Beklagten / auff und anzunehmen / und dem Rotulo einzuverleiben / oder zu inserieren / und ist dasselbig intituliert / und sonsten seines Innhalts / in massen / wie hernach lautet.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius, wenn er unterschiedliche Commissiones verrichtet / Acta in præludiis von einem Rotulo zum andern remittiert.

WAs nun diesem nach / allergnädigster Kayser / auff angesetzten Dienstag / den 23. Septembris obgemeldts 78. Jahrs zu N. in N. deß Wirths Behausung daselbsten / wegen dieser 7. Mandat-Sachen / dero Zeugen Production halben / und dann Einnehmung des Augenscheins / Beschreibung desselben / und allem und jedem andern darinnen und darunter verloffnen Handlungen / sich begeben und zugetragen / nach dem die Herren Producenten obbenannt mich E. Kayserl. Maj. Commissarien / derselben ihren in dern vier unterschiedlichen Sachen / 3. 4. 5. & 7. Mandatorum erlangten Commissionibus sämmtlichen / und also gemeldte diese Vier Commissiones mit einander auff ein zeit zu verrichten mich günstiglichen angesonnen / / deroselben billichen anbegehren / dem ich mich nicht zu widersetzen gewust / und demnach die Gezeugen durch unterschiedliche Ladungen und Tagzedel obgemeldts Dienstags sämmtlichen zu erscheinen / fürgeheischen und citiert, sie auch also / wie recht / gehorsamlich erschienen / und besagts Dienstags mit einander produciert, und sich dann alle und jede hierunten bemelter vier Sachen und Commissionen verloffnen Handlungen / als der Zeugen Production, Fürbringung der gewöhnlichen Gewalt und Legitimation, Uberreichung der Fragstück / und der Producenten directorii, Beeydigung der Gezeugen / der Herrn Adjuncten und Mahlers / auch einnehmung Augenscheins / und Beschreibung desselben in dem Rotulo dritter Mandat-Sachen / in puncto defensionalium ordentlichen mit gantz getreuem Fleiß umständiglich beschrieben und protocolliert worden seynd / sich befinden thut.

Also hab ich Commissarius all solchen desselben Rotuls einmahl beschrieben Actum und Processum, so in allen mehrbenannten vier Sachen und Commissionen zugleich und mit einander gehalten / ferner in dieser siebenden Mandat-Sachen / widerumb iisdem verbis allhero beschreiben zu lassen / für gantz unnothwendig geachtet / thue demnach gemeldter dieser siebenden Mandat-Sachen fürgangnen Processwegen / mich zu der Beschreibung desselben zu ehebemelter Sachen / tertii Mandati in primo articulorum defensionalium referirn / und was solchen actum anlanget / denselben alles seines Innhalts anhero erwidern.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius schreibt / daß er denunciationem habe ausgehen lassen / und wie er in actu secundæ Citationis verfahren.

SOnsten habe / allergnädigster Herr und Kayser / der offtgemelten von Klagenden Herrn wegen mir ferner ernennten / auch der zweyen auff den ersten Production-Tag ausbliebnen Zeugen Fürstellung halben / ich weitere und neue denun-

denunciationes an beklagten Herrn Grafen zu N. nachfolgender massen ausgehn / und dieselb durch obgenannten Q. T. zu wohlgemeldts Grafen gewöhnliche Cantzley gehn T. überschickt / und darein überantworten lassen / derselb hat mir zu seiner Widerkunft / diese relation gethan / daß ein Cantzley-Schreiber solche denunciationes von ihm genommen / darein getragen / und ihme folgends zur Antwort geben / daß die Räthe solche angenommen hätten / und man sich darauf zur Gebühre zu verhalten wissen würde / und ob er gleichwol seiner relation nach / ihme seiner beschehen überantwortung angeregter denunciation halben eine Urkund mitzutheilen gebetten / habe man ihme doch keine mittheilen wollen / sonder der gemein Cantzeley Verwandter ihm gesagt hätte / es wäre unnöthig / darbey er es dann bleiben lassen.

Zweyte Denunciation deren von neuen ernennten / auch der 2. auf den ersten Production-Tag nit erscheinenden Zeugen halben / an den Beklagten Herrn ausgangen.

Dem Wohlgebohrnen / ꝛc. auf hieoben inserirte denunciationes allergnädigster Herr und Kayser / hat Beklagten Herren Anwald hieoben benannter N. N. nachfolgend schreiben unter dem dato 7. Octobris an mich ausgehen / und bemeldts Tags mir von N. aus zuschicken lassen.

Dem Ehrnvesten / ꝛc. hierauf auf solchem nach / auch auf die an die 12. mir von neuem benannten Zeugen / durch mich ausgangene insinuirte / und hieroben inserirte citationes, seynd auf den specification-Tag / nehmlich den 8. Octobr. diß 73. Jahrs / gleichwol allererst um 1. Uhr Nachmittag / (dieweil das halbig Theil der Zeugen Vormittag kaum ankommen gewesen) zu G. auf der halben / vor mir als Commissario von wegen des klagenden Herrn / die hieoben benannten N. N. und N. N. als beede Anwald / auch das mehrer Theil von den letzten mir denominirten / zu sammt denen in primo actu productionis, nehmlich den ersten gemeldts Octobris ausgeblieben / zweyen Zeugen / mit Nahmen (wie die mir angeben) N. N. und K. T. beede von R. Gehorsam erschienen.

FORMULA VIII.

Schöne Ordnung / welche der Commissarius in acht zuhaben / wann er Rotulum disponirt.

WAs dann das Directorium testium, über was Articul die producirte Zeugen zuverhören / auch die gemeine und folgends special-Fragstücken / so alles uns von beeder Partheyen Abgeordneten und Anwälden in dem ersten actu productionis, so zu T. auff der S. und allda in der Herren G. Stuben respectivè übergeben worden / ferners aller und jeder Zeugen unterschiedliche Aussagen belangt / solches alles und jedes habe ich Licentiat S. in extensione & mundatione Rotuli zu mehrer Richtigkeit der Sachen / hierunten ordentlich nach- und auff-einander inserirt / und folgends nach der Zeugen-Aussag das directorium documentorum, so auff alle und jede briefflliche und schrifftliche Urkunden und documenten / die in berührtem ersten gehaltenen actu productionis der hieroben benannten 22. Augusti / und dann auch hernacher den 3. Septembris / Morgens frühe zwischen 7. und 8. Uhren Vormittag / ermeldts 77. Jahrs in hieoben mehrgedachts N. N. der Rechten Licentiaten Behausung in der untern Stuben / die in den Hof gehet / von der Herrn Beklagten wegen uns weiter übergeben worden seynd / sammtlichen lautet und gefertigt ist / und letzlich auff angeregt Directorium alle solche unterschiedliche exhibirte documenta und jura subjungirt / aber alle und jede andere unterschiedliche Processs, actus productionum testium & documentorum, wie auch die Schreiben / so wir nach angefangener und in währender Zeugen-Verhöre / auch zum Theil ausserhalb weiter ausgehn und exequiren haben lassen / und dann vor und auch durch uns gehalten und allenthalben gehandelt worden ist / folgen hernacher aus dieser Ursachen unterschiedlichen darmit hiernächst oben specificirt directorium, die gemeine und dann generalia Interrogatoria, die gantze Zeugen-Sage folgend directorium documentorum, und dann letzlich die documenta selbst (wie oben gemeldt) ordentlich und richtig nach- und auffeinander gehn / beysammen gebunden / und also dardurch alle Unordnung und confusion verhütet werden möchte / und solches so viel desto mehr / daß wir alle solche in examine testium ausgangenen process citationum certificationem actus productionis und anders viel mehr / so zu unterschiedlichen mahlen incidenter fürgefallen / jedes mahl der Zeugen-Verhöre inseriren und immisciren wollen / daß solches den Urtheilern und auch den Advocaten viel unrichtige Mühe und Arbeit geursachet und gemacht hätte.

FORMULA IX.

Beschluß des Rotuls / wann Zeugen verhört / und Instrumenta transsumiret worden.

DErogleichen und schließlich ist / daß fürgelegt Marckung-Buch seiner Form in Quarto eins Theils in Pergament / und eins Theils von Papier in braun Leder eingezogen / darinn sich die intitulatur und Obergeschrifft / auch extrahirte Pässe allermassen im Buchstaben und Innhalt dero numerirten folien befinden / wie daraus collationirte Abschrifften unterschiedlich lauten und ausweisen.

Also allergnädigster Kayser / habe ich deren aller unterthänigster gehorsamer Commissarius, solches alles in anbefohlener gegenwärtigen Sachen / in E. Kayss. Maj. Nahmen und aus Kayss. Befehl angeordnet / fürgenommen und verhandlet / darauff auch die Aussage mit allem Anhang in die Feder empfangen / folgends durch einen hierzu gebrauchten beeydigten und zu end handverzeichneten Notarium und Schreiber / bestes Fleisses auf meine vorgehende extension reformirung und Verordnung / mundiren und abschreiben lassen / auch solche Abschreibung mit ihme collationirt / auscultirt und abgelesen / und also meine Verzeichnuß / mundation, und des Notarii Beschreibung / wie die aus Mund und Aussprechen dero Gezeugen / auch exhibition

briefflicher Urkunden und Documenten eingenommen / empfangen und verzeichnet / in allen Stücken gerechts eben und gleichmässiges Innhalts und Verstandts befunden / an welchem allen kein zweiffel zu schöpffen / und schließlich alles was in den Processen fürgetragen / gefolgter examination und Verhöre / auch Darlegung briefflicher Schein und Urkunden fürgangen und beschehen / und das gantz Werck begriffen in 201. Blat und Folien.

FORMULA X.

Gantze disposition deß Rotuli.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / E. Kayserl. Maj. seyen meine aller unterthänigste schuldigste getreue und gehorsamste Dienst / alles eussersten Vermögens bestes Fleiß bevor / Allergnädigster Kayser und Herr / als E. Röm. Kayserl. Maj. in der Rechtfertigung und Sachen an derselben E. Kayserl. Majest. hochlöblichem Cammergericht unentscheiden schwebendt / zwischen N. Klägern eins / gegen N. Beklagten anders theils / belangendt eine Kayserliche Commission und Befelch umb Auffnemmung und Verhörung etlichen von ermeldten N. Klägern angebenen und benandten Zeugen / ad perpetuam rei memoriam zu examiniren erkennet / und solch auff die Ehrwürdige N. sammt mich allergnedigst sammt und sonderlich stellen lassen / welch mir jüngst verrückter zeit von N. Klägern zuverrichten zugeschickt und übergeben / als hab ich dieselbe mit gebührender reverentz in aller Unterthänigkeit gehorsamlich angenommen / und E. Röm. Kayserl. Maj. zu unterthänigster schuldigster Gehorsam mich derselben unterfangen / welche von Wort zu Wort wie folgt / lauten.

Sequitur Commissio.

Wir Rudolff / ꝛc.

Und dieweil / allergnädigster Herr / die Commission etwas spath behendigt / ich auch dieselbige etlichen meiner ehehafft und obligenden Geschäfft halber / als bald nicht für und an die Hand nehmen können / so ist auff vorgehendt rechtlich beschehen anruffen / obermeldten N. Klägern an ermeldten E. Kayserl. Maj. hochlöblichem Cammergericht / secunda dilatio erkannt / unter E. Kayserl. Maj. zu rück auffgetrucktem Kayserlichen Secret ausgangen / mir jüngst den N. Tag behändigt / ihres Innhalts wie folgt / von Worten zu Worten verlautend.

Wir Rudolff / ꝛc.

Ferner seynd mir auch neben und mit E. Kayserl. Maj. obberührter zugestelter Commission, etliche der Herrn Producenten in Recht zugelassene zweyerley unterschiedliche Beweisungs Articul, unter E. Kayserl. Maj. Secret versigelt und verschlossen zukommen / welche ich alsbald eröffnet / und ihres Innhalts / wie folgt / befunden. N. Articul contra N. Item wahr / ꝛc.

Es hat mir auch / allergnädigster Kayser und Herr / jüngst N. tag mehrbemelter Kläger / eine Schrifftbenennung und Verzeichnuß der Zeugen / überschickt / von Wort zu Wort / wie folgt / lautend: Scribantur nomina testium.

Diesem allem nach / hab ich zum werck gegriffen / und die Zeugen sammt beeden Partheyen gen N. auff das Rathhauß den N. tag auff 7. Uhr zu früher Tagzeit zu erscheinen rechtlich vor mich heischen und lassen laden / mit Uberschickung Copey E. Kayserl. Maj. Commission und außgangener andern Dilation, auch der Probatorial-Articul und Zeugen Nahmen / in massen solches von Wort zu Wort / wie folgt: Hic sequitur certificatio an den Herrn Producenten: denunciation an den Herrn Beklagten: Citatio an die Zeugen: quæ omnia verbotenus hic inserantur.

Damit aber ein jeder Zeug deß angesetzten Tags und Mahlstat desto weniger vergessen / und sein Gehorsamb zu leisten wisse / so ist neben Insinuirung und Vorsehung oberzehlter Original-Citation, einem jeden ein Memorial und Gedenckzedel / mit inserierung und Benennung seines Tauffs und Zunahmens zugestellt und behendigt worden / nachfolgender Meynung: Sequitur hic Gedenckzedel.

Item daß auch der Bott in exequendo seinem empfangenen Befelch desto besser und mit mehrer Gelegenheit nachkommen möge / habe ich ihme ein schrifftliche Instruction, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach folgt / angestellt: Sequitur ut supra.

Welche obgesetzte denunciation, certification sammt der Zeugen Citation und Gedenckzedel / N. N. Kayserlichs Cammer-Gerichts geschwohrner Beybott auff vorgehende von sich gegebene Handtreu an Eyds statt und Erinnerung seines dem Cammer-Gericht erstatten Eyds / hierauff den beeden Partheyen sammt den Zeugen also exequirt und insinuirt hat / laut der Handschrifft und Urkund die er mir wie folgt zugestellt: Item N. N. geschwohrner ꝛc.

Demnach seynd vor mir Kayserlichem Commissario auff angesetzten und obbestimmten Termin und Mahlstatt / nemblich N. N. die, loco, gehorsamlich erschienen beede Partheyen und Vollmächtige Anwäldt / und neben ihnen die citierte und geladene Zeugen: (Nota, im fall daß etliche Schwachheit oder Alters halben ausbleiben / zu setzen / Ausserhalb N. N. die Alters und Leibs-Schwachheit halben verhindert / und nachmahls durch mich Commissarium in ihrer gewöhnlichen Behausung beeydigt / und wie hernach folgt verhört worden) und haben anfänglich ermeldter Partheyen Anwaldt auff vorgehende Erklärung die Commission und Dilation ihre besiegelte Gewalt in authentica forma übergeben / auch hierauff in beeden Theilen die Sigilla denselben auffgetruckt hinc inde recognosciert / welche von Wort zu Wort / wie folgt / lautet: Debent hic poni producentes Procuratores, &c postmodum Rei Procuratoris mandatum scribatur, quod oretenus actum & quod adjunctus præsentatus sit, &c.

Als nun die Fürtragen und Bewilligung deß Notarii adjuncti und sonsten alles anders oberzehlter massen / als vor mir beschehen / hab ich Commissarius beeder Partheyen Anwaldten in Beyseyn der Zeugen vermeldet / daß ich N. Kayserlichen Notarien zu einem Gegenschreiber der Zeugen Außsagen und Mundirung derselben / in dieser Handlung neben dem adjuncto Notario, wie ich zuvor angezeiget / gebrauchen wollen / dieweil es dann die Commission zugebe / und es sonsten / gemeinen Rechten nach / auch allerdings zulässig

zuläßlich und unwidersprechlich wäre / so wolte ich sie / neben dem præsentirten und bewilligten Notario adjuncto, mit gleichmässiger Pflicht und Eyden beladen und verbunden haben / auch ihnen beyden alsbald darauff das Iurament von Eyd / wie folget / mündlich vorgelesen / nehmlich daß ein jeder geloben und sein Handtreu reichen / auch folgends einen leiblichen Eyd zu GOtt und auf das heilig Evangelium mit erhabenen Fingern schwören sollen / daß sie in gegenwärtiger rechthängiger Sachen / darinnen sie als Adjuncten und Schreiber gebraucht / beyder Partheyen zugleich gemein seyn / auch alles und jedes / so sie in diesem actu Examinis vernehmen und hören / in geheim und verschwiegen halten / Niemands darvon nichts offenbahren / auch keiner Parthey Abschrifft weder durch sich selbst / noch andere Mittel-Personen geben / und in Summa alles anders thun und lassen wollen / das frommen / ehrbaren und auffrichtigen Adjuncten und Schreibern zu thun und zu vollstrecken gebühret / alles getreulich und ungefährlich: Also haben die beyde Adjuncten und Schreiber mir gelobt / und ihre Handtreu gegeben / auch folgends dessen vorgesprocheuen Eyd mit auffgehabenen Fingern / in beyder Anwalde und Gezeugen Beyseyn / zu Gott dem Allmächtigen geschworen und præstirt.

Ferners nach beschehener Auffnehmung und Schwörung beyder Notarien / als beyder Partheyen Anwaldt nichts ferners fürzubringen gewust / hab ich Commissarius vor den Zeugen / so gegenwärtig gewest / mit der Kürtz widerum erholet / sie hätten von Anfang und nun bißhero vernommen / was nunmehr das Thun dieses Wercks wäre / und nehmlich daß sie eine wahrhaffte Kundschafft zu sagen jetzo rechtlich vorgestellt / darum so wäre die Ordnung dero Rechten / daß mir / als Kayserlichem Commissario, ihr jeder insonderheit seine Handtreu gebe / und mit erhabenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen und auf das heilige Evangelium einen leiblichen Eyd schwören sollen: Nota, wann die Zeugen einem Theil mit Eyds Pflichten zugethan / so setzt man / wie folget: Zu dem hab ich sie sammt und sonderlich der Gelübd / Eyds und Verwandnuß / damit sie N. N. zugethan seyn / so viel diese Verhör belangt / vermög Kayserlicher Commission ledig gezehlet und erlassen / daß sie und ein jeder insonderhiit ein lautbare offenbare kundbare Wahrheit auf die Beweiß-Articul und Fragstück / darüber ich sie fragen / und so viel ihnen dessen kund und wissens wäre / zu steuer der Wahrheit sagen wolle / und hierinn gefährlichs nicht verhalten / keiner Parthey nichts zu lieb noch zu leid / weder durch Freundschafft / Feindschafft Verwandschafft / oder andere Wege / auch weder durch Neid / Haß / Forcht / Geschenck / Gab oder Verheissung / noch in einige andere Wege / dadurch die Wahrheit untergedruckt / und das Falsch beygebracht / und es von Menschen Sinn immer erdacht werden möchte / wie sie solches gegen dem scharffen Richter / Gott dem Allmächtigen / dem aller Menschen Hertzen bekannt am jüngsten Gericht vertheidigen und verantworten wollen.

Darauff haben sie mir / und ein jeder insonderheit / auf vorgehende Vorlesung ihrer Nahmen mit Hand gegebener Treu gelobt / und folgends mit erhabenen Fingern zu GOtt dem Allmächtigen den gewöhnlichen Adjuncten und Schreiber / wie dann auch der Zeugen-Eyde leiblich geschworen / und erstattet alles / in Beyseyn obernannter beyder Partheyen Anwald samt den Notarien.

Im Fall der Augenschein eingenommen worden / mag man setzen / wie folget: Nach dem nun / allergnädigster Kayser und Herr / solches alles und jedes / wie jetzo erzehlt / verhandelt / und aber neben den vorgehenden mündlichen und schrifftlichen productiouibus, des Producenten Anwalt ferners für- und anbracht / daß der Sachen unvermeidliche Nothdurfft erfordert / auch den Augenschein in dieser Sachen einzunehmen / und derowegen begehrt / denselben als eine Nothdurfft / und von wegen bessers Berichts der Sachen / unbeschwehrt zu besichtigen: Ob nun wohl dessen die Kayserl. Commission keinen Befehl und Meldung gethan / jedoch dieweil es des Beklagten Anwalt nicht widersprochen / auch ihme solches zu widerfechten in seinem Gewalt nicht befohlen worden / zu deme auch / daß es den Gezeugen und mir zu mehrerm Bericht und Einbildung der Sachen erschießlich gewest / so hab ich neben und mit ermeldten Partheyen Anwalden / Notarien und Gezeugen mich den N. Tag / welcher ist gewesen der Tag / nach Auffnehmung der Zeugen / und also vor Anfang der Verhör auff den Augenschein verfügt / denselbigen besichtigen und einnehmen helffen / und befunden / ꝛc. Ponatur hic, wie die Sach beschaffen.

Derowegen ich dann den Zeugen mit allem Fleiß eingebildet / und die Gegend / wie dieselbigen / beschaffen / eigentlich in das Gesicht zu fassen / damit sie im Fall der Noth / und wann sie in Articul oder Fragstücken dessen zu berichten / und lauter Kundschafft zu geben / gefragt werden / sie sich desto besser erinnern / und die Wahrheit desto lauterer darthun können / hab auch zu mehrerm Bericht N. Bürgern und Mahlern zu N. auff vorgehende gegebene Handtreu / und mit aufgehabenen Fingern / in Beyseyn beyder Partheyen Anwald der Notarien und Zeugen / leiblich zu GOtt und das heilige Evangelium geschwornen Eyd / daß er in dieser Sachen / zu Beförderung der Wahrheit / niemand zu lieb noch zu Leid / weder aus Neid / Haß / noch Mieth / Gab und Gunst / so viel aus Erfahrung seiner Kunst erlernet / und mit seinen leiblichen Sinnen erkunden / alles auf das fleissigst abmahlen / und wie es die Gestalt der Sachen erfordert / auf das beste / so ihme immer möglich / abreissen / und entwerffen wolle / ihne auf den Augenschein geführt / und denselben abmahlen lassen / wie Kayſ. Maj. aus beyliegender Contrafactur allergnädigst haben zu vernehmen: Es hat auch diß Orts der producirende Anwalt für- und angebracht / ponatur propositio. Dagegen aber Anwald vermeldet / ponatur quoque recessus. Hierüber hab ich Commissarius den Zeugen abermals / wie zuvor / Anleitung geben / und Erinnerung gethan / dessen allen und jeden gute und fleissige Achtung zu nehmen / hab auch in gemein die Sachen also befunden /

daß/ ꝛc. ponatur wie die Sachen beschaffen gewesen.

Nach welchem allen/ und als dieses auch verrichtet worden / und ich neben den Notarien und Zeugen zu N. widerumb ankommen / hab ich alsbald den folgenden Tag zum Examine und Verhör der Zeugen gegriffen / und dieselbe / wie hernach stehet/beschaffen funden.

Zeugen Außsagen.

Der erste Zeuge N. hat / wie oben gemeldt / gelobet und geschworen / und ist bey seiner Verhör widerumb mit Fleiß der Pœn und Straff deß Meineyds falsch sagend Zeugnuß erinnert worden / der sagt auff Fürbehaltung der gemeinen Fragstücken / so von der bewähren Materi / mit ihme Zeugen zu handlen / von den Beklagten ühme Zeugen übergeben worden / wie folget / auff das erste gemein Fragstück/ ꝛc. antwort Zeug: sic de reliquis.

Ferners seyn ihme Zeuge die besondere Fragstücken / so auch von der besonderen Materi vorzunehmen mit übergeben worden / fürgehalten / und darauff gefragt / der hat darauff geantwort / wie folget: Conclusio d. testis, hat also mit gutem Verstand seine Außsage geschlossen / und ist ihme gebührlich Stillschweigen/ gleich allen andern hernach folgenden Zeugen / wie recht / aufferlegt worden.

Der andere Zeuge / hic etiam ponatur, quòd admonitus sit de pœna perjurii, &c. Nota, Hie mag nun der Commissarius allgemeine Fragstücke zusammen nehmen/nemlich / so seye er auch in keinem Bann oder Acht / seye zehen Jahr alt / seines Handwercks ein Schuster / fünfftzig Gülden reich / gönne den Sieg dem Gerechten: Et sic deinceps annecti etiam potest, wie er sich sonsten in der Außsage erzeiget/ ungefährlich folgender meynung / und hat sich sonsten in seiner Außsag auff andere gemeine Fragstück / so ihme von mir Commissario ex officio vorgehalten worden/ wohl und unpartheyisch erzeiget / und geantwort.

Demnach und nach Vollendung der gemeinen und sonderbahren Fragstück / seynd ihme Zeugen deß Producenten Defensional-Articul, vermög zugestellter Specification-Schrifft/ vorgehalten/ der sagt auff den 13. Articul, anfahend / auff das erste / ꝛc. Conclusio d. testis, ut supra, & sic deinceps.

Conclusio examinis seu Rotuli.

Dieweil sich nun / allergnädigster Kayser und Herr / alle ding erzehlter und obgeschriebener massen also zugetragen / und die obgedachte fürgestellte Zeugen ein jeder insonderheit in Abwesen der anderen / auff die überschickte N. Articul und übergebene Fragstück examinirt und verhört / auch ihre Außsagen also heilsames gesundes Verstands gefallen / und einen jeden zum überfluß seine Außsagen nach beschehener Deposition widerumb vorgehalten / und verlesen worden / darbey sie geblieben / und solches alles/ als die betheuerste höchste Warheit hinder ihnen verlassen / So hab ich danoch auß Befelch obangeregter Commission, und aus schuldigem Gehorsam/ solches alles und jedes/ was also durch mich und vor mir verricht / in das gegenwärtige Rotul zu bringen / nicht unterlassen sollen. Welches E. Kayſ. Maj. ich also in aller Unterthänigkeit übersende / E. Kayſ. Maj. mich hiemit allergnädigstem Schutz und Schirm befehlend.

Deß zu wahrer Urkundt/ hab ich diß gegenwertig Rotul mit meiner eigenen Hand unterschrieben/und mein gewöhnlich Insiegel daran gehangen/ auch von aussen darauff gedruckt und beschlossen. Geben/ ꝛc.

E. Kayſ. Maj.
Unterthänigster und gehorsamster
S. S.

FORMULA XI.

Der vorigen gleich Lateinisch.

INvictissime Potentissimeque Imperator, &c. Cum in causa inter Dominum Q. &c. in Camera Imperiali indecisa pendente, eò processum fuerit: quòd Dominus actor ad probationem productorum positionalium articulorum fuerit admissus: ac proinde in nomine sub Cæsareæ Vestræ Majestatis sigillo Commissio quædam, adjunctis eidem positionalibus articulis, ambarum partium interveniente consensu in me fuerit decreta, mihique una cum nominibus & cognominibus ipsorum testium fuerit transmissa, injungendo, ut juxta in eo contenta progredi omnia ritè expedire velim, quæ quidem ea qua decet reverentia à me susceptа & ejusmodi tenoris reperta fuit.

Hic ponatur forma Commissionis.

Secundo loco addantur positionales articuli.

Tertio nomina testium juxta seriem enumerentur.

Sequitur porrò.

Recepta & perlecta hac Cæsareæ Vestræ Majestatis Commissione, debitâ reverentiâ humilique subjectionis officio eandem in me suscepi, & prædictos testes ad 18. diem Februarii in hospitio N. urbis I. per Q. juratum ad hoc tabellarium, coram me ad comparendum insequentibus verbis citari feci.

Hic ponatur Citatio testium,

Posteaquam etiam in Cæsareæ Majestatis commissione inter alia injunctum quoque mihi fuerit, quòd Domino Adversario, cùm productioni testium præsenesse, vel alium suo loco adhibere velit, ad videndum testes recipi, ad dandum quoque interrogatoria, & ad alia quæ ei necessaria facta videbantur expedienda, insuperque adjungendum examini Notarium non suspectum, maturè denunciem, id omne adversario designatum locum & tempus insequentibus verbis annuncio, omni cura à me peractum est.

Hic ponatur Denunciatio reo transmissa.

Tandem quoque certificatio Domino Producenti in sequentem facta est modum.

Hoc loco inseratur Certificatio.

Hæc omnia fideliter à Nuncio ad hoc jurato fuisse executa, ex relatione mihi ab eodem facta, quæ insequentis tenoris fuit, constitit.

Hic addatur Nuncii relatio.

Loco dieque præfignato circiter horam nonam in hospitio N. urbis C. in superiori hypocausto, coram me præcitati testes ambæque partes prom-

ptæ

ptæ comparuerunt, quibus Cæsareæ V. M. præceptum & commissionem insinuavi, eandem publicè prælegi, annexumque sigillum recognoscendum tradidi, licentiam dando simul ejsdem, ut si quid contra proferre vel in medium adducere velint, id peragere possent, pollicitus sum, me quidem omnia audire, in literas referre, examinique ipsi adjungere paratum fore.

Sequitur porrò ipsius protocolli extensio.

Omnibus tandem absolutis, conclusio in hunc, qui sequitur, concipi poterit modum.

Cùm Invictissime Imperator, Domine Gratiosissime, in prædicta emanata commissione, inter cætera mihi injunctum fuerit, quòd omnia hæc, quæ à partibus ipsis vel eorum Procuratoribus coram me fuerint peracta, similiterque testium ad transmissos articulos eorumque tam generalia quàm specialia interrogatoria factas depositiones, Cæsareæ vestræ Majestati ejusque Imperiali judicio, sigillo meo firmatas atque obsignatas transmittere debeam: Quapropter huic Cæsareæ vestræ Majestatis mandato fidele obsequium præstando, Rotulum hunc ad 350. folia extensum, & per F. Q. quem huic actui adhibui, fideliter scriptum, & in præsentia ipsius adjuncti Notarii collationatum, sineque ulla discrepantia repertum, exteriusque sigillo meo confirmatum, Cæsareæ vestræ Majestati ejusque Cameræ Judicio, suppliciter humiliqué observantiæ studio me eidem commendando offero atque transmitto.

FORMULA XII.

Des Schreibers subscriptio der Rotuln Lateinisch.

IOdocus N. C. Sacra Apostolica & Imperiali authoritatibus Notarius publicus, causarum Curiæ ecclesiasticæ & Judicii secularis D. ad supra descriptam remissionis causam, Scriba juratus & deputatus, in fidem & testimonium prædictorum scriptorum omnium. D. D. Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus, ad supra scriptam examinis causam adjunctus & juratus Scriba in fidem & testimonium præscriptorum omnium similiter subscripsit.

Theodorus N. Notarius publicus & Poligraphus X. supra nominatorum testium examinis Commissarius, manu propria in fidem. Otto N. Cellarius in S. Adjunctus supra nominatorum testium examinis Imperalis manu propria in fidem subscripsit.

Henricus N. Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus & Ecclesiasticæ Curiæ D. N. diœcesis N. Scriba juratus, & in præsenti examine testium Adjunctus præsens, Rotulum quoad dicta & depositiones testium, à fol. N. usque ad finem examinis inclusivè, manu N. N. Commissarii, scriptum testor, in fidem eorum manu propria subscripsi.

Andere Teutsche formulæ scriptionum seynd oben lib. 3. tit. de Adjunctis zu finden.

Das Sechste Buch.

Von des Commissarii Besoldung und anderen Privilegien.

Das erste Capitel.

Von Besoldung.

FORMULA I.

Eine Verzeichnuß/ so der Commissarius überschickt/ darinnen von allen Auslagen/ und sonsten von des Commissarii Besoldung gehandelt wird.

SVerzeichnuß deß jenigen/ so in der Commission Sachen des Hochgebohrnen Fürsten uñ Herrn/ Herrn G. Grafen zu Æ. und N. und S. F. G. verordneten Vormündern als Klägern an einem/ gegen und wider Herrn K. Bischoffen zu T. Beklagten anders Theils/ und in puncto der Principal Klag/ auch Elisiv-Articuln/ ich N. S. der Rechten Licentiat, Kayſ. Cammer-Gerichts geschworner Advocat/ und in hieoben specificirter Sachen verordneter Kayſ. Commissarius, allenthalben und unterschiedlichen gefertiget/ mundiren/ und sonsten abschreiben lassen/ auch versieglet/ und subscribirt habe/ und mir sonsten für Belohnung des Reisens/ Zeugen-Verhör/ auch extension, mundation, collation, subscription, und sigillation des gantzen Proceſs, und der Kundschafft/ auch in andere Wege gebühret.

1. Erstlich an die drey Zeugen ein sondere zu T. nehmlich Stephan/ Martin/ und Laurentz die T. citationem gefertigt/ mundirt/ gesieglet/ und unterschrieben.

2. Am andern/ an die Zeugen und Zeugin/ so zu T. verhört/ auch eine sonderbare citation gefertigt/ mundirt/ gesieglet und unterschrieben.

3. Zum dritten/ aller in beeden nächstbemeldten unterschiedlichen citationibus designirten Zeugen productionum und Beeydigungen/ auch andershalb denunciationem an Herrn K. Bischoffen zu T. gestellet/ mundirt/ gesieglet und unterschrieben.

4. Zum vierdten ein sonderbahre certificationem an den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn G. Grafen zu Æ. und N. (dieweil ihre

Fürstliche Gnaden in der Commission mit Nahmen exprimirt) gefertigt/ mundiret/ gesieglet und unterschrieben.

5. Zum fünfften noch ein sonderbare certificationem an den Wohlgebohrnen Herrn/ Herren Q. Grafen zu J. und Herrn zu M. den Eltern/ als in der inscription oder rubrication der Principal Klag-Articuln befundenen und specificirten mitverordneten Herren Vormündere / gefertiget/ mundirt/ gesieglet/ und unterschrieben.

Nun pflegt man an dem Kayf. Cammer-Gericht für einen jederen solch fünff specificirten Processen dem Commissario also viel / als ein schlechte geringe Ladung in berührts Cammer-Gerichts Cantzley kostet/ nehmlich 25. und ein halben Batzen / zu taxiren / will jedoch für jeders Process Verfertigung / Mundirung/ Besieglung / und Unterschreibung mit einem Thaler zu frieden seyn: machet Thaler —— 5.

6. Zum sechsten / an die mir nominirte vierzehen Zeugen und zu Zeuginnen unterschiedliche / und also vierzehen Memorial oder Tag-Zettel gefertiget / jederen mundirt / gesieglet / und unterschrieben / gebühret für jederen sechs Kreutzer / machet Batzen —— 21.

7. Zum siebenden die Principal Klag-Articul dreyfach mit Fleiß abgeschrieben/ jede Abschrifft gegen den articulis Originalibus, so aus des Kayf. Cammer-Gerichts Cantzley mir behändiget worden / collationirt/ in gebührender Form subscribirt/ und besieglet/ einfach dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herren G. Grafen zu X. und N. einfach Grafe Q. zu J. und einfach dem Herrn Bischoffen zu T. unterthänig zugeschickt / halt mit den in- & subscriptionibus Blätter 15. gebühret von jedem Blat zu mundiren / collationiren / subscribiren / und sigilliren 5. Kreutzer machet Batzen - 18. Kreutzer —— 3.

8. Zum dritten / die articulos defensionales & elisivos, auch gleicher gestalt dreyfach mundè abgeschrieben / collationirt / subscribirt / uud sigillirt / halten mit den in & sub scriptionibus Blätter 4 von jedem Blat 5. Kreutzer/ machet — 5 Batzen.

9. Zum neundten / die neue Commission mit einverleibter dritten dilation, fünfffach mundirt/ gegen dem Original collationirt/ formlich unterschrieben und versieglet/ einfach Hochgedachtem Grafen G. einfach Wolermeldtem Grafen zu J. einfach dem Herrn Bischoffe zu T. unterthänig überschickt/ einfach dem exequirenden Botten jederen Zeugen fürgelesen / und einfach Herrn Doctori N. G. zugestellt / halten mit den in-& subscriptionibus zusammen Blätter 25. gehühret von jederem Blat zu mundiren / collationiren / subscribiren / und sigilliren 5. Kreutzer / machet 2. Gülden 1. Batzen und 1. Kreutzer / den Gülden zu 15. Batzen gerechnet.

10. Zum zehenden / die nomination und specification testium, in massen dieselbig mir neben der Commission und Articulen durch Herrn Doctorem G. zugestellt worden / doppel mundè abgeschrieben / collationirt / subscribirt und sigillirt/ einfach Hochgedachtem Grafen G. und einfach wolermeldtem Grafen Q zu J. unterthänig überschickt/ halten mit den in-& subscriptionibus Blätter 5. für jedes Blat 5. Kreutzer: machet 6. Batzen 1. Kreutzer.

Summa machen die fünff Procels, Thaler —— 5. und dann die nachfolgende fünff Posten der Abschrifften — 5. Gülden —— —— 7. Batzen —— 1. Kreutzer / jeden Gülden zu 15. Batzen gezehlet.

11. Zum eilfften / seynd Doctor K. N. und ich den 14. Maji morgens gar frühe von Speyr aus allein mit einem Pferd auff einem leichten Wäglein aus / und die erste Tag-Reiß denselben Tag biß auf gen S. gefahren.

12. Zum zwölfften / seyn ermeldter Doctor N. und ich den 15. Maji zu Abend zu T. ankommen/ ist die zweyte Tag-Reiß.

13. Zum dreyzehenden / seyn wir den 16. Maji zu T. verblieben und haben zween Zeugen verhöret.

14. Zum vierzehenden / haben wir den 17. Maji Morgen den dritten Zeugen zu T. verhöret / und seynd denselben Tag gehn C. gefahren: ist die dritte Tag-Reiß / dann wann man in einem Tag reiset/ pflegt mans in Commissionibus, für ein gantzen Tag zu lohnen.

15. Zum fünffzehenden / seynd wir den achtzehenden Maji von C. gen T. gefahren / haben allda von zwey Uhren an biß gen Abend zween actus productionum, vor mir verhandlen lassen/ und ein Zeugen verhört: Ist die vierdte Tag-Reiß.

16. Zum sechzehenden / haben wir den 19. Maji den gantzen Tag zu T. mit Verhöre der Zeugen zubracht.

17. Zum siebenzehenden / haben wir den 20. Maji Morgens biß ungefährlich um neun Uhren mit der Zeugen-Verhöre zugebracht/ und seyn nach dem Morgen-Essen von T. gen C. gefahren: Ist die fünffte Tag-Reiß.

18. Zum achtzehenden / haben wir den 21. Maji morgends zu C. einen Zeugen K. X. genannt / verhöret / und seynd hernacher zu Abend gehn T. kommen: Ist die sechste Tag-Reiß.

19. Zum neunzehenden/ seyn wir den Pfingstag den zwey-urd zwanzigsten Maji von T. gehn J. gefahren / und spath dahin kommen: Ist die siebende Tag-Reiß.

20. Zum zwanzigsten/ seyn wir den 23. Maji von J. biß gen X. gefahren. Ist die achte Tag-Reiß.

21. Zum ein-und zwanzigsten/ seyn wir den vier- und zwanzigsten Maji von X. biß gen T. gefahren / und erst zu Abend spath dahin kommen: Ist die neundte Tag-Reiß.

Nun seyn wir in allem eilff Tag von T. ausgewesen / darunter Reisen neun Tag seyn / nun gebühret mir als Commissario für jeden Tag zu reisen einen Goldgülden / wie mich in Warheit etliche vom Adel / denen ich Commissiones verrichtet habe / also belohnt / machet Goldgülden —— 9. und für jederen der anderen Tag einen Thaler —— —— 2.

22. Zum zwey und zwanzigsten habe ich dreyzehen Zeugen verhört/ gebühret vor jederen in Warheit ein Thaler / machet Thaler —— 13.

23. Zum drey-und zwanzigsten / halten die Extension, und mundation des gantzen Processens, und der Zeugen-Sagen zusammen 181. Blätter eng geschrieben/ gebührt von jederm Blat zu extendiren/ mundiren / mit Herrn D. N. und N. adjuncto Notario zu collationiren / subscribiren und sigilliren/

liren / zum wenigsten 6. Kreutzer / macht 18. Gülden 6. Kreutzer.

24. Zum vier-und zwantzigsten / für das Rotul sauber einzubinden / dem Buchbinder bezahlt 6. und ein halben Batzen.

25. Zum fünff-und zwanzigsten / für sieben Elen seydene Schnür / das Rotul damit zu schliessen / 7. Kreutzer.

Summa an Gülden / jeden zu 15. Batzen gerechnet / thut ——— 25. fl. 2. Batzen.
Ferner an Thalern ——— 20.
Und dann an Goldgülten ——— 9.

FORMULA II.

Der Vorigen gleich / darinn allein des Commissarii Besoldung und Copey-Gelt begriffen.

WErzeichnuß desjenigen / so in der Commission-Sachen des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn J. Grafen zu T. als Kläger wider die Edlen und Vesten / A. B. C. nachgelassener Kindern verordnete Vormündere / Beklagte / ich N. J. der Rechten Licentiat Kayserlichen Cammer-Gerichts geschworner Advocat / und hieoben specificirter Sachen verordneter Kayſ. Commissarius, allenthalben und unterschiedlich gefertiget / mundiren / und sonsten abschreiben lassen / auch versiegelt und subscribirt habe / und mir sonsten für Belohnung des Reisens / Zeugen-Verhöre / und in andere Wege gebühret.

1. Erstlich / an die vierzehen mir denominirte Zeugen-Ladung gefertigt / mundirt / gesiegelt und unterschrieben.

2. Item denunciationem an die in actis benannte drey Vormünder K. S. T. sammtlich gefertiget / mundirt / gesiegelt und unterschrieben.

3. Item Certificationem an den Wolgebohrnen Herrn / Hrrrn N. N. Grafen zu F. und Herrn zu C. gefertiget / mundirt / gesiegelt unterschrieben.

Nun pflegt man von jederm solchen Processen am Kayserlichen Cammer-Gericht / so viel als ein Ladung in berührts Cammer-Gerichts Cantzley / das ist zwanzig sechs Batzen / kosten / zu taxiren / will aber solches unangesehen für einen jeden mit einem Thaler zu frieden seyn / thut drey Thaler.

Folget Verzeichnuß deßjenigen, so ich in berührter Commission-Sachen abschreiben habe lassen.

1. Defensionales & elisivos articulos vier mal abschreiben / den Gegentheiln unterschiedliche / collationirte / besiegelte und subscribirte copias neben den denunciationibus zugeschickt / und wohlermeldten Herrn Klägere auch einfach überlieffern lassen / halten mit den sub-& inscriptionibus Blätter ——— ——— 11.

2. Commissionem fünffmal abschreiben / mit deren Original collationiret / sigilliret und subscribirt / den Gegentheilen den angegebenen dreyen Vormündern unterschiedliche copias, und einfach dem klagenden Herrn Grafen überschickt / und einfach den Zeugen fürlesen lassen / halten mit den sub-& inscriptionibus Blätter 22 ——— ——— 22.

3. Secundam dilationem ebenmässig fünffach abschreiben lassen / halten mit den in-& subscriptionibus Blätter —— 13.

4. Tertiam dilationem gleicher gestallt fünffmal abschreiben lassen / halten auch mit den in-& subscriptionibus Blätter ——— 13.

5. Denunciationem originalem dreyfach abschreiben lassen / in deren Gegentheil / oder X. K. seligen statt / dessen Absterben mir unbewust gewesen / und im Nahmen X. K. dem Rentmeister zu H. und in abwesen B. X. seiner Tochter überlieffern lassen / halten mit den in & subscriptionibus Blätter ——— 12.

Summa der Blätter zusammen ——— ——— 71.

Gebühret in der Wahrheit von jederem Blat mundirt / abzuschreiben / zu collationiren / und dann subscribiren und sigilliren / zum wenigsten fünff Kreutzer / machet 88. Batzen und drey Kreutzer.

Item an die Zeugen vierzehen unterschiedlich Memorial-Zettel concipirt / mundirt / besiegelt und subscribirt / haltet ein jeder anderthalben Blätter / will für jederm mit sechs Kreutzern / wiewol es mehr treffe / zu frieden seyn / thun 21. Batzen.

Item seynd ich N. P. und J. T. den fünff-und zwantzigsten Junii zu T. ausgezogen / und den sechsten Julii hernacher wider gen T. kommen / ist zwölff tag / und wiewol in höchster Warheit andere Grafen und vom Adel / mir jeden Tag ein Goldgülden / und dem Protocollisten ein halben gantz gutwillig entrichten / so will ich doch mit einem Thaler / und N. mit einem halben zu frieden seyn / machet Thaler 18.

Item haben wir vierzehen Zeugen verhört / und wiewol man dem Commissario von jedem Zeugen einen Goldgülden / und dem Protocollisten halb so viel zu bezahlen / ja etwan mehr zu taxiren pflegt / und wir es auch mit den Zeugen wohl verdienet hätten / will ich doch auch mit einem Thaler / und der Protocollist mit einem halben / zu frieden seyn / facit. 21. Thaler.

Item hab ich N. den Zeugen-Proces, und der vierzehen Zeugen Sagen mit eigener Hand extendirt / mundirt / mit Herrn K. L. dem adjuncto Notario, und J. N. collationirt / subscribirt und sigillirt / und haltet die Mundation 293. enge geschriebene Blätter: gebühret von jederm Blat zu extentiren und mundiren sechs Kreutzer / wiewol andere in Wahrheit sieben / acht / und mehr Kreutzer von einem Blat nehmen / machen solche 293. Blätter / jedes zu 6. Kreutzer / thut 29. Gülden / 4. und einen halben Batzen.

Item hab ich / der Notarius Adjunctus, und K. T. mit der fleissigen Collation des gantzen Proces und Zeugen-Sagen / zween / nehmlich den ein-und zwantzigsten Tag Julii / gantz zugebracht / und ich die 293. Blätter solche zween Tag mühsamlich gegen den protocollis abgelesen / und mir zum wenigsten jedern Tag eine Kron / und dem Protocollisten ein Gülden / auch solche zeit in einem Wirtshauß die Imbiß zu nehmen / so will ich doch mit einem Thaler jeden Tag / und der Protocollist J. T. mit einem halben Thaler / zu frieden seyn / und für die Zehrung nichts nehmen / wiewol ich gedachten J. T. die zween Tag in meinem Hauß zu essen und zu trincken geben / facit. 3. Thaler.

Item hab ich den Proces und Zeugen-Sag durch ein Buchbinder sauber in Leder einbinden lassen / davon bezahlt 7. Batzen.

Item

Item für sieben Ehlen grün seydener Schnür/ das Rotul damit zu schliessen/ geben 6. Kreutzer.

Summa seynd der Thalern ——— 45.
und dann der übrigen Posten an Geld — 37.
Gülden/ 2. Batzen und 3. Kreutzer.

FORMULA III.

Designatio der Zehrung.

ITem seynd wir beyde den 25. Junii / Anno 1575 morgens früh zu T. ausreiset/ und haben allda von wegen des grossen Rheins/ an dem Stadt-Thor in die Nauen oder Schiff einsitzen/ und über die Weyde biß an das M. Fahr müssen fahren/ und Fuhrlohn geben 5. Batzen.

2. Item bey M. über den Necker zu fahren/ 1. albus.

3. Item ermeldts Tags zu M. zum Morgen Imbiß wir beyde und die Pferde verzehrt 13. Batzen.

4. Item ermeldts Tags zu X. über Nacht gelegen/ wir beyde mit den Pferden verzehrt 1. fl. 4. Batzen.

5. Item den 26. ermeldts Monats Junii zu E. zu Mittag Imbiß wir beyde mit den Pferden verzehrt 14. Batzen.

6. Item allda den Pferden die Eysen hefften lassen/ bezahlt 3. Kreutzer.

7. Item als der Sattel das eine Pferd/ so J. T. geritten/ in der Hitz übel geschwehlt und getruckt/ gemeldtem Sattel helffen lassen/ darfür bezahlt zu B. vier Batzen und ein halben.

8. Item allda den Pferden zwey neue Eisen auffschlagen/ und sonsten festen lassen/ dem Schmitt bezahlt 3. Batzen.

9. Item als wir den vierdten Julii zwischen zehen und eilff Uhren Vormittag mit der Zeugen-Verhör allerdings fertig seynd worden/ Nachmittag daselbst wiederum ausgeritten/ und zu E. über Nacht gelegen/ wir und die Pferde verzehrt 1. fl. 5. Batzen.

10. Item den fünfften Julii zu T. den Mittag-Imbiß genommen/ wir und die Pferde verzehrt 14. Batzen.

11. Item desselben Tags zu M über Nacht gelegen/ haben wir mit den Pferden verzehrt 1. fl. 5. Batzen.

12. Item den sechsten Julii über den Necker zu fahren 1. albus.

13. Item/ als wir zu L. ermeldts Tags über den Rhein fahren/ und von dannen auf T. reiten haben wollen/ hat man uns dasselbig widerrathen/ mit Anzeig/ daß unterwegen hin und wider noch viel Wassers/ und keiner noch nicht zu Pferde denselben Weg deswegen geritten wäre/ haben wir auf J. zu/ und wiederum nach dem M. Fahr reiten müssen/ und zu J. von wegen damals gewesenen grossen und ungestümmen Wetters eingekehret/ eine Suppe gessen/ und den Pferden ein Futter geben/ verzehrt —— 7. Batzen.

14. Item an M. Fahr über den Rhein geben 2. Batzen.

15. Item seynd wir in allem zwölff Tag von T. ausgewesen/ jeden Tag von einem Pferd fünff Batzen geben müssen/ machet für beyde Pferd gerad 8. fl.

Summa aller und jeder obenspecificirter Posten/ Ausgaben/ ist zusammen 16. fl. 1. Batzen/ sechs und ein halben Heller.

FORMULA IV.

Wie obgesetzte specificationes den Partheyen/ sammt einer Missiven zugeschickt werden.

EDler/ Ehrnvester/ E. E. seyen neben freundt-dienstlicher Anwünschung aller Wohlfahrt/ meine gantz willfährige Dienst/ mit hochgeneigtem Fleiß jederzeit zuvor/ insonders günstiger Herr Statthalter/ E. E. gib ich hieneben dienstlich zu vernehmen/ daß Herr D. N. den versiegelten Gewalt/ auf deren E. E. Persohn gefertigt/ und zu dem Rotulo Commissionis, in Sachen des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn N. Grafen zu V. und deren Fürstl. Gn. Vormündern/ wider den Herrn Bischoffen zu T. gehörig/ mir anheut überlieffern lassen/ dessen ich dann allerdings wol zu frieden bin/ in Betrachtung/ daß ich in höchster Wahrheit aller andern meiner obliegenden Geschäfft zurück gesetzt/ den gantzen Processs, auch die Zeugen-Sagen mit nicht geringer Mühe/ allbereit allerdings ordentlich und mit eigener Hand extendirt/ mundirt/ zu Einverleibung berührten Gewalts/ in angeregten Processs spatium gelassen/ denselben auch hierauf inserirt/ und alsbald an heut den adjunctum Notarium zu Collationirung/ Subscribirung und Sigillirung/ dessen alles anhero beschrieben/ daß also angeregter Rotul gedachten Herrn Doctor N. folgends in gutem Vertrauen durch mich zugestellt, und von ihm noch vor den feriis gerichtlich producirt werden solle. Dieweil sich dann hierauff/ und nunmehr gebühren will/ daß ich meiner allenthalben gehabten Mühe/ und andershalb/ gnädiglichen belohnet/ und zu frieden gestellt werde/ als habe ich solches alles in zweyen unterschiedlichen Verzeichnussen (welche E. E. hieneben in originalibus günstiglichen zu empfangen haben) gefertiget.

Und dieweil ich alles aller Billichkeit gemäß angeschlagen/ moderirt/ und revera auch von denen vom Adel hiebevor also belohnet/ und zum Theil wahrhafftig darüber verehret worden bin/ als gelanget an E. E. mein dienstliches und hochvertrauliches Bitten/ die wollen diese günstige Beförderung thun/ darmit mir die Bezahlung an guten rechten Reichs- und nicht an Paulinern/ Philipps-Thalern/ Rappen oder anderen verbottenen Müntzen/ und gemeldte Reichs-Müntzen/ in dem valore sie in dem Reich angeschlagen/ und allhie höher nicht gelten/ gnädiglichen und gantz förderlichen widerfahren möge/ und solches so viel mehr in dieser Betrachtung/ daß ich ohne das viel Kosten erspahret/ nehmlich keinen Diener bey mir gehabt/ allein ein Pferd gebrauchet/ dasselbig übel zugerichtet/ und dann daß ich den adjunctum Notarium anhero gehn T. beschrieben/ da doch sonsten gebräuchlich ist/ daß der Commissarius, sein protocolliſt, und der adjunctus Notarius der Collation, subscription und sigillation halben etwan auff halbem Wege à loco examinis zusammen kommen/ und solche Ding verrichten/ dardurch hochgedachtem Graf N. ich und Herr D. N. wohl ein Schilling Gulden und mehr erspahret; da dann mir die Bezahlung gnädig beschehen würde/ will ich alsdann gebührende Quittantias von mir geben.

Dieses/ großgünstiger Herr Statthalter habe E. E. ich dienstlichen unberichtet und unersucht nicht

nicht wollen lassen / und thue zu derselben gantz wohlgenehmen Diensten mich jederzeit gantz willfährig erbieten / uns alle auch Gottes Allmächtigen reichen Gnaden zum treulichsten befehlen. Datum T. den 16. Junii / Anno 1575.

FORMULA V.

Wie der Commissarius nach empfangener Besoldung quittiret.

ICh N. S. der Rechten Doctor / und in Sachen R. Grafen zu J. wider den Herrn W. L. Bischoffen zu T. an höchstgedachtem Kayserlichen Cammer-Gericht noch unerörtert schwebender Rechtfertigung und Sachen secundi mandati, die zween Wägen mit Bauholtz / und 18. abgepfändte Pferd und dann noni mandati, E. L. Gefängnuß betreffend / neben weiland Herrn K. T. in angeregten beeden Sachen mitnominirter und verordneter Kayserl. Commissarius, bekenne mit dieser meiner eigen handschrifftlichen Quittantz / daß wolermeldter mein gnädiger Herr / für die Collationirung / Beschliessungen / Sieglungen / gemeldter beeder Sachen Rotulorum, auch alles andern / so vermög einer durch mich unterthänig verfertigten designation, meiner angewendten Mühe und Arbeit / an heut dato gnädiglichen bezahlen lassen N. Gülden / jeden zu fünffzehen Batzen / und 3. Pfennig T. alles an guter grober Müntz: sage derowegen Wolgedachtem Herrn / S. Gn. Erben / und wer mehr quittirens von nöthen seyn möchte / angeregter specificirter gnädigen Ausrichtung halben / für mich und meine Erben / in kräfftiger Form Rechtens frey / ledig und loß: Zu Urkund hab ich mein gewöhnlich Pittschafft hierunden ferner fürgedruckt: und geben J. den 18. Maji / Anno tausend fünffhundert sechs- und achzig.

FORMULA VI.

Der Vorigen gleich / auf den Commmissarium und Adjunctum gerichtet.

ICh N. S. der Rechten Licentiat, und Kayserl. Cammer-Gerichts Advocat / bekenn mit dieser meiner eigenen Handschrifft offentlich / demnach in der Convention-Sachen simplicis querelæ intitulirt / darinn die Edlen und Vesten N. und N. von N. Gebrüdere & Consortes, Beklagte / wider den auch Edlen und Vesten N. N. von N. Klägere an Hochermeldtem Cammer-Gericht noch in unentscheidenem Rechten schweben / ich als verordneter Commissarius, gedachten beklagten Junckern in puncto articulorum defensionalium, &c. die Zeugen-Verhöre / auch Transsumption, und collation vieler briefflichen Urkunden / als Saalbuch / Register / Rechnungen / Verträgen / und Missiven verrichtet / und in solcher Verrichtung den Hochgelehrten N. N. der Rechten Doctorn für einen Protocollisten gebraucht / daß gedachte Junckern von C. für alle und jede meine Mitfertigung aller und jeder Processen / auch neben gedachtem D. N. in der uns also unser beeder Zeugen-Verhöre / transsumption und collation der briefflichen Urkunden / Reisen / gehabte Mühe und Arbeit / auch durch mich ausgelegte Zehrungen / Fuhrgeld und anders / laut unterschiedlichen und ordentlichen ihnen zugestellten Verzeichnussen zusammen / und in allen 65. und ein halben fl. jeden zu 15. Batzen gezehlt / durch ihren Schaffnern zu T. den Ehrbarn N. N. auf heut dato günstiglichen und wohl ausrichten haben lassen: Sage hierauf für mich und gedachten D. N. N. ermeldte Junckern / ihre consortes, gedachten Schaffner / und wen solches weiter berühren möchte: obgemeldter Summen der 65. und halben fl. guter Ausrichtung halben / in bester Form Rechtens frey / quitt / ledig und loß: Dessen zu mehrer Urkund / habe ich hieunden mein gewöhnlich Pittschafft ferner fürgedruckt / und geben zu T. den 20. Octobris / nach Christi unsers lieben Herren und Heylands Geburt 1578. Jahre.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius auf Verweigerung der Partheyen / am Cammer-Gericht um sein Salarium anhält.

HOchwürdiger Fürst / Röm. Kays. Maj. Cammer-Richter / Gnädiger Herr / E. F. G. bring ich aus Befehl und im Nahmen des Ehrnhafften / Achtbaren und Wohlgelehrten E. S. Stadtschreibers und Syndici der Stadt V. am S. in unterthänigkeit supplicirend für- und an / demnach durch den Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn eine Commission ad perpetuam rei memoriam, N. zu N. belangende gegen und wider den Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herren N. Churfürsten ausbracht / und er neben andern an diesem hochlöblichen Kays. Cammer-Gericht zu Commissarien ohne längst gnädig fürgeschlagen / und durch E. F. G. geordnet / auch ihme solche Commission allein zu verrichten von Hochgedachten Herrn N. committirt und befohlen worden / darauf der Röm. Kays. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn auch J. F. Gn. zu allerunterthänigstem und unterthänigem Gehorsam und Dienst / er sich solcher Commission unternommen / gebührende Processe an E. F. G. auch Hochgedachten Herrn Grafen und die Gezeugen ausgehen lassen / die Zeugen abgehört / und solche Zeugen-Sage und Rotulum examinis extendirt / mit dem adjuncto Notario collationirt / verschlossen / besiegelt / und dem N. als N. Anwalde allhie den N. Monats jüngst behändiget / und zugestellt / auch darauff viel-hochgedachten Herrn Producenten eine designation, alles seines und angehabten in solchem Werck loco Notarii, gebrauchten N. Studiosi, juris, Verrichtens / beneben auch einer designation nothwendig ausgeleget und vorgestreckten Gelds zukommen / und um gnädige Bezahlung sein und des Protocollisten laborum und expensarum in Unterthänigkeit angehalten: Jedoch S. F. Gn. solch sein rechtmässig Begehren sich der Gebühr nicht finden noch bezahlen thun lassen: Derowegen er dann verursacht worden / solches an E. F. G. hiemit unterthänig gelangen zu lassen / und zu bitten / ihme belangender Summen designation laborum & expensarum lit. A. & B. notirt / wie sich einem Kayserlichen Commissario und dessen Protocollisten gebührt / gnädig zu taxiren und moderiren / auch darüber Monitorium in communi & consueta forma zu erkennen und mitzutheilen: das hoch Adelich und mildrichterlich Amt bestes Fleiß in Unterthänigkeit anruffend.

FOR-

FORMULA VIII.

Commissio pauperis.

WIr N. entbieten den Ehrsamer unsern und des Reichs lieben Getreuen/Bürgermeister und Rath beeder Städt J. und C. unser Gnad und alles Guts / Ehrsame liebe Getreue/es hat der arm Mann / unser und des Reichs lieber Getreuer / E. L. in Sachen appellationis, so er vor Unserem Kayſ. Cammer-Gericht beneben N. N. rechtlich verfolge / als ihnen aufferlegt worden/ daß der Appellat weiland K. H. Mutter Halb-Bruder/und also desselben nächste Erb nicht seye / oder im Fall des Widerspiels die von Banden der J. eines seins allein Gesipten (ungeachtet dieselbe der verstorbenen Person mit mehrem Grad verwandt) vermög des Lands zu J. herkommen Gebrauchs und Gewohnheit / in Erbfallen præferirt und vorgezogen werden/ zubeweisen aber hiebey gefügte Articul / Zeugen/ Kundschafften / auch schrifftlich Beweiß zuführen sich angemast/und dannoch er den Eyd armer Partheyen hiebevor geschworen / auf sein unterthänig Bitte erlangt/daß ihme an Euch diese unsere Kayſ. Commission und Zeit N. vor die erste dilation, alles in contumaciam des Gegentheils erkannt / zugelassen und angesetzt worden/hierum zu Beförderung Rechtens und der Gerechtigkeit/so geben wir Euch sammtlich und jedem euers Mittels besondern Gewalt von Römischer Kayserl. Macht hiemit befehlend / daß ihr in bestimmter Zeit erster dilation, diejenigen/so Euch im Nahmen besagts Appellanten angeben worden / Kundschafft der Wahrheit zu sagen/ rechtlich vor Euch heischet und ladet/oder aber zu dieser Beweisung dienliche Briefe und Urkunden / so sie haben vor euch zubringen/vidimiren und transſumiren zu lassen ersuchet / dem Gegentheil/ ob er dabey seyn oder schicken wolle/und hören die Zeugen aufnehmen / geloben und schwören / brieffliche Urkund fürzubringen / dieselbige zu agnosciren oder diffitiren/ auch Fragstück zu geben/und im Fall er dawider zu reden haben würde / sich darnach wisse zu richten / zeitlich zuvor darzu verkündet/ und der Gezeugen Nahmen zugleich überschreibet / als dieselbige Zeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyd/ so auch Brief und Urkunden vor Apellanten oder andere auf sein Angeben und euer rechtmässig Erfordern fürbracht werden mögen/deren Innhalt zu dieſer Sachen gehörig/zu transſumiren auf- und annehmen / über hiebey gefügte Articuln auch des Appellanten Fragstücken/im Fall er einige übergeben liesse / was und wieviel desselben zulässig / desgleichen war das nöthig/um recognition Erkanntnuß und Beweiß brieffliche Urkunden/Siegel/ Pittschafft/ Signet und Handschrifften/ihr jeden besonder/wie recht / verhöret / und nachdem gedachter Appellant, wie gemeldt/ hiebevor der Zeugen Aussagen/ transſumpta und anders / was dieses Orts durch Euch verhandelt/ erfunden und auffgehaben wird/ eigentlich / ꝛc. und daß ꝛc. sonderlich ꝛc. ob auch und sonst daran/ ꝛc. Datum T. den dreissigsten Maji / im tausend fünffhundert neun- und achtzigsten Jahr.

Das Ander Cnpitel.

Vom Gleits-Brief.

FORMULA UNICA.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien uñ Sclavonien/ ꝛc. König Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Krain und Würtemberg / Grafe zu Tyrol / ꝛc. entbieten allen und jeden unsern / und des Reichs Ständen / Unterthanen/ Verwandten / und Getreuen / auch andern / was Würden/ Stands oder Wesens die seyen/ denen dieſer unser offner Kayſ. Brief vorgewiesen wird / Unsere Gnade und alles Guts/ und fügen Euch zu wissen/ als an Unserm Kayſ. Cammer-Gericht in Sachen Mandati J. N. Verstrickung/ dann Secundi Mandati des Klosters X. Heu / Seesen/ Mistforcken betreffend zwischen Unsern lieben Andächtigen und des Reichs auch Getreuen / dem Ehrsamen Gelehrten N. Statthalter und Richter der Fürstlichen N. Regierung an einem / und dem Edlen B. Grafen zu C. und T. andern Theils / daselbst in Rechten unerörtert schwebend / auf Anruffen nächstgemeldts Grafen / und zu Beweisung seiner eingelegten Articul zwo unterschiedliche Kayſ. Commissiones erkennt/ hat der auch Ehrsam/Gelehrt/unser uñ des Reichs lieber Getreuer H. T. der Rechten Doctor/ demselben unserm Kayſ. Cammer-Gericht supplicirende zu erkennen geben / wie daß er als neben andern mitverordneten Unser Kayſ. Commissarius, in Krafft dessen / zu deren Verrichtung ersucht/ berührter unserer Kayſ. Commission zu gehorsamer Folge/ auff den sechs und zwanzigsten dieses Monats den Production-Tag ausgeschrieben habe / und nunmehr dahin zu verreisen Vorhabens seye/ solchem nach/ dieweil er glaubwürdigen berichtet würde/ daß wegen des Niederländischen/ Spanischen und Staatischen Kriegs-Volcks Einlägerung und täglichen Durchzügen/ die Wege fast unsicher gemacht seyen/ um diesen unsern Kayserl. Testimonial und Paß-Brief zu würcklicher Fortsetzung/ oblauts ihme aufgetragener unserer Kayſ. Commission mitzutheilen angeruffen und gebetten: Wann er dann erlangt/ daß ihme sein Begehren durch heut dato gefällt Decret zugelassen worden ist/ als ersuchen wir Euch alle samt u. sonders von Röm. Kayſ. Macht/ den Unserigen befehlend/ daß ihr Unser und des Reichs Sicherheit/ und an ihme/ und allen seinen bey sich habenden/ stät/ fest und unverbrüchlich haltet / sie sammt dem jenigen/ so sie zu ihrer Nothdurft mit sich hinab und wider herauf führen werden / ohne einige Verhinderniß und Beschwerung/ frey/ sicher vorüber passiren und ziehen/ und dieses unsers Kayſ. Geleits geniessen lasset/ indeme Euch also und anderst nicht erweiset / als lieb Euch den Unserigen seye/ unser und des Reichs Ungnad zu vermeiden/ und beschicht uns von Euch den andern zu gnädigem Gefallen. Geben in unser und des Reichs Stadt Speyr / den vierdten Tag Monat Octobris/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ fünffzehenhundert und im sechs- und neunzigsten/ unserer Reiche des Römischen im ein- und zwanzigsten / im Hungarischen im fünff- und zwanzigsten/ und des Böheimischen im zwey- und zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

T. L. Verwalter.

D. N. Imperialis Cameræ Procuratoribus.

Ende des Ersten Theils.

FORMULA VIII.

Commissio pauperis.

WIr N. entbieten den Ehrsamer unsern und des Reichs lieben Getreuen/Bürgermeister und Rath beeder Städt J. und C. unser Gnad und alles Guts / Ehrsame liebe Getreue/es hat der arm Mann / unser und des Reichs lieber Getreuer / E. L. in Sachen appellationis, so er vor Unserem Kayſ. Cammer-Gericht beneben N. N. rechtlich verfolge / als ihnen aufferlegt worden/ daß der Appellat weiland K. H. Mutter Halb-Bruder/und also desselben nächste Erb nicht seye / oder im Fall des Widerspiels die von Banden der J. eines seins allein Gesipten (ungeachtet dieselbe der verstorbenen Person mit mehrem Grad verwandt) vermög des Lands zu J. herkommen Gebrauchs und Gewohnheit / in Erbfallen præferirt und vorgezogen werden/ zubeweisen aber hiebey gefügte Articul / Zeugen/ Kundschafften / auch schrifftlich Beweiß zuführen sich angemaſt/und dannoch er den Eyd armer Partheyen hiebevor geschworen / auf sein unterthänig Bitte erlangt/daß ihme an Euch diese unsere Kayſ. Commission und Zeit N. vor die erste dilation, alles in contumaciam des Gegentheils erkannt / zugelassen und angesetzt worden/hierum zu Beförderung Rechtens und der Gerechtigkeit/so geben wir Euch sammtlich und jedem euers Mittels besondern Gewalt von Römischer Kayserl. Macht hiemit befehlend / daß ihr in bestimmter Zeit erster dilation, diejenigen/so Euch im Nahmen besagts Appellanten angeben worden / Kundschafft der Wahrheit zu sagen/ rechtlich vor Euch heischet und ladet/oder aber zu dieser Beweisung dienliche Briefe und Urkunden / so sie haben vor euch zubringen/vidimiren und transſumiren zu lassen ersuchet / dem Gegentheil/ ob er dabey seyn oder schicken wolle/und hören die Zeugen aufnehmen / geloben und schwören / brieffliche Urkund fürzubringen / dieselbige zu agnosciren oder diffitiren/ auch Fragstück zu geben/und im Fall er dawider zu reden haben würde / sich darnach wisse zu richten / zeitlich zuvor darzu verkündet/ und der Gezeugen Nahmen zugleich überschreibet / als dieselbige Zeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyd/ so auch Brief und Urkunden vor Apellanten oder andere auf sein Angeben und euer rechtmässig Erfordern fürbracht werden mögen/deren Innhalt zu dieser Sachen gehörig/zu transſumiren auf- und annehmen / über hiebey gefügte Articuln auch des Appellanten Fragstücken/im Fall er einige übergeben liesse / was und wieviel desselben zulässig / desgleichen war das nöthig/um recognition Erkanntnuß und Beweiß briefliche Urkunden/Siegel/ Pittschafft/ Signet und Handschrifften/ihr jeden besonder/wie recht / verhöret / und nachdem gedachter Appellant, wie gemeldt/ hiebevor der Zeugen Aussagen/ transſumpta und anders / was dieses Orts durch Euch verhandelt/ erfunden und auffgehaben wird/ eigentlich / ꝛc. und daß ꝛc. sonderlich ꝛc. ob auch und sonst daran/ ꝛc. Datum T. den dreissigsten Maji / im tausend fünffhundert neun- und achtzigsten Jahr.

Das Ander Cnpitel.

Vom Gleits-Brief.

FORMULA UNICA.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien uñ Sclavonien/ ꝛc. König Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Krain und Würtemberg / Grafe zu Tyrol / ꝛc. entbieten allen und jeden unsern / und des Reichs Ständen / Unterthanen/ Verwandten / und Getreuen / auch andern / was Würden/ Stands oder Wesens die seyen/ denen dieser unser offner Kayſ. Brief vorgewiesen wird / Unsere Gnade und alles Guts/ und fügen Euch zu wissen/ als an Unserm Kayſ. Cammer-Gericht in Sachen Mandati J. N. Verstrickung/ dann Secundi Mandati des Klosters X. Heu / Seesen/ Mistforcken betreffend zwischen Unsern lieben Andächtigen und des Reichs auch Getreuen / dem Ehrsamen Gelehrten N. Statthalter und Richter der Fürstlichen N. Regierung an einem / und dem Edlen B. Grafen zu C. und T. andern Theils / daselbst in Rechten unerörtert schwebend / auf Anruffen nächstgemeldts Grafen / und zu Beweisung seiner eingelegten Articul zwo unterschiedliche Kayſ. Commissiones erkennt/ hat der auch Ehrsam/Gelehrt/unser uñ des Reichs lieber Getreuer H. T. der Rechten Doctor/ demselben unserm Kayſ. Cammer-Gericht supplicirende zu erkennen geben / wie daß er als neben andern mitverordneten Unser Kayſ. Commissarius, in Krafft dessen / zu deren Verrichtung ersucht/ berührter unserer Kayſ. Commission zu gehorsamer Folge/ auff den sechs und zwanzigsten dieses Monats den Production-Tag ausgeschrieben habe / und nunmehr dahin zu verreisen Vorhabens seye/ solchem nach/ dieweil er glaubwürdigen berichtet würde/ daß wegen des Niederländischen/ Spanischen und Staatischen Kriegs-Volcks Einlägerung und täglichen Durchzügen/ die Wege fast unsicher gemacht seyen/ um diesen unsern Kayserl. Testimonial und Paß-Brief zu würcklicher Fortsetzung/ oblauts ihme aufgetragener unserer Kayſ. Commission mitzutheilen angeruffen und gebetten: Wann er dann erlangt/ daß ihme sein Begehren durch heut dato gefällt Decret zugelassen worden ist/ als ersuchen wir Euch alle samt u. sonders von Röm. Kayſ. Macht/ den Unserigen befehlend/ daß ihr Unser und des Reichs Sicherheit/ und an ihme/ und allen seinen bey sich habenden/ stät/ fest und unverbrüchlich haltet / sie sammt demjenigen/ so sie zu ihrer Nothdurft mit sich hinab und wider herauf führen werden / ohne einige Verhinderniß und Beschwerung/ frey/ sicher vorüber passiren und ziehen/ und dieses unsers Kayſ. Geleits geniessen lasset/ indeme Euch also und anderst nicht erweiset / als lieb Euch den Unserigen seye/ unser und des Reichs Ungnad zu vermeiden/ und beschicht uns von Euch den andern zu gnädigem Gefallen. Geben in unser und des Reichs Stadt Speyr / den vierdten Tag Monat Octobris/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ fünffzehenhundert und im sechs- und neunzigsten/ unserer Reiche des Römischen im ein- und zwanzigsten / im Hungarischen im fünff- und zwanzigsten/ und des Böheimischen im zwey- und zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

T. L. Verwalter.

D. N. Imperialis Cameræ Procuratoribus.

Ende des Ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rulant, Rutger, 1568-1630

Formularium Ad Tractatum De Commissariis Et Commissionibus Camerae Imperialis Pertinens. Das ist: Ein ausführlich Formular-Buch, zum Tractat von Commissarien und Commissionen Camerae Imperialis gehörig in zwey Theil abgetheilet ...
Bd.: 1

Franckfurt am Mayn (1724)

2 J.publ.g. 363-1/4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492668-7
VD18 80017045-001